

Organisiertes Verbrechen

BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN



Unif
7.5/14
A

Neben der »Vortragsreihe« gibt das Bundeskriminalamt die

Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes

heraus. Sie enthält systematische und erschöpfende Einzeldarstellungen aus dem Gebiet der Kriminologie und Kriminalistik und ist in erster Linie für Ministerien, Polizei-, Zoll- u. ä. Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und deren Angehörige bestimmt.

Der Bezug ist nicht über den Buchhandel, sondern nur unmittelbar über das Bundeskriminalamt – KI 1 4 – möglich. Die jährliche Gesamtlieferung umfaßt drei Hefte.

Als Geschäftsjahr (Lieferungsjahr) ist das Kalenderjahr zugrunde gelegt. Für das laufende Abonnement ist der Betrag jeweils innerhalb eines Monats nach Lieferung des ersten Heftes fällig. Ist bis zum Ablauf dieses Monats keine schriftliche Kündigung erfolgt, verlängert sich das Jahresabonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Rechnung wird der ersten Lieferung des jeweiligen Jahrgangs beigelegt.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt 12,- DM. Auch bei Abgabe einzelner Hefte ist der volle Abonnementpreis zu bezahlen.

Im Interesse einer reibungslosen Verbuchung wird gebeten, bei *Einzahlung* unbedingt die im Anschriftenfeld der Rechnung stehende *feste Beziehernummer (K...)* anzugeben.

Konten der Bundeskasse Frankfurt am Main:

Postscheckamt Frankfurt am Main Nr. 89 71-608

Landeszentralbank Frankfurt am Main Nr. 500 01020

Zur Vermeidung von Rückfragen sind bei der Bestellung der »Schriftenreihe« *in jedem Falle Beruf oder Dienstgrad sowie die Privatschrift* anzugeben.

Verzögerungen bei der Zustellung und unnötige Mehrausgaben sind vermeidbar, wenn

Adressenänderungen umgehend dem Bundeskriminalamt – KI 1 4 – mitgeteilt werden.

Bisher sind folgende noch lieferbare Hefte erschienen:

Jahrgang 1960 (1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960)

Sachfahndung (Musterkatalog) (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1962 (1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962)

1. Berufs- und Gewohnheitsverbrecher
2. Taschendiebe
3. Unfälle in Verbindung mit radioaktiven Substanzen (Eine Einführung in das Gebiet der Strahlenunfälle aus der Sicht polizeilicher Interessen)

Jahrgang 1963 (1. 1. 1963 bis 31. 12. 1963)

1. Modus operandi-System und modus operandi-Technik – eine kritische Untersuchung anhand von mehr als 1000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis
2. u. 3. Verbrechen, Polizei, Prozesse – ein Verzeichnis von Büchern und kleineren Schriften in deutscher Sprache, 2. Teil: Druckschriften, die nach 1900 erschienen sind (Doppelheft)

Jahrgang 1964 (1. 1. 1964 bis 31. 12. 1964)

- *) 1. u. 2. Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet (Doppelheft)

Jahrgang 1965 (1. 1. 1965 bis 31. 12. 1965)

Kriminaltechnischer Leitfaden (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1966 (1. 1. 1966 bis 31. 12. 1966)

2. Kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung

Jahrgang 1967 (1. 1. 1967 bis 31. 12. 1967)

Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1968 (1. 1. 1968 bis 31. 12. 1968)

1. Der politische Mord – ein Beitrag zur historischen Kriminologie
2. Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu Österreich, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England und Wales und Italien 1955-1964
3. Die kriminalpolizeiliche Todesermittlung

Jahrgang 1969 (1. 1. 1969 bis 31. 12. 1969)

Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1970 (1. 1. 1970 bis 31. 12. 1970)

2. u. 3. Strafprozeßrecht – Leitfaden für Polizeibeamte (Doppelheft)

Jahrgang 1971 (1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971)

Tötungsdelikte (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1972 (1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972)

Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins – Ein Beitrag zur Kriminalgeographie – (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1973 (1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973)

Professionelles und organisiertes Verbrechen (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1974 (1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974)

Betäubungsmittel und Strafbarkeit (als Heft 1-3 in einer Gesamtlieferung)

Jahrgang 1975 (1. 1. 1975 bis 31. 12. 1975)

1. u. 2. Polizeiliche Vernehmungstechnik und -taktik

*) Neuauflage in Vorbereitung

Urk. 95-1111

Bücherverzeichnis

Nr.: 12933

ORGANISIERTES VERBRECHEN

ARBEITSTAGUNG
DES BUNDESKRIMINALAMTES WIESBADEN
VOM 21. OKTOBER BIS 25. OKTOBER 1974



HERAUSGEBER
BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN
1975

19. Juni 1975

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

Inhalt

Seite

Begrüßung

Präsident Dr. Horst Herold, Bundeskriminalamt 5

Eröffnungsansprache

Professor Dr. Werner Maihofer, Bundesminister des Innern, Bonn 7

Organisierte Kriminalität – eine Gefahr für die innere Sicherheit?

Abteilungspräsident Dr. Karl-Heinz Gemmer, Bundeskriminalamt 9

INTERPOL und organisiertes Verbrechen

Generalsekretär Jean Népote, INTERPOL Paris 17

Aussprache 35

Das organisierte Verbrechen in den Vereinigten Staaten und Methoden der Bekämpfung

Assistant Director William V. Cleveland, FBI, Washington 37

Aussprache 51

Das organisierte Verbrechen in Großbritannien und Bekämpfungsmethoden, die aufgrund gesammelter Erfahrungen entwickelt wurden

Commander D. Dilley, New Scotland Yard, London 55

Aussprache 76

Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und Methoden der Bekämpfung in Italien

Commissaire Divisionnaire Dr. Luciano Brancaccio, Rom 79

Aussprache 89

Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens und Methoden der Bekämpfung in Schweden

Detective Chief Superintendent Lars Kollander, Stockholm 93

Aussprache 101

Erfahrungen aus der Arbeit von Sonderkommissionen des Bundeskriminalamtes gegen internationale Verbrecherorganisationen

Regierungskriminaldirektor Erich Straß, Bundeskriminalamt 103

Hintermänner von Verbrecherorganisationen

Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen Werner Hamacher, Düsseldorf 115

Aussprache 128

	Seite
Kunstgegenstände als Objekt des organisierten Verbrechens	
Kriminaldirektor Hubert Mehler, Bayerisches Landeskriminalamt, München	135
X Politisch motivierte Gewaltkriminalität als Form des organisierten Verbrechens	
Regierungskriminaldirektor Günther Scheicher, Bundeskriminalamt	147
Aussprache	159
Die Aufgabe der Justiz bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens	
Staatsanwalt Wolfgang Heinrich, Frankfurt am Main	161
X Informationsgewinnung im Vorfeld	
Regierungskriminaldirektor Gerhard Folger, Bundeskriminalamt	169
Aussprache	176
X Definition und Entwicklung des organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik – Konsequenzen für die Bekämpfung	
Landeskriminaldirektor Otto Boettcher, Berlin	181
Aussprache	198
Strategie der Bekämpfung des organisierten Verbrechens aus der Sicht einer Großstadtpolizei	
Polizeipräsident Dr. Manfred Schreiber, München	207
Aussprache	219
Zusammenfassung der Tagungsergebnisse	
Abteilungspräsident Dr. Karl-Heinz Gemmer, Bundeskriminalamt	225
Verabschiedung	
Präsident Dr. Horst Herold, Bundeskriminalamt	229

Begrüßung

Präsident Dr. Horst Herold, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Um gegen Erscheinungsformen des Verbrechens Abwehrstrategien entwickeln zu können, müssen diese Formen zunächst gedanklich-begrifflich beschrieben werden. Wesentliche Eigenschaften sind von unwesentlichen, notwendige von zufälligen, allgemeine von besonderen zu unterscheiden. Erst auf der Basis einer Begriffsbestimmung können die einzelnen Begriffselemente wiederum präzisiert und verfeinert, rational vertieft und für Sprache und Denken operabel gestaltet werden. Nur so ist es möglich, von der undifferenzierten Betrachtung zur Erkenntnis des inneren Gehaltes und des Wesens des Gegenstandes selbst vorzudringen.

Es gibt wohl kein Gebiet im Bereich der Kriminalität, das der Begriffsbestimmung so sehr bedarf wie das sog. organisierte Verbrechen. Zwar fehlt es keineswegs an sorgfältigen wissenschaftlichen Analysen und Vorarbeiten, die sich um exakte Beschreibungen bemühen. Doch können alle diese Versuche wegen der zwangsläufigen Isoliertheit und Regionalität ihrer Bemühungen sich nicht auf jenes Maß an *Autorität* berufen, das zur allgemeinen und internationalen Anerkennung erforderlich wäre. Mehr denn je – und mehr als anderswo – erscheint es an der Zeit, die Erscheinungsformen in einem internationalen Gespräch von Praktikern und Wissenschaftlern *allseitig* zu betrachten, um die gültigen Begriffe und Aussagen herauszufiltern, die die Basis einer Definition von allgemeiner Verbindlichkeit liefern.

Überblickt man den Stand der internationalen Literatur zu dem Begriff des »Organisierten Verbrechens«, der vorschnell und damit mehrdeutig Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden hat, so besteht Einigkeit lediglich darüber, daß der Begriff der Organisation nicht allein als intellektuelles Moment gedeutet werden darf, da schließlich jedes vorsätzliche Verbrechen Elemente der Planung und damit der Organisation enthält. Inwieweit jedoch Organisation die planvolle Mobilisierung von Personen und Sachen zum Zwecke der Verbrechensbegehung bedeutet und wo die Grenzen zum Bandenverbrechen oder zur kriminellen Vereinigung zu ziehen sind, bleibt weithin offen. Nach der Lektüre der Vortragsthemen sei die Prognose gewagt, daß diese Tagung zu Beschreibungsmerkmalen finden wird, die eher den Begriff des »Syndikatisierten Verbrechens« rechtfertigen, dem ich persönlich den Vorzug geben würde. Denn dadurch treten die Konturen jener Erscheinungsform plastischer hervor, die noch im Freiraum aller Strafrechtssysteme liegt: die arbeitsteilige Einordnung unterschiedlichster krimineller Aktivitäten in ein straff hierarchisiertes, gegliedertes und unternehmensmäßig betriebenes System wirtschaftlicher Gewinnerzielung und ökonomischer Machtgewinnung, das, im Inneren auf selbst gesetzten Verhaltens- und Sanktionskategorien fußend, sich nach außen durch einen Kordon von Einflußträgern legalisiert.

Damit tritt – wie immer die Begriffsbestimmung ausfallen mag – die Frage auf, wie weit die Syndikatisierung des Verbrechens international bereits fortgeschritten ist. Für den Bereich der Bundesrepublik wird, wie in einem Referat zu erörtern, die Frage derzeit kategorisch zu verneinen sein. Mit der Beschränkung auf das Wort »derzeit« soll angedeutet werden, daß die Gefahr des Auftretens syndikatisierter Verbrechensformen in der Bundesrepublik keineswegs für immer ausgeschlossen scheint. Je mehr die Polizei ihre Abwehr- und Verfolgungsstrategien gegenüber der Kriminalität intensiviert, technisch und intellektuell verfeinert, je mehr sie die elektronische Datenverarbeitung in ihren Dienst stellt und die kriminalistischen Arbeitsweisen verwissenschaftlicht, desto mehr trägt sie *tendenziell* zur Intellektualisierung und Technisierung des Verbrechens bei. Wenn das berufsmäßige Verbrechen gegenüber den modernen Arbeitsweisen der Polizei gleichsam »über-

leben« will, muß es sich in einer Art »krimineller Gegenmacht« organisieren, um als Organisation die Schlupfwinkel zu bieten, die der einzelne nicht mehr hat.

Zwangsläufig rücken damit weitere Fragen nach vorn, etwa: wie bereits in den Ausbau-, Modernisierungs- und Verwissenschaftlichungsprozeß der Polizei Konstruktionselemente einzuplanen sind, die von vornherein die Organisation krimineller Gegenmacht erschweren, oder: ob die polizeilichen Denk- und Arbeitsformen gegenüber einer Syndikatisierung ausreichend abwehrfähig sein werden. Oder z. B. die wichtige Frage, die tief in die Bereiche unseres rechtsstaatlichen Selbstverständnisses hineingreift: ob und in welchem Umfange die Gesellschaft zu ihrem eigenen Schutz die Polizei befähigen muß, die Überwachung und Bekämpfung des syndikatisierten Verbrechens bereits weit im Vorfeld von Straftaten – gleichsam nachrichtendienstlich – vorzunehmen. Schon ein kurzes Nachsinnen offenbart somit, daß das Thema wie in einem Hohlspiegel nahezu alle aktuellen polizeilichen Probleme reflektiert: Fragen der internationalen Zusammenarbeit in der Verbrechensbekämpfung, des automatisierten, grenzüberschreitenden Informationsaustausches, der Ausbildung, des grundsätzlichen Überganges von der Repression zur Prävention und andere mehr.

Wie groß das Interesse an der Lösung aller dieser schwierigen Probleme ist, zeigt die Beteiligung von Politikern, Hochschullehrern, leitenden Polizeibeamten, Vertretern der Ministerien, von europäischen und internationalen Institutionen, der Staatsanwaltschaften und Gerichte aus aller Welt.

Sie alle, meine Damen und Herren, heiße ich zu dieser Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes herzlich willkommen.

Das Bundeskriminalamt und seine Mitarbeiter wünschen der Tagung einen vollen Erfolg.

Eröffnungsansprache

Bundesminister Professor Dr. Werner Maihofer, Bonn

Jede Gesellschaft hat ihre Verbrechen. Sie hat ihre »normale Kriminalität«: ihre Kriminalitätsstruktur, die ihrer Sozialstruktur entspricht, wie die Vorderseite und die Kehrseite einer und derselben Sache. Nicht nur die Notgesellschaft, auch die Wohlstandsgesellschaft hat deshalb ihre spezifische und typische Kriminalität, wie wir in den vergangenen Jahrzehnten zum Erstaunen aller derer erfahren haben, die glaubten, Verbrechen sei ausschließlich Ausdruck der Not und müßte deshalb mit dieser zum Verschwinden gebracht werden können.

Aber auch jede Zeit hat ihre Verbrechen. So wie das Verbrechen im vorindustriellen Zeitalter des mittelalterlichen Handwerks zünftische Züge trägt, wie wir das an den kriminalistischen Kuriositäten mittelalterlicher Diebeszünfte und Gaunerbanden studieren können, so trägt das Verbrechen im industriellen Zeitalter von heute ebenso die Züge seiner Zeit.

Nicht nur die *Perfektion der Technik* bei der Begehung von Verbrechen, sondern auch die *Organisation der Kriminalität* ist Ausdruck des anderen technischen Niveaus und der anderen organisatorischen Struktur.

So ist das »organisierte Verbrechen«, womit diese Tagung sich beschäftigt, wie der Blick in die Geschichte lehrt, keine neue Erscheinung, aber doch eine ganz andere als zu früheren Zeiten. Ich will hier in meiner kurzen Einleitung nicht die Zahl der Versuche um einen weiteren untauglichen vermehren, exakt zu definieren, was *organisierte Kriminalität* ist und was sie damit nicht ist. Das läßt sich, wie alle solchen komplexen Phänomene, nie wirklich tatbestandsmäßig definieren (Dieb ist man, wenn man . . .), sondern nur beispielhaft explizieren. Das heißt, wir können allenfalls das Spezifische und Typische der *Organisationsstruktur der Kriminalitätsphänomene* herauszuarbeiten suchen, die uns als sogenannte »organisierte Verbrechen« im Bereich vor allem der Eigentumsdelikte oder der Fälschungsdelikte, der Rauschgiftdelikte oder der Waffendelikte heute begegnen.

Bei solcher organisierter Kriminalität geht es nicht einfach um *Mittäterschaft* im strafrechtlichen Sinne, um ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken, also zu einem *arbeitsteilig* erstrebten Gesamterfolg. Es geht spezifisch und typisch dabei auch nicht einfach nur um *berufsmäßig* (sei es »haupt-« oder »nebenberuflich«) organisierte Kriminalität. Es geht immer auch um *gruppenmäßig* (banden- oder »gewerkschaftsmäßig«: »syndicated crime«) organisierte Kriminalität. Und insofern haben Sie vollkommen recht, Herr Präsident *Herold*, wenn Sie von syndikatisierter Kriminalität reden. Das ist auch mein Verständnis.

Es geht dabei zugleich aber auch weithin um *wissenschaftlich* organisierte Kriminalität, auch das klingt ja in Ihren Worten schon an. Nicht nur die mit wissenschaftlichen Methoden erreichte *Perfektion der Technik* bei der Tatbegehung, sondern auch die *Perfektion der Observation* wie die *Perfektion der Logistik* bei diesen *arbeitsteilig, berufsmäßig, gruppenmäßig, wissenschaftlich vorbereiteten und durchgeführten Verbrechen* versetzt auch den Fachmann immer wieder in neues Erstaunen.

Solcher heute bei dem *Kriminaltourismus* kreuz und quer durch die Welt zunehmend *international organisierten Kriminalität*, auch dies eine Kehrseite jener Vorderseite, die wir Heraufkommen einer »Weltgesellschaft« nennen, ist unser traditioneller Reaktionsapparat immer weniger gewachsen. Auch hier erleben wir so wie auf der Vorderseite der Wirtschaftsgesellschaft (der Ökonomie) unserer Zeit auch auf der Kehrseite der Verbrechensbegehung (der Kriminalität) unserer Zeit

so etwas wie internationale Konzerne (oder Syndikate) organisierter Kriminalität. Um es einmal kurzgefaßt zu sagen: Organisierte Kriminalität ist im industriellen Zeitalter nicht mehr Verbrechenshandwerk, sondern Verbrechenindustrie.

Die Polizei hat gegenüber solcher Kriminalität nur dann eine reale Chance, wenn sie diesen kriminellen Organisationen mit einem Reaktionsapparat entgegentritt, der ihr zumindest *Waffengleichheit* sichert. Davon sind wir bei der heutigen stürmischen Entwicklung in einigen Bereichen noch weit entfernt. Denn dazu gehört nicht nur eine dieser organisierten Kriminalität waffengleiche und damit ebenbürtige oder gar überlegene Ausstattung und Ausbildung des polizeilichen Apparats.

Hier ist in der Tat in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt in diesem unserem Bundeskriminalamt in Wiesbaden, Entscheidendes geschehen, was nicht nur meinem Vorgänger, Hans-Dietrich Genscher, sondern auch Ihnen, Herr Präsident Herold, zum bleibenden Ruhme gereicht.

Das nicht weniger Entscheidende als die *Perfektion der Technik* in Ausstattung und Ausbildung auch auf der Seite des Reaktionsapparates ist die *Perfektion der Organisation*, mit der wir auf die Aktionen zumeist *international organisierter Kriminalität* reagieren. Das kann in solchen Fällen wirksam nicht mehr nur lokal oder regional, ja selbst nicht mehr nur national geschehen, sondern setzt *international organisierte Reaktion* der Polizei auf solche Kriminalität voraus.

Dazu ist nicht allein nur *international organisierte Information und Kommunikation* der Polizeien untereinander vorausgesetzt, wie sie mit der wegweisenden Einrichtung von Interpol eingeleitet ist, wenn auch hier bezüglich der Perfektion der Technik und der Perfektion der Organisation noch große gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind, zu denen wir von seiten unserer Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften mit beizutragen entschlossen sind.

Zu dieser *Waffengleichheit des Reaktionsapparates im Verhältnis zu den heutigen kriminellen Organisationen* bedarf es zugleich auch der *international organisierten Reaktion* auf solche Verbrechen, sei es der international organisierten Rauschgiftkriminalität oder Vermögenskriminalität, sei es gar jener Gewaltkriminalität terroristischer Aktionen aus politischer oder pseudopolitischer Motivation.

Was hier an exekutiver Zusammenarbeit der Polizeien nicht nur im Grenzbereich der heutigen Staaten oder an den gemeinsamen Außengrenzen etwa der europäischen Staaten gefordert ist, um solcher international organisierten Kriminalität wirksam zu begegnen, sondern auch an durch international organisierte Spezialkommissionen gemeinsam vorbereiteten und durchgeführten exekutiven Maßnahmen bisher vorzufinden ist, steht noch in den allerersten Anfängen.

Hier bedarf es der europäischen und internationalen Zusammenarbeit aller für die innere Sicherheit ihrer Staaten Verantwortlichen. Ich bin der Auffassung, daß schon sehr bald auf einer europäischen Konferenz der Innenminister konkrete Maßnahmen einer Verstärkung nicht nur der wechselseitigen Information und Kommunikation, sondern auch der arbeitsteiligen polizeilichen Reaktion auf die Aktionen solcher international organisierten Kriminalität vereinbart werden sollten, bei selbstverständlich strenger Achtung und Beachtung der nationalen Souveränität der einzelnen Partner.

Dennoch stehen wir gerade an der *Front der Kriminalität* unausweichlich vor dem unserer heutigen Weltgesellschaft auch in Hinsicht auf die Erscheinungen des Verbrechens entsprechenden Schritt zur Weltinnenpolitik. Ohne ihn ist ein wirklicher Fortschritt nicht nur im repressiven, sondern vor allem im *präventiven Kampf gegen das »organisierte Verbrechen«* nicht zu erreichen.

Ich erhoffe mir dazu von dieser Arbeitstagung europäischer Kriminalisten einen entscheidenden Beitrag. Es ist unser aller Sache, daß Ihre Beratungen den vollen Erfolg haben, den wir uns von Ihnen im Kreise solch illustrierter Kollegen aus unseren europäischen Nachbarländern erhoffen können und den ich Ihnen nachdrücklich wünsche.

Die Zeit ist in dieser für uns alle überlebensnotwendigen Sache reif für gemeinsamen Fortschritt!

Organisiertes Verbrechen – eine Gefahr für die innere Sicherheit?

Abteilungspräsident Dr. Karl-Heinz Gemmer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Die Polizei hat in den zurückliegenden Jahren recht schmerzliche Erfahrungen gemacht, als sie sich – ebenso wie andere dazu Berufene – zu spät auf den lawinenartigen Anstieg der Rauschgiftkriminalität einstellte. Diese Erkenntnis hat wohl inzwischen jeden davon überzeugt, daß zur Verbrechensbekämpfung mehr gehört, als sich am täglichen Arbeitsanfall auszurichten oder die Ermittlungsverfahren schlecht und recht vom Tisch zu bekommen. Es reicht auch nicht aus, Konzeptionen zu entwickeln, welche, zudem wenig aufeinander abgestimmt, für geographische Teilbereiche unseres Landes gedacht sind und sich vorwiegend an eigenen subjektiven Erfahrungen aus zurückliegender Zeit orientieren. Erforderlich sind vielmehr vorausschauendes Planen und Handeln, gestützt auf eine gründliche Beobachtung und Analyse der Verbrechensentwicklung. Hierzu bedarf es der wissenschaftlich-systematischen Erfassung und Auswertung neuer Täterpraktiken, der Aufzeichnung von Kriminalitätsschwerpunkten räumlicher, zeitlicher und gegenständlicher Art, der Untersuchung von Vorgängen einer Kriminalitätsverlagerung und sicher mitunter auch einer Verdeutlichung solcher sozialschädlicher Handlungen, die nur unzureichend oder überhaupt nicht pönalisiert sind.

Aufgaben dieser Art verstehen sich als ein Gemeinschaftsanliegen der Polizei, das nur aus zentraler Sicht sinnvoll wahrgenommen werden kann. Seine Erfüllung ist entscheidende Voraussetzung für die Erarbeitung einer gemeinsamen Bekämpfungsstrategie, die der jeweiligen Kriminalitätsentwicklung rechtzeitig begegnet. Eine erste Bilanz zu Beginn unserer Arbeitstagung vermittelt den Eindruck, als stelle sich die Polizei auf solche Notwendigkeiten erstmals ein – wenn auch nicht überall im gleichen Maße und mit zulänglichen Mitteln und Methoden.

Verfolgen läßt sich das an einer ganzen Reihe von Aktivitäten, die allein bereits einen gewissen Aufschluß darüber geben, ob und in welchem Umfang die Entwicklung organisierter Kriminalität in Fachkreisen als ein Sicherheitsrisiko gesehen wird.

Mit dieser Frage befaßt sich schon seit Jahren eine große Zahl meist phänomenologisch ausgerichteter Beiträge in der Fachliteratur, die nur ganz zu Anfang, vor etwa 10 Jahren, noch nicht recht ernstgenommen und als Übertreibung empfunden worden sind.

Die letzten Veröffentlichungen stimmen weitgehend darin überein, daß auch der Bundesrepublik ein organisiertes Verbrechen nach amerikanischen Maßstäben drohe. Das hat auch Hamacher, der in unserer Arbeitstagung als Referent zu Wort kommen wird, in seinem Buch »Tatort Deutschland« als eine naheliegende Konsequenz vorausgesehen, wenn wir uns nicht zu sofortigen Gegenmaßnahmen, gestützt auf eine wissenschaftliche Erforschung von Verbrechensentstehung und -entwicklung, bereitfänden.

Verfolgt man die ausländische Fachpresse, so findet man insoweit übereinstimmende Meinungen. Jedenfalls in den westeuropäischen Staaten wird die Situation – mit gewissen, wohl durch die unterschiedlichen kulturellen Entwicklungen und soziologischen Verhältnisse erklärbaren Differenzierungen – ähnlich gesehen.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – INTERPOL –, die Institution zur weltweiten Zusammenarbeit der Polizei gegen internationales Verbrechen, der inzwischen 120 Staaten angehören, hat bereits in den Jahren 1962 und 1971 Fachtagungen dem Phänomen des »organized crime« und der Entwicklung gezielter Gegenmaßnahmen gewidmet. Allerdings waren sowohl die Gespräche als auch die Beschlüsse der beiden Zusammenkünfte fast ausschließlich vom Erfahrungsinhalt der Teilnehmer aus den Vereinigten Staaten geprägt. Die Entwicklung von Bekämpfungsstrategien litt ebenso wie die Diskussion über Fragen des organisierten Verbrechens damals und

leidet noch heute unter einer gewissen Begriffsverwirrung. Das hat zur Folge, daß man sich mitunter nicht sonderlich zu Initiativen verpflichtet sieht, wenn man feststellen kann, daß die Verhältnisse im eigenen Lande den vorgegebenen amerikanischen Maßstab nicht erfüllen. Wir werden im Rahmen dieses Themas, wie überhaupt im Verlauf der gesamten Tagung, auf die Fragwürdigkeit einer These noch wiederholt zu sprechen kommen, die sich in die folgende Frage fassen läßt: Ist oder wird nur das organisierte Verbrechen amerikanischer Prägung eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik?

Der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt ging es um die Untersuchung dieser Frage, als sie in ihrer 64. Tagung am 12./13. Dezember 1973 einer Fachkommission (unter dem Vorsitz von Herrn Boettcher, Leiter der Abteilung K des Polizeipräsidenten Berlin, und unter Mitwirkung des Bundeskriminalamtes sowie der Landeskriminalämter Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen) den Auftrag erteilte:

- eine Definition des Begriffes »organisierte Kriminalität« zu erarbeiten,
- Methoden und Organisationsformen wirksamer Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu beschreiben und
- ein Konzept für die Kommunikation und den Informationsaustausch in diesem Bereich zu entwickeln.

Die Kommission hat wesentliche Teile dieses Auftrages erfüllt und dabei u. a. die folgende, für die Beurteilung der Situation in der Bundesrepublik noch recht umstrittene, aber auch für unsere Gegenstrategie meines Erachtens recht brauchbare Definition empfohlen:

»Der Begriff der organisierten Kriminalität umfaßt Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen.«

Der Kriminalist mag wohl aufs erste wenig Verständnis dafür aufbringen, daß anstelle der Entwicklung eines praktikablen Bekämpfungskonzeptes Begriffsbestimmungen und Formalien vorrangig erörtert werden. Gerade hier ist jedoch eine einheitliche Sprachregelung mit verbindlicher Wirkung nicht nur Grundlage für die Beantwortung der Frage nach Umfang und Beschaffenheit und damit nach der Gefahr organisierten Verbrechens für die innere Sicherheit, sondern ebenso für die gemeinsame Entwicklung eines Maßnahmenkataloges. Schließlich müßte der moderne Informationsaustausch mit Hilfe der elektronischen Datenerfassung ins Leere laufen, wenn er von unklaren Inhalten und uneinheitlichen Indikatoren ausginge.

Das Referat von Herrn Boettcher, der die Fachkommission der AG Kripo leitet und bereits zwei Arbeitstagungen der Polizei-Führungsakademie Hilstrup zum gleichen Problemkreis durchgeführt hat, wird uns sicher anhand der praktischen Konsequenzen von diesen Notwendigkeiten überzeugen. Unter den Aktivitäten in der Bundesrepublik, die von mir auch nicht annähernd vollständig gewürdigt werden können, ist schließlich auch die Tagung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter am 10./11. April 1974 zu erwähnen, deren Hauptanliegen eine Verbesserung der Bekämpfung international organisierten Verbrechens war.

Daß das Problem eines Entstehens organisierter Kriminalität verschiedenster Schattierungen in weltweiter Ausdehnung gesehen wird und auch gesehen werden muß, verdeutlichen ferner zwei Initiativen des Europarates und der Vereinten Nationen. Sowohl die Konferenz des Europarates über Kriminalpolitik vom 24. bis 26. März 1975 als auch der 5. Kongreß der Vereinten Nationen für die Verbrechensverhütung vom 1. bis 15. September 1975 werden sich mit der Erörterung des Wandels im Bild des Verbrechens befassen.

Die internationale Situation und Interessenlage spiegeln auch die Antworten wider, welche das Bundeskriminalamt auf seine Rundfrage an 20 bedeutende Interpol-Zentralbüros kürzlich noch aus allen Teilen der Welt erhielt. Zum Aufbau eines strategischen Konzeptes gegen organisiertes Verbrechen wollten wir ausländische Erfahrungen nutzen, auch zur gründlichen Auswahl und Vorbereitung der Themen dieser Tagung. Wir fragten u. a. nach der Entwicklung organisierten Verbrechens, nach den Möglichkeiten und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung, nach dem Einsatz polizeilicher Spezialeinheiten, dem Stand der Observation und der Verwendung von undercover-agents. Ergebnisse dieser Umfrage werden während der Tagung noch erörtert. Zur Bekämpfungsstrategie

scheint man jedenfalls, um das vorwegzunehmen, nirgends einen Stein der Weisen entdeckt zu haben, man scheint sich auch gelegentlich einige Illusionen zu machen. So funkte ein großer südamerikanischer Staat, von dem uns gerade zuverlässige Informationen über eine schwere Kriminalität beachtlichen Ausmaßes vorliegen, die jede auch noch so enge Definition des »organized crime« erfüllt, folgende für die Einschätzung der eigenen Situation bezeichnende Antwort: »Teilen mit, daß organisierte Verbrechen nicht bestehen. Sollte diese Art von Verbrechen jedoch hier begangen werden, werden Maßnahmen ergriffen, um sie zu bekämpfen. Ende IP X«

So viel Optimismus bringen wir angesichts der Beobachtung des Umfeldes organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik nicht auf.

Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter verfolgen u. a. mit besonderer Aufmerksamkeit gewisse Entwicklungen im Bereich der schweren Formen von Eigentums- und Gewaltkriminalität. Sie registrierten in den letzten beiden Jahren einen Trend, der recht deutlich auf neuartige Zusammenschlüsse von Straftätern mit kommerzieller Zielsetzung hinweist. Wenn z. B. die Diebstähle von ganzen Lkw-Ladungen seit 1972 einen besorgniserregenden Umfang annehmen, wobei die Auswahl der Ware auf Bestellung schließen läßt und ein Großteil der Beute nicht wieder beschafft werden kann, weil sie über interessierte Hintermänner aus der Branche wieder dem legalen Markt zugeführt worden ist, so spricht das für ein ungewöhnlich gut funktionierendes System der Vorbereitung, Ausführung, Abdeckung und Verwertung der Beute, das in allen seinen Verästelungen mit herkömmlichen Bekämpfungsmethoden kaum aufzudecken ist.

Erkenntnisse aus dem nationalen und internationalen kriminalpolizeilichen Informationsaustausch runden dieses Bild neuzeitlicher verbrecherischer Aktivitäten noch weiter ab. Wir erfahren etwa von einem gut florierenden Handel mit gestohlenen oder betrügerisch angemieteten Kraftfahrzeugen. Die Auswahl nach Fabrikat und Modell, sogar Baujahr oder Kilometerstand, läßt vermuten, daß Auftraggeber, meist aus dem Ausland, das Geschäft steuern. Illegal erworbene Kraftfahrzeuge werden in beachtlicher Zahl etwa auf dem Landwege über Jugoslawien, Bulgarien, die Türkei nach Beirut oder Damaskus gebracht. Auch der Seeweg ist für die Verbringung der Fahrzeuge in den Nahen Osten und selbst nach Übersee nicht unüblich. Nicht selten wird dieser Export legalisiert durch Einhalten der Zollformalitäten, allerdings unter Verwendung gefälschter Kraftfahrzeugpapiere und Rechnungen der Herstellerfirmen, ebenso mittels falscher Personalpapiere der fingierten Vorbesitzer. Von ganz besonderen Kennern wird offensichtlich auch der internationale illegale Kunstmarkt gelenkt. Es verblüfft immer wieder, wie gerade aus größeren Sammlungen bestimmte Stücke nach ihrem nur dem Fachmann bekannten Handelswert oder auch nach gewissen Liebhaberinteressen »herausgepickt« werden. Schließlich ist die relativ geringe Quote an wieder herbeigeschafften Werken ein weiteres Indiz für die sachkundige Hand im Hintergrund, die den Weg gestohlener Kunstgegenstände bis in die Privatsammlungen mitunter recht honoriger Liebhaber zu steuern scheint.

Mit dem Referat von Herrn *Mehler*, Bayerisches Landeskriminalamt, werden wir sicher eine Antwort auf die Frage erhalten, inwieweit sich diese Vermutungen durch konkrete Erkenntnisse über die Zusammenhänge bestätigen lassen.

Bei der Rauschgiftkriminalität ist es der Heroinhandel, der zunehmend eine mehrstufige Lenkung erkennen läßt. Das, jedenfalls vorübergehende, Mohnanbauverbot in der Türkei und die koordinierten Aktivitäten der amerikanischen, französischen und kanadischen Polizei gegen südfranzösische Laboratorien scheinen ein Vordringen der asiatischen Händlerringe in Europa zur Folge gehabt zu haben. In Hongkong ansässige Syndikate bringen den Stoff auf verschiedenen Wegen in weit verzweigten Transport- und Verteilernetzen zur Versendung. Einer der Hauptumschlagplätze scheint Amsterdam zu sein. Zielpunkt dieses Handels wird allerdings – nach den Vereinigten Staaten – in zunehmendem Umfang auch die Bundesrepublik. Wir schließen das aus der bereits erheblichen Zunahme von Sicherstellungen. Allein im ersten Halbjahr 1974 wurde in 268 Fällen Heroin beschlagnahmt (8,7 kg insgesamt, im Jahre 1973 15,4 kg, im Jahre 1972 3,7 kg).

Es macht sich verständliche Resignation breit, wenn wir feststellen, daß es sich bei den in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit Rauschgift-Großhandel festgenommenen Personen in der Regel nur um Transporteure und Kuriere handelt. Ausreichende Beweise zur Identifizierung und Überführung der Hintermänner und Finanziere, die ihren Hauptsitz meist im Ursprungsland des

Rauschgifts haben, waren selten zu erlangen. Zudem scheiterte eine Strafverfolgung der Haupttäter fast stets an Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit gerade mit diesen Staaten.

In diese erste Aufzählung von Anzeichen für die Existenz eines neuartigen Verbrechenstyps gehören auch gewisse Aktivitäten von Zuhälterorganisationen, ebenso bestimmte Raub- und Erpressungsdelikte, u. a. Fälle der Geiselnahme und der Bedrohung von Gastwirten, um sie zur Entrichtung von Schutzgebühren zu nötigen, wie überhaupt die Ansätze zur illegalen Monopolisierung des Nachtlebens. Betrügerische Wertpapier- und Grundstücksmanipulationen internationaler Ausdehnung, begangen von weitverzweigten Organisationen, gehören gleichermaßen zum Gesamtbild.

Diese Delikte, ebenso auch spezielle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, werden nicht selten von einem quasi-legalen Unternehmen initiiert oder gedeckt, welches gleichzeitig eine Legalisierung der Gewinne ermöglicht. Der Mißbrauch juristischer Gestaltungsmöglichkeiten des Gesellschaftsrechts, aber auch ein recht liberales Konzessionierungsverfahren eröffnet diese Wege.

Die Gesamtschau wird zusätzlich bestimmt durch die Beobachtung, daß die bisherige These von der Verbrecherperseveranz, von der Beibehaltung einer stets gleichen Arbeitsweise, hier kaum mehr Gültigkeit hat. Wir beobachten gerade aus der zentralen Sicht des Bundeskriminalamtes, daß die angesprochenen Formen des Verbrechens auch im westeuropäischen Raum in zunehmendem Umfang kommerziell betrieben werden. Gerade die gefährlichsten Initiatoren liefern dabei eine beachtliche Bandbreite an krimineller Aktivität. Sie befassen sich sowohl mit Rauschgifthandel als auch mit Waffen- oder Goldschmuggel, sie organisieren Diebstahl und Transport gestohlener Waren ebenso wie den Vertrieb gefälschter oder betrügerisch aufpolierter Wertpapiere. Falschgeldherstellung und -verbreitung ist ihnen ebenso vertraut wie der Handel mit gefälschten Personalpapieren aller Art. Diese Straftäter zeigen ein zunehmendes Gespür dafür, wo sie unter Ausnutzung moderner technischer Mittel viel Geld mit möglichst wenig Risiko verdienen können und wo die Strafverfolgungsmethoden, insbesondere die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Polizei, Lücken lassen. Zudem wird mittels eines Systems der Abschottung nach innen und nach außen, der Disziplinierung ungehorsamer, unzuverlässiger oder auch nur geschwätziger Bandenmitglieder, mittels gewisser sozialer Maßnahmen im Interesse Inhaftierter oder ihrer Familien in jeder Lage ein »geschlossenes« Auftreten erreicht. Die Beteiligten schweigen sich über konkrete Ursachen und Zusammenhänge aus, weil sie sie nicht überblicken oder weil sie Folgen fürchten, auch wenn sie einmal selbst Opfer von Gewalttätigkeiten, Messerstechereien oder gar Schießereien geworden sind.

Auch die politisch motivierte Gewaltkriminalität muß im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen gesehen werden. Die Delikte sind, das wird durch den Vortrag von Herrn Scheicher deutlich werden, nach Vorbereitung, Durchführung und Abdeckung organisierte Kriminalität in jedem Sinne des Wortes. Soweit sie auf die Finanzierung politischer Ziele gerichtet sind, so etwa Banküberfälle, Erpressung, Raub, Einbruch und Diebstahl, gleichen sie in Erscheinungsbild und Angriffsrichtung der herkömmlichen Kriminalität. Unterschiede sind wohl nur dort festzustellen, wo Gewalt- oder Terrorhandlungen Aufsehen oder gar Verunsicherung der Bevölkerung auslösen sollen, um auf diesem Wege eine Durchsetzung politischer Vorhaben zu erreichen. Alle politischen Gewaltdelikte haben dagegen das übereinstimmende Merkmal, daß sie nach einem sorgfältig ausgearbeiteten strategischen und taktischen Konzept geplant und gelenkt werden. Dieses Konzept ist auf arbeitsteiliges Zusammenwirken von gewisser Dauer angelegt. Der durchweg mehrstufige Aufbau von anarchistischen Untergrund- oder Guerillagruppen entspricht in jeder Beziehung den Vorstellungen über Verbrecherorganisationen. Eine weitere gefährliche Nebenfolge politisch motivierter Gewaltkriminalität besteht schließlich darin, daß sowohl ihre Thesen als auch ihre Ziele und Tatmittel das kriminelle Gesamtklima zu färben drohen. Sie zeigen den Ganoven »der klassischen Schule« recht drastische, aber um so erfolgreichere Wege zum »großen Geld«. Außerdem scheint es für manche Tätergruppe modern und vorteilhaft zu sein, Straftaten mit einem ideologischen Mantel zu umgeben oder gar eine politische Organisation als eigentlichen Urheber vorzugeben.

Es überzeugt sicher wenig, wenn wir angesichts dieser gesamten Entwicklung lediglich feststellen wollten, daß das Verbrechen in der Bundesrepublik weder nach seiner Phänomenologie noch nach seiner Quantität dem amerikanischen organized crime nahekommt. In der Tat kann man diese

Ansicht noch immer guten Gewissens vertreten, ohne damit dem Referat unseres amerikanischen Kollegen, Mr. *Cleveland*, vorgreifen zu wollen. Die in der Bundesrepublik wirkenden Verbrecherorganisationen weisen nicht den streng gegliederten Aufbau auf, den wir aus den hierarchisch geordneten Machtverhältnissen von Mafia oder Cosa Nostra kennen. Langfristige Planung, Einflußnahme auf Verwaltung, Politik und Wirtschaft durch Korruption, Protektion und Infiltration sind kaum zu beobachten. Es fehlt auch die beherrschende Funktion des illegalen Glücksspiels, das in der organisierten Kriminalität der Vereinigten Staaten eine ganz entscheidende Rolle zu spielen scheint. Die Ziele von Verbrecherzusammenschlüssen in der Bundesrepublik richten sich nach unseren Beobachtungen noch immer auf die Abwicklung von Projekten zeitlich und sachlich begrenzten Umfanges.

Alle Versuche aber zu einer exakten, systematisch-wissenschaftlichen Untersuchung und Beurteilung der Gefährlichkeit »unseres organisierten Verbrechens« werden ganz entscheidend beeinträchtigt durch eine Reihe von Unwägbarkeiten und Lücken. Schlüsse können nur aus zumindest andeutungsweise bekanntgewordenen Zusammenhängen gezogen werden. Das nationale und internationale kriminalpolizeiliche Erfahrungsbild besteht sicher gerade auf diesem Feld nur aus fragmentarischen Einblicken. Das beginnt bereits bei der statistischen Erfassung. Unsere polizeiliche Kriminalstatistik gibt zur Entwicklung organisierten Verbrechens ein unvollständiges Bild und erlaubt kaum eine Prognose. Das hat seine Ursache zunächst einmal darin, daß diese Statistik sich noch immer viel zu sehr an juristischen Tatbeständen orientiert und erst in zweiter Linie an kriminalistisch-kriminologischen Daten zum Fall sowie zur Täter- und Opferseite. Die Kriminalpolizei setzt insofern große Erwartungen in das neue bundeseinheitliche elektronische Straftaten-/Straftätersystem, welches von einem abgestuften dezentralisierten Erfassungsverfahren von kriminalistisch-kriminologischen Kriterien ausgeht und über beliebige mehrdimensionale Verknüpfungen spezielle, auch kurzfristige Trendanalysen erlaubt. Mit den Landeskriminalämtern, die den größten Teil der erforderlichen Daten heute und auch in Zukunft liefern, ist allerdings zuvor eine praktikable Definition einschließlich der Bildung spezifischer, aussagefähiger Obergruppen abzustimmen.

Wenden wir uns wieder dem Iststand zu, so kann man angesichts vieler Fehlbewertungen polizeilicher Zahlen nicht deutlich genug hervorheben, daß die Statistik nur die registrierte Kriminalität widerspiegelt, damit sowohl von der Quantität als auch von der Qualität organisierten Verbrechens kein getreues Bild liefert. Nicht zuletzt fehlt wegen der erheblichen Unterschiede in den Erfassungsgrundlagen und -modalitäten die so dringend gebotene Vergleichbarkeit mit den Zahlen des Auslandes. Folglich lebt dieser Vergleich dort, wo er gewagt wird, heute und in naher Zukunft von Spekulationen ebenso wie von sehr vagen Schätzungen sowie von Fallschilderungen, die bewußt oder unbewußt gefärbt sind, weil der authentische Gesamtrahmen fehlt.

Schließlich erscheinen unsere konventionellen polizeilichen Methoden der Informationsgewinnung und -verwertung nicht sonderlich geeignet, ein lückenloses Bild zu geben von Aktivitäten der organisierten Unterwelt. Polizeiliche Ermittlungen werden in aller Regel ausgelöst vom konkreten Fall oder aber von einem bestimmten Straftatenkomplex. Prozessuale Maßnahmen, Eingriffe in Individualrechte setzen einen konkretisierbaren Verdachtsfall voraus. Bereits im Vorfeld dieses Verdachts gezielt zu forschen, etwa das Verhalten polizeibekannter überregionaler Straftäter, ihre Bewegungen und Kontakte zu beobachten und für eine systematische zentrale Auswertung bereitzuhalten, löst eine Menge rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten aus. Zudem ist es sehr personalaufwendig und setzt sich eben wegen des überregionalen Aktionsfeldes solcher Täter kaum einmal als Erfolg in dem eigenen örtlichen Tätigkeitsnachweis um. So lebt diese echte kriminalistische Arbeit, die sowohl auf die Hilfe des Bürgers als auch auf Kontakte zur Unterwelt angewiesen ist, nicht selten von der Initiative, dem Mut, dem Ideenreichtum und auch von der Risikobereitschaft einzelner und damit auch gelegentlich vom Zufall. Immerhin haben unsere britischen Kollegen für die zentrale Erfassung und Auswertung von Vorfeldinformationen ein sogenanntes Collator-System entwickelt, welches auf der Mitarbeit der Revierpolizei basiert und sich auf die Beobachtung einiger tausend Schwerekrimineller erstreckt. Commander *Dilley* wird hierzu sicher Einzelheiten vortragen, die uns zu einer neuen, erweiterten Basis für das elektronische System der beobachtenden Fahndung anregen könnten.

Unser Wissen zum Umfeld organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik läßt sich zu folgendem Zwischenergebnis zusammenfassen:

1. Die Polizei registriert eine Zunahme solcher Straftaten, die von Verbrecherzusammenschlüssen auf kommerzieller Basis begangen und gesteuert werden.
2. Es besteht kein Grund für die – recht selbstgefällige – Annahme, daß die erhöhten Zahlen lediglich verbesserte Aufklärung widerspiegeln. Vielmehr sind gerade die verbrecherischen Aktivitäten, welche infolge des taktisch-konspirativen Vorgehens der Straftäter ganz oder teilweise im Dunkelfeld bleiben, so gewichtig einzuschätzen, daß sie bei einer Beurteilung der Gesamtsituation berücksichtigt werden müssen.

Angesichts dieser Ausgangslage dürfen wir uns dann aber nicht damit begnügen darauf hinzuweisen, daß das organisierte Verbrechen in der Bundesrepublik mit amerikanischen Maßstäben nicht zu messen sei und wegen der unterschiedlichen soziologischen Verhältnisse – oder aus welchen Gründen auch immer – die amerikanischen Ausmaße nicht erreichen werde. Einmal erscheinen mir die Grundlagen für eine solche Prognose recht unsicher. Dann aber birgt sie das Risiko, daß wir erst gar nicht den Versuch machen, in den Hintergrund einzudringen, um unsere lückenhaften Erkenntnisse abzurunden und abzusichern, sondern uns – nach bewährter Manier – lieber den Tagesproblemen zuwenden. Schließlich ist bereits die registrierte Belastung in den vorerwähnten Deliktsbereichen Grund genug für die These – und damit beantworte ich die Frage meines Vortragsthemas –, daß im organisierten Verbrechen – oder wie auch immer wir diese Erscheinungsformen letztlich nennen werden – eine akute Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik entsteht, wenn wir uns nicht mit unseren europäischen Nachbarn zu gezielten und aufeinander abgestimmten Gegenmaßnahmen entschließen. Mit herkömmlichen Erfahrungen und Ermittlungsmethoden jedenfalls ist dieser Kriminalität nicht mehr zu begegnen. Ich glaube heute, zu Beginn der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes, bereits voraussagen zu können, daß diese Feststellung eines ihrer wichtigsten Ergebnisse sein wird.

Dabei stütze ich mich nicht zuletzt auch auf Erkenntnisse aus den engen Kontakten des Bundeskriminalamtes zu den Behörden der europäischen Nachbarstaaten. Es erweist sich auch am Einzelfall ständig, daß das Phänomen eines organisierten Verbrechens, so wie es sich in der Bundesrepublik darstellt, ebenfalls in Westeuropa beobachtet wird. Die Unterschiede im Aktionsfeld der Initiatoren dieses Verbrechens sind offensichtlich weit geringer als die Unterschiede in den Vorstellungen und Methoden derjenigen, die in den einzelnen Staaten für die Bekämpfung dieser Entwicklung verantwortlich sind. So erwarten wir denn nicht nur von dem Referenten aus dem FBI, sondern auch von den Vortragenden aus Großbritannien, Italien und Schweden Aufschlüsse über Motive, Methoden, Erfolge und Mißerfolge des Vorgehens im eigenen Land ebenso wie die Bereitschaft zur Diskussion, zur konstruktiven Kritik und zur Beratung über ein gemeinsames Konzept.

Lassen Sie mich bitte hier mit einigen abschließenden Akzenten zur Kriminaltaktik im weiteren Sinne, die gleichzeitig den Tagungsverlauf umreißen, fortfahren. Da sind zunächst die beiden unterschiedlichen Grundüberlegungen für die Polizeiorganisation anzusprechen, mit denen man der organisierten Kriminalität zu begegnen sucht: In einem Teil der Länder, u. a. in Großbritannien und auch in Schweden, richtet man sogenannte »flying squads« ein, die Fälle des organisierten Verbrechens als Gesamtkomplex bearbeiten, also ungeachtet der jeweiligen Erscheinungsformen wie Rauschgift-, Vermögens-, Eigentums- oder Gewaltkriminalität. Auch in der Bundesrepublik, wo wir ja im Grundsatz von der Fachdienststelle, dem Rauschgift-, dem Raubkommissariat usw. ausgehen, zeigt sich die Bereitschaft, Sonderdienststellen mit erweiterter sachlicher Zuständigkeit auf der Ebene der Landeskriminalämter oder von Hauptstellen einzurichten.

Solche Überlegungen haben etwa in Berlin, Hamburg, in einigen Städten Nordrhein-Westfalens und auch im Bundeskriminalamt zur Einrichtung von Fachreferaten für die Bearbeitung von komplexen organisierten Verbrechens geführt.

Etwas skeptisch stehen wir der anderen Organisationsüberlegung gegenüber, die mittels spezieller Fassung der materiellen Kompetenz und einer gleichzeitigen Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit auf das gesamte Land oder gar über Staatsgrenzen hinaus eine effektivere Bekämpfung zu erreichen sucht. Zu denken ist etwa an die weltweite Organisation der DEA, welche zur

Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität berufen ist. Wir haben Sorge, daß dadurch Querbezüge verlorengehen, die nach unserem Bild von organisierter Kriminalität gerade wegen der Variationsbreite der Initiatoren unbedingt bekannt und beachtet werden müssen. Allerdings sind wir sowohl über Arbeitsweise als auch Arbeitsteilung unserer amerikanischen Kollegen zu wenig informiert, um uns ein Urteil erlauben zu können. Insoweit hoffen wir auf Aufschlüsse durch Referate und Diskussionsbeiträge.

Mit besonderer Erwartung sehen wir dem Vortrag von Dr. *Brancaccio* entgegen, der als leitender Mitarbeiter der italienischen Kriminalpolizei nicht nur ein Bild von den Methoden der Bekämpfung des organisierten Verbrechens in Italien entwickeln, sondern auch Aufschluß geben wird über etwaige »Wanderungsbewegungen« der Mafiosi nach dem Norden. Ist es Zufall, daß bestimmte Gaststätten in einigen Gebieten unseres Landes sich in italienischer Hand befinden, oder steckt dahinter, wie das gelegentlich geargwöhnt wird, Steuerung durch die Bosse italienischer Verbrechersyndikate, oder aber entspricht es schlicht dem Geschäftssinn unserer südlichen Nachbarn, die es verstanden haben, hier in eine Marktlücke zu stoßen?

Von unseren schwedischen Kollegen wissen oder nehmen wir jedenfalls an, und das scheint für alle nordischen Länder zu gelten, daß sie weniger unter einem eigenen organisierten Verbrechertum leiden, sondern mehr unter den Auswirkungen der Aktivitäten von Verbrechergruppierungen im übrigen Westeuropa. Der Schmuggel von Amphetaminen und anderen Rauschgiften in die nordischen Staaten wird nicht zuletzt auch in der BRD in Szene gesetzt. Als Absatzland für Stehlgut spielen die Staaten im Norden Europas ebenfalls eine Rolle. Interessiert sind wir daher besonders an dem Umfang dieser reflektierenden Wirkung, ebenso an den Überlegungen und Praktiken der Bekämpfung aus der zentralen Sicht einer Reichspolizei.

Der Beitrag von M. *Népote* schließlich wird uns aus der Sicht des Generalsekretärs der IKPO ein Gesamtbild international organisierten Verbrechens vermitteln. Darüber hinaus wird uns das Referat die Möglichkeiten einer internationalen Bekämpfung von Verbrecherorganisationen durch aktualisierten Nachrichtenaustausch und durch Koordinierung der exekutiven Zusammenarbeit aufzeigen, wohl aber auch die Grenzen und Gefahren, die in der Errichtung weiterer internationaler Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung liegen.

Die Iststandserhebung über die Entwicklung organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik und im benachbarten Ausland gibt uns allen Anlaß zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den bisherigen Bekämpfungstaktiken in unserem Land. Wir erfahren täglich, daß das professionelle Verbrechen die Schwachstellen in der Strafverfolgung längst zu nutzen weiß. Rechtliche und fiskalische Grenzen, die der Polizei nur allzu vertraut sind, belasten die Gegenseite nicht sonderlich.

Um so eher sind wir gezwungen, den verbleibenden Bewegungsraum auszuloten und durch ein gemeinsames Konzept alle Vorzüge eines Mitarbeiterpotentials auszuschöpfen, das, wenn ich das recht sehe, in seiner Ausbildung und Ausstattung durchaus dem internationalen Vergleich standhält. Wir erwarten insoweit wertvolle Aufschlüsse und Anleitungen aus den Referaten im zweiten Teil unserer Arbeitstagung. Heute bereits Bereiche aus diesem umfangreichen und schwierigen Gebiet echter kriminalistischer Arbeit anzusprechen, etwa Informationsgewinnung im Vorfeld, Anwendung neuer taktischer und technischer Einsatzmittel, Bekämpfungsstrategien auf nationaler und internationaler Ebene, heißt einzugestehen, daß hier eine Vielzahl tatsächlicher und rechtlicher Probleme noch immer offen ist.

So haben wir uns, meine Damen und Herren, mit dieser Arbeitstagung eine Aufgabe gestellt, die wegen einer zwar nicht dramatischen, aber doch sehr ernsten Situation dringend der Behandlung durch ein Auditorium internationaler Fachleute bedarf. Wir werden am Ende dieser Woche keine perfekten Lösungen präsentieren können, die Tagung hat aber ihren Zweck erfüllt, wenn wir die Überzeugung gewinnen, daß den beschriebenen Erscheinungsformen schwerer Kriminalität nicht mit Routine, nach althergebrachten Regeln, begegnet werden kann. Zum Aufbau zielgerichteter Bekämpfungsmethoden brauchen wir alle einen gründlichen Wissens- und Erfahrungsstand. Dazu sollen unsere Fachgespräche beitragen.

Das Bundeskriminalamt hofft auf Offenheit und konstruktive Mitarbeit, damit es Ihnen, gestützt auf die Arbeitsergebnisse der Tagung und im Zusammenwirken mit anderen zentralen Stellen, ein kriminalstrategisches Gesamtkonzept oder sagen wir: eine gemeinsame Marschroute gegen organisiertes Verbrechen alsbald empfehlen kann.

L'Interpol et le crime organisé

Interpol und das organisierte Verbrechen

Secrétaire Général de l'O.I.P.C. (INTERPOL) Jean Népote, Paris

La première chose que j'ai faite pour préparer cette conférence fut de prendre un dictionnaire et de l'ouvrir d'abord au mot « crime », puis au mot « organisé ».

Au mot « crime », j'ai lu ceci: « Manquement grave à la morale, à la loi ».

Quant au mot « organise », le dictionnaire en donne la définition suivante: « est organisé ce qui est disposé ou se déroule suivant un ordre, des méthodes ou des principes déterminés ».

Autrement dit, et si l'on s'en tient au dictionnaire, le crime organisé est « un manquement grave à la morale ou à la loi se déroulant suivant un ordre, des méthodes ou des principes déterminés ». Nous avons là une définition littérale, étymologique. Transposée dans les faits de tous les jours, on peut l'appliquer à de nombreux actes dont on lit le récit dans la presse.

C'est l'antithèse de la criminalité spontanée, commise sous le coup de l'impulsion. Ainsi, le mari trompé qui mûrit sa vengeance et attend le moment propice pour assassiner son rival commet, selon le dictionnaire, un « crime organisé ». Le comptable qui falsifie ses livres a « organisé » son crime. On peut même dire qu'un pick-pocket qui s'est rendu dans un magasin et a bien étudié les lieux pour s'esquiver plus sûrement a, lui aussi, « organisé » son méfait. Si l'on s'en tenait à cette définition, la grande majorité des infractions qui sont comptabilisées dans nos statistiques criminelles pourraient être considérées comme faisant partie du crime organisé.

Bevor ich an die Ausarbeitung dieses Vortrages ging, habe ich zunächst ein Wörterbuch zur Hand genommen und unter den Wörtern »Verbrechen« und »organisiert« nachgeschlagen.

Unter dem Begriff »Verbrechen« fand ich: »schwere Verfehlung gegen die Moral, gegen das Gesetz«.

Für den Begriff »organisiert« gibt das Wörterbuch die folgende Definition: »Organisiert ist etwas, das nach einer bestimmten Ordnung, nach festgelegten Methoden oder Prinzipien angelegt ist oder abläuft.«

Wenn man das Wörterbuch zugrunde legt, ist das organisierte Verbrechen »eine schwere Verfehlung gegen die Moral oder das Gesetz, die nach einer bestimmten Ordnung, nach festgelegten Methoden oder Prinzipien abläuft«. Hier handelt es sich um eine wörtliche, etymologische Begriffsbestimmung. Übertragen auf die Geschehnisse des Alltags kann man sie auf zahlreiche Handlungsweisen anwenden, über die in der Presse zu lesen ist.

Es handelt sich hier um den Gegensatz zum spontan und impulsiv begangenen Verbrechen. So begeht der betrogene Ehemann, der seine Rachegefühle reifen läßt und den geeigneten Moment abwartet, um seinen Rivalen zu ermorden, nach dem Wörterbuch ein »organisiertes Verbrechen«. Der Buchhalter, der seine Bücher fälscht, hat sein Verbrechen »organisiert«. Man kann sogar sagen, daß auch ein Taschendieb, der sich in ein Kaufhaus begibt und die örtlichen Verhältnisse studiert, um seinen sicheren Rückzug vorzubereiten, seine Tat »organisiert«. Bei Zugrundelegung dieser Definition müßte die große Mehrheit der Straftaten, die sich in unseren Kriminalstatistiken niederschlagen, als Teil des organisierten Verbrechens angesehen werden.

C'est une notion finalement très proche de celle, juridique, de la préméditation, c'est-à-dire de l'infraction préparée par son auteur.

Je ne pense pas que ce soit le genre de criminalité qui préoccupe ce colloque. Nous n'en parlerons donc plus.

Crime organisé, crime professionnel

Il y a une deuxième façon de définir le « crime organisé », définition plus criminologique que littéraire. Elle tend à assimiler le crime organisé au « crime professionnel ».

On peut considérer en effet qu'est « organisé » le crime préparé et exécuté par plusieurs individus, le plus souvent groupés en bande, et qui vivent en marge de la société normale, grâce aux profits qu'ils tirent de leurs activités criminelles. Ce type de crime organisé se réfère, en vérité, au crime « professionnel ».

Ainsi, de la notion la plus simpliste de criminalité organisée, sommes-nous passés à la notion plus raffinée relevant d'une criminalité devenue un métier, une sorte de position sociale. Prise en ce sens-là, la criminalité organisée recouvre une bonne part des actes illégaux qui submergent aujourd'hui les pays dits développés.

Cette criminalité se distingue d'abord par une préparation dans le temps. La criminalité organisée exige un certain délai avant son exécution pour observer la victime potentielle, rassembler les moyens. Un autre délai est souvent nécessaire avant le passage à l'acte, car il faut attendre le moment le plus propice.

S'il y a développement dans le temps, il y a aussi, très souvent, une sorte de développement dans l'espace. Les malfaiteurs habitent dans une ville mais vont tenter leur coup dans une autre; ils franchissent au besoin les frontières. Ou bien quand l'acte criminel a été

Hierbei handelt es sich letztlich um eine Betrachtungsweise, die dem juristischen Begriff des Vorbedachts, also der vom Täter vorbereiteten Straftat, nahe verwandt ist.

Diese Kriminalitätsformen sind sicherlich nicht Gegenstand dieser Arbeitstagung. Auf sie soll deshalb nicht näher eingegangen werden.

Organisiertes Verbrechen, Berufskriminalität

Es gibt noch eine zweite Möglichkeit, das »organisierte Verbrechen« zu definieren, indem man eine mehr kriminologische als wörtliche Begriffsauslegung vornimmt. Sie führt zu einer Gleichstellung des organisierten Verbrechens mit dem »berufsmäßig begangenen Verbrechen«.

In der Tat kann man davon ausgehen, daß ein »organisiertes« Verbrechen vorliegt, wenn es von mehreren Personen vorbereitet und ausgeführt wird, die sich meistens zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben und als Außenseiter der Gesellschaft von den Einkünften aus ihrer kriminellen Betätigung leben. Dieser Art des organisierten Verbrechens liegt in Wirklichkeit das »berufsmäßig begangene« Verbrechen zugrunde.

Vom stark vereinfachten Begriff des organisierten Verbrechens sind wir so zum höchst verfeinerten Begriff einer Kriminalität gelangt, die ein Metier geworden ist und dem Täter eine Art soziale Stellung verleiht. In diesem Sinne verstanden deckt die organisierte Kriminalität einen großen Teil der illegalen Betätigungen ab, die heute die sogenannten entwickelten Länder überschwemmen.

Diese Kriminalität ist zunächst gekennzeichnet durch die Vorbereitung hinsichtlich der Zeit. Die organisierte Kriminalität erfordert vor Ausführung der Tathandlung eine bestimmte Zeitspanne zur Beobachtung des potentiellen Opfers und zur Beschaffung der Tatmittel. Häufig muß vor Tatausführung eine weitere Zeitspanne eingeplant werden, um den geeigneten Tatzeitpunkt herauszufinden.

Die Entwicklung in der Zeit geht sehr oft einher mit einer Entwicklung im Raum. Die Straftäter wohnen in einer Stadt, wollen aber ihre Straftaten in einer anderen Stadt ausführen. Falls erforderlich, überschreiten sie auch Grenzen. Oder aber die Täter ergreifen

commis, les malfaiteurs prennent le large et mettent de la distance entre le lieu du crime et eux-mêmes.

Les individus qui pratiquent le crime organisé vivent de leurs actes criminels. Ils n'exercent le plus souvent aucune profession; ils tirent l'essentiel – sinon la totalité – de leurs revenus des butins acquis par le crime. La criminalité professionnelle est une criminalité alimentaire.

Une autre caractéristique, importante, de ce type de criminalité est l'interconnexion de diverses formes de crime dans un même processus criminel. C'est une criminalité complexe dans laquelle les actes criminels s'enchevêtrent et se complètent. Prenons un exemple: le vol d'automobile, lorsqu'il devient une infraction relevant du crime organisé, commence par le vol de l'automobile, se poursuit par la falsification du véhicule, la fabrication de fausses plaques d'immatriculation, mais aussi par la fabrication de faux documents d'identification de la voiture, de faux permis d'exportation, etc.

Le hold-up est presque toujours précédé par le vol de l'automobile qui servira à l'action. Le délit de faux monnayage est parfois lié au trafic illicite des stupéfiants ou bien encore le trafic illicite des stupéfiants est lié à un trafic d'arme. Le trafic des stupéfiants en soi relève très souvent du « crime organisé », car il faut effectivement une « organisation » pour transporter de la morphine depuis le Moyen-Orient jusqu'en Europe, la transformer en héroïne, et écouler cette héroïne aux U.S.A. Mais le plus bel exemple de « crime organisé » reste sans doute l'attaque du train postal Glasgow-Londres en 1963.

Considéré sous l'angle que je viens d'expliquer, le crime organisé est essentiellement le fait de bandes d'importance variable, pouvant se composer de 3, de 5, de 10 hommes. Ces bandes se constituent au gré des circonstances: une rencontre dans un bar, un séjour en prison, une présentation par des amis. Elles se désagrègent aussi facilement qu'elles se sont constituées. La désagrégation vient parfois d'une mésentente entre les membres de la bande; elle peut également résulter de l'arrestation de quelques-uns de ses membres. On voit alors des éléments disponibles ayant appartenu à des bandes différentes se souder en une nou-

nach Tatausführung die Flucht und legen eine bestimmte Entfernung zwischen sich und den Tatort.

Die Individuen, die organisierte Verbrechen begehen, leben von ihrer kriminellen Tätigkeit. Meistens üben sie keinen Beruf aus. Ihre Einkünfte beziehen sie im wesentlichen – oder auch ganz – aus der durch die Tat erlangten Beute. Die Berufskriminalität ist eine Versorgungskriminalität.

Ein anderes wichtiges Charakteristikum dieser Kriminalitätsform ist die Verflechtung unterschiedlicher Deliktarten innerhalb eines gleichen kriminellen Vorgangs. Es handelt sich um eine komplexe Kriminalität, bei der die strafbaren Handlungen sich überlagern oder nebeneinandertreten. Hier ein Beispiel: Soweit der Autodiebstahl dem organisierten Verbrechen zuzurechnen ist, beginnt dieses mit der Entwendung des Autos und findet seine Fortsetzung in der Veränderung des Fahrzeugs, der Anfertigung falscher Zulassungskennzeichen, aber auch in der Herstellung falscher Kraftfahrzeugpapiere und Ausfuhrgenehmigungen etc.

Dem Raubüberfall geht fast immer der Diebstahl eines Fahrzeugs voraus, welches bei der Tatausführung benutzt werden soll. Falschgelddelikte werden vielfach mit dem illegalen Rauschgifthandel verknüpft und letzterer wiederum mit dem Waffenhandel. Der Rauschgift-handel ist sehr oft eine Form des »organisierten Verbrechens«, denn es bedarf tatsächlich einer »Organisation«, um Morphinbase vom mittleren Orient nach Europa zu bringen, in Heroin umzuwandeln und schließlich in den USA abzusetzen. Aber das treffendste Beispiel eines »organisierten Verbrechens« bleibt zweifellos der Überfall auf den Postzug Glasgow-London im Jahre 1963.

In dem vorbeschriebenen Sinne wird das organisierte Verbrechen im wesentlichen von Banden unterschiedlicher Stärke begangen, die sich aus 3, 5 oder 10 Personen zusammensetzen können. Diese Banden bilden sich beliebig, je nach den Umständen: ein Zusammentreffen in einer Bar, ein gemeinsamer Gefängnisaufenthalt, eine Vorstellung durch Freunde. Sie lösen sich ebenso leicht wieder auf, wie sie sich gebildet haben. Die Auflösung beruht mitunter auf Unstimmigkeiten zwischen den Bandenmitgliedern. Sie kann aber auch auf die Festnahme einiger Bandenmitglieder zurückzuführen sein. Die verbleibenden Reste unterschiedlicher

velle bande qui se lance dans de nouvelles activités criminelles. C'est le combat sans fin de la police contre le crime.

Les bandes sont en général composées d'individus de 20 à 35 ans et elles ont tendance à s'internationaliser. Soit qu'elles regroupent des individus de nationalités différentes, soit qu'elles « travaillent » à l'étranger.

En outre, ces bandes ont parfois entre elles des liens internationaux, mais ces liens sont des liens personnels, d'individu à individu. Tout comme au niveau national, ils se créent au gré des circonstances et des rencontres. Ils restent limités à ce que l'on appelle « les gens du milieu ».

J'ai, par exemple, souvenance d'une équipe composée d'une dizaine de belges vivant en Italie et qui ont commis plus de 150 cambriolages en Belgique, Luxembourg, Allemagne, Suisse, France. Mais aucun en Italie. Les Italiens ne sont pas en reste: depuis un an, 26 d'entre eux ont été arrêtés pour avoir contrefait et vendu dans 13 pays différents des chèques de la « National Westminster Bank ».

Et je voudrais ici, sans plus attendre, donner une opinion au sujet de certaines expressions liées à la criminalité professionnelle et que l'on retrouve parfois dans la presse. Le malfaiteur « x » est désigné comme le « roi » du hold-up, le malfaiteur « y » comme le roi de la drogue. Je crois que, se rapportant à la criminalité professionnelle dont je parle actuellement, un tel langage est inadéquat. Il n'y a pas, dans nos sociétés européennes, de cerveau qui télécommande un secteur de criminalité, comme un chef d'entreprise derrière son bureau décide de la production de ses usines. Il y a des bandes, indépendantes, souvent rivales, qui commettent des actes plus ou moins audacieux pendant plus ou moins longtemps. Peut-être y a-t-il des roitelets... et encore!

Aux formes de crime professionnel que je viens de décrire, il nous faut ici ajouter des manifestations que l'on a trop tendance à minimiser parce qu'elles n'ont pas toujours la vedette dans la presse: il s'agit de toutes les activités de crime organisé qui tournent autour

Banden schließen sich zu einer neuen Gruppe zusammen, die ihrerseits neue kriminelle Aktivitäten entwickelt. Dadurch wird die Tätigkeit der Polizei zu einem Kampf ohne Ende gegen das Verbrechen.

Die Banden setzen sich im allgemeinen aus Personen im Alter von 20 bis 35 Jahren zusammen; sie neigen dazu, sich zu internationalisieren, sei es, daß sie Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit umfassen, sei es, daß sie im Ausland tätig werden.

Außerdem unterhalten diese Banden vielfach unter sich internationale Verbindungen; jedoch handelt es sich hier meist um persönliche Beziehungen. Ebenso wie auf nationaler Ebene bilden sich diese Verbindungen beliebig und je nach Zusammentreffen. Sie bleiben auf die sogenannte »Unterwelt« beschränkt.

Ich erinnere mich z. B. an eine Gruppe von 10 Belgiern, die in Italien lebten und mehr als 150 Einbrüche in Belgien, Luxemburg, Deutschland, der Schweiz und Frankreich begingen. Kein einziger Einbruch wurde jedoch in Italien verübt. Die italienischen Behörden sind nicht untätig geblieben: Innerhalb eines Jahres wurden 26 von ihnen festgenommen, weil sie Schecks der »National Westminster Bank« gefälscht und in 13 verschiedenen Ländern abgesetzt hatten.

An dieser Stelle möchte ich kurz eingehen auf verschiedene Formulierungen, zu denen die Presse im Zusammenhang mit der Berufskriminalität greift. Der Täter X wird als »König« des Raubüberfalls bezeichnet, der Täter Y als Rauschgift»könig«. Ich halte derartige Ausdrucksweisen im Zusammenhang mit der hier angesprochenen Berufskriminalität für unangebracht. In unseren europäischen Gesellschaften gibt es kein Hirn, welches einen Kriminalitätssektor fernsteuert, so wie etwa ein Unternehmer vom Schreibtisch aus über die Produktion seiner Fabriken entscheidet. Es existieren unabhängige und häufig rivalisierende Banden, die während eines kürzeren oder längeren Zeitraums mehr oder weniger dreiste Straftaten begehen. Es ist mehr als fraglich, ob man selbst von »kleinen Königen« reden kann.

Zu den von mir beschriebenen Formen der Berufskriminalität kommen noch Handlungsweisen hinzu, die man allzuleicht zu bagatellisieren geneigt ist, denn sie finden in der Presse nicht immer Schlagzeilen. Es handelt sich um alle Betätigungsarten des organisierten Verbre-

de la délinquance économique que l'on appelle aussi la délinquance en col blanc. Ne sont-ils pas eux aussi « organisés », ceux qui drainent les économies des petits épargnants en leur faisant miroiter d'extraordinaires profits dans l'exploitation d'une mine imaginaire? Ne sont-ils pas organisés ceux qui, en établissant de faux documents, de fausses factures par exemple, obtiennent de l'État des primes ou des remboursements de taxes dont les montants sont parfois considérables? Ne sont-ils pas organisés les malfaiteurs qui, pour détourner les lois sur le contrôle des changes, opèrent sur une vaste échelle la compensation privée? Ne sont-ils pas organisés ceux qui falsifient les écritures d'une société pour camoufler des bénéfices, ceux qui vendent sur le marché officiel des titres volés dans un autre pays ou ceux qui, par une concurrence sauvage, ruinent une entreprise pour s'en rendre ensuite acquéreurs à vil prix?

Il est évident que ces infractions économiques sont d'un tout autre genre que celles que nous avons examinées plus haut, mais elles font partie de la même notion criminologique. Ce genre de crime est, bel et bien, le fait d'individus qui développent une criminalité structurée, c'est-à-dire soigneusement préparée, se déroulant dans le temps et dans l'espace, et nécessitant la complicité de plusieurs personnes travaillant en bande; ici, la bande sera constituée par le gérant de la société, par le comptable, par l'expert financier chargé de contrôler la société, par des hommes de paille. Bref, on retrouve là toutes les caractéristiques de ce que l'on peut appeler « le crime organisé », dans le cadre de la 2ème définition qui nous préoccupe actuellement.

Cette criminalité en col blanc a tendance à prendre une forme de plus en plus élaborée et structurée. Certaines bandes n'hésitent pas à aller jusqu'à l'assassinat pour asseoir leur autorité ou mener à bien leurs opérations. D'autres bandes mêlent leurs activités à celles des trafiquants traditionnels de stupéfiants, d'armes, de fausse monnaie, soit pour assurer le financement du trafic, soit pour donner une apparence légale à l'argent provenant des trafics illicites.

chens, die im Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität oder der Weiße-Kragen-Kriminalität begangen werden. Sind nicht auch diejenigen »organisiert«, die die Einlagen kleiner Sparer an sich bringen, indem sie ihnen außergewöhnlich hohe Profite aus dem Betrieb eines gar nicht existierenden Bergwerks vorspiegeln? Sind nicht auch diejenigen organisiert, die mittels Fälschung von Rechnungen oder anderen Urkunden vom Staat Prämien oder Steuerrückerstattungen in häufig beträchtlichem Umfang erlangen? Sind nicht diejenigen Rechtsbrecher organisiert, die zur Umgehung der Devisenkontrollvorschriften in großem Stil Verrechnungen auf privater Basis durchführen? Sind nicht diejenigen organisiert, die die Bücher einer Firma fälschen, um Gewinne zu verschleiern, diejenigen, die auf dem legalen Markt im Ausland gestohlene Wertpapiere handeln, oder diejenigen, die durch unlauteren Wettbewerb ein Unternehmen ruinieren, um es dann zu einem Spottpreis aufzukaufen?

Natürlich sind diese Wirtschaftsdelikte ganz anders geartet als die vorher genannten Straftaten, aber kriminologisch unterscheiden sie sich nicht von ihnen. Diese Verbrechensform ist unzweifelhaft die Angelegenheit von Individuen, die eine strukturierte, also eine sorgfältig vorbereitete Kriminalität entwickeln, welche sich in der Zeit und im Raum abspielt und die Mitwirkung mehrerer in einer Gruppe arbeitender Personen voraussetzt. Die Bande setzt sich in diesen Fällen zusammen aus dem Geschäftsführer des Unternehmens, dem Buchhalter, dem Finanzprüfer und Stroh Männern. Man findet hier also sämtliche Merkmale dessen wieder, was man als »organisiertes Verbrechen« bezeichnen kann, und zwar entsprechend der zweiten Definition, mit der wir uns hier beschäftigen.

Die Weiße-Kragen-Kriminalität nimmt immer feiner durchgebildete und strukturierte Formen an. Einige Banden scheuen nicht vor einem Mord zurück, um ihren Einfluß zu sichern und ihre Aktivitäten zum Erfolg zu führen. Andere Banden verknüpfen ihre Tätigkeiten mit denen der herkömmlichen Rauschgifttäter, Waffenhändler und Geldfälscher. Auf diese Weise wird einerseits die Finanzierung des illegalen Handels sichergestellt, andererseits wird damit erreicht, daß das aus den Straftaten erzielte Geld den Anschein der Legalität erhält.

Crime organisé en société parallèle

Mais l'expression « crime organisé » est aussi une traduction de l'expression anglaise, ou plus exactement américaine « organized crime ».

Elle évoque irrésistiblement des mots célèbres: Al Capone, mafia, Lucky Lucciano, cosa nostra, Chicago. Pour trouver ce que recouvre cette expression, il faut analyser les faits dans un certain contexte criminologique et social.

De quoi s'agit-il alors?

Il s'agit d'un comportement criminel de groupe poussé au niveau d'une véritable société parallèle à la société normale.

La société parallèle du crime vit à l'intérieur de la société légale comme une sorte de champignon se greffant sur le tronc d'un arbre. Cette société a ses chefs, ses leaders, elle a son échelle de valeurs, elle a ses institutions.

Une telle société se construit autour de deux piliers, le pilier de la crainte, et le pilier de la corruption. Pour s'imposer clandestinement sur un territoire géographique donné, on élimine physiquement ses adversaires; c'est la loi de la jungle; c'est le plus fort qui gagne. Quand il est difficile d'éliminer physiquement les adversaires, on les attire à soi par la corruption. Par la corruption, l'on achète le silence ou la complicité des autorités légales.

Les bandes organisées dont nous avons auparavant évoqué les activités commettent des actions illégales dans le seul but d'en tirer un profit important et immédiat: il s'agit surtout de se partager un butin. Mais la société criminelle que nous étudions maintenant prétend rendre ou vendre des services. C'est là une première différence, fondamentale.

Ces services sont souhaités par des membres de la société normale et, pour diverses raisons, cette société normale ne les fournit pas. Il s'agira, par exemple, de prêts d'argent, de certaines formes de loisirs – les jeux – de certaines protections qui touchent au secteur social ou professionnel.

Cette livraison de services clandestins est tarifée et se développe selon les lois d'un marché commercial parallèle. Chacun a son terrain d'action, sa spécialité, sa clientèle. Les

Das organisierte Verbrechen in der Parallelgesellschaft

Der Ausdruck »organisiertes Verbrechen« ist aber auch eine Übersetzung des englischen, oder genauer des amerikanischen Begriffs des »organized crime«.

Er beschwört unwillkürlich bekannte Namen wie Al Capone, Mafia, Lucky Lucciano, Cosa Nostra und Chicago herauf. Um die Bedeutung dieses Begriffs zu ergründen, bedarf es einer Analyse der Fakten in einem bestimmten kriminologischen und sozialen Zusammenhang.

Worum handelt es sich also?

Es handelt sich um ein kriminelles Verhalten auf der Ebene einer regelrochten Parallelgesellschaft.

Die Parallelgesellschaft des Verbrechens lebt innerhalb der normalen Gesellschaftsordnung wie eine Art Pilz an einem Baumstamm. Diese Gesellschaft verfügt über Chefs und Führungspersönlichkeiten. Sie hat ihre Wertskala und ihre Institutionen.

Eine derartige Gesellschaft etabliert sich um zwei Pfeiler herum, den der Furcht und den der Korruption. Um sich in einem bestimmten Gebiet illegalen Einfluß zu sichern, werden die Gegner physisch eliminiert. Dies ist das Gesetz des Dschungels, der Stärkere setzt sich durch. Stößt die Beseitigung der Gegner auf Schwierigkeiten, bindet man sie durch Korruption. Und durch Korruption erkaufte man das Schweigen oder die Komplizenschaft offizieller Stellen.

Die organisierten Banden, deren Tätigkeiten ich vorhin beschrieben habe, begehen ihre illegalen Handlungen mit dem alleinigen Ziel, hohen und sofortigen Gewinn zu erzielen und zu teilen. Die kriminelle Gesellschaft jedoch, von der hier die Rede ist, behauptet, Dienstleistungen zu erbringen oder zu verkaufen. Dies ist der erste fundamentale Unterschied.

Die Dienstleistungen entsprechen einem Bedürfnis der Mitglieder der normalen Gesellschaft, die diese nicht erbringen kann. Hier handelt es sich beispielsweise um Darlehen, bestimmte Formen der Freizeitgestaltung (Glücksspiele) und einen bestimmten Schutz, der den sozialen oder beruflichen Bereich berührt.

Diese versteckten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig und spielen sich entsprechend den Gesetzen eines parallelen kommerziellen Marktes ab. Jeder hat seinen eigenen

conflits qui peuvent intervenir entre partenaires ou concurrents sont réglés par des systèmes comparables à ceux existant dans la société traditionnelle: code d'honneur, jugements, arbitrages, sanctions. Comme l'autre, la société parallèle a ses lois, sa procédure!

Une autre différence fondamentale, entre le crime professionnel et la société parallèle du crime concerne l'utilisation du profit. Il n'est pas dispersé et dilapidé sur le champ. On ne partage pas un butin, comme après un cambriolage. On répartit des bénéfices. Et ces bénéfices sont presque toujours réinvestis dans des activités légales.

On transforme l'argent sale en argent propre.

Un pied dans la fange, l'autre sur la moquette du bureau du chef d'entreprise, telle est la démarche du gangster de la société parallèle du crime.

Où donc ce « crime organisé » a-t-il pu s'implanter de la sorte? A notre connaissance, en trois endroits bien connus de tous:

- en Sicile (je ne dis pas en Italie), avec la mafia,
- aux États-Unis d'Amérique, avec la cosa nostra et les « familles » du crime organisé; on note aussi une onde de choc au Canada,
- dans certaines villes du Sud-Est asiatique (Singapour, Hong Kong) avec ce que l'on appelle les « Triad societies ».

Je ne veux pas aller plus loin dans la description de ces « sociétés du crime organisé »: d'autres conférenciers très compétents viendront ici même vous en parler.

*

Pour résumer, on peut dire que sous le vocable « crime organisé », se cachent en réalité trois notions différentes que je schématiserai par trois expressions: le crime prémédité, le crime professionnel, le crime en société parallèle.

*

Aktionsbereich, seine eigene Sparte und seine eigene Kundschaft. Die Konflikte, die zwischen Partnern und Konkurrenten entstehen, werden durch Verfahren gelöst, die denen der herkömmlichen Gesellschaftsordnung entsprechen: Ehrenkodex, Urteile, Schiedssprüche und Sanktionen. Wie auch die andere Gesellschaft hat die Parallelgesellschaft ihre Gesetze und Verfahren.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen dem Berufsverbrechen und der Parallelgesellschaft des Verbrechens liegt in der Verwendung des Gewinns. Er wird nicht sofort verteilt und ausgegeben. Man verteilt die Beute nicht wie nach einem Einbruch, vielmehr werden die Gewinnanteile aufgeteilt und fast immer in legale Geschäfte investiert.

Das schmutzige Geld wird in sauberes Geld verwandelt.

Der Gangster der Parallelgesellschaft des Verbrechens hat stets einen Fuß im Morast, den anderen auf dem Teppich im Büro des Unternehmensleiters.

Wo konnte nun das »organisierte Verbrechen« auf diese Weise Fuß fassen? Unseres Wissens an drei wohlbekannten Orten:

- in Sizilien (ich sage nicht in Italien) mit der Mafia,
- in den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Cosa Nostra und den »Familien« des organisierten Verbrechens; auch in Kanada ist ein Umsichgreifen festzustellen,
- in einigen Städten Südostasiens (Singapur, Hongkong) mit den sogenannten »Triad societies«.

Ich möchte mit der Beschreibung dieser »Gesellschaften des organisierten Verbrechens« nicht weiter fortfahren. Andere, äußerst sachkundige Referenten werden an dieser Stelle darüber sprechen.

*

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich unter der Vokabel »organisiertes Verbrechen« in der Tat drei unterschiedliche Begriffsinhalte verbergen, die ich durch die folgenden drei Bezeichnungen umreißen möchte: das mit Vorbedacht begangene Verbrechen, das berufsmäßig begangene Verbrechen und das Verbrechen der Parallelgesellschaft.

*

Criminalité en commando

Mais cette belle classification ne doit-elle pas être complétée par la description d'une nouvelle forme de crime organisé? Je veux parler des manifestations criminelles relevant de la guérilla. On hésite toujours à se citer soi-même, mais vous me permettrez de faire référence à un article que j'écrivais en 1965 et duquel j'extrais ce paragraphe:

« Depuis la 2ème guerre mondiale, en particulier, on a mis au point des techniques modernes de guérilla et il est certain que ces techniques ont inspiré certaines manifestations de la criminalité. Le grain ayant été semé, la récolte se fera pendant de longues années ».

Les faits m'ont malheureusement donné raison et nous en sommes aujourd'hui à la période des récoltes. Depuis quelques années, profilère une criminalité développée par des groupes qui, fortement armés et entraînés, opèrent à la façon de commandos militaires.

On est alors en présence d'une criminalité organisée multiforme et ambiguë, à tous les points de vue.

Elle a parfois une finalité politique très claire, mais très souvent les mobiles politiques apparaissent de façon très indirecte et l'action criminelle se développe dans la plus classique tradition du droit commun.

Certains de ces groupes prétendent rechercher des objectifs politiques mais s'attaquent à des personnes innocentes, absolument étrangères aux préoccupations ou aux objectifs avancés par ces groupes. En maintes occasions, ces groupes obtiennent l'argent qui est nécessaire à la préparation de leurs coups grâce à une criminalité organisée (hold-up, cambriolages), mais relevant parfois du type col blanc. Par exemple, ce fut le cas récemment en Italie dans une affaire où l'on a vu deux cadres de l'industrie falsifier les comptes pour soustraire des dizaines de millions de liras au profit d'un groupe criminopolitique; on pourrait citer bien d'autres exemples.

Les acteurs sont organisés en une véritable société clandestine, hiérarchisée – c'est évident – mais les actes n'ont pas pour but de vendre des services illicites. C'est la grande

»Kommando«-Kriminalität

Ich frage mich, ob diese Klassifizierung nicht durch die Beschreibung einer neuen Form des organisierten Verbrechens vervollständigt werden muß. Ich meine die kriminellen Erscheinungsformen der Guerillas. Man scheut sich immer vor Selbstzitat, aber erlauben Sie mir, daß ich mich auf einen Artikel beziehe, den ich im Jahre 1965 geschrieben habe und in dem es u. a. heißt:

» Insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg wurden moderne Guerillatechniken entwickelt, und es ist sicher, daß diese Techniken bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität beeinflußt haben. Die Saat ist gelegt und die Ernte wird sich über viele Jahre erstrecken.«

Die Fakten haben mir leider recht gegeben, und wir befinden uns heute in der Zeit der Ernte. Seit einigen Jahren wuchert eine Kriminalität, die von stark bewaffneten, gut ausgebildeten und nach Art militärischer Kommando-Unternehmen operierenden Gruppen entfaltet wird.

Wir sehen uns hier einer in jeder Hinsicht vielgestaltigen und vielschichtigen Form der organisierten Kriminalität gegenüber.

Sie hat mitunter eine sehr klare politische Zielrichtung, aber die politischen Beweggründe treten sehr oft nur indirekt in Erscheinung. Das kriminelle Verhalten entfaltet sich in der absolut klassischen Weise des gemeinen Rechts.

Einige dieser Gruppen geben vor, politische Zwecke zu verfolgen, halten sich aber an Unschuldige, die mit den Ideen oder vorgeschobenen Zielen dieser Gruppen nichts zu tun haben. Vielfach verschaffen sie sich das für die Vorbereitung ihrer Anschläge benötigte Geld mit Hilfe organisierter Verbrechen (Raubüberfälle, Einbruchdiebstähle), aber manchmal auch nach Art der Weiße-Kragen-Kriminalität. Dies war z. B. kürzlich in Italien der Fall, wo zwei leitende Angestellte in der Industrie Konten fälschten, um zugunsten einer kriminell-politischen Gruppe mehrere zehn Millionen Lire zu unterschlagen. Man könnte hier noch eine Reihe weiterer Beispiele anführen.

Die Täter sind in einer regelrechten Geheimgesellschaft organisiert, die natürlich hierarchisch gegliedert ist, aber Zweck der Handlungen ist nicht die Leistung illegaler Dienste.

différence avec ce que nous évoquions plus avant.

Il y a là un phénomène grave d'escalade des activités criminelles en groupe. Il faut bien reconnaître que cela pose de très sérieux problèmes aux services de police, d'autant plus que ces groupes peuvent se déplacer d'un pays à l'autre, qu'ils ont soigneusement préparé leur retraite, et agissent sous le couvert de fausses identités. Je ne veux pas commencer à citer des exemples, mais chacun en a évidemment à l'esprit.

Ma fonction m'interdit d'étendre la réflexion sur cette forme hybride de criminalité organisée; elle ne m'interdit pas cependant de la souligner, de la condamner et de la combattre lorsqu'elle frappe aveuglément des personnes innocentes et lorsqu'elle est fondée sur une motivation politique si artificielle ou vague qu'elle ne peut plus prétendre relever de la criminalité politique.

L'Europe et le crime en société parallèle

Revenons-en à la criminalité organisée traditionnelle.

Une question vient alors à l'esprit: la criminalité en société parallèle – la plus grave, la plus dangereuse, la plus corrosive – s'est-elle déjà installée en Europe?

On trouve en effet dans nos pays des formes de délinquance qui en sont proches: le trafic des stupéfiants, le proxénétisme et la protection de la prostitution, ici et là, n'ont-ils pas pour objet de fournir des services? N'est-il pas de notoriété publique que l'argent sale tiré des profits de ces crimes est blanchi dans l'acquisition de bars, d'auberges, de boîtes de nuit ayant pignon sur rue et existence légale? N'est-il pas vrai que la police est régulièrement alertée par quelque règlement de compte entre gangsters rivaux?

Ce sont là des signes graves et évidents de criminalité en société parallèle.

En dépit de ces similitudes, je répondrai cependant à la question posée par la négative. Cela pour la raison suivante: la haute criminalité européenne reste une criminalité repliée sur elle-même. Les hommes qui la pratiquent

Hier liegt der große Unterschied zu den vorhin erwähnten Erscheinungsformen.

Dies ist ein ernstzunehmendes Phänomen eskaladierender krimineller Gruppentätigkeiten, das für die Polizei große Probleme aufwirft, insbesondere deshalb, weil diese Gruppen sich von einem Land in ein anderes absetzen können, weil sie ihren Rückzug sorgfältig vorbereiten und sich falscher Personalien bedienen. Ich will hier keine Beispiele anführen, denn jeder kann sich wohl an derartige Vorfälle erinnern.

Meine Funktion verbietet mir, die Überlegungen auf diese hybride Form der organisierten Kriminalität auszudehnen; sie verbietet mir jedoch nicht, auf sie hinzuweisen, sie zu verurteilen und zu bekämpfen, wenn sie sich blindlings gegen unschuldige Personen richtet und wenn sie auf dermaßen gekünstelten oder vagen politischen Motiven basiert, daß sie nicht mehr beanspruchen kann, politische Kriminalität zu sein.

Europa und das Verbrechen in der Parallelgesellschaft

Kehren wir jetzt zur herkömmlichen organisierten Kriminalität zurück.

Hier drängt sich eine Frage auf: Hat die in höchstem Maße schwerwiegende, gefährliche und zersetzende Kriminalität der Parallelgesellschaft bereits in Europa Fuß gefaßt?

Tatsächlich lassen sich in unseren Ländern verwandte Kriminalitätsformen feststellen: der Rauschgifthandel, die Zuhälterei und der Schutz der Prostitution. Handelt es sich nicht hier wie dort um Dienstleistungen? Ist es nicht offenkundig, daß das mit diesen Verbrechen verdiente schmutzige Geld durch den Erwerb von Bars, Gaststätten und Nachtlokalen, deren Besitzer wohlhabend sind und eine legale Existenz führen, gewissermaßen »reingewaschen« wird? Trifft es nicht zu, daß die Polizei regelmäßig wegen irgendeiner Abrechnung zwischen rivalisierenden Gangstern alarmiert wird?

Dies sind ernste und offensichtliche Anzeichen für eine Kriminalität in der Parallelgesellschaft.

Trotz dieser Ähnlichkeiten würde ich jedoch eine entsprechende Frage verneinen, und zwar aus folgendem Grund: Die europäische Schwermriminalität bleibt eine in sich geschlossene Kriminalität. Die Personen, die

n'ont ni corrompu ni infiltré la société légale. On ne voit pas, dans nos pays, des familles criminelles contrôler des secteurs entiers d'activités légales, pourrir les syndicats, corrompre la police, fabriquer des élections, noyauter les représentants officiels de la collectivité. Certes, quelques brebis galeuses ou quelques naïfs tombent parfois dans le piège. Ce ne sont que des cas individuels fâcheux. Ce n'est pas encore un « système ».

Une preuve de ce que j'avance a été donnée récemment dans un secteur particulièrement sensible: celui du trafic des stupéfiants. En France, on avait parlé de « gros bonnets »; ou disait qu'ils étaient intouchables parce que protégés par de mystérieux et puissants personnages. Après de longues et difficiles enquêtes, quelques gangsters ont été mis en prison. Le marché illicite de l'héroïne a été brutalement stoppé. Et l'on n'a mis à jour ni protections scandaleuses, ni personnages mystérieux.

Mais il y a eu des tentatives d'infiltration de la part de la société parallèle du crime et il y en aura sûrement d'autres. Ainsi, au Royaume-Uni, les jeux seraient aujourd'hui entre les mains de la mafia américaine si les autorités n'y avaient mis bon ordre. En Italie, les maffiosi siciliens ont essayé d'étendre leur influence à la péninsule, notamment à l'occasion de la mise en résidence de dangereux malfaiteurs dans le nord ou le centre du pays. Là encore, les autorités officielles ont pu contrôler la situation.

Oui, tout bien pesé, le crime organisé en Europe relève bien de la criminalité professionnelle et pas encore de la criminalité en société parallèle.

Ceci dit, l'aggravation de la criminalité en bande, de la criminalité professionnelle, est un sujet de grave préoccupation. On constate non seulement une aggravation qualitative mais aussi une aggravation quantitative. Des chiffres avancés au cours d'une conférence européenne de l'INTERPOL, en Mars 1974 sont, de ce point de vue, révélateurs. Ainsi, les attaques à main armée sont passées en France de 1763 en 1971 à 2602 en 1973, en Espagne de 227 en 1968 à 448 en 1973. Entre 1972 et 1973,

sich mit ihr befassen, haben die legale Gesellschaft weder korruptiert noch infiltriert. In unseren Ländern gibt es keine kriminellen Familien, die ganze Zweige legaler Tätigkeiten kontrollieren, die Gewerkschaften zersetzen, die Polizei bestechen, Wahlen manipulieren und die Vertreter der Staatsgewalt unterwandern. Natürlich stößt man auf einige schwarze Schafe und auf Tölpel, die in die Falle gehen. Dies sind jedoch nur unerfreuliche Einzelfälle. Wir haben es noch nicht mit einem »System« zu tun.

Ein Beweis hierfür wurde kürzlich in einem besonders anfälligen Bereich geliefert, dem des Rauschgifthandels. In Frankreich war die Rede von »hohen Tieren«, denen man nachsagte, unantastbar zu sein, weil sie unter dem Schutz mysteriöser und mächtiger Persönlichkeiten stünden. Nach langen und schwierigen Ermittlungen wurden einige Täter inhaftiert. Der illegale Heroinmarkt wurde abrupt zum Stillstand gebracht. Jedoch wurden weder skandalöse Protektion noch mysteriöse Persönlichkeiten aufgedeckt.

Es hat jedoch von seiten der Parallelgesellschaft des Verbrechens Versuche einer Infiltration gegeben, und es wird sicherlich noch weitere geben. So wäre heute in Großbritannien das Glücksspiel in Händen der amerikanischen Mafia, wenn die Behörden nicht eingeschritten wären. In Italien haben die sizilianischen Mafiosi versucht, ihren Einfluß auf die Halbinsel auszuweiten, insbesondere durch die Ansiedlung gefährlicher Straftäter im Norden bzw. in der Mitte des Landes. Auch dort haben die Behörden die Lage unter Kontrolle bringen können.

Bei Abwägung aller Kriterien kann man sagen, daß es sich bei dem organisierten Verbrechen in Europa zwar um die Berufskriminalität, aber noch nicht um die Kriminalität der Parallelgesellschaft handelt.

Die Verschärfung der Situation auf dem Gebiet der Bandenkriminalität, der Berufskriminalität, ist Anlaß zu ernster Besorgnis. Es ist nicht nur eine qualitative, sondern auch eine quantitative Verschärfung festzustellen. Insofern sind die auf einer europäischen Konferenz der Interpol im März 1974 bekanntgegebenen Zahlen aufschlußreich. Die bewaffneten Raubüberfälle sind in Frankreich von 1763 im Jahre 1971 auf 2602 im Jahre 1973 angestiegen und in Spanien von 227 im Jahre 1968 auf 448 im

le nombre de ces affaires a augmenté de 33% en Italie, de 40% en Belgique. En Suisse, dans les 5 premiers mois de 1974, on a enregistré 62 affaires criminelles graves.

Il n'y a pas de quoi pavoiser.

Le combat

Je pense avoir suffisamment consacré à la description du phénomène « crime organisé », tel que nous le constatons au Secrétariat Général de l'INTERPOL.

Que faire pour le combattre?

J'examinerai d'abord la question sous l'angle technique qui est le nôtre, autrement dit, celui de la Police et de la coopération policière internationale.

Du point de vue policier, quelles mesures sont-elles à recommander aux pays européens pour freiner, sinon maîtriser ce phénomène?

Au niveau local et national

1. Puisqu'il s'agit de combattre une criminalité de type professionnel, il faut d'abord que chaque police responsable d'un secteur géographique limité ait une connaissance approfondie des personnes engagées dans de telles activités. Non pas une connaissance vague et occasionnelle, mais une connaissance précise et permanente. Il faut procéder à une mise en surveillance étroite de certains individus connus ou repérés comme étant les animateurs du crime professionnel. Pour ce faire, il faut des effectifs sans doute plus nombreux que ceux dont on dispose généralement. Je sais que la mobilité des personnes constitue un obstacle parfois insurmontable à ce genre de contrôle. Nous reviendrons sur la question tout à l'heure.

2. Il faut aussi des moyens pour recueillir l'information bénévole. Je ne dis pas qu'une police moderne doit ignorer la science et l'électronique. Elles sont indispensables. Mais la lutte contre le banditisme est aussi une question d'hommes courageux et résolus. La pénétration du milieu criminel est nécessaire pour recueillir une information sûre et précise

Jahre 1973. Von 1972 bis 1973 sind diese Straftaten in Italien um 33% gestiegen, in Belgien um 40%. In der Schweiz wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres 1974 62 Fälle dieser Schwerekriminalität verzeichnet.

Es besteht also kein Anlaß zur Freude.

Die Bekämpfung

Ich glaube, das Phänomen des organisierten Verbrechens, wie es sich uns im Generalsekretariat der Interpol darbietet, hinreichend beschrieben zu haben.

Was kann man nun zu seiner Bekämpfung tun?

Ich möchte mich mit dieser Frage unter dem gemeinsamen fachlichen Gesichtspunkt auseinandersetzen, also unter dem der Polizei und der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

Welche Maßnahmen sind den europäischen Ländern aus polizeilicher Sicht zu empfehlen, um dieses Phänomen einzudämmen oder ihm sogar Einhalt zu gebieten?

Auf örtlicher und nationaler Ebene

1. Zunächst muß jede für einen begrenzten geographischen Bereich zuständige Polizei umfassende Erkenntnisse über die einschlägigen Täterkreise besitzen, und zwar nicht nur vage und gelegentliche, sondern genaue und ständige Fakten. Bestimmte Personen, die als treibende Kräfte des Berufsverbrechens bekannt sind oder festgestellt werden, müssen streng überwacht werden. Dafür ist zweifellos mehr Personal erforderlich als zur Zeit zur Verfügung steht. Ich bin mir bewußt, daß die Mobilität der Täter für eine derartige Überwachung mitunter ein unüberwindbares Hindernis darstellt. Auf diese Frage werde ich noch zurückkommen.

2. Notwendig sind auch Mittel zur Beschaffung von Informationen. Sicherlich dürfen Wissenschaft und Elektronik nicht ignoriert werden, denn sie sind unentbehrlich, aber die Bekämpfung der Bandenkriminalität ist daneben auch eine Frage mutiger und entschlossener Leute. Zur Erlangung gesicherter und genauer Informationen über die Bewegungen und Absichten von Straftätergruppen bedarf es der Durchdringung des Verbrechermilieus. Bis zu einem bestimmten Punkt kann diese Arbeit von Poli-

sur les mouvements et les intentions des groupes de malfaiteurs. Le policier peut faire le travail lui-même, jusqu'à une certaine limite. Il peut, il doit, aussi utiliser l'informateur. On a beau mépriser l'informateur, on a toujours besoin de lui. Informateur et ordinateur ne sont pas antinomiques; ils sont complémentaires.

3. La situation étant bien en main à l'échelon local, une très solide coordination et centralisation du renseignement sont nécessaires au niveau national.

En raison de la mobilité des criminels, l'information doit être centralisée par des experts qui étudieront les hommes et leurs *modus operandi*, qui seront capables de renseigner n'importe quel service local, à tout moment, sur la contexture des bandes, leurs mouvements.

4. Au niveau local et national, il faut développer de façon plus large qu'aujourd'hui, le concept de la prévention rapprochée. Il faut opposer des obstacles concrets, physiques et techniques aux activités de la criminalité professionnelle. Il faut développer la notion de protection, de sécurité. Dans ce domaine, la police peut jouer auprès du public un rôle d'éducation et d'information qui est trop souvent minimisé. Les services policiers de prévention du crime doivent être renforcés ... ou créés s'ils n'existent pas.

A la prévention par la technique, il faut en ajouter une autre: la prévention par la présence. La présence physique du policier dans la rue a un effet de sécurisation du public et de dissuasion du criminel que l'on a beaucoup trop négligé. Pour cela aussi, des effectifs plus nombreux sont nécessaires.

Au niveau international

C'est une évidence que le crime organisé a une portée internationale et qu'il tombe tout naturellement dans le cadre des attributions de l'O.I.P.C.-INTERPOL. L'INTERPOL a réuni en 1962 et 1971 des colloques pour en étudier les formes et l'étendue. Mais chaque jour, le dispositif INTERPOL est sollicité pour aider au déroulement d'enquêtes sur des affaires relevant du crime organisé.

zeibeamten selbst übernommen werden. Sie können und müssen sich aber auch des Informanten bedienen. Man mag den Informanten verachten, aber man braucht ihn. Informant und Elektronenrechner schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich.

3. Sind diese Voraussetzungen auf örtlicher Ebene geschaffen, so muß daneben auf nationaler Ebene eine äußerst gründliche Koordinierung sowie eine Zentralisierung der Information treten.

Wegen der Mobilität der Straftäter muß die Zentralisierung der Information in den Händen von Fachleuten liegen, welche die Erkenntnisse über Täter und Arbeitsweisen auswerten und in der Lage sind, jederzeit die in Frage kommenden örtlichen Dienststellen über Zusammenhänge und Bewegungen der Banden zu unterrichten.

4. Auf örtlicher und nationaler Ebene muß in größerem Umfange als bisher ein Konzept verstärkter Prävention entwickelt werden. Der Tätigkeit der Berufsverbrecher müssen konkrete natürliche und technische Hindernisse entgegengesetzt, die Begriffe von Schutz und Sicherheit weiterentwickelt werden. Auf diesem Gebiet kann die Polizei gegenüber der Öffentlichkeit eine erziehende und informierende Rolle spielen, die nur zu oft unterschätzt wird. Die mit der Verbrechensverhütung betrauten Polizeidienststellen müssen verstärkt oder, falls es sie noch nicht gibt, neu geschaffen werden.

Der Prävention durch die Technik muß eine weitere an die Seite gestellt werden, nämlich die Prävention durch Präsenz. Das bloße Vorhandensein eines Polizeibeamten auf der Straße bewirkt ein größeres Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit und die Verunsicherung des Straftäters; dieser Gesichtspunkt ist bisher zu sehr vernachlässigt worden. Aber auch hierfür ist mehr Personal erforderlich.

Auf internationaler Ebene

Da das organisierte Verbrechen internationale Reichweite hat, fällt es zwangsläufig in den Aufgabenbereich der IKPO-Interpol. Die Interpol hat in den Jahren 1962 und 1971 Arbeitstagungen abgehalten, um Ausmaß und Formen der organisierten Kriminalität zu untersuchen. Darüber hinaus werden die Einrichtungen der Interpol täglich zur Unterstützung einschlägiger Ermittlungsverfahren in Anspruch genommen.

Les succès de cette coopération internationale sont édités. Je m'interdis d'en décrire les mécanismes car ce n'est pas le sujet de cet exposé.

Je voudrais me borner à souligner quelques faits et quelques idées quant à l'adaptation du dispositif Interpol aux exigences de la lutte contre le crime organisé.

1. Au cours des derniers mois, les télécommunications policières internationales ont été considérablement renforcées pour accélérer le cheminement d'une information toujours plus abondante. Aujourd'hui, beaucoup de B.C.N.-INTERPOL européens sont reliés par un réseau de radiotélétype qui double le vieux réseau Morse. En outre, beaucoup de Bureaux Nationaux peuvent échanger entre eux des images, c'est-à-dire des empreintes digitales par la phototélégraphie grâce à la normalisation des appareils adoptée par l'INTERPOL après des études qui ont duré presque 10 ans.

2. On fait tout le possible pour centraliser au niveau international toujours plus d'informations et pour mieux exploiter l'information sur les malfaiteurs professionnels.

Dans cet esprit, nous travaillons à la conception d'un système informatique capable de transmettre des renseignements policiers en l'espace de quelques secondes. Ce système comporterait un ordinateur international contenant des informations sur les malfaiteurs recherchés ou à surveiller, sur les objets liés à une affaire criminelle – automobiles, armes, billets de banque etc. – Le système a déjà un nom: le « F.I.R. ». Un groupe d'experts de 12 pays travaille à son élaboration. Il pourrait être mis en œuvre dans les prochaines années ... si les Gouvernements sont prêts à payer la facture.

3. En attendant ce grand jour, nous avons renforcé notablement les services du Secrétariat Général pour exploiter de façon beaucoup plus approfondie les affaires de trafic illicite des stupéfiants. La centralisation d'une information toujours plus abondante et son

Die Erfolge dieser internationalen Zusammenarbeit sind bekannt. Ich will hier nicht ihre Mechanismen beschreiben, denn das ist nicht Gegenstand dieses Referats.

Ich möchte mich darauf beschränken, einige Fakten und Vorstellungen hervorzuheben, die die Anpassung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Interpol-Organisation an die Erfordernisse der Bekämpfung des organisierten Verbrechens betreffen.

1. Im Verlauf der letzten Monate wurde das internationale polizeiliche Fernmeldesystem beträchtlich verstärkt, um die Übermittlung der immer umfangreicher werdenden Informationen zu beschleunigen. Heute sind viele europäische Nationale Zentralbüros der Interpol in einem Funkfernschreibnetz miteinander verbunden, welches neben das herkömmliche Tastfunknetz getreten ist. Außerdem sind viele Nationale Zentralbüros in der Lage, mit Hilfe des Bildfunks Lichtbilder und Fingerabdrücke zu übermitteln, und zwar dank einheitlicher Normung der Übertragungsgeräte, die Interpol nach fast zehnjährigen Untersuchungen und Versuchen erzielen konnte.

2. Es wird alles getan, um den ständig zunehmenden Informationsfluß auf internationaler Ebene zu zentralisieren und die Erkenntnisse über die berufsmäßigen Verbrecher besser auszuwerten.

Insoweit arbeiten wir an der Konzeption eines EDV-Systems, welches die Übermittlung polizeilicher Nachrichten innerhalb weniger Sekunden ermöglicht. Dieses System wird einen internationalen Rechner umfassen, der Informationen über gesuchte oder zu überwachende Rechtsbrecher und über Gegenstände – Kraftfahrzeuge, Waffen, Banknoten – enthält, die mit Straftaten in Zusammenhang stehen usw. Der Name des Systems lautet abgekürzt »F.I.R.«. Eine Gruppe von Fachleuten aus 12 Ländern ist mit seiner Ausarbeitung beschäftigt. Das System könnte in den nächsten Jahren in Betrieb genommen werden, wenn die Regierungen bereit wären, die Kosten zu bezahlen.

3. Für die Übergangszeit haben wir die Dienststellen des Generalsekretariats beträchtlich verstärkt mit dem Ziele, die Fälle des illegalen Rauschgifthandels gründlicher auszuwerten. Die Zentralisierung immer reichhaltigerer Informationen und ihre systematische Auswer-

exploitation systématique nous permettra de mieux renseigner les polices sur les personnes impliquées, les cachettes, les modus operandi, les routes.

Cette activité va être incessamment renforcée par des liaisons internationales personnelles assurées par des policiers du Secrétariat Général dits « officiers de liaison ».

Ce qui est actuellement mis en place pour les stupéfiants pourrait être rapidement étendu à la lutte contre les autres formes de crime organisé.

4. Une autre mission de l'INTERPOL doit, à mon avis, consister à coordonner de façon plus approfondie la stratégie de chaque pays dans son combat à l'occasion d'affaires criminelles présentant un caractère multinational. En effet, toute mesure prise dans un pays déterminé a des répercussions sur les autres. Une action étroitement coordonnée devrait donc donner de meilleurs résultats qu'une action dispersée, au gré de chacun.

De même, dans la stratégie générale, une action collective plus approfondie pourrait être développée.

5. Mais la coopération policière trouve ses limites dans les vieux principes de la souveraineté nationale et elle est très souvent dépendante de la coopération judiciaire, plus formelle et plus lente. Un droit pénal un peu poussiéreux, voire anachronique, est là pour bloquer parfois l'ardeur des enquêteurs et rétrécir les possibilités de la coopération policière, internationale.

Pour contourner l'obstacle, je préconise en Europe, et même ailleurs, la signature, entre États, d'accords bilatéraux d'entraide policière. L'idée consisterait à assouplir les formalités et à abaisser les obstacles juridiques qui gênent un enquêteur lorsqu'il est de l'intérêt d'une affaire qu'il se rende à l'étranger pour y travailler avec ses collègues. Le Secrétariat de l'INTERPOL se penche aujourd'hui sur la question et sera vêtère en mesure de formuler des propositions concrètes. J'ignore quel accueil sera réservé à une suggestion qui ébranlera un peu – très peu – les vieux concepts de la souveraineté nationale: les autorités natio-

tionneront nous ermöglichen, die Polizeidienststellen über Straftäter, Verstecke, Arbeitsweisen, Reisewege besser zu unterrichten.

Diese Tätigkeiten werden ständig durch internationale persönliche Verbindungen unterstützt, die von Polizeibeamten, sogenannten »officiers de liaison« des Generalsekretariats wahrgenommen werden.

Diese Einrichtung auf dem Gebiet des Rauschgifts könnte kurzfristig auf die Bekämpfung anderer Formen des organisierten Verbrechens ausgedehnt werden.

4. Eine andere Aufgabe der Interpol muß nach meiner Ansicht darin bestehen, daß die Bekämpfungsstrategien der Staaten hinsichtlich der Ermittlungsverfahren multinationalen Charakters gründlicher koordiniert werden. Jede in einem Land ergriffene Maßnahme hat nämlich Auswirkungen auf andere Staaten. Durch straff koordinierte Maßnahmen sind deshalb bessere Ergebnisse zu erzielen als durch isoliertes Einzelvorgehen.

Ebenso könnten in verstärktem Maße gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der allgemeinen Strategie entwickelt werden.

5. Aber die polizeiliche Zusammenarbeit findet ihre Grenzen in den althergebrachten Grundsätzen nationaler Souveränität, und sie hängt sehr oft von der Mitwirkung der Justiz ab, die formeller und langsamer arbeitet. Ein leicht verstaubtes, ja anachronistisches Strafrecht hemmt mitunter die Tatkraft der Ermittler und beeinträchtigt die Möglichkeiten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

Zur Umgehung dieser Hindernisse strebe ich an, daß die europäischen und außereuropäischen Staaten bilaterale Verträge über die gegenseitige Unterstützung auf polizeilichem Gebiet abschließen. Die Vorstellungen zielen dahin, die Formalitäten abzubauen und die rechtlichen Hemmnisse zu verringern, auf welche die Ermittlungsbeamten stoßen, wenn sie sich im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ins Ausland begeben, um dort mit Kollegen zusammenzuarbeiten. Das Sekretariat der Interpol befaßt sich z. Z. eingehend mit dieser Frage und wird – so hoffe ich – hierzu konkrete Vorschläge formulieren können. Ich weiß nicht, wie eine solche Anregung aufgenommen wird, weil sie die alten Vorstellungen nationaler Souveränität ein wenig – allerdings auch nur ein wenig – ins Wanken bringt. Die nationalen

nales diront alors le sort qu'elles voudront réserver à ce projet.

Dans l'état actuel des choses, j'écarte l'idée de faire adopter sur un sujet aussi délicat un accord multilatéral quelconque. Il ne faut pas tenter l'impossible. La conclusion d'accords bilatéraux ouvrirait une brèche.

Questions et suggestions

Allant au-delà – ou en-deçà – de ce que l'O.I.P.C.-Interpol a fait ou est en train de réaliser, certains ont lancé l'idée de créer un nouvel organisme européen de coopération policière. EUROPOL est un mot qui reçut en Allemagne Fédérale quelque publicité. A l'oreille, il sonne presque aussi bien qu'INTERPOL. Alors, en avant pour EUROPOL! Mais pourquoi faire et de quelle Europe s'agit-il? Celle de Bruxelles? Celle de Strasbourg? Celle de l'Atlas? L'histoire ne le dit pas.

L'Europe des politiques est une chose. L'Europe des malfaiteurs en est une autre et c'est celle-là qui nous concerne.

Peut-on par exemple parler de police internationale ou même européenne si on laisse de côté la Suisse, l'Espagne, la Suède, l'Autriche, la Turquie – et j'en passe! Imagine-t-on que les pays européens – même ceux des 9 – sont prêts, aujourd'hui, à renoncer à une part de leur souveraineté pour construire une police « européenne », alors même qu'il n'y a ni droit pénal européen ni cour de justice européenne. Chacun connaît bien la réponse.

Alors, pourquoi vouloir réinventer et rapetisser ce qui existe déjà, depuis 50 ans et qui permet à la police allemande de coopérer aussi bien avec la police belge et française qu'avec la police canadienne, ou japonaise.

Dans la lutte contre le crime international, c'est la concentration des moyens et des efforts qu'il faut rechercher, et non la dispersion. « En avant avec INTERPOL » reste, croyez-moi, le meilleur slogan.

Behörden werden also entscheiden, welches Schicksal dieses Projekt haben wird.

Angesichts der augenblicklichen Situation muß jeder Gedanke einer multilateralen Vereinbarung auf einem derart heiklen Gebiet verworfen werden – man soll das Unmögliche nicht versuchen. Der Abschluß bilateraler Verträge würde hier eine Bresche schlagen.

Fragen und Anregungen

Ausgehend von dem, was die IKPO-Interpol geschaffen hat und was sie z. Z. realisiert, oder auch darüber hinausgehend, wird der Gedanke propagiert, eine neue europäische Einrichtung polizeilicher Zusammenarbeit zu schaffen. Das Wort EUROPOL ist in der Bundesrepublik Deutschland zu einiger Publizität gelangt. Für das Ohr klingt es beinahe genau so gut wie das Wort Interpol. Also Weg frei für EUROPOL! Aber aus welchen Gründen? – Und um welches Europa handelt es sich? Um das Europa von Brüssel? Um das Europa von Straßburg? Um das geographische Europa? Die Geschichte gibt darauf keine Antwort.

Das Europa der Politiker ist die eine Seite, das Europa der Straftäter ist eine andere – und wir sind für letzteres zuständig.

Kann man zum Beispiel von einer internationalen oder auch europäischen Polizei sprechen, wenn man die Schweiz, Spanien, Schweden, Österreich, die Türkei – und damit soll es genug sein – beiseite läßt? Glaubt man etwa, daß die europäischen Länder – oder selbst die neun EG-Staaten – bereit sind, auf einen Teil ihrer Souveränität zugunsten einer »europäischen« Polizei zu verzichten, und das zu einem Zeitpunkt, wo es weder ein europäisches Strafrecht noch europäische Gerichte gibt. Jeder wird diese Frage selbst beantworten können.

Warum wollen wir denn etwas neu erfinden und in kleinerer Ausgabe herausbringen, was bereits seit 50 Jahren existiert und es der deutschen Polizei ermöglicht, mit der kanadischen oder japanischen Polizei genau so gut zusammenzuarbeiten wie mit der belgischen und französischen.

Bei der Bekämpfung des internationalen Verbrechens muß die Konzentration der Mittel und Kräfte angestrebt werden, nicht ihre Zersplitterung. »Vorwärts mit INTERPOL« bleibt, glauben Sie mir, der bessere Slogan.

Allant également plus loin, mais dans une autre direction, on a suggéré que l'action de l'Interpol pourrait s'inscrire dans le cadre des Nations Unies et que des conventions internationales formelles devraient fixer les détails du fonctionnement de la coopération policière et sanctionner les manquements.

INTERPOL, institution spécialisée des Nations Unies, tout comme l'Organisation Mondiale Météorologique ou l'Union Internationale de Télécommunications? Pourquoi pas. Il faut d'ailleurs souligner que dans nos rapports avec l'O.N.U., la signature, en 1971, d'un accord de coopération a fortement consolidé et clarifié notre position. Un texte international fixant les objectifs généraux existe: C'est le statut de l'Organisation, évidemment accepté par les 120 pays – membres. Quant à une Convention Internationale détaillée agréementée éventuellement de sanctions, elle ne serait sans doute pas, en dépit des apparences, un facteur de progrès. Elle risquerait d'enfermer la coopération dans un formalisme un peu rigide et de lui enlever la souplesse qu'elle connaît aujourd'hui. Dans nos problèmes, la volonté journalière de coopération est plus importante que la signature d'un parchemin qui, comme d'autres, resterait peut-être lettre morte sur bien des points. Et quelles sanctions appliquer concrètement en cas de manquements? On sait ce qu'il en est en d'autres domaines!

Mais la lutte contre le crime organisé n'est pas seulement une affaire de police. Quantité de facteurs interviennent dans le fonctionnement d'une société pour favoriser le crime, ou bien au contraire le limiter. Or, la situation alarmante que nous constatons aujourd'hui nous autorise à nous poser des questions, dans beaucoup de domaines. Abordons, sur la pointe des pieds, quelques-unes de ces questions, sur lesquelles nous autres, policiers, pouvons peut-être avoir quelque influence.

Ainsi, la mobilité des personnes est aujourd'hui considérable, à la fois en volume, et en distances. Pour contrebalancer cette grande mobilité, il faudrait instituer des contrepoids.

Le premier contrepoids serait l'établissement, dans chaque pays, d'un mécanisme administratif rigoureux pour la délivrance des documents d'identité.

Ebenfalls weiter, aber in eine andere Richtung, geht ein Vorschlag, die Tätigkeit der Interpol solle im Rahmen der Vereinten Nationen erfolgen und formelle internationale Übereinkommen sollten die Funktionsweise der polizeilichen Zusammenarbeit in Einzelheiten festlegen und Verstöße sanktionieren.

Interpol als Sonderorganisation der Vereinten Nationen, ebenso wie die Meteorologische Weltorganisation oder der Internationale Fernmeldeverein? Warum nicht. Ich muß übrigens darauf hinweisen, daß uns in unseren Beziehungen zur UNO die Unterzeichnung eines Vertrags über Zusammenarbeit im Jahre 1971 eine stärkere und klarere Position verschafft hat. Es gibt einen internationalen Text, der die allgemeinen Ziele festlegt: das Statut der Organisation, das von den 120 Mitgliedsländern angenommen wurde. Ein detailliertes internationales Übereinkommen, welches eventuell Sanktionen vorsieht, würde zweifellos – und entgegen jedem anderen Anschein – keinen Fortschritt bedeuten. Es würde die Gefahr heraufbeschwören, die Zusammenarbeit einem mehr oder weniger starren Formalismus zu unterwerfen und ihr die Flexibilität zu nehmen, die sie z. Z. besitzt. Für unsere Probleme ist die tägliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit wichtiger als die Unterzeichnung eines Papiers, welches wie viele andere vielleicht in mancher Hinsicht nur toter Buchstabe bleiben würde. Und welche Sanktionen sollten bei Verstößen konkret getroffen werden? Es ist bekannt, wie es damit auf anderen Gebieten steht!

Aber die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist nicht nur eine Angelegenheit der Polizei. In einer Gesellschaft wird das Verbrechen durch eine Vielzahl von Faktoren begünstigt bzw. eingeschränkt. Die alarmierende Situation, die wir heute feststellen, berechtigt uns, in vielen Bereichen Fragen aufzuwerfen. Sprechen wir deshalb einige dieser Probleme an, auf die wir Polizeibeamte vielleicht einigen Einfluß ausüben können.

So ist die Mobilität der Bevölkerung sowohl im Hinblick auf das Volumen wie auf die zurückgelegten Entfernungen beträchtlich. Um diese starke Mobilität einzudämmen, müssen Gegengewichte gesetzt werden.

Das erste Gegengewicht besteht darin, daß jeder Staat strenge verwaltungsmäßige Vorschriften für die Ausstellung von Ausweispapieren erläßt.

Ces documents d'identité devraient même être adaptés au contrôle électronique par un ordinateur, notamment aux frontières. En ce sens, nous espérons que le projet de carte magnétique d'identité actuellement en gestation à l'O.A.C.I. verra le jour.

Le deuxième contrepoids serait, au plan judiciaire, la création de sanctions nouvelles ayant pour but d'interdire à certains malfaiteurs les voyages internationaux. La suppression du droit au passeport, par exemple, devrait frapper automatiquement, à titre de peine complémentaire, toute personne condamnée pour des faits relevant de la criminalité professionnelle organisée.

Vous n'y songez pas, diront certains! Qui eût songé, il y a 10 ans, à faire fouiller de pied en cap les passagers d'un avion! Aujourd'hui, tout le monde accepte sans broncher cette précaution salutaire! Mais bien d'autres questions me viennent à l'esprit.

En croyant défendre les libertés individuelles, n'a-t-on pas, dans certains pays, freiné exagérément l'action policière par des obstacles de procédure, des barrières juridiques, qui rendent cette action stérile, ou dérisoire, au plus grand bénéfice des malfaiteurs? N'a-t-on pas ailleurs, accumulé les exigences de jurisprudence dans l'interprétation de certaines lois pénales dont on a ainsi réduit la portée?

La politique pénitentiaire généreuse développée depuis 30 ans en Europe n'est-elle pas un fiasco, parce qu'elle a voulu ignorer que certains malfaiteurs récidivistes sont parfaitement inaptes à vivre librement dans une société complexe comme la nôtre? N'a-t-on pas minimisé à l'excès les effets dissuasifs des condamnations et des peines?

N'a-t-on pas, au fil des ans, allongé abusivement la liste des comportements illicites et ainsi encombré les services de la justice d'affaires mineures, au préjudice de la répression de la vraie et dangereuse criminalité?

Ne sommes-nous pas, aujourd'hui, en train de constater les aspects négatifs d'un type de société qui n'a plus d'échelle de valeurs morales et qui a baissé les bras devant toute forme de contrainte: la famille, l'école, l'armée,

Diese Ausweispapiere sollten so beschaffen sein, daß sie durch einen Computer elektronisch überprüft werden können, insbesondere an den Grenzen. Insoweit hoffen wir, daß das Projekt der Magnet-Ausweiskarte, mit dem sich z. Z. die O.A.C.I. befaßt, verwirklicht werden kann.

Das zweite Gegengewicht besteht darin, daß auf justitieller Ebene neue Sanktionen eingeführt werden, die darauf abzielen, bestimmten Rechtsbrechern internationale Reisen zu verbieten. Die Entziehung des Rechtes auf einen Reisepaß sollte als Nebenstrafe zum Beispiel automatisch alle Personen treffen, die wegen Straftaten verurteilt wurden, die der organisierten berufsmäßigen Kriminalität zuzuordnen sind.

»Daran glauben Sie selbst nicht,« werden manche sagen! Wer aber hätte vor zehn Jahren geglaubt, daß man Flugpassagiere von Kopf bis Fuß würde durchsuchen können! Heute akzeptiert jeder ohne Murren diese zweckmäßige Vorsichtsmaßnahme. Ich denke aber noch an zahlreiche andere Probleme.

Hat man nicht in einigen Ländern in dem Glauben, die persönliche Freiheit verteidigen zu müssen, die polizeiliche Tätigkeit in übertriebenem Maß durch Verfahrenshindernisse und rechtliche Barrieren gehemmt, wodurch die Maßnahmen der Polizei unwirksam blieben oder auf Verunglimpfung stießen, und zwar zum Vorteil der Rechtsbrecher?

Hat man nicht den Sinn und Zweck einiger Strafgesetze dadurch eingeschränkt, daß man die Anforderungen an die Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtsauslegung akkumuliert hat?

Ist die seit dreißig Jahren in Europa praktizierte großzügige Strafvollzugspolitik nicht ein Fiasko, weil sie nicht erkennen wollte, daß bestimmte rückfällige Täter völlig unfähig sind, in einer komplexen Gesellschaft wie der unseren frei zu leben?

Wurde im Laufe der Jahre die Zahl der rechtswidrigen Verhaltensweisen nicht dadurch unnötig erhöht, daß die Justizdienststellen mit Bagatellvorgängen überlastet sind und die Bekämpfung der echten und gefährlichen Kriminalität beeinträchtigt wird?

Sind wir nicht heute im Begriff, die negativen Aspekte einer Gesellschaftsform festzustellen, die keine sittliche Wertskala mehr besitzt und die vor jeder Form der Gewalt die Arme verschränkt und untätig zusieht: Familie,

les églises ne jouent plus leur rôle traditionnel et rien n'est venu les remplacer.

S'est-on jamais demandé s'il est sain et raisonnable de montrer à longueur de journée à des millions d'esprits malléables, sur les écrans de la télévision, la technique du parfait cambriolage, de l'assassinat sans faille et de la violence déchaînée?

On pourrait aborder bien d'autres problèmes quant aux causes profondes de la criminalité organisée, mais ce serait philosopher et nous n'entendons pas nous engager sur cette voie.

En bref, la police est loin d'être la seule à répondre, devant le bon peuple, de la maîtrise du crime organisé.

Un court laps de temps est offert à nos sociétés pour qu'elles se resaisissent et révisent, peut-être de manière déchirante, certains modes de penser et certains concepts.

Si on se refuse à tout redressement, il y a en tout cas un risque de voir s'implanter peu à peu en Europe le crime organisé dans sa forme la plus grave et de voir se structurer la société parallèle brutale et corruptive du crime, avec toutes les conséquences que cela comporte pour l'équilibre de la société légale.

Dans cette triste hypothèse, une seule alternative se présenterait: ou bien accepter la loi des gangsters ou bien avoir recours à des mesures draconiennes pour nettoyer les écuries d'AUGIAS.

Mieux vaut, pendant qu'il est encore temps, ne pas se laisser acculer à un choix entre, d'une part, une situation intolérable pour ceux qui ont le sens du Droit et de la Justice et, d'autre part, une politique difficilement acceptable, pour ceux qui ont solidement ancrés en eux les concepts de la liberté de l'Homme.

Schule, Armee und Kirche spielen nicht mehr ihre traditionelle Rolle, und nichts ist an ihre Stelle getreten.

Hat man sich ernsthaft gefragt, ob es richtig und vernünftig ist, Millionen leicht zu beeinflussender Menschen tagtäglich auf den Bildschirmen des Fernsehens die Technik des perfekten Einbruchs oder Mordes und der entfesselten Gewalttätigkeit zu zeigen?

Hinsichtlich der tieferen Ursachen der organisierten Kriminalität könnten in diesem Zusammenhang noch viele andere Probleme angesprochen werden. Wir würden dabei aber ins Philosophieren geraten, und diesen Weg wollen wir nicht beschreiten.

Kurz gesagt, die Polizei ist dem Volk gegenüber bei weitem nicht allein dafür verantwortlich, daß dem organisierten Verbrechen Einhalt geboten wird.

Unserer Gesellschaft steht nur noch eine beschränkte Zeitspanne zur Verfügung, sich zu besinnen und, auf entscheidende Weise vielleicht, bestimmte Denkprozesse und Konzepte zu revidieren.

Wenn wir uns jedem Umschwung widersetzen, so gehen wir auf jeden Fall das Risiko ein, daß das organisierte Verbrechen in seiner schlimmsten Form in Europa nach und nach Fuß faßt und daß sich die brutale und korrupte Parallelgesellschaft des Verbrechens etabliert, und zwar mit allen Konsequenzen für das Gleichgewicht der legalen Gesellschaft.

Unter Zugrundelegung dieser traurigen Hypothese bietet sich eine einzige Alternative an: Entweder akzeptiert man das Gesetz der Gangster, oder man greift zu drakonischen Maßnahmen, um den Augiasstall zu säubern.

Solange noch Zeit bleibt, sollte man vermeiden, sich die Wahl zwischen zwei Situationen aufzwingen zu lassen, zum einen zu einer Situation, die für diejenigen untragbar ist, die an Recht und Gesetz festhalten, und zum anderen zu einer Situation, die von denen nur schwer akzeptiert werden kann, die an die Idee der persönlichen Freiheit glauben.

AUSSPRACHE

Erster Staatsanwalt Lothar Seeber, Berlin

Beeindruckt hat uns hier doch wohl die Gegenüberstellung oder Zusammenstellung der vier Verbrechensformen oder Gestaltungsformen des Verbrechens: die vorsätzliche Ausübung des Verbrechens, die berufsmäßige Ausübung des Verbrechens, die sogenannte Parallelgesellschaft und letzten Endes die militante Guerilla-Tätigkeit. Ich habe zunächst den Eindruck, daß uns diese Erscheinungsformen irgendwie alternativ dargeboten worden sind. Ich meine beinahe, und das ist mein erster Eindruck, mehr kann ich im Augenblick zu diesem wirklich glänzenden Referat nicht sagen, daß diese vier Erscheinungsformen des Verbrechens eine Art Weiterentwicklung sind, die zunächst von dem vorsätzlichen Verbrechen ausgeht, dem individuellen Verbrechen, die dann übergeht in das berufsmäßige Verbrechen, von dem uns gesagt wurde, daß hierfür wesentlich die Funktionen Zahl-Zeit-Raum sind, eine ständig wechselnde Beteiligung von Personen, und dann kommt diese Parallelgesellschaft, die letztlich möglicherweise in Guerilla-Tätigkeit endet oder ihren Fortgang findet. Ich frage mich nur, welche Funktionen eigentlich diese beiden letzten neuen Arten der Verbrechensbildung auszeichnen. Ich meine beinahe, und das ist eine gewisse Erfahrung, die wir in Berlin gesammelt haben, wir arbeiten ja sehr eng mit Interpol zusammen (wir haben eine Zentralstelle geschaffen, die ist, glaube ich, ziemlich neuartig in Deutschland, wo die ministeriellen Befugnisse im Rechtshilfeverkehr und die staatsanwaltschaftlichen zusammengefaßt werden), daß für diese Parallelgesellschaft und diese Guerilla-Tätigkeit zusätzlich eine gewisse soziale Funktion typisch ist. Beispiel: Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Travellerbande – so nannten wir sie – Travellerschecks gestohlen und schließlich abgesetzt hat. Die Bande war direkt so organisiert, daß gewisse Pensions- oder Rentenzahlungen für die Mitglieder ausgesetzt wurden, die aus dem Verkehr gezogen worden sind. Also mir scheint, daß der Parallelgesellschaft und letztlich auch der Guerilla-Tätigkeit eine soziale Komponente innewohnt. Die Mitglieder werden durch die Gruppe selbst in irgendeiner Weise versorgt. Im Falle der Haft werden die Frauen dieser Leute unterstützt, wenn sie weiter zu der Gruppe halten – das ist natürlich offenbar immer die Voraussetzung dabei –, und deswegen scheint mir, daß diese beiden letzteren Gruppen durch die soziale Funktion, die zu der Zahl-, Zeit- und Raumfunktion hinzukommt, gekennzeichnet sind, also schon eine Art Institutionalisierung darstellen. Man sollte natürlich überlegen, wie nun eine wirksame Therapie aus dieser Diagnose entwickelt werden kann; eine Therapie, die letzten Endes – und das geht uns als Justizbeteiligte sehr an – doch eigentlich erst einsetzt mit der Repression; denn die Prävention betrifft nur das polizeiliche Vorfeld, mit dem wir als Justizbedienstete zunächst einmal, leider, wenig zu tun haben. Erst im Augenblick, wo diese Prävention umschlägt in Repression, sind wir die Beteiligten. Das scheint mir letzten Endes auch das Problem zu sein.

Dr. H. Hess, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg

Ich habe eine Frage, die insbesondere wichtig ist für die Bekämpfung, und ich möchte die Frage anhand französischen Materials stellen. Sie haben vor allem das Problem behandelt, das für mich sehr interessant war: Inwieweit ist das syndikalisierte Verbrechen in Europa schon eine Gefahr? Welche Züge sind schon vorhanden? Welche noch nicht? Unter den Zügen, die noch nicht vorhanden sind, war ein sehr wichtiger die Korruption, nämlich die Beziehung dieser Verbrecher zu politischen Personen; und ich möchte Sie deshalb fragen, ob Sie glauben, daß bestimmte Gerüchte oder Dinge, die man immer wieder liest, aus der jüngeren französischen Geschichte auf Wahrheit beruhen oder ob es tatsächlich nur Gerüchte sind, nämlich etwa die Beziehung der Brüder Guérini zu Gaston Defferre bei den Wahlen in Marseille, die Beziehung von Jo Attia und Jo Boucheseiche insbesondere zum französischen Geheimdienst, und in bezug auf die Verhältnisse in Afrika in den ehemaligen Kolonien die Beziehungen von verschiedenen, man muß sagen Gewalttätern, die eingesetzt worden sind in Algerien zu Zeiten der OAS, organisiert – so ist zu hören – von Monsieur Sanguinetti und von Monsieur Marcel Francisci, der immer wieder genannt wird, wenn es um den Rauschgiftschmuggel geht, und der aber auch

meines Wissens Mitglied der gaullistischen Partei und Conseiller von Korsika ist. Und schließlich verweise ich auf einen Artikel, der in »Le Monde« Anfang Mai erschienen ist und eine Analyse des Ordnungsdienstes bei den letzten Wahlen gebracht hat; insbesondere ging es da um den Ordnungsdienst von Präsident Giscard d'Estaing.

Ich wollte Sie fragen, ob Sie diese Vorgänge, die ja unglaublich wichtig sind (ähnlich ist es beispielsweise in Italien), überhaupt nur für Gerüchte halten, ob Sie sie für einmalige Ereignisse halten oder für eine Gefahr, die auf uns alle zukommt, auch wenn wir in Europa verhältnismäßig wenig Wahlbeamtentum und viel mehr Laufbahnbeamtentum haben als in den USA etwa, und ob diese Gefahr sich in politischen Auseinandersetzungen in Zukunft eventuell mehr durchsetzt als bisher.

Generalsekretär Jean Népote, Interpol Paris

Nach Artikel 3 der Interpol-Statuten ist es mir verboten, Politik, überhaupt politische Dinge in die Strafverfolgung mit einzubeziehen oder zu polemisieren. Ich kann also nicht polemisieren über den Gaullismus oder den Nach-Gaullismus oder überhaupt über irgendeinen »ismus«. Soweit die Informationen, die Sie uns gegeben haben, bekannt sind, sind sie wohl in der Presse zu lesen. Ob sie richtig sind, das muß dahingestellt bleiben. Es dürfte sich auch sicherlich nur um einzelne Fälle handeln; ich glaube jedenfalls nicht, daß das politische Leben in Europa durch diese Art der Bestechung gelenkt oder gar beeinflußt wird.

Ltd. Regierungsdirektor Nikolaus Haberland, Zollkriminalinstitut Köln

Wir haben gehört, daß Interpol nun dabei ist, sich auch bilateral zu orientieren. Als Begründung wurde kurz angegeben, daß der multilaterale Bezug im Einzelfall nicht gängig genug ist. Mich würde interessieren: Wird einmal das Bilaterale und in welcher Form vorangetrieben oder vertieft werden und entsteht nicht dadurch im Verhältnis zum Multilateralen ein Spannungsverhältnis oder, schärfer ausgedrückt, wird durch das Bilaterale das Multilaterale unterwandert?

Generalsekretär J. Népote, Paris

Die tägliche Arbeit der Interpol verläuft natürlich nicht bilateral. Es wäre aber irrig anzunehmen, daß alle zu bearbeitenden Fälle direkt über das Generalsekretariat gehen. Das Generalsekretariat hat nur die Aufgabe, das System zu koordinieren. Die NZB untereinander arbeiten natürlich viel enger zusammen, vor allem im direkten Informationsaustausch. Was mit bilateralen Abkommen gemeint ist, ist folgendes: erstens neue Möglichkeiten im Rahmen der Interpol-Tätigkeit von Ermittlungsbeamten, die ins Ausland gehen können, damit sie mit den dortigen Behörden und den Beamten enger zusammenarbeiten können, und zweitens vor allen Dingen auch die kriminalpolizeiliche Arbeit an den jeweiligen Grenzen, in den Grenzgebieten der einzelnen Länder. Es ist also keineswegs so, daß hier eine Unterwanderung der multilateralen Zusammenarbeit erfolgt; im Gegenteil, die Zusammenarbeit wird sich dadurch vertiefen.

Organized Crime in the United States and Methods of Combatting Them

Das organisierte Verbrechen in den Vereinigten Staaten und Methoden der Bekämpfung

Assistant Director William V. Cleveland, FBI, Washington

Never having been in Germany before, I want to say what a pleasure it is to visit here, and I especially want to thank Dr. Herold for inviting me to appear before such a distinguished group on behalf of the FBI.

Organized crime knows no boundaries – either national or international – and it is encouraging to see the representatives of so many countries come together in a symposium aimed at discussing matters of mutual interest.

Hoodlums of all nationalities utilize the latest in electronic communications systems and high-speed jets to carry on their illicit activities. In so doing, they bleed the poor of their hard-earned funds through a series of widespread gambling networks. They prey on the weakness of human nature by peddling prostitutes and pornography. They undermine future generations through the sale of narcotics. And they use beatings, bombings, murders, and arson as the tools of their trade.

By the very nature of their operations, they are highly organized, and it is essential that law enforcement agencies throughout the world be just as organized. No one agency, and no one country, can fight organized crime by itself. What we need is a coordinated effort by all agencies everywhere.

Unfortunately, this is more easily said than done. To begin with, the laws vary considerably from nation to nation, and what is illegal in one part of the world may not be in another.

Da ich vorher noch nie in Deutschland ^{bis} war, ist mir der Besuch hier ein besonderes Vergnügen, und ich möchte insbesondere Herrn Dr. Herold für seine Einladung danken, die es mir ermöglicht, das FBI vor einer solch hervorragenden Zuhörerschaft zu vertreten.

Das organisierte Verbrechen kennt keine Grenzen – weder nationale noch internationale – und es ist ermutigend, die Vertreter so vieler Länder auf einer Tagung vereinigt zu sehen, um Fragen gemeinsamen Interesses zu diskutieren.

Verbrecher aller Nationalitäten bedienen sich bei ihren unerlaubten Aktivitäten der modernsten elektronischen Nachrichtenmittel und schneller Düsenflugzeuge. Sie nehmen den Armen durch eine Reihe von weitverzweigten Glücksspielnetzen ihr schwer verdientes Geld ab. Sie nützen die Schwächen der menschlichen Natur aus, indem sie ihr Geschäft mit der Prostitution und Pornographie machen. Sie unterminieren künftige Generationen durch den Verkauf von Rauschgift. Und die Werkzeuge ihres Gewerbes sind tätliche Angriffe, Brandstiftungen, Bombenanschläge und Morde.

Bedingt durch die Art ihrer Straftaten sind sie in hohem Grad organisiert, und es ist wichtig, daß die Vollzugsdienststellen in aller Welt in ihrer Zusammenarbeit ebenso organisiert sind. Keine einzelne Dienststelle und kein einzelnes Land kann das organisierte Verbrechen allein bekämpfen. Was wir brauchen sind koordinierte Bemühungen aller Dienststellen und Behörden in der ganzen Welt.

Leider ist dies leichter gesagt als getan. Ein ernstes Problem ist die von Land zu Land stark unterschiedliche Gesetzgebung, und was in einem Teil der Welt strafbar ist, kann in einem anderen erlaubt sein.

Take gambling, for example. In the United States, a Presidential commission announced after extensive hearings in 1967 that Americans wagered possibly as much as \$ 50,000,000,000 a year with the underworld, thereby providing the hoodlums with their single largest source of illicit income.

In a number of countries, however – and even in one of our own states – gambling is permitted by law, and its operators cannot be prosecuted for their contributions to the overall crime picture.

As a matter of fact, there is an element of the American public and press which is trying to eliminate all gambling statutes on the grounds that such offenses are "victimless crimes". According to these people, both parties to a wagering transaction are willing participants, no one is hurt by their dealings with one another, and the Government's attempt to outlaw their activities merely leads to even worse evils, including the corruption of police, prosecutors, judges, and jurors.

Needless to say, such persons deliberately or otherwise refuse to consider the reverse side of the coin. Struggle for control of gambling in some sections of the United States has led to many brutal gang wars over the years, and legalizing it is not going to reduce the enmities one bit. On the contrary, if anything, it is more apt to increase the competition as legitimate firms or individuals move in to capitalize on the profits to be made.

Furthermore, gambling – like the insatiable craving for narcotics – creates incidental crime waves of its own. Many of the robberies, burglaries, and purse-snatchings which terrorize society today can be traced back directly to some organized crime victim trying to pay off the underworld for a gambling debt or to buy a "fix" of heroin from his local supplier.

Symptomatic of the change in the crime trends now confronting American law enforcement is the fact that, whereas ten years ago the number one offense category in the Federal

Nehmen wir beispielsweise das Glücksspiel. In den Vereinigten Staaten erklärte 1967 ein vom Präsidenten eingesetzter Ausschuss nach gründlichen Untersuchungen, daß die Amerikaner pro Jahr möglicherweise bis zu 50 Milliarden Dollar in Form von Wetten mit der Unterwelt umsetzen, was für die Verbrecherwelt die größte Quelle illegaler Einkünfte darstellt.

In einer Reihe von Ländern jedoch – und sogar in einem unserer eigenen Bundesstaaten – ist das Glücksspiel gesetzlich erlaubt, und seine Organisatoren können für ihren Beitrag zum Gesamtbild des Verbrechens nicht belangt werden.

Ein Teil der amerikanischen Presse und Öffentlichkeit plädiert sogar dafür, alle gesetzlichen Beschränkungen des Glücksspiels abzuschaffen, weil es sich bei solchen Vergehen angeblich um »Verbrechen ohne Opfer« handelt. Diese Leute vertreten den Standpunkt, beide Parteien eines Wettgeschäftes handelten freiwillig, niemand komme durch ihren Handel zu Schaden, und der Versuch des Staates, ihn zu unterbinden, führe nur zu noch schlimmeren Übeln, z. B. der Bestechung von Polizisten, Staatsanwälten, Richtern und Geschworenen.

Offensichtlich weigern sich diese Leute bewußt oder unbewußt, sich mit der anderen Seite der Medaille auseinanderzusetzen. Der Kampf um die Vorherrschaft auf dem Glücksspielsektor hat in einigen Teilen der Vereinigten Staaten im Lauf der Jahre zu vielen brutalen Bandenkriegen geführt, und eine Legalisierung würde die Gegnerschaften nicht ein bißchen verringern. Im Gegenteil, die einzige Auswirkung überhaupt wäre wahrscheinlich eine Verschärfung des Wettbewerbs, da sich dann legale Firmen oder Einzelpersonen an dem Geschäft beteiligen würden.

Außerdem hat das Glücksspiel – wie auch die unstillbare Sucht nach Rauschgift – verbrecherische Nebenwirkungen zur Folge. Viele der Raubüberfälle, Einbrüche und Straßenraube, die die Gesellschaft heute in Schrecken versetzen, lassen sich direkt darauf zurückführen, daß ein Opfer des organisierten Verbrechens seine Wettschulden bei der Unterwelt zurückzuzahlen oder bei seinem Heroindealer einen »Fix« zu kaufen versucht.

Symptomatisch für die veränderten Verbrechenstendenzen, denen sich der amerikanische Gesetzesvollzug heute gegenüberstellt, ist die Tatsache, daß, während vor zehn Jahren

prisons was car theft, the two leading categories today are narcotics and bank robberies, and even many of the latter stem from what people like to call "victimless crimes." Not too long ago, in the New York City area we had a case involving a middle-aged bartender who robbed 20 banks in less than three months' time in order to reimburse the hoodlum element for a number of gambling debts he had incurred.

Additional problems in the organized crime field arise from the variety of jurisdictions involved. Therefore, it might be advisable at this point to explain the duties and responsibilities of the FBI.

Many crimes in the United States are covered by overlapping statutes on the local, state, and Federal levels. This means that a kidnaper, for instance, could be sought simultaneously by the city police, the county sheriff's office, the state highway patrol, and the FBI. As a matter of practical experience, however, much of the duplication has been eliminated over the years so that one agency is acknowledged to have a primary interest and the rest either step aside or lend assistance as requested.

In a number of violations, however, the FBI has no jurisdiction whatsoever and cannot assume control even if requested to by state or local authorities. Unlike Federal agencies in other countries, the efforts of the FBI are strictly circumscribed by Congress and generally are limited to those offenses crossing state lines, either directly or indirectly. One exception in the organized crime field involves certain large-scale gambling operations which were presumed by Congress to affect interstate commerce even though they never left a given city or borough.

As you are undoubtedly aware, there are other Federal agencies in the United States covering narcotics, customs matters, counterfeiting, and the like, so that not all Federal violations fall within the investigative purview

der Autodiebstahl die Nummer 1 unter Straftaten der in Bundesgefängnissen Einsitzenden war, heute Rauschgiftdelikte und Banküberfälle die Liste anführen; und viele davon haben sogar ihre Ursache in dem, was allgemein als »Verbrechen ohne Opfer« bezeichnet wird. Vor nicht allzu langer Zeit hatten wir im Stadtgebiet New York den Fall eines Barkeepers in mittleren Jahren, der in weniger als drei Monaten zwanzig Banken überfiel, um bei Unterweltelementen eine Reihe von Spielschulden zu begleichen, die er sich eingehandelt hatte.

Weitere Probleme auf dem Gebiet organisierter Kriminalität ergeben sich oft aus der Pluralität der Zuständigkeiten. Es ist daher vielleicht sinnvoll, hier die Pflichten und Zuständigkeiten des FBI zu erläutern.

In den Vereinigten Staaten werden viele Straftaten durch sich überschneidende Gesetze auf lokaler, Staats- und Bundesebene abgedeckt. So kann es z. B. vorkommen, daß nach einem Entführer gleichzeitig die Stadtpolizei, die Polizei des betreffenden Bezirks, die Streifenpolizei des betreffenden Bundesstaates und das FBI fahndet. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß im Laufe der Jahre ein Großteil solcher Doppelbemühungen ausgeschaltet wurde, indem nunmehr einer Dienststelle ein Primärinteresse an dem jeweiligen Fall zuerkannt wird und die übrigen sich entweder von der Bearbeitung zurückziehen oder auf Ersuchen Amtshilfe leisten.

Bei manchen Straftaten ist das FBI jedoch überhaupt nicht zuständig und kann sich selbst auf Bitte einer örtlichen oder bundesstaatlichen Behörde nicht einschalten. Im Gegensatz zu nationalen Behörden anderer Länder wird die Arbeit des FBI durch den Kongreß streng begrenzt und beschränkt sich im allgemeinen auf solche Straftaten, die direkt oder indirekt mehr als einen Bundesstaat betreffen. Auf dem Gebiet des organisierten Verbrechens besteht jedoch eine Ausnahme, nämlich gewisse großangelegte Glücksspielunternehmen, von denen der Kongreß glaubte, daß sie den Handel zwischen den Bundesstaaten schädigten, wenn sie auch nie die Grenzen einer bestimmten Stadt oder eines bestimmten Bezirks überschritten.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, gibt es in den Vereinigten Staaten weitere Dienststellen auf Bundesebene, die sich mit Rauschgift-, Zoll-, Falschgeld- und anderen Delikten befassen, so daß nicht alle Verstöße gegen Bundesgesetze

of the FBI. But we cooperate closely with all these other agencies and believe that mutual assistance is the key to the fight against organized crime.

This assistance may take the form of training sessions, joint investigations, or dissemination of information. In this respect, the FBI has not only benefited substantially from information developed by other agencies but, during the past year, supplied data enabling other Federal, state, and local agencies to make nearly 3,300 arrests of organized crime subjects; confiscate more than \$ 40,000,000 worth of cash, property, narcotics, and wagering paraphernalia; and assess tax liens against \$ 15,000,000 worth of property stemming from Federal gambling cases.

A point to bear in mind regarding jurisdictional divisions in the United States is that, while not every local offense is a Federal crime, most Federal statutes have their local counterparts. Therefore, *all* organized crime in our country falls within the purview of some municipal or state agency. This accounts for a growing number of cases wherein Bureau Agents and local police conduct joint raids, with the FBI arresting Federal violators and the police rounding up local offenders.

In some instances, however, the police are unable to cope with organized crime conspiracies because of their lack of manpower or technical facilities. In other instances, they are rendered helpless by the widespread nature of the overall operation, only one portion of which may be located in their immediate vicinity.

A popular Syndicate swindle in the United States is the intentional bankruptcy or, as it is commonly referred to in criminal circles, the "scam." Under this system, a mob representative opens a small-to-medium-sized business – or takes over an existing one – stocks it with merchandise purchased on credit, and then proceeds to run the firm into bankruptcy by selling off the merchandise at cut-rate prices.

in den Ermittlungsbereich des FBI fallen. Aber wir arbeiten mit allen diesen anderen Behörden eng zusammen und glauben, daß die gegenseitige Unterstützung der Schlüsselfaktor im Kampf gegen das organisierte Verbrechen ist.

Diese Unterstützung kann in der Form von Weiterbildungstagen, gemeinsamen Ermittlungen und der Weitergabe von Erkenntnissen stattfinden. In dieser Hinsicht hat das FBI nicht nur sehr von Hinweisen anderer Dienststellen profitiert, sondern es hat auch selbst während des vergangenen Jahres anderen lokalen, staatlichen und Bundesdienststellen Informationen geliefert, die zur Festnahme von fast 3300 organisierten Straftätern führten, ferner zur Sicherstellung von Bargeld, Sachwerten, Rauschgift und Wetteinsätzen im Wert von über 40 Millionen Dollar und zur Geltendmachung von Steuerpfandrechten gegen Sachwerte in Höhe von 15 Millionen Dollar in Glücksspielangelegenheiten des Bundes.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Gerichtsbarkeiten in den Vereinigten Staaten ist zu bemerken, daß, wenn auch nicht jede örtlich strafbare Handlung unbedingt ein Bundesvergehen darstellt, die meisten Bundesgesetze jedoch ihr Gegenstück auf lokaler Ebene haben. Daher fällt jedes organisierte Verbrechen in unserem Land in den Zuständigkeitsbereich irgendeiner lokalen oder bundesstaatlichen Behörde. Dies erklärt die steigende Zahl solcher Fälle, wo FBI-Agenten und lokale Polizeibeamte gemeinsame Razzien durchführen, wobei die FBI-Leute auf Bundesebene tätige Straftäter und die Polizeibeamten die Lokalstraftäter festnehmen.

In manchen Fällen ist die Polizei aber nicht in der Lage, mit organisierten Verbrechern fertig zu werden, weil sie nicht über ausreichende personelle oder technische Mittel verfügt, in anderen ist sie machtlos, weil es sich um eine kriminelle Operation großen Ausmaßes handelt, von der sich nur ein Teil in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich abspielt.

Ein beliebter, von Verbrechersyndikaten organisierter Betrug in den Vereinigten Staaten ist der absichtlich herbeigeführte Bankrott (der in Unterweltskreisen gewöhnlich »scam« genannt wird). Zu diesem Zweck eröffnet einer der Gangster ein kleines bis mittleres Unternehmen – oder übernimmt ein schon bestehendes –, füllt auf Kredit die Warenlager und beginnt dann, das Unternehmen in den Bankrott zu steuern, indem er die Waren zu Schleuderpreisen veräußert.

On the surface this might not sound like a very profitable undertaking, but we have had several Syndicate-controlled "scams" where the loot ran into hundreds of thousands of dollars each. And one of these investigations, centering in the Midwestern part of the country, eventually became so extensive that it wound up involving 31 of our field offices in 28 states before it could be brought to a successful conclusion.

Obviously, no single state or municipal agency would have had the facilities or jurisdiction to do this full investigation justice, and any attempt by 28 separate agencies to coordinate their activities independently of one another tends to boggle the imagination.

This, however, is only one of many violations employed by the American underworld to fatten its coffers.

Far and away the biggest is illicit gambling. As I mentioned before, the "take" from this is estimated to run into the billions every year, and not far behind it is the related crime of loan-sharking.

Capitalizing on their large financial reserves and the often desperate need of marginal businessmen and luckless gamblers for ready cash, the men who run the underworld soon found a sure-fire way to increase their holdings. Offering short-term loans at exorbitant rates, the mobsters not only had a lucrative money-maker on their hands but one that was basically legitimate in most areas until the enactment of state and Federal legislation in recent years.

What made it illegal prior to the passage of the new laws was the tortures and murders used in the collection of delinquent accounts. It was the victim of just such a group who robbed the 20 banks I mentioned earlier. Other more or less fortunate individuals have been forced to turn over their pay checks, to relinquish control of business concerns, to embezzle funds from their employers, or to engage in other illegal activities in order to keep up with the rapidly mounting interest on their weekly payments. And always foremost in their

Oberflächlich betrachtet mag dieses Vorgehen nicht sehr gewinnträchtig aussehen, aber wir haben mehrere solcher von Syndikaten organisierten Betrugereien erlebt, bei denen sich die Beute jeweils auf mehrere hunderttausend Dollar belief. In einem dieser Fälle mit Schwerpunkt im Mittelwesten wurden die Ermittlungen schließlich so umfangreich, daß 31 unserer Außenstellen in 28 Bundesstaaten damit befaßt waren, bevor die Sache zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden konnte.

Ganz zweifellos hätte keine einzelne lokale oder bundesstaatliche Dienststelle über die Mittel oder eine ausreichende Zuständigkeit verfügt, um solche erschöpfenden Ermittlungen durchzuführen, und jeglicher Versuch von 28 verschiedenen Behörden, ihre voneinander unabhängige Arbeit zu koordinieren, dürfte die Möglichkeiten der Phantasie übersteigen.

Hierbei handelt es sich aber nur um eine von vielen Methoden, die die amerikanische Unterwelt anwendet, um ihre Kassen zu füllen.

Die bei weitem größte Einkommensquelle ist das illegale Glücksspiel. Wie gesagt beläuft sich die jährliche Ausbeute auf diesem Gebiet schätzungsweise auf Milliardenbeträge, und in nicht allzugroßem Abstand folgt die damit verwandte Verbrechensform des Kreditwuchers.

Eine todsichere Methode, ihren Besitzstand zu vergrößern, fanden die Unterweltbosse in der Ausnutzung ihrer beträchtlichen Finanzreserven und dem oft verzweifelten Bedarf von schlecht verdienenden Geschäftsleuten und glücklosen Spielern an schnell verfügbarem Bargeld. In der Gewährung von kurzfristigen Krediten zu Wucherzinsen hatten die Gangster eine nicht nur lukrative Einkommensquelle, sondern auch eine, die in den meisten Gebieten legal war, jedenfalls bis zur Einführung von Staats- und Bundesgesetzen in den vergangenen Jahren.

Was an der Sache noch vor Einführung der neuen Gesetze illegal war, das waren die Folterungen und Morde im Zusammenhang mit dem Einkassieren von überfälligen Schuldenbeträgen. Der zwanzigfache Bankräuber, von dem ich sprach, war das Opfer gerade einer solchen Gruppe. Andere Opfer, die mehr oder weniger Glück hatten, wurden gezwungen, ihren Gehaltsscheck herzugeben, auf Firmenanteile zu verzichten, Gelder ihres Arbeitgebers zu unterschlagen oder andere strafbare Handlungen zu begehen, um die immer höher wer-

minds was the fear of what could happen to them or their families if they failed to comply.

One victim was kidnaped, savagely beaten, and had his automobile taken away from him for falling behind in his payments. Another was kicked, stabbed, and bitten. A third had his wife raped. And a fourth was found dead, as the coroner reported, with enough arsenic in his stomach "to kill a mule".

Since many of these individuals originally incurred their indebtedness through bookmaking losses, you may see why we in the FBI do not regard gambling as a "victimless crime."

The third biggest fund producer for the underworld in the United States is narcotics trafficking. In an effort to coordinate investigative efforts in this field, the President created the Drug Enforcement Administration in July, 1973. Combining the functions previously performed by a number of other Federal agencies, DEA is responsible for the investigation of all Federal narcotics violations and for developing Federal strategy, programs, planning, and evaluation in this critical area.

Although the FBI has no jurisdiction over drug offenders, our investigations of organized crime often turn up information of value to local, state, and Federal narcotics agencies. To insure the prompt dissemination of this information, we have appointed a National Narcotics Coordinator at FBI Headquarters in Washington and local liaison Agents at each of our field offices throughout the country. The result of this program has been the arrest by the recipient agencies of more than 3,000 drug offenders during the past three years and the destruction or confiscation of approximately \$ 136,000,000 worth of narcotics.

As you have undoubtedly discovered in your own countries, however, the underworld doesn't confine itself to a handful of activities when there are so many other ways of adding to their funds.

denden Zinsen abzahlen zu können. Und ihr wichtigstes Motiv dabei war fast immer die Angst vor dem, was ihnen oder ihrer Familie zustoßen könnte, wenn sie sich nicht fügten.

Ein Kreditschuldner, der in Zahlungsverzug geraten war, wurde gekidnap, brutal zusammengeschlagen und mußte sich seinen Wagen wegnehmen lassen. Ein anderes Opfer wurde getreten, mit einem Messer gestochen und gebissen. Einem dritten wurde die Frau vergewaltigt. Und ein vierter wurde tot aufgefunden mit genug Arsen im Magen, wie es im Bericht des Leichenbeschauers hieß, »um ein Maultier umzubringen«.

Aus der Tatsache, daß viele dieser Leute ursprünglich durch Wettverluste zu ihren Schulden kamen, ist zu ersehen, warum wir im FBI das Glücksspiel nicht als »Verbrechen ohne Opfer« ansehen können.

Die drittgrößte Geldquelle der amerikanischen Unterwelt ist der Rauschgifthandel. Um die Ermittlungstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, schuf der Präsident 1973 die DEA, die Behörde für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Die DEA übt die Funktionen aus, die früher eine Reihe anderer Bundesstellen innehatte, und ist verantwortlich für die Bearbeitung aller Verstöße gegen Betäubungsmittelgesetze des Bundes sowie für die Entwicklung von Gegenmaßnahmen, Programmen und Projekten in diesem kritischen Sektor auf Bundesebene und für deren Auswertung.

Wenn das FBI für Rauschgifttäter auch nicht zuständig ist, so ergeben sich bei unserer Ermittlungsarbeit doch oft Hinweise, die für die entsprechenden lokalen, staatlichen oder Bundesdienststellen von Wert sind. Zur Sicherstellung einer raschen Weitergabe solcher Informationen haben wir in der FBI-Zentrale in Washington einen Bundeskoordinator für Rauschgiftangelegenheiten und bei allen unseren Außenstellen einen Verbindungsbeamten eingesetzt. Als Ergebnis dieses Programms wurden in den vergangenen drei Jahren über 3000 Rauschgifttäter durch die jeweils informierten Dienststellen festgenommen und Rauschgift im Wert von ca. 136 Millionen Dollar vernichtet oder sichergestellt.

Wie Sie sicher in Ihrem eigenen Land festgestellt haben, begnügt sich aber die Unterwelt nicht mit einer Handvoll von Aktivitäten, wenn es noch so viele weitere Möglichkeiten gibt, zu Geld zu kommen.

Because of the national and international ties enjoyed by the criminal syndicates operating out of the United States – controlling "fences," storage warehouses, and ready means of transportation – they are able to engage in large-scale thefts involving countless millions of dollars worth of loot. In fact, we had one case last year wherein \$18,000,000 worth of stolen and counterfeit securities was taken across the Atlantic, and the trail led to 16 subjects residing in the United States, Italy, Austria, and England.

This is the type of operation which requires the closest cooperation on the part of law enforcement agencies throughout the world. Speaking for the FBI, I can assure you that we will render you all assistance possible through our Legal Attaches, such as Mr. Morris here in Germany, and I hope you will feel free to contact them on these major thefts and any other matters of mutual interest.

As might be expected, the organized underworld also engages in extortion, counterfeiting, hijackings, bank robberies, and labor racketeering.

Contrary to popular opinion, however, its activities are not confined to any one national or ethnic group. The United States is a melting pot of peoples from all over the world, and so is its underworld.

By the same token, these hoodlums also travel extensively, on pleasure as well as business. I am sure, for example, that Scotland Yard remembers when one of our most notorious gangland chieftains explored the possibilities a few years back of opening gambling casinos in London, Jamaica, and the Bahama Islands. Other migrations – thwarted by the cooperation of various governments – involved the expulsions of Joe Bonanno from Canada, Meyer Lansky from Israel, and Sam Giancana from Mexico.

Organized crime is not bigger than law enforcement, but we are certainly going to have to stay on our toes to keep ahead of it. And one way to keep ahead of it is to make certain that we have adequate laws on the

Dank der weitgespannten nationalen und internationalen Verbindungen der in den Vereinigten Staaten tätigen Verbrechersyndikate, die über Umschlagplätze für Diebesgut, Lagerhäuser und gute Transportmöglichkeiten verfügen, sind sie in der Lage, großangelegte Diebeszüge durchzuführen, wobei sie Beute im Wert von vielen Millionen Dollar machen. Im letzten Jahr hatten wir sogar einen Fall, wo gestohlene und gefälschte Wertpapiere im Wert von 18 Millionen Dollar über den Atlantik verbracht wurden; dabei führte die Spur zu 16 verschiedenen Personen in den USA, in Italien, Österreich und England.

Ein derartiger Einsatz erfordert eine möglichst enge Zusammenarbeit seitens der Vollzugsorgane in aller Welt. Seitens des FBI kann ich Ihnen versichern, daß wir Ihnen jede mögliche Unterstützung durch unsere Legal Attaches zukommen lassen werden – wie durch Herrn Morris hier in Deutschland –, und ich hoffe, Sie werden sich nicht scheuen, mit ihm wegen solcher großen Diebstähle und in allen anderen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Verbindung aufzunehmen.

Wie man sich denken kann, betätigen sich die organisierten Straftäter auch auf dem Gebiet der Erpressung, Geldfälschung, des Überfalls und Bankraubs und des illegalen Geschäfts mit Arbeitskräften.

Entgegen der öffentlichen Meinung jedoch beschränken sich solche Aktivitäten nicht auf Angehörige bestimmter Volksgruppen. Die Vereinigten Staaten sind ein Schmelztiegel aller möglichen Nationalitäten, und dasselbe gilt auch für die Unterwelt.

Außerdem reisen diese Gangster auch sehr viel, zum Vergnügen wie auch geschäftlich. Ich bin zum Beispiel sicher, daß sich Scotland Yard daran erinnert, wie vor einigen Jahren einer unserer berüchtigtsten Unterweltbosse die Möglichkeiten erkundete, Spielkasinos in London, Jamaika und auf den Bahamas zu eröffnen. Im Zusammenhang mit anderen Ortsveränderungen – die durch die Zusammenarbeit mehrerer Staaten verhindert wurden – kam es zur Ausweisung von Joe Bonanno aus Kanada, Meyer Lansky aus Israel und Sam Giancana aus Mexiko.

Die organisierten Verbrecher sind den Strafverfolgungsorganen nicht überlegen, aber wir müssen uns gewiß anstrengen, um ihnen überlegen zu bleiben. Ein Weg, um dies zu erreichen, besteht darin, dafür zu sorgen, daß

books and sufficient manpower to enforce them.

Strange as it may seem, the FBI has not always had investigative jurisdiction in the field of organized crime. Although gambling and loan-sharking comprise the underworld's two largest sources of illicit income, we had no weapon to fight either until an alert New York state trooper uncovered a national gang-land "convention" during the latter part of 1957, and the resulting hue and cry by the public led to the enactment of a series of Federal laws in subsequent years.

First came three statutes in 1961 aimed primarily at interstate gambling rings. Then, in 1964, came a ban of sports bribery, and, four years after that, the outlawing of extortionate credit transactions. Finally, in 1970, Congress passed the Organized Crime Control Act, which gave the FBI jurisdiction over large-scale local operations, the bribery of local law enforcement officials in certain cases, and hoodlum infiltration of legitimate industry.

Tying all these together, however, and providing law enforcement with one of its most powerful weapons in the fight against organized crime was the Omnibus Crime Control and Safe Streets Act of 1968.

Under Title III of this statute, Congress provided for the use of legalized electronic surveillances in a specifically designated set of offenses, primarily those dealing with organized crime and the national defense.

Not unexpectedly, some concern was voiced in the press over the issue of protection of privacy, but the safeguards built into the law and the internal controls exercised by the Government with respect to the use of this law have more than adequately prevented any abuses.

Since the statute is such a valuable one, let me explain briefly the steps we must take

wir einerseits über die richtigen Gesetze und andererseits über eine ausreichende personelle Ausstattung verfügen, um diese Gesetze auch durchsetzen zu können.

Es mag merkwürdig erscheinen, aber das FBI hat nicht immer die Ermittlungszuständigkeit für das organisierte Verbrechen gehabt. Obwohl Glücksspiel und Kreditwucher die beiden größten illegalen Einnahmequellen für die Unterwelt darstellen, hatten wir keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen, bis gegen Ende 1957 ein aufmerksamer Polizist in New York eine nationale »Konferenz« der Unterwelt aufdeckte und das darauf folgende Skandalgeschrei in der Öffentlichkeit in den nächsten Jahren zur Einführung einer Reihe von Bundesgesetzen führte.

Zunächst kamen 1961 drei Gesetze, die in erster Linie auf sich über bundesstaatliche Grenzen hinweg erstreckende Glücksspielringe abzielten. Dann folgte 1964 das Verbot der Bestechung von Sportlern und vier Jahre später das Verbot erpresserischer Kreditgeschäfte. 1970 schließlich verabschiedete der Kongreß das Gesetz über die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens, das dem FBI die Zuständigkeit bei größeren kriminellen Unternehmungen auf lokaler Ebene, in bestimmten Fällen der Bestechung von Angehörigen des Strafvollzugs und bei Unterwanderung der legalen Industrie durch kriminelle Elemente übertrug.

Was aber alle diese Gesetze zusammenfaßte und den Strafverfolgungsorganen die stärkste Waffe im Kampf gegen das organisierte Verbrechen in die Hand gab, das war das Umfassende Gesetz über Verbrechensbekämpfung und Öffentliche Sicherheit von 1968.

Unter Titel III dieses Gesetzes sah der Kongreß die Möglichkeit vor, daß in einer Reihe besonders aufgeführter Fälle, insbesondere solcher im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen und der Landesverteidigung, gesetzlich zugelassene elektronische Überwachungsmittel eingesetzt werden.

Wie zu erwarten war, wurde in der Presse die Sorge um den Schutz der Privatsphäre laut, aber die in das Gesetz eingebauten Sicherungen und auch die Vorsicht, die die zuständigen staatlichen Stellen bei der Ausnutzung dieses Gesetzes intern haben walten lassen, haben den Mißbrauch in mehr als ausreichender Weise verhindert.

In Anbetracht des hohen Wertes dieses Gesetzes möchte ich kurz erläutern, unter

before installing a Title III device. Normally, an informant who cannot testify in court without losing his life notifies us of a criminal violation falling within the categories set forth in the law. Preliminary investigations by our Agents tend to corroborate the informant's data but do not come up with enough information to obtain an indictment. At that point, a conference is held with the staff of the local United States Attorney and a decision is made as to whether the case can be broken by normal means.

If not, then continuing information from the undercover source is used to establish probable cause that a Federal offense is being committed, and the details are furnished to FBI Headquarters in the form of an affidavit from the Agent handling the case. This affidavit is closely reviewed by our supervisory staff – up to, and including, the Director – and then forwarded to the Department of Justice, where it is again reviewed and, if approved, sent to the Attorney General for his personal authorization. After that, it is returned to a Federal judge for the issuance of a court order permitting the installation of an electronic surveillance. These installations are made for specific periods of time (usually 15 days, although extensions may be granted by the judge if deemed necessary), and the subject must be notified within 90 days of the granting of the court order.

Since the enactment of this statute, the FBI has applied for more than 700 court orders and – indicative of the controls exercised within our own agency and our parent body, the Department of Justice – only one has been turned down by a judge to date.

On the other hand, the results stemming from the use of these installations have been most impressive. In FBI cases alone, court-approved electronic surveillances have led to the arrests of nearly 3,400 individuals (of whom some 1,250 have been convicted so far), the assessment of over \$ 1,400,000 in fines, and the confiscation of approximately \$ 6,500,000 worth

welchen Bedingungen wir gemäß Titel III ein darin vorgesehenes Gerät verwenden dürfen. Gewöhnlich ist es so, daß ein Informant, der vor Gericht nicht als Zeuge aussagen kann, ohne für sein Leben fürchten zu müssen, uns über eine in den Bereich dieses Gesetzes fallende Straftat unterrichtet. Wenn dann die vorläufigen Ermittlungen unserer Beamten die Angaben des Informanten zwar bestätigen, aber nicht genug Material für eine Anklage erbringen, so findet eine Besprechung mit der örtlichen Staatsanwaltschaft statt, wobei entschieden wird, ob sich der Fall mit normalen Mitteln lösen läßt oder nicht.

Wenn nicht, so werden weitere Hinweise aus der Informationsquelle dazu verwendet, einen hinreichenden Grund für den Verdacht nachzuweisen, daß ein Verstoß gegen ein Bundesgesetz begangen wurde bzw. wird, und die Einzelheiten werden der FBI-Zentrale in Form einer eidesstattlichen Aussage des bearbeitenden Beamten zugeleitet. Diese Aussage wird von unserem Stab von Fachleuten (und zwar bis hinauf zum Direktor) geprüft und dann an das Justizministerium weitergegeben, wo sie wiederum geprüft und bei positivem Ergebnis dem Justizminister zu dessen persönlicher Einverständniserklärung vorgelegt wird. Danach geht sie einem Bundesrichter zu, um von diesem die gerichtliche Erlaubnis für den Einsatz eines elektronischen Überwachungsgerätes zu erhalten. Diese Geräte werden für bestimmte Zeiträume angebracht (normalerweise 15 Tage, aber gegebenenfalls kann der Richter eine Verlängerung erlauben), und der Überwachte muß innerhalb von 90 Tagen von der gerichtlichen Überwachungserlaubnis in Kenntnis gesetzt werden.

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das FBI in über 700 Fällen eine gerichtliche Überwachungserlaubnis beantragt, und bisher wurde nur eine einzige vom Richter versagt – ein Beweis für die Wirksamkeit der Kontrolle, die bei uns selbst und auch bei unserer übergeordneten Dienststelle, dem Justizministerium, ausgeübt wird.

Andererseits hatte aber auch der Einsatz dieser Überwachungsgeräte einen sehr beeindruckenden Erfolg. Allein in FBI-Fällen hat die gerichtlich erlaubte elektronische Überwachung zur Festnahme von fast 3400 Personen geführt (von denen bisher 1250 verurteilt wurden), zur Verhängung von Geldstrafen in Höhe von mehr als 1,4 Millionen Dollar und zur Sicherstellung

of cash, property, weapons, and wagering paraphernalia.

Furthermore, the subjects arrested and convicted include some of the top names in the American underworld. And others have admitted to their underlings that they either have been – or soon will be – forced out of business, because it is impossible to maintain interstate operations when they can no longer rely on the security of their communications systems.

During our years of fighting organized crime, one thing we in the FBI have discovered is that ordinary investigative tactics are often of little or no avail. You can't, for example, sit around the office waiting for a citizen's complaint as you would in an ordinary robbery, burglary, or fraud violation. People are rarely going to complain about money owed to a bookmaker or loan shark who has threatened to kill them and torture their wives and children.

That is why informants and legalized wiretapping are such vital weapons in law enforcement's arsenal against the forces of the organized underworld. In fact, they are the two most important weapons we have available, and any attempt to combat the hoodlum element without them is doomed or seriously crippled from the start.

The FBI rates organized crime one of its top priorities, which means that we have given it prime consideration in the assignment of manpower and facilities. All the good intentions in the world go for naught if you don't back them up in the field of cold, hard cash. As an example, when Congress passed the Organized Crime Control Act of 1970, our then Director J. Edgar Hoover immediately applied for, and received, an additional 1,000 Agents to carry out his new responsibilities.

Even more important than manpower, money, and resources, however, we believe that the one thing law enforcement has to have in its effort to eradicate organized crime is integrity. And we have to have it on all levels, because a crooked officer in a local department can undo the most dedicated efforts of his associates on the county, state,

von etwa 6,5 Millionen Dollar an Bargeld, Sachwerten, Waffen und Wetteinsätzen.

Zu den festgenommenen und verurteilten Personen gehören einige »top«-Namen der amerikanischen Unterwelt. Und andere haben ihren Untergebenen gegenüber eingestanden, daß sie sich entweder aus dem Geschäft zurückgezogen haben oder bald dazu gezwungen sein werden, weil es auf die Dauer unmöglich ist, Unternehmungen über die bundesstaatlichen Grenzen hinweg zu betreiben, wenn sie sich nicht mehr auf die Sicherheit ihrer Kommunikationssysteme verlassen können.

Bei unserem jahrelangen Kampf gegen das organisierte Verbrechen haben wir beim FBI eines gelernt: daß gewöhnliche Ermittlungsmethoden oft nichts oder wenig nützen. Man kann beispielsweise nicht im Büro herum-sitzen und darauf warten, daß jemand Anzeige erstattet, wie man es bei einem gewöhnlichen Überfall, Einbruch oder Betrug erwarten kann. Wer Schulden bei einem Buchmacher oder Kredithai hat, der sein Opfer mit Mord und dessen Frau und Kinder mit Folterungen bedroht, geht selten zur Polizei.

Aus diesem Grund sind Informanten und erlaubte Abhörgeräte so wichtige Waffen im Arsenal der Strafverfolgungsbehörden gegen die Kräfte der organisierten Unterwelt. Sie sind sogar unsere beiden wichtigsten Waffen, und jeder Versuch, die kriminellen Elemente ohne sie zu bekämpfen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt oder ernstlich gefährdet.

Das FBI zählt das organisierte Verbrechen zu seinen wichtigsten Aufgabengebieten, d. h. es hat für uns beim Einsatz von personellen und technischen Mitteln Priorität. Mit dem besten Willen von der Welt erreicht man gar nichts, wenn ganz einfach nicht genug Geld zur Verfügung steht. Als beispielsweise der Kongreß das Gesetz über die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens von 1970 verabschiedete, beantragte unser damaliger Direktor J. Edgar Hoover sofort 1000 weitere Beamte, um den neuen Aufgaben gerecht zu werden, und bekam sie auch bewilligt.

Noch wichtiger als personelle, finanzielle und technische Mittel ist unserer Meinung nach jedoch für die Vollzugsorgane die absolute Notwendigkeit, beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen unbestechlich zu sein. Und diese Integrität muß auf jeder Ebene gewährleistet sein, denn ein einziger korrupter Beamter in einer örtlichen Dienststelle kann

and Federal levels. That is why we have not hesitated to pursue local corruption when we encounter it and why we have no sympathy for anyone caught consorting with the underworld. Law enforcement is a chain that is no stronger than its weakest link, and we must do everything possible to weed out any link that threatens the rest.

In one Midwestern city where police officers were preying on the community through extortion and taking payoffs from the underworld, we have used Federal statutes to arrest, indict, or convict over 100 members of the department, including one of its top-ranking officials.

By this I don't mean to imply that we enjoy investigating our fellow officers. We would much prefer that they police their own ranks. But if they indicate an inability, or an unwillingness to do so, then we will have no hesitation about stepping in wherever our jurisdiction permits.

Still another area where we have been forced to intervene lately has been that of hoodlum infiltration of legitimate industry. Because of the dangers posed to society at large by gangland investments in business firms, Congress gave the FBI jurisdiction over this evil in the Organized Crime Control Act of 1970.

Basically, this statute prohibits three things:

- the investment of illicit funds in activities which affect interstate or foreign commerce;
- the use of loan-sharking debts to acquire an interest in such activities; and
- the use of racketeering activities in the conduct of any enterprise engaged in interstate or foreign commerce.

That there was a drastic need for such legislation was brought out in a 1970 study published by a Congressional subcommittee which cited an estimate that organized crime holdings in New York City real estate may run

die besten Bemühungen seiner Kollegen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene zunichte machen. Deshalb zögern wir nicht, gegen die Korruption auf lokaler Ebene vorzugehen, wo wir sie antreffen, und schonen niemanden, den wir als Komplizen der Unterwelt erkennen. Die Strafverfolgung ist eine Kette, die so stark ist wie ihr schwächstes Glied, und wir müssen unser möglichstes tun, solche Glieder auszurotten, die für die übrigen eine Gefahr darstellen.

In einer Stadt im Mittelwesten, in der Polizisten die Einwohnerschaft durch Erpressung ausbeuteten und Geld von der Unterwelt annahmen, haben wir aufgrund von Bundesgesetzen über 100 Polizeiangehörige verhaftet, angeklagt oder überführt, darunter einen der höchsten Beamten.

Damit will ich nicht sagen, daß es uns Vergnügen bereitet, gegen unsere Kollegen zu ermitteln. Es wäre uns viel lieber, wenn sie selbst aufeinander aufpassen würden. Aber wenn sie dazu nicht fähig oder bereit sind, dann zögern wir nicht, überall einzuschreiten, wo wir die gesetzliche Möglichkeit dazu haben.

Ein weiteres Gebiet, auf dem wir in letzter Zeit eingreifen mußten, stellt die Unterwanderung der legalen Industrie durch kriminelle Elemente dar. Wegen der Gefährdung der Gesellschaft durch Investitionen der Unterwelt in Wirtschaftsunternehmen hat der Kongreß im Gesetz über die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens von 1970 dem FBI die Zuständigkeit auf diesem Sektor übertragen.

In der Hauptsache stellt dieses Gesetz drei Dinge unter Strafe:

- die Investition illegaler Gelder in Unternehmungen, die den Handel zwischen Bundesstaaten oder den Außenhandel beeinträchtigen;
- den Erwerb von Anteilen in solchen Unternehmungen durch Ausnutzung von Kreditwucher-Schulden und
- die Anwendung unlauterer Geschäftsmethoden in Unternehmungen, die Handel zwischen Bundesstaaten oder Außenhandel betreiben.

Daß ein solches Gesetz unbedingt notwendig war, wurde 1970 in einer Untersuchung eines parlamentarischen Unterausschusses herausgestellt, in dem eine Schätzung veröffentlicht wurde, wonach die organisierte Unterwelt

as high as \$300,000,000 and that, in another major city, the mob controls 89 business firms with total assets of more than \$800,000,000.

As yet, we haven't had the statute long enough to fully evaluate the impact it will have on the American underworld, but we anticipate that, with the cooperation of the business community, it may serve the mobsters another severe setback in the financial realm. And that is part of our overall campaign.

To combat organized crime we think it is absolutely essential that a program first be established to identify the major hoodlum syndicates, their top leaders, their chains of command, their spheres of influence, and the sources of their income. Then a coordinated program of prosecution must be launched, aimed at the dual goal of putting key figures in prison and cutting them off from the revenue that provides their main power base.

Incidentally, as prosecutions receive more and more publicity, and funds become more and more scarce, a side result begins to appear: the public loses some of its terror of the underworld, and witnesses gradually step forward to offer their testimony. As yet there is no flood of such witnesses, but we are noticing a definite trend in that direction, and it is a sign that we are making progress toward our ultimate goal of destroying the major gang structures in the United States and reducing them to scattered pockets of individual gamblers, loan sharks, and thieves whom we can then pick off at random.

To insure the maximum results commensurate with the effort expended, we have instructed all our field offices to make certain that they are concentrating on quality cases rather than those marked more by quantity. We want the leaders and their prime sources of revenue. After that, everything else will come like fruit falling off a tree.

In a speech given earlier this year, our Director Clarence Kelley announced that the fight against organized crime in the United

in New York City möglicherweise Immobilien im Wert von bis zu 300 Millionen Dollar besitzt und in einer anderen Großstadt 89 Wirtschaftsunternehmen mit Gesamtkтива von mehr als 800 Millionen DM Dollar kontrolliert.

Wir haben das Gesetz noch nicht lange genug, um zuverlässig beurteilen zu können, welche Auswirkungen es auf die amerikanische Unterwelt haben wird, aber wir erwarten, daß es mit der Unterstützung der Geschäftswelt den Verbrechern auf dem Finanzsektor eine weitere schwere Niederlage einbringen wird. Und das ist ein Teil unserer umfassenden Bemühungen.

Im Kampf gegen das organisierte Verbrechen halten wir es für unbedingt erforderlich, daß zunächst ein Programm zur Erkennung der wichtigsten Verbrechersyndikate, ihrer Führungsspitzen, ihrer Befehlswege, Einflußbereiche und Einkommensquellen erstellt wird. Sodann muß ein koordiniertes Programm der Strafverfolgung mit der doppelten Zielsetzung durchgeführt werden, die Schlüsselfiguren hinter Schloß und Riegel zu bringen und sie von den Einkünften abzuschneiden, die ihre hauptsächlichliche Machtbasis bilden.

Während übrigens die Strafverfolgung immer mehr Beachtung in der Öffentlichkeit findet und das Geld immer knapper wird, beginnt sich eine Nebenwirkung dieses Vorgehens einzustellen: Die Öffentlichkeit verliert einiges von Angst und Schrecken vor der Unterwelt, und allmählich finden sich Zeugen, die zu einer Aussage bereit sind. Bisher kann man nicht von einer Flut solcher Zeugen sprechen, aber wir stellen eine klare Tendenz nach dieser Richtung fest, und das ist ein Zeichen dafür, daß wir unserem Endziel näherkommen, nämlich die wichtigsten Bandenbildungen in den USA zu zerstören und sie in verstreute Ansammlungen von einzelnen Spielern, Kredithebern und Dieben zu zersplittern, die wir dann leichter unschädlich machen können.

Um einen dem Einsatz angemessenen maximalen Erfolg zu erzielen, haben wir alle unsere Außenstellen angewiesen, darauf zu achten, daß sie sich auf solche Fälle konzentrieren, die sich mehr durch Qualität als durch Quantität auszeichnen. Was wir treffen wollen, sind die Anführer und ihre Haupteinkommensquellen. Danach wird der Rest leichtes Spiel sein.

In einer Rede, die er dieses Jahr hielt, erklärte unser Direktor Clarence Kelley, daß der Kampf gegen das organisierte Verbrechen

States not only can be won but that it *is* being won. I agree. We still have a long way to go, but no one can question the fact that great inroads have been made.

Since the enactment of the 1961 statutes, FBI investigations have produced more than 5,900 convictions of hoodlum, gambling, and vice figures, including racket chieftains from 13 of the 50 states. During the same period, we have also broken widespread gambling operations estimated to have been handling over \$1,000,000,000 a year in wagers.

As a result, not only are old-time mob leaders being driven into retirement, but young Syndicate members are rebelling against their elders, and rival gangs are moving into territories formerly controlled by the more powerful organizations. Chaos is taking over in the underworld and – combined with the efforts of law enforcement – is helping to reduce the menace of organized crime as a whole.

Some pessimists, viewing these events, claim that we are merely exchanging one evil for another: that, as soon as we wipe out one group, another will arise to take its place. But that doesn't happen to be the case at all.

When the earlier mobs got their start in the United States, the laws restricting their activities were limited in number and extent. Primarily they applied to the local levels. Now there are strong Federal statutes banning most major organized crime activities, and it is my firm opinion that no organization can possibly start from scratch now and build up to the power held by some of the bigger and older gangs we are currently in the process of weeding out.

The campaign is not going to be an easy one but, then, nothing worthwhile ever is. Federal, state, and local agencies in the United States are cooperating fully in every way possible. We appreciate the help we have received

in den USA nicht nur gewonnen werden kann, sondern daß wir schon jetzt dabei sind, ihn zu gewinnen. Das ist auch meine Meinung. Wir haben zwar noch einen langen Weg vor uns, aber es steht außer Frage, daß wir schon große Erfolge erzielt haben.

Seit dem Inkrafttreten der Gesetze von 1961 haben FBI-Ermittlungen zur Verurteilung von über 5900 Tätern aus Gangster-, Glücksspiel- und Prostitutionskreisen geführt, darunter Bosse von Erpresserringen aus 13 der 50 Bundesstaaten. Im selben Zeitraum haben wir weitverzweigte Glücksspielunternehmen zerschlagen, die schätzungsweise einen Umsatz von über 1 Milliarde Dollar pro Jahr hatten.

Der Erfolg besteht darin, daß sich nicht nur alteingesessene Bandenchefs zurückgezogen haben, sondern daß sich auch junge Syndikatsmitglieder gegen die älteren auflehnen und daß rivalisierende Banden sich in den Territorien niederlassen, die früher von den mächtigeren Organisationen beherrscht wurden. Das Chaos beginnt sich in der Unterwelt einzunisten und hilft, kombiniert mit den Anstrengungen der Vollzugsorgane, mit, die Bedrohung durch das organisierte Verbrechen als Ganzes zu verringern.

Angesichts dieser Tatsachen behaupten einige Pessimisten, wir würden lediglich ein Übel gegen ein anderes austauschen; sobald wir eine Tätergruppe ausgerottet hätten, würde eine andere auftauchen und ihren Platz einnehmen. Aber das ist durchaus nicht der Fall.

Als die Entwicklung des Bandenunwesens in den Vereinigten Staaten ihren Anfang nahm, waren die diesbezüglichen Gesetze ihrer Zahl und ihrem Inhalt nach begrenzt. Hauptsächlich existierten sie auf lokaler Ebene. Heute gibt es strikte Bundesgesetze, die die meisten Aktivitäten im Rahmen des organisierten Verbrechens unter Strafe stellen. Und ich bin der festen Überzeugung, daß es jetzt keiner Organisation mehr möglich ist, am Nullpunkt anzufangen und sich zu einer Machtstellung emporzuarbeiten, die der der großen und alten Banden vergleichbar wäre, die zu zerschlagen wir im Begriff sind.

Der Kampf wird nicht einfach sein, aber andererseits ist nichts, was die Mühe lohnt, einfach. In den USA arbeiten Dienststellen des Bundes, der Staaten sowie der Städte und Gemeinden in jeder nur möglichen Weise zusammen. Wir schätzen die Unterstützung, die wir

from your countries and hope that our efforts have been of some assistance to you in return.

If we keep up this mutual aid, there will be nowhere for the racketeers to hide and no way for them to enjoy their ill-gotten gains. They have already lost much of their power and prestige. Many of them are serving prison terms of from five to 50 years. A few have tried retiring or fleeing the country. And some are merely sitting tight, telling their subordinates to stay under cover and not draw too much attention.

With this kind of attitude, they are doomed, and they know it and we know it. The only thing we have to be careful of is to make certain that no one lets up on the pressure until we drive as many of them out of business as possible.

Organized crime in the United States reached its peak between 1920 – when a 14-year ban on liquor was enacted under the name of Prohibition – and 1961, when the first major antigambling statutes were passed. I trust, with your help, it won't take another 41 years to finish breaking up this evil.

The country and the world have too much to lose.

von Ihrem Land erfahren haben, und hoffen unsererseits, daß unsere Bemühungen von einigem Nutzen für Sie waren.

Wenn wir diese gegenseitige Unterstützung auch weiterhin pflegen, so werden die Rechtsbrecher kein Versteck und keine Möglichkeit finden, sich ihrer unrechtmäßigen Gewinne zu erfreuen. Schon heute haben sie viel von ihrer Macht und ihrem Prestige verloren. Viele von ihnen verbüßen Freiheitsstrafen zwischen 5 und 50 Jahren. Einige haben versucht, sich zurückzuziehen oder das Land zu verlassen. Und manche verhalten sich einfach still und weisen ihre Handlanger an, im Hintergrund zu bleiben und nicht zuviel Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Bei diesem Verhalten sind sie zum Untergang verurteilt, das wissen sie genausogut wie wir. Das einzige, worauf wir achten müssen, ist, dafür zu sorgen, daß sie auch weiterhin überall unter Druck gesetzt werden, bis so viele von ihnen wie irgend möglich gezwungen werden, das Geschäft aufzugeben.

In den Vereinigten Staaten erreichte das organisierte Verbrechen seinen Höhepunkt zwischen den Jahren 1920 – als unter dem Namen ›Prohibition‹ ein 14jähriges Alkoholverbot erlassen wurde – und 1961, als die ersten wichtigen Gesetze gegen das Glücksspiel verabschiedet wurden. Ich vertraue darauf, daß es mit Ihrer Hilfe nicht noch einmal 41 Jahre dauern wird, um mit diesem Übel fertig zu werden.

Für unser Land und die Welt steht zu viel auf dem Spiel.

AUSSPRACHE

Ltd. Oberstaatsanwalt Armin Maaß, Bielefeld

Als Staatsanwalt wäre ich daran interessiert, wenn eine Erklärung hinsichtlich der elektronischen Überwachung gegeben werden könnte.

Assistant Director William V. Cleveland, FBI Washington

Die von mir unter Titel 3 des Gesetzes erwähnten Geräte sind von verschiedener Art:

1. Telefonabhörräte,
2. Mikrophone, die installiert werden.

In jedem Falle geschieht dies nur, wenn es von einem Bundesrichter erlaubt wurde. Dem geht die Prozedur voraus, wie ich sie schon beschrieben habe, daß der sachbearbeitende Beamte an die FBI-Zentrale einen Bericht schickt, damit dieser von unserem Fachstab geprüft wird, auch vom Direktor, der anschließend an den Justizminister zu seiner Einverständniserklärung geht und dann erst vom Bundesrichter entweder befürwortet oder abgelehnt wird. Beantwortet das Ihre Frage?

Auf Zusatzfrage:

Gerechnet von dem Zeitpunkt, wo der sachbearbeitende Beamte glaubt, einen ausreichenden Verdachtgrund nachweisen zu können, dauert es ungefähr zwei Wochen für den Instanzenweg.

Ltd. Kriminaldirektor Egon Rößmann, Recklinghausen

Mister Cleveland, nach allem, was man hier hört und liest, sind Existenz und Inanspruchnahme privater gewerblicher Sicherungsunternehmen, also Unternehmen, die Sicherheit gewährleisten wollen, in den USA sehr verbreitet. Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß diese Sicherungsunternehmen vom organisierten Verbrechen unterwandert sind oder sind Bestrebungen bekannt, die in diese Richtung gehen?

Assistant Director William V. Cleveland, FBI Washington

Nein, im großen und ganzen glaube ich das nicht. Es kann natürlich sein, wie es überall der Fall ist, daß in einer Firma, die Sicherheitsvorkehrungen und Apparate herstellt, sich üble Elemente befinden, aber im großen und ganzen handelt es sich bei dieser Industrie um eine legale und legitime Industrie. War Ihre Frage auf diesen technischen Bereich abgestimmt?

Ich habe weniger an die Technik gedacht als an die Möglichkeit, die auch in Ihrem Referat anklang, nämlich, daß man schmutziges Geld in sogenannte saubere Kanäle lenkt. Und es wäre ja nun ein Unding, wenn man davon ausgehen müßte, daß ausgerechnet Unternehmen, die Sicherheit verkaufen, selbst zum organisierten Verbrechen gehören. Ich beziehe mich dabei auf Berichte, die so etwas andeuten, und möchte nicht verhehlen, daß ja eine entsprechende Gefährdung auch für die Bundesrepublik eintritt, wenn so etwas in den USA bereits praktiziert wird und dann USA-Firmen versuchen, in der Bundesrepublik solche Unternehmen aufzukaufen oder zu übernehmen, die bereits hier existieren, oder wenn sie derartige Unternehmen hier gründen.

Assistant Director William V. Cleveland, FBI Washington

Ich glaube, daß meine Antwort dennoch im großen und ganzen zutrifft. Es gibt ungefähr ein halbes Dutzend solcher großen Firmen, die den privaten Überwachungsdienst z. B. anmieten. Diese Dienste werden nicht nur von der Privatindustrie in Anspruch genommen, sondern es gibt auch Aufträge seitens der Streitkräfte, und das ist schon ein gewisses Anzeichen für die Integrität, die, wie ich glaube, auch in diesem Sektor gewahrt bleibt.

Professor Dr. Oskar Wenzky, Universität Köln

Mister Cleveland hat entgegen den bisherigen Vorträgen sich auf eine kasuistische Darstellung beschränkt, die wirkungsvoller als die deutsche Art ist, langatmig von allen Seiten den Begriff des »organized crime« darzustellen. Jedoch habe ich in seinem Referat zwei, drei wesentliche Punkte vermißt, möglicherweise hat er sie am Rand erwähnt: Ist es nicht sehr wirkungsvoll und somit sehr wesentlich, nach der bisher veröffentlichten amerikanischen Literatur über organized crime von der Presidents Commission 1967 an über Cressey und Salerno, diese Darstellungen beispielsweise zu ergänzen in dem Punkt, daß »Gettoisierung« ein wichtiger Faktor für die Entstehung des organisierten Verbrechens ist? Ist es so, daß in einem hierarchischen Aufbau des organized crime der Chef und die Unterbosse eine sehr strenge Strafgewalt haben, und ist es richtig, daß dadurch ein Swingeffekt, obwohl er bagatellisiert ist, auftritt, wenn nunmehr aufgrund der Lex von 1970 kleinere Gruppen des organized crime entstehen und in eine Rivalität gegeneinander treten? Ist es nicht doch der Swingeffekt, der in dieser Kriminalität zum Ausdruck kommt, soweit die gesetzliche Macht vorstößt und es zu Auseinandersetzungen innerhalb der Gruppen kommt, und, um es jetzt sehr drastisch zu sagen, vermehren sich dann nicht die Leichen, wie wir das seit 1929/1930 aus den Auseinandersetzungen innerhalb des damals schon bestehenden organized crime in der Bootlegger-Ära kennen?

Assistant Director William V. Cleveland, FBI Washington

Ich glaube nicht, daß im Normalfall das organisierte Verbrechen seinen Anfang im Getto nimmt, obwohl man allerdings feststellen kann, daß das Getto sehr viele Verbrechen hervorbringt; aber in dieser speziellen Zielrichtung kann ich die Frage verneinen.

Ich glaube auch nicht, daß durch die Entstehung jüngerer und kleinerer Gruppen eine Gefahr, eine echte Gefahr entsteht. Denn ich glaube, daß es ihnen vor allem an Disziplin mangelt, der Disziplin nämlich, die die Banden in den früheren Jahren gezeigt haben. Wenn man einmal den Kern, den harten Kern dieses Bandenwesens zerschlagen hat, dann ist es sehr schwierig für die Nachfolgeorganisation, sich neu zu bilden. Als Antwort auf die Frage, ob wahrscheinlich mehr Leichen aufzufinden sein werden, meine ich, daß es den jüngeren und aufstrebenden Bandenmitgliedern nicht nur an Disziplin fehlt; es fehlt ihnen auch tatsächlich etwas an Mut zu solchen Unternehmungen.

Kriminaldirektor Hans Zühlsdorf, Hamburg

Sie haben die Telefonüberwachung erwähnt. Wir kennen das Institut der Telefonüberwachung auch, müssen aber feststellen, daß heute eigentlich von den Kriminellen am Telefon kaum noch aktuelle Geschehnisse verabredet werden, sondern daß die Telefonüberwachung mehr oder weniger nur Hintergrundkenntnisse liefert, und das ist im Endergebnis sicher darauf zurückzuführen, daß die Telefonüberwachung bekanntgegeben werden muß.

Mich würde interessieren, wo bringen Sie Mikrophone an, und wer bringt sie an?

Ferner interessiert, was natürlich für uns auch sehr bedeutsam ist: Wie gewinnen Sie Informanten? Woher kommen diese Informanten? Wie werden diese Informanten geschützt? Wie werden sie eventuell bezahlt? Ich glaube weiter ihren Ausführungen entnehmen zu dürfen, daß sich die Polizei im wesentlichen darauf beschränkt, qualitativ hochwertige Kriminelle zu bekämpfen, daß es hier nicht so sehr darum geht, die Quantität erfolgreich anzugehen.

Assistant Director William V. Cleveland, FBI Washington

Es ist zu bemerken, daß wir die Telefonüberwachung nicht primär als Ermittlungstätigkeit einsetzen; sie dient in der Hauptsache vielmehr der Vorfeldaufklärung, um erst einmal nachzuweisen, daß ein entsprechender Verdachtsgrund besteht. Außerdem ist festzustellen, daß nicht immer die volle Dauer von 15 Tagen, wie es möglich ist beim ersten Mal, eingehalten wird, sondern die Überwachung wird nur so lange aufrechterhalten, bis tatsächlich ein solcher Verdachtsgrund bestätigt werden kann. Natürlich ist es ein Handikap, daß die Leute nach einer gewissen Zeit davon unterrichtet werden müssen, das ist auch der Grund, warum wir bei den meisten Bundesermittlungen diese Telefonüberwachung gar nicht einsetzen, eben weil durch die Tatsache, daß die Leute hinterher informiert werden, die Sache dann zusammenzubrechen drohen würde.

Zum Thema Mikrophone ist zu sagen:

Je nachdem, wie der Fall aussieht, z. B. wenn es sich um einen Buchmacher handelt, dann kommt es manchmal vor, daß wir sowohl Mikrophone einsetzen als auch Kabelfernsehen. Manchmal allerdings finden die Leute heraus, daß sie überwacht werden, und sie ruinieren uns dann den Erfolg unserer bisherigen Arbeit.

Die Hauptfrage ist wahrscheinlich: Wie kann man einen guten Informanten oder überhaupt Informanten gewinnen. Wir haben Beamte, von denen wir wissen, daß sie überhaupt nicht in der Lage sind, uns einen Informanten zu beschaffen. Wenn man aber einmal einen Informanten hat, dann gibt es sehr viele Probleme. Ich kenne überhaupt keinen idealen Informanten. Man braucht bei diesem Geschäft sehr viel Geduld und muß zufrieden sein, solange die Leute überhaupt brauchbare Hinweise liefern. Zur Bezahlung: Wir machen das auf der Basis von Geld bei Ware, das heißt, sobald Hinweise kommen, kriegen die Leute Geld. Wir müssen dabei sehr vorsichtig sein, und wir haben zum Schutz, wenn einmal ein Informant seiner Umgebung gegenüber bekannt ist, ein besonderes Verfahren, das sehr kompliziert ist. Ich glaube es würde zu weit führen, das hier im einzelnen zu erläutern. Wenn sich jemand besonders dafür interessiert, so möge er sich direkt an mich wenden.

Organized Crime in the United Kingdom and Methods Developed in the Light of Experience in Combatting this

Das organisierte Verbrechen in Großbritannien und Bekämpfungsmethoden, die aufgrund gesammelter Erfahrungen entwickelt wurden

Commander D. Dilley, New Scotland Yard, London

Today, as in other countries, we in Great Britain are continually being faced with crime problems which a decade ago were virtually non-existent, together with a great increase in certain serious offences which have always plagued society. These call for a considerable degree of organisation on the part of the members of the criminal fraternity involved.

These serious crimes, both old and new, as far as Great Britain is concerned, can be listed as:

- (1) Robbery with violence (particularly involving the use of firearms);
- (2) Use of explosives and safe cutting equipment (thermic lance etc) in attacking bank vaults;
- (3) Hi-jacking of road transport and theft of high value loads of merchandise etc;
- (4) Protection rackets (extortion);
- (5) Importation and distribution of, and trafficking in, illicit dangerous drugs;
- (6) Fraud in all its associate forms, and
- (7) Terrorist activities and use of explosives against society in general.

In addition, we are aware of the possibility of our being confronted in the future with hi-jacking of aircraft and the kidnapping of hostages for ransom.

Undoubtedly from an international point of view it is items (5) to (7) which call for the utmost co-operation between Police Forces in

Wie auch in anderen Ländern sehen wir uns heute in Großbritannien ständig Verbrechensproblemen gegenüber, die noch vor einem Jahrzehnt praktisch nicht existent waren, und erleben außerdem ein starkes Anwachsen bestimmter schwerer Straftaten, mit denen die Gesellschaft schon immer zu kämpfen hatte. Diese erfordern einen hohen Grad an Organisation seitens der Straftäter.

In Großbritannien handelt es sich bei diesen schweren Straftaten – sowohl den altbekannten als auch den neueren – um folgende:

- (1) Raub mit Gewaltanwendung (insbesondere unter Verwendung von Schusswaffen);
- (2) Verwendung von Sprengmitteln und trennschneidendem Werkzeug (Schneidbrenner usw.) bei Einbrüchen in Banktresorräume;
- (3) Überfälle auf Lastwagen, Diebstahl hochwertiger Warenladungen usw.;
- (4) organisierte Erpressung von Geschäftsleuten unter Androhung von Anschlägen;
- (5) Rauschgifteinfuhr, -verteilung und -handel;
- (6) alle möglichen Formen des Betrugs und
- (7) Terroristentätigkeit und Einsatz von Sprengstoff gegen die Gesellschaft im allgemeinen.

Außerdem sind wir uns bewußt, daß wir mit der Möglichkeit von Flugzeugentführungen und Geiselnahmen mit dem Ziel der Lösegelderlangung zu rechnen haben.

Aus überstaatlicher Sicht sind es zweifellos die Punkte (5) und (7), die die größtmögliche polizeiliche Zusammenarbeit zwischen ver-

various countries, as the criminals engaged in these offences have to travel, establish contacts and cells of operation and maintain adequate communication with associates in many parts of both Europe and the world at large. Therefore these items will, I think, give rise to a greater degree of discussion at this symposium.

Nevertheless, all the forms of crime listed in the first six instances have, in an ever intensifying degree, been a problem to Police Forces in Britain throughout the years, although the major serious crime rise has been in the field of company and other fraud and in the commando type armed robbery. Indeed, (7) has fortunately only come into prominence during the last three to four years. These are offences which are basically alien to us in Britain, bearing in mind the average British citizen's idea of Policing is judged by their own law abiding principles.

It must therefore be said that our successes in combatting crime to any large degree always depend upon the attitude of the public to their Police Force and their willingness to assist the Police Authority in upholding the law as it may be determined by the Government, irrespective of its political persuasion. In this regard we are fortunate in our country, since the public at large have a healthy respect for law and order (which we call "The Queen's Peace"), and they do volunteer information, and assist Police, to a considerable extent.

Our approach to the problems of organized crime has necessitated continual changes in structure in the Police Forces of our country according to the needs of policing large cosmopolitan areas. The result is that new branches and specialised sections have had to be formed to combat outbreaks of particular types of crime, thus increasing Force effectiveness in bringing to justice the criminals committing and those planning offences.

It must be realised that, although the majority of crime is fairly local in character, much

schiedenen Ländern erfordern, da solche Täter gezwungen sind, zu reisen, Verbindungen und Operationsbasen zu schaffen und mit Komplizen in vielen Teilen Europas sowie der ganzen Welt in Nachrichtenverbindung zu stehen. Daher werden sich vermutlich unsere Diskussionen hier insbesondere mit diesen beiden Themen befassen.

Trotzdem haben die Verbrechensformen, die unter den ersten sechs Punkten genannt sind, die britische Polizei im Laufe der Jahre vor immer größere Probleme gestellt, wenn auch das Ansteigen schwerer Straftaten hauptsächlich auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität und anderer Betrugsformen sowie des in Teamarbeit ausgeführten bewaffneten Raubüberfalls zu verzeichnen war. Punkt (7) ist glücklicherweise erst während der letzten drei oder vier Jahre in den Vordergrund getreten. Es sind Straftaten, die uns in Großbritannien im Grunde fremd sind in Anbetracht der Tatsache, daß die Einstellung des britischen Durchschnittsbürgers gegenüber der Polizei bestimmt wird durch seine eigenen gesetzestreuenden Prinzipien.

Es ist daher festzustellen, daß unser Erfolg bei der Verbrechensbekämpfung immer in hohem Maße von der Einstellung der Bevölkerung der Polizei gegenüber und von ihrer Bereitschaft abhängig ist, die Polizei bei der Aufrechterhaltung der von der Regierung erlassenen Gesetze zu unterstützen, gleich welcher politischen Richtung diese Regierung ist. In dieser Beziehung haben wir in unserem Land Glück, denn die Bevölkerung hat im allgemeinen eine gesunde Einstellung zu Recht und Ordnung (was wir »The Queen's Peace«, den »Frieden der Königin« nennen), gibt der Polizei von sich aus Hinweise und unterstützt sie in erheblichem Maße.

Unsere Methoden zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens haben es notwendig gemacht, gemäß der Aufgabe, Großstadgebiete von beträchtlichem Ausmaß polizeilich zu betreuen, ständige Änderungen in der Struktur der Polizei vorzunehmen. So mußten neue Abteilungen und spezialisierte Unterabteilungen geschaffen werden, um besonderen Arten von Verbrechen entgegenzuwirken; auf diese Weise konnte die Erfolgsquote der Polizei bei ihrem Bemühen, Personen, die Straftaten begehen oder planen, den Gerichten zuzuführen, gesteigert werden.

Wenn auch die Mehrzahl der Straftaten in örtlich recht begrenztem Rahmen verübt wird,

of the more serious crime is committed by criminals who are prepared to travel long distances to commit offences.

In the United Kingdom we have no federal force and, therefore, nationwide Police enquiries necessitate the liaison with, and permission of, various Chief Constables in the appropriate operational areas.

In the late 1940s a few Chief Constables, recognising this fact, decided to pool some of their resources with their neighbouring Chief Constables and set up small bodies of very experienced detective officers who would concentrate on the type of criminal I have just mentioned, and it was very soon realised that special squads of seasoned and very mobile detectives were proving most effective.

The first specialist squads formed in the Metropolitan Police (London) were the Flying Squad (inaugurated in 1920 and re-organised in 1929), composed of experienced highly mobile detective officers equipped with radio, who concentrated on the perpetrators of offences (1) to (4); a National Counterfeit Currency Squad dealing with the forgery in Britain of both British and foreign currency (formed in 1936); the Fraud Squad (formed in 1946) to deal with company and long firm fraud; a Drugs Squad (formed in 1958) to deal with illicit suppliers, manufacturers and distributors of controlled drugs, and a Stolen Car Squad (formed in 1960) to deal with what had become a highly organised racket in this type of offence.

The initial success of these squads against the individuals concerned in organised crime has led over a period to a constant increase in their size, which has resulted in even greater effectiveness both in the national and international field as I will outline later.

However, in the late 1950s it became obvious that serious crime such as armed robberies with violence, wage snatches, hi-jacking of road transport and thefts of high value loads of merchandise and, in particular, drug offences, had all become more prevalent. It was

so muß man doch feststellen, daß viele der schwereren Verbrechen von Tätern begangen werden, die bereit sind, zu diesem Zweck große Entfernungen zurückzulegen.

Da wir im Vereinigten Königreich keine Bundespolizei haben, ist es bei überregionalen Ermittlungen notwendig, sich mit den verschiedenen Chief Constables, d. h. Leitern der jeweils betroffenen regionalen Polizeien, zu verständigen und deren Erlaubnis einzuholen.

Angesichts dieses Sachverhalts haben sich gegen Ende der vierziger Jahre einige Chief Constables dazu entschlossen, zusammen mit ihren Kollegen von den Nachbarregionen einen Teil ihrer Einsatzmittel und -kräfte gemeinsam zu nutzen; sie bildeten kleine Teams aus sehr erfahrenen Ermittlungsbeamten, die sich auf den Verbrechertyp konzentrierten, den ich gerade erwähnte; dabei erkannte man bald, daß sich Sonderabteilungen mit erprobten und sehr mobilen Kriminalbeamten am besten bewährten.

Die erste Sonderabteilung, die bei der Londoner Polizei gebildet wurde, war das Flying Squad (eingeführt 1920 und neu organisiert 1929), ein aus erfahrenen und sehr mobilen Kriminalbeamten bestehendes Überfallkommando, das sich auf die Straftaten (1) bis (4) konzentrierte; 1936 entstand eine nationale Falschgeldabteilung, die sich mit in Großbritannien vorgenommenen Fälschungen sowohl britischen als auch ausländischen Geldes befaßte; 1946 wurde die Abteilung Betrugsdelikte geschaffen, um gegen Wirtschaftskriminalität und Schwindelunternehmen vorzugehen; 1958 folgte die Abteilung Rauschgiftkriminalität, die die illegale Bereitstellung, Herstellung und Verteilung von Drogen bekämpfte, und 1960 entstand die Abteilung Autodiebstahl, um gegen das inzwischen hochorganisierte Bändertum auf diesem Gebiet einzuschreiten.

Die Anfangserfolge dieser Abteilungen gegen die organisierten Straftäter führten im Laufe der Zeit zu ihrer ständigen Vergrößerung, was wiederum eine gesteigerte Effektivität sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich zur Folge hatte, wie ich später noch erläutern werde.

Gegen Ende der fünfziger Jahre mußte man aber erkennen, daß schwere Straftaten wie bewaffnete Raubüberfälle mit Gewaltanwendung, Lohngelddiebstähle, Überfälle auf Lastwagen und Diebstähle hochwertiger Warenladungen und ganz besonders Rauschgiftdelikte

realised that well organized teams had been formed and had recruited criminals from various parts of the country who had excellent technical knowledge in many fields. Being experienced they were fully aware of the danger of leaving fingerprints and other clues behind and knew in advance the form that routine Police enquiries would take. It was also very apparent that a team of criminals would band together, organize a serious armed robbery, and then disband and set up other "firms", as they call themselves, to engage in similar offences.

In many of these crimes, particularly armed robbery, Police had little or no evidence to work on. The criminals had the element of surprise; they were masked to prevent witnesses identifying them, and the property stolen was money, which was unidentifiable in most cases and which could later be channelled into legitimate business interests. In other words, unless these criminals were arrested at the time they committed the offence their chances of evading capture were very, very good.

It was this type of criminal activity which convinced us that the finest way to fight organized crime was to devote the attention of a select number of detective officers to a personal investigation of the criminal as opposed to the crime. It became a question of being aware of his movements, associates, habits, and primarily his intentions; and there is no doubt in my mind that in order to fight organised criminality in any country this is one of the surest methods to achieve success against the offenders.

There was, as well, a realisation that officers retiring from the Service took with them in some cases most detailed and intimate knowledge of numerous criminals, particularly those engaged in a planning and organising capacity. It was therefore essential that if this information was not to be wasted it had to be channelled into a central pool.

stärker in den Vordergrund getreten waren. Man stellte fest, daß sich gut organisierte Teams gebildet hatten, zu denen aus verschiedenen Teilen des Landes Straftäter gestoßen waren, die auf vielen Gebieten über ausgezeichnetes Fachwissen verfügten. Aus ihrer Erfahrung heraus waren sie sich völlig im klaren darüber, wie gefährlich es ist, Fingerabdrücke oder andere Hinweise am Tatort zurückzulassen, und sie wußten im voraus, in welcher Form die routinemäßigen Ermittlungen der Polizei sich abspielen würden. Es stellte sich auch heraus, daß sich oft ein solches Team von Rechtsbrechern bildete und einen schweren Überfall organisierte, um sich dann jedoch wieder aufzulösen und neue »Firmen«, wie sie sich nennen, zu bilden und ähnliche Straftaten zu begehen.

Bei vielen Straftaten, insbesondere beim bewaffneten Überfall, bot sich der Polizei für ihre Ermittlungsarbeit wenig Beweismaterial. Die Täter hatten den Vorteil des Überraschungsmoments; sie trugen Masken, um die Identifizierung durch Zeugen auszuschließen; und die Beute bestand aus Geld, das in den meisten Fällen nicht identifiziert werden konnte und sich später in rechtmäßigen Geschäftsanteilen anlegen ließ. Mit anderen Worten: Entweder man faßte die Täter bei der Ausführung ihrer Tat, oder sie hatten sehr gute Chancen, sich der Festnahme endgültig zu entziehen.

Es war diese Art von Straftaten, die uns zu der Überzeugung brachte, die günstigste Methode für das Vorgehen gegen das organisierte Verbrechen bestehe darin, eine bestimmte Anzahl von Kriminalbeamten auf die Person des Verbrechers anzusetzen und nicht auf eine Straftat. Dabei ging es darum, über seine Bewegungen, Verbindungen, Gewohnheiten und insbesondere seine Vorhaben Bescheid zu wissen; und ich persönlich bin der festen Überzeugung, daß dies eine der sichersten Methoden ist, erfolgreich gegen den organisierten Verbrecher vorzugehen – gleich in welchem Land.

Man erkannte auch, daß aus dem Polizeidienst ausscheidende Beamte in einigen Fällen äußerst detailliertes und gründliches Wissen über zahlreiche Kriminelle mitnahmen, insbesondere über solche Täter, die sich als Planer und Organisatoren von Straftaten betätigten. Sollten derartige wertvolle Erkenntnisse nicht verlorengehen, mußten sie bei einer zentralen Sammelstelle erfaßt werden.

Criminal Intelligence Branch

It was in the light of this reasoning that in 1960 a Criminal Intelligence Branch at New Scotland Yard came into being with the following terms of reference:

"To collect, evaluate and disseminate information about organized crime and the activities of prominent criminals and their associates."

The objective is to ensure that, following detailed study, extensive surveillance and evaluation of intelligence, the activities of special operational squads can be directed against those known to be committing serious crimes.

In this connection, the arrest in the early 1960s by Flying Squad officers, working closely with the Criminal Intelligence Branch, of those engaged in what is now known as The Great Train Robbery, highlights the effectiveness of the detailed study of the criminal as an aid to the subsequent investigation, detection and conviction of the offenders.

London has undoubtedly the largest share of prominent criminals in the country, and it is evident that the majority of large scale criminal enterprises are organised from London. Normally amongst groups of criminals committing serious offences in other parts of Britain there will be found at least one London based criminal.

The number of such criminals engaged in the various types of crime we are dealing with is, perhaps, in the region of three thousand. It must, therefore, be realised that it is a formidable task to keep such a large number of intelligence records as up-to-date as possible.

In this respect the introduction of what is known as the Collator System has proved a very great help as an information gathering agency for all Criminal Intelligence Branches. At each Police Station in London, and many in the Provincial Forces, an officer has been selected to act in this capacity. His job is to clean and record information from his colleagues and other contacts and sources about persons who commit or who are engaged in criminal activities and who reside in his designated area.

Kriminalpolizeiliche Nachrichtenabteilung

Aufgrund dieser Überlegungen wurde 1960 bei New Scotland Yard eine kriminalpolizeiliche Nachrichtenabteilung gegründet mit der Aufgabe,

»Informationen über organisierte Verbrechen sowie die Tätigkeit führender Verbrecher und ihrer Komplizen zu sammeln, auszuwerten und weiterzugeben«.

Das Ziel besteht darin, nach eingehender Überprüfung, ausgedehnter Observation und Auswertung aller Nachrichten besondere Einsatzgruppen in die Lage zu versetzen, gezielt gegen Personen vorzugehen, von denen bekannt ist, daß sie schwere Straftaten begehen.

Ein gutes Beispiel für die Effektivität der eingehenden Untersuchung der Person des Straftäters als Hilfsmittel für die späteren Ermittlungen und die Identifizierung und Verurteilung der Täter ist in diesem Zusammenhang die Festnahme der für den »Großen Postraub« Verantwortlichen Anfang der sechziger Jahre durch Beamte des Flying Squad, die in enger Zusammenarbeit mit der kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilung erfolgte.

Zweifellos hat London den größten Anteil an führenden Straftätern im Lande, und es ist offensichtlich, daß die Mehrheit der groß angelegten kriminellen Unternehmungen von London aus organisiert wird. Wenn eine Verbrechergruppe in anderen Landesteilen schwere Straftaten begeht, so findet sich in der Regel darunter mindestens ein Täter mit Sitz in London.

Die Anzahl solcher Krimineller, die sich auf dem uns hier beschäftigenden Verbrechensgebiet betätigen, liegt vielleicht bei circa 3000. Man muß daher erkennen, daß es eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe ist, eine so große Zahl kriminalpolizeilicher Akten immer auf den neusten Stand zu bringen.

In diesem Zusammenhang hat sich das Projekt »Sammle und Vergleiche« für die Arbeit aller kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilungen als sehr hilfreich erwiesen. Bei jedem Polizeirevier in London und auch bei vielen Revieren in der Provinz wurde jeweils ein Beamter damit beauftragt, bei seinen Kollegen und aus anderen Quellen Auskünfte über Personen einzuholen und festzuhalten, die sich kriminell betätigen und sich in seinem Zuständigkeitsbereich aufhalten.

The Criminal Intelligence Branch can supply the collator with details of specific individuals in whom they have an interest, which will ensure that all information regarding the stated subject can be channelled into the central source with minimum delay.

Bearing in mind that the majority of recorded crime is of a local and less serious nature, the system also enables the collator to pass other information to local officers dealing with the prevention and detection of crime, and this can result in the apprehension and conviction of criminals whose calibre is such that they do not warrant inclusion in the indices of the central intelligence unit concentrating on the prominent criminal.

Since its inception the Criminal Intelligence Branch has made a most valuable contribution in practically all our major successes, and most other Police Forces in Britain have set up similar intelligence offices, thus ensuring an accurate exchange of information about the movements of prominent criminals, and the development of organized crime, throughout the country.

Regional Crime Squads

The next step taken in view of the rising crime rate was an extension of the squad system which had been adopted by certain Chief Constables in the early postwar years.

In 1964, Home Office, the central Government department responsible to Parliament for Home Affairs, including Police, decided that for a two year experimental period similar squads of detectives were to operate all over England and Wales. Although at that time there were rather more than one hundred and twenty separate Police Forces involved, the squads were conveniently divided into nine regions, each under a Regional Co-ordinator, and therefore, for operational purposes, the squads became known as Regional Crime Squads.

Die kriminalpolizeiliche Nachrichtenabteilung kann den im Rahmen dieses Projekts arbeitenden Beamten Einzelheiten über bestimmte Personen, an denen sie besonders interessiert sind, mitteilen, wodurch sichergestellt wird, daß alle Auskünfte über solche Personen auf schnellstem Wege zur zentralen Sammelstelle gelangen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die meisten bekanntgewordenen Straftaten örtlich begrenzt und relativ geringfügiger Art sind, besteht für den für das Projekt arbeitenden Beamten auch die Möglichkeit, andere Auskünfte an örtliche Dienststellen weiterzugeben, die sich mit der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten befassen; und dies kann zur Festnahme und Verurteilung von Straftätern führen, deren Bedeutung keine Aufnahme in die Karteien der sich auf die führenden Kriminellen konzentrierenden zentralen Nachrichtenstelle erforderlich macht.

Seit ihrer Gründung hat die kriminalpolizeiliche Nachrichtenabteilung bei praktisch allen unseren größeren Erfolgen äußerst wertvolle Beiträge geleistet, und die meisten anderen Polizeien in Großbritannien haben ähnliche Nachrichtenbüros eingerichtet; damit ist auf nationaler Ebene ein zuverlässiger Austausch von Nachrichten über die Bewegungen führender Straftäter und die Entwicklung des organisierten Verbrechens sichergestellt.

Örtliche Sonderabteilungen der Verbrechensbekämpfung

Die nächste Maßnahme, die man in Anbetracht der steigenden Kriminalitätsziffern ergriff, bestand in einer Erweiterung des Systems von Sonderabteilungen, die einige Chief Constables in den frühen Nachkriegsjahren eingerichtet hatten.

1964 beschloß das Innenministerium, das dem Parlament für innenpolitische Angelegenheiten einschließlich der Polizei verantwortliche zentrale Regierungsorgan, daß während einer zweijährigen Probezeit überall in England und Wales ähnliche Teams von Kriminalbeamten zum Einsatz kommen sollten. Obwohl damals über 120 verschiedene Polizeien betroffen waren, wurden die Abteilungen unter praktischen Gesichtspunkten auf neun Regionen verteilt, für die jeweils ein Regionalkoordinator zuständig war; die Abteilungen für Einsatzzwecke wurden als Regionalabteilungen Verbrechensbekämpfung bekannt.

By 1965, Regional Crime Squads had become fully operational in all of the nine regions, and about six hundred officers were allocated to the squads, which were divided into groups and stationed mainly in conurbations.

A National Co-ordinator was appointed to oversee the units and he was, in turn, answerable to the Committee of Chief Constables which had been formed under the chairmanship of Her Majesty's Inspector of Constabulary. The terms of reference of the Regional Crime Squads were:

- (a) to concentrate on the detection and apprehension of criminals active in serious crime, and
- (b) to seek and collate criminal intelligence for that purpose in co-operation with Police Forces in the region.

It was appreciated that the specialised officers must be highly mobile, and they were therefore provided with suitable nondescript motor vehicles fitted with efficient wireless equipment enabling them to communicate with the headquarters of any Police Force, irrespective of the area in which they were operating.

By the very nature of their work, crime squads carry out a great deal of surveillance, both fixed and mobile, and they are developing an expertise in this field. Motor transport of varied types and colours are used and facilities exist for the hire of commercial and private vehicles. Communications are the very essence of any operation, and all crime squad vehicles are fitted with direct car-to-car wireless communication.

An example of their work covering the whole of the country can be illustrated by the fact that Regional Crime Squad officers from No 9 Region (London) and No 5 Region (counties to the north of London), assisted by New Scotland Yard Flying Squad and our Intelligence Branch officers, concentrated upon certain nominated criminals known to be engaged in the hi-jacking of lorry loads of various merchandise. The enquiries eventually led to Scotland, and information was obtained through the Scottish Crime Squad regarding drivers of lorry loads of whisky to the London Docks, and

Bis 1965 waren in allen neun Regionen solche Abteilungen voll einsatzbereit und hatten eine Personalstärke von insgesamt ca. 600 Beamten, die in Gruppen aufgeteilt hauptsächlich in Stadtgebieten stationiert waren. Es wurde ein Koordinator auf nationaler Ebene bestellt, dem die Aufsicht über die Einheiten oblag und der seinerseits der Kommission der Chief Constables gegenüber verantwortlich war, die unter dem Vorsitz des Königlichen Inspektors für das Polizeiwesen gebildet worden war. Die örtlichen Sonderabteilungen der Verbrechensbekämpfung hatten folgende Aufgaben:

- (a) sich auf die Erkennung und Festnahme von Schwerverbrechern zu konzentrieren und
- (b) zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeien der jeweiligen Region kriminalpolizeiliche Auskünfte zu sammeln und auszuwerten.

Es wurde für nötig befunden, daß die spezialisierten Beamten sehr beweglich sind; deshalb wurden sie mit entsprechend unauffälligen Kraftfahrzeugen, in denen sie über leistungsstarke Funkgeräte verfügten, ausgestattet, um jederzeit und unabhängig vom jeweiligen Standort mit jeder Polizeidirektion Verbindung aufnehmen zu können.

Es gehört zum Wesen ihrer Arbeit, daß die Abteilungen sehr viel stationäre wie auch nichtstationäre Observationstätigkeit übernehmen, und sie entwickeln Geschick auf diesem Gebiet. Es werden Kraftfahrzeuge verschiedener Typen und Farben verwendet, und außerdem stehen Mittel zum Anmieten von Personen- und Lastkraftwagen zur Verfügung. Der wesentlichste Faktor bei jedem Einsatz ist die Kommunikation, und daher sind alle Fahrzeuge der Sonderabteilungen für den direkten Funkverkehr untereinander ausgerüstet.

Als Beispiel für einen Einsatz, der sich auf das ganze Land erstreckt, möchte ich einen Fall anführen, bei dem Beamte der Regionalabteilungen Nr. 9 (London) und Nr. 5 (Grafschaften nördlich von London) sich mit der Unterstützung der Flying Squad von New Scotland Yard und unserer Beamten von der kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilung auf bestimmte, namentlich bekannte Straftäter konzentrierten, von denen bekannt war, daß sie Überfälle auf Lastwagen mit verschiedenen Warenladungen verübten. Die Ermittlungen führten schließlich nach Schottland, und von der schottischen

observations were maintained upon them and others. After long and complicated enquiries forty five people, including all the prominent criminals, were arrested and charged in connection with these offences. The officers conducting the enquiry were satisfied that those convicted had been responsible for handling more than one million pounds worth of stolen property.

They have also dealt with many similar gangs. Indeed, at this point in time officers of the Flying Squad and Regional Crime Squads from several counties, the Port of London Authority Police and officers from the Criminal Intelligence Branch, New Scotland Yard, are working together as a squad to deal with the thefts of, and out of, containers arriving in this country from continental and other sources. This is again a form of crime which in the future will obviously need more international co-operation.

I would now like to speak of the elements which lead to gang warfare and which induced us in London to form the

Serious Crimes Squad

In the early 1960s London, in particular, saw the rise to power of certain prominent criminals who, by controlling large numbers of other criminals, were able to set up a criminal empire and ruthlessly enforce their will, often with acts of violence not stopping short even at murder.

An example of such criminal empires were those run by the Kray brothers, mainly in the East End of London, and the Richardsons in South London.

Such gangs are territorially oriented and obtain a reputation within their own area for extreme violence at the slightest provocation. Once this has been established, the domination of lesser criminals and other persons on the fringes of crime is a relatively easy matter. The one overpowering factor in all criminal gang activities is fear of violence. It is this fear which encourages victims to pay over regular sums of money for 'protection'. Victims of the gangs

Abteilung für Verbrechensbekämpfung kamen Hinweise über Lastwagenfahrer, die Whisky-Ladungen zum Londoner Hafen gebracht hatten; daraufhin wurden diese und weitere Personen observiert. Nach langen und komplizierten Ermittlungen wurden fünfundvierzig Personen, darunter alle führenden Straftäter, festgenommen und angeklagt. Die Ermittlungsbeamten konnten mit Befriedigung feststellen, daß sie Täter der Verurteilung zugeführt hatten, die für den Umschlag von Diebesgut im Wert von über einer Million Pfund verantwortlich waren.

Die Beamten kamen gegen viele weitere, ähnliche Banden zum Einsatz. Gerade zur Zeit arbeiten Angehörige des Flying Squad, verschiedener Regionalabteilungen, der Londoner Hafenpolizei und der kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilung des New Scotland Yard gemeinsam an der Aufklärung von Diebstählen von und aus Containern, die vom Kontinent und von anderen Orten aus unser Land erreichen. Auch dies ist eine Verbrechensform, die in der Zukunft größere internationale Zusammenarbeit erfordern wird.

Ich möchte nun auf die Faktoren zu sprechen kommen, die zu Bandenkriegen führten und die uns in London veranlaßten, die

Abteilung Schwerverbrechen

zu gründen.

In den frühen sechziger Jahren erlebte insbesondere London den Aufstieg gewisser führender Krimineller zu Machtpositionen, in denen sie dank eines Heeres anderer, ihnen untergebener Straftäter fähig waren, ein Imperium des Verbrechens aufzubauen und ihren Willen rücksichtslos durchzusetzen, oft unter Gewaltanwendung und ohne selbst vor Morden zurückzuschrecken.

Als Beispiel für solche Verbrechensimperien ist das der Brüder Kray (hauptsächlich im Londoner East End) zu nennen sowie das der Richardsons in Süd-London.

Solche Banden suchen ein gewisses Territorium unter ihre Kontrolle zu bekommen und sich innerhalb dessen den Ruf äußerster Gewalttätigkeit bei der geringsten Provokation zu schaffen. Ist dies erreicht, so ist es für sie ein leichtes Spiel, kleinere Straftäter und andere Personen am Rande des Verbrechertums zu beherrschen. Ein wesentlicher Faktor bei jeglicher krimineller Bandentätigkeit ist die Angst vor Gewaltanwendung. Diese Angst ist es,

have often been men with criminal records, and torture quite often has been practised in order to enforce compliance.

These gangs expect to provide financial assistance for the families of members of the gang who are in prison. In consequence, they need a regular and substantial source of income.

The recent trend has been for them to become involved in long firm frauds, which I will refer to later when dealing with the Fraud Squad.

Demanding 'charity collections' is another form of accumulating funds.

Needless to say, the criminal activity of such gangs is not without quite extensive intimidation of witnesses when prosecutions ensue. Any absence of prosecution against this particular form of criminal activity allows the gangs to flourish. Such absence is reflected by a deterioration in the respect with which the criminal law of the country is held.

Using the resources of our Criminal Intelligence Branch, the Richardson gang were adequately dealt with by the Regional Crime Squad and, following this, in London we set up our Serious Crimes Squad who dealt with the notorious Kray brothers.

Since its inception it has broken up a number of gangs before they could achieve too much power.

It has been suggested in some quarters that the setting up of specialised squads tends to encourage the individual Police officer to ignore certain matters if he is of the opinion a particular squad is attending to them. However, our contention is that if all information is being channelled through the Central Intelligence Branch this situation cannot arise.

Robbery Squad

Indeed the classic example (which supports the contention of the need to form special squads of selected detectives to combat organised crime) is what we in London call "The Robbery Squad".

welche die Opfer dazu bewegt, regelmäßig Geld für ihren »Schutz« zu zahlen. Oft werden Personen mit krimineller Vorgeschichte Opfer der Banden, und Folterung als Mittel zur Gehorsamserzwingung ist nichts Ungewöhnliches.

Diese Banden halten es für ihre Pflicht, die Familien inhaftierter Bandenmitglieder finanziell zu unterstützen. Folglich benötigen sie regelmäßige und ergiebige Einkünfte.

In letzter Zeit neigen sie dazu, Betrügereien in Form von Schwindelunternehmen nachzugehen; ich komme darauf zurück, wenn ich später über die Abteilung Betrugsdelikte spreche.

Die Durchführung von »Sammlungen für wohltätige Zwecke« ist eine weitere Methode der Anhäufung von Geldern.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß solche Verbrecherbanden es nicht versäumen, Zeugen massiv zu bedrohen, wenn es zur Strafverfolgung kommt. Sofern keinerlei Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber dieser besonderen Verbrechensform ergriffen werden, wächst und gedeiht das Bandenwesen. Ein solcher Mangel an Strafverfolgung schadet der Achtung vor dem Strafrecht des Landes.

Mit der Unterstützung unserer kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilung konnte die Richardson-Bande von der Regionalabteilung Verbrechensbekämpfung ausgeschaltet werden, und nach dieser Affäre gründeten wir in London die Abteilung Schwerverbrechen, die die berüchtigten Brüder Kray bekämpfte.

In der Zeit ihres Bestehens gelang es dieser Abteilung, eine ganze Reihe von Banden zu zerschlagen, bevor diese zu viel Macht erlangen konnten.

Es sind manche Meinungen laut geworden, denen zufolge die Existenz spezialisierter Abteilungen den einzelnen Polizeibeamten dazu bewegen könnte, bestimmte Dinge zu vernachlässigen, wenn er nämlich der Meinung ist, eine Fachabteilung kümmere sich darum. Nach unserer Ansicht jedoch kann sich diese Situation nicht ergeben, wenn alle Hinweise über die zentrale Nachrichtenabteilung geleitet werden.

Abteilung Raubkriminalität

Das klassische Beispiel, das die Notwendigkeit unterstreicht, aus ausgewählten Kriminalbeamten bestehende Fachabteilungen zu schaffen, ist unsere Londoner »Abteilung Raubkriminalität«.

Its beginnings can be traced to a serious case of armed robbery which occurred on 10th August 1972 at a bank in one of the shopping areas of North West London. A sum of money amounting to over one hundred and thirty eight thousand pounds was stolen and a small force of six local detectives (with the assistance of eight temporary detectives) was formed to investigate the crime.

It was not long, however, before it had been established, through intelligence sources, that the criminals responsible were part of an organised group of bank robbers who had been committing armed robberies in North London over a period of four years and also at widely separated towns in the South of England. Very many of these were within different Police areas.

In consequence, about a month later, steps were taken to reinforce the squad with experienced officers from the Regional Crime Squad and the Flying Squad. This nucleus of seasoned officers enabled the robbers to be treated as 'target criminals', and the whole energies and resources of the Robbery Squad were directed towards them. One significant fact was that the information previously obtained was confirmed by one of the criminals who turned Queen's Evidence.

One hundred and eighty one arrests have been effected to date for such offences as murder, attempted murder, robbery, conspiracy to rob, etc.

The courts in our country have meted out severe punishment in many of these cases. In fact, no fewer than thirteen of the persons arrested have been sentenced to terms of imprisonment of ten years or more, and in fact three of them have received sentences of twenty years and upwards.

In 1973, when the whole of our Crime Department at New Scotland Yard was being restructured, a Robbery Squad was established on a permanent basis.

It consists of twenty eight officers, under a Detective Superintendent, and is at this point in time achieving even greater success.

The Squad is under the command of the Commander, Flying Squad, who also has charge of the No 9 Regional Crime Squad. Thus it enables him to supplement the Robbery Squad in any given operation with extra officers from

Ihre Anfänge gehen zurück auf einen schweren bewaffneten Überfall, der sich am 10. August 1972 in einem Geschäftsviertel in Nordwest-London ereignete und bei dem über 138 000 £ gestohlen wurden. Zur Aufklärung des Verbrechens wurde ein kleines Team von sechs örtlichen Kriminalbeamten gebildet (die von acht Hilfsermittlungsbeamten unterstützt wurden).

Es dauerte nicht lange, bis man aufgrund von Hinweisen feststellte, daß die für diese Straftat Verantwortlichen Mitglieder einer organisierten Bankräubergruppe waren, die über vier Jahre hinweg bewaffnete Raubüberfälle in Nord-London und auch in weit auseinanderliegenden Städten in Südengland begangen hatten. Sehr viele der Tatorte lagen in unterschiedlichen Polizeibezirken.

Daraufhin wurde etwa einen Monat später das Ermittlungsteam verstärkt durch erfahrene Beamte der Regionalabteilung Verbrechensbekämpfung und des Flying Squad. Mit Hilfe dieser Kerntruppe war es möglich, die Räuber als »Zielkriminelle« zu behandeln, und alle Energie der Abteilung Raubkriminalität und sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmittel wurden gegen sie eingesetzt. Ein wesentlicher Faktor war, daß die schon früher eingegangenen Hinweise durch die Aussage eines der Täter bestätigt wurden, der sich als Kronzeuge zur Verfügung stellte.

Bisher sind 181 Festnahmen erfolgt, und zwar für Straftaten wie Mord, Mordversuch, Raub, Absprache zum Raub usw.

Unsere Gerichte haben in vielen dieser Fälle schwere Strafen ausgesprochen. Nicht weniger als 13 der festgenommenen Personen wurden zu zehn und mehr Jahren Freiheitsentzug verurteilt, und drei von ihnen erhielten sogar Freiheitsstrafen von 20 Jahren und darüber.

Als 1973 bei New Scotland Yard die gesamte Verbrechensbekämpfung umorganisiert wurde, wurde die Abteilung Raubkriminalität als ständige Einrichtung eingeführt.

Sie besteht aus 28 Beamten unter der Leitung eines Detective Superintendent und erzielt gegenwärtig noch größere Erfolge als zuvor.

Sie untersteht dem Leiter des Flying Squad, der außerdem auch Chef der Regionalabteilung Verbrechensbekämpfung Nr. 9 ist. Dieser ist damit ständig in der Lage, die Abteilung Raubkriminalität mit Beamten vom Flying Squad

either his Flying Squad or No 9 Regional Crime Squad.

Drugs Squad

The next form of organized and, indeed, international crime which is causing great concern in Britain is trafficking in illicit drugs.

In 1958, an operational Drugs Squad was formed at New Scotland Yard. Its complement has increased according to requirements and at present some thirty officers are engaged in dealing with this form of organized crime.

The Squad directs its attention to the combatting of the major criminals engaged in this lucrative type of offence, and naturally there is very close liaison with HM Customs Investigation Branch, our newly formed Central Drugs and Illegal Immigration Intelligence Unit and Home Office Drugs Branch whose Inspectors have the responsibility of ensuring that pharmaceutical manufacturers and wholesalers are not contravening the law in relation to drugs.

Throughout the country as a whole other Forces have set up similar drug squads who deal directly with all cases coming to light in their particular area.

The Drugs Squad makes great use of dogs specially trained for the detection of cannabis, which are available on a twenty four hour basis to assist in searches of premises etc for drugs.

Central Drugs and Illegal Immigration Intelligence Unit

It was the overall increase in the illicit use of drugs that culminated in the formation of the Central Drugs and Illegal Immigration Intelligence Unit on 12th March 1973. This is a National Unit.

It is made up of Police officers from various Police Forces in the country and includes an officer from HM Customs Investigation Branch and a Home Office Drugs Branch liaison officer. Its duty is to collate, evaluate and disseminate on a national basis intelligence regarding drugs and drug traffickers, and also to deal with the attempts of would-be illegal

oder von der Regionalabteilung Nr. 9 zu verstärken, sollte ein Einsatz dies erfordern.

Abteilung Rauschgiftkriminalität

Die nächste Form des organisierten und auch internationalen Verbrechens, die uns in Großbritannien große Sorge bereitet, ist der Rauschgiftschmuggel bzw. -handel.

1958 wurde bei New Scotland Yard eine Abteilung für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität geschaffen, deren Personalstärke je nach Bedarf ansteigt; z. Z. befassen sich etwa 30 Beamte mit dieser Form des organisierten Verbrechens.

Die Abteilung richtet ihre Aufmerksamkeit auf die größeren Straftäter, die diesem lukrativen Geschäft nachgehen, und arbeitet natürlich eng mit der Zollfahndung, dem neu geschaffenen Zentralen Nachrichtendienst für Rauschgiftdelikte und Illegale Einwanderung sowie der Arzneimittelabteilung des Innenministeriums zusammen, deren Inspektoren die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß die Arzneimittelhersteller und -großhändler nicht die Drogengesetze übertreten.

Überall im Land haben andere regionale Polizeien ähnliche Rauschgiftabteilungen eingerichtet, die alle Fälle bearbeiten, die auf diesem besonderen Gebiet bekanntwerden.

Die Abteilung Rauschgiftkriminalität setzt in großem Umfang Spürhunde ein, die insbesondere auf Cannabis abgerichtet sind und rund um die Uhr zur Rauschgiftaufspürung bei Hausdurchsuchungen usw. zur Verfügung stehen.

Zentraler Nachrichtendienst Rauschgiftdelikte und Illegale Einwanderung

Dieser Nachrichtendienst, der auf nationaler Ebene arbeitet, wurde geschaffen als Reaktion auf das allgemeine Ansteigen des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln.

Die Abteilung besteht aus Beamten, die von verschiedenen regionalen Polizeien kommen, einem Beamten der Zollfahndung und einem Verbindungsbeamten von der Arzneimittelüberwachung des Innenministeriums. Ihre Aufgabe besteht darin, auf nationaler Ebene die die Rauschgiftkriminalität betreffenden Hinweise zu sammeln, zu vergleichen, auszuwerten und weiterzugeben, und sich ferner mit den Versuchen illegaler Einwanderung nach Groß-

immigrants to enter Britain and those concerned in organising this particular form of crime.

Naturally all the operational Drug Squads in Britain, and the Central Intelligence Unit, work closely with the forensic science laboratories which are situated throughout the country, which means that all aspects of scientific intelligence are collated. The Central Research Establishment at Aldermaston monitors all seizures of drugs dealt with by the regional forensic laboratories and thus, working in conjunction with the Central Drugs Intelligence Unit, which is based at New Scotland Yard, it is possible to identify quite quickly new scientific trends in this field. It also assists by determining the extent of illicit distribution networks.

As with all intelligence units, the main objective is to ensure the collation of every scrap of information relative to those individuals who master-mind the importation and distribution on a nationwide scale of illegal dangerous drugs which can so rapidly destroy the lives of those members of the public who become addicted.

Although this Unit is a somewhat recent innovation, it is apparent from the successes achieved so far that the number of personnel so engaged will need to be increased.

Company Fraud Squad

Naturally in most forms of crime the object of the criminal is to benefit himself financially.

It is undoubtedly this view which has caused so many of our prominent criminals to turn their attention to fraud, which is perhaps the most financially lucrative. Our country, no doubt like yours, is full of people willing to give away their money, usually for no other reason than in the hopes of making more, and greed is usually the predominant factor.

Indeed, fraud is not new – it has existed since the beginning of mankind. Individuals practised fraud as a profession in ancient and medieval times. Some men have always tried to protect themselves against the swindler, the

britannien zu befassen sowie mit denjenigen Personen, die solche Straftaten organisieren.

Selbstverständlich arbeiten alle britischen Rauschgiftabteilungen wie auch der zentrale Nachrichtendienst eng mit den kriminaltechnischen Laboratorien zusammen, die über das ganze Land verteilt sind; auf diese Weise werden alle Aspekte wissenschaftlicher Erkenntnisse erfaßt. Beim Zentralen Forschungsinstitut in Aldermaston werden alle Rauschgiftsicherstellungen registriert, mit denen sich die regionalen kriminaltechnischen Laboratorien befassen; dadurch und durch die Zusammenarbeit mit dem bei New Scotland Yard untergebrachten Zentralen Nachrichtendienst für Rauschgiftangelegenheiten sind neue wissenschaftliche Trends auf diesem Gebiet recht schnell zu erkennen. Aufgrund der Mitarbeit des Forschungsinstituts ist es möglich zu bestimmen, wie umfangreich die illegalen Verteilernetze sind.

Wie bei den anderen Nachrichtenabteilungen ist auch hier die Zielsetzung, sicherzustellen, daß selbst der kleinste Hinweis erfaßt wird, der solche Personen betrifft, die als Organisatoren hinter der großangelegten illegalen Einfuhr und Verteilung gefährlicher Drogen stehen, welche so schnell das Leben derjenigen Bevölkerungsteile zerstören können, die süchtig werden.

Obwohl es sich bei dieser Abteilung um eine relativ junge Neueinführung handelt, zeigen bereits die bisher erzielten Erfolge, daß ihre Personalstärke erhöht werden muß.

Abteilung Wirtschaftskriminalität

Bei den meisten Verbrechensformen ist es natürlich das Ziel des Täters, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen.

Zweifellos ist es diese Absicht, die so viele unserer führenden Kriminellen dazu gebracht hat, sich auf dem Gebiet des Betrugs zu betätigen, das vielleicht das finanziell einträglichste ist. Unser Land, und sicher auch Ihres, ist voller Leute, die bereit sind, ihr Geld wegzugeben, und zwar gewöhnlich aus keinem anderen Grund als in der Hoffnung, auf diese Weise noch mehr zu verdienen; und das vorherrschende Motiv dabei ist gewöhnlich Habgier.

Das Betrugsphänomen ist nicht neu – es existiert seit den Anfängen der Menschheit. Schon im Altertum und Mittelalter gab es Menschen, die Betrugereien zu ihrem Beruf machten. Auch hat es immer Leute gegeben, die sich

liar and the cheat, often without much success. Other people seem to be attracted to fraudsmen like moths to a candle and fall over themselves to give their money away.

As commerce has developed, so has fraud grown in its strength, variety and, in particular, in complexity.

Although they attract less publicity, the international ramifications of commercial fraud are similar to drug trafficking and currency forgery. An extent of our commitment in London is that our Company Fraud Squad at the end of 1972 was investigating three hundred and thirty cases of serious fraud involving money at risk to the extent of some one hundred and sixty million pounds.

The two types of fraud where the threat of organised criminal activity becomes most apparent is with trade frauds and offshore fund banking frauds. I will deal with these two types of criminal activity separately.

Trading frauds are basically where a small company is formed or an existing company is acquired in order to give the venture a false façade of genuineness. Supplies of easily disposable consumer goods are ordered from manufacturers on credit, and false references which cannot be checked are used in support. Initial payments are made by the fraudulent concern in order to boost confidence and to establish further credit, and larger consignments are ordered. Eventually, at very short notice, goods are then disposed of through pre-arranged outlets, and no payment is made to the suppliers. The persons responsible disappear overnight. These fraudsmen go to extreme lengths to avoid detection and use front men of previous good character or people who have minor criminal records, hoping that if they are arrested they will succeed in escaping with only light sentences. False names and addresses are used, disguises are adopted and accommodation addresses are used. Furthermore, there is an ever increasing tendency for this type of criminal activity to embrace a number of countries.

What is very noticeable is that many criminals engaged in other serious crime also engage in fraud. This was the case with the

gegen Schwindler, Lügner und Betrüger zu schützen versuchten, oft ohne großen Erfolg. Andere wiederum scheinen von Betrügern angezogen zu werden wie Motten vom Licht und beeilen sich, ihr Geld loszuwerden.

Mit der Entwicklung des Handels wurde auch der Betrug immer häufiger, verschiedenartiger und vor allem komplizierter.

Obwohl sie weniger Aufmerksamkeit erregen, sind die internationalen Verzweigungen der Wirtschaftskriminalität von ähnlicher Art wie die der Rauschgift- und Falschgeldkriminalität. Einen Einblick in den Umfang unserer Arbeit in London vermittelt die Tatsache, daß unsere Abteilung Wirtschaftskriminalität gegen Ende 1972 in 330 Fällen von schwerem Betrug ermittelte, bei denen es um die Summe von insgesamt etwa 160 Millionen Pfund ging.

Die beiden Arten von Betrug, bei denen die Gefahr einer organisierten kriminellen Betätigung am ehesten erkennbar ist, sind der Handelsbetrug und der Investmentbetrug sog. »Offshore«-Gesellschaften. Ich werde diese beiden Betrugsarten getrennt behandeln.

Ein Fall von Handelsbetrug liegt im wesentlichen dort vor, wo eine kleine Gesellschaft gegründet oder eine bereits existierende Gesellschaft erworben wird, um den jeweiligen Unternehmungen einen Anstrich der Echtheit zu verleihen. Leicht absetzbare Konsumgüter werden bei Herstellern, die mit nicht überprüfbaren Referenzen getäuscht werden, auf Kredit bestellt. Anfänglich leistet das betrügerische Unternehmen auch Zahlungen, um sich eine Vertrauensbasis zu schaffen und weiteren Kredit eingeräumt zu bekommen, woraufhin dann größere Warenmengen bestellt werden. Schließlich werden die Waren sehr kurzfristig auf vorbereiteten Wegen veräußert, die Lieferanten erhalten keine Zahlungen, und die Verantwortlichen verschwinden über Nacht. Solche Betrüger geben sich sehr große Mühe, um sich vor der Entlarvung zu schützen, und benutzen Strohmänner, gegen die bisher nichts oder nur wenig vorliegt, in der Hoffnung, daß sie im Falle der Festnahme mit nur leichten Strafen davonkommen. Zu den Requisiten gehören falsche Namen und Adressen, Briefkastenadressen und Verkleidungen. Diese Art krimineller Tätigkeit spielt sich in immer stärkerem Maße auch im internationalen Rahmen ab.

Es fällt auf, daß viele Straftäter, die andere Schwerverbrechen begehen, auch betrügerisch tätig werden. Dies war beispielsweise der Fall

Richardsons and Krays who were able to finance their more violent pastimes on the monies obtained by fraud.

One such investigation regarding the activities of the Richardson involved three prominent criminals who organised and controlled the affairs of eleven companies, operating them through associates whom they installed as front men to act as nominal directors. These particular companies during the ten month period February to December 1968 succeeded in defrauding creditors to the extent of three hundred and fifty thousand pounds. Their activities extended overseas, and a substantial part of the total debt was due from creditors in Switzerland, Portugal, Denmark, Sweden, Germany and Holland. Evidence was taken from a total of five hundred and eighty three witness, resulting in the production of three thousand three hundred exhibits. The trial of the eight persons involved was the longest in the history of the criminal courts in Great Britain, commencing 10th January 1972, terminating 15th June 1972, and recommencing 10th July 1972 and finally terminating on 20th October 1972.

The second type of fraud I spoke about was the offshore fund banking fraud. These frauds, which have received much publicity during recent years, generally speaking concern investment companies whose assets consist almost exclusively of securities and property and, sometimes, cash. Mostly one finds they are based in one of the world's tax havens such as the Bahamas, Bermuda, Panama, and small offshore islands etc. These companies offer a number of real advantages to investors living in countries where there is high taxation and stringent exchange controls. Of course, there are, indeed, many good offshore funds, managers, and custodians of high repute.

The term »offshore« was originally applied to a mutual fund which had been established outside the United States of America, but now it is applied to any fund which is established in what may now be described as a tax haven.

Certain international criminals, realising the potential of mutual fund operations, have established organisations to deal in mutual

bei den Richardsons und den Krays, die mit den durch Betrugsdelikte erworbenen Geldmitteln ihre gewalttätigeren Zeitvertreibe finanzierten.

Ein Teil der Ermittlungen im Fall der Richardson-Bande betraf drei führende Kriminelle, die die Geschäfte von elf Gesellschaften organisierten und leiteten, und zwar über Strohleute, die dem Namen nach als Aufsichtsratsmitglieder agierten. Mit Hilfe dieser Gesellschaften gelang es innerhalb des zehnmonatigen Zeitraumes von Februar bis Dezember 1968, verschiedene Gläubiger betrügerisch um 350 000 Pfund zu schädigen. Ihre geschäftlichen Aktivitäten erstreckten sich auch auf das Ausland, und ein großer Teil der Gesamtschulden entfiel auf Gläubiger in der Schweiz, in Portugal, Dänemark, Schweden, Deutschland und Holland. Insgesamt wurden 583 Zeugen vernommen und 3300 Beweisstücke vorgelegt. Der Prozeß gegen die acht betroffenen Personen war der längste in der Geschichte der britischen Strafgerichte: Er begann am 10. Januar 1972 und endete am 15. Juni 1972, wurde am 10. Juli 1972 wiederaufgenommen und endete schließlich am 20. Oktober 1972.

Die zweite Art von Betrug, die ich erwähnte, ist der Investmentbetrug mittels sogenannter »Offshore«-Gesellschaften. Solche Betrügereien, über die in den vergangenen Jahren viel geschrieben und gesprochen wurde, kommen im allgemeinen im Zusammenhang mit Investmentgesellschaften vor, deren Aktiva fast ausschließlich aus Aktien und Immobilien und manchmal aus Barmitteln bestehen. In den meisten Fällen haben sie ihren Sitz in einem der Steuerparadiese, z. B. auf den Bahamas, den Bermudas, in Panama und auf kleineren, der Küste vorgelagerten Inseln. Diese Gesellschaften bieten eine Reihe echter Vorteile für Anleger, die in einem Land mit hohen Steuern und strenger Devisenbewirtschaftung leben. Natürlich gibt es auch viele gute Offshore-Investmentfonds mit einer Geschäftsleitung von hohem Ansehen.

Der Ausdruck »offshore« bezog sich ursprünglich auf Investmentfonds, die außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet worden waren, wird aber heute auf alle Investmentfonds angewendet, die in einem der sogenannten Steuerparadiese angesiedelt sind.

Gewisse internationale Rechtsbrecher, die die Möglichkeiten des Investmentgeschäfts erkannten, haben Organisationen gegründet,

funds. These fraudulent concerns usually offer their shares for sale in countries where the laws allow them to do so, but sometimes the shares are sold illegally in countries which have more stringent control over the sale.

Large sums of money are paid into these fraudulent concerns by investors who are impressed by false balance sheets and a grossly inflated figure of the value of the fund's shares. A number of such organisations have attempted to establish themselves in England, usually by forming companies to perform certain administrative functions for them. It is obvious that in some cases the English companies have been incorporated merely in order to give the fund an appearance of respectability, and the addresses of the companies figure prominently in the publicity material that is distributed in fund literature.

Organised criminals have also used off-shore tax havens to incorporate companies purporting to hold immense assets comprising stocks, shares or property. They then travel throughout the world, armed with pieces of paper evidencing title to such funds and attempt to get credit, cash, or use them as collateral to obtain genuine banking documents which they convert into real money.

Cheque and Credit Card Squad

The introduction of cheque, bank and credit cards presented another challenge which fraudsmen accepted with alacrity, particularly as the bank card afforded customers facilities for the easy withdrawal of cash up to a limit of thirty pounds.

Organised teams soon began to be formed who would buy from other criminals stolen bank cards, credit cards and cheque books, and then travel the country netting many thousands of pounds in cash. Lesser criminals were employed as "droppers", and these worked on a commission basis.

The impact of such activities caused the banks to take preventive measures, but one by one these were countered by the fraudsmen who began printing forgeries both of frequency marking slips, cheque book covers

um in dieses Geschäft einzusteigen. Diese betrügerischen Unternehmen bieten ihre Anteile gewöhnlich in solchen Ländern an, in denen dem Verkauf kein gesetzliches Hindernis entgegensteht; manchmal kommen die Zertifikate aber auch illegal in Ländern zum Verkauf, wo der Wertpapierhandel strenger überwacht wird.

Die Betrugsunternehmen erhalten große Gelddbeträge von Anlegern, die sich von falschen Bilanzen und grob übertriebenen Wertangaben über die Fondsanteile beeindrucken lassen. Eine Reihe solcher Organisationen hat versucht, in England Fuß zu fassen, wobei sie gewöhnlich Gesellschaften gründeten, die Verwaltungsaufgaben für sie übernehmen sollten. Es besteht kein Zweifel, daß in einigen Fällen die englischen Gesellschaften nur zu dem Zweck gegründet wurden, dem Fonds den Anschein der Ehrbarkeit zu verleihen; die Adressen der Gesellschaften erscheinen jeweils groß im Werbematerial der Investmentfonds.

Steuerparadiese sind von organisierten Verbrechern auch dazu benutzt worden, dort Gesellschaften zu gründen, die angeblich über riesige Aktiva in Form von Warenbeständen, Aktien oder Immobilien verfügen. Die Täter reisen dann in der Welt herum und versuchen mit Hilfe von Dokumenten, denen zufolge sie Eigentumsrechte an solchen Aktivposten haben, sich Kredite oder Bargeld zu verschaffen oder in den Besitz echter Bankdokumente zu gelangen, die sie in Geld umwandeln.

Abteilung Scheck- und Kreditkartendelikte

Die Einführung von Schecks, Scheck- und Kreditkarten bot neue Möglichkeiten, die von den Betrügern freudig begrüßt wurden, besonders da es die Scheckkarte sehr leichtmacht, Bargelddbeträge bis zu dreißig Pfund abzuheben.

Bald begannen sich organisierte Teams zu bilden, die von anderen Straftätern gestohlene Scheckkarten, Kreditkarten und Scheckhefte aufkauften, durch das Land fuhren und Tausende von Pfund Bargeld einkassierten. Kleinere Straftäter wurden als Helfer rekrutiert und erhielten für ihre Arbeit eine gewisse Provision.

Die Auswirkungen dieser Machenschaften veranlaßten die Banken, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Aber die Täter überwandten ein Hindernis nach dem anderen, indem sie nun selbst Belegformulare, Scheckheftumschläge und

and eventually complete cheque books themselves.

It was not long before these gangs, who had been operating on a nationwide scale in Britain, turned their attention to the Continent as this afforded the British criminal certain advantages:

- (a) It is safer – Continental bank cashiers cannot be expected to recognise a counterfeit cheque as easily as would their British colleagues;
- (b) On the Continent it is possible to change any number of cheques at one time, providing that no particular cheque exceeds thirty pounds. Thus, the more audacious fraudsmen were able to cash four or five cheques at once, and
- (c) Continental banks will not generally be in possession of lists of cheques and bank cards stolen in England. Enquiries along these lines take an appreciable time, and this affords the fraudsman an opportunity of making good his escape.

It was this situation that caused the setting up of our Cheque and Credit Card Squad at New Scotland Yard. Already they have been responsible for the arrest of a particular team of criminals who concentrated their activities in Holland, Belgium, Denmark, and in Paris.

Arts and Antiques Squad

In the late 1960s, it also became apparent that criminals were realising that great profit could be made by the theft of paintings and antiques, and the increase in this type of offence resulted, in 1968, in the formation of our Arts and Antiques Squad. As a result of the success that was achieved in recovering stolen property, the Squad has been retained on a permanent basis.

Since that time the Arts and Antiques Squad collates and disseminates information to Constabulary Forces in this country and to overseas forces. This concerns such matters as movement of antique dealers, suspect antique dealers, details of stolen property, etc. etc. Another function of the Squad is to ensure that details of property which has been stolen is submitted for publication in trade papers etc.

Since the formation, property to the value of thirteen and a half million pounds has been recovered.

schließlich ganze Scheckhefte fälschten und druckten.

Es dauerte nicht lange, und die Banden, die zunächst überall in Großbritannien aufgetreten waren, richteten ihre Aufmerksamkeit auf den Kontinent, da dies für den britischen Straftäter gewisse Vorteile hat:

- (a) Es ist weniger gefährlich. Von den Bankkassierern auf dem Kontinent kann man nicht erwarten, daß sie eine Scheckfälschung genauso leicht erkennen wie ihre britischen Kollegen es tun würden,
- (b) es ist auf dem Kontinent möglich, beliebig viele Schecks auf einmal einzulösen, solange der einzelne Scheck auf nicht mehr als 30 Pfund lautet, und
- (c) die kontinentalen Banken sind normalerweise nicht im Besitz einer Liste der in England gestohlenen Schecks und Scheckkarten. Entsprechende Nachfragen nehmen viel Zeit in Anspruch, und der Betrüger kann sich inzwischen absetzen.

In dieser Situation wurde bei New Scotland Yard unsere Abteilung Scheck- und Kreditkartendelikte gegründet, die bereits eine Bande von Tätern zur Strecke gebracht hat, die besonders in Holland, Belgien, Dänemark und Paris operierten.

Abteilung Kunst- und Antiquitätendiebstähle

Gegen Ende der sechziger Jahre wurde deutlich, daß die Straftäter erkannt hatten, wie lukrativ Gemälde- und Antiquitätendiebstähle sein können; derartige Straftaten wurden immer häufiger und führten 1968 zur Gründung unserer Abteilung Kunstdiebstähle, die dank ihres Erfolges bei der Wiederbeschaffung gestohlener Kunstgegenstände als ständige Einrichtung beibehalten wurde.

Seither sammelt die Abteilung Auskünfte und gibt sie an regionale und auch ausländische Polizeien weiter. Dabei handelt es sich um Hinweise über die Bewegungen von Antiquitätenhändlern, über verdächtige Antiquitätenhändler, um Beschreibungen der gestohlenen Gegenstände usw. Eine weitere Aufgabe der Abteilung besteht darin, sich an Fachzeitschriften usw. zu wenden, damit diese die Beschreibung von gestohlenen Gegenständen veröffentlichen.

Bisher ist Diebesgut im Wert von dreizehneinhalb Millionen Pfund wiederbeschafft worden.

The Squad consists of three officers – two Detective Sergeants and one Detective Constable.

It is of interest that, because of the increasing number of thefts in this sphere that are happening up and down the country, most of the County Forces have got their own specialist officer dealing with these matters.

There is a current case running in the Arts and Antiques Squad where four persons have been arrested in this country in possession of paintings stolen in Frankfurt-on-Main, Germany. As a result of enquiries a further man has been arrested in Frankfurt, but as this case is sub judice our laws forbid discussion of this.

Bomb Squad

At the outset I mentioned various crimes which are somewhat alien to our natural way of life, namely terrorist activities and use of explosives against society in general.

These offences are dealt with by what is known as our Bomb Squad, a combination of experienced Special Branch and general detective officers who have and are achieving great success against this type of offender.

In the event of aircraft being hi-jacked, certain contingency plans have been made in Britain with officers who have been specially selected for the task.

Surveillance Training

With regard to the question of whether officers who deal with the suppression of organised crime receive special training in the fields of surveillance and under-cover activity, the subject of surveillance naturally forms part of the detective's initial training. Additionally, the Regional Crime Squads have instituted Surveillance Training for their officers.

Our view within the Criminal Intelligence Branch, where much surveillance is carried out, is that to blend the newcomer with other experienced officers is a more practical and beneficial way of introducing them to this particular trade. The officers develop a pride in their work

Die Abteilung besteht aus drei Beamten: zwei Detective Sergeants und einem Detective Constable.

Interessant ist, daß wegen der Zunahme der Diebstähle auf diesem Gebiet die Polizeien der meisten Grafschaften jetzt über einen Beamten verfügen, der sich auf diese Angelegenheiten spezialisiert.

Zur Zeit befaßt sich die Abteilung Kunstdiebstähle mit einem Fall, in dem in unserem Land vier Personen festgenommen wurden, die im Besitz von in Frankfurt/M. gestohlenen Gemälden waren. Aufgrund von Ermittlungen wurde eine weitere Person in Frankfurt festgenommen, aber da dieser Fall noch anhängig ist, verbieten unsere Gesetze, darüber zu berichten.

Abteilung Sprengstoffanschläge

Zu Anfang erwähnte ich verschiedene Straftaten, die der Natur unserer britischen Lebensführung ziemlich fremd sind, nämlich Terroristenanschläge und die Verwendung von Sprengstoff gegen die Bevölkerung.

Mit solchen Verbrechen befaßt sich unsere Abteilung Sprengstoffanschläge, die sowohl mit erfahrenen Beamten der Sonderabteilung als auch mit Kriminalbeamten des allgemeinen Dienstes besetzt ist und großen Erfolg gegen diese Art von Straftätern verbuchen kann.

Für den Fall von Flugzeugentführungen sind in Großbritannien bestimmte Einsatzpläne mit besonders ausgewählten Beamten ausgearbeitet worden.

Observationsausbildung

Hinsichtlich der Frage, ob die das organisierte Verbrechen bekämpfenden Beamten eine besondere Ausbildung auf dem Gebiet des Observierens und des getarnten Einsatzes (»undercover«-Einsatz) erhalten, ist festzustellen, daß das Observieren natürlich einen Teil der Grundausbildung des Kriminalbeamten ausmacht. Ebenso haben die Regionalabteilungen Verbrechensbekämpfung ein Observationstraining für ihre Beamten eingeführt.

Wir in der kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilung, wo viel Observationstätigkeit anfällt, sind der Ansicht, daß eine praktischere und bessere Methode der Einführung des Neulings in dieses Geschäft darin besteht, ihn mit anderen, erfahrenen Beamten zusammenarbeiten zu lassen. Die Beamten entwickeln bei ihrer Arbeit einen gewissen Stolz und empfinden es

and consider it an affront if the offender comes to realise he is being watched.

The majority of surveillance, certainly in the London area, is invariably mobile, and it is in this field, with a variety of nondescript motor transport, that the officers have developed such expertise. Experiments have been conducted in the use of helicopters, but I think it would be wrong for us to describe in detail the success of such operations.

No officer engaged in surveillance duties has any special powers. They are in every case governed by the same laws that all Police officers in Britain are governed by. All are bound by the rules and regulations of the Police Force to which they belong, which is essential if one is to obtain the complete trust of the community at large. The use of officers as under-cover agents does present obvious dangers in that it would be foolhardy to risk the acquittal at court of persons concerned in serious crime due to the suggestion that the under-cover man was acting as an "agent-provocateur".

With regard to equipment, the privacy of the British subject is a matter which is always paramount in our minds, and by law we are prevented from using bugging devices. Quite naturally, sophisticated radio equipment is utilised in order to maintain adequate communication between officers whilst on surveillance duties. Much use is also made of optical equipment, low light systems, etc in order to allow a sufficient degree of distance between the watcher and the watched. Various camera and video equipment is also used.

The one advantage of officers who are constantly engaged in surveillance duties is that they readily recognise other prominent criminals who may be operating away from their normal residence, and thus the identification of associates is made much easier.

International Co-Operation

The most important thing is the development of co-operation between countries from a Police point of view, bearing in mind that the

als eine Kränkung in ihrer Berufsehre, wenn der Observierte merkt, daß er beschattet wird.

Der größte Teil der Observationseinsätze, jedenfalls im Bereich London, wird stets mobil durchgeführt, und besonders auf diesem Gebiet, für das eine Reihe unauffälliger Kraftfahrzeuge zur Verfügung steht, haben die Beamten großes Geschick entwickelt. Auch die Verwendung von Hubschraubern für Observationszwecke wurde schon erprobt, aber ich glaube, es wäre nicht angebracht, den Erfolg solcher Operationen im Detail zu beschreiben.

Für die Beamten im Observationseinsatz gibt es keinerlei Sonderbefugnisse. Sie unterliegen immer den gleichen Gesetzen, die für alle britischen Polizeibeamten gelten. Alle sind an die Regeln und Vorschriften der Polizei gebunden, der sie angehören, und dies ist von vorrangiger Bedeutung, will man ein Verhältnis absoluten Vertrauens mit der Bevölkerung herstellen. Der Einsatz von Beamten als under-cover agents bringt natürlich gewisse Gefahren mit sich. So wäre es zum Beispiel töricht, das Risiko einzugehen, daß in schwere Straftaten verwickelte Personen freigesprochen werden, weil vor Gericht der Eindruck entsteht, der getarnte Polizeibeamte könnte als »agent provocateur« gewirkt, also eventuell mit zur Tat angestiftet haben.

Was die technischen Hilfsmittel angeht, so hat das Recht des britischen Staatsbürgers auf Privatsphäre bei unseren Überlegungen immer Vorrang, und das Gesetz verbietet uns den Einsatz von Abhörgeräten. Natürlich werden aber technisch hochentwickelte Funkgeräte verwendet, um eine ausreichende Kommunikation zwischen den Beamten im Observationseinsatz sicherzustellen. Auch optische Hilfsmittel, wie Nachtsichtgeräte usw., werden gerne benutzt, um zwischen Beobachter und Beobachtetem einen ausreichenden Abstand halten zu können. Ferner stehen fotografische Ausrüstung und Videogeräte zur Verfügung.

Ein Vorteil ständiger Observationsarbeit besteht darin, daß solche Beamte in der Lage sind, andere führende Kriminelle zu erkennen, die gerade außerhalb ihres normalen Aufenthaltsortes operieren; und dies erleichtert die Identifizierung von Mittätern beträchtlich.

Internationale Zusammenarbeit

Von größter Bedeutung ist die Entwicklung polizeilicher Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Dabei müssen wir uns als Polizei-

first thought in our minds as Police officers must be that no criminal can be allowed to be able to say that crime pays. We must also ensure, if this is humanly possible, that no criminal can be allowed to run to another part of the world after committing a crime and there enjoy the fruits of his unlawful activities.

Co-operation is already operating at a very high level of effectiveness as is indicated by the traffic in the National Central Bureau of Interpol in London, and between London and Wiesbaden in particular, which already amounts to many thousands of communications each year.

We are, in the United Kingdom, extremely conscious of protecting the freedom and liberty of the individual, but in dealing with organised crime it is in fact those so engaged who are infringing liberty.

With international co-operation there are naturally certain legal difficulties. In every country the legal procedures are different, and if international co-operation in the checking of organised crime is to be improved, I feel that the rules and regulations in our countries which govern Police activities must be fully appreciated and understood by all concerned.

One example is the Extradition Treaty between our countries which was superseded by an Extradition Order which came into force on 1st September, 1960. Under Article 3 this clearly precludes the surrender by our countries of our own citizens. Undoubtedly then a British subject who commits any of the more usual offences involving theft, fraud, etc and returns to the United Kingdom before being detected stands more than a good chance of avoiding lawful retribution. It is, therefore, co-operation between Police Forces through Interpol which might well go far to counteracting this.

Basically Police in Britain can afford officers from other countries good facilities in the field of investigation, as our system caters quite well for this.

In the United Kingdom the Police, acting on behalf of, in London, our Commissioner, or in the Provinces, the Chief Constable, instigate and carry out criminal investigations upon re-

beamte als wichtigstes Ziel vor Augen halten, daß kein Straftäter in der Lage sein darf zu sagen, das Verbrechen mache sich bezahlt. Wir müssen verhindern, soweit dies menschenmöglich ist, daß sich ein Verbrecher nach seiner Tat in einen anderen Teil der Welt absetzen und dort ungestört die Früchte seiner kriminellen Tätigkeit genießen kann.

Schon heute hat die Zusammenarbeit einen sehr hohen Stand erreicht, wie der Nachrichtenverkehr beim Nationalen Zentralbureau der Interpol in London und insbesondere zwischen London und Wiesbaden ausweist, der sich pro Jahr bereits auf viele tausend Mitteilungen beläuft.

Wir sind im Vereinigten Königreich sehr auf den Schutz der Freiheiten des einzelnen bedacht; bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens aber haben wir es gerade mit solchen Leuten zu tun, die diese Freiheit gefährden.

Bei der internationalen Zusammenarbeit ergeben sich natürlich gewisse juristische Schwierigkeiten. In jedem Land sind die gesetzlichen Bedingungen anders, und wenn die internationale Zusammenarbeit gegen das organisierte Verbrechen verbessert werden soll, müssen meiner Ansicht nach die in den betroffenen Ländern für die Polizei geltenden Gesetze und Vorschriften von allen Beteiligten in vollem Umfang verstanden und berücksichtigt werden.

Ein Beispiel dafür ist der Auslieferungsvertrag zwischen unseren Ländern, der am 1. September 1960 durch ein neues Auslieferungsabkommen abgelöst wurde. Darin wird in Artikel 3 die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen eindeutig ausgeschlossen. Ein britischer Staatsangehöriger, der eine der geläufigen Straftaten wie Diebstahl, Betrug usw. begeht und ins Vereinigte Königreich zurückkehrt, bevor er als Täter ermittelt wird, hat dann natürlich eine mehr als gute Chance, sich der Bestrafung zu entziehen. Es ist die Zusammenarbeit der betroffenen Polizeien über Interpol, die viel dazu beitragen könnte, solche Fälle zu verhindern.

Grundsätzlich kann die britische Polizei ausländischen Beamten in Ermittlungsangelegenheiten gute Unterstützung anbieten, da unser System hierfür recht günstig ist.

Die Polizei im Vereinigten Königreich, die in London im Auftrage unseres Commissioner und in den Provinzen im Auftrage des jeweiligen Chief Constable tätig wird, leitet krimi-

ceipt of complaints from members of the public or upon receipt of information or developed intelligence without at that stage any recourse to the legal profession. Indeed, simple cases dealt with, especially in London, are never referred to a lawyer at all, and the detective officer who has investigated and effected the arrest usually acts in the capacity of an advocate when the matter is brought before a magistrate. Proceedings referred to law officers are the more important matters which are put into the hands of the Director of Public Prosecutions, or where certain offences are tried at superior courts and barristers have to present the case to the judge and jury.

Any request, therefore, made by your Authorities for investigations to be carried out in my country will be dealt with, in almost all cases, without any reference to our legal authorities. Similarly, if your officers wish to come to the United Kingdom to be present when enquiries are carried out on their behalf, authority for such visits is given by us on behalf of the Chief Officers of Police. In such instances these arrangements are, or should be, made through the Interpol organisation.

However, it is, in my view, most important we ensure that there is an effective exchange of criminal intelligence in relation to the international wrong-doer, as this may well ensure his apprehension in any particular country where he has committed an offence. He can then be tried before he has time to escape to a secure haven and surround himself with the legal cobweb of extradition proceedings which could prevent him being adequately dealt with.

In Great Britain, as I have explained, we already have a Central Drugs and Illegal Immigration Intelligence Unit. We do not, however, yet have a National Criminal Intelligence Bureau, but there is active co-operation in this field between the various Police Forces.

In our recent re-organisation at Scotland Yard, the National Central Bureau of Interpol, London, is now administratively part of the Central Criminal Intelligence Branch which works alongside the Central Drugs and

nalpolizeiliche Ermittlungen aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung sowie von Hinweisen oder nachrichtendienstlichen Auskünften ein, ohne hierzu Juristen in irgendeiner Weise hinzuzuziehen. Einfache Fälle, besonders solche in London, werden sogar niemals in irgendeiner Phase an einen Juristen übergeben, und wenn die Angelegenheit vor Gericht verhandelt wird, so tritt der Beamte, der die Ermittlungen und die Festnahme durchgeführt hat, gewöhnlich in der Eigenschaft eines Anklagevertreters auf. Nur die wichtigeren Fälle werden an die Staatsanwaltschaft übergeben, und wenn über gewisse Straftaten vor höheren Gerichten verhandelt wird, so muß der Fall durch einen Barrister (Anwalt) vorgetragen werden.

Daher wird ein Ersuchen Ihrer Stellen um Ermittlungen in meinem Lande fast immer ohne Konsultierung unserer Justizbehörden behandelt. Ähnlich erfolgt auch die Erlaubnis durch uns im Auftrag der Polizeichefs, wenn Ihre Beamten ins Vereinigte Königreich kommen wollen, um Ermittlungen beizuwohnen, die auf ihr Ersuchen hin durchgeführt werden. In solchen Fällen werden die entsprechenden Vereinbarungen über Interpol getroffen, oder besser: sie sollten über Interpol getroffen werden.

Es ist in meinen Augen jedoch von größter Wichtigkeit, daß der internationale Rechtsbrecher Gegenstand eines wirkungsvollen Austauschs kriminalpolizeilicher Informationen ist, da hierdurch oft seine Festnahme in dem Land möglich wird, in dem er eine Straftat begangen hat. Dann kann er vor Gericht gestellt werden, bevor er Zeit hat, sich an einen sicheren Ort zu flüchten, wo er sich hinter dem Labyrinth der Auslieferungsbestimmungen verschanzt und sich der ihm gebührenden Behandlung entzieht.

Zwar haben wir in Großbritannien, wie ich erwähnte, bereits einen Zentralen Nachrichtendienst für den Bereich Rauschgiftdelikte und Illegale Einwanderung, es fehlt uns jedoch noch eine allgemeine kriminalpolizeiliche Informationssammelstelle auf nationaler Ebene; es gibt auf diesem Gebiet allerdings eine aktive Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Polizeien.

Im Zuge der kürzlich bei New Scotland Yard erfolgten Neuorganisation wurde das Nationale Interpol-Zentralbureau in London verwaltungsmäßig zu einem Teil der Zentralen Kriminalpolizeilichen Nachrichtenabteilung, die

Illegal Immigration Intelligence Unit. This has proved most beneficial. A great deal of goodwill and spirit of friendly co-operation exists between Police and other law enforcement agencies throughout the world, and if we are to achieve ascendancy over the common enemy, namely the criminal, that spirit must be developed and must never be allowed to weaken. In relation to this, I would like to express our thanks to the officers of the Bundeskriminalamt who deal so effectively with our requests.

But gentlemen, to summarise, my view is that criminal intelligence is the key which opens the door to successful investigation and suppression of organised crime and thus ensures that those individuals who chose to engage in such activities eventually find themselves incarcerated, having been dealt with according to law. Only then, I feel, shall we be able to get to grips with the problem of organised criminals whose activities extend beyond frontiers and whose crimes are beyond the ability of any one country to investigate satisfactorily.

Seite an Seite mit dem Zentralen Nachrichtendienst für Rauschgiftdelikte und illegale Einwanderung arbeitet. Dies hat sich als äußerst vorteilhaft erwiesen. Überall in der Welt existiert zwischen der Polizei und anderen Vollzugsorganen eine Menge guter Wille und ein Geist kollegialer Zusammenarbeit, und wenn wir dem gemeinsamen Feind, dem Rechtsbrecher, überlegen sein wollen, so muß dieser Geist weiterentwickelt und darf niemals vernachlässigt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich den Beamten des Bundeskriminalamtes meinen Dank aussprechen, die unseren Ersuchen so wirkungsvoll zu entsprechen pflegen.

Meine Damen und Herren, zusammenfassend möchte ich sagen, daß meiner Meinung nach der kriminalpolizeiliche Informationsaustausch der Schlüssel zur erfolgreichen Ermittlungsarbeit und Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist, der dazu beiträgt, die Personen, die sich dieses Betätigungsfeld ausgesucht haben, letzten Endes hinter Schloß und Riegel zu bringen, nachdem sie einem rechtmäßigen Verfahren unterworfen wurden. Nur auf diesem Wege, so glaube ich, können wir mit dem Problem der organisierten Rechtsbrecher fertigwerden, deren Tätigkeitsfeld keine nationalen Grenzen kennt und deren Verbrechen die Möglichkeiten eines einzelnen Landes, zu einem befriedigenden Ermittlungsergebnis zu kommen, übersteigen.

AUSSPRACHE

Ltd. Kriminaldirektor Egon Rößmann, Recklinghausen

Meine Frage bezieht sich auf die zentrale Nachrichtensammelstelle. Sie lautet: Werden vom Ankläger dem Gericht Inhalt und Ergebnisse der Sammlung offen als polizeiliches Material deklariert und zur Verfügung gestellt?

In welcher Weise wird das Material zur Vorbeugung genutzt, oder anders gefragt: Wer außer der Polizei bekommt Auskünfte aus dieser zentralen Nachrichtensammlung?

Commander D. Dilley, New Scotland Yard, London

Das Aktenmaterial ist grundsätzlich nach Namen geordnet. Vieles Material, das vorhanden ist, beruht nur auf Hörensagen und ist fast immer nicht geeignet, für Anklagezwecke verwendet zu werden. Die Akten bleiben grundsätzlich innerhalb der Polizei. Sie stehen allen polizeilichen Kollegen zur Einsichtnahme zur Verfügung, um die Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Zu der Art und Weise, wie das Aktenmaterial für präventive Zwecke verwendet wird, ist zu sagen: Der Idealfall ist, daß der Täter beim Begehen seiner Tat aufgrund dieses Materials festgenommen werden kann.

Staatsanwalt Eberhard Tscheppan, Staatsanwaltschaft Bremen

Ich wollte nur ergänzend fragen: Wie schnell ist dieses Informationssystem, oder kann man das nicht vergleichen mit allgemeinen kriminalpolizeilichen Informationen? Kann es jeder Polizeibeamte im Vereinigten Königreich abrufen, und wie schnell kann er es? Für mich stellt sich die Frage, die ja auch hier jetzt beim Bundeskriminalamt beantwortet ist: Fehlt es an der elektronischen Datenverarbeitung? Es kommt mir im Vergleich zu dem Informationsmaterial, das hier zur Verfügung steht, so vor, daß es mehr auf handwerklicher Basis beruht, während hier doch schon auf elektronischer Datenverarbeitungsbasis gearbeitet wird.

Commander D. Dilley, London

Das System arbeitet rund um die Uhr, das ist die Antwort hinsichtlich der Schnelligkeit, und alle Beamten sowohl im Vereinigten Königreich als auch alle NZB's in der Welt können sich ständig an diese Stelle wenden. Die Frage, ob jeder Beamte im Vereinigten Königreich sich an dieses System wenden kann, wurde eben schon impliziert: Ja, allerdings bei telefonischer Anfrage wird die Sicherheitsmaßnahme getroffen, daß die Zentrale den jeweiligen Beamten zurückruft, so daß man die Gewähr hat, nicht mit Unbefugten zu sprechen. Es ist tatsächlich weniger ein EDV-System als eines auf manueller Basis, und zwar hat man 6 Jahre lang einen Versuch mit Computern unternommen, mußte dieses Projekt aber schließlich aufgeben. Meine persönliche Meinung ist, daß sich die EDV in erster Linie für eine schnelle Auskunft darüber eignet, wo sich das entsprechende Material befindet, und daß man dann auf dieses Material schnell zurückgreifen kann. Das ist eine arbeit sparende Methode, denn dadurch fällt die Eingabe des gesamten Materials weg. In diesem Zusammenhang

ist festzuhalten, daß sich die Akten meistens auf Personen beziehen und daß man Personen sehr schlecht mit Hilfe der EDV erfassen kann. Wenn man z. B. die Beschreibung eingibt: Größe, Haarfarbe usw., dann hat man nicht die Gewähr, daß der Mann nicht eine Woche später unter einer anderen äußeren Erscheinung wieder Verbrechen verübt; eher eignen sich für solche Datenverarbeitungserfassungen feste Kennzeichen und Namen.

Ministerialrat Dr. Eduard Danek, Wien

Gibt es in Großbritannien Bestrebungen zum Schutz der Privatsphäre, um die Auswertung von personenbezogenen Daten, also Daten, die über einzelne Personen festgehalten werden, zu beschränken, das heißt, daß unter Umständen nur die einzelne Dienststelle selbst, die diese Daten verzeichnet hat, sie benutzen darf, ohne daß einer anderen Stelle dann eine Rückfrage möglich ist oder überhaupt eine zentrale Auswertung für ein ganzes Gebiet, für ein ganzes Land oder international möglich wäre?

Commander D. Dilley, London

Zunächst ist festzuhalten, daß die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse nur für Polizeiangehörige zur Verfügung stehen; eine Weitergabe an Private ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auch wenn zukünftig Terminals zur Verfügung stehen werden, werden diese so abgesichert sein, daß jede Anfrage zweifach überprüft wird, ob überhaupt eine Anfrageberechtigung besteht. Eine Datenzentrale besteht in London mit Angaben über 3 Millionen Täter, besser 3 Millionen Personen. Ähnlich gibt es eine solche Stelle in Glasgow, die nach dem Londoner Vorbild geschaffen wurde. Ich möchte noch bemerken, daß es notwendig ist, kriminalpolizeiliche Erkenntnisse selektiv vorhanden zu haben. Es ist unmöglich, die gesamte Bandbreite abzudecken. Wenn man selektiv vorgeht, dann hat es den Vorteil, daß die Qualität gewahrt wird. Zwar hat es den Nachteil, daß einiges unter den Tisch fällt, aber das, worauf man sich konzentriert, ist dann einigermaßen gesichert.

Die Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und Methoden der Bekämpfung in Italien

Commissaire Divisionnaire Dr. Luciano *Brancaccio*, Criminalpol, Rom

Einleitung

In letzter Zeit war die Szene der Kriminalität in Italien durch eine Reihe von aufeinanderfolgenden schweren Straftaten gekennzeichnet, die in der öffentlichen Meinung und bei den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Staatsbehörden tiefe Besorgnis erregten und das Vorhandensein eines gefährlichen und harten Verbrechertums in unserem Land bestätigten.

Als allgemeine Gründe dafür werden jene, die für alle industriell und technologisch hochentwickelten Gesellschaften typisch sind, angegeben. Um einige Beispiele zu nennen: Anpassungsfähigkeit und Verfremdung infolge der Verstädterung, Sittenlockerung, die Krise des Geistes und Familienlebens, die Verbreitung der Techniken und des »modus operandi« des organisierten Verbrechens durch die Massenmedien, die negative Auswirkung des Mythos von der Konsumgesellschaft auf die Massen usw.

Die gesetzlich festgelegte Einschränkung der Polizeigewalt und die häufige Gewährung von Amnestien sowie die Existenz tiefer Sozialgegensätze besonders in Süditalien sind einige der besonderen Gründe, die in Italien zur Steigerung des Verbrechens beigetragen haben.

Nach diesen Voraussetzungen gehe ich auf die Schwerpunkte meines Berichts über, der in zwei Teile gegliedert ist. Im ersten Teil werde ich über die typischen Formen der italienischen Kriminalität, die sizilianische Mafia und die Ehrenwerte Gesellschaft, berichten sowie über die Verbrecherwelt in anderen Regionen Italiens, über die gefährlichsten Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens, das heißt: Raubüberfälle und Freiheitsberaubungen. Für jedes Phänomen werde ich dann auf die Bekämpfungstätigkeit der italienischen Polizei eingehen.

Im zweiten Teil wird das System der Vorbeugungsmaßnahmen als wirkungsvolles Bekämpfungsmittel gegen die organisierte Kriminalität (insbesondere Mafia und Ehrenwerte Gesellschaft) behandelt, anschließend berichte ich über die Methoden und Mittel, die die italienische Polizei im Kampf gegen das Verbrechen anwendet, und als letztes über die Erfahrungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

ERSTER TEIL

Die Mafia

Die Mafia kann als Verbrecherindustrie angesehen werden, die durch ein dichtes, umfangreiches Netz von Intrigen und Stützen unter Gebrauch von Gewalt und Erpressung darauf zielt, in allen Bereichen des Produktionslebens einen unerlaubten Profit zu erreichen. Die Mafia entstand und entwickelte sich in Sizilien in einer feudalistischen Gesellschaft, in der Macht und persönlicher Mut eine entscheidende Rolle spielten und wo das Abhängigkeitsverhältnis der unteren Bevölkerungsschichten von den Mächtigen zu einer Notwendigkeit wurde; somit bot der Schwache dem Stärkeren, bei ihm Schutz suchend, die Möglichkeit einer Macht, die diesem gestattete, das Gesetz ständig zu verletzen.

Die Mafia besitzt ein eigenes Gesetzbuch, das aus strengen und unabdingbaren Regeln besteht. Diese sind im Bewußtsein eines jeden »Mafioso« tief verwurzelt. Wer diese Regeln verletzt, hat keinen Ausweg. Früher oder später trifft ihn eine strenge Bestrafung, die leicht auch zur völligen Beseitigung des Schuldigen führt.

Die Mafia besteht aus verschiedenen, miteinander verbundenen Verbrecherzusammenschlüssen, den sogenannten »Cosche« (Familien). Die »cosca« weist weder eine feste Struktur noch eine genau eingeteilte Hierarchie auf. Sie wird von zwei oder drei Personen geleitet, die aus verschiedenartigen Gründen (Vermögen, Schlauheit, Alter, Kühnheit usw.) alle anderen übertreffen. In ihren Diensten stehen etwa 12 bis 15 Personen, von denen einige aus Ehrgeiz den Kühneren und Angeseheneren nachzueifern versuchen, andere hingegen nur exekutive Aufgaben lösen. Prinzipiell der letzteren bedienen sich die Capos zur Ausführung schwerer Delikte.

Die Mafia hat im Lauf der Zeit ständig eine erhebliche Anpassungsfähigkeit zur Entwicklung der Lebensverhältnisse auf Sizilien bewiesen. Vor 1950 wies die Mafia eine pyramidenförmige Struktur auf, das heißt die verschiedenen »Cosche« waren der unumstrittenen und von allen anerkannten Autorität eines einzigen Chefs unterworfen; sie erzielte ihren unerlaubten Gewinn vorwiegend aus der Landwirtschaft. Nach der vom sizilianischen Parlament erlassenen Landwirtschaftsreform vom 27. Dezember 1950 verlegte die Mafia ihren Wirkungskreis in die Stadt und nahm durch Verzweigungen in die verschiedensten Bereiche des Produktionslebens (Blumen-, Obst- und Gemüsehandel, Werften, Schmuggel, Rauschgift usw.) einen sektorenförmigen und unabhängigen Charakter an, wobei sie sich die für die organisierte amerikanische Kriminalität typischen Methoden und deren Brutalität zu eigen machte.

Zwischen 1955 und 1963 brach zwischen zwei gefürchteten mafiaartigen Gruppen ein echter Krieg aus. Die eine Gruppe wurde von den Vettern Greco, Vertreter der alten Mafia, und die andere von den Brüdern La Barbera, Exponenten der sogenannten Neuen Mafia, angeführt, um die Vorherrschaft über die Bautätigkeit und den unerlaubten Handel in Palermo zu gewinnen. Die Neue Mafia wurde aus dem kriminellen Nachwuchs der Nachkriegszeit gebildet.

Es gab Kettentötungen auf beiden Seiten. Dieser Zeitabschnitt ist in den Jahresbüchern der sizilianischen Kriminalchronik unter dem Namen »Krieg von Palermo« verzeichnet und erreichte am 30. Juni 1963 seinen Höhepunkt, als in Ciauculli ein mit Sprengstoff beladener Alfa Romeo Giulietta explodierte und den Tod von sieben Ordnungshütern verursachte. Darauf setzte ungefähr für sechs Jahre eine Flaute in der verbrecherischen Tätigkeit der Mafia, vor allem aufgrund einer massiven und entschiedenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsaktion der italienischen Polizei, ein.

Im Jahre 1963 wurden Hunderte von Individuen verhaftet, die unter dem Verdacht standen, schwere Verbrechen vollbracht zu haben, und der Gerichtsbehörde angezeigt. Viele andere wurden polizeilichen Maßnahmen unterworfen. Im Jahre 1965 gab es weitere zahlreiche Verhaftungen von Individuen, die unter dem Verdacht standen, mafiaartigen Zusammenschlüssen anzugehören und die in umfangreiche unbefugte Handelsgeschäfte verwickelt waren.

Diese Verhaftungen führten zu einem umfangreichen Bericht, in dem illegale Verbindungen zwischen amerikanischen Gangstern sizilianischer Herkunft und der sizilianischen Mafia nachgewiesen wurden. Die Mobilgarde von Palermo stellte der Gerichtsbehörde den Bericht zur Verfügung.

1969 nahm die Mafia ihre verbrecherische Tätigkeit wieder auf. In den Jahren 1970 bis 1971 folgten atypische Episoden, die bewiesen, daß innerhalb der Mafia eine Veränderung in Zielsetzung und Methoden eingetreten war. Im September 1970 verschwand der Journalist Mauro De Mauro; Anfang 1971 wurden der Oberstaatsanwalt von Palermo, Pietro Scaglione, und sein Fahrer, der Polizist Russo, ermordet. Die Mafia hatte sich bis zu diesem Moment fast nie an Journalisten, Richtern und Polizisten vergriffen. Der Fall De Mauro war leider der Beginn einer langen Reihe. Neben zahlreichen nur mafiaartigen Episoden kamen weitere atypische Taten vor. Am 24. Februar 1972 wurde in Castellamare in der Provinz von Trapani Antonio Caruso, Sohn des reichen Marmorindustriellen, entführt und einige Monate darauf Guiseppe Vassallo, Sohn des reichsten Bauunternehmers von Palermo.

Diese Art Verbrechen war seit der Zeit des Banditen Giuliano außer Gebrauch gekommen. Die Mafia war stark und hatte es nicht nötig, zu Entführungen zu greifen. Auf der anderen Seite brachte ihr die regelmäßige Geldabgabe für ihren »Schutz« genügend ein. Die Reichen waren in Sizilien nie gestört worden; das war der Beweis, daß der »Schutz« gut funktionierte.

Aber was am meisten auffiel und beunruhigte, war die Feststellung, daß sich die Mafia unter »Luparaschall« in die Unterwelt anderer Städte in Nord- und Mittelitalien eingeschaltet hatte. Es handelte sich um eine vollkommene Einschaltung in alle Bereiche des organisierten Verbrechens: Tabaksmuggel, Rauschgifthandel, Entführungen, Raubüberfälle, Sachbeschädigungen usw.

Die Reaktion der Polizei auf diese Kriminalitätswelle war entschlossen und wirkungsvoll und fügte dem sizilianischen organisierten Verbrechen nach einem vier Jahre langen Kampf einen sehr schweren Schlag zu. Nach langen und komplizierten Ermittlungen war es der italienischen Polizei möglich, bei der Gerichtsbehörde 114 Mafiaangehörige wegen Zusammenschlusses zur Begehung von Verbrechen und anderer schwerer strafbarer Handlungen anzuzeigen. (Viele wurden dabei verhaftet.)

Die Handlungsweise der Polizei wurde von der Gerichtsbehörde genehmigt, die die Verhaftung der Festgenommenen bestätigte und gegen die Flüchtigen Haftbefehle ausstellte.

Unter den Flüchtigen befanden sich fast alle Hauptexponenten der Mafia, Gerlando Alberti, der stark verdächtig war, Pietro Scaglione ermordet und andere schwere Verbrechen begangen zu haben; Totò Greco, der Chef der alten Mafia, Pietro Buscetta, einer der gefährlichsten Rauschgifthändler, und Luciano Liggio, der kaltblütige Verbrecher aus Corleone. Von den oben Genannten ist nur Totò Greco, der heimlich ausgewandert ist, noch flüchtig; alle anderen wurden im Laufe der letzten Jahre hinter Schloß und Riegel gebracht.

Als erster wurde Gerlando Alberti, einer der Hauptvertreter der Neuen Mafia, verhaftet.

Am 22. Dezember 1972 gelang es der Mobilgarde von Neapel nach schwierigen Fahndungen, in einem Haus am Stadtrand Gerlando Alberti zusammen mit anderen neapolitanischen Verbrechern festzunehmen. Darauf erfolgte die Verhaftung von zahlreichen anderen Flüchtigen, darunter befand sich auch Pietro Buscetta. Die Verhaftung des Buscetta erfolgte in Rio de Janeiro über Interpol. Und endlich, am 20. Mai 1974, war die Reihe an Luciano Liggio, die Primel von Corleone genannt aufgrund seiner Geschicklichkeit, der Justiz für lange Zeit entgangen zu sein. Aber was am meisten verblüfft ist die Tatsache, daß es zur Verhaftung des Liggio durch die Untersuchungen kam, die der Richter Turone des Mailänder Gerichts über die »Anonima sequestri« machte.

Um die verwickelte Affäre der »Anonima sequestri« besser zu erklären, ist es wohl angebracht, daß ich etwas zurückgreife.

Am 24. März 1974 begab sich der Richter Turone, der die Untersuchungen über die Entführung des Industriellen Pietro Torielli führte, auf einen Landhof in der Nähe von Treviglio, in dem das Versteck vermutet wurde, wo Torielli seit etwa zwei Monaten (bis zum 7. Februar 1974) verborgen gehalten worden war. Der Besitzer des Landhofes war Giacomo Taormina, ein der Polizei bereits bekannter Mafioso. Anstelle des Torielli fand der Richter zu seiner Überraschung in einem engen Bunker unter dem Landhof den Grafen Luigi Rossi von Montelera vor, der am 14. November 1973 in Turin entführt worden war. Der Richter gewann den Eindruck, daß es hier um einen großen Verbrecherzusammenschluß ging, der Entführungen verübte.

Bei der darauf angeordneten Durchsuchung war Giacomo Taormina nicht anwesend; es war ihm inzwischen gelungen, spurlos zu verschwinden. Aber viele andere wurden in Gewahrsam genommen. Unter ihnen befanden sich auch die Brüder Pullerà, Inhaber einer gutgehenden Weinstube in Mailand. Auf Anordnung des Richters wurden die Telefongespräche der Brüder Pullerà überwacht. Dabei wurde festgestellt, daß ein gewisser Herr Antonio häufig in der Weinstube anrief. Er hatte im Gespräch mit den Brüdern Pullerà ständig einen ehrfurchtgebietenden Ton, und diese antworteten ihrerseits in unterwürfiger Weise. Daraus konnte man schließen, daß dieser Antonio der Boß des Zusammenschlusses sein mußte. Nach der Lokalisierung des Wohnortes des Antonio stellte man bei der vom Richter angeordneten Durchsuchung fest, daß Antonio und Luciano Liggio ein und dieselbe Person waren. Während der jahrelangen Tätigkeit der »Anonima sequestri« haben Liggio und seine Komplizen einen Gewinn von etwa fünf Milliarden Lire erzielt.

In diesen Jahren fügte die italienische Polizei auch auf vorbeugender Ebene durch massive Anwendung entsprechender Maßnahmen der sizilianischen Mafia großen Schaden zu.

Die Ehrenwerte Gesellschaft

Eine andere, sehr gefährliche Form des organisierten Verbrechertums stellt die Ehrenwerte Gesellschaft dar, die ihre Tätigkeit vorwiegend in der Provinz von Reggio Calabria ausübt.

Sie kann als ein Bund von Verbrecherzusammenschlüssen angesehen werden. Jeder Zusammenschluß, Gesellschaft genannt, handelt im Rahmen einer streng abgegrenzten Zone. Überschreitungen derselben verursachen Repressalien und eine Reihe von Tötungen. Innerhalb einer jeden Gesell-

schaft besteht eine genaue Rangordnung. Bis vor einigen Jahren wurden diese Ranghöhen durch Tätowierungen in der rechten Hand zwischen Daumen und Zeigefinger eingeritzt.

Die verbrecherischen Methoden der Ehrenwerten Gesellschaft sind denen der Mafia ähnlich.

Die Hauptexponenten der verschiedenen Gesellschaften treffen sich regelmäßig in den unzugänglichen Zonen des »Aspromonte«, um sich gegenseitigen Beistand zu leisten, sei es um Flüchtigen zu helfen, die den Fahndungen der Polizeibehörde entzogen werden sollen, oder um Repressalien gegen diejenigen, die ihren »Schutz« ablehnen, durchzuführen usw.

Wie die Mafia übte die Ehrenwerte Gesellschaft ursprünglich ihre erpresserische Tätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich aus. Zwischen 1950 und 1960 mit dem Industrialisierungsprozeß der Region fing sie an, ihr Netz auf alle Bereiche des Produktionslebens, besonders den der Baustellen, auszuweiten.

Ihre erpresserische Handlungsweise gegen die Bauunternehmer ist folgende: entweder es werden ihnen Arbeitskräfte und Materialbeförderungen auferlegt, oder es werden Unterpachten verlangt bzw. eine festgelegte Geldabgabe beansprucht.

Um diese Erscheinung zu bekämpfen, wurde bei der Polizei vor einigen Jahren eine besondere Abteilung geschaffen, die zufriedenstellende Arbeitsergebnisse in dem Bereich erzielt hat.

In letzter Zeit neigte auch die Ehrenwerte Gesellschaft dazu, sich in anderen Städten Italiens und besonders auf dem Sektor der Entführungen zu betätigen. Einen unzweifelhaften Beweis dafür gibt uns die Tatsache, daß bei manchen Straftaten, die in letzter Zeit in anderen Städten Italiens vorkamen, die von der Polizei verhafteten Täter Angehörige der Ehrenwerten Gesellschaft waren; als Beispiel: die aufsehenerregende Entführung von Paul Getty, deren Urheber gefährliche Vertreter der Ehrenwerten Gesellschaft waren.

Obwohl die Polizei in einem äußerst schwierigen Milieu, wo das Gesetz des Schweigens herrscht, handeln mußte, hat sie der organisierten kalabrischen Kriminalität großen Schaden verursacht.

Auf dem Vorbeugungssektor hat sie massive Maßnahmen gegen die Mitglieder der Ehrenwerten Gesellschaft getroffen. Im Verfolgungssektor sind viele Mafiosi festgenommen worden, die sich der Freiheitsberaubung, Erpressung und Durchführung von Sprengstoffanschlägen schuldig gemacht hatten.

Die Unterwelt in den anderen Regionen Italiens

Bis vor einigen Jahren gab es zwischen den Verbrecherorganisationen in den anderen Regionen keine Vorherrschaft, keine Konkurrenz und Rivalität. Die Unterwelt von Nord- und Mittelitalien widmete sich vorwiegend der Verübung von Diebstählen, Raubüberfällen und Schmuggel, aber nur in laienhafter Weise. Seit einigen Jahren befindet sie sich jedoch in einer Umwandlungsphase, nicht nur aufgrund der Einschaltung von sizilianischen und kalabrischen Kriminellen, sondern auch der von gefährlichen ausländischen Verbrechern. Zum Beispiel: In Genua agierte einige Jahre lang eine gefährliche Bande von Franzosen und Tunesiern vor allem in den Bereichen der Prostitution und des Rauschgift Handels, die schließlich von der örtlichen Polizei aufgelöst wurde.

1972 und 1973 betätigte sich in Neapel eine gefährliche Gruppe aus Marseille in Konkurrenz mit einer sizilianischen auf dem Sektor des Tabaksmuggels, der in dieser Stadt eine beträchtliche Quelle illegaler Bereicherung darstellt.

Aufgrund dessen wurde Neapel zum Schauplatz eines blutigen Kampfes zwischen den beiden Gruppen, an dem auch gefährliche Exponenten der örtlichen Unterwelt teilnahmen.

Durch die vorher bereits angedeuteten Einschaltungen krimineller Elemente hat sich der Raum der verbrecherischen Tätigkeit so weit ausgedehnt, daß er nun fast alle für das organisierte Verbrechen typischen Formen umschließt: Racket der Nightclubs, Tabak-, Rauschgift- und Waffenschmuggel in organisierter Form usw.

Raubüberfälle

Zweifelloos ist der Raubüberfall eine der gefährlichsten und weitläufigsten Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in Italien. Diese Erscheinung, die vorwiegend die industrialisierten Regionen betrifft, nimmt besorgniserregende Ausmaße an. Die zunehmende Vorliebe für diese Deliktart erklärt sich daraus, daß der Raubüberfall meistens einen ansehnlichen und sofortigen Gewinn in Bargeld einbringt und jeden Vermittler für die unmittelbare Verwertung der Beute

überflüssig macht. Außerdem leisten die Opfer, besonders bei Banküberfällen, wenig oder überhaupt keinen Widerstand, denn die Kreditanstalten, die alle gegen solchen Schaden versichert sind, haben als einziges Ziel die Unversehrtheit ihrer Angestellten und ihrer Kunden im Auge. Sie wollen zugleich das Bekanntwerden aufsehenerregender Ereignisse verhindern, welche die Kreditanstalten in schlechten Ruf bringen würden. Und dann wird auch das beträchtliche Risiko, das in einem möglichen Eingriff der Polizei oder in einer eventuellen Reaktion des Opfers besteht, mit der äußerst kurzen Ausführungszeit der verbrecherischen Handlung ausgeglichen (es gibt Raubüberfälle, die in zwei bis drei Minuten ausgeführt werden).

Die besorgniserregendsten Aspekte dieser Erscheinung sind:

1. die äußerste Entschlossenheit, mit der die Kriminellen, auch bei der geringsten Reaktion der Opfer, immer häufiger, besonders bei Raubüberfällen in Juweliergeschäften und auf Geldboten, Waffen mit oft tragischen Folgen benutzen;
2. die immer häufigere Teilnahme von Minderjährigen an der Verübung solcher Delikte; 30% der Raubüberfälle werden von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren begangen;
3. die Geiselnahme bei Banküberfällen, besonders dann, wenn das Eingreifen der Polizei durch Alarmzeichen ausgelöst wird;
4. die Neigung der Kriminellen, unter Wirkung von Rauschgift (Anregungsmitteln) zu handeln, was auch einen indirekten Beweis für die »Eskalation« des Rauschgifthandels in den letzten Jahren in Italien darstellt.

Im Jahre 1967 wurden insgesamt 71 Benutzer, Verkäufer und Händler festgenommen. 1973 dagegen ist die Zahl auf 1900 gestiegen.

Trotz der objektiven Schwierigkeiten, unter denen die Polizei gezwungen ist zu handeln – seit 1971 haben die eingesetzten Polizeikräfte keine Verstärkung erhalten, obwohl eine erhebliche Bevölkerungszunahme im Verhältnis zu demselben Jahr verzeichnet wurde –, belief sich der Prozentsatz der aufgeklärten Raubüberfälle im Jahre 1973 auf 39,6.

Auf der anderen Seite ist zu betonen, daß die Polizei auch auf dem Sektor der Raubüberfälle in letzter Zeit glänzende Ergebnisse erzielt hat. Zum Beispiel wurde im vergangenen Juli eine zwanzigköpfige Bande in Neapel, die 12 Banküberfälle begangen hatte, aufgelöst.

Freiheitsberaubungen

Eine weitere sehr gefährliche und verbreitete Erscheinungsform der organisierten Kriminalität ist die Freiheitsberaubung. Die häufigste Form ist die Einschüchterung. Sie hängt oft mit der Verübung anderer Straftaten zusammen (Geiselnahme bei Raubüberfällen), oder auch Rachegründe nach Mafia-Art sind die Ursache, zum Beispiel der bereits zitierte Fall De Mauro und der von Femia, der im Jahre 1971 in der Provinz von Reggio Calabria von Mitgliedern einer gegnerischen »cosca« entführt und dann ermordet wurde.

Die Freiheitsberaubung zwecks Erpressung (Lösegeld) war bis vor einigen Jahren ein für die Gegend der sardischen Berge typisches Delikt. Es wurde besonders in der Provinz von Nuoro von sardischen Schafhirten verübt, die meistens bereits wegen Mordes gesucht wurden. Zwischen 1965 und 1972 wurde in Sardinien eine starke Zunahme von Freiheitsberaubungen registriert. Diese plötzliche Zunahme – zwischen 1960 und 1965 wurden drei Fälle verzeichnet – ist sehr wahrscheinlich den veränderten Lebensverhältnissen in den sardischen Dörfern infolge der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung sowie der gewaltigen Verhütungs- und Bekämpfungstätigkeit der Polizei zuzuschreiben, welche die für die sardische Ökonomie typischen Verbrechen, das heißt Viehdiebstahl und Raubüberfälle, weniger einträglich und sehr schwierig zu verwirklichen gemacht hatten.

Nach der Verhaftung des gefährlichen Graziano Mesina und vieler anderer in den Jahren 1969 bis 1972 ist diese Erscheinung stark zurückgegangen.

In den letzten Jahren erfolgte die Entführung zwecks Erpressung auch in Mittel- und Norditalien vor allem von Kriminellen aus Kalabrien und Sizilien, wie die bereits geschilderten Fälle zeigen.

Entmutigend für die Täter ist gewiß die Entdeckung einer erheblichen Anzahl von Freiheitsberaubungen aufgrund der wirkungsvollen Bekämpfung durch die italienische Polizei.

ZWEITER TEIL

Das System der Vorbeugungsmaßnahmen

Beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen haben sich das Gesetz über die Vorbeugungsmaßnahmen gegen die für die öffentliche Sicherheit und Moral gefährlichen Personen und das Gesetz, das Bestimmungen gegen die Mafia enthält, als wirkungsvoll erwiesen.

Es ist angebracht zu betonen, daß das System der Vorbeugungsmaßnahmen in unsere Rechtsordnung schon im Jahre 1889 aufgenommen wurde zur Abhilfe gegen Erscheinungsformen wie die Mafia, die Ehrenwerte Gesellschaft und die neapolitanische »Camorra«, die damals eine beständige und ernste Gefährdung für die Einrichtungen des neuen italienischen Staates darstellten.

Die im Gesetz vom 27. Dezember 1956 nach § 1423 vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen sind folgende: Verwarnung, Repatriierung mit Zwangsabschiebungsschein und Polizeiaufsicht.

Das Gesetz sieht fünf Personengruppen vor, gegen die die obengenannten Maßnahmen angewandt werden können:

1. die Müßiggänger und die arbeitsfähigen Gewohnheitslandstreicher;
2. diejenigen, die sich gewöhnlich dem unbefugten Handel widmen;
3. die Individuen, aus deren Verhalten und Lebensführung zu schließen ist, daß sie sich teilweise ihren Lebensunterhalt auch mit einer kriminellen Tätigkeit verdienen oder aus der Begünstigung von Verbrechen verschaffen, oder daß sie generell zur Begehung strafbarer Handlungen neigen;
4. diejenigen, aus deren Verhalten zu entnehmen ist, daß sie sich der Begünstigung oder der Ausbeutung der Prostitution, des Mädchenhandels, der Verführung Minderjähriger, der Ausübung des Schmuggels oder des unbefugten Rauschgifthandels schuldig machen;
5. diejenigen, die andere ungesetzliche und sittenwidrige Tätigkeiten ausüben.

Der Betreffende wird mittels Verwarnung, für die der Polizeipräsident zuständig ist, aufgefordert, seine Lebensweise zu ändern mit der ausdrücklichen Warnung, daß gegen ihn strengere Maßnahmen getroffen werden, sollte die Ermahnung wirkungslos bleiben.

Die Verwarnung erfolgt schriftlich und muß eine kurze Begründung enthalten sowie die Angabe, welcher Personengruppe der Betroffene zugerechnet wird.

Die Repatriierung mit Zwangsabschiebungsschein ist der Bescheid, mit dem der Polizeipräsident den Betroffenen in dessen Heimatort zurückschickt, mit dem Befehl, ohne ausdrückliche Genehmigung oder für drei Jahre nicht mehr in die Gemeinde, aus der er entfernt wird, zurückzukommen.

Die Zwangsabschiebung kann nur bei folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

1. Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer der im Gesetz bezeichneten Personengruppen;
2. seine festgestellte Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
3. die Tatsache, daß er sich außerhalb seines Wohnortes befindet.

Die Anordnung muß entsprechend begründet werden, und der Polizeipräsident muß sich ausdrücklich auf alle drei obengenannten Voraussetzungen beziehen.

Die Polizeiaufsicht kann auf diejenigen angewandt werden, die einer im Gesetz bezeichneten Personengruppe angehören und trotz Verwarnung durch den Polizeipräsidenten ihr Verhalten nicht geändert haben, ferner wenn sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind. Wenn die Umstände es verlangen, kann dem Betroffenen auch das Verbot auferlegt werden, sich in einer oder mehreren Gemeinden oder in einer oder mehreren Provinzen aufzuhalten. In besonders gelagerten Fällen kann dem Betroffenen auferlegt werden, in einer bestimmten Gemeinde Aufenthalt zu nehmen.

Für die Anwendung der Polizeiaufsicht ist das Gericht zuständig, das auf Antrag des Polizeipräsidenten entscheidet. Der Polizeipräsident ist das einzige für die Antragstellung zuständige Organ.

Die Voraussetzung der Gefährlichkeit kann nur anhand festgestellter Tatsachen anerkannt werden, aus denen man das Vorhandensein der für die Gefährlichkeitserklärung erforderlichen

Gegebenheiten schließen kann. Zu den Grundelementen der Gefährlichkeit können auch Vermutungen und Verdachtsmomente gehören. Diese müssen aber aus einer konkreten Tätigkeit des Betroffenen hervorgehen.

Der Polizeipräsident ist für die Ausführung des Polizeiaufsichtsdekretes zuständig.

Das Bestimmungsgesetz gegen die Mafia sieht die Möglichkeit vor, auch ohne vorherige Verwarnung die Polizeiaufsicht mit oder ohne die Zusatzmaßnahmen des Aufenthaltsverbots oder des Zwangsaufenthalts auf Personen anzuwenden, die im Verdacht stehen, mafiaartigen Zusammenschlüssen anzugehören.

Gemäß Artikel 5 des Gesetzes gegen die Mafia kann der unter Aufsicht gestellte verdächtige »Mafioso« auch außer in Fällen des Betreffens auf frischer Tat verhaftet werden, wenn er sich aus dem Verbannungsort entfernt.

Das Gesetz sieht eine Strafverschärfung für einige Verbrechen und Übertretungen vor, wenn diese von unter Aufsicht gestellten verdächtigen »Mafiosi« begangen werden.

Die im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftaten sind: Sach- und Personenbegünstigung, Zusammenschluß zum Verbrechen, Herstellung und Besitz von Sprengstoffen. Aber die Strafe wird verdreifacht bei mißbräuchlichem Besitz von Waffen (§ 697), bei unterlassener Ablieferung von Waffen (§ 698) und bei mißbräuchlichem Tragen von Waffen (§ 698).

Auch in den obengenannten Fällen kann der Betreffende außer im Betreffensfall verhaftet werden.

Schließlich kann die im Artikel 238 der Strafprozeßordnung vorgesehene Gewahrsamshaft auf die in Frage stehenden Individuen in Fällen von Verbrechen, für die die Ausstellung des Haftbefehls nicht obligatorisch ist, zur Anwendung kommen.

Methoden und Mittel

Zur Erzielung einer organischen und funktionellen Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den im Kampf gegen das organisierte Verbrechen eingesetzten Polizeikräften wurde im März 1967 mit Sitz in Rom EUR, das Nationale Zentrum für die Koordinierung der Kriminalpolizeilichen Tätigkeit (Criminalpol) eingerichtet.

Die Grundfunktionen des Zentrums umfassen:

1. die Zentralisierung jeder Nachricht über Straftaten aus dem ganzen nationalen Gebiet;
2. Analyse und Statistik der kriminellen Erscheinungen besonders durch Verwertung der Nachrichten für die elektronische Datenverarbeitung (Elektronengehirn);
3. Leitung und Kontrolle der präventiven und repressiven Polizeitätigkeit, besonders um die nötigen Verbindungen zwischen den Polizeikräften sicherzustellen;
4. Erweiterung des Wirkungskreises der italienischen Polizei auf internationaler Ebene durch den Einsatz von Interpol;
5. operative Tätigkeit bei Verbrechen, die die Grenzen der provinziellen Zuständigkeit überschreiten, wie Rauschgifthandel, Geldfälschung, unbefugter Handel mit Kunstwerken, oder bei Raubüberfällen und Freiheitsberaubungen schwerster Art. In diesen Fällen handelt das Zentrum in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen;
6. die Pflege des qualitativen Fortschrittes der Dienste der Kriminalpolizei durch die Entwicklung des Informationsnetzes und den intensiven, ständigen Austausch von Nachrichten sowie durch Anwendung der besonderen Dokumentations- und Forschungstechniken seitens der wissenschaftlichen Dienste der Polizei;
7. die Bereitstellung und die Organisation von Noteinsätzen, periodischen Polizeisperren und Vorbeugungsdiensten im allgemeinen;
8. Analyse und Studium der verschiedenen Erfordernisse, die sich bei kriminalpolizeilicher Tätigkeit ergeben, und der Probleme, die sowohl mit den verschiedenen Verbrechensformen als auch mit den geeignetsten Vorbeugungs- und Verfolgungsmaßnahmen verbunden sind.

Auf interprovinzieller Ebene wird die Koordinierung durch die interprovinziellen Zentren Criminalpol durchgeführt, die in jeder Regionshauptstadt tätig sind. Diese Organisationseinheiten werden von Vize-Quästoren geleitet, die über im kriminalpolizeilichen Bereich bewährte Beamte (10 bis 15 Personen) verfügen.

Die Zentren haben den Charakter innerer Organe; infolgedessen wird die Leitung der Ermittlungen immer den örtlichen Dienststellen übertragen.

Die Hauptaufgabe der interprovinziellen Zentren besteht darin, im Bereich ihrer eigenen Gebietszuständigkeit alle Nachrichten zu koordinieren, die zur Vorbeugung und Bekämpfung schwerer Verbrechen nützlich sind, besonders bei Morden, Raubüberfällen, Rauschgift- und Waffenhandel, und bei jeder anderen Straftat, bei der das Vorhandensein eines Zusammenschlusses zum Verbrechen erkennbar ist.

Auf provinzieller Ebene wird die Koordinierung von den Polizeipräsidenten in ihrer Eigenschaft als örtliche Polizeibehörde durchgeführt.

Das Organ, in dem die ganze Verhütungs- und Bekämpfungstätigkeit vereinigt wird, ist die Mobilgarde, die in Fachsektionen je nach der Art der Verbrechen (Sektion für Morde, Sektion für Raubüberfälle usw.) aufgeteilt ist. Die verschiedenen Sektionen handeln aber immer in gegenseitiger Verständigung und Zusammenarbeit. Sie verfügen über

1. sichere und mit Funkradio versehene schnelle Wagen;
2. neue Vorrichtungen, die durch Automatisierung die Verbindungs-, Sortierungs- und Auswahl-tätigkeit erleichtern, wie zum Beispiel die elektronische Kartei, um die für die Identifizierung der Schuldigen entscheidenden Daten zusammenzustellen und auszuwählen;
3. Identikit-Dienst (Erkennungsdienst) für die Rekonstruktion der Physiognomien der Straftäter aufgrund der dem Gedächtnis der Zeugen entsprechenden Daten;
4. Vermisstenkarteien, photographische Straftäterkarteien, Vorbestraften- und Spitznamenkarteien, Karteien nach dem »modus operandi«.

Zur Effektivität dieser kompletten Organisation ist der Einsatz besonders spezialisierter Beamter erforderlich. Aus diesem Grund werden die im kriminalpolizeilichen Bereich eingesetzten Beamten je nach Begabung ausgewählt. Sie besuchen spezielle Fachkurse für die Dienste der Kriminalpolizei und erlangen durch Ergänzungskurse die Befähigung für den wissenschaftlichen Dienst der Polizei.

Der Spezialisierungskurs für Kriminalbeamte dauert sieben Monate; das Kursprogramm gliedert sich in vier Unterrichtssektoren: allgemeine Bildung, militärische Ausbildung, Fachausbildung und Turnen.

Die allgemeine Bildung umschließt als Unterrichtsfächer Italienisch und Staatsbürgerkunde.

Zur militärischen Ausbildung gehören folgende Fächer: Verordnung und Bestimmungen über das Sicherheitspolizeikorps, militärische Bestimmungen und Militärstrafbuch, Benehmensform im und außer Dienst, Waffen, Zielschießen und Sprengstoffe.

Die Fachausbildung umschließt als Unterrichtsfächer: kriminalpolizeiliche Praxis in bezug auf die Hauptinstitute des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, praktische Übungen, Schulung für Ermittlungen, Gerichtsmedizin, Radioverbindungen, allgemeine Kenntnisse der Verwaltungspolizei.

Turnen einschließlich körperlicher Selbstverteidigung.

Innerhalb der Mobilgarde hat die »Fliegende«-Sektion (Bereitschaftspolizei) besondere Bedeutung. Diese Sektion verfolgt das Ziel, ein wirkungsvolles Netz präventiver und repressiver Dienste und einen rechtzeitigen Eingriff bei Straftaten zu gewährleisten.

Die Sektion verfügt über eine gewisse Zahl von schnellen Wagen, die in bestimmten Bereichen tätig sind sowie für besondere Eingriffe ausgerüstete Fahrzeuge.

Die Besatzung jeder »Fliegenden« besteht aus einem Patrouillenführer (Unteroffizier) und zwei Polizisten. Alle tragen Uniform und sind mit Pistolen Beretta Modell 51, Selbstladern Modell 4-12, Verkehrsschaukeln und zwei tragbaren Scheinwerfern versehen.

Der für besondere Eingriffe bestimmte Wagen ist, außer der oben genannten Ausrüstung, mit einem Präzisionsgewehr, Kugelschutzjacke, vier Maschinenpistolen, Tränengas- und Leuchtraketen, vier Gasmasken, einem Lautsprecher und vier Helmen ausgestattet.

Die Besatzungen der »Fliegenden« bestehen immer aus denselben Personen, die ständig in den gleichen Bereichen tätig sind und in 24 Stunden einen sechsständigen Einsatz haben.

Die Besatzungen verfügen ferner über folgendes Material:

1. eine Liste der gestohlenen und verdächtigen Wagen;
2. eine Liste der Sicherheitspolizei- und Carabinieri-Ämter;
3. eine Liste der Banken, Postämter, Juweliergeschäfte, Apotheken, Tankstellen, Wechselstuben, Parteisitze, Konsulate und Botschaften;
4. eine topographische Karte der Zone, in der sie tätig sind, sowie der angrenzenden Zonen;
5. eine auf den neuesten Stand gebrachte photographische Kartei der gesuchten gefährlichen Kriminellen;
6. eine Liste der Sonderaufgaben.

Die Tätigkeit der »Fliegenden« spielt sich sowohl in der Nähe der bereits genannten besonderen Objekte als auch in von Touristen besuchten Gegenden sowie auf isolierten oder weniger besuchten bzw. nachts spärlich beleuchteten Straßen und Plätzen ab, die sich am besten zur Begehung von Straftaten eignen. Eine sorgfältige Kontrolle wird in jenen Vierteln ausgeübt, wo bekanntermaßen kriminelle Elemente leben.

Das Personal der »Fliegenden«, ausgenommen der Fahrer, steigt abwechselnd aus dem Wagen aus, um einige Strecken zu Fuß zurückzulegen und Leute und Orte besser beobachten zu können.

In der Nähe von Banken, Postämtern usw. werden von der Mobilgarde als Vorbeugungsmaßnahme Fahrten mit »Eulewagen« mit auswechselbaren Wagennummern und Personal in Zivilkleidung, das Maschinenpistolen bei sich trägt, durchgeführt.

Die Überwachungs- und Aufsichtsaktionen werden durch Funkstreifen der »Commissariati« ergänzt, die über dieselbe Ausrüstung wie die »Fliegenden« verfügen und innerhalb der Zuständigkeit jedes Amtes handeln.

Die Koordinierung der Dienste wird durch das Fernmelde-Einsatzzentrum (italienisch: Centro operativo telecomunicazioni, C.O.T.) sichergestellt, das in jeder Mobilgarde in Betrieb ist und einen raschen Überblick über die Lage eines jeden Einsatzgebietes erlaubt.

Dieses Fernmelde-Einsatzzentrum ist die Zentrale für:

1. alle Rundfunk-, Fernsprech-, Telegraphen- und Fernsehdienste;
2. alle Alarmanlagen zum Schutz von Banken, Postämtern usw.;
3. die Telephonnummer »113«, die jedermann für alle Schnellhilfsdienste (Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz usw.) wählen kann;
4. die an das Zentrum für Datenverarbeitung angeschlossene Station.

Das Zentrum für die Datenverarbeitung des Innenministeriums erfaßt neben der Verwaltungstätigkeit die Nachrichten über Verbrechen und Verbrecher, über gestohlene Wagen und Waffen.

Diese Informationen werden in magnetische Archive eingespeichert, die aus Bändern und Schallplatten bestehen.

Der Computer des Zentrums verfügt über Hunderte von Programmen.

Mit Hilfe dieses Systems können die Zentralarchive von den Polizeipräsidien und anderen Ämtern, bei denen Abfragestationen für die Informationen eingerichtet sind, befragt werden. Die Funkstreifen können den Zentralrechner befragen und in etwa zehn Sekunden die Antwort erhalten.

Z. Z. sind an den Zentralrechner 215 Stationen angeschlossen, die bei allen Polizeipräsidien und Abteilungen der Verkehrspolizei sowie bei den Hauptflughäfen von Fiumicino und Linate und bei der Einsatzstelle des Zentrums »Criminalpol« eingerichtet sind.

Erfahrungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

Durch die Liberalisierung des Verkehrs und den Nachrichtenaustausch besonders innerhalb der europäischen Gemeinschaft sowie die daraus folgende erhöhte Bewegungsmöglichkeit von einem Staat zum anderen haben sich immer häufiger Beziehungen zwischen internationalen Kriminellen entwickelt. Daraus entstand das Bedürfnis, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit über Interpol zu intensivieren, um die verbrecherische Tätigkeit der international arbeitenden Kriminellen zu bekämpfen, die vorwiegend auf den Sektoren Rauschgift, Prostitution, Waffenhandel und Falschgeldverbreitung handeln oder Bandenverbrechen begehen.

Unter den Erfahrungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verdient hier ein Fall, den vor einigen Jahren die italienische Polizei in Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Polizeien, besonders der deutschen, bearbeitete, erwähnt zu werden.

Es handelte sich um eine riesige Verbrecherorganisation, deren Mitglieder vorwiegend italienischer und französischer Herkunft waren. Die Organisation, die als eigenes Hauptquartier eine Frankfurter Bar gewählt hatte, verübte Straftaten vom Mord bis zum Juwelenraub, Kraftfahrzeugschmuggel und Pelzdiebstahl gewissermaßen auf Bestellung.

Durch eine zwischen den daran interessierten Polizeien vereinbarte Aktion, vor allem der deutschen und der italienischen Polizei, war es nach monatelanger Kleinarbeit möglich, zur Verhaftung der meisten Hauptakteure des Zusammenschlusses und zur Wiederauffindung einer enormen Menge gestohlener Sachen zu kommen.

Interpol Rom nahm an den Untersuchungen dieses Falles auf wirkungsvolle Weise teil. Sie stellte eine ständige Verbindung zwischen der deutschen Polizei und den italienischen Polizeipräsidien sicher und schickte einige Beamte nach Deutschland. Der Beitrag dieser Beamten erwies sich als von besonderem Nutzen wegen ihrer großen Erfahrungen hinsichtlich der italienischen Unterwelt, die sich in Frankfurt angesiedelt hatte.

Solche Erfahrungen haben uns gezeigt, daß sich die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene nicht nur anläßlich eines einzelnen Delikts, sondern auch auf vorbeugender Ebene entwickeln sollte; das heißt, diese Zusammenarbeit soll auch Ermittlungen über Personen umschließen, die verdächtig sind, eine verbrecherische Tätigkeit auszuüben, um dadurch zur Individualisierung und darauffolgenden Neutralisierung von Kriminellengruppen zu kommen.

Dieser Begriff wurde schon im Rauschgiftbereich auf Anregung einiger europäischer Staaten – besonders Deutschlands und Italiens – vom Generalsekretariat der Interpol aufgenommen. Dementsprechend wurde beschlossen, eine internationale Sonderkommission bei dem obengenannten Sekretariat zu bilden mit der Aufgabe, Ermittlungen über die Tätigkeit der gefährlichsten Rauschgifthändler zu führen.

Weitere zwei sehr wichtige Übereinstimmungen wurden anläßlich der letzten Konferenz der Interpol in Cannes erzielt. Die eine betrifft den Nachrichtenaustausch über Feuerwaffen, die von Privatpersonen in einem ausländischen Staat erworben werden, und die andere den Nachrichtenaustausch über Zuhälter, die in einem ausländischen Staat bekannt werden.

Ich bin damit nun am Ende meines Berichts angelangt und hoffe, daß derselbe zur Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit beim Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die internationale Ausmaße angenommen hat, beitragen kann.

AUSSPRACHE

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Wenn Sie, meine Damen und Herren, sich zunächst mit Ihren Diskussionsbeiträgen zurückhalten, will ich eine Frage, die ich nun schon zweimal gestellt habe, auch an Herrn *Brancaccio* richten: Gibt es nach Ihren Erfahrungen etwaige Wanderungsbewegungen von Mafiosi auch in der Bundesrepublik? Ich nannte gestern als Beispiel, daß sich in großen Städten einige Gaststätten eines besonderen Typs fest in italienischer Hand befinden, und ich darf unter Bezugnahme auf den hier angesprochenen Fall darauf hinweisen, daß ein Teil der organisierten internationalen Kriminalität dieser Bande in Frankfurt von Gaststätten aus gesteuert worden ist.

Dr. Luciano Brancaccio, Rom

Ich bin davon überzeugt, daß es auszuschließen ist, daß Mafiosi in Deutschland schon organisiert sind. Es gibt erhebliche Schwierigkeiten, auf die die Mafiosi bei Ihnen treffen: die Sprache, die Sitten, die Mentalität. Und es ist auch zu betonen, daß den Mafiosi Kontakte und Beziehungen zu Deutschen schwerfallen, auch den Gastarbeitern, die in Deutschland leben. Ich meine, die meisten Gastarbeiter benehmen sich gut. Sie kommen schon mit einem Arbeitsvertrag in der Tasche nach Deutschland. Ich glaube, daß die Mafiosi keinen Einfluß auf diese Leute ausüben können. Trotzdem sind wir bereit, unsere Zusammenarbeit anzubieten.

Kriminalhauptkommissar Siegfried Brugger, Bundeskriminalamt

Gibt es Hinweise dafür, daß es zwischen der amerikanischen Cosa Nostra, der sizilianischen Mafia, der neapolitanischen Gomora und insbesondere der Korsischen Union Kontakte oder gar Kooperationen gibt, wobei ich davon ausgehe, daß die Korsische Union ihren Hauptsitz in Marseille hat, sich primär mit der Herstellung von Heroin befaßt, und man unterstellt, daß es zumindest mit der amerikanischen Cosa Nostra Auseinandersetzungen oder Absprachen gab über die Aufteilung gewisser Gebiete insbesondere im süd-amerikanischen Raum. Gibt es Hinweise auf Kontakte oder Kooperationen zwischen politischen Extremisten-Gruppen und den in Italien ansässigen kriminellen Vereinigungen über Waffenlieferungen oder aber Sprengstoffbeschaffungen?

Dr. L. Brancaccio, Rom

Im Jahre 1963 wurden Hunderte von Personen unter dem Verdacht, schwere Verbrechen verübt zu haben, verhaftet und der Gerichtsbehörde angezeigt. Viele andere wurden polizeilichen Maßnahmen unterworfen. Im Jahre 1965 gab es weitere zahlreiche Verhaftungen von Personen, die unter Verdacht standen, mafiaartigen Zusammenschlüssen anzugehören. Diese Verhaftungen führten zu einem umfangreichen Bericht, in dem illegale Verbindungen zwischen amerikanischen Gangstern sizilianischer Herkunft und der sizilianischen Mafia bewiesen wurden. Die Mobilgarde von Palermo stellte der Gerichtsbehörde den Bericht zur Verfügung.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Ich muß Herrn Dr. Brancaccio entschuldigen. In der Tat sprechen Sie wahrscheinlich den Fall der Lieferung auch von Waffen der italienischen und norditalienischen Waffenindustrie an, die ja hier in ein etwas problematisches Licht kommen würde, wenn wir die Diskussion auf solche Dinge erweitern.

Landeskriminaldirektor Otto Boettcher, Berlin

Ist das Gesetz gegen die Mafia auch anwendbar gegen andere Vereinigungen krimineller Art? Haben Sie außer diesem Spezialgesetz noch andere Gesetze, die eine Erleichterung der polizeilichen Arbeit darstellen?

Dr. L. Brancaccio, Rom

Wie ich schon gesagt habe, gibt es zwei Gesetze. Das erste Gesetz wird auf die Leute angewandt, die für die öffentliche Moral gefährlich sind. Es gibt das Gesetz, das Bestimmungen gegen die Mafia enthält, trotzdem ist dieses Gesetz auf Personen anwendbar, die eine mafiaartige Erscheinung bilden. Z. B. vor zwei Jahren wurde dieses Gesetz auf Personen angewandt, die eine mafiaartige Tätigkeit in der Provinz Salerno südlich von Neapel ausgeübt hatten.

Dr. H. Hess, Universität Heidelberg

Ich habe noch eine Frage zu einer bestimmten Bekämpfungsmaßnahme, die Sie zitiert haben aus dem Anti-Mafia-Gesetz, nämlich zur Verbannung an einen Zwangswohnsitz. Geht diese Maßnahme nicht davon aus, daß der Täter nur in einem bestimmten Milieu überhaupt handlungsfähig und gefährlich ist und, sobald man ihn aus diesem Milieu herausnimmt und in ein ihm fremdes Milieu hineinversetzt, er seine Handlungsfähigkeit verliert? Also beispielsweise, wenn man die Familie Taormina aus Sizilien in die Lombardei versetzt, dann ist sie nicht mehr in der Lage, ihren verbrecherischen Handlungen nachzugehen, weil sie quasi wie ein Fisch auf dem Trockenen lebt. Aber gerade diese Leute, die in der Verbannung in der Lombardei gelebt haben, waren ja die, die dann diese anonima sequestri aufgezogen haben. Die Frage ist also die: Inwieweit ist diese Bekämpfungsmaßnahme noch effektiv oder inwieweit haben sich neue Formen entwickelt? Das heißt, daß heutzutage solche organisierte Kriminelle in einem ganz anonymen Milieu leben und praktisch überall handlungsfähig und gefährlich sein könnten, also auch etwa hier bei uns, ohne daß sie ein typisch italienisches Milieu um sich haben.

Dr. L. Brancaccio, Rom

Ja natürlich, die Tatsache, daß Mafiosi nach Norditalien geschickt worden sind, hat ein Problem geschaffen. Deshalb werden seit einem Jahr keine Mafiosi mehr in die Lombardei und auch nicht nach Piemont geschickt, in jene Regionen die eine starke industrielle Entwicklung gehabt haben. Die gefährlichsten Mafiosi werden auf Inseln geschickt.

Professor Dr. Oskar Wenzky, Köln

Die Ausführungen von Herrn Dr. *Brancaccio* waren sehr informationsreich. Das ermutigt mich, eine Frage zum speziellen *modus operandi*, und zwar der Gesichtschirurgie zu stellen. *Liggio* ist festgenommen worden und sah ganz anders aus. Ich besitze Bilder vor seiner Festnahme und nach seiner Festnahme. Die habe ich im Hörsaal in der Universität mit anderen ähnlichen Bildern vermischt, um die Wirkung festzustellen. Sie wissen um die Nachteile der Wiedererkennung durch Fotografie. Man hat nicht ohne weiteres Ähnlichkeiten festgestellt. In gleicher Weise ergibt sich heute zum Referat von *Commander Dilley* die Notiz hinsichtlich des Londoner Postzugraubes, daß *Biggs* sich auch einer Gesichtschirurgie unterzogen hat. Beide Bildergruppen zeigen erhebliche Verschiedenheiten. Meine Frage speziell: Ist es eine ausgezeichnete Gesichtschirurgie gewesen? Und wie steht es mit dem Arzt, der sie vornahm, dem Chirurgen, gehörte er mit zum Verband der *Mafiosi* oder war das ein mit dieser Organisation nicht zusammenarbeitender Chirurg?

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Ich darf für Herrn Dr. *Brancaccio* antworten, daß er dazu keine Erkenntnisse hat.

Kriminaloberrat Erich Schäfer, Frankfurt am Main

Ich habe nur zwei kurze Fragen:

1. Hält die italienische Polizei im Regelfalle Angehörige der Mafia für gefährlicher als andere Verbrecher?

Dr. L. Brancaccio, Rom

Zweifellos sind die *Mafiosi* die gefährlichsten Verbrecher, weil sie sehr gut organisiert sind und eine ständige Gefahr für den Staat darstellen. Es gibt allerdings andere Gruppen, die politische Ziele verfolgen; diese sind noch gefährlicher.

Kriminaloberrat E. Schäfer, Frankfurt am Main

2. Würde uns die italienische Polizei auf eine Anfrage hin mitteilen, daß ein Italiener, dessentwegen wir anfragen, der Mafia angehört?

Dr. L. Brancaccio, Rom

Warum nicht? Immer. Das ist eine Zusammenarbeitsform, auf die wir immer achten.

Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens und Methoden der Bekämpfung in Schweden

Detective Chief Superintendent Lars Kollander, Schwedisches Reichspolizeiamt, Stockholm

Ich brauche wohl kaum die Zuhörer darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei Schweden um ein kleines Land in der nördlichen Ecke Europas handelt. Es wäre daher natürlich, wenn unsere Wertungen des Phänomens Verbrechen sich von den Wertungen der Vertreter der großen Nationen unterscheiden. Dies gilt vielleicht nicht zuletzt für das Leitthema der Arbeitstagung, »Organisiertes Verbrechen«.

Ein organisiertes Verbrechen, wie es zum Beispiel in den USA unter dem Begriff »organized crime« verstanden wird, gibt es in Schweden nicht. In Kürze kann hierzu erwähnt werden, daß in dem schwedischen Wirtschaftsleben, in Gewerkschaften oder Verwaltung kein Nährboden für strukturierte permanente Verbrecherorganisationen vorhanden ist. Bestechung ist eine seltene Erscheinung in der schwedischen Verwaltung. Es gibt in unserem Lande kein Gesetz, das an sich die Bildung von Organisationen bestraft, die die Begehung von Straftaten bezwecken. Die Verschwörung bzw. die Vorbereitung gewisser klar definierter Delikte ist jedoch strafbar.

In den letzten Jahren haben wir in unserem Lande eine schwerere und ernstere Kriminalität feststellen können. Es handelt sich um eine zielbewußte und in hohem Grad kommerzielle Kriminalität, die durch Bandenbildung sowie gründliche Planung und Organisation gekennzeichnet ist. Im Zentrum befindet sich in der Regel ein dominierender Leiter und Organisator. Die Straftaten werden in beträchtlichem Umfang im Ausland von Personen geplant und geleitet, die mit Schweden Verbindungen haben oder hatten. Bei der Ausführung der eigentlichen Tat sind vorzugsweise Personen tätig, die in der Aktenhaltung der schwedischen Polizei unbekannt sind.

Ich möchte in diesem Referat eingangs die Problematik dieser Art Kriminalität – die in unserem Lande gewöhnlich als organisiertes Verbrechen bezeichnet wird – darstellen. Die Darstellung erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ich möchte folgende Bereiche der kriminellen Aktivität erörtern:

- Rauschgiftkriminalität
- bewaffnete Raubüberfälle
- Handel mit gestohlenen Gegenständen (Museumsstücke, Kunstgegenstände und Pelzwaren)

Danach werde ich über die Maßnahmen berichten, die in unserem Lande getroffen werden, um diesen Problemen zu begegnen.

Zum Schluß folgen dann einige Worte über die Bekämpfung der internationalen Kriminalität.

Bevor ich diese Probleme erörtere, gebe ich eine kurze Orientierung über die schwedische Polizeiorganisation.

Die schwedische Polizei wurde im Jahre 1965 verstaatlicht. Heute wird im ganzen Lande eine einheitliche Arbeitsroutine angewandt. Für die Ausrüstung gelten ebenfalls einheitliche Normen. Die höchste Aufsichtsbehörde des Polizeiwesens ist das Reichspolizeiamt. Leitorgane der Bezirke sind die Provinzialregierungen. Vertreter der Provinzialregierungen sind hier die Bezirkspolizeichefs. Es gibt in unserem Lande insgesamt 118 Polizeireviere. Chef des Reviers ist der Polizeidirektor. Daneben hat jedes Revier eine Polizeidirektion mit 6 bis 18 Mitgliedern, die von den vom Volk gewählten Vertretern der Kommunen ernannt werden. Beschlüsse über wichtigere Organisations-

fragen, Bewilligungsfragen und gewisse Besetzungsfragen werden von den Polizeidirektionen in den Plenarsitzungen gefaßt. Die Führung des Polizeireviere obliegt dem Polizeidirektor allein. Die Polizeireviere sind grundsätzlich in Ordnungs- und Kriminalpolizeiabteilungen eingeteilt. Die letzteren bestehen ihrerseits aus einem Fahndungsdezernat und Deliktsdezernaten. Es gibt außerdem in jedem Bezirk Polizeireviere mit technischen Dezernaten. Die Führung des Reichspolizeiamtes obliegt einer Sonderdirektion. Mitglieder dieser Direktion sind der Reichspolizeichef als Vorsitzender, der Oberdirektor als zweiter Vorsitzender und sechs von der Regierung ernannte Mitglieder des Reichstages. Die polizeiliche Tätigkeit hat demnach örtlich sowie zentral eine wichtige parlamentarische Verankerung.

Die Organisation des Reichspolizeiamtes verteilt sich auf vier Hauptabteilungen:

Abteilung A: Polizeibereich

Abteilung B: Bereich Technik und Ausbildung

Abteilung C: Verwaltungsbereich

Abteilung D: Staatsschutzbereich

Den Weisungen gemäß hat das Reichspolizeiamt gewisse beschränkte operative Leitaufgaben, darunter Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Straftaten, die über das ganze Land sich erstreckende Fahndungen verlangen. Es handelt sich dabei um Straftaten wie Mord und andere Gewaltverbrechen, illegaler Rauschgifthandel, Verletzung der Devisenvorschriften, Warenschmuggel, Geldschränkeinbruch, Verbrechen gegen das Eigentum bei Post- und Güterbeförderung. Zu diesem Zweck wurde unter der Leitung des Reichspolizeiamtes eine Dienststelle eingerichtet, die z. Z. etwa 120 Kriminalbeamte zählt. Diese Beamten sind demnach über das ganze Land tätig. Die Dienststelle ist in Arbeitseinheiten eingeteilt und entspricht im großen organisatorisch den örtlichen Kriminalpolizeiabteilungen. Diese Dienststelle ist kürzlich um ein besonderes Fahndungsdezernat erweitert worden in der Absicht, die Aktivitäten unserer prominentesten Berufsverbrecher weiter zu verfolgen. Hierauf komme ich später zurück.

Das immer größere Bedürfnis nach koordinierten Fahndungseinsätzen führte dazu, daß das Personal der Reichskriminalpolizei in zehn Jahren vervierfacht worden ist.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Kriminalität in Schweden sind heute zwei auffallende Trends zu erkennen. Erstens handelt es sich dabei um ein statistisch erkennbares Bremsen der seit langem verbundenen Zunahme der Gesamtkriminalität. Diese kulminierte im Jahre 1971, wo insgesamt 585 000 Straftaten zur Kenntnis der Polizei gebracht wurden. Die Statistik der Jahre 1972 und 1973 weist einen gewissen Rückgang auf. Im Jahre 1972 wurden 572 000 Straftaten und im Jahre 1973 522 000 Straftaten registriert, das heißt ein Rückgang von 9%. Diese Veränderung beruht vermutlich auf vielerlei Gründen. Ich werde mich hier aber nicht auf Einzelheiten einlassen. Der Rückgang bezieht sich vor allem auf die Einbrüche, die im Jahre 1973 im Vergleich zum Jahr 1972 um 10% abgenommen haben. Eine Reihe von verbrechensvorbeugenden Maßnahmen dürfte den Rückgang mit bewirkt haben. Ich vermag mich jedoch noch nicht darüber zu äußern, ob es sich hier um eine dauernde oder nur eine vorläufige Schwankung handelt.

Obwohl demnach Lichtblicke in der Kriminalstatistik zu finden sind, deutet die Entwicklung, wie eingangs erwähnt, auf eine immer mehr zunehmende Schwerkriminalität hin. Vorherrschend in dieser Hinsicht sind seit Ende der sechziger Jahre die Rauschgiftkriminalität und deren Folgeerscheinungen.

In diesen Jahren begann ein immer häufigerer Schmuggel von Rauschgift nach Schweden. Es waren dabei anfangs die Rauschgiftsüchtigen selbst, die das Rauschgift einführten, um ihre Eigenbedürfnisse zu befriedigen und zu finanzieren. Ende der sechziger Jahre fing aber eine organisierte Einfuhr nach Schweden an. Internationale Rauschgifthändler und Profitmacher fanden in Schweden einen gewinnbringenden Markt. Es entstand in unserem Lande ein Mißbrauch von Amphetaminen, der von Großhändlern auf dem Kontinent in hohem Grad gefördert wurde. Auf diese Weise hat sich die organisierte Rauschgiftkriminalität in unserem Land fest etabliert.

Die Weckamine wurden in Schweden schon früh als Rauschgift klassifiziert, wogegen sie in den meisten Ländern auf dem europäischen Kontinent für gewöhnliche Arzneien angesehen wurden. Diese Verhältnisse wurden von Grossisten in der Rauschgiftbranche rücksichtslos ausgenutzt. Sie

haben sich in Ländern niedergelassen, wo sie ohne eigentliche Gefahr Einkäufe machen und die Ausfuhr nach Schweden organisieren konnten. Die Tätigkeit erfolgte nach geschäftsmäßigen Richtlinien. Kennzeichnend für diese Aktivität war die straffe Disziplin mit einem konspirativen Einschlag. Im Verhältnis zu Kurieren und peripher verwickelten Personen sind die Hintermänner anonym geblieben. Auftraggeber waren hier die Chefs der schwedischen Banden, die selbst mit dem Rauschgift nie Berührung hatten. Nachdem der Auftrag gegeben und eine Sendung nach Schweden zu erwarten war, war es Sache des Hintermannes, die weitere Verteilung genau zu planen. In dieser Weise konnten die großen Partien schnell unter den Zwischenhändlern verbreitet werden. Die schwedischen Auftraggeber mußten den Grossisten im Ausland Zahlung leisten. Während eines knappen Jahres wurde in einem Falle beinahe eine Million Schwedenkronen eingezogen, aus dem Lande ausgeführt und einem Grossisten in Deutschland übergeben. Diese Aktivität hatte ihrerseits eine Menge Verbrechen gegen das Eigentum im Gefolge und brachte einen großen Umsatz an Güterwerten auf dem schwedischen Hehlermarkt.

Bei dieser Tätigkeit sind die verschiedensten Transportmittel zur Anwendung gekommen, u. a. hat man das Abwerfen von Rauschgift aus Flugzeugen praktiziert. Dieses Verfahren konnte zum ersten Mal im Sommer 1970 festgestellt werden, wo eine Reihe von solchen Lieferungen in einem Gebiet in Südschweden erfolgte. Es handelte sich dabei nachweislich um mindestens 84 000 Kapseln Phenmetrazin, die aus einem Privatflugzeug abgeworfen wurden. Jeder Blechbehälter enthielt 16 000 Kapseln und war mit Schaumgummi umwickelt. Zur Orientierung des Flugzeugführers waren verschiedenfarbige Bettücher auf dem Boden ausgelegt worden. Zur Organisation gehörte Personal mit dem Auftrag, das Herabwerfen vorzubereiten, das Rauschgift abzuholen und andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Lieferung zu besorgen. Es gelang der Polizei, diese Organisation zu entlarven und die im Gelände versteckten Gegenstände aufzuspüren und sicherzustellen.

Einer der Hintermänner bei diesen Lufttransporten war der wohlbekannte Rauschgiftgrossist Karl Paucksch.

Noch ein weiterer Fall von Rauschgiftlieferungen durch Herabwerfen aus Flugzeugen konnte von der Reichskriminalpolizei geklärt werden. Es handelte sich dieses Mal um Schmuggel mit dramatischem Einschlag. Man könnte hier von maximalem Pech oder mangelhafter Organisation reden – vielleicht einer Kombination aus beiden. Dies ereignete sich im September 1973: Eine Bande von insgesamt sieben Personen, geleitet von einem Privatflieger, hatte den Einflug von Rauschgift organisiert und die Ware einige Meilen südlich von Stockholm abgeworfen. Das Rauschgift war in den Niederlanden beschafft, das Flugzeug vom Bandenchef angemietet worden.

Ein Bauarbeiter und seine Ehefrau befanden sich eines Tages gegen Abend im Gelände, um ein paar Hunde zu dressieren. Als sie sich an einem Kahlschlag aufhielten, wurden sie von dem Flugzeug tief überflogen. Ein Gegenstand flatterte zu Boden. Es handelte sich um eine Diplomatentasche. Ein unbekannter junger Mann kam zwischen den Bäumen hervorgestürzt, um sich der Tasche zu bemächtigen. Die Eheleute kamen ihm aber zuvor und wollten sich die Tasche nicht entgehen lassen. Der unbekannte Mann gab dann nach einer Weile seinen Versuch, die Tasche zu übernehmen, auf. Die Eheleute brachten die Tasche zur Polizei. In ihr befand sich gut ein Kilo Amphetamin. Die ganze Organisation flog dadurch auf. Es stellte sich heraus, daß der Chef der Bande eine gute Stellung bei der Datenverarbeitungsabteilung eines Stockholmer Großbetriebes hatte.

Die Grossisten, die vom Kontinent aus die Ausfuhr von Rauschgift nach Schweden organisierten, haben sich davon nicht abschrecken lassen, daß ihre Kuriere – einer nach dem anderen – in unserem Lande festgenommen wurden. Der Gewinn der Kuriere war im Verhältnis zu den Risiken oft recht bescheiden. In mehreren Fällen haben die Auftraggeber den Kurieren und ihren Familien finanzielle Unterstützung im Falle einer Festnahme zugesagt.

Es gelang der Reichskriminalpolizei allmählich, die Hauptorganisationen hinter dem wohlorganisierten Handel mit Amphetaminen und Phenmetrazinen nach Schweden zu ermitteln. Zwei der bedeutendsten Hintermänner, nämlich der deutsche Staatsangehörige Karl Paucksch und der britische Staatsangehörige John Henry Dolan Dumke, konnten festgenommen werden und verbüßen z. Z. lange Freiheitsstrafen. Paucksch wurde im Jahre 1972 nach Auslieferung aus den Niederlanden in unserem Lande zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Kurz danach wurde Dolan Dumke in München zu einer Gefängnisstrafe von sieben Jahren verurteilt. Gegen den dritten bedeutenden Hintermann konnten bisher keine Maßnahmen ergriffen werden.

Solange die Weckamine in einigen europäischen Ländern als gewöhnliches Heilmittel angesehen wurden, war es den Polizeibehörden dieser Länder nicht möglich, den schwedischen Behörden Beistand zu leisten. Ich kann Ihnen aber versichern, daß es hierbei an gutem Willen nicht fehlte. Im Jahre 1969 wurde in der Bundesrepublik beschlossen, die Amphetamine in das Opiumgesetz aufzunehmen. Paucksch hatte rechtzeitig eingesehen, daß seine Geschäftstätigkeit im Bundesgebiet aufhören mußte, und sich deswegen in den Niederlanden niedergelassen. Nachdem dort ein neues Gesetz die Ein- und Ausfuhr dieser Mittel untersagt hatte, mußte seine Tätigkeit auch in den Niederlanden aufhören. Er wurde, wie bereits erwähnt, festgenommen und im Spätsommer 1972 nach Schweden ausgeliefert.

Auch wenn die Debatte über die Rauschgiftfrage stockt und sich die Lage gebessert hat, dürfte unserer Meinung nach die Polizei in ihrer Aufmerksamkeit gegenüber der Rauschgiftkriminalität nie nachlassen. Ich möchte dies durch einen Fall, der sich in diesem Sommer ereignet hat, beleuchten. Ein Staatenloser, zuvor ungarischer Staatsangehöriger – nennen wir ihn Alec – war seit Mai 1973 auf Ersuchen des NZB Wiesbaden Gegenstand einer internationalen Ausschreibung. Alec stand nämlich im Verdacht, umfassenden Rauschgifthandel betrieben zu haben. Er war inzwischen außerdem wegen bewaffneten Raubes in Stockholm zur Fahndung ausgeschrieben. Ende Juli dieses Jahres konnte sein Aufenthalt in einer Villa außerhalb Stockholms ermittelt werden. Zusammen mit ihm befanden sich dort mehrere polizeibekannte Verbrecher. Da angenommen werden konnte, daß die Bewohner bewaffnet waren, wurde auf eine Gelegenheit gewartet, wo die Hauptpersonen die Villa verlassen würden. Diese Gelegenheit bot sich auch. Alec und sein engster Mitarbeiter kamen heraus und konnten in einer in der Nähe gelegenen Fernsprechkabine festgenommen werden. Beide führten scharfgeladene Pistolen bei sich. In der Villa konnten außerdem sechs scharfgeladene Pistolen mit Munition sowie etwa sechs Kilo Rauschgift und eine Menge gestohlener Gegenstände sichergestellt werden. Insgesamt wurden zehn Mitglieder der Bande festgenommen. Bei dem Rauschgift handelte es sich um Phendimetrazin – ein Weckamin, das erst einige Monate davor in unserem Lande als Rauschgift klassifiziert worden war. Bei den Durchsuchungen wurden weitere Gegenstände angetroffen, die den Umfang der Organisation erkennen ließen. Es wurden unter anderem auch mehrseitige Dokumente vorgefunden, aus denen entnommen werden konnte, daß die Bande eine Reihe von Straftaten in unserem Lande im einzelnen geplant hatte und daß man sich zu diesem Zweck in gewissen Stockholmer Villenvororten sorgfältig orientiert hatte.

Durch den fraglichen Fall habe ich nachweisen wollen, daß die Rauschgiftkriminalität auch bei anderen Verbrechen unter Umständen eine wichtige Rolle spielt.

Eine der beunruhigendsten Erscheinungen in Schweden ist der Anstieg der Gewaltkriminalität, die durch Gewalttätigkeiten oder Drohung unter Waffengebrauch gekennzeichnet ist. Diese Entwicklung geht zum Teil aus der offiziellen Kriminalstatistik hervor. Die Gesamtzahl der Raubüberfälle hat sich in der Zeit 1971 bis 1972 um 16 % erhöht. Der entsprechende Anstieg in den Jahren 1972 bis 1973 betrug 6 %. Vor zehn Jahren kamen in unserem Lande kaum bewaffnete Raubüberfälle in Postämtern oder Banken vor. Im Jahre 1964 fanden sechs solcher Raubüberfälle statt. Im Jahre 1972 handelte es sich um genau 100. 1973 konnte ein gewisser Rückgang bemerkt werden, aber in diesem Jahr zeigt die Statistik bezüglich der Raubüberfälle wieder eine steigende Tendenz. 100 solche Raubüberfälle pro Jahr sind viel für ein kleines Land wie Schweden. Dies bestätigt ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern. In der Bundesrepublik Deutschland fanden im Jahre 1972 375 Raubüberfälle statt. Wenn man von der Einwohnerzahl ausgeht, das heißt in Schweden acht Millionen und in der BRD 62 Millionen, sind im Verhältnis zu der Einwohnerzahl im Jahre 1972 in Schweden in Postämtern und Banken etwa zweimal so viele Raubüberfälle wie in der BRD verübt worden. Bezöge sich dieser Vergleich auf die Anzahl der Postämter und Banken in diesen beiden Ländern, würde es sich um das Verhältnis 3 zu 1 handeln.

Beim Studium der Entwicklung der bewaffneten Raubüberfälle in unserem Lande kann gesagt werden, daß es sich hier um eine neue und organisierte Kriminalität handelt. Im Zusammenhang mit verschiedenen Ermittlungen in den letzten Jahren konnte festgestellt werden, daß Banden vom Ausland aus bewaffnete Raubüberfälle in Schweden organisiert haben. Im ersten Halbjahr 1974 wurde in Südschweden sowie in Göteborg an der schwedischen Westküste eine Reihe von bewaffneten Raubüberfällen begangen. Die meisten konnten aufgeklärt werden. Hauptmerkmal dieses Verbrechen ist die Tatsache, daß sie von ausländischen Banden begangen worden sind, deren Chefs

Beziehungen zu unserem Lande unterhielten. An der Ausführung der Straftaten waren in gewissem Umfang Ausländer ohne Verbindungen mit Schweden beteiligt. Vieles deutet auf ein Zusammenwirken zwischen verschiedenen Banden hin, wobei es sich um eine oder mehrere ausländische Verbrecherorganisationen handeln dürfte, die Schweden als Operationsfeld gewählt haben. Die schwedische Polizei arbeitet in diesem Zusammenhang mit Kollegen in verschiedenen europäischen Ländern zusammen.

Ich möchte hier betonen, daß es selbstverständlich auch Schweden gibt, die unter anderem Banken und Postämter überfallen.

Bei der illegalen Einfuhr nach Schweden handelt es sich, wie bereits dargelegt, vor allem um Schmuggel von Rauschgift. Es gibt aber auch eine organisierte Ausfuhr von Diebesgut verschiedenster Art. Einige dieser Waren werden in besonders planmäßiger und organisierter Weise beschafft und aus dem Lande ausgeführt, vor allem Museumsstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Pelzwaren. Im Jahre 1973 verzeichneten wir in unserem Lande insgesamt 99 Diebstähle, wobei Museumsstücke im geschätzten Werte von etwa 8 Millionen Schwedenkronen entwendet wurden. In insgesamt 211 Fällen wurden Kunstgegenstände – vorzugsweise Gemälde – im Werte von über 6 Millionen Schwedenkronen gestohlen. Sowohl hinsichtlich der Antiquitäten als auch der Pelzwaren sind die Täter sehr wählerisch vorgegangen. Die Diebstähle ließen oft eine recht erstaunliche Branchenkenntnis deutlich werden. Es ist deswegen anzunehmen, daß es sich hier um bestellte Arbeit gehandelt hat. Dieser bei uns vorhandene Verbrechentyp kann übrigens mit Verbrechensorganisationen in Südeuropa in Verbindung gebracht werden.

Daß man sich zuweilen alle erdenkliche Mühe gibt, um sich gewisse Kunstgegenstände anzueignen, geht aus folgendem Fall hervor, der sich in Stockholm ereignet hat. In einer Kirche befanden sich einige besonders wertvolle Ikonen und andere Kunstgegenstände, die durch eine Alarmanlage geschützt waren. Diese Schutzvorrichtung hat aber die Diebe nicht abgeschreckt. Sie haben sich mit Hilfe eines Seils durch eine Dachluke herabgelassen und konnten mit den wertvollen Gegenständen plangemäß entkommen.

Ich komme jetzt zu einem Bericht über die verschiedenen Maßnahmen, die in Schweden getroffen worden sind, um den bisher dargestellten Problemen zu begegnen.

Anfang des Jahres 1969 hat die schwedische Polizei eine Aktion gegen die Rauschgiftkriminalität eingeleitet. Diese Aktion war ein bevorzugter Einsatz gegen diese Art Kriminalität und bezweckte eine Drosselung der Zufuhr von Rauschgift, um dadurch eine Abnahme des sich verbreitenden Mißbrauchs zu erzielen. Man wollte in dieser Weise außerdem den unmittelbaren kriminellen Folgeerscheinungen entgegenwirken.

Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität wurde zu Lasten der nicht ganz so wichtigen Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben bevorzugt. Das auf diese Weise zur Verfügung stehende Polizeipersonal wurde mit Fahndungsaufgaben in Rauschgiftangelegenheiten befaßt. Regional wurde die Aktion von den Bezirkspolizeichefs koordiniert. Das zentrale Rauschgiftdezernat des Reichspolizeiamtes ist zur Zentralstelle der sich über das ganze Land erstreckenden Fahndung geworden, und ein zentrales Fahndungsregister ist dort eingerichtet worden. Eine umfassende interne und externe Information über die in Frage stehenden Substanzen und die Problematik der Rauschgiftkriminalität wurde verbreitet.

Im Laufe der Aktion wurden im Jahre 1969 2930 Personen wegen schwerer Rauschgiftdelikte festgenommen. 1072 Personen wurden aufgrund gerichtlicher Beschlüsse für verhaftet erklärt. Hierzu kann erwähnt werden, daß die entsprechende Zahl des Jahres 1967 641 beziehungsweise 268 betrug.

Die Aktion wurde über ein Jahr in vollem Umfang fortgesetzt. Sie führte zu geringeren Vorräten an Substanzen und einer Abnahme der Verbreitung des Mißbrauchs, vor allem bezüglich der Weckamine. Schnellerer Erfolg wäre selbstverständlich erzielt worden, wenn die Polizei der Länder, aus denen die Substanzen nach Schweden ausgeführt wurden, die gesetzliche Zuständigkeit gehabt hätte, um einzuschreiten. Die Nachteile der mangelnden Übereinstimmung der Kontrollgesetzgebung der verschiedenen Länder hat sich hier deutlich bemerkbar gemacht.

Verschiedene ausländische Banden haben versucht, Schmuggel von Heroin nach Schweden zu etablieren. Mehrere dieser Banden konnten aber frühzeitig durch eine erfolgreiche Zusammenarbeit der schwedischen, belgischen, niederländischen und deutschen Polizei entdeckt werden. In letzter

Zeit ist unser Land unter Druck von ostasiatischen Heroinhändlern gesetzt worden. Offensichtlich wird der Handel nach Skandinavien von diesen Banden von Amsterdam aus organisiert.

Die im Jahre 1969 massiv durchgeführte Fahndung hat sich auf die kriminellen Aktivitäten im ganzen sehr günstig ausgewirkt. Die Erfahrungen führten zu gewissen organisatorischen Änderungen bei den örtlichen Polizeiorganisationen, indem Fahndungsdezernate in den meisten Polizeirevieren eingerichtet wurden.

Im Jahre 1969 wurde das Höchstmaß der für schwere Rauschgiftdelikte angedrohten Freiheitsstrafe auf sechs Jahre erhöht. Im Jahre 1972 erfolgte zum zweiten Mal eine Strafschärfung, nach der das Höchstmaß auf 10 Jahre Freiheitsstrafe festgesetzt wurde. Die schwedische Gesetzgebung ist damit der Praxis in Finnland, Norwegen, der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern gefolgt.

Im Jahre 1969 wurde das Gesetz über das Abhören von Ferngesprächen beim Verdacht des schweren Rauschgiftverbrechens erlassen. Es war von vorläufigem Charakter mit einer Geltungsdauer von einem Jahr und ist seitdem jedes Jahr ohne Diskussionen verlängert worden. Dieses Gesetz wird mit großer Vorsicht angewendet und bezieht sich lediglich auf Personen, die besonders umfangreichen Rauschgifthandel treiben. Beschlüsse über solche Maßnahmen werden vom Gericht auf Ersuchen des Staatsanwalts gefaßt. Um der Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung und den notwendigen Einschränkungen der Anwendung gerecht zu werden, wird der Führung des Reichspolizeiamtes über jede Angelegenheit Bericht erstattet, ehe sie dem Staatsanwalt zugeleitet wird. Durch Abhören von Telefongesprächen hat die Polizei außerordentlich wichtige Auskünfte über die organisierte Rauschgiftkriminalität erhalten. Die in dieser Weise erlangten Informationen werden in unserem Lande lediglich als Leitfaden und Hilfsmittel bei polizeilichen Fahndungen verwertet – sie dürfen in einem Gerichtsverfahren als Beweismittel nicht verwendet werden. Das Abhören von Ferngesprächen ist unserer Meinung nach ein notwendiges Verfahren bei der Bekämpfung der organisierten und stark geschäftsmäßigen Rauschgiftkriminalität.

Die schwedische Kriminalpolitik erfährt z. Z. durchgreifende Reformen. Die Zielsetzung dieser Reformen ist Rehabilitation und Resozialisierung. Die Freiheitsstrafen sind in möglichst hohem Maße durch Behandlung in Freiheit zu ersetzen. Eine solche Reform kann aber nie verwirklicht werden, ohne daß gleichzeitig Gesellschaft und Privatpersonen Schutz und Sicherheit gewährt werden. Beim Reichspolizeiamt haben wir uns niemals sinnvollen Reformen unserer Kriminalpolitik widersetzt. Dagegen haben wir gewisse Diskrepanzen im Behandlungssystem nicht gutheißen können. Bis vor einigen Jahren konnten berufsmäßige Narkotikaverbrecher, Räuber und andere Schwerverbrecher im großen und ganzen auf die gleichen generösen Vorschriften über Haftverhältnisse, Urlaubsbewilligungen und bedingte Entlassung rechnen, wie diejenigen, welche wegen geringerer Delikte verurteilt worden waren. Dies führte dazu, daß Berufsverbrecher – mitunter handelte es sich dabei um internationale Verbrecher – Urlaub bekamen oder bedingt entlassen wurden, woraufhin sie entwichen und in mehreren Fällen neue schwere Straftaten verübten. Ausländische Berufsverbrecher konnten fest damit rechnen, nach relativ kurzer Zeit Urlaub zu bekommen, und sie waren darauf eingestellt, nie zurückzukehren, um die Reststrafe zu verbüßen. Im Jahre 1971 hat das Reichspolizeiamt eine Untersuchung über diese Verhältnisse und ihre Folgen vorgenommen. Das Ergebnis der Untersuchung wurde zur Grundlage einer Neugestaltung des schwedischen Behandlungsgesetzes. Dies bedeutete, daß die kriminalpolitische Behandlung der Narkotikaverbrecher und anderer, die wegen schwerer Delikte zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, straffer wurde.

Wenn die Berufsverbrecher im In- und Ausland in Zukunft das Risiko und die Gewinnchancen verbrecherischer Aktivitäten in unserem Lande gegeneinander abwägen, täten sie also gut daran, sich nicht allzusehr auf unsere Leichtgläubigkeit und humane Kriminalpolitik zu verlassen.

Außer der Erhöhung der für Rauschgiftdelikte zu verhängenden Strafen ist ferner das Höchstmaß der Strafen für illegalen Waffenbesitz und Glücksspiel heraufgesetzt worden. Die Strafbestimmungen über das Glücksspiel erschienen im Jahre 1965, als das illegale Spiel noch gar kein Problem darstellte. Normalerweise war es mit Geldstrafe bedroht. Die Polizei hatte deswegen keine gesetzliche Handhabe, bei den durchzuführenden Razzien Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen, Sicherstellungen und Freiheitsentziehungen zu ergreifen.

Ende des Jahres 1971 waren die illegalen Spielklubbttigkeiten so umfangreich geworden, daB das Reichspolizeiamt es ftr erforderlich hielt, umgehende und wirkungsvolle GegenmaBnahmen zu treffen. Es wurde deswegen ftr schweres Glfcksspiel eine Strafschrfung auf zwei Jahre Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist von der Regierung angenommen worden. Der Polizei wurde danach Vollmacht erteilt, bei Razzien in den Klubs Durchsuchungen, Leibesvisitationen, Sicherstellungen usw. vorzunehmen. Die exakt vorbereiteten Razzien der Polizei hatten in dieser Weise grfBeren Erfolg. Dadurch konnten auch Tendenzen einer einwandfrei dokumentierten organisierten Kriminalitt beseitigt werden.

Anfang des Jahres 1973 wurde von der Regierung eine parlamentarische Kommission eingesetzt, die damit beauftragt wurde, Richtlinien aufzustellen und Vorfchltge zu konkreten MaBnahmen vorzulegen, die einen Rfckgang der Kriminalitt und eine Verbesserung der ffentlichen Ordnung bewirken sollten. Parlamentarier aller demokratischen Parteien des schwedischen Reichstages haben dieser Kommission angehrt, polizeiliche Experten wurden als Sachverstndige hinzugezogen.

Der Kommission war die Aufgabe fbertragen worden, in Erwgung zu ziehen, welche unmittelbar verbrechensvorbeugenden MaBnahmen sowie welche fberwachungsmaBnahmen in Betracht kommen knnten. Die Kommission sollte einen Bericht fber die Zielsetzung der polizeilichen Tttigkeit und die Arbeitsverhltnisse der Polizei erarbeiten sowie eine Schtzung des Bedarfs an Personal vornehmen.

Die Arbeit und die daraus resultierenden Vorfchltge der Kommission waren von groBer Bedeutung ftr die schwedische Polizei und die Verbrechensbekmpfung in unserem Lande. Diejenigen, die mehr fber die Arbeit dieser Kommission zu erfahren wfnschen, seien auf »Kriminalistik Nr. 2/1974« verwiesen, die einen ausfhrlichen Bericht fber die Kommissionsberatungen enthlt.

Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen wurden in einer Denkschrift niedergelegt und im Frhjahr 1973 der Regierung vorgelegt. Die Vorfchltge sind sodann vom Reichstag voll und ganz angenommen worden.

Ich wfchte hier nur die Grundrichtlinien der Kommissionsvorfchltge erwghnen. Sie knnen unter folgenden Punkten zusammengefaBt werden:

- a) Die polizeiliche Tttigkeit soll in hfherem Grad als bisher auf generelle Verbrechensverhütung und unmittelbare Verbrechensverhinderung abzielen;
- b) grfBere Aufmerksamkeit soll den Entdeckungs- und Aufklrungsmglichkeiten vor allem in bezug auf die Schwerekriminalitt gewidmet werden;
- c) die Verbrechensverhütung soll in enger Zusammenarbeit mit den Jugenddmtern, Amtern ftr Alkoholikerpflege und anderen gesellschaftlichen und sozialen Behrden erfolgen.

Aufgrund der Vorfchltge der Kommission hat der Reichstag beschlossen, innerhalb von drei Jahren den Personalbestand der Polizei durch Einrichtung einer betrchtlichen Anzahl neuer Stellen zu erhhen. In den Vorfchltgen zur Zielsetzung der operativen polizeilichen Tttigkeit wurde die Ansicht geuBert, daB bestimmten Bereichen der Kriminalitt Prioritt eingeräumt werden sollte. Man hat in diesem Zusammenhang die Gewaltkriminalitt und die Rauschgiftkriminalitt besonders hervorgehoben.

Zufolge der Vorfchltge der Verbrechenskommission wurde, wie bereits erwghnt, Ende des Jahres 1973 bei der Reichskriminalpolizei ein besonderes Fahndungsdezernat eingerichtet. Diese Einheit besteht vorlufig aus etwa zehn Kriminalbeamten. Hierdurch ist ein schon lange existierender Wunsch der Kriminalpolizei erfllt worden. Die Fahndungsgruppe soll ihre ganze Aufmerksamkeit der obersten Schicht der Berufsverbrecher zuwenden. Es ist hier von grfBter Bedeutung, daB die Beamten dieser Gruppe gute Verbindungen mit den Beamten der rtlichen Fahndungsgruppen unterhalten. Sie wurden deswegen mit besonderer Sorgfalt ausgewhlt, wobei insbesondere ihr Zusammenarbeitsvermgen sowie ihre Erfahrung in der Fahndungstttigkeit bercksichtigt worden ist.

Zum SchluB wfchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, das in den letzten Jahren in unserem Lande hochaktuell geworden ist, und zwar die ungenfgende Kennzeichnung von Waren, die von den Dieben besonders begehrt sind. Um der umfassenden Hehlereittigkeit

und den damit zusammenhängenden Verbrechen gegen das Eigentum entgegenzuwirken, müßten die Waren verschiedener Branchen mit Herstellungsnummern oder anderen Identitätsbezeichnungen versehen werden. Die Kennzeichnung muß so vorgenommen werden, daß die jeweiligen Bezeichnungen dauerhaft bleiben und nicht entfernt werden können. Angeklebte Zettel oder festgeschraubte Metallschilder sind zu Identifizierungszwecken ungeeignet. Bei gewissen Warengruppen sind unauslöschliche Bezeichnungen besonders wichtig. Zu diesen Gruppen gehören Waren der Radio-, Foto-, Uhren- und Juwelierbranche. Weiter gehören dazu Büromaschinen, Bootsmotore, Werkzeugsätze und Pelzwaren. Das schwedische Reichspolizeiamt hat sich zu diesem Zweck mit verschiedenen Branchenorganisationen in Verbindung gesetzt. Vieles muß aber noch getan werden. Es ist der Polizei der einzelnen Länder allein nicht möglich, die notwendigen Erfolge zu erzielen. Es muß auf diesem Gebiet zu koordinierten internationalen Maßnahmen kommen. In Anbetracht der heutigen Kriminalität müssen die großen Hersteller und Exporteure der fraglichen Waren schon im Herstellungsstadium eine dauerhafte Kennzeichnung vornehmen, die in Zukunft, falls erforderlich, als Grundlage der Warenbuchführung und Identifizierung dienen könnte. Wenn dies erreicht würde, wären für die Polizei der verschiedenen Länder erweiterte Möglichkeiten geschaffen, durch Anwendung von Datenverarbeitungsanlagen eine erfolgreiche Sachfahndung durchzuführen.

In der Bekämpfung der internationalen Kriminalität muß selbstverständlich die Gesetzgebung jedes Landes respektiert werden. In Zukunft sollten jedoch größere Anstrengungen unternommen werden, um die Gesetzgebung der verschiedenen Länder in Einklang zu bringen, und zwar nicht nur in bezug auf das Strafrecht. Auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs wäre eine gleichartige Behandlung anzustreben. Es muß ein System erzielt werden, das internationale Verbrechen, unabhängig davon, wo sie geplant und ausgeführt werden, sinnlos macht und das darüber hinaus abschreckend wirkt.

Der Trend der Kriminalität in den letzten Jahren und die in unserem Lande gegen das organisierte Verbrechen getroffenen Maßnahmen geben Anlaß zu folgender Zusammenfassung: Die Verbrechensbekämpfung muß durch Mittel erfolgen, die stets den Veränderungen der Kriminalität angepaßt werden. In bezug auf die internationale Kriminalität muß selbstverständlich eine umgehende und zweckdienliche Zusammenarbeit angestrebt werden. In besonderen Fällen muß die Initiative zu Beratungen unter Teilnahme von Vertretern verschiedener Länder ergriffen werden, um Maßnahmen gegen bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität praktisch zu koordinieren und zu planen.

In den Fällen, wo Beziehungen zu unserem Lande bestehen, sind wir jederzeit an einer diesbezüglichen Zusammenarbeit interessiert. Wir sind außerdem der Meinung, daß persönliche Kontakte in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung sein können.

AUSSPRACHE

Priv.-Dozent Dr. Jörg Wolff, Hannover

Sie haben da eine sehr interessante Bemerkung gemacht über praktische Erfahrungen bei der Verlagerung der Strafverfolgung nach bestimmten Prioritäten. Damit verbunden ist ja faktisch eine Art Entkriminalisierung anderer Delikte, deren Verfolgung man sich nicht so widmen kann. Können Sie da vielleicht einige Einzelheiten angeben, um welche Deliktgruppen es sich handelt und wie sich diese Entkriminalisierung ausgewirkt hat?

Auf Rückfrage des Referenten:

Das war, wenn ich mich recht entsinne, im Jahre 1969; Sie haben davon gesprochen, daß man bei der Polizeiarbeit Prioritäten verlagert hat zu den Rauschmitteldelikten und ich glaube auch zur Bandenkriminalität. Damit ist zwangsläufig ein Ablenken des Blickes von anderen Deliktgruppen verbunden, weil ja nicht mehr polizeiliche Kapazität vorhanden ist. Mich interessiert nun, welche Delikte sind es, die man vernachlässigt hat zugunsten dieser Rauschmitteldelikte, und wie hat sich das ausgewirkt bei diesen Deliktgruppen, bei sogenannter Bagatellkriminalität zum Beispiel.

Detective Chief Superintendent Lars Kollander, Stockholm

Die Beschlüsse, daß man den Narkotika-Delikten Priorität gab, waren glücklich. Alle Folgeerscheinungen von Narkotika-Verbrechen und Vermögensdelikten sind zurückgegangen. Das hat sich gut ausgewirkt, insbesondere hinsichtlich der Kleinkriminalität.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß doch einige Sprachschwierigkeiten bestehen. Es geht Ihnen im Grunde um einen Nebeneffekt, der sicher nicht wesentliches Ziel unserer Erörterung hier ist, um die Auswirkung auf die, sagen wir Bagatellkriminalität, die dann entweder vernachlässigt, entkriminalisiert und damit abgeschafft worden sein könnte, und um die Situation, die sich daraus in Schweden gebildet haben kann.

Priv.-Dozent Dr. J. Wolff, Hannover

Darf ich noch einmal zurückfragen: Ich bin mir nicht sicher, ob das wirklich ein Nebeneffekt ist, oder ob das möglicherweise eine Lösung Ihres Problems ist, daß man sozusagen polizeiliche Prioritäten auf schwere Deliktgruppen verlagert und das, was man hierzulande als kleinere Kriminalität bezeichnet, was ja von vielen Kriminologen als ohnehin zu entkriminalisieren für nötig gehalten wird, dann tatsächlich vernachlässigt. Dann würde das zwar nicht von seiten des Gesetzgebers geschehen, wie es jetzt etwa mit dem Mundraub geplant ist, sondern es würde einfach faktisch bei der Polizeiarbeit geschehen, und das hätte ja genau den gleichen Effekt, würde aber sozusagen Kapazitäten bei der Polizei freimachen für die Verfolgung organisierter Kriminalität.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Verstanden wurde das wohl, es ist nur sehr schwer zu übertragen auf die Situation unserer schwedischen Freunde. Wir sollten vielleicht diese Frage – dort scheint sie auch für Sie mehr von Interesse zu sein – im Zusammenhang mit den Verhältnissen in der BRD besprechen. Es ist jetzt sehr schwer, dies mit unserem schwedischen Kollegen zu erörtern und klarzustellen, inwieweit dieser Nebeneffekt gewollt war, in welchem Umfange er sich ausgewirkt hat, und inwieweit er überhaupt als Nebeneffekt oder bewußt als Haupteffekt, als Hauptsache empfunden worden ist.

Regierungsdirektor Dr. Dr. Konrad Hobe, Bundesministerium der Justiz, Bonn

Ich hätte eine Frage zum Problem der Gewaltkriminalität. Sie sagten, daß die Gewaltkriminalität zahlenmäßig gestiegen ist. Ich weiß aus einigen deutschen kriminologischen Untersuchungen, daß sich bei uns in Deutschland die Gewaltkriminalität auch inhaltlich geändert hat, nämlich sich durch eine zunehmende Verrohung, eine zunehmende Brutalisierung auszeichnet. Meine Frage wäre, ob in Schweden eine gleiche Entwicklung zu sehen ist.

Det. Chief Superintendent L. Kollander, Stockholm

Ja, das kann ich kurz beantworten. Es sind dieselben Verhältnisse in Schweden. Zu der früheren Frage kann ich vielleicht noch sagen, daß es natürlich ist, daß man gewissen Delikten Priorität gibt. Das hängt natürlich mit dem Personalbestand zusammen. Als wir Personal in großem Umfang hatten, da brauchten wir keine Prioritäten zu setzen.

Kriminaldirektor Hans Zühlsdorf, Hamburg

Zu der vorhergehenden Frage hätte ich einiges zu sagen. Im Jahre 1971 war ich auf einer Informationsreise in Stockholm, in Malmö und in Kopenhagen, und es ist durchaus richtig, daß sowohl in Schweden als auch in Dänemark die Bekämpfung der schweren Kriminalität unter bewußter Vernachlässigung der Bearbeitung der geringeren Kriminalität praktiziert worden ist. So werden z. B., ich kann mich noch an ein Gespräch in Kopenhagen mit dem stellvertretenden Kripoleiter erinnern, dort geringfügige Diebstähle praktisch überhaupt nicht mehr bearbeitet, außer daß eine Eintragung im Tagebuch erfolgt. Die Festsetzung der Prioritäten hängt eben auch mit den zur Verfügung stehenden Kräften zusammen. Eine ähnliche Entwicklung, wie sie in Schweden und in Dänemark 1971 schon zu beobachten war, ist ja auch in der BRD festzustellen. Das, meine ich, muß man mit aller Deutlichkeit sagen. Irgendwo müssen zu gegebener Zeit Schwerpunkte in der Bekämpfung gesetzt werden. Seinerzeit war das in Schweden mit der Rauschgiftkriminalität der Fall, 1972/73 war das auch bei uns in diesem Bereich festzustellen.

Erfahrungen aus der Arbeit der Sonderkommissionen des Bundeskriminalamtes gegen internationale Verbrecherorganisationen

Regierungskriminaldirektor Erich Straß, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Vor kurzem ist eine Meldung durch die deutschen Zeitungen gegangen, die eine neue sechsteilige Fernseh-Krimiserie mit dem Titel »EUROGANG« ankündigte, die ab Frühjahr 1975 über die deutschen Bildschirme nicht nur Spannung und Unterhaltung vermitteln will. Vielmehr soll sowohl ein Einblick in das großräumig organisierte Verbrechen mit »Geschäftszweigen« wie Falschgeldhandel, Rauschgift, Prostitution usw. als auch – wie es dort heißt – in die oft *ungewöhnlichen Methoden*, mit denen die Sonderkommissionen des Bundeskriminalamtes internationale Gangster bekämpfen, gegeben werden. Inzwischen soll diese Absicht – leider oder Gott sei Dank – aufgegeben sein. Ich hätte Sie sonst getrost auf den Beginn dieser Sendungen verweisen und sicher sein können, daß das Ergebnis des gerade unsere Arbeit stets aufmerksam begleitenden Interesses der einschlägigen Publizistik unterhaltsamer gewesen wäre als das, was Ihnen nun bevorsteht. Gleichwohl wissen wir alle, daß der Kampf gegen das organisierte Verbrechen nichts *weniger* erfordert als die »seltsamen Methoden eines Inspektor Wanninger« bzw. seiner – und damit »unserer« – Kollegen von Film und Fernsehen. Ich möchte deshalb doch lieber bei den Realitäten bleiben.

Die Themenstellung dieses Referats scheint zu implizieren, es gebe ein einheitliches Gebilde der »internationalen Verbrecherorganisation«. Mehr noch, sie nimmt die Feststellung vorweg, das Bundeskriminalamt habe im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeit die Existenz solcher Organisationen in seinem Zuständigkeitsbereich nachgewiesen.

Wir wissen aber, daß es so einfach nicht ist. Nicht nur im rein Sprachlichen, sondern auch um die Grundfrage, ob es in Deutschland oder Westeuropa organisierte Formen des Verbrechens gibt – was immer man darunter verstehen mag –, gehen die Ansichten auseinander.

Im kriminalistisch-kriminologischen Bereich stehen Begriffe wie »organisiertes Verbrechen«, »organisierte Kriminalität«, »organisiertes Verbrechen«, »kriminelle Organisation«, »kriminelle Zusammenschlüsse« u. a. sinngemäß neben der juristischen Formel »kriminelle Vereinigung«.

Vor allem für den Praktiker ist es daher schwierig, gewisse Erscheinungsformen der Kriminalität unter dem einen oder anderen Begriff unangreifbar zu subsumieren.

Begrüßenswerte Versuche der jüngsten Vergangenheit haben, wie mir scheint, eine nützliche Grundlage für die weitere Diskussion im deutschen bzw. europäischen Raum geschaffen. Ich denke dabei besonders an die für die kriminalpolizeiliche Praxis handhabbare *Kollmar'sche* Definition für die »kriminelle Organisation«. Er versteht darunter

»einen dauerhaften Zusammenschluß einer Personenmehrheit zu einem mehrstufigen System der Über- und Unterordnung mit dem Zweck der planmäßigen Begehung von Straftaten«.

Gleichzeitig wendet er sich von der Wortverbindung »organisiertes Verbrechen« ab und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Bezeichnung dem Gemeintem begrifflich nicht gerecht wird.

Demgegenüber hat eine von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt beauftragte Fachkommission – nach ihrem bisherigen Arbeitsergebnis – folgende Begriffsbestimmung für treffend gehalten:

»Organisierte Kriminalität sind Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um Gewinn zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu erlangen.«

Kerner spricht von einer internationalen Sprachverwirrung, die eine differenzierte Betrachtung außergewöhnlich erschwere, und führt aus:

»Insofern ›organisierte Kriminalität‹ oder auch ›organisiertes Verbrechen‹ bzw. ›organisiertes Verbrechen‹ eben vom Wort her zunächst identisch ist mit einer einfachen Übersetzung des amerikanischen ›organized crime‹ und insofern dieser Ausdruck wiederum praktisch synonym verwendet wird für die sogenannte ›Mafia‹ oder auch ›Cosa Nostra‹, liegt die Gefahr semantischer Mißverständnisse auf der Hand. Es kann dann zu Streitigkeiten kommen, die sich bei genauer Betrachtung von der Sache her als reine Scheinkontroversen darstellen. Verkürzt ausgedrückt: Ein Praktiker oder Wissenschaftler führt beispielsweise aus, daß und warum es in Westeuropa seiner Meinung bzw. seiner Erfahrung nach kein organisiertes Verbrechen gebe (er stellt sich dabei den Cosa-Nostra-Typ vor); dagegen argumentiert dann ein anderer Praktiker oder Wissenschaftler, es gebe sehr wohl bereits ganz handfeste Formen und gefährliche Arten von organisierten Verbrechen (und meint mit dem gleichen Wort im wesentlichen dies, daß schon kriminelle Unternehmungen oder Gruppierungen festgestellt wurden, die *irgendwie* ›organisiert‹ waren, d. h. in dauerhaft strukturierten Beziehungen lebten und handelten). Vom Gegenstand selbst her besteht kein Widerspruch zwischen diesen beiden Feststellungen, vielmehr können sie einander durchaus gut ergänzen. Über ihre sachliche Richtigkeit muß im übrigen sowieso je einzeln entschieden werden, was entsprechend detaillierte Forschungen voraussetzt.«

Dies scheint mir die eigentliche Crux zu sein: Wir verfügen in Kriminalistik und Kriminologie derzeit nicht über quantitativ ausreichende und qualitativ zureichend präzise Materialien, um entscheiden zu können, wo *faktisch* existierende kriminelle Organisationen und deren organisierte Aktivitäten innerhalb des Verbrechensgeschehens einzuordnen sind.

Ich sehe deshalb meine Aufgabe nicht darin, mich in die spezielle Diskussion der angesprochenen Fragen einzuschalten, sondern will die bei der Ermittlungsarbeit des Bundeskriminalamtes auf diesem Gebiet angefallenen empirischen Erkenntnisse einbringen.

In diesem – das Gesamtproblem auch nicht annähernd umfassenden – Rahmen sollen

- das Erscheinungsbild des potentiellen Täters, seiner »kriminellen Geschäftspraktiken« und der sich anbietenden Indikatoren zu ihrer (Früh-)Erkennung sowie – am konkreten Beispiel –
- die erkannten kriminellen Strukturen und Verflechtungen

ebenso angesprochen werden wie die bei der taktisch-operativen Bekämpfung gewonnenen wesentlichsten Erfahrungen. Zunächst jedoch ein kurzer Hinweis zu den Rechtsgrundlagen und deren Abgrenzungskriterien für die zentrale Ermittlungsarbeit des Bundeskriminalamtes.

Zentrale Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt; Rechtsgrundlagen, Abgrenzung

Das Bundeskriminalamt war und ist an Ermittlungen dieser Art nicht unwesentlich beteiligt. Schon bevor die Novellierung des BKA-Gesetzes im Jahre 1973 für bestimmte »international organisierte« Delikte Zuständigkeiten schuf, bot die damalige Gesetzeslage Möglichkeiten für die Übertragung solcher Ermittlungsverfahren an das Bundeskriminalamt.

Nunmehr sind dem Bundeskriminalamt originäre Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung eingeräumt, und zwar im Bereich

- des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen;
- des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln;
- der international organisierten Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,

soweit das Ermittlungsverfahren mit einer Sachaufklärung im Ausland verknüpft ist. Dieser Gesetzestext bedarf sicherlich der Interpretation. Die entscheidenden Merkmale sind:

- International organisierte Straftat
- und
- Sachaufklärung im Ausland.

Es ist beabsichtigt, zur einheitlichen Auslegung des Gesetzes eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 11 BKA-Gesetz zu erlassen. Ohne dieser Vorschrift vorzugreifen, möchte ich die Auffassung unseres Hauses zu dieser Frage wie folgt darten:

Eine Straftat hat internationalen Charakter im Sinne der Vorschrift,

wenn über nationale Grenzen hinweg Verbindungen zu Tätern im Ausland oder zu ausländischen Tätern erkennbar sind.

Die Straftat gilt als organisiert,

wenn ein kriminelles Wirken mehrerer Täter erkennbar ist, die in der Form einer gegliederten und straff geführten Gruppe mit Aufgabenteilung auftreten und sich zur gemeinsamen arbeitsteiligen Begehung von Straftaten verbunden haben.

Diese Auffassung bildet derzeit die Entscheidungsgrundlage für die Übernahme entsprechender Verfahren in die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes.

Nach wie vor bietet das Gesetz aber auch die Möglichkeit zur Übernahme von zentralen Ermittlungsaufgaben durch das Bundeskriminalamt dann, wenn

- eine zuständige Landesbehörde darum ersucht
oder
- der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Unter diesen genannten Kriterien hat das Bundeskriminalamt im Laufe der letzten Jahre eine Reihe umfangreicher Ermittlungsverfahren gegen in- und ausländische Tätergruppierungen geführt. Seit Bestehen der gesetzlichen Neuregelung ist die Zahl der anhängigen Verfahren stetig gestiegen.

Es handelt sich dabei überwiegend um Ermittlungsverfahren wegen illegalen Rauschgifthandels und -schmuggels, aber auch um solche gegen internationale Diebesbanden und organisierte Großhändler, Zuhälter, Falschgeldhersteller und -verbreiter, illegale Waffenhändler und Wirtschaftsstraftäter.

Potentielle Täter, »kriminelle Geschäftspraktiken«; Indikatoren zu ihrer (Früh-)Erkennung

Am Anfang der Überlegungen zur Übernahme eines solchen Ermittlungsverfahrens durch das Bundeskriminalamt hat die Frage zu stehen, ob hinter einem bestimmten kriminellen Geschehensablauf eine »Tätergruppierung« zu vermuten ist, die »organisiert« Straftaten begeht. Zu dieser Überprüfung ist die bisher überwiegend konventionelle Arbeitsmethode der Kriminalpolizei, die sich nicht zuletzt aus Rechtsgründen am Tatverdacht des Einzelfalles orientiert, unzureichend. Sie hat sich vielmehr zu erstrecken auf

- das Tatgeschehen
(Einzeltat, Serientaten, Tatzusammenhänge)
- die angewandten »kriminellen Geschäftspraktiken«
- das Vorliegen genereller oder spezieller Indikatoren, die eine organisierte Begehungsweise signalisieren,
und
- die Durchleuchtung aller Tatverdächtigen, ihrer Beziehungen zueinander, ihrer Rollenfunktion und ihres bisherigen kriminellen Lebenslaufes.

Die Voraussetzung hierfür ist eine umfassende, diese speziellen Belange berücksichtigende zentrale Nachrichtensammlung und -auswertung, die sich auf einen fundierten Nachrichtenaustausch im nationalen und internationalen Bereich stützen kann. Hier ist in den verschiedenen Kriminalitätsbereichen noch einiges zu tun, um die Sammlung dieser Daten als Grundlage gezielter, zuverlässiger und umfassender Ermittlungen zur Verfügung zu haben und nicht als das Produkt willkürlicher und unvollständiger Zufallserkenntnisse.

Im Mittelpunkt des »organisierten« Geschehensablaufs stehen die Täter, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben, weniger die wechselnden Erscheinungsformen ihrer Tat-

begehung. Für sie hat unsere, wie wir meinen, kriminologisch belegte Auffassung von der Verbrecherperseveranz nur noch bedingt Gültigkeit.

Wir sehen, daß Verbrechen in zunehmendem Umfange kommerzialisiert wird. Dabei liefern nicht wenige der Beteiligten eine beachtliche Bandbreite an krimineller Aktivität. Sie befassen sich heute mit Rauschgifthandel, morgen mit illegalem Waffenschmuggel, organisiertem Diebstahl und Transport gestohlener Kraftfahrzeuge in das Ausland, Falschgeldherstellung und -verbreitung ebenso wie mit dem Verkauf gefälschter Ausweise und Kraftfahrzeugpapiere. Sie zeigen ein zunehmendes Gespür dafür, wo viel Geld mit möglichst wenig Risiko zu verdienen ist und wo die Strafverfolgungsmethoden, insbesondere die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Polizei, Lücken lassen.

Auf diese Weise hat sich eine Form des Verbrechens herausgebildet, die relativ häufig von Ausländern, aber auch von deutschen Tätern in der Form betrieben wird, daß sie über internationale Verbindungen und Kontakte zu »Spezialisten« alles anbieten, machen oder machen lassen, was gefragt ist und hohen Gewinn verspricht.

Die bisher vom Bundeskriminalamt durchgeführten Ermittlungsverfahren richteten sich in der Regel gegen seit vielen Jahren die Polizeien und die Gerichte in Deutschland und Europa, ja sogar in Übersee beschäftigende – zum Teil erheblich vorbestrafte – Verdächtige. Ihre illegalen Aktivitäten entwickeln sie jedoch nicht nur im oder vom Inland aus, sondern mit Teilen ihrer – noch näher zu beschreibenden – unterschiedlichen Strukturen für Steuerungs-, Abnehmer- oder Zulieferungsfunktion auch im Ausland, ohne Rücksicht auf nationale Grenzen.

Es handelt sich oft um Personen, die sich illegal oder als Touristen getarnt in Deutschland aufhalten. Sie besitzen in großem Stil gefälschte oder verfälschte Identitäts- bzw. Aufenthaltspapiere. Die Zahl der illegal erworbenen und mitgeführten Schußwaffen in ihren Reihen ist unverhältnismäßig hoch.

Oft bestand gegen sie wegen aufwendiger Lebensführung ohne erkennbare Einnahmequellen ein jahrelanger Verdacht auf lokaler Ebene, der erst nach Einbeziehung in größere Zusammenhänge konkretisiert werden konnte. Keine Einzelercheinung ist es, wenn es sich bei diesen Personen um scheinbar »honorige Bürger« wie Kaufleute, Inhaber von Export- und Importfirmen, Transportunternehmer, Druckereibesitzer, Inhaber oder Geschäftsführer von Spielcasinos, übelbeaumdeten Lokale, Nachbars, Amüsierlokale und Etablissements in den Vergnügungsvierteln der Großstädte handelt, die in die Strukturen verwoben oder als deren Hintermänner und Finanzierer anzusehen sind bzw. als »Strohänner« fungieren. Solche scheinlegalen Tätigkeiten bestehen zur Abtarnung des wahren Hintergrundes.

Soweit es sich dabei um Ausländer handelt, kommt hinzu, daß ihre Kontakte nicht selten auf ethnischer Basis beruhen und zwangsläufig Subkulturen mit zum Teil erheblichen Abgrenzungstendenzen entwickeln. Diese werden verstärkt durch vorgegebene Verhaltensmuster, ihre Mentalität, bestehende Sprachschwierigkeiten sowie durch ein Netzwerk verwandtschaftlicher und auf persönlicher Bekanntschaft beruhender Verbindungen in alle Zentren des europäischen, arabischen und vorderasiatischen Raumes, in denen die »organisierte Kriminalität« bereits ihre Domizile hat, sogar über den Atlantik. In vielen Fällen handelt es sich dabei um langjährig eng zusammenhaltende Gruppierungen, die – wenn auch mit wechselnder Zusammensetzung – zum Reservoir ehemaliger, fest strukturierter ausländischer Banden oder Gangs gehörten.

Die Nutzung modernster Verkehrs- und Nachrichtenmittel schafft eine gefährliche Mobilität, die der liberalisierte Grenzverkehr noch erhöht.

Außer diesen – meist zum »harten Kern« zu rechnenden – Personen kommen sehr bald bodenständige, mehr nach den konventionellen Begriffen der Bande in Mittäterschaft arbeitende Täter hinzu. Sie bilden die große Zahl von Einzeltätern, Angeworbenen und solchen, die nicht eigentlich zur »Organisation« zählen, aber ohne die diese nicht existieren oder in dieser Form arbeiten könnte. Man denke dabei an die Diebe und Einbrecher, an die betrügerischen Anmieter unterschlagener Fahrzeuge, die, oft auf Bestellung arbeitend und gegen relativ geringe, aber »sichere und geregelte« Bezahlung, die Basis der Hehlerorganisationen bilden, oder an die kleinen Transporteure, Verteiler, Lagerhalter, ohne die der organisierte Rauschgifthandel und -schmuggel in den jetzt zu beobachtenden gefährlichen Formen unvorstellbar wäre.

Organisierte Straftäter arbeiten nicht »im luftleeren Raum«. Im Gegenteil. Ihre Aktivitäten sind genauestens berechnet und passen sich nahtlos in den Ablauf des Umweltgeschehens ein. Die Struktur der modernen Industriegesellschaft schafft hierzu günstige Voraussetzungen. Freizügigkeit der Niederlassung, liberale Gesetzgebung, Freiheit im wirtschaftlichen Bereich werden rigoros genutzt.

Das Verbrechen stellt sich uns in bestimmten Kriminalitätsbereichen in einer neuen, bisher unbekannten Form dar.

Diese Situation ist von *Schramm* zutreffend beschrieben worden, indem er feststellt, daß in Gemeinschaft agierende Rechtsbrecher der Wirtschaft über die Schulter gesehen und sich dem zugewendet haben, was dort Marketing genannt wird, d. h. die ständige Anpassung der unternehmerischen Tätigkeit an den Markt mit Hilfe von Marktanalysen und Marktbeobachtung: Man stellt fest, ob und wo eine Marktlücke besteht und wie diese zu nutzen ist.

Ja, man schafft sogar – wie die Wirtschaft durch gezielt eingesetzte Werbung – neue Märkte, indem Bedürfnisse geweckt werden. Diese manipulierte Bedürfniserweckung wird z. B. besonders deutlich im Bereich der Rauschgiftkriminalität.

Die festgestellte Marktlücke kann geschlossen bzw. das erzeugte Marktbedürfnis befriedigt werden durch:

- eine Ware (etwa Schmuck, Rauchwaren, Teppiche, Waffen, Rauschgifte, Falschgeld)
- oder
- eine Dienstleistung (etwa Glücksspiel oder Prostitution).

Hat man diese Marktchance erkannt, gilt es sie zu nutzen. Der Gegenstand des Marktbedürfnisses muß also herangeschafft, wenn nötig auch hergestellt werden. Die Beschaffung der Ware kann auf verschiedene Weise geschehen:

- durch sehr gezielte und gut vorbereitete Diebstähle wie
 - + Serieneinbrüche in Pelzgeschäfte
 - + Diebstähle bei Teppichgroßhändlern
 - + Entwendungen ganzer Lkw-Ladungen
 - + gezielter Diebstahl hochwertiger Kraftfahrzeuge;
- durch illegale Einfuhr von
 - + Waffen
 - + Sprengstoff
 - + Rauschgift
 - + Falschgeld.

Solcherart geplante und durchgeführte, sprich »organisierte geschäftsmäßige Begehung von Straftaten« bedarf der Untersuchung, inwieweit das Bekanntwerden gewisser Symptome ihre Früherkennung ermöglicht. Hier kommen nach unseren bisherigen Erfahrungen bestimmte generelle sowie spezielle Indikatoren in Betracht, wobei letztere nur im Bereich gewisser Straftatengruppen gegeben sind.

Es ist zu begrüßen, daß die bereits erwähnte Fachkommission »Organisierte Kriminalität« der Arbeitsgemeinschaft Kripo in einem Katalog, der naturgemäß nicht abschließend alle denkbaren Anzeichen der »organisierten Kriminalität« enthalten kann, eine – auch die Erfahrungen des Bundeskriminalamtes einschließende – Zusammenstellung solcher Indikatoren erarbeitet hat, die – über die Möglichkeit einer Früherkennung hinaus – sowohl für die Auswahl der Bekämpfungsmethoden als auch für den kriminalpolizeilichen Meldedienst von Bedeutung sind.

Diese generellen und speziellen Indikatoren berücksichtigen nicht nur die charakteristischen Verhaltensnormen solcher Tatverdächtigen, sondern auch das durchaus abgrenzbare spezielle Vorgehen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung ihrer Straftaten. Solche Symptome rechtzeitig zu erkennen und richtig zu deuten, ist wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Ermittlungsansätze.

Zusammengefaßt ist festzuhalten: Der uns in den »organisierten« Formen der Kriminalität entgegentretende Täter läßt durchaus spezifische Merkmale erkennen, die ihn von dem bis dahin gängigen Tätertypus abheben. Im Gegensatz zu diesem werden von ihm alle kriminellen Aktivitäten kühl geplant, genau kalkuliert, bis ins letzte organisiert und realisiert. Diese Indizien sind es auch, die erste Anhalte für seine Zuordnung und Einordnung in die verschiedensten strukturellen Verbindungen und Verflechtungen bieten.

Dennoch: So wenig man von der »organisierten Kriminalität« oder von der »kriminellen Organisation« sprechen kann, so wenig gibt es den »organisierten Täter«.

Strukturen und ihre Verflechtungen, Arbeitsweisen

Die strukturellen Erscheinungsformen in diesem Kriminalitätsbereich sind vielfältig und weitgespannt. Sie in die von verschiedener Seite entwickelte Skala von Organisationsformen des Verbrechens einzuordnen – etwa gestützt auf das von Kerner angebotene Modell eines Kontinuums –, ist nicht Sinn dieser Arbeit. Sie soll lediglich hierzu notwendige Anhaltspunkte geben.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, daß es keine Frage von Prinzipien ist, wie eine solche Organisation im einzelnen auszusehen hat, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit. Oberster Grundsatz ist, mit einem Minimum an Aufwand und Risiko ein Maximum an Gewinn zu erzielen. Alle Aktivitäten und das gesamte Verhaltensprogramm sind diesem Ziel untergeordnet.

So gesehen, entwickeln sich der Ausbau der Kontakte und Verbindungen, die organisatorischen Verfestigungen der Abläufe und ihre steigende Effizienz meist kontinuierlich, gleichsam folgerichtig und stufenweise.

Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen plötzlich und zunächst unmotiviert auftretende geschlossene Gruppierungen ausländischer Täter ihr Betätigungsfeld kurzerhand in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben. Dies ist entweder auf massive Verfolgungs- und Fahndungsmaßnahmen im benachbarten Ausland, insbesondere in Frankreich und Italien, oder aber darauf zurückzuführen, daß »Marktlücken« bzw. besondere rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten erkannt und genutzt werden.

Am Beispiel einer internationalen Straftätergruppe, die im Raum Frankfurt/Main, Köln, München und Saarbrücken aufgetreten ist, läßt sich ein solcher Verdrängungseffekt, der bei der Bekämpfung organisierter Straftäter immer beachtet werden muß, demonstrieren. Den Kern dieses organisierten verbrecherischen Zusammenschlusses bildete eine französisch-italienische Personengruppe, der nach jahrelanger Betätigung in mehreren europäischen Ländern der Boden zu heiß geworden war. Ihre Chance in der Bundesrepublik Deutschland sahen sie offensichtlich darin, bislang hier nicht polizeilich bekannt und unbestraft zu sein. Bei ihren in großem Ausmaß rationell begangenen Delikten zeigte sich eine strikte Funktionsaufteilung im internationalen Rahmen. Deliktarten und Tatortbereiche wurden auf die Absatzmöglichkeiten der Beute abgestimmt und einzelnen Untergruppen übertragen. Es wurde hier schlagend die Koordinierung von Aufgabenbereichen und örtlichen Zuständigkeiten zwischen zwei in Nationalität (italienische und französische Staatsangehörige) und Arbeitsweise differierenden Gruppierungen demonstriert. Während die italienische Gruppe gegliedert in aktive Untergruppen mit speziellen Aufgabenbereichen auf dem Gebiet der Bereicherungskriminalität arbeitete (Einbrüche in Pelzgeschäfte, Schmuckdiebstähle), konzentrierte sich die französische Tätergruppe auf Rauschgift- und Waffenhandel sowie auf den Vertrieb von Falschgeld. Das Verbundsystem zwischen beiden Gruppen lief über einen Führungskreis, dem es oblag, Absprachen über Zuständigkeiten verbindlich zu treffen. Auf der Unterebene arbeitete eine professionelle Tätergruppe von ca. 100 Personen. Diese war in Gruppierungen in der Stärke von ca. 10 Mann aufgeteilt, die nach speziellen Bedürfnissen eingesetzt wurden.

Kerngruppen von etwa 5 bis 10 Personen begingen Serientaten, die vom Führungskader diktiert worden waren. Zum Teil wurden Einbrechergruppen in der Stärke von 4 bis 5 Mann in die Bundesrepublik Deutschland eingeflogen, die unmittelbar nach Erledigung der Aufträge das Land wieder verließen.

Die italienische Einheit wies ein von persönlichen Kontakten und Verwandtschaftsverhältnissen durchzogenes festgefügtes Unternehmenssystem auf. Sie verfügte über ein ausgebauten infor-

melles Netzwerk, das zu Kontaktstellen im Milieu vieler europäischer Städte ständige Verbindungen unterhielt. Dieses Verbundsystem wurde beispielsweise für die Abdeckung der Flucht eines Täters benutzt, der in Italien einen Mord begangen hatte und durch mehrere Staaten in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust wurde, um hier unterzutauchen.

Die straffe und zentrale Führung der Gruppen wurde von Personen durchgeführt, die über schwere Bewaffnung und einen eigenen Schießstand verfügten. Strafmaßnahmen wurden intern wie extern angewandt. So wurde in einem Fall ein Mitglied, das aussteigen wollte, mit einer in seine Mundhöhle gedrückten Schußwaffe bedroht, um die Weiterarbeit und Verschwiegenheit zu gewährleisten.

Treffpunkte waren überwiegend Lokalitäten, deren Konzessionsinhaber Bandenmitglieder waren. Diese wurden als Kontaktstellen, Umschlagplätze für Hehlerwaren und als Finanzquellen zur Unterstützung der Aktionen der Großgruppe benutzt.

Eine Rückschlußmöglichkeit auf die Führungsgruppe wurde durch Decknamen und Filtrierung der »Geschäftspartner« verhindert. »Geschäfte« wurden lediglich von unteren Bandenmitgliedern durchgeführt, die ausschließlich auf Weisung handelten.

Die französische Tätergruppe bestand aus einem Kern von ca. 15 bis 20 Personen. Sie hatte jedoch nur einseitige Beziehungen zu französischen Tätern im Ausland.

Diese Praktiken einer bandenmäßig organisierten Verbrechenseinheit in internationalem Rahmen zeigten sich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich einer Einflußnahme auf Verwaltung und interessierende Wirtschaftsbereiche ebenso ineffektiv wie die nachfolgend beschriebene Tätigkeit einer vorwiegend aus jugoslawischen Staatsangehörigen bestehenden Tätergruppierung.

Gegen sie, deren Kerngruppe aus ca. 60 Personen besteht, ermittelt eine Sonderkommission des Bundeskriminalamtes seit 1973. Inzwischen sind mehr als 30 Täter festgenommen.

Die Ermittlungen basieren auf dem Hinweis einer europäischen Interpolstelle, wonach ein bestimmter Personenkreis, von dem einige Mitglieder als Angehörige einer kriminellen Vereinigung in einem Nachbarland erkannt worden waren, sich nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt.

Umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen, auch durch Einsatz von Mitteln der Untergrundfahndung sowie anderer konspirativer Ermittlungstechniken, bestätigten die Richtigkeit des Hinweises.

Diese Tätergruppierung hat im Verlaufe von etwa 4 Jahren in häufig wechselnder personeller Zusammensetzung bevorzugt Einbruchsdiebstähle in Pelz-, Leder-, Schmuck-, Teppich- und Kunsthandelsgeschäfte im gesamten Bundesgebiet und im benachbarten Ausland ausgeführt. Die feststellbare Schadenssumme beläuft sich auf sechs bis zehn Millionen DM.

Im Gegensatz zu der französisch-italienischen Gruppe ließ sich hier eine festgefügte hierarchische Organisationsstruktur nicht nachweisen, obwohl das arbeitsteilige Vorgehen deutlich abgegrenzte Führungs-, Planungs- und Durchführungsfunktionen erkennen läßt. Die Kerngruppe hielt untereinander engen Kontakt, unterstützte sich gegenseitig und gewährte sich ggf. Unterschlupf. Direkte Verbindungen bestanden zu Kriminellen anderer Nationalitäten in verschiedenen Orten im Inland und im benachbarten westlichen Ausland sowie zu bodenständigen und ausländischen Hehlern, die in einigen Fällen als Auftraggeber für Diebstähle auf Bestellung und als Tipgeber fungierten. Die Kontaktierung erfolgte vorwiegend durch Telefongespräche, die zu einem erheblichen Teil – obwohl meist in jugoslawischer Dialektsprache – unter Beachtung konspirativer Regeln geführt wurden.

Der Täterkreis zeichnete sich vor allem dadurch aus, daß die Vorplanungen krimineller Aktivitäten über einen besonders weitreichenden Zeitraum hin angelegt und die einzelnen Straftaten besonders sorgfältig vorbereitet wurden. So wurden in einer Vielzahl von Fällen durch ein führendes Mitglied sogenannte Besichtigungsfahrten im gesamten Bundesgebiet durchgeführt, die zum Ziele hatten, geeignete Objekte zu erkunden und unter Hinzuziehung und Begutachtung durch besondere »Spezialisten« die Möglichkeiten des Eindringens in die Objekte und des Abtransportes des Stehlgutes festzulegen. Der Zeitpunkt der Tatausführung, die Auswahl

des Objekts sowie die jeweilige Zusammensetzung des Teams nach qualitativen Notwendigkeiten wurden allein durch Führungspersonen festgelegt. Durch vorgeplanten Abruf und gezielten Einsatz von unteren Tätergruppierungen gelang es, weiträumig und gleichzeitig zu operieren.

Zu der sorgfältigen Planung gehörte auch der schnelle Abtransport und sofortige Absatz des Stehlgutes. Hier hat sich eine unmittelbare Zusammenarbeit mit den Hehlern gezeigt. In der Regel wanderte das Diebesgut, vor allem Teppiche, Pelze und Textilien, direkt in den legalen Handel zurück, da einige der Hehler Inhaber einschlägiger Geschäftsbetriebe sind. Die Verteilung des erlöstten Gewinns erfolgte nach einer festgelegten Quote, die je nach der Bedeutung und dem Grad der Tatbeteiligung für Planer, Spezialisten, Tipgeber, unmittelbar Ausführende und Transporteure abgestuft war.

Die Strategie dieser Gruppierung ließ auch gewisse Abtarnungs- und Vorsorgemaßnahmen erkennen. Hier sind vor allem zu nennen die Benutzung verdeckt angemieteter Wohnungen und Telefonanschlüsse, echter Pässe mit falschen Personalien, gefälschter und verfälschter Pässe, Verwendung gestohlener Fahrzeuge sowie falscher Kfz-Kennzeichen und -Papiere. Dabei tauchten die Täter als Untermieter oft bei legal in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen jugoslawischen Gastarbeiterfamilien unter und benutzten zur Absprache und Vorbereitung krimineller Handlungen bestimmte jugoslawisch geführte Trefflokale. Vorsorglich waren bestimmte Rechtsanwälte bestellt, die im Falle der Festnahme von Gruppenmitgliedern sofort tätig wurden. Es gab Hinweise darauf, daß diese über Barmittel aus Vorauszahlungen von Bandenmitgliedern verfügten, die für Honorar- oder Kautionszahlungen deponiert worden waren.

Beide Tätergruppierungen, auch wenn sie sich nach Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Vorgehen unterscheiden, zeigen in ihrer Zielrichtung eine absolute Übereinstimmung. Sie ist darauf gerichtet, den Erfolg ihrer Tätigkeit durch »geschäftsmäßig organisierte Abläufe« zu erreichen bzw. zu verbessern.

Ein anderes bevorzugtes Betätigungsfeld von Verbrechensorganisationen ist gegenwärtig der illegale Rauschgifthandel und -schmuggel. Voraussetzung des Erfolges ist hier ein internationales Zusammenwirken, das sich lückenlos von der Beschaffung der Ware in den Anbau- und Herkunftsländern bis in die europäischen und überseeischen Absatzgebiete erstrecken muß. Neben dem Aufbau und der Unterhaltung eines Transport- und Kuriersystems bedürfen vor allem ständig wechselnde Verbringungswege und -methoden exakter Vorplanung.

Stark hierarchisch gegliederte Strukturen treten – wenn auch ihre Abklärung bis in die letzten Hintergründe nur selten gelingt – hier besonders deutlich zutage. Sie orientieren sich zwangsläufig an funktionellen Erfordernissen und reichen vom

- Erzeuger und Hersteller des Rauschgiftes
über
- Aufkäufer und Depothalter im Herkunftsland,
- Verlader und Transporteure,
- Kuriere,
- Lagerhalter
bis zum
- Empfänger und zur Verteilerorganisation in den Absatzgebieten.

Dahinter stehen – dem polizeilichen Zugriff weitgehend entzogen – Hintermänner und Geldgeber, die die eigentlichen Nutznießer dieser skrupellosen Geschäfte sind.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß man von einem einheitlichen monopolisierten und syndikatsmäßigen Ablauf beim illegalen Rauschgifthandel nicht ausgehen kann. Vielmehr wird das Geschehen von einer Vielzahl von Gruppierungen bestimmt, die, orientiert an den Herkunftsgebieten, meist eine nach Staatsangehörigkeit einheitliche Zusammensetzung haben. Eine Ausnahme bilden dabei meist die Kuriere und die Mitglieder der Verteilerorganisation in den Absatzgebieten.

In einer Reihe von Ermittlungsverfahren ist es gelungen, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten solche Gruppierungen auszuschalten. Dabei haben sich eindeutige Beweise für festgefügte kriminelle Strukturen ergeben. Auch hierzu zwei typische Beispiele:

Eine libanesisch-jordanische Gruppe hat etwa seit 1972 in großen Mengen Heroin, Haschischöl und Haschisch aus dem Libanon in die Bundesrepublik Deutschland gebracht. Die sich auf den Zeitraum von Oktober 1973 bis Juli 1974 erstreckenden Ermittlungen haben zu einer eindeutigen Feststellung der Organisationsstruktur geführt. Sie stützte sich auf

- überwiegend im Libanon ansässige Finanzierer, Organisatoren und Händler,
- eine festgefügte Gruppe libanesischer Transporteure und Kuriere und
- Abnehmer und Verteiler in der Bundesrepublik Deutschland.

Ermittlungen waren im Inland, in Österreich, den Niederlanden, Belgien, Jugoslawien, Italien, der Türkei und im Libanon notwendig.

Sichergestellt wurden

1 kg Heroin

68 kg Haschischöl

430 kg Haschisch

mit einem Schwarzmarktwert von ca. 2 Millionen DM. Die von dieser Gruppe tatsächlich in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten Rauschgiftmengen liegen um ein Vielfaches höher.

Bisher konnten 36 Personen – meist Transporteure und Kuriere – festgenommen werden. Gegen etwa 10 Hauptakteure bestehen Haftbefehle mit internationaler Ausschreibung.

Das Rauschgift wurde in meist mit besonderen Verstecken versehenen Fahrzeugen auf verschiedenen Transportrouten in mehrere Städte Westeuropas gebracht, um es von dort in die Bundesrepublik Deutschland einzuschmuggeln.

Die Beschaffung der Ware, das Beschaffen und Präparieren der Fahrzeuge sowie das Anwerben der Transporteure besorgten die im Nahen Osten ansässigen Personen.

Wegen der für Angehörige arabischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Einreiseschwierigkeiten erfolgte der Transport in den auf die libanesischen bzw. jordanischen Transporteure zugelassenen Fahrzeugen lediglich bis Österreich, Italien, Belgien oder die Niederlande. Von den verschiedenen Zielorten aus benachrichtigten die Transporteure nach Einholung telefonischer Weisungen durch ihre Auftraggeber ihre Abnehmer in Deutschland. Der hier wohnhafte Hauptverteiler, ein seit 14 Jahren in Deutschland aufhältlicher Jordanier, entsandte dann in der Regel seine deutsche Ehefrau bzw. deren Angehörige in Begleitung von Kleinkindern in gemieteten Fahrzeugen zu den Aufenthaltsorten der Transporteure.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wird seit Februar 1974 gegen eine etwa seit 1971 arbeitende persische Organisation geführt, der auch deutsche, türkische und amerikanische Täter angehören.

Bisher konnten 16 Personen festgenommen und 1086 kg Haschisch mit einem Schwarzmarktwert von ca. 5,5 Millionen DM sichergestellt werden. Organisatoren dieser Gruppe sind überwiegend seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebende Perser, die vielfach Inhaber oder Geschäftsführer übel beleumdeter Lokale bzw. Spielkasinos sind. Fast alle Verdächtigen sind der Polizei wegen Verdachts der Zuhälterei und Beteiligungen an Delikten, die zur Gewaltkriminalität zu zählen sind (Mord, Totschlag, Erpressung, gefährliche Körperverletzung pp.), bekannt.

Zeugenaussagen sind gegen diesen Personenkreis aus begreiflicher Furcht vor Repressalien kaum zu bekommen.

Die Gruppe bringt überwiegend Großtransporte aus Persien oder der Türkei nach Jugoslawien. In der Bundesrepublik Deutschland werden dann Personen angeworben, die mit zum Teil vorher präparierten eigenen Fahrzeugen die Sendungen in Jugoslawien abholen.

Die Transporteure, in der Regel deutsche Staatsangehörige – auch hier Frauen mit Kindern –, fahren zu ihren Bestimmungsorten in der Bundesrepublik Deutschland (München, Köln, Berlin), wo sich die Perser wieder bei ihnen melden und das Rauschgift übernehmen.

Pro Transport werden ca. 150 bis 250 kg eingeführt, wofür der Transporteur allein zwischen 10000,- und 15000,- DM bekommt.

Infolge ihrer Stellung in der Unterwelt und aufgrund finanzieller Unabhängigkeit haben es die Organisatoren nicht nötig, selbst zu irgendeinem Zeitpunkt mit Rauschgift in Berührung zu kommen.

Die beim illegalen Rauschgifthandel zum Teil riesigen Gewinnspannen, die abgestuft allen Mitgliedern zugute kommen, sind genauso Garant für den Zusammenhalt solcher Organisationen wie Zwang, Drohungen, Angst vor Repressalien, ja Mord und Totschlag. Eine zunehmende Kriminalisierung und Brutalisierung richtet sich gegen die Ausschaltung der Konkurrenz.

In das lukrative Geschäft des illegalen Rauschgifthandels steigen immer wieder andere Gruppierungen ein. So sind insbesondere Verflechtungen mit dem Handel gestohlener und unterschlagener Kraftfahrzeuge, dem illegalen Waffenhandel sowie der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld zu beobachten. Aber auch gerade in diesen Kriminalitätsbereichen lassen sich Formen organisierter Zusammenschlüsse nachweisen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im Inland durchaus sich verhärtende Formen strukturierten Täterverhaltens festzustellen sind. Dabei wird die Bundesrepublik Deutschland zunehmend zum Operationsfeld auch internationaler Tätergruppen, die speziell einzelne Geschäftsbereiche wie Rauschgifthandel, Einbruchsdiebstahl in Verbindung mit geschäftsmäßiger Verwertung bevorzugter Konsumgüter, illegalen Waffenhandel, Herstellung und Verbreitung von Falschgeld nach durchdachten Organisationsprinzipien betreiben. Die angeführten Beispiele zeigen, daß die Etablierung solcher Gruppen durch vorhandene oder zu schaffende Kontakte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei legal residierenden Heimatgruppen (Inhaber von bestimmten Lokalitäten, Firmen, Gastarbeitern) sowie durch eine Reihe tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Bedingungen begünstigt wird.

Die auf diese Weise zusammengeschlossenen Täter arbeiten ohne Rücksicht auf nationale Grenzen bzw. sehen gerade in der Möglichkeit ihrer Überwindung die Voraussetzung für ein vermindertes Risiko.

Bekämpfungsmaßnahmen

Die abschließende Betrachtung soll sich auf einige wesentliche Erfahrungen beschränken, die bei der Ermittlungsarbeit gewonnen wurden.

Die Mittel und Methoden, deren wir uns bedienen, sind durchaus nicht neuartig. Wir versuchen lediglich, sie unter weitgehender Ausnutzung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten konzentriert einzusetzen. Im taktisch-operativen Bereich erstrecken sie sich im wesentlichen auf die bewährten Methoden

- der Observation,
- der Telefonüberwachung,
- des Einsatzes von V-Leuten und
- der konspirativen Aufklärung durch Polizeibeamte.

Der Probe- und Vertrauenskauf spielt nicht nur bei der Bekämpfung des Rauschgifthandels eine wichtige Rolle.

Einen entscheidenden Unterschied im Ermittlungsansatz sehe ich bei der Bekämpfung krimineller Organisationen gegenüber dem Vorgehen in anderen Kriminalitätsbereichen dennoch. Es ist die unabdingbare Notwendigkeit, an den Anfang der Überlegungen die Durchleuchtung der Tatverdächtigen und ihres Anhangs, ihrer Beziehungen zueinander, ihrer Rollenfunktion und ihres bisherigen Lebenslaufes zu stellen. Das ist in dieser Konsequenz wohl nur durch spezifisch personenbezogenes und nicht durch allgemein tatbezogenes Ermitteln möglich.

Die Schwierigkeiten liegen auf der Hand. Hier beginnt ein mühsames und langwieriges Geschäft, das durch die oben angeführten, teils konspirativen Verhaltensmuster der Verdächtigen erheblich erschwert wird. Im einzelnen zeigt sich, daß wegen illegalen Aufenthalts, Benutzung falscher Personalpapiere, abgeschotteter Wohn- und Aufenthaltsorte, Benutzung von durch Strohmänner

abgedeckten Kraftfahrzeugen und Telefonanschlüssen manchmal erst nach Wochen und Monaten die Identifizierung und Lokalisierung wichtiger Bandenmitglieder gelingt.

Alles hat unter strengsten Vorsichtsmaßnahmen zu geschehen, um eine vorzeitige Warnung der Gruppe zu vermeiden.

Das Bundeskriminalamt war aus diesem Grunde gezwungen, diese Arbeit über Monate aus angemieteten und abgetarnten Objekten vorzunehmen, um der Gefahr von Gegenoperationen Betroffener vorzubeugen. Solche Ermittlungen können und dürfen nicht unter kurzfristigem Erfolgszwang stehen. Schnelle und spektakuläre Erfolge sind hierbei so gut wie ausgeschlossen. Der zu treibende personelle und materielle Aufwand ist erheblich.

Wesentliche Erkenntnisse und Unterlagen sind nur im Ausland zu erlangen. Soweit dies auf dem Interpol-Wege nicht zu bewältigen ist, müssen kostspielige und langwierige Dienstreisen ins Ausland durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden. Die Absichten und das Vorgehen sollten mit den zuständigen ausländischen Behörden abgesprochen werden.

Es hat sich in vielen Fällen zu einem sehr frühen Zeitpunkt als notwendig erwiesen, ausländische Kriminalbeamte zur Unterstützung in die Sonderkommission des Bundeskriminalamtes einzugliedern. Dies war zur Überwindung von Sprachschwierigkeiten, Beurteilung fremder Mentalitäten, Nutzung bestehender Personen- und Ortskenntnisse sowie Unterhaltung unmittelbarer Kontakte zu ausländischen Dienststellen von unschätzbarem Nutzen. Auf diese Weise waren bisher über viele Monate u. a. französische, italienische und jugoslawische Beamte bei uns tätig.

An dieser Stelle muß auch besonders nachdrücklich die Zusammenarbeit im nationalen Bereich angesprochen werden. Sie beruht im einzelnen auf den Zuständigkeitsabgrenzungen, wie sie im BKA-Gesetz festgelegt sind. Da sich die Tätigkeit krimineller Organisationen in der Regel über mehrere Bundesländer erstreckt, wurden mehrfach mit Erfolg gemeinsame Ermittlungskommissionen aus Kriminalbeamten des Bundes und eines oder mehrerer Bundesländer gebildet.

Die Ergebnisse solcher Ermittlungsmaßnahmen zeigen ermutigende Aspekte auf. Sie haben aber auch Erkenntnisse für eine notwendige Verbesserung unserer gemeinsamen Anstrengungen gebracht, die ich vor allem auf folgenden Gebieten sehe:

- Intensivierung und Koordinierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Einrichtung eines nationalen und internationalen Systems zur Informationsgewinnung, Verstärkung und Aktualisierung des Nachrichtenaustausches,
- Erarbeitung strategischer Programme auf der Basis gesicherter Analysen und
- Konsequenzen im organisatorischen Bereich der Strafverfolgungsbehörden.

Ich bin überzeugt, daß auch das Ergebnis dieser Arbeitstagung dazu beiträgt, uns auf diesem Wege ein Stück weiterzubringen.

Hintermänner von Verbrecherorganisationen

Werner Hamacher, Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Die Bezeichnung »Verbrecherorganisation« als volkstümliche Ableitung vom Begriff des organisierten Verbrechens ist durch die amerikanischen Erscheinungsformen ideologisch besetzt.

Bei jedem Versuch einer Standortbestimmung der europäischen Verbrechensentwicklung wird diese Art von Kriminalität als Maßstab herangezogen.

Wer in unseren Breitengraden vom organisierten Verbrechen spricht, beschwört gewollt oder ungewollt die Vorstellung von der Mafia herauf und löst je nach Standort und Absicht des Angesprochenen lautstarke Zustimmung oder heftigen Widerspruch aus.

Dieses scheinbar unausrottbare Mißverständnis, es bestehe eine ausschließliche Identität zwischen dem organisierten Verbrechen und der Mafia, zwingt zu einem kurzen Blick auf die gegenwärtige Situation in den USA.

Von den etwa 100 000 kommerziell in den USA operierenden Gangstern stellen die Sizilianer und ihre Freunde heute noch etwa 5%.

Das brutale Bild der Alltags- und Straßenkriminalität mit seinen so nachhaltig verunsichernden Folgen prägen heute ganz andere Gruppen. Aber selbst die verhältnismäßig kleine und geschlossen wirkende Gruppe der Mafia bildet keine kontinentüberziehende Vereinigung mit einer alles beherrschenden Nebenregierung.

Legale und illegale Aktivitäten verbinden sich bis zur Unentwirrbarkeit, so daß sich die Gesamttätigkeit dieser Gruppe nur für den Außenstehenden als Parallelgesellschaft darstellt, sich aber tatsächlich einer kurzgefaßten, treffenden und umfassenden Beschreibung entzieht. Wir starren auf einen Popanz, den es gar nicht oder nicht mehr gibt. Die Söhne der Paten arbeiten heute im wirtschaftlichen Bereich, höchst wirkungsvoll, aber sehr unauffällig. So dient eine Fiktion als Modell, und es fällt leicht, solche vermuteten Erscheinungsformen für jetzt oder für die Zukunft in unseren Breitengraden zu bestreiten.

Die Mafia liefert so keinen Vergleichsmaßstab, an dem wir den Fortschritt in Richtung auf das organisierte Verbrechen abgreifen könnten. Wenn aber aus dieser hochentwickelten Verbrecherorganisation kein landüberspannendes Netz mit eindeutig bestimmbareren Kriterien entstand, dürfen wir uns nicht darauf beschränken, hier nach solchen Vereinigungen zu suchen. – Wir werden sie nicht finden.

Mit dieser Feststellung dürfen wir aber nicht beruhigt den Schluß ziehen, da amerikanische Erscheinungsformen nicht drohen, gäbe es auch kein organisiertes Verbrechen.

Es gibt bei uns keine Mafia, keine Verbrechersyndikate und keine Verbrechensindustrie, und ganz gewiß sind wir noch weit von einer Parallelgesellschaft entfernt, wenn wir sie je erreichen sollten,

aber

es gibt Gruppen mit einem hohen Maß an Organisation.

Sie begehen Straftaten

mit weit vorausgreifender Planung, in Arbeitsteilung oder mit angeworbenen Spezialisten und durch Maßnahmen der Sicherung auf einige Dauer angelegt.

Solche Gruppen bezeichne ich als Verbrecherorganisationen, wohl erkennend, daß damit keine exakte Grenzlinie zwischen den Verbrechen einer Bande und der organisierten Kriminalität gezogen worden ist.

Ebenso unbestimmt ist der Begriff »Hintermann«.

Nach meinem Verständnis versucht der Hintermann eine Anzahl von ihm abhängiger Personen in ihrem Verhalten zu steuern,

indem er

allein oder in der Gemeinschaft mit anderen eine Gruppe aufbaut,
eine bestehende Gruppe geistig oder finanziell unterstützt,
sie fördert oder aus Eigeninteresse schützt, aber unerkannt im Hintergrund zu bleiben versucht.

Der volkstümliche Begriff des Drahtziehers beschreibt genau den Sinngehalt des Ausdrucks.

Bei der Suche nach solchen Organisationen und ihren Hintermännern in der Bundesrepublik stoßen wir auf viele Indizien, finden aber wenig Beweise. Das kann auch gar nicht anders sein.

Denn,

zeigen sich beweisbare Ansätze einer solchen Organisation, lassen sich Vorder- und Hintermann halbwegs exakt bezeichnen,

dann versuchen wir

die Organisation zu zerschlagen, Teilnehmer und Hintermänner vor Gericht zu bringen, das Netz zu enttarnen und die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.

Fehlen solche Beweise, bleibt nur die Möglichkeit, nach Merkzeichen für das Wirken von Hintermännern zu suchen.

Solche Indizien sind:

Planmäßigkeit des Gruppenverhaltens,
übereinstimmendes Verhalten von unterschiedlich intelligenten Gruppenmitgliedern,
timing und Effektivität der Aktionen,
Auswahl der Beute nach Marktwert und ähnliches mehr.

Solche Signale sind Ausdruck einer »innerbetrieblichen« Wirksamkeit.

Zu den Aufgaben und Möglichkeiten der Hintermänner in den Gruppen gehören:

– Einführung und Durchsetzung von marktwirtschaftlichen Prinzipien, so z. B.

+ Markterforschung

durch

Bedarfserkenntnis, Aufspüren von Marktlücken und Mangelsituationen.

+ Befriedigung der Nachfrage

durch

Beschaffen von Marktgütern oder Bereitstellung von Dienstleistungen.

+ Aufbau einer Organisation zum Beschaffen von Gütern (Spezialisten, Fachleute, Transporteure)

durch

Aufbau und Unterhaltung einer Transportorganisation,
Tarnung der illegalen Herkunft mit gefälschten oder beschafften legalen Dokumenten,
unauffälliger Absatz mit hohem Gewinn,
Anwerben und Einsatz von Dienstleistungspersonen.

+ Soziale Sicherung

durch

Eintrichern und Umwandlung der schwarzen Gelder in legale Gewinne,
Versuch der Bestechung,

Streben nach gesellschaftlicher Reputation,
gute Rechtsberatung,
Versorgung der Inhaftierten und ihrer Familien,
Abschottung, Abtarnung, Abschreckung,
Ausschaltung der Konkurrenz durch Pressionen und Gewalt gegen Sachen.

Solche Aktivitäten geschehen nur selten öffentlich. Darum kann ich nicht mit aufregenden Enthüllungen dienen.

Vielmehr kann ich nur einige organisationsverdächtige Kriminalitätsbereiche nach Indizien absuchen, ob Ansätze des organisierten Verbrechens und eine Steuerung durch Hintermänner erkennbar sind.

Für diese Überprüfung bieten sich an

die Polit- und Waffenkriminalität,
die Kriminalität im wirtschaftlichen Bereich,
die Rauschgiftkriminalität,
die Eigentumskriminalität und
Straftaten im Zusammenhang mit der Vergnügungsindustrie.

Politkriminalität – Waffenhandel

In der Polit- und in der Anarchokriminalität zeigen sich vielfältige Anzeichen für ein organisatorisches Zusammenwirken. Der Fall Staschynskij lieferte ein Musterbeispiel für die Steuerung eines Täters durch Hintermänner in unangreifbaren Positionen. Obwohl in zwei Fällen eigenhändiger Täter, verurteilte das Gericht ihn nur als Mordgehilfen übermächtiger Auftraggeber.

Beim illegalen Waffenhandel entstammen die Waffen sämtlich der legalen Produktion. Die für den illegalen Handel bestimmten Kontingente werden entweder schon in der Produktion oder auf hoher Stufe des Großhandels mit Wissen oder im Auftrag von Personen in ebenfalls unangreifbaren Positionen abgezweigt. Erst der tiefer einsetzende Klein- oder Ameisenhandel führt zu Kämpfen um Absatzmärkte oder zu Versuchen, Konkurrenten auszuschalten. Gelegentliche Sprengstoffanschläge oder andere Attentate auf Waffenhändler lassen eine Einschätzung der Härte dieser Auseinandersetzungen zu.

Aber auch nur in diesem verhältnismäßig tief angesiedelten Bereich kann die Polizei in Hintergründe eindringen und ein Händlernetz zerschlagen. Den Nachschub kann sie damit nicht stoppen.

Auf der Grenze zwischen Polit- und gemeiner Kriminalität liegen die Versuche der politisch motivierten Erpressung, häufig von Gruppen betrieben, oft aus dem Hintergrund gesteuert.

Unter den fast eine Million zählenden türkischen Gastarbeitern gibt es mit Sicherheit Gruppen und Hintermänner, die für politische oder eigene Rechnung hohe Summen einsammeln.

Ein türkischer Hilfsarbeiter – mit Abitur und Dolmetscherexamen – versucht, einen Landsmann um 30 000,- DM zu erpressen. Nahezu gleichzeitig gelingt es anderen Türken in Berlin, von Landsleuten durch Bedrohung einen hohen Betrag zu erpressen.

Ähnliches ereignet sich bei Kroaten und Jordaniern. Ganz reibungslos verläuft dieses Inkassogeschäft nicht immer, wie ein ungeklärter Mord an einem Türken beweist. Er widersetzte sich irgendeiner Forderung von irgendeiner Gruppe. Man warf ihn lebend vor einen Güterzug, um seinen Tod als Selbstmord erscheinen zu lassen.

Wer im Einzelfall dahintersteht, können wir nur ahnen, wenn wir ein Geschehen überhaupt als Straftat erkennen.

Kriminalität im wirtschaftlichen Bereich

Im August spricht ein Willi K. bei einem bekannten Unternehmen vor. Er weist sich mit einem Dokument aus, das einem italienischen Diplomatenpaß täuschend ähnlich sieht. Der Besucher läßt diskret erkennen, er sei im Besitz von Unterlagen, mit denen sich eine Steuerhinterziehung beträchtlichen Ausmaßes beweisen lasse. Er weiß auch um hohe Verpflichtungen der Firma bei Banken. Der Besucher fügt hinzu, diese Unterlagen habe er nur durch den Einsatz von eigenen finanziellen Mitteln vom Nachrichtenmarkt

abziehen können; bei Rückzahlung dieser Unkosten in Höhe von 50000,- DM könne er aber der Firma die Papiere aushändigen.

Der Unternehmer zahlt 10000,- DM sofort, den Rest soll der Besucher in einigen Tagen erhalten. Das Ungewöhnliche geschieht. Der Unternehmer vertraut sich der Steuerfahndung an und schaltet die Staatsanwaltschaft ein. So kann eine Gruppe enttarnt werden, die sich offenbar auf solche Geschäftspraktiken spezialisiert hatte.

Bei Willi K. handelte es sich keineswegs um einen Diplomaten, sondern um den Mitarbeiter einer römischen Zeitschrift. Das Unternehmen stattete seine Mitarbeiter mit einem roten Hartdeckelausweis aus, der auf der Vorderseite die Abkürzung »C D Italia« trug. Dann folgten 12 (!) mit Stempeln übersäte Seiten. Willi K. war auf Empfehlung eines Südamerikaners mit Wohnsitz in Wien an den Verlag geraten. Der Südamerikaner arbeitete für eine internationale Agentur mit Sitz in Brüssel.

Die Schilderung dieses Einzelfalles macht die Verflechtungen solcher Gruppen deutlich. Bei dieser bekanntgewordenen Operation handelt es sich mit Gewißheit nur um den winzigen Ausschnitt eines Geschehens, bei dem sorgfältig vorbereitete Erpressungen zu vermuten sind, von denen vielleicht die Steuerfahndung einiges, die Polizei aber nichts weiß.

Solche aus dem Hintergrund gesteuerten Aktionen lassen sich aber nur ansetzen und erfolgreich durchführen, wenn die potentiellen Opfer durch illegale Manipulationen selbst Ansatzpunkte liefern. Doch daran herrscht kein Mangel. Zu solchen Manipulationen zählen *Preisabsprachen*.

Die Männer, die solches unternehmen, sind keine Gangster, sie genießen vielmehr hohes Ansehen. Ansonsten ehrenwerte Kaufleute, kommen sie auf Weisung oder unter stiller Duldung einiger Bosse zusammen, um ihre Mitbürger zu betrügen.

Leistung und Preis müssen auseinanderfallen, wenn das marktregulierende Element der Konkurrenz nicht mehr funktionieren kann.

Hier geht es nicht um läßliche Sünden, so gerade an der Legalität entlang. Hier geht es um Absprachen zu Straftaten, die der Grob- und Feinabstimmung zwischen Drahtziehern und gelegentlich einer ganzen Branche bedürfen.

Zu solchen Manipulationen gehört auch die lange Zeit unbeachtet gebliebene verbrecherische *Umweltverseuchung* durch illegale Giftablagerung. In den letzten drei Jahren sind mindestens 30000 Tonnen Cyanid verschwunden, folglich also illegal abgelagert worden.

Eine Handvoll von Drahtziehern, eine weitgehend miteinander verfilzte Gruppe von bedenkenlosen Unternehmern und dubiosen Krautern operierte mit verfälschten Frachtpapieren, gefälschten Wiegekarten und bestellten Gefälligkeitsgutachten. Sie kassierten mit fingierten Verbrennungsnachweisen riesige Gewinne, blockten mit hohen Summen lästige Mitwisser ab oder kleisterten Gemeindevertretern und Beamten die Augen zu.

Diese Müll-Mafia, gefährlicher als eine Horde Totschläger, schottet sich ab oder nebelt sich durch den Einsatz von Strohleuten und Bestechung ein.

In den anderen Fällen scheiterte die Ermittlung der Hintermänner an der internationalen Verflechtung der Firmen.

Am Anfang schien alles ganz harmlos. Steuerfahnder entdeckten an einer Tankstelle Dieselöl, das als steuerbegünstigtes Heizöl hätte verkauft werden sollen. Der Verdienst solcher Wandlungen ist nicht gering. 1971 forderte der Staat für je hundert Liter Diesel 43,- DM Steuer, aber nur 1,- DM für Heizöl. Bei den Untersuchungen wurde hier eine riesige Schiebung sichtbar. Millionen Liter Heizöl hatten die wundersame Verwandlung in Treibstoff erfahren. Um den Stoff in den Handel zu bringen, mußten Buchungsunterlagen, Belege und andere Dokumente gefälscht werden. Doch dies reichte nicht. Scheinfirmen in ganz Europa entstanden, Mitarbeiter von großen Mineralölfirmen wurden bestochen und in Sold genommen. Die Bosse führten Geschäftsbesprechungen in Luxuslimousinen, luden Prominente und Politiker zu Jagdausflügen ein und sicherten sich eine gute Presse durch Almosen und Wohltätigkeitsfeste.

Ein Zipfel des Schleiers lüftete sich bei der Hauptverhandlung, die von Juni bis November 1974 in Köln stattfand.

Fünf Angeklagte, elf Verteidiger und zwei Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hörten die Urteilsbegründung, in der der Richter von Syndikaten und dem leider unbekannt gebliebenen großen Drahtzieher hinter den Kulissen sprach.

Tausende von Papieren mußten gesichtet und überprüft, mehr als 100 Zeugen gehört werden. Aber es blieb bei einem Puzzle-Spiel, in dem wichtige Flächen fehlten.

So wußten die Mitglieder einer bestimmten Stufe der Hierarchie nicht über die höheren Ränge, sie arbeiteten nur mit einem Kontaktmann. Noch während der Hauptverhandlung wurden Angeklagte und Zeugen massiv unter Druck gesetzt. Telefonanrufe wie »Sind Dir Deine Kinder lieb?«, eine angesagte Auto-Lenksäule, ein Überfall auf eine Ehefrau sollten helfen, eine Mauer des Schweigens und der Lüge zu errichten.

All das wirkte, nur das mittlere Management kam vor Gericht, und es blieb bei glimpflichen Strafen.

Bernd B. erhielt 3 1/2 Jahre Freiheitsstrafe und 8000,- DM Geldstrafe, obwohl er persönlich 2 Millionen DM kassiert hatte.

Wolfgang A. erhielt 3 Jahre, 3 Monate und 6000,- DM Geldstrafe; Hans von H. kam mit 2 Jahren, 3 Monaten und 4500,- DM davon. Karl E. und Georg F. brauchten ihre Strafen von 1 Jahr bzw. 6 Monaten wegen Zubilligung einer Bewährungsfrist nicht anzutreten. Das Verfahren gegen einen weiteren Angeklagten wurde eingestellt, ein siebter hatte in seiner Zelle aus unbekannten Gründen Selbstmord verübt.

In der Schweiz kontrollierte der Zoll einen Eisenbahntransport mit 70 000 kg tiefgefrorenem Rindfleisch, angeblich auf der Reise von Frankreich nach Österreich. Die Begleitpapiere waren gefälscht. Den Auftrag für den Transport hatte eine deutsche Firma erteilt, Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens. Diese Firma betreibt in Abessinien eine Schlachtereier. Von dort kam die Sendung wirklich; aber eine Ausfuhr und erst recht eine Einfuhr nach Europa war wegen Seuchengefahr verboten. Also gaben die Drahtzieher Weisung, das Fleisch im europäischen Hafen umzudeklariieren und mit gefälschten Papieren zu versehen. Mehrere 100 000 Kilogramm erreichten die Verbraucher in Europa. Der Profit betrug zweistellige Millionenbeträge, das Strafverfahren versandete, einen Verantwortlichen fand man nicht.

Amerikanische Manager machten die Männerglätze zur Goldgrube. Mit einem blanken Nichts von Möglichkeiten zogen sie ein Riesengeschäft mit der Hoffnung auf, diese männliche Makelstelle wieder aufforsten zu können. Seit 1950 öffnen und schließen solche Institute in aller Welt. Aber 1969 kontrollierten die Hintermänner mehr als 50 europäische und amerikanische Firmen.

Die Polizei in der ganzen Welt bemühte sich, stets erzielte sie nur kurzfristig Erfolg. In der Bundesrepublik dauern die Ermittlungen inzwischen vier Jahre an – mit nur geringem Erfolg.

Zur Zeit bieten 13 Institute einer Nachfolgefirma in den größten Städten der Bundesrepublik ihre Dienste an. Der Umsatz steigt, die Glatzen bleiben.

Ein Kaufmann schmuggelte als Mitglied einer größeren Organisation beiläufig auch für 40 Millionen DM Gold aus der Schweiz in die Bundesrepublik. Er verkaufte das Edelmetall weit unter Preis an deutsche Großbanken, weil er auf die vorgeschriebene Zahlung von 11 % Steuern verzichtete. Ob die Einfuhrabgabe geleistet worden ist, muß den Käufer nicht interessieren. Daran haben sich die Aufkäufer strikt gehalten.

Bei den Ermittlungen wurde das Randfeld einer weltweiten Goldschmuggelorganisation sichtbar, die die Goldtransporteure gut bezahlt, sie allerdings auch mit einer eigenen Rechtsprechung und Exekutive vor dem Ausbrechen oder vor einer unbedachten Flucht mit dem Geld oder Edelmetall bewahrt.

Einen Schmuggel ganz anderer Art betreiben die Sklavenhändler, die ausländische Arbeiter einschleusen, sie vermitteln und schamlos ausnutzen. Das am 7. August 1972 erlassene Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung brachte keine Verbesserung. Der Weizen dieser Wirtschaftsparasiten blühte auch noch im Jahre 1973. Allein im Hauptstellenbereich Wuppertal ermittelte die Polizei in den bearbeiteten Verfahren

35 Millionen DM hinterzogener Steuern und

10 Millionen DM nicht gezahlter Sozialbeiträge,

zu schweigen von dem Elend und der Verzweiflung der hilflos ausgelieferten Ausländer.

Erst die Gesetzesnovelle vom 31. Oktober 1974 stellt solche Praktiken unter fühlbare Strafen. Nun mögen dem Außenstehenden solche Methoden nicht besonders bemerkenswert erscheinen, aber gerade in diesem Bereich können sich erhebliche Gefährdungsherde entwickeln.

Mit 21 kam Rocco in die Bundesrepublik. Er arbeitete brav. Mit 25 machte er sich als Unternehmer selbständig. Er warb Ausländer an, zwei vorbestrafte Deutsche vermittelten sie. Mit 29 leistete Rocco sich schon einen Konkurs, der ihn von seinen Teilhabern befreite. Dann setzte er zum Coup an und betätigte sich als Berater für andere Subunternehmer. Mit 35 führte er für 60 italienische Subunternehmer die Geschäfte. Was in diesem Imperium geschah, drang kaum nach außen. Er setzte seine Leute auch beim Goldschmuggel ein und beteiligte sich an Waffenschiebereien im großen Stil.

Aber auch im Inland entwickeln sich neue Geschäftszweige mit unüberschaubarem Hintergrund. Zahlreiche »Kreditinstitute« bieten ihre guten, teuren Dienste an. Sie leihen Geld zu Wucherzinsen aus. Noch betätigen sich unsere Gerichte bei Zinssätzen bis zu 90% im Jahr als Eintreiber. Fällt diese Möglichkeit einmal aus, muß Gewalt ins Spiel kommen – eine Entwicklung, die fast zwangsläufig zum Aufbau von Schlägergruppen für das Einkassieren und zur Vollstreckung der Unterweltstrafen führen muß.

Die mehr ordinären Betrugsmanöver seien nur am Rande erwähnt,

die »Bumser-Gruppen« mit Steuerung durch Drahtzieher,
Stoßbetrug in feiner zeitlicher und örtlicher Abstimmung,
Fälschen von Travellerschecks, Banküberweisungen, Aktien,
Manipulieren von Hitparaden,
Aktienschwindel durch gesteuerte Falschmeldungen und künstlich forcierte Nachfrage,
Firmenplünderung durch Gründung mit eingepanter Pleite.

Schließlich gibt es in der Bundesrepublik einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Personen, der allen Fachleuten der Justiz und Polizei bekannt ist.

Die Täter haben ihr Vorgehen so verfeinert, daß ihnen mit den bisherigen Bekämpfungsmethoden nicht mehr beizukommen ist. Zu ihnen gehört auch jene Gruppe, die in großem Stil Scheck- und Wechselreitereien betreibt und sich den Luxus einer eigenen kriminellen Vereinigung leistet (StA Köln 110 Js 280/72, StA Marburg 7 Js 431/08, StA Hamburg 152 Js 187/72, StA München 106 Js 8/72, StA Düsseldorf 18a Js 16/73, BKA Soko Frankfurt, Eschersheimer Landstraße).

Zu all dem gehört eine gute, meist erstklassige Rechtsberatung und -vertretung. Diese Feststellung scheint auf Anhieb mit der Tätigkeit von Drahtziehern und Hintermännern in gar keiner Beziehung zu stehen. Dennoch ermöglicht in vielen Fällen erst der gut honorierte Anwalt die Fortsetzung solcher Straftaten.

In unserem Rechtssystem gibt es Spielräume. Der vielfach angesetzte Versuch, alle Möglichkeiten zur Verschleppung und zur Verfahrensverzögerung auszunutzen, kann das ganze Rechtssystem zum Versanden bringen¹⁾.

Wer alle Chancen nutzt, Obstruktion zu betreiben, handelt unsozial und verletzt die Standesehre, weil er nicht an einer geordneten Wahrheitsfindung mitwirken will. Dies führt zu einem rechtsfreien Raum für den Privilegierten und damit zur Ungleichheit vor dem Gesetz. Dies aber rührt an die Grundlagen der freiheitlichen Lebensordnung.

Was wir heute auf diesem Gebiet erleben, entspricht der ideologischen Übereinstimmung von Rechtsanwälten und Angeklagten²⁾.

¹⁾ – Komplizierte und gravierende Beschwerden gegen Beamte aller beteiligten Dienststellen

- Androhung von Schadenersatzprozessen
- Sachbeschwerden, um Aktenversand zu erzwingen
- Nichtbefolgen der Vorladung
- Zusage des Erscheinens, kurzfristige Absage
- Zusage der schriftlichen Stellungnahme, die dann ausbleibt
- Einschaltung eines Anwaltes, der für Stellungnahme Akteneinsicht fordert
- Antrag des Anwaltes auf Fristverlängerung wegen Aktenumfang und Arbeitsüberlastung
- Wechsel des Anwaltes
- Antrag auf zusätzliche Ermittlungen
- vor Prozeßbeginn ärztliche Atteste
- im Prozeß nach langer Verhandlung ärztliche Atteste über Verhandlungsunfähigkeit oder
- Beweis-, Ablehnungs-, Befangenheitsanträge,
- aber
- während dieser Zeit werden die Straftaten fortgesetzt.

²⁾ Am 17. Mai 1974 fand die Schlacht von Los Angeles statt, bei der das Versteck der SLM erstürmt wurde. Dabei kamen u. a. fünf Mädchen im Feuer der Brandgeschosse um:

Angela Attwood (25), Lehrerin, mußte als Sekretärin arbeiten.
Anny Ling Perry wollte Ärztin werden, landete aber als barbusiges Bauchladengirl in einem Nachtlokal.
Patricia Soltysik (25) studierte Englisch und Französisch und wurde Pförtnerin in der Universitäts-Bibliothek.
Camilla Hall (29) machte den Magister in Kunst, wurde Sozialarbeiterin und schließlich schlecht bezahlte Parkarbeiterin.
Emily Harris (27), die »Entführerin« von Patty Hearst, war »Lehrerin«, arbeitete aber als Schreibkraft.

Das amerikanische Proletariat hatte sich mit dem farbigen Proletariat verbündet.

Schon jetzt beginnt sich ein Überangebot von Betriebswirten, Chemikern, Volkswirten und auch Juristen abzuzeichnen. In überschaubarer Zukunft wird sich für sie kein Arbeitsplatz im EWG-Bereich mehr finden³⁾.

Daraus entsteht die Versuchung, in die immer breiter werdende Grauzone zwischen Legalität und Illegalität abzuwandern und schließlich aus materiellen Gründen den Straftätern Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Zu all dem gehören auch Bestechung und Korruption. Viele Jahre glaubten wir, deutsche Justiz- und Polizeibeamte seien gegen solche Versuchungen gefeit.

Dieser Glaube erwies sich als Aberglaube.

Zu erinnern ist an

das eher bescheidene Bestechungshonorar, über das ein Krefelder Staatsanwalt stolperte,
das an einen Eierdieb erinnernde Verhalten eines Münchner Staatsanwaltes,
das beinahe selbstverständliche Geflecht von Mißhandlungen und Bestechungen im Mannheimer Gefängnis,

die höchst emsigen Polizeibeamten, die über zwei Jahre aus dem Bremer Freihafen Diebesgut mit dem Streifenwagen herausbrachten,

die Unterstützung eines Zuhälterkreises im Westfälischen, denen ein Polizist seine Uniform für Kontrollen mißliebiger Konkurrenten zur Verfügung stellte,

den Wechsel des Polizeibeamten in Niedersachsen vom Zupacker zum Zuhälter,

um nur einige Fälle aus der jüngsten Vergangenheit zu nennen. Wenn das am grünen Holz geschieht, wie kann man dann die Handlungsweise des bestechlichen Amtsleiters in Hessen, des korrupten Angestellten im Ausländeramt in Köln verurteilen.

Die wenigen Fälle mögen noch nicht bedrohlich erscheinen, aber sie lassen sich nicht mehr als bedauerliche Ausnahmen bezeichnen.

Rauschgiftkriminalität

In der klassischen Kriminalität kann der Täter seine Straftat allein ausführen. Dies geht beim Rauschgifthandel nicht. Hersteller, Transporteur, Umformer und Käufer müssen Hand in Hand arbeiten. Sie sollen sich nicht kennen, alle wollen hohen Gewinn machen und ein geringes Risiko tragen. Zum Teil müssen erhebliche finanzielle Beträge zur Verfügung stehen.

Erschien im Jahre 1972 und Anfang 1973 die Gefahr des ansteigenden Rauschgiftkonsums gebannt, so änderte sich das Bild seit dieser Zeit wieder. Heroin kam auf den Markt und – schlimmer – die Teufelsdroge findet Abnehmer.

Das erfordert Organisation. Doch selbst erkannte Hintermänner bleiben häufig ungeschoren, weil sie sich in fast unangreifbaren Positionen befinden.

Im März 1972 geriet ein türkischer Senator mit Diplomatenpaß in Südfrankreich in eine Polizeikontrolle. In seinem Wagen lag Morphin im Wert von 36,5 Millionen Dollar. Das Material war für die Werkstätten von Marseille bestimmt. Die Verhaftung zog die Zerschlagung eines Schmugglerringes nach sich, der innerhalb weniger Monate Waren im Wert von 5 Milliarden Türkenpfund umsetzen konnte. Die wahren Hintermänner blieben im dunkeln.

Ein ähnliches Schicksal erlitt ein Verfahren in der Schweiz. Dort war ein naher Verwandter eines gekrönten Hauptes in Verdacht geraten, Rauschgift eingeschmuggelt zu haben.

Bis zum Jahre 1970 galt es als sicher, daß die illegalen Heroinküchen in der Nähe von Marseille arbeiteten.

Schon 1952 kam die Polizei dicht an die Hintermänner heran, als der Zoll ein Schmugglerboot mit amerikanischen Zigaretten vor der algerischen Küste aufbrachte. Dennoch kam es nie zu einer Gerichtsverhandlung, weil bis heute über 50 Menschen – Zeugen, Beteiligte, Mitwisser – entweder

³⁾ »Arbeitskreis Hochschule – Wirtschaft 1974, Studie über den künftigen Bedarf von Akademikern in der Industrie«

spurlos verschwanden oder gewaltsam zu Tode kamen. Unter ihnen war auch Antonio Guerini, der einen Teil der Côte d'Azur mit seinem Spieler- und Prostituierten-Ring beherrscht hatte⁴⁾.

Die französischen Kollegen blieben nicht untätig.

Im November 1972 führte eine koordinierte Aktion zur Festnahme von acht Personen und zur Sicherstellung von 60 kg reinem Heroin. Der eigentliche Organisator war André Condamine, der sich 1957 nach Südamerika abgesetzt hatte. Er entkam noch einmal, ist aber inzwischen ermordet aufgefunden worden.

Im Dezember 1972 gingen vier Franzosen mit 15 kg Heroin in das Netz der Fahnder. Das Material stammte ebenfalls aus Marseille. Im Februar 1973 nahm die Polizei drei Kanadier mit 10 kg Heroin fest, im gleichen Monat fünf weitere Personen mit 20 kg Heroin. Im März 1973 wurde ein Laboratorium in Marseille entdeckt, das gerade 135 kg Heroin fabriziert hatte.

Diese Ermittlungserfolge mögen einen Wandel im Verhalten der Hintermänner bewirkt haben, denn zum gleichen Zeitpunkt entdeckte die niederländische Polizei erstmalig fünf Chinesen mit 15 kg Heroin.

Im August 1974 versuchte an der Schweizer Grenze ein Niederländer 5 kg Heroin einzuschmuggeln.

Spätestens seit 1973 steht fest:

die neue Drehscheibe für den europäischen Heroinhandel ist Amsterdam. Dort sitzen aber nur Vertreter des mittleren Managements.

Der eigentliche Sitz der Hintermänner liegt im Fernen Osten. Der Schmuggel und der Handel befinden sich in Händen von Chinesen. Umschlagplatz für die ganze Welt ist Hongkong.

Nach den vorliegenden Informationen gibt es dort 10 bis 15 zum Teil miteinander rivalisierende Gruppen, die sich ihre Handelswege durch Bestechung offenhalten⁵⁾.

Heroinhandel und vor allem Heroinkonsum führt fast selbstwirkend zu Organisationen, deren sich die Hintermänner bedienen können.

Ein Heroinsüchtiger braucht täglich so viel Stoff, daß er die finanziellen Mittel mit Handarbeit nicht mehr verdienen kann. Nahezu jeder Konsument ist auch ein potentieller Klein- oder Zwischenhändler.

Damit entsteht ein Schneeballsystem von zunehmender Wirkung. Die Kleinhändler müssen Konsumenten gewinnen, um den eigenen Bedarf zu finanzieren. Neue Konsumenten müssen wiederum dealer werden, um an den Stoff zu kommen.

1973 rollte die Polizei im Rheinland eine Gruppe von Rauschgifthändlern auf. Zwei Männer betätigten sich in einer Großstadt als »marktherrschende« Heroinhändler. Nähere Hinweise zur Person waren zunächst nicht zu erlangen, weil »Leibwächter« mit Terror und angedrohter Gewalt für Schweigen sorgten. Unabhängig von dieser Spur teilten die Kollegen aus den Niederlanden mit, in Amsterdam erhalte ein Bulgare Heroin von einer Niederländerin, das zum Absatz im Rheinland bestimmt sei. Im Dezember 1973 lief der Bulgare, mit falschen Personalpapieren und mit einer Pistole bewaffnet, in eine Polizeifalle. Nach Identifizierung erwies sich, daß gegen ihn ein Haftbefehl aus Heidelberg vorlag. Die Polizei hatte dort im August 1973 einen anderen, ebenfalls mit einer Pistole bewaffneten Bulgaren festgenommen und war dabei auf den Namen seines Komplizen gestoßen. Bei ihm waren 155 Gramm Heroin gefunden worden. Beide belieferten Zwischenhändler im Rheinland, allerdings über einen Mittelsmann aus Heidelberg. Der wiederum erledigte Bestellungen und Lieferungen über den Telefonanschluß einer Kölner Bardame. Von März bis Mai 1974 konnten fast 60 Personen ermittelt werden, die sich am Absatz von Heroin beteiligt hatten. Viele von ihnen führten Pistolen mit sich. Immer wieder stieß man auf abgepackte Mengen von etwa 30 Gramm und reichlich Bargeld. Nachzuweisen war allerdings nur das Einschmuggeln von mehreren Kilogramm Heroin aus den Niederlanden. Der Hauptabsatz erfolgte über zwei Nachtlokale. Die Bardamen nahmen die Bestellungen entgegen und sorgten für unauffällige Belieferung. In einem Lokal versuchten sich zur gleichen Zeit farbige Heroinhändler mit eigenem Stoff einzuschalten. Dieser Versuch wurde mit Brachialgewalt beendet. In Amsterdam unterhielt einer der

⁴⁾ Die amerikanischen Kongreß-Abgeordneten Murphy und Steele schrieben in einer 1968 veröffentlichten Studie über den Heroinhandel in aller Welt:

»In den letzten zehn Jahren sind in alle Schmuggelaffären in Marseille Angehörige der Familien Venturi, Guerini und Orsini verwickelt«.

⁵⁾ Im September 1973 teilte Interpol Hongkong mit, es werde gegen einen europäischen Superintendenten wegen Bestechung ermittelt und um Beschlagnahme von Kontenunterlagen bei einer Düsseldorfer Bank gebeten. Auf dem Konto war der stattliche Betrag von 450 000,- DM verbucht.

Bulgaren eine Wohnung. Dort wurde das Geld vorübergehend deponiert und der Stoff offenbar umgeschlagen. Die eingangs erwähnte Niederländerin beschränkte sich nicht auf Heroinhandel, sie war an dem Versuch beteiligt, 4 Tonnen Haschisch aus dem Libanon einzuschmuggeln.

Dagegen funktionierte das Sicherungssystem sehr gut. Nach der Festnahme überwies ein Verbindungsmann an einen Rechtsanwalt 5000,- DM. Weitere 6000,- DM überwies eine Schwedin an einen Anwalt als »Anzahlung für Verteidigungskosten«. Als der erste Zwischenhändler in Köln in Haft kam, traf dort ein Honorar von 3000,- DM bei einem Anwalt ein.

Eine weitere Aufklärung der Hierarchie scheiterte. Die eigentlichen Hintermänner blieben unerkannt.

Die Vielzahl der Täter deckt als quellender Nebel die Organisationsstränge und Einfuhrwege ab. Außerdem geraten Konsumenten, Klein- und Großhändler in ein Kartell des Schweigens, in eine durch Gewinnsucht und Leidensdruck festgefügte Organisation. Es entsteht ein System des Terrors zur Sicherstellung der Versorgung, zur gegenseitigen Bedrohung, zur Einschüchterung von möglichen Zeugen und Konkurrenten. Anzeichen für das Funktionieren des Systems gibt es schon jetzt.

1973 entdeckte die Duisburger Polizei 104 Päckchen Heroin, sämtlich mit Coffein, Morphin und Strychnin vermischt.

1973 stellte die Düsseldorfer Polizei einen Kleindealer, der mit Strychnin versetztes Heroin bei sich führte.

1973 nahm die Polizei in der Schweiz zwei Deutsche fest, die Heroin transportierten. Es enthielt 2 bis 4% Strychnin.

Am 30. Dezember 1973 tauchte eine kleine Menge Heroin in Heilbronn auf. Das Rauschgift enthielt ebenfalls eine Beimischung von Strychnin.

Entweder stammt der Stoff aus ein und derselben Quelle, oder es handelt sich um Abwehrmaßnahmen, um mißliebige Konkurrenten auszuschalten.

Welche Erklärung auch zutreffen mag, alles spricht für eine weltweite, präzise Steuerung durch Hintermänner, die sich bestehender Organisationen bedienen.

Das illegale Geld wuchert in das legale Geschäftsleben hinein, erobert Geldanlagefirmen, Gaststätten, Maklerbüros und Dienstleistungsfirmen. Solche Firmen dienen zur Tarnung, als Trichter zur Aufnahme von Geld, als Adresse für Scheinarbeitsverhältnisse, ermöglichen eine Verflechtung mit der Oberwelt und die legale Inanspruchnahme einer gut honorierten Rechtsberatung.

Ein in Deutschland lebender Chinese, Inhaber mehrerer gutgehender Geschäfte, Hotels und Bars, geriet 1973 aus nicht erkennbarem Grund plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten. Im April fielen sein Vater und seine Stiefmutter einem Mordanschlag in Den Haag zum Opfer. Eine vermeintliche oder tatsächliche Erpressung kam hinzu. Trotz enger Zusammenarbeit zwischen deutscher und niederländischer Polizei konnte weder der Mord noch der wirkliche Hintergrund aufgeklärt werden. Vielleicht sollten die Betriebe als Finanztrichter verwendet werden. Vielleicht sollte er sich am Umsatz beteiligen. Es war nicht zu klären.

Auf diesem Gebiet steht uns noch einiges bevor.

Eigentumskriminalität

Eigentumskriminalität ist Massenkriminalität. Wir bezeichnen die Massenkriminalität als das Werk von Gelegenheitstätern, weil sich unter den insgesamt über eine Million ermittelten Tatverdächtigen im Jahre 1973 nur etwa 10000 Personen befanden, die Straftaten mehr oder weniger berufsmäßig begehen, das sind weniger als 1% aller Tatverdächtigen.

Dennoch waren sie an Raubüberfällen auf Geld- und Werttransporte siebenmal (7,2%), bei Raubüberfällen auf Geldinstitute mehr als fünfmal (5,2%) überrepräsentiert. Dies sollte nachdenklich stimmen.

Vielleicht beschäftigt uns das Heer der Gelegenheitstäter so, daß wir nicht einmal bei den wenigen gefaßten Berufsverbrechern in deren Hintergrund eindringen können. Nur sehr gelegentlich können wir kriminelle Beschaffungsorganisationen bis zum Auftraggeber aufrollen.

Eine dieser Beschaffungs- und Verwertungsfirmen zählte 25 Betriebsangehörige. Anfangs arbeiteten ein paar Einbrecher zusammen. Sie suchten Teppichgeschäfte und Kunstgalerien heim. Die Beute ließ sich nur unter Verlust und mit Schwierigkeiten absetzen. Zur gleichen Zeit begann ein seriöser Kaufmann

mit Antiquitäten und Kunstgut zu handeln. Allerdings überstieg die Nachfrage sein noch kärgliches Angebot. Über den Mittelsmann kam die Verbindung zustande, und schließlich entstand ein Verein mit höchst beschränkter Haftung. Zwei finanzbedürftige Mitglieder der besseren Gesellschaft erkundeten den Standort von Tand und Talmi, von Kunst und Kitsch. Die Einbrecher heuerten Spezialisten für heiße Arbeit, zur Überwindung elektrischer Sicherungen und ähnlicher Tätigkeiten an. Ein Handwerksbetrieb stellte Transport- und Unterstellraum. Ein Juwelier besorgte die Wandlung von Schmuck durch Handarbeit und Ausstellen von falschen Papieren.

Es bestanden Verbindungen zur Amsterdamer Diamantenbörse, und der Kunsthändler erkundete den Bedarf, registrierte die Standorte, gab Beschaffungsaufträge und bediente seine Kunden zu Vorzugspreisen. Die Handwerker waren zum mittleren Management, dieses gegen den Auftraggeber abgeschottet. Als bei einem Einbruch einer der Täter durch ein Glasdach vor die Füße eines Passanten fiel, war dies ein folgenloser Betriebsunfall. Der gefallene Engel schwieg, seine Familie wurde versorgt, er selbst mit dem Rat eines Anwaltes versehen und betreut. So summierte sich die Beute schnell in Millionenhöhe, und der Verdienst war nicht geringer. Ein Teil der Beute fand sich in eigens gemauerten Verstecken in der Villa des Drahtziehers.

Beim Diebstahl von

- Containern auf Flug- und Seehäfen
- Lastwagen mit wertvoller Ladung
- Textilien, Pelzen, Pelzverarbeitungsmaschinen
- Schmuck, Uhren, elektrischen Geräten

fällt auf, daß das Beutegut gelegentlich noch einer abschließenden Bearbeitung bedarf, aber auch große Stückzahlen im Markt spurlos verschwinden.

Dies zeigt sich besonders deutlich beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen auf Bestellung.

Die fortschreitende Organisation im Autodiebstahl und die wirtschaftliche Verwertung des Beutegutes ergibt sich aus der steigenden Zahl der nicht zurückgeschafften Pkw.

In Nordrhein-Westfalen stieg der Prozentsatz der auf Dauer verschwundenen Fahrzeuge von 4,7% im Jahre 1968 auf 13,3% im Jahre 1973.

Der Prozentsatz lag 1973 in Köln bei 21% und in Düsseldorf bei 22%. Ebenso verhält es sich in anderen Großstädten der Bundesrepublik.

Eine Kölner Gruppe entwendete in einem Jahr mindestens 40 hochwertige Pkw auf Bestellung. Der Auftraggeber saß im Libanon und erfreute sich dort bester Verbindungen. Der Abtransport erfolgte zunächst mit gefälschten Papieren und auf dem Landweg und später, um den Preis nicht zu mindern, via Amsterdam auf dem Wasserwege. Als die Handwerker aufflogen, kam die deutsche Polizei nicht an die Auftraggeber heran. Allerdings gelang es noch, im Hafen von Beirut acht Fahrzeuge vom Typ Mercedes 250 bis 280 SE sicherzustellen. Dies nützte wenig, denn alle Fahrzeuge wurden an den vorgesehenen Empfänger ausgeliefert. Inzwischen erteilt dieser Mann weitere Aufträge und gibt in seinen Bestellungen Typ und Baujahr an. Solchen spezifizierten Aufträgen kann durchaus entsprochen werden. Im August 1973 fand sich bei einem solchen Beschaffungsspezialisten eine Liste von 50 Mercedes-Fahrzeugen. Alle Pkw waren bereits vorbesichtigt. Sie wurden beim Eigentümer lediglich bis zum Abruf belassen. Erging Anforderung nach Typ, Baujahr und Farbe, wurden die vorbereiteten gefälschten Papiere und der inzwischen hergestellte Nachschlüssel an einen Beschaffer ausgeliefert, der das Fahrzeug dann abtransportierte – sechs der besichtigten Fahrzeuge waren bereits gestohlen worden.

Immer wieder fallen Ausländer mit falschen Papieren auf. Sie erhalten Aufenthaltsverbot, werden abgeschoben und verschwinden so problemlos aus dem Gesichtsfeld. Aber es steckt einiges mehr hinter den hartnäckigen Versuchen, trotz dieser Verbote Fuß in der Bundesrepublik zu fassen.

Oft deutet der illegale Aufenthalt auf organisierten Diebstahl mit gefälschten oder verfälschten Papieren hin. Bei Investition einiger Ermittlungsbemühungen zeigen sich oft ganz überraschende Hintergründe.

1973 entdeckte die Polizei einen 34jährigen Italiener, der gefälschte Personalpapiere, verfälschte Führerscheine, Fahrzeugbriefe und -scheine, Reisepässe und Zolldokumente vorrätig hielt. Aber kein in der Bundesrepublik gestohlenes Fahrzeug kam in seine Nähe. Erst nach einiger Zeit fiel auf, daß er mit Hilfe einer spezialisierten Truppe in Italien Luxuswagen beschaffte und sie in die Bundesrepublik bringen ließ.

Hier brachte er die Luxuskarossen mit scheinbar legalen Mitteln an Männer von Welt und Frauen der Halbwelt. Seine Maserati-Papagallis hielten sich nicht an die vereinbarten Spielregeln. Sie verübten hier noch Raubüberfälle, und nur darum brachten sie ihren Boß ins Gedränge.

Der Diebstahl von Stempeln und Blankoformularen, das Verfälschen oder Fälschen von Papieren und Dokumenten ermöglicht erst viele Spielarten des organisierten Verbrechens. Perfekt gefälschte oder verfälschte Begleit- und Personalpapiere, Aktien, Transportbriefe, Zolldokumente lassen mit einiger Sicherheit die Beteiligung von organisierten Gruppen und Hintermännern vermuten.

Straftaten im Zusammenhang mit der Vergnügungsindustrie

Ein bedeutsamer Ansatz- und Ausgangspunkt für das Entstehen organisierter Gruppen ist die Prostitution. Sie zieht Betreuer und Organisatoren an, der verhältnismäßig hohe Verdienst verleitet zur direkten Anschlußkriminalität (Rauschgift- und Waffenhandel, Kuppelei) und provoziert weitere Straftaten durch den Versuch, die Gaststätten, Nachtlokale, Dirnenwohnheime zu erobern. Das Geschäft mit dem Laster eignet sich am ehesten zur Organisation. Organisation fordert Steuerung; Steuerung und Herrschaft verlangen Übersicht und damit Drahtzieher. Sie können sich nur durchsetzen und behaupten, wenn sie über einige Autorität verfügen. Diese Art von Autorität entsteht durch Bestechung oder durch Gewalt. Gewalt ist z. Z. das bevorzugte Mittel, Herrschaftsgebiete zu erobern und besetzt zu halten, so z. B. beim racketeering. Diese kriminelle Spielart reicht von der Nötigung des Gaststätteninhabers über kostenlosen Ausschank an unwillkommene Gäste bis zur unfreiwilligen Hereinnahme eines Teilhabers.

Vier junge Burschen betreten zu später Stunde eine Bar auf dem Kölner Ring. Sie beschimpfen die Gäste, legen gemeinsam einen protestierenden Kellner hinter der Theke ab und zerschlagen das Mobiliar. Dann verlassen sie grußlos die Stätte ihres Wirkens. Die Polizei kommt zu spät. Die Szene wiederholt sich in anderen Lokalen. Die Wirte müssen einige Tage schließen, um die Schäden zu beheben. Nach Wiedereröffnung bleiben die Gäste aus. Durchschnittlicher Verdienstausschlag: etwa 80 000,- bis 100 000,- DM. Danach beehren adrett gekleidete junge Männer weitere Gaststätten mit ihrem Besuch. Augenzwinkernd erkundigen sie sich beim Ober, ob er von den bedauerlichen Vorfällen gehört habe. Sie bitten dann in artiger Form um eine Flasche Whisky auf Kredit. Ober und Wirt weigern sich, die Polizei erscheint, kann aber wenig ausrichten. Die jungen Leute erklären, der Hinweis auf die zertrümmerten Lokale stehe in keinem Zusammenhang mit ihrem Begehren. Im übrigen sei die Bitte um Kreditgewährung wohl nicht strafbar. In der Nacht gehen die Scheiben des Lokals zu Bruch. Die Polizei ermittelt die Täter. Sie geben die Sachbeschädigung – »eine Übermutstat« – sogar zu, aber die Methode zeigt schon Wirkung, der Strafantrag bleibt aus.

Die Vorfälle wiederholen sich. Einige Male rufen die Wirte noch die Polizei zu Hilfe. Es folgt Vorführung der Täter und alsbaldige Entlassung nach Vernehmung. Am nächsten Abend stellen sich die Vorgeführten wieder am Ort ihrer Festnahme ein. Sie empfehlen den Gästen, solche unsicheren Orte zukünftig zu meiden.

In langsamer Eskalation entwickelt sich eine allgemeine Unsicherheit. Andere Wirte beginnen, den Bitten um Kreditgewährung nachzukommen. Schließlich sehen sie davon ab, die Polizei hinzuzuziehen. Nun häufen sich die Bitten an die Wirte, in Not geratene »Freunde« gegen angemessene Entlohnung als Portier oder Geschäftsführer einzustellen. Der Umsatz in den über 100 Nachtlokalen in Kölns Innenstadt geht deutlich zurück. Eine Unterwanderung des Amüsiergewerbes beginnt sich abzuzeichnen.

Das ganze Nötigungs- und Erpressungssystem zielte darauf ab, die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten zu unterlaufen.

Immer mehr Personen konnten sich unter stillschweigender Berufung auf vorausgegangene Ereignisse in den Club eingliedern, und dies war wiederum nicht möglich ohne Planung mit Feinabstimmung durch interessierte Hintermänner.

Gelegentliche Schießereien oder andere Auseinandersetzungen in Berlin oder Frankfurt lassen erkennen, wie hart der Kampf zwischen rivalisierenden Gruppen geworden ist. Übereinstimmend lauten die Feststellungen von Berlin, Bremen und Düsseldorf (1973):

- Durch Beschaffung falscher Alibis, durch dubiose Zeugen mit Bereitschaft zum Falscheid wird planmäßig verdunkelt.

- Die Aussagebereitschaft von potentiellen und tatsächlichen Zeugen sinkt und versiegt.
- Der Täterkreis bewaffnet sich zunehmend mit großkalibrigen Schußwaffen.
- Schwierigkeiten innerhalb des Täterkreises werden durch eigene Gerichtsbarkeit geregelt und die Urteile vollstreckt.
- Die Skala der mühsam festgestellten Straftaten ist beeindruckend. Sie reicht vom festgestellten Versuch der Bestechung bis zum Mord an Konkurrenten.

Ähnliches ereignet sich wahrscheinlich in allen Großstädten der Bundesrepublik.

Ebenso verhält es sich mit dem Glücksspiel. Stets werden Versuche unternommen, für die verschiedensten Schichten und Kreise der Bevölkerung illegale Glücksspielmöglichkeiten zu schaffen. Die Illegalität solcher Unternehmen provoziert Gruppen, »ihren Schutz« gegen Honorar anzudienen. Dies führt wiederum zum Einsatz von Schutztrupps gegen diese unwillkommenen Helfer. Natürlich besteht eine enge Verfilzung mit jenen Gruppen, die anderen Lokalen Schutz gewähren.

Eine besondere Rolle spielt David B., der Köln verließ, um sich in Hamburg anzusiedeln. Er beherrscht mit seinen Leuten das Glücksspiel im norddeutschen Raum. Zudem soll er sich Zugang zum Management für Berufsboxveranstaltungen über Strohmänner verschafft haben.

Bekämpfung

Alle diese Manipulationen stimmen in einem Punkt überein. Sie sollen entweder ganz oder doch als Ausfluß organisierter Tatbegehung verheimlicht werden. Dies geschieht durch Vernebelung, verdeckte Tatausführung oder durch Pressionen gegen Zeugen und »Verräter«.

Aus diesem Grund sind Verbrecherorganisationen nur schwer zu erkennen, und ein Aufstieg in der Hierarchie durch Ermittlungsmaßnahmen ist kaum möglich. Daher ist die wichtigste Waffe gegen organisierte Gruppen und ihre Hintermänner die kriminalistische Detektiv- und Erkundungsarbeit.

Indikatoren sollen einen Verdacht auslösen. Dann muß ein systematisierter und zentralisierter Nachrichtenaustausch einsetzen. Erforderlich ist das Zusammenführen von allen amtlichen Unterlagen. Sie sind nach dem Muster des Meldedienstes in Staatsschutzsachen aufzufächern.

Die Körpergröße eines Tatverdächtigen mag interessant sein, wichtiger sind vorgefundene Telefonnummern, aufgesuchte Adressen, bevorzugte Lokale, Zielorte und Rhythmus der Reisen, die Zweitwohnung oder das Wochenendhaus, Kraftfahrzeugkennzeichen von Bekannten, bevorzugte Zigarettenmarke u. ä.

Solche Daten sind im Verdachtsfall offensiv zu beschaffen durch Infiltration, Observation und Provokation. Es sind in Schwerpunktbereichen speziell zuständige Beamte einzusetzen, die anstelle von Hilfsmaßnahmen (Ausweisung von Ausländern, Vertreiben in andere Regionen) am Geschehen bleiben und den jeweiligen Hintermann ausforschen können. Sie benötigen Spezialkenntnisse über Zusammenhänge, personelle Verbindungen, Praktiken und Verhaltensweisen.

Beweise für geheime Umtriebe und Bestätigungen zu beschaffen, bietet dann noch einmal besondere Schwierigkeiten. Der aussagewillige Zeuge wird die Ausnahme bleiben. Daher bedarf es der Zusammenarbeit aller staatlichen Einrichtungen, auch mit den Finanz- und Steuerbehörden. Einzu beziehen sind weiter die Ausländerbehörden, die Arbeitsämter, die Grenzschutz- und Zollbehörden, die Industrie- und Handelskammern.

Alle mit dieser Materie befaßten Personen müssen sich regelmäßig treffen, Erfahrungen austauschen und dabei Gründe für Niederlagen und Rückschläge analysieren.

Andere kriminalstrategische und taktische Maßnahmen sind erforderlich, werden aber ausführlicher von anderen Referenten dargestellt.

Der Gesetzgeber sollte Zeugen, die in bedeutenden Fällen eine Verurteilung der Drahtzieher ermöglichen, Straffreiheit zugestehen. Dies gilt insbesondere für den Rauschgiftsektor.

Erforderlich erscheint die Einrichtung einer EWG-Überwachungsbehörde mit internationalen, genau bezeichneten Vollmachten, vergleichbar der Euratom. Dieser Behörde könnte die Kontrolle des subventionierten Warenverkehrs, die Überwachung bestimmter Firmenverlegungen und -gründungen (Scheinfirmen) übertragen werden.

Es genügt nicht, die Firmen mit Geldbußen zu belegen. Es scheint dringend geboten, die Handelnden und die verantwortlichen Hintermänner strafrechtlich zu belangen.

Um Behinderungen im Ermittlungsverfahren und eine Verhandlungsverschleppung zu verhüten, ist das Verfahrensrecht zu ändern und das Anwaltsgesetz zu überprüfen.

Die Ausbeute der Untersuchung mag gering erscheinen, sie scheint mir alarmierend genug:

Es gibt keinen sagenumwobenen König der Unterwelt, es gibt keinen allesbeherrschenden Chef, keinen Provinzfürsten, der Regionen unter seiner Knechtschaft hält, keinen Paten mit Leutnants und Soldaten, keine Mörder-GmbH mit einem Oberkiller, aber es gibt Straftäter-Vereinigungen mit einem hohen Maß von Organisation, und es gibt Drahtzieher, die solche Organisationen betreiben oder sich ihrer bedienen.

Da scheint es mir müßig, darüber zu rechten, ob amerikanische Verhältnisse drohen; es reicht die hausgemachte Kost, zumal in all den Strukturen der Keim der Organisationsverfestigung steckt. Es ist dringend erforderlich, Überlegungen anzustellen, wie wir solchen Entwicklungen begegnen können, mögen sie nun organisiertes Verbrechen oder kommerzielles Fehlverhalten heißen.

Merkmale einer hochentwickelten kriminellen Organisation

Gruppe von Straftätern

- mit einem vom Straftatenziel unabhängigen Bezugssystem, im Zusammenschluß von einiger Dauer mit hierarchischem Aufbau,
- mit festgelegter Kommando- und Verantwortungsstruktur und kanalisiertem Informationsfluß, im Schottenprinzip abgesichert.

Sie begehen Straftaten

- nach zweckrationaler und strategischer Planung, arbeitsteilig oder unter Einsatz von Spezialisten, unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte (so z. B. der Bedarfsforschung und Absatzplanung).

Sie sichern sich durch

- ein System der Einschüchterung und des Terrors gegen Beteiligte und Unbeteiligte, Korruption und Bestechung,
- eigene Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutivorgane,
- planvoll betriebene Öffentlichkeitsarbeit, soziale Abdeckung mit einem Scheinberuf und Scheineinkommen,
- gute Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, Betreuung von Inhaftierten und den Familien von Inhaftierten,
- Bindung an die Oberwelt und
- Aufbau von legalen Positionen im Wirtschaftsleben.

AUSSPRACHE

Ltd. Kriminaldirektor Egon Rößmann, Recklinghausen

Aus der imponierenden Zusammenschau ergeben sich für mich zwei Fragen, deren Beantwortung auch schon ein wenig angeklungen ist, meiner Ansicht nach aber vertieft werden sollte. Erstens: Bestehen Vorstellungen darüber, wie eine Arbeitsteilung auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene erfolgen soll, deren Notwendigkeit doch sicherlich auch vom BKA gesehen wird; ich kann mir nicht vorstellen, daß eine Zentrale gebildet werden soll, um organisiertes Verbrechen zu bekämpfen. Zweitens: Bestehen Verbindungen zu den Justizbehörden, um sicherzustellen, daß trotz des für die Bekämpfung organisierten Verbrechens sicherlich nicht besonders günstigen Verfahrensrechtes in der Bundesrepublik solche Verfahren von einer Staatsanwaltschaft übernommen werden, auch wenn Tatorte und die Wohnorte von Beschuldigten sich über die ganze Bundesrepublik erstrecken oder vielleicht sogar im Ausland liegen? Also erstens: Arbeitsteilung auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene, zweitens: Wer bearbeitet solche Verfahren bei der Justiz?

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Sofern sich die erste Frage an unser Haus richtet, darf ich vielleicht ganz kurz dazu antworten. Ich möchte versuchen, am Ende unserer Arbeitstagung, gestützt auf die Erkenntnisse aus unseren Gesprächen, aus den Vorträgen, Diskussionen, Ihnen listenförmig die Vorstellungen des BKA mit auf den Weg zu geben und auch zu sagen, wie wir meinen, die Einzelfragen angehen zu können. Die Frage 2 sollte von unserem Vortragenden beantwortet werden. Da geht es, wenn ich mich noch recht erinnere, um die staatsanwaltschaftliche Abwicklung. Es ist natürlich eine gewisse Überforderung, das von polizeilicher Seite her beantworten zu wollen. Herr Rößmann, erlauben Sie mir den Vorschlag, diese Frage morgen nochmals an unseren Kollegen von der Justiz zu stellen, der aus berufenerem Munde uns vielleicht Empfehlungen geben kann.

Werner Hamacher, Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Aus der Frage klingt etwas heraus, was unterschwellig die ganze Tagung überlagert, aber nie ausgesprochen wird, und zwar die Arbeitsteilung zwischen dem BKA, LKA und den Kreispolizeibehörden. Dazu gibt es natürlich Vorstellungen. Sie können nun nicht erwarten, daß die Vertreter der beteiligten Dienststellen darin völlig übereinstimmen. Ich bin der Meinung, daß wir bestimmte zentrale Dienststellen mit einer zusammenfassenden und übergreifenden Zuständigkeit werden einrichten müssen. Es kommt darauf an, wo wir sie ansiedeln, im Hauptstellenbereich, um einmal von einer Möglichkeit aus Nordrhein-Westfalen zu sprechen, oder beim LKA, in Kriminalregionen oder gar beim BKA. Das ist die Frage. Das hängt aber sehr davon ab, welchen Stand die organisierte Kriminalität erreicht hat oder alsbald zu erreichen droht und welche Ziele wir folglich zu verfolgen haben. Es ist nicht zuletzt Ziel dieser Tagung, darüber zu Vorstellungen zu kommen. Ich bin natürlich der Auffassung, daß eine völlig zentrale Bearbeitung aller Bereiche von einer Stelle aus gar nicht möglich ist. Das ist, wie gesagt, meine persönliche Auffassung. Ich meine aber, unabdingbar ist, die Information absolut zu zentralisieren, sie in allen Einzelheiten zu erfassen und auf das höchste Maß beschleunigt zu transportieren. Dies gilt für die Anlieferung an die zentrale Stelle (BKA) ebenso wie für den Rücklauf zu den Sonderdienststellen. Aus dieser Forderung entstehen bestimmte Notwendigkeiten; doch da will ich Herrn Boettcher nicht vorgreifen.

Die Sonderdienststellen bedürfen einer personellen Ausstattung, und dies setzt die Anerkennung durch Praktiker und Politiker voraus, daß eine gefährliche Verbrechensentwicklung auf uns zukommt, die einen

solchen Personaleinsatz dringend erforderlich macht. Es bleibt die Frage: Richten wir die Dienststellen im Land oder im Bund ein. Soweit ich als Landesbeamter angesprochen bin, das wird Herr Dr. Gemmer mir verzeihen, werde ich natürlich für das Land plädieren. Für die Justiz zu antworten, fühle ich mich nicht berechtigt.

Erster Staatsanwalt Lothar Seeber, Berlin

Ich habe drei Fragen und werde versuchen, mich diesmal kurz zu fassen. Allerdings bitte ich um Rücksichtnahme, ich komme eben, wie gesagt, aus dem Bereich der Justiz und habe da gewisse laienhafte Vorstellungen. Was verstehen Sie, Herr Straß, unter Untergrundfahndung, insbesondere auch anderen konspirativen Maßnahmen im Rahmen dieser Fahndung. Das ist meine erste Frage. Die zweite Frage hinsichtlich des organisierten Verbrechens: Habe ich den richtigen Eindruck, wenn dieses organisierte, also berufsmäßige Verbrechen im wesentlichen aus dem Ausland in das Inland hinein infiltriert, das heißt, das Aktivum also im Ausland liegt? Die dritte Frage ist, möchte ich beinahe sagen, die Gretchenfrage, die vorhin schon angeklungen ist: Welche von den Forderungen, die Sie vorhin gestellt haben, beinhaltet Konsequenzen für die Strafverfolgungsbehörden, wobei ich allerdings die Einschränkung machen möchte und müßte, daß dieser Plural vielleicht nicht ganz richtig erscheint, weil wir nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, wo das ausdrücklich drinsteht, eben letztlich nur eine Strafverfolgungsbehörde kennen. Aber ich darf Sie recht herzlich bitten, dazu einige Worte zu sagen.

Regierungskriminaldirektor Erich Straß, Bundeskriminalamt

Zunächst zu den sehr wichtigen und für die Bekämpfungsmaßnahmen sicherlich zentralen Fragen der sogenannten Untergrundfahndung oder sonstiger konspirativer Maßnahmen, die im Prinzip Techniken, neue Techniken sind, die die Kriminalpolizei bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens anzuwenden hat. Hier und auch in einigen anderen Bereichen der Bekämpfungsmaßnahmen sind komplexe Fragen angesprochen. Sie reichen von den rechtlichen, von den organisatorischen bis zu den tatsächlichen Möglichkeiten der Polizei, so daß sie nicht so einfach zu beantworten sind. Ich möchte mich auch gar nicht beschränken auf die Frage: Was verstehen wir unter Untergrundfahndung oder was sind sonstige konspirative Maßnahmen? Sie sind zum Teil auch in anderen Vorträgen gestern, insbesondere bei unseren amerikanischen Kollegen, angesprochen worden. Wir befassen uns nicht nur in der Sonderkommission der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt mit solchen Fragen der Untergrundfahndung und mit konspirativen Maßnahmen, sondern es sind da auch eine ganze Reihe anderer, zum Teil rechtlicher Fragen gestellt, die alle zusammenhängen mit dem Einsatz des undercover-agent, der Infiltration durch die Polizei im Bereich dieser organisierten Erscheinungen. Ich glaube, es ist eine so komplexe, um es zu wiederholen, auch eine taktisch spezielle Frage, daß auf Einzelheiten hier in diesem Rahmen sicherlich nicht eingegangen werden kann.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Wir werden, um das zu ergänzen, etwas genauer auf diesen Problemkreis morgen zu sprechen kommen mit und nach dem Vortrag von Herrn Folger, der ja diese Aufgaben eigentlich ganz gezielt ansprechen wird.

Regierungskriminaldirektor E. Straß, Bundeskriminalamt

Zur Frage Nummer 2, ob die Erscheinungen, die wir heute gemeinsam registriert und aus allen Vorträgen bisher mitgenommen haben, ob also diese Initiativen weitgehend aus dem Ausland importiert oder Eigenwachse hier in unserem Bereich sind: Das, schätze ich, ist in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zum Teil sehr unterschiedlich. Es gibt sicher Fehlerorganisationen, die sich hier im Inland mehr oder weniger mit ausländischen Tätern etabliert haben, wohingegen z. B. sicherlich alle Dinge, die mit Rauschgiftimport und solchen Aktionen zusammenhängen, mehr oder weniger aus dem Ausland gekommen sind. Auch viele Bereiche, die von Herrn Hamacher angesprochen wurden, sind sicherlich reine Importe aus dem Ausland.

Die angesprochenen Konsequenzen für die Strafverfolgungsbehörden sind nicht nur Fragen, die im Bereich der Staatsanwaltschaft und der Gerichte liegen oder im Bereich der Polizei allein durchzuführen wären. Sie sind aber im wesentlichen nach unserer Meinung organisatorischer Natur, und hier komme ich auf die Anregung von Herrn *Rößmann* zurück. Das habe ich also gemeint, daß auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gewisse organisatorische Veränderungen nötig sind bis hin zu der Schaffung von besonderen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten für die Schwere Kriminalität oder organisierte Kriminalität, wie sie bei verschiedenen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet, so in Frankfurt – Sie werden es von Herrn *Heinrich* hören – schon verwirklicht ist.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Und was die dritte Frage angeht: Seien Sie mir bitte nicht böse, Herr *Seeber*, wenn ich auf morgen verweise. Das ist exakt das Thema Ihres Kollegen *Heinrich*, nämlich die Möglichkeiten und die Grenzen der Justiz im Bereich dieser Bearbeitung anzusprechen.

Professor Dr. Ingrid Deusinger, Frankfurt am Main

Ich wollte eigentlich nur eine Bemerkung zu den anfänglichen Ausführungen zur Definition machen und dabei gleich betonen, daß ich es auch für wichtig halte, nicht in diesen definitorischen Begriffsbestimmungen stecken zu bleiben. Mir erscheint wichtig darauf hinzuweisen, daß Herr *Straß* im Zusammenhang mit der Vorbereitung der internationalen Strafverfolgung zur Organisation der Gruppe mehrfach den Begriff der straff geführten Gruppe gebraucht hat. Ich würde Ihnen raten, diese Definition etwas großzügiger zu fassen, auch im Hinblick auf mögliche zukünftige Organisationsformen. Ihr Beispiel – diese jugoslawische Gruppe, bei der sich keine hierarchische Ordnung vorfand – zeigt dies schon, und ich würde mir vorstellen können, daß die Art der Organisation durchaus vom Unternehmen, wenn ich das mal so sagen darf, abhängt. Bei den Vorbereitungen für diese gesetzlichen Möglichkeiten der internationalen Strafverfolgung sollten keine zu engen Definitionen eingeführt werden, vor allen Dingen nicht hinsichtlich der Organisationsform. Es scheint mir durchaus denkbar, daß sich hier auch die Formen verändern und vielleicht schon verändert haben.

Regierungskriminaldirektor E. Straß, Bundeskriminalamt

Ich muß Ihnen in dieser Beziehung absolut zustimmen, und es ist auch von mir nicht der Versuch unternommen worden, eine Definition zu finden, sondern gegensätzlich bestehende Definitionen einmal einander gegenüberzustellen, wobei ich ausdrücklich darauf abgehoben habe, daß sicherlich kein Patentrezept für solche Organisationen zu geben ist, sondern daß sie sich, wie sie sich bisher uns gegenüber darstellen, ausschließlich an Zweckmäßigkeitserfordernissen orientiert haben.

Dr. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen

Da mein Name verschiedentlich gefallen ist, möchte ich mich einmal kurz melden. Ich habe kleinere Fragen sowohl an Herrn *Straß* als auch an Herrn *Hamacher*. Herr *Straß*, Sie haben in den Mittelpunkt am Anfang die Aussage gestellt: Sie seien auf der Suche nach Täterpersönlichkeiten und setzten bei den Täterpersönlichkeiten an; das mag möglicherweise mißverständlich sein; meine Frage ist: Warum setzen Sie dabei an? Gibt deren Struktur überhaupt etwas her, oder ist es nicht das soziale Geflecht, auf das es ankommt? Meine These, der Sie widersprechen können, ist: Wir kommen der kriminalistischen Wirklichkeit desto näher, je normaler wir den Täter sehen, d. h. je weiter wir von dem klassischen Bild des Kriminellen wegkommen. Das klang ja auch bei Herrn *Hamacher* an. Also meine Frage, inwieweit Ihre Aussage hier auszulegen ist. Das zweite ist: Haben Sie bei Ihren bisherigen Ermittlungsvorgängen so etwas gefunden, was nicht einer eigentlichen Arbeitsteilung entspricht – denn Arbeitsteilung ist ein Kennzeichen jedes guten Verbrechens, anders klappt es nämlich nicht –, sondern einer gewissen Rollenverteilung, d. h. daß gewisse Funktionen langfristig nach einem durch-

dachten Plan auf verschiedene Stufen oder verschiedene Tätergruppierungen verteilt sind, weil das nämlich ein Kennzeichen wie auch immer definierter organisierter Kriminalität ist. Ich habe Fälle dafür. Weitere Frage: Haben Sie Anzeichen für den Unterschied: Nicht eben Planung der Taten – denn wer plant seine Taten nicht, wenn er etwas Gutes in der Kriminalität macht –, sondern Planung als Lebenslauf der ganzen Sache?

Dann an Herrn Hamacher die Frage: Haben Sie bei Ihren Fällen, die Sie bisher bearbeitet haben, Hinweise darauf, daß es außer den Drahtziehern und Hintermännern auch solche gibt, die gar nichts weiter tun und sich gar nicht kriminell schmutzig machen, abgesehen davon, daß sie große Summen Geldes als anonyme Geldgeber zuschießen? Das gibt es ja auch im legalen Gewerbe. Die zweite Frage: Ist Ihnen bisher aufgefallen im Zusammenhang mit den Anwälten, daß es bereits das gibt, was ich als Beispielsfälle aus den USA habe, fest gekaufte Anwälte, die nach monatlichem *Budget* für die Gruppe arbeiten? Die dritte Frage: Was haben Sie festgestellt über Zusammenarbeit mit Steuer und Banken? Es ist wohl besser geworden als früher; kommen Sie tatsächlich durch oder macht sich nicht doch das bemerkbar, was sich jetzt zeigt: Das StGB konnte nur verabschiedet werden, weil man diesen Problemkreis ausgeklammert hat.

Eine kurze Zusatzanmerkung zum Heroingeschäft. Wir werden es mit Sicherheit kriegen, wenn die Prognose in diese Richtung weist, wie Herr Hamacher gesagt hat; und das aus dem einfachen Grunde: Der jährliche Handel, soweit ich es bisher mitbekommen habe, mit dem Weg Frankreich, Kanada und USA, von 20 Tonnen ist ein ganz schöner Bereich. Ein wesentlicher Bedarf wurde bisher abgedeckt über Vietnam durch die amerikanischen Soldaten und die vietnamesischen Generäle. Das ist ausgefallen. Das türkische Angebot wird durchschlagen, weil die USA derzeit von Mexiko aus versorgt werden. Und dann meine Abschlußfrage: Haben Sie bereits festgestellt, was ich aus Hamburg und Amsterdam weiß, oder vorsichtiger gesagt, zu wissen glaube, daß die Malaien im Geschäft sind und eben nicht bloß die Chinesen. Die drei Toten, die den Rhein heruntertrieben, waren Chinesen, aber das sagt ja nicht viel.

Und noch etwas zum Begriff und zu dem Hinweis; morgen werden wir dazu kommen. Ich bin sehr skeptisch gegenüber Begriffen, aber andererseits gilt für die Polizeipräsidenten: Wovon ich keinen Begriff habe, das begreife ich nicht, d. h. das habe ich noch nicht einmal gesehen, und dann kann ich guten Gewissens sagen, das gibt es nicht bei mir.

Regierungskriminaldirektor E. Straß, Bundeskriminalamt

Herr Dr. Kerner, sicherlich, soweit die Fragestellungen an mich gerichtet sind, würden sie fast schon, wenn wir sie vertiefen wollten, eine Tagung für sich allein in Anspruch nehmen. Bei meinen Ausführungen habe ich mich sicher zu Recht in vielen Passagen auf Sie bezogen. Sie haben grundlegende Aussagen gemacht, die nicht nur aktuell sind, sondern die sicherlich weitgehendst die derzeitigen Erkenntnisse abdecken. Mißverständlich kann mein Hinweis auf die Täterpersönlichkeit hier ausgelegt werden. Sicher müßte es eher »Täter« heißen, denn mit dem Täter als solchem wollen wir uns beschäftigen, und so glaube ich, könnte damit diese Frage schon erledigt sein.

Zur Frage der Planung, der Rollenverteilung und zur Abklärung des Lebenslaufes dieser Leute: Das sind so zentrale Fragen, die, wenn unsere künftigen Ermittlungen gegen solche Gruppierungen Erfolg haben sollen, im Mittelpunkt aller unserer Überlegungen zu stehen haben. Ich glaube, ich habe das insoweit deutlich gemacht. Und wenn Sie Planung und Treuefunktion voneinander unterscheiden wollen, dann geschieht das sicherlich zu Recht. Aber die Arbeitsteilung, die hier besprochen wurde, hängt sicherlich ausschließlich von Zweckmäßigkeitsfragen innerhalb dieser Organisation ab. Ich weiß nicht, ob es sehr sinnvoll wäre, jetzt noch auf ganz spezifische Einzelfragen näher einzugehen.

Direktor W. Hamacher, Düsseldorf

In aller Kürze:

Zu der Frage, gibt es Hintermänner, die sich auf die Hergabe von Geld beschränken, um das Verbrechen zu finanzieren. Ja, es gibt solche Fälle. Zwei sind inzwischen auch aktenkundig. Ich glaube, wir dürfen den Antiquitätenhändler dazurechnen, der eine Gruppe von 24 Leuten beschäftigte, Einbrecher, Elektronik-Spezialisten und Diamantenhändler. Er erteilte nur Aufträge. Aber sehr groß ist die Erkenntnisbasis nicht. Das darf uns nicht verwundern, weil wir aus mancherlei Gründen wenig Mühe darauf verwendet haben, in den Hintergrund von Gruppen einzudringen. Aus diesem Grunde könnte ich im überwiegenden Maße nur Verdachtsfälle heranziehen.

Zu der Frage der fest engagierten Anwälte will ich mindestens auf einen Sektor hinweisen, der hier noch zu behandeln sein wird. Ich will ihn mit dem Stichwort »Anarchokriminalität« bezeichnen. Bei anderen Verbrechen gibt es mitunter auch Verdachtsfälle, aber das bringt wenig. Immerhin erscheint es mir erstaunlich, wenn bei der Festnahme schon vorbereitete Vollmachten aus der Tasche gezaubert werden. Da kann man seine Vermutungen haben, aber beweisen kann man da wenig. Es wäre immerhin lohnenswert, einige Ermittlungsintensität auf die Aufklärung solcher Verdachtsfälle zu verwenden. Zu der weiteren Frage über meine Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden ist zu sagen: der gute Wille bei allen Beteiligten ist vorhanden, aber die rechtlichen Bestimmungen lassen nur wenig Spielraum. Ich habe auch große Bedenken, ob daran etwas zu ändern sein wird. Es ist auch tatsächlich zu fragen, ob wir auf eine weitgehende Durchsichtigkeit der Steuerunterlagen drängen sollten. Wir sollten vielmehr dahin wirken, die Öffnung der Steuerunterlagen auf ganz bedeutende Fälle und auf andere Weise nicht zu beseitigende Ermittlungsnotstände bei der Bekämpfung gefährlicher Gruppen zu beschränken. Denn mindestens dies ist eine gesicherte Erfahrung aus den USA, daß man die eigentlichen Hintermänner nicht mehr irgendwelcher Straftaten aus dem Strafgesetzbuch überführen konnte, daß sie vielmehr nur noch mit Hilfe der Steuerfahndung zu greifen waren. Solche Fälle gibt es inzwischen auch schon bei uns. So der Goldschmuggler, der in der ganzen Welt herumreiste, dann sozusagen als Hobby für 40 Millionen DM Gold in die Bundesrepublik einschmuggelte und nur für die Steuerhinterziehung viereinhalb Jahre kassierte. Beiläufig kam bei dieser Gelegenheit heraus, daß die nicht versteuerten Goldbestände von deutschen Großbanken aufgekauft worden waren. Das nur am Rande.

Und schließlich zur Unterscheidung zwischen Chinesen und Malaien. Natürlich sind die Malaien mit von der Partie. Wenn ich von Chinesen spreche, meine ich das äußere Erscheinungsbild, den Phänotyp. Stellen Sie mir bitte 10 Stück gegenüber, ich würde sie alle als Chinesen identifizieren, aber wahrscheinlich wäre nur ein einziger dabei. Sie haben also völlig recht. Natürlich spielen die Malaien und auch die Herren aus dem Goldenen Dreieck, von denen Sie auch sprachen, eine große Rolle. Für den normalen Mitteleuropäer würde ich die Bezeichnung Chinesen schon gelten lassen, weil man sich etwas darunter vorstellen kann.

Priv.-Dozent Dr. J. Wolff, Hannover

Ich habe drei Dinge zu bemerken. Das erste ist: Ich bin einigermaßen verwundert darüber, daß hier mehrfach eine Begriffsdefinition des organisierten Verbrechens abgewehrt wird als zu wissenschaftlich, zu theoretisch. Sie, Herr Straß, haben ja dankenswerterweise in Ihrem Vortrag auf Kerner hingewiesen, der in seinem damaligen Vortrag in Hiltrup bereits gesagt hat, wozu es führt, wenn man den Begriff nicht definiert. Der Begriff wird völlig inhaltsleer, und es zeigte sich meines Erachtens gestern auch teilweise an den Beispielen in den Referaten, daß plötzlich in die organisierte Kriminalität hineingehört das Wirtschaftsverbrechen bis hin zum kleinen Betrug und alles mögliche andere. Je weniger man Kriterien angibt, die den Begriff des organisierten Verbrechens ausmachen, desto allgemeiner kann man ihn für jede Form von Kriminalität verwenden, und deshalb fände ich es doch ganz gut, wenn diese Tagung hier am Ende auch zu einer Definition käme, die einigermaßen operationabel ist, d. h. einigermaßen praktisch brauchbar. Dafür gibt es ja Beispiele etwa in dem BKA-Gesetz, daß so etwas praktisch notwendig ist. Zweitens eine Frage an Herrn Hamacher, noch einmal anschließend an die Bemerkung von Kerner eben, wie das mit den Hintermännern aussieht. Mich interessiert jetzt speziell, gibt es Anzeichen dafür, daß Hintermänner existieren, die eigentlich gar nicht am Delikt selbst beteiligt sind, sondern so etwas wie Verbindung, Beziehung darstellen politischer, wirtschaftlicher Art, die etwa für die Tarnung des Deliktes oder für die Vorbereitung im legalen Bereich nützlich sind, so eine Art Lobby. Und drittens: Herr Hamacher, ich würde Ihnen ganz gern einmal widersprechen bezüglich der fest angeheuerten Anwälte mit dem Beispiel Anarchokriminalität. Ich meine, man mag zu diesen politischen Ansichten der Anarchisten stehen, wie man will, aber ich finde es wenig verwunderlich, daß diese Leute sich solcher Anwälte bedienen, die politische Sympathien für sie haben, und das gilt ganz besonders, da ja gerade Anarchisten hierzulande arg verfolgt, auch politisch etikettiert werden, daß sie sich nun nicht gerade einen Anwalt suchen, der eine ganz andere Meinung als sie vertritt, sondern daß sie sich einen Anwalt suchen, der ein gewisses politisches Verständnis für sie aufbringt, und daß diese Leute dann bei der Festnahme bereits eine Vollmacht aus der Tasche zaubern. Nun, sie nehmen nichts weiter als strafprozessuale Rechte wahr und sind klug genug, sie wahrzunehmen, während sie viele unserer kleinen Eierdiebe leider Gottes nicht wahrnehmen können. Wenn die kleinen Eierdiebe etwas klüger vorgingen, dann würden sie auch solche Vollmachten bereits bei der Festnahme vorzaubern und würden sich dadurch eine erhebliche Beschwerdemacht bereits im Vorverfahren aufbauen.

Direktor W. Hamacher, Düsseldorf

Es liegt mir nicht daran, einen Streit über die Anarchokriminalität und ihre Anwälte vom Zaune zu brechen. Ich habe mit den vorbereiteten Vollmachten im übrigen auch nur die gemeint, die für die Fälle der gemeinen Kriminalität ausgestellt sind. Bei den politisch motivierten Tätern ist das fast selbstverständlich. Ich kann mich eigentlich nur auf meine Bemerkung zurückziehen, die ich eingangs gemacht habe. Kein Mensch hat etwas gegen die volle Ausschöpfung der prozessualen Rechte. Aber ich habe auch hinzugefügt, das muß geschehen auf dem Boden einer übereinstimmenden Auffassung von unserer Lebensordnung, denn unser Rechtssystem kann nur funktionieren, wenn Zustimmung zu der gemeinsamen Lebensordnung vorhanden ist. Im Verfahrensrecht gibt es Spielräume. Es ist ganz selbstverständlich, wenn diese Spielräume bis zum letzten ausgenutzt werden, führen sie zur Obstruktion. Das hat dann nichts mehr mit Wahrnehmung von anwaltlichen Rechten zu tun. Aber dies ist nun eine Bemerkung, die ich ganz persönlich zu machen habe und die auch vielleicht morgen bei einem anderen Thema an den Mann zu bringen ist.

Sie hätten mich auch völlig mißverstanden, wenn Sie glaubten, ich würde den Rang einer Definition gering schätzen. Im Gegenteil, ich gehöre mit zu denen, die darauf dringen, daß wir eine griffige Formel bekommen, in der man das erfaßt, was man üblich unter organisierter Kriminalität versteht. Ich kann nur noch einmal wiederholen, der Begriff »organisierte Kriminalität« ist ideologisch so besetzt und erweckt solche Assoziationen, daß es immer sofort Streit geben wird. Es ist die Frage, ob wir gut beraten sind, es bei dieser Wortschöpfung zu belassen, oder ob wir nicht versuchen sollten, für die deutschen Verhältnisse eine andere Formulierung zu finden.

Das ändert aber nichts daran, daß ich die Notwendigkeit einer Definition durchaus anerkenne, ja sie für zwingend erforderlich halte, damit wir endlich zu einer Sprachregelung kommen und eine Verständnisebene bei der Diskussion um diese Dinge finden.

Regierungskriminaldirektor E. Straß, Bundeskriminalamt

Ergänzend würde ich für mich bemerken, daß ich nicht den Versuch unternommen habe, eine Begriffsbestimmung vorzunehmen; das lag auch gar nicht in meinem Auftrag. Ich habe nur von bestimmten Begriffsverwirrungen gesprochen, die ich natürlich auch wie Sie, Herr Wolff, für eine Schwierigkeit halte und die zunächst einmal aus der Welt geschafft werden muß. Ich bin aber nicht der Meinung, daß es sich dabei um die Grundvoraussetzung für unsere jetzt beginnende oder sich schon in einem gewissem Stadium befindende Ermittlungstätigkeit gegen solche Gruppen handelt. Ob diese Tagung hier mit einer begrifflichen, dann auch unangreifbaren oder gar in Übereinstimmung zustande kommenden Definition enden wird, das vermag ich erstens nicht zu sagen, zweitens aber dennoch zu bezweifeln.

Direktor W. Hamacher, Düsseldorf

Ich möchte meine Antwort noch ergänzen, was die Lobby der Verbrecher betrifft. Ich kenne keinen Fall, wo die Bindung zur »Oberwelt« schon bis zu einer Vertretung in einer politischen Körperschaft reichte. Das soll nicht bedeuten, daß es so etwas nicht gibt. Aber das anzunehmen, wäre reine Spekulation, und es ist wohl nicht zulässig, daß ich das hier als Möglichkeit andeute.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Wissen Sie, Herr Wolff, Sie kommen da natürlich etwas in die Nähe dieser Lobby, wenn Sie Hamacher folgen und beispielsweise diese Preisabsprachen mit betrügerischem Hintergrund als dem organized crime zugehörig empfinden, denn dann werden Sie wohl sagen können, daß hier eine recht weitreichende Lobby in gewisser Hinsicht Einflußnahme versucht und auch bereits hier und da im Gebiet unseres Kartellwesens Einfluß nehmen konnte. Aber, wie gesagt, auch hier bringen wir uns etwas in Verlegenheit, weil wir den Begriff dann möglicherweise etwas zu weit auslegen würden.

Kunstgegenstände als Objekt des organisierten Verbrechens

Kriminaldirektor Hubert Mehler, Bayerisches Landeskriminalamt, München

In allen Staaten der Welt, die in den letzten Jahren ein blühendes Wirtschaftsleben mit zunehmenden Einkünften des einzelnen zu verzeichnen hatten, ist die sogenannte Flucht in Sachwerte ein bekanntes Phänomen. Dies geschah und geschieht stets aus der Furcht, daß durch inflationäre Entwicklungen der Kaufwert des verdienten Geldes laufend geringer wird, während Sachwerte, insbesondere solche, die nicht einer besonderen Besteuerung oder Kontrolle unterliegen, für die aber andererseits stets ein gewisser Markt vorhanden ist, eine geldentwertungssichere Kapitalanlage darstellen. Auch Kunstwerke, besonders allgemein geschätzte Ölgemälde, werden seit langer Zeit von weiten Kreisen in der Welt als sichere Kapitalanlage angesehen. Diesen Umstand machten sich auch besonders versierte und in ihrem Metier erfahrene Betrüger, Diebe und Hehler zunutze.

Besonders seit ca. 10 Jahren hat sich deshalb die Kriminalpolizei in Deutschland mit umfangreichen Ermittlungsverfahren vor allem gegen Betrüger zu beschäftigen, die ihre Opfer stets um äußerst hohe Geldbeträge zu schädigen wußten. Dabei wird nicht verkannt, daß der Diebstahl von wertvollen Kunstgegenständen ebenso erheblichen Schaden verursacht und die polizeiliche Aufklärung dieser Taten meist sehr schwierig ist.

Ich sehe mich aber aus folgenden Gründen nicht in der Lage, den Kunstbetrug und den Kunstdiebstahl zum Gegenstand meines Vortrags zu machen:

1. Ich beabsichtige, Ihnen einen Kunstbetrugsfall zu schildern, den ich – noch als Angehöriger der Staatsanwaltschaft München I – bis zur Aburteilung eines wesentlichen Teilkomplexes ausschließlich fast zwei Jahre gemeinsam mit Beamten des Bayerischen Landeskriminalamtes bearbeitet habe, weil ich glaube, daß es für den bei dieser Tagung zu unternehmenden Versuch, die Frage zu beantworten, wie neue Tatbegehungsformen einzuordnen und zu bekämpfen sind, sachdienlicher ist, eine vor Gericht bewiesene oder beweisbare Form eines besonders raffiniert gestalteten Straftäterzusammenschlusses darzulegen und Ihnen damit die Möglichkeit zu geben, hieraus selbst Vergleiche oder gar Schlüsse in Richtung auf eine Definition dieser und vergleichbarer Verbrecherzusammenschlüsse zu ziehen, d. h. das gestellte Problem kasuistisch anzugehen. Und das benötigt Zeit.
2. Bei dem besonderen Gewicht, das dem Tagungsgegenstand zukommt, halte ich es für zu gefährlich, nur um den gesamten Themenbereich abzudecken, sehr kursorische, möglichst noch statistisch angereicherte Ausführungen zu machen, in denen notwendigerweise zu viele Verallgemeinerungen und persönliche Wertungen enthalten wären, deren Richtigkeit Sie nicht überprüfen könnten.
3. Soweit ich selbst, die von mir bis vor kurzem geleitete Ermittlungsabteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes oder andere bayerische Kriminalpolizeidienststellen Kunstdiebstähle bearbeitet haben, von denen ich Kenntnis habe, hat sich bisher kein Fall mit Verurteilungserfolg beweisen lassen, in dem bestimmte wertvolle Kunstdiebstähle auf gezielte Bestellung eines Abnehmers durch eine hierfür besonders ausgewählte Tätergruppe gestohlen wurden. Polizeiliche Verdachtsmomente dafür gab es durchaus. So etwa bei dem Diebstahl der sog. Volkacher Madonna von Tilman Riemenschneider im Wert von 2 Millionen DM am 7. August 1962 durch vier Täter. Diese Madonna wurde nach Tätigwerden der Redaktionsleitung einer großen deutschen Illustrierten wieder zurückgegeben. Oder bei dem Diebstahl der sogenannten Blumenburger Madonna im Wert von 600 000 DM durch vier Täter am 21. Januar 1971 in München.

Hier wurden die Diebe bereits abgeurteilt. Der Besitzer, dem die Madonna von den Tätern übergeben wurde, ist ebenfalls angeklagt worden. Wie das Gericht entscheiden wird, ist völlig offen.

Zumeist war es bei den Kunstdiebstählen so, daß berufsmäßig arbeitende Einbrecher sich bei ihnen bekannten Hehlern erkundigten, welche Kunstgegenstände gut bezahlt würden, und sich jeweils nach deren Auskünften ihre Diebstahlobjekte aussuchten. Kunstdiebstähle dieser Art sind in Gebieten Bayerns, die reich sind an wertvollen Kunstgegenständen in kleineren Kirchen und Museen, fast zu einer Landplage geworden. Deshalb besteht seit vielen Jahren (1960) bei der Landespolizeidirektion Oberbayern eine Sonderkommission, die derartige Diebstähle in allen Regierungsbezirken Bayerns registriert und Ermittlungen federführend leitet. Das hat sich sehr bewährt.

In diesem Zusammenhang nur wenige statistische Zahlen für das Jahr 1973 in Bayern:

1. Diebstähle von Kunst- und sakralen Gegenständen

528 Fälle, davon 29,9% geklärt

2. Diebstähle aus Kirchen, Museen usw.

985 Fälle, davon 41,4% geklärt.

Es läßt sich aber meines Erachtens aus den bisherigen Ermittlungserfahrungen nicht die Behauptung aufstellen, daß diese Diebstähle in einer komplizierteren, etwa gar syndikalisierten Form des Täterzusammenschlusses begangen wurden. Es waren meist zwei bis vier Mittäter, hin und wieder Banden im Sinne unseres Strafgesetzbuches, die diese Kunstdiebstähle ausführten.

Nun zum Kunstbetrug.

Das Bayerische Landeskriminalamt hat seit 1967 gegen vier verschiedene Gemäldebetrügergruppen Ermittlungen durchgeführt. In zwei dieser Verfahren handelte es sich um äußerst umfangreiche Ermittlungskomplexe. Von einem dieser Komplexe möchte ich Ihnen in meinen folgenden Ausführungen berichten. Darin kann sich die Tatschilderung jedoch nur auf wenige Aktionen erstrecken, die für das Vorgehen der Täter, insbesondere für ihre raffinierten Praktiken, charakteristisch sind.

1. Die polizeilich ermittelte Tätergruppe wurde in vorliegendem Falle von dem 1929 in Budapest geborenen Georg Wintner angeführt. Alle Haupttäter der Gruppe kannten sich seit vielen Jahren. Soweit sie aus Ungarn stammen, kamen sie zwischen 1950 und 1956 in die Bundesrepublik. Sie lernten sich alle fast ausnahmslos als ambulante Teppichhändler kennen und verschafften sich Kontakte zu vermögenden Personen, die sie aufsuchten, um ihnen Perserteppiche zum Kauf anzubieten. Hierbei übten sie sich in der Taktik, mittelmäßige Teppiche als sogenannte »außerordentliche Gelegenheitskäufe« zu verhältnismäßig hohen Preisen an den Mann zu bringen. Als sie gegen Ende der 50er Jahre feststellen mußten, daß der ambulante Teppichhandel wegen einer inzwischen eingetretenen Marktsättigung in vermögenden Kreisen keinen Gewinn mehr abwarf, verlegten sie ihre Tätigkeit darauf, ihre früheren Kunden für angebliche Pferderennwetten zu gewinnen und die dabei erlangten Gelder betrügerisch an sich zu bringen. Waren die Kunden nicht bereit, sich an Pferdewetten zu beteiligen, so versuchte die Tätergruppe, von diesen Personen Darlehen – angeblich für derartige Wetten – zu erlangen, und bot als Sicherheit für diese Darlehen Teppiche an. Gingen die Betroffenen darauf ein, so zahlte die Tätergruppe die Darlehensbeträge nicht zurück, sandte vielmehr den Darlehensgebern Rechnungen über die ihnen zur Sicherheit gegebenen Teppiche, um sie auf diese Weise in die Käuferrolle zu drängen. Wollten die Geschädigten die Teppiche veräußern, mußten sie feststellen, daß ihr Wert nur einen geringen Bruchteil des von ihnen gegebenen Darlehens ausmachte. Wegen dieser betrügerischen Begehungsweise wurde Georg Wintner gemeinsam mit fünf weiteren Tätern, zu denen auch zwei gehörten, die sich an den anschließend noch zu beschreibenden Gemäldebetrügereien beteiligten, im Jahre 1961 durch das LG München I wegen Betruges in Tateinheit mit fortgesetztem Vergehen nach § 6 des Rennwett- und Lotteriegesetzes zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt. Nach diesem Verfahren verlegten sich Wintner und seine Mittäter zunehmend auf den Gemäldebetrug.

Um das Vorgehen der Tätergruppe besser verstehen zu können, ist es notwendig, die Gepflogenheiten des Kunsthandels kurz zu skizzieren.

Seit dem ausgehenden Mittelalter, seit dem Zeitpunkt also, zu dem der Künstler aus seiner Anonymität heraus trat und als Persönlichkeit mit eigenem Charakter bekannt wurde, gibt es auch die Fälschung von Kunstwerken bekannter Maler und das üble Gewerbe des sogenannten Kunstbetruges. Professor Dr. Würtenberger, Freiburg/Br., hat in seiner Abhandlung »Das Kunstfälschertum. Entstehung und Bekämpfung eines Verbrechens« im Jahre 1940 diese Entwicklung und ihre Erscheinungsformen dargestellt. Um den Handel mit Gemälden, über deren Urheber getäuscht wird, zu vermeiden, hat der Kunsthandel zunehmend besonderen Wert auf die sogenannte Provenienz eines Gemäldes gelegt, d. h. also auf seine Besitzherkunft. Dabei wird von der bekannten Tatsache ausgegangen, daß jeder Kunstsammler, der sein Leben lang – oder eine Familie, die über mehrere Generationen hinweg – Gemälde einer bestimmten Epoche sammelt, bestrebt ist, Gemälde schlechterer Qualität abzustoßen und jeweils die besten, wertvollsten und vor allem die durch die laufende kritische Beurteilung als Originale bewerteten Gemälde zu behalten. Hinzu kommt die Beurteilung der Urheberschaft eines Gemäldes in besonderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und das Urteil eines erfahrenen Kunstsachverständigen, der seine Tätigkeit über eine lange Zeit hinweg auf das Werk eines Malers oder einer bestimmten eng begrenzten Epoche der Kunstgeschichte ausgerichtet hat. Es kam dabei zu der Übung, sogenannte Expertisen zu erstellen. Aber gerade diese Expertisen dienten sehr bald als Grundlage betrügerischer Machenschaften, so daß heute Expertisen kein entscheidender Wert für die Anerkennung der Urheberschaft eines berühmten Malers mehr zukommt, es sei denn, die Expertise würde von einem gerade für das Schaffen des jeweiligen Malers allgemein anerkannten Kunstsachverständigen herrühren. Als bisher sicherstes Merkmal der Echtheit eines Gemäldes, d. h. für die Tatsache, daß es von einem berühmten hochgeschätzten Maler stammt, hat sich die Provenienz, seine Herkunft erwiesen. Deshalb hat die Betrügergruppe Wintner sich besonders darum bemüht, über die Herkunft eines Gemäldes aus angeblich berühmten Sammlungen zu täuschen. Aus diesem Grunde nahm Wintner in seine Gruppe Angehörige des früheren österreichisch/ungarischen Adels auf, wie etwa den Grafen Geza E., oder er ließ ein Mitglied seiner Gruppe, so den »Baron« Gilbert Maria P., mit einem Katalog einer angeblich seit Generationen im Besitz seiner Familie stehenden Gemäldegalerie ausstatten, oder er brachte Angehörige des deutschen Adels, deren Familien als Kunstsammler bekannt sind, durch das Versprechen hoher Gewinnbeteiligung dazu, in den von ihnen verwalteten Burgen Ausstellungsräume zur Verfügung zu stellen, um auf diesem Wege den Käufern den generationenlangen Kunstbesitz mit den darin von ihm kurzfristig aufgestellten Gemälden vorzutauschen.

Eine weitere Besonderheit im Kunsthandel besteht darin, daß er ständig über Gemälde »aus der Zeit« verfügt, die mit mehreren Expertisen versehen sind, in denen diese Gemälde fälschlicherweise einem berühmten, d. h. bei den Käufern begehrten Maler zugeschrieben sind, die aber der Kunsthandel zu höheren Preisen nicht an den Mann bringen kann, weil er sich selbst scheut, die Expertisen als zuverlässige Bewertung der Originalität des Gemäldes auszugeben. Der Handel ist jedoch jederzeit bereit, derartige Gemälde zusammen mit den unrichtigen Expertisen für geringe Geldbeträge abzustoßen. Das bedeutet, daß es gar nicht erforderlich ist, Ölgemälde erst fälschen zu lassen, um damit betrügerischen Handel zu betreiben. Es reicht aus, eine gewisse Anzahl von Kunsthändlern zu beauftragen, Gemälde zu beschaffen, die mit unrichtigen Expertisen versehen sind, jedoch ein heute begehrtes, ansprechendes Sujet besitzen.

Deshalb fand sich bei den Ermittlungen gegen die Gruppe Wintner, die eine Vielzahl von Ölgemälden betrügerisch an den Mann gebracht hatte, kein einziges Ölgemälde, das im Auftrag der Gruppe gefälscht worden war.

2. Doch nun zur Darstellung einiger beispielhafter Fälle:

Fall 1 (ein kleiner Fall)

Georg Wintner hatte von seinem Mittäter Fritz G., mit dem er gemeinsam mehrere Jahre lang den ambulanten Handel mit Teppichen betrieben hatte, die Adresse eines vermögenden Teppichkunden aus Norddeutschland erhalten. Wintner beauftragte einen ihm bekannten – als

seriös zu bezeichnenden – Gemäldehändler, eine größere Anzahl von Ölgemälden sog. holländischer Kleinmeister mit möglichst vielen Expertisen zu beschaffen. Der Kunsthändler bot sofort insgesamt 21 Ölgemälde zu einem Gesamtkaufpreis von 90 000 DM an, zu denen er Fotografien und zutreffende Expertisen übergab. Wintner verfügte über einen Maschinenbauingenieur, der seine Briefbogen unberechtigt mit einem Professorentitel versehen hatte und bereit war, nach den Angaben Wintners in einer auf diesen Bogen verfaßten Expertise die Gemälde einem bestimmten Maler zuzuschreiben und darüber hinaus von Wintner angegebene Versicherungswerte und sog. internationale Verkehrswerte einzusetzen. Letzteres ist bei anerkannten Gemäldegutachtern nicht üblich, wird aber von unerfahrenen Käufern gern als Wertmaßstab zur Kenntnis genommen. Wintner ließ den »Gutachter« Versicherungswerte angeben, die mindestens elfmal so hoch waren wie die durch den Kunsthändler von Wintner geforderten Preise. Dann beauftragte Wintner den mit ihm seit längerem bekannten und vermögenslosen Grafen Geza E., eine schriftliche Erklärung zu fertigen, in der er wahrheitswidrig bestätigte, daß Wintner sein Vermögensverwalter sei. Darauf suchten Wintner und G. den späteren Geschädigten auf, legten diesem Farbbilder der Gemälde, die dazugehörigen Gutachten einschließlich derjenigen des Hausexpertiseurs F. vor und boten ihm die Gemälde für 450 000 DM an. Dabei behauptete Wintner unter Vorlage der unrichtigen Erklärung des Grafen E., er sei dessen Generalbevollmächtigter und von ihm beauftragt, aus seiner umfangreichen Gemäldesammlung, die er von dem Fürstenhaus E. geerbt habe, diese Ölgemälde zu verkaufen, weil Graf E. momentan in gewissen Geldschwierigkeiten sei und sich veranlaßt sehe, die Gemälde im Wege des Notverkaufs äußerst preisgünstig abzugeben. Als der angesprochene spätere Geschädigte erklärte, er habe kein Interesse, die Gemälde zu kaufen, spiegelte ihm Wintner vor, er könne sie in Kürze mit einem Gewinnaufschlag von 100 % weiterverkaufen und damit ein einmaliges Geschäft machen. Geld könne schließlich jeder gebrauchen. Hierzu berief sich Wintner auf die Wertangaben des Expertiseurs F., der einen Gesamtversicherungswert von 1,1 Millionen angegeben hatte. Darüber hinaus erklärte nun der Mittäter G., als bekannter Gemäldehändler habe er jederzeit die Möglichkeit, die Gemälde zu den angegebenen Werten weiterzuverkaufen. Der versprochene Gewinn würde sich in kurzer Zeit realisieren.

Als der Geschädigte aus einem gewissen Mißtrauen heraus fragte, warum denn G. und Wintner derartige Gewinne nicht selbst erzielen wollten, spiegelten ihm beide vor, Graf E. bestehe darauf, daß die Gemälde wieder in eine gute Familie kämen und nicht beim Kunsthändler landeten. Graf E. wolle unter keinen Umständen die Bilder zum offenen Verkauf geben, weil er befürchte, daß im Falle einer Versteigerung oder eines öffentlichen Angebotes in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehe, Graf E. sei in Vermögensverfall geraten. Aus diesem Grunde könnten sie als Kunsthändler das Geschäft nicht selbst machen. Seien aber die Gemälde einmal dem Grafen abgekauft, könne der Käufer als neuer Eigentümer nach Belieben damit verfahren. Auch den Einwand des Geschädigten, er könne nicht in das Geschäft einsteigen, weil er im Augenblick nicht über so viel Bargeld verfüge, entkräftete Wintner sofort mit der Erklärung, daß er ohne weiteres in der Lage sei, den Kaufpreis gegen Wechselakzepte mit längerer Laufzeit zu finanzieren. Dies würde den betreffenden Käufer sogar in die Lage versetzen, die Wechsel aus dem beim Weiterverkauf erzielten Gewinn bei Fälligkeit wieder einzulösen, so daß er eigene Geldmittel zum Ankauf überhaupt nicht benötige. Als der später Geschädigte weiterhin erklärte, er könne und wolle sich wechselmäßig nicht höher als bis zu 350 000 DM verpflichten und müsse deshalb trotzdem auf dieses Geschäft verzichten, erklärte der Mittäter G. zum Schein, er werde seinerseits dem Geschädigten ohne jegliche Sicherheit ein zinsloses Darlehen von 100 000 DM geben. Dies sei für ihn keinerlei Risiko, weil die Gemälde in kürzester Zeit zu einem weit höheren Preis weiterverkauft sein würden.

Schließlich traf Graf E. mit dem Geschädigten zusammen; er zeigte ihm sogar seinen Paß und bestätigte ihm gegenüber die Behauptungen seiner Mittäter. Hierauf stimmte der Geschädigte dem Kauf zu den genannten Bedingungen zu. Erst zu diesem Zeitpunkt übernahm der Beschuldigte Wintner die Gemälde von dem Kunsthändler. Die von dem Geschädigten akzeptierten Wechsel ließen die Täter sofort diskontieren und teilten sich den Erlös von 350 000 DM abzüglich ihres Einstandspreises von 90 000 DM. In der Folgezeit meldete sich der Mittäter G. bei dem Geschädigten nicht mehr. Auf dessen Telefonanrufe erklärte er stets, er werde die

Gemälde demnächst in Amerika absetzen, wo er bereits ernsthafte Interessenten habe. Diese Versprechungen hielten so lange an, bis der letzte Wechsel fällig war und von dem Geschädigten eingelöst wurde. Von diesem Zeitpunkt an ließ er sich ebenso wie Wintner bei Anrufen verleugnen. Nach dem geschilderten Muster – der Fall ereignete sich 1965 – gingen die Täter auch in weiteren Fällen vor.

Fall 2

Der Tätergruppe gelangen auch besonders große Coups, die sie in den Besitz von mehreren Millionen DM brachten. Einer dieser Fälle spielte sich wie folgt ab:

Dem Haupttäter Wintner wurde durch eine Zubringerperson bekannt, daß sich am Chiemsee ein Mann aufhalte, der durch Verkauf von Grundstücken im Zentrum von Köln über Millionenbeträge verfüge. Er ließ sich mit diesem Herrn bekanntmachen und lud ihn in seine Villa in Grünwald bei München ein. Zu diesem Treffen zog er auch den Rechtsanwalt hinzu, der ihn seit Jahren in Verhandlungen gegen andere Geschädigte, die diese betrügerischen Gemäldekäufe wegen arglistiger Täuschung angefochten hatten, vertreten hatte und daher das betrügerische Verkaufssystem Wintners kannte. Im Beisein dieses Anwalts erklärte nun Wintner dem Geschädigten wahrheitswidrig, er könne ein größeres Geschäft mit Gemälden alter Meister abwickeln, die er von einem der ältesten Fürstenhäuser Deutschlands erhalten könnte. Der Kaufpreis für diese Gemälde betrage ungefähr 2,5 Millionen DM. Er suche hierzu einen Geschäftspartner, der sich beteiligen wolle, denn er selbst habe nur 700 000 DM flüssig. Bei Weiterverkauf dieser Gemälde durch weltbekannte Londoner Auktionshäuser, bei denen er sich bereits erkundigt habe, könnte jeder der beiden Partner mit einem Gewinn von je 1 Million DM rechnen. Bei diesen Gemälden handele es sich um ein Selbstbildnis von Rembrandt, ein Damenbildnis von Peter Paul Rubens, ein Bild des Malers Jordans und zwei kleinere Gemälde. Die Gemälde seien alter Familienbesitz des Fürstenhauses, das diese nicht in den Handel geben, sondern in Privatbesitz übergehen lassen wolle, um nach außen den Anschein zu vermeiden, daß es sein Familienerbe veräußern müsse. Im Anschluß an diese Äußerungen erklärte nun der Anwalt des Wintner, er arbeite seit Jahren mit diesem zusammen und habe fast jede Woche mit ihm ein Geschäft in dieser Größenordnung abgewickelt. Wintner sei ihm aus eigenem Wissen als reeller und korrekter Geschäftsmann bekannt, der seinen Verpflichtungen pünktlich nachkomme. Die bisherigen Geschäftspartner des Wintner hätten große Gewinne erzielt. Diese Angabe hinterließ denn auch den beabsichtigten Eindruck.

Daß die Äußerungen des Anwalts wahrheitswidrig waren, brauche ich nach der vorangegangenen Schilderung der »Berufsgeschichte« des Wintner nicht näher zu erläutern. Auch die Angaben über das Fürstenhaus und den Wert der angebotenen Gemälde waren falsch.

Wintner war zum Angebotszeitpunkt nicht im Besitz der fraglichen Kunstwerke. Er wußte lediglich, wo er diese beschaffen konnte. Das sog. Rembrandt-Selbstbildnis war ihm von einem Züricher Kunsthändler für 100 000 Schweizer Franken angeboten worden. Es handelte sich um eine Kopie des tatsächlich existierenden Selbstbildnisses von Rembrandt. Die Kopie war vor längerer Zeit zu einem äußerst geringen Preis bei Sotheby in London versteigert worden. Das angebliche Damenbildnis von Rubens kam über den gleichen schweizerischen Kunsthändler für 40 000 DM in den Besitz der Täter. Die restlichen drei Gemälde wurden von anderen Kunsthändlern zu geringen Preisen beschafft. Selbst wenn der tatsächliche Wert der Bilder unter Berücksichtigung aller Eventualitäten äußerst günstig angesetzt würde, läge er keinesfalls höher als 250 000 DM.

Der später erheblich geschädigte Kunde bestand nun bei den Verhandlungen darauf, daß sein Anwalt ihn bei der Besprechung über die abzuschließenden Verträge vertrete. Deshalb kamen im Herbst 1966 dieser Anwalt des Geschädigten, der Haupttäter Wintner und dessen Anwalt, der später angeklagt und mitverurteilt wurde, zusammen und vereinbarten den Abschluß von zwei Verträgen: einen Gesellschaftsvertrag zwischen Wintner und dem Geschädigten zum Zwecke des gemeinsamen An- und Verkaufs dieser Gemälde. Diese Gesellschaft beauftragte ihrerseits auf Vorschlag Wintners in einem zweiten Vertrag den Anwalt des Geschädigten mit der Durchführung des An- und Verkaufs der Bilder als Treuhänder. Dies war ein Trick mit dem

Ziel, eine anwaltschaftliche Schweigepflicht herbeizuführen. Im Gesellschaftsvertrag wurde vereinbart, daß die fünf genannten Gemälde für allerhöchstens 2,375 Millionen DM gekauft werden sollten, wobei als Einstandspreis für den Rembrandt 1,2 Millionen DM und für den Rubens 700 000 DM angenommen wurden. Hiervon sollte der Angeklagte Wintner 7 Anteile, der Geschädigte 15 Anteile tragen. Weiterhin wurde in dem Vertrag vereinbart, daß die Gesellschafter die gekauften Gemälde durch das Kunstauktionshaus Sotheby in London versteigern lassen würden und die Versteigerung der Bilder nach mehr als 6 Monaten (angeblich aus steuerlichen Gründen) unter bestimmten Limits erfolgen sollte. Hierzu waren für den Rembrandt 700 000 US-Dollar und den Rubens 300 000 US-Dollar angesetzt. Wintner machte ferner zur Bedingung, daß der Geschädigte den tatsächlichen Namen des Verkäufers nicht erfahre. Er wollte dadurch angeblich vermeiden, daß der Geschädigte sich selbständig mache und direkt mit dem Fürsten in Verbindung trete.

Bei den Vertragsverhandlungen wies der Angeklagte Wintner wie auch schon vorher auf die besondere Eilbedürftigkeit des Geschäfts hin, wobei er erwähnte, er habe praktisch zum letztenmal eine Verlängerung der Option für einige Tage erreicht.

Wenige Tage später wurde der Anwalt des Geschädigten von dem Haupttäter Wintner, der sich wieder in Begleitung seines Hausanwalts befand, zu einer Burg an der Lahn gebracht, wo ein unter dem Versprechen einer erheblichen Geldzuwendung in diese Sache hineingezogener deutscher Adliger bereits auf sie wartete. Kurz zuvor hatte Wintner durch den Mittäter P. die angebotenen Gemälde endgültig gekauft, auf die Burg bringen und dort in den Gängen und Sälen zwischen den der Fürstenfamilie gehörenden Gemälden aufhängen lassen. Da der für die Beteiligung an dieser Sache gewonnene deutsche Adlige einerseits als Verkäufer auftreten mußte, andererseits sich aber nicht eignete, mit den angeblichen Käufern entsprechend gewiegt zu verhandeln, wurde ihm nun ein Mitglied der Tätergruppe als »persönlicher Sekretär und Vertrauter« an die Seite gestellt. Dieser führte auf der Burg im wesentlichen die vorgespiegelten zähen Verhandlungen für den Prinzen. Er verlangte zunächst 2,9 Millionen DM und ließ sich nach hartem, mehrere Stunden dauernden vorgetäuschten Ringen auf einen Betrag von 2,375 Millionen »herunterhandeln«. Der schließlich vereinbarte Kaufvertrag wurde von dem anwesenden ständigen Anwalt des Haupttäters Wintner ausgefertigt. Die von der Landeszentralbank bestätigten Schecks des Geschädigten und des Wintner wurden dem Prinzen übergeben, der davon für sich und seinen »Sekretär« je 75 000 DM abzweigte und den Rest an den ständigen Mittäter Wintners, P., übergab. Der Gewinn von mindestens 1,5 Millionen DM wurde unter den weiteren Beteiligten aufgeteilt. Wintner erhielt davon neben der Rückgabe seines eigenen vorgetäuschten Anteils mindestens 500 000 DM. Als nun der Anwalt des Geschädigten nach London fahren wollte, um dort mit den großen Auktionshäusern Sotheby und Christie den Verkauf dieser Gemälde vorzubereiten, begleiteten ihn wieder der Haupttäter Wintner und sein Hausanwalt. Die beiden weltberühmten Firmen waren nicht bereit, den angeblichen Rembrandt und den angeblichen Rubens zu versteigern. Sie erklärten sich aufgrund der ihnen übergebenen Unterlagen außerstande, diese Gemälde als Originale anzubieten. Der Geschädigte wollte diese Sachlage nicht glauben. Entsprechend der bisherigen Verzögerungstaktik erklärte sich nun der Haupttäter Wintner bereit, nochmals mit ihm zusammen nach London zu fahren und die Gemälde anzubieten, jedoch auch diesmal ohne Erfolg. Wintner erklärte daraufhin, diese Sachlage sei ihm unbegreiflich, und machte dem Geschädigten ein Angebot, wonach er unbedingt versuchen wolle, den Rembrandt zurückzutauschen und dafür eine größere Anzahl kleiner Meisterwerke, die sich ebenfalls noch im Besitz des Fürstenhauses befänden, zu erlangen. Da der enttäuschte Geschädigte hierin noch eine Chance sah, stimmte er zu. Wintner stellte in aller Eile 39 Ölgemälde zusammen, die er wieder durch den Mittäter P. auf die Burg an der Lahn bringen ließ. Im Februar 1967 wurde dann dieses Tauschgeschäft, verbunden mit dem gleichen Schauspiel wie vorher, auf der Burg vollzogen.

Nachdem die 39 Gemälde nach London geschafft worden waren, errechnete das Auktionshaus Christie einen Versteigerungserlös von 60 000 DM. Als der Geschädigte dies erfuhr, unternahm er in seiner Verzweiflung einen Selbstmordversuch. Die Gemälde wurden nicht weiterverkauft, der Geschädigte geriet in Vermögensverfall. Der »zurückgetauschte« Rembrandt gelangte durch die Tätergruppe in andere Hände.

Fall 3

Im Anschluß an diesen gewinnbringenden Betrug machte sich die Gruppe an einen sehr vermögenden Grafen aus Unterfranken heran, der über erheblichen Grundbesitz verfügt und einem der Angehörigen der Tätergruppe Wintner aus dem Verkauf von Teppichen und kleineren Ölgemälden bekannt war. Man beabsichtigte, diesen Herrn durch den Verkauf eines Bildes, das als Madonna mit Kind bezeichnet und dem italienischen Maler Leonardo da Vinci zugeschrieben wurde, um mehrere Millionen DM zu schädigen. Dem Haupttäter Wintner war dieses Gemälde zum Preis von 200 000 DM angeboten worden. Tatsächlich handelte es sich um die schlechte Kopie eines Madonnenbildnisses des Malers Bernardini Luini, das sich im Besitz des Museums Capo di Monte in Neapel befindet. Hierzu hatte sich der Haupttäter Wintner einen besonders raffinierten Tatplan ausgedacht.

Zunächst täuschte er dem Grundbesitzer den Ankauf eines Gemäldes des Malers Bellini vor und bat ihn, sich an dem Kaufpreis von 800 000 DM zur Hälfte mit Wechseln zu beteiligen. Als ihm dies gelungen war, erschien er vier Wochen später und behauptete nunmehr wahrheitswidrig, er habe dieses Gemälde für 1,5 Millionen DM weiterverkauft. Der Gewinn des Kunden betrage somit 340 000 DM, die er ihm gern auszahlen könne. Nunmehr habe er aber eine einmalige Gelegenheit, die zu einem noch weit höheren Gewinn führen könne, wenn sich der Kunde daran beteilige. Er habe ein Gemälde von Leonardo da Vinci an der Hand, dessen Kaufpreis 5,5 Millionen DM betrage. Er sicherte zu, dieses Kunstwerk binnen 3 bis 4 Monaten zu einem Preis von 2,5 bis 3 Millionen US-Dollar weiterverkaufen zu können. Hierfür habe er schon einen Interessenten. Er selbst verfüge jedoch nur über 1,2 Millionen DM Bargeld sowie seinen Gewinnanteil aus dem Bellini-Geschäft. Wenn der Kunde den Rest übernehme, wobei er auch die für das Bellini-Geschäft hingegebenen Wechsel sowie den daraus resultierenden Gewinn zur Verfügung stellen könne, so werde er einen entsprechend hohen Gewinn erzielen. Als der Kunde dies jedoch wegen der Höhe der Summe ablehnte, erklärte Wintner, sein Anwalt, der in Deutschland ständiger Anwalt der britischen Krone sei, werde als Treuhänder eines großen Industriellen sich mit 1,1 Millionen DM an dem Erwerb beteiligen. Auf diesem Wege brachte Wintner den Grafen schließlich dazu, sich mit insgesamt 2,84 Millionen DM an dem Kauf des angeblichen Leonardo da Vinci zu beteiligen. Hierüber wurde von dem Hausanwalt Wintners ein umfangreicher Vertrag gefertigt, den der Haupttäter Wintner den Geschädigten im Büro des Anwalts in München unterzeichnen ließ. Tatsächlich hat aber weder Wintner noch sein Anwalt als Treuhänder irgendwelche Beteiligungsbeträge entrichtet. Wintner hatte sich schon vorher von einem Schweizer Kaufmann eine fingierte Rechnung für dieses Gemälde mit einer Gesamtsumme von 5,5 Millionen DM sowie entsprechende Zahlungsquittungen aushändigen lassen.

Als der Betrug offenbar geworden war, sah sich der Geschädigte außerstande, mit Rücksicht auf sein hohes Ansehen deswegen Anzeige zu erstatten oder Klage zu erheben. Er erzielte schließlich einen Vergleich mit den Tätern, wobei ihm nicht einmal Bargeld, sondern nur Anteile einer spanischen Grundstücksgesellschaft übertragen wurden, über deren tatsächlichen Wert keine konkreten Angaben zu erlangen waren. Das angebliche Leonardo da Vinci-Gemälde konnte in einer Münchner Bank beschlagnahmt werden. Es war dort von den Anwälten des Geschädigten und des Wintner, die als Treuhänder fungierten, in Verwahrung gegeben worden. Die Bewertung der Kopie durch Gutachter der Bayerischen Staatsgemäldesammlung führte zur Festsetzung eines Handelswertes von 1000 DM durch die Strafkammer des Landgerichtes München I.

Es wird vermutet, daß der Haupttäter Wintner durch derartige betrügerische Kunstverkäufe innerhalb von drei Jahren 8 bis 10 Millionen DM Bargeld erlangte. Im Gegensatz zu ihm hat die Mehrzahl seiner Mittäter das Geld meist in kurzer Zeit durch ein flottes Leben wieder ausgegeben.

– Soweit die Fallschilderungen –

3. Die Ermittlungen in dieser Sache gestalteten sich äußerst schwierig; sie dauerten bis zur Erhebung der ersten Teilanklage drei Jahre. Von besonderem Interesse dürfte sein, daß nur zwei von den uns insgesamt bekanntgewordenen 14 Geschädigten sich mit einer Strafanzeige an

die Polizei wandten. Die übrigen Geschädigten wurden erst durch die Ermittlungen in diesen beiden Fällen bekannt. Irgendwelche Belege, Rechnungen oder Buchungsunterlagen waren bei den Tätern nicht zu finden. Lediglich der Umstand, daß die Steuerfahndung auf Wintner aufmerksam wurde und dieser daraufhin seinen Mittäter P. aufforderte, auf dem Wege der Selbstanzeige einen Teil der betrügerischen Gemäldeverkäufe anzugeben, wobei fingierte, jedenfalls aber in den meisten Fällen zu hoch angesetzte Einkaufsbelege vorgelegt worden waren, ermöglichte gewisse Anhaltspunkte für die Ermittlungen.

Deren Hauptaufgabe bestand zunächst darin, die Herkunft der Ölgemälde zu ermitteln.

Schwierig wurden die Ermittlungen dadurch, daß die Geschädigten, nachdem sie unter großen Verlusten Vergleiche bei dem Hausanwalt des Wintner erzielt hatten, sich verpflichten mußten, gegenüber Polizei und Justizbehörden zu erklären, daß sie sich nicht betrogen oder geschädigt fühlten und daß sie die Ölgemälde an die Gruppe zurückgegeben hätten. Diese Gemälde konnten nicht in allen Fällen an anderer Stelle wieder aufgefunden werden. Schließlich war es nicht einfach, eine absolut zuverlässige und jeder Anfechtung standhaltende Schätzung durch angesehene Gutachter zu erlangen – was nach meiner Überzeugung jedenfalls bezüglich der Frage der Originalität der Ölgemälde nicht nötig gewesen wäre –. Denn nach den bei den Ermittlungen gewonnenen Erfahrungen ist es nicht ausschlaggebend, ob ein Gemälde von einem berühmten Maler herrührt, wesentlich ist allein, ob auf dem Kunstmarkt eine Zuschreibung anerkannt und entsprechend preislich bewertet wird. Die polizeilichen Vernehmungen mußten zum Teil in Österreich, Italien, der Schweiz, Belgien, den USA und England durchgeführt werden.

Obwohl seit Beginn der Ermittlungen bereits sieben Jahre und fast vier Jahre seit der letzten Anklageerhebung verstrichen sind, konnten die Verfahren gegen einige der Täter noch nicht endgültig abgeschlossen werden. Dies beruht u. a. darauf, daß das letzte Urteil, durch das auch der sog. Hausanwalt des Wintner zu einer Freiheitsstrafe von 2 1/2 Jahren verurteilt wurde, vom Bundesgerichtshof wegen eines Formfehlers, begangen durch einen während des Prozesses unentdeckten Austausch eines Schöffen, aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wurde, die noch nicht stattgefunden hat.

Bei derartig langwierigen Ermittlungen, wie sie hier durchgeführt werden mußten, war es von vornherein klar, daß es unmöglich war, die Tatverdächtigen sehr früh in Untersuchungshaft zu nehmen, weil diese nach dem deutschen Strafprozeßrecht über eine so lange Zeit nicht hätte ausgedehnt werden können. Deshalb mußten die Ermittlungen zunächst, möglichst ohne besonderes Aufsehen und ohne daß deren Einzelheiten den Beschuldigten bekanntwerden konnten, durchgeführt werden. Trotzdem wurden sie der Tätergruppe bekannt durch Geschädigte, die sie davon unterrichteten in dem Bestreben, auf sie im Hinblick auf Schadensersatzleistungen einen gewissen Druck auszuüben. Als sich der Tatverdacht näher konkretisieren ließ und das Bayerische Landeskriminalamt für die Staatsanwaltschaft einen sehr umfangreichen Sachstandsbericht erstellt hatte, gelang es dem stets äußerst gut unterrichteten Haupttäter Wintner, ins Ausland zu flüchten. Er wählte einen Staat, mit dem ein Auslieferungsabkommen nicht besteht. Es gelang ihm dort sogar, die Staatsangehörigkeit des Landes zu erlangen. Da auch eine Übernahme der Strafverfolgung durch diesen Staat wegen dessen Strafrechtssystem nicht möglich ist, blieben bisher die Taten des Haupttäters Wintner ungeahndet. Die internationale Fahndung nach ihm läuft weiter.

4. Nun zu den kriminalistischen Aspekten:

4.1 Die Tätergruppe versuchte laufend, die Geschädigten von einer Strafanzeige und von belastenden Angaben vor der Polizei abzuhalten, indem sie sich folgender Drohungen bediente:

- a) Ein Vergleich sei ausgeschlossen, wenn die Geschädigten bei Polizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten oder bei Vernehmungen von Amts wegen sich als geschädigt und betrogen bezeichnen würden. Soweit ein Vergleich tatsächlich zustande kam, geschah dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß eine entsprechende Verpflichtung in den Vertrag aufgenommen wurde;

- b) die Geschädigten würden sich strafbar machen, wenn sie bei Fälligkeit die Wechsel nicht bezahlten; auf jeden Fall werde man durch entsprechende Publizierung in Bankenkreisen dafür sorgen, daß der Geschädigte nie mehr einen Wechsel unterbringe oder Kredite erhalte – nur eine einzige Geschädigte ließ sich hierdurch nicht beeinflussen –;
- c) ob denn der Geschädigte nicht zur Kenntnis genommen habe, daß in letzter Zeit zwei Herren, die auch Gemäldegeschäfte gemacht hätten, tot aus dem Chiemsee (Fall Berger) und aus dem Rhein gefischt worden seien, und
- d) ob der angeblich Geschädigte denn vergessen habe, daß er sich an Wettschwindeleien beteiligt habe, bei denen die Pferde Spritzen bekommen hätten – eine glatte Erfindung –;
- e) man werde gegen den angeblich Geschädigten selbst bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten und dabei erwähnen, daß er mit schwarzem Geld Gemäldespekulationen großen Stils betreibe – es wurde in keinem der Betrugsfälle festgestellt, daß von den Geschädigten sog. schwarze Gelder verwendet worden waren –;
- f) dem Bevollmächtigten eines Geschädigten wurden telefonisch und anonym Geldangebote in beträchtlicher Höhe gemacht mit der Aufforderung, sich unverzüglich aus der Sache herauszuhalten; als er dieser »Empfehlung« nicht folgte, wurde ihm angedroht, daß sein Haus ausgeraubt werde, was bereits in einer bekannten Aktion bei einem Gemäldehändler in Stuttgart geschehen sei; als auch diese Drohung nichts fruchtete, wurde gegen den Bevollmächtigten des Geschädigten Strafanzeige wegen unerlaubter Rechtsberatung erstattet;
- g) schließlich wurden von dem Hausanwalt der Gruppe Forderungen Dritter gegen einen Geschädigten, der als Folge des ihm zugefügten Schadens und der nachfolgenden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 2 Millionen DM in Zahlungsschwierigkeiten geriet, aufgekauft und Konkursantrag gestellt sowie herabwürdigende Briefe an ihn geschrieben.

4.2 Die Tätergruppe versuchte weiterhin, die Ermittlungsbeamten zu verunsichern, sie von weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen abzuhalten oder deren Erfolg zu vereiteln.

So kam es nach ergebnislosen Androhungen, man werde den Dienststellenleitern berichten, mit welchem Fanatismus, Aufwand und welchen gesetzwidrigen Machenschaften ihre Beamten ehrbaren Kaufleuten das Geschäft ruinieren und zu diesem Zweck Zeugen zu belastenden Aussagen zwingen wollten, auch zu mündlich vorgetragenen und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden durch von den Tätern beauftragte bekannte Rechtsanwälte. Bereits bei diesen Beschwerden wurden Schadensersatzprozesse gegen den Dienstherrn in Millionenhöhe angedroht. Schließlich wurden derartige Schäden auch schriftlich behauptet und im sog. Abhilfeverfahren wegen Amtspflichtverletzung der Ermittlungsbeamten vom Freistaat Bayern Ersatz gefordert – was wiederum zu umfangreichen dienstlichen Äußerungen der Beamten führen mußte –; einzelnen Beamten wurde von den Anwälten auch direkt angedeutet, man werde dem zuständigen Minister, den man bestens kenne, einmal erzählen müssen, was sie hier angestellt hätten.

Es wurden ferner in einer angesehenen Tageszeitung Kommentare veranlaßt, in denen das Verfahren bezeichnet wurde als »Ein Satyrspiel von den lieben Dummen, die angeblich viel zu teure Bilder kauften und für die sich seit vier Jahren die Justiz behufs Dummenschutz auf Steuerzahlers Kosten in die Schanze schlägt«. Auffallend war dabei die inhaltliche Übereinstimmung dieser Kommentare mit zeitlich vorausgegangenen Beschwerdeschriftsätzen des Hausanwalts der Betrügergruppe. Die Presse wurde von den gleichen Personen schon vor Beginn des Hauptverfahrens über Durchsuchungen und Fahndungsmaßnahmen der Polizei informiert; dann aber wurde versucht, diese Veröffentlichungen unter der Behauptung, sie seien von den Ermittlungsbehörden veranlaßt, zur Begründung von Schadensersatzforderungen wegen Berufs- und Rufschädigung heranzuziehen. Einem Kunsthändler wurde von Wintner gedroht, er werde zusammengeschlagen, wenn er vor der Polizei wahrheitsgemäße Aussagen mache. Als er das trotzdem – wenn auch

nur teilweise – tat, mußte er eine an die Staatsanwaltschaft gerichtete falsche eidesstattliche Versicherung unterschreiben.

Schließlich versuchte man, die Ölgemälde, mit denen die Betrugshandlungen begangen worden waren, während der Ermittlungen dem zu erwartenden Zugriff zum Zwecke der Begutachtung und der Inaugenscheinnahme durch das Gericht dadurch zu entziehen, daß man den Geschädigten durch Dritte Angebote unterbreitete, diese Gemälde für eine im Ausland zu errichtende »Galerie der Fälschungen« zu veräußern.

5. Zur »Organisation« der Tätergruppe:

- 5.1 Das Haupt der Gruppe war der von allen übrigen Mittätern, Gehilfen und Helfershelfern bewunderte, geniale Georg Wintner, 1929 in Budapest geboren, seit 1952 in der Bundesrepublik tätig. Er war für seine Umgebung der Mann mit den goldenen Fingern. Alle um ihn herum empfanden es als besondere Anerkennung, mit ihm und für ihn arbeiten zu dürfen. Er fuhr einen Cadillac mit Autotelefon und einen Ferrari und bewohnte eine Villa im vornehmen Grünwald bei München. Mit Hilfe einer Freundin, deren Vater in Köln mehrere Einzelhandelsgeschäfte hatte, gelang es ihm, bei einer – neuerdings nicht mehr bestehenden – Kölner Privatbank Kundenwechsel in jeder Höhe sofort diskontieren zu lassen. Daneben verfügte er noch über beste Beziehungen zu einer früheren Münchner Privatbank, von der er das Gerücht verbreiten ließ, an dieser maßgeblich beteiligt zu sein. Jedermann wußte und sollte wissen, daß Wintner in seiner Aktentasche stets mehrere hunderttausend DM in bar sowie teuren Brillantschmuck bei sich trug. Zweifelte etwa ein Kaufinteressent immer noch an Wintners Bonität, öffnete dieser seine Tasche, und jeglicher Argwohn war beseitigt.

Wintner führte ein stets launisches Spiel mit seinen Helfern und Helfershelfern; Beschimpfung und Lob wechselten einander ab. Jedoch jeder wollte durch ihn zu Geld kommen und nahm diese Behandlung hin.

- 5.2 »Baron« Gilbert Maria P., 1914 in Budapest geboren, wegen seiner Beteiligung an diesen Gemäldebetrügereien inzwischen rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren verurteilt, war 1956 aus Ungarn über Österreich nach Deutschland gekommen. Seit mehreren Jahren unterhielt er ständig Beziehungen zu Wintner. Da er aus dem Zusammenbruch eines Teppichgeschäftes und dem Scheitern einer Filmfinanzierung »steuerlich« mit hohen Schulden »begünstigt« war, wurden auch aus diesen Gründen alle Gemäldeeeinkäufe von den Händlern, die Wintner geradezu scharenweise nachliefen, auf seinen Namen getätigt und über ihn bezahlt. Ebenso wurden fingierte Provisions- und Verkaufsbelege von P. gesammelt. Dies geschah in der Absicht, dann, wenn einmal die Finanzbehörden sich melden sollten – was schließlich auch geschah –, im Wege der Selbstanzeige die »Umsätze« zu melden und die Gewinne gegen die vorausgegangenen hohen Schulden aufrechnen zu können.

Gleichzeitig diente P. als Aushängeschild Wintners als der angeblich geflüchtete ungarische Adlige, der nur wenige Meisterwerke seiner großen jahrhundertealten Familiensammlung in den Westen retten konnte. Trotz dieser dauernden engen Beziehung und Beteiligung wurde er – glaubhaft – nie von Wintner in alle Einzelheiten eingeweiht, häufig beschimpft und schlecht behandelt. Die ihm von Wintner angeblich zugesagte Fluchthilfe vor dem polizeilichen Zugriff blieb zwar aus, P. wurde aber dann doch in die Lage versetzt, sich von einem Anwalt, der bis zur Hauptverhandlung auch Wintner verteidigte, vertreten und verteidigen zu lassen.

- 5.3 Der Rechtsanwalt Wintners, 1956 aus Ungarn nach München gekommen, entwarf die Musterverträge für die Gemäldeverkäufe, führte die Verhandlungen mit den Geschädigten, wenn diese wegen arglistiger Täuschung und Betrug die Kaufverträge anfochten, und die »Vergleichsverhandlungen« mit den Geschädigten, bei denen er mit verdeckten und offenen Drohungen und »Strafen« operierte. Er beteiligte sich schließlich selbst an den Täuschungsmanövern und wurde deshalb durch Urteil des Landgerichts München I vom 18. Juni 1973 wegen Beihilfe in zwei Fällen des Betruges zu 2 Jahren und 6 Monaten

Freiheitsstrafe verurteilt. Dieses Urteil wurde durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 29. Mai 1974 wegen des genannten Formfehlers aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht München I zurückverwiesen.

- 5.4 Fritz G., Jahrgang 1897, ein Mittäter, der Wintner in die Gepflogenheiten des einträglichen ambulanten Teppich- und Gemäldehandels in Deutschland einführte, verfügte über viele Adressen vermögender »Freier« (wie sie Wintner nannte) oder verschaffte sich solche Adressen gegen Bezahlung von Chauffeuren seiner Konkurrenten. Er beging mit Wintner mindestens sechs gewinnbringende Gemäldebetrugsfälle. Dann trennten sich beide. Die Gründe blieben ungeklärt. Die altersbedingte Verschlechterung seiner Zuckerkrankheit machte ihn auf Dauer verhandlungsunfähig. Daher erfolgte keine Verurteilung. An seine Stelle in der Betrügergruppe traten damals andere, die weniger forderten, z. B.
- 5.5 Egon B., Jahrgang 1905, ebenfalls Teppichhändler, der einige gute Adressen brachte und froh war, wenn Wintner ihn dabei mitverdienen ließ. Er wurde beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst schon lange als sog. internationaler Rechtsbrecher geführt – ohne Verurteilung zu langjähriger Freiheitsstrafe –. Er wurde wegen seiner Mittäterschaft rechtskräftig zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Den von ihm vermittelten »Freiern« mußte er auch hinterher noch Weiterverkaufsbemühungen vorspiegeln und weitere mit der Gruppe lose verbundene »Verkaufskommissionäre« zuspiesen.
- 5.6 Axel C. v. C., Jahrgang 1927, wie Egon B. vorher ambulanter Teppichhändler und dessen ständiger Partner, der mitmachen durfte, wenn er gute Adressen brachte. Er wurde rechtskräftig zu 2 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.
- 5.7 Karl-Josef »Ritter von« J.-B., 1925 in Teschen geboren, Sohn eines österreichischen Majors im Generalstab, der tatsächlich »Ritter von« gewesen war. Auch er betätigte sich in Deutschland als Teppich- und Gemäldehändler und leistete, wie weitere Gruppenmitglieder, den Offenbarungseid. J.-B. brachte Wintner »erste Adressen«, denn er war bei deutschen Adligen anerkannt. Er vermittelte die Burg an der Lahn, gewann deren Bewohner für den ersten großen Millionencoup und vermittelte einen angesehenen deutschen Grafen für das größte Geschäft der Gruppe. Aber auch er erhielt »nur« Provisionen von Wintner, er war nie Partner beim Teilen der Beute. Das Urteil von 3 1/2 Jahren Freiheitsstrafe gegen ihn und von 1 1/2 Jahren gegen den von ihm vermittelten Grafen mußte wegen des schon genannten formellen Fehlers aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen werden.
- 5.8 Schließlich der »Graf« Géza E., 1925 in Wien geboren. »Ein Name der Geld wert war«, lautete später die zutreffende Überschrift eines Prozeßberichtes. Der »Graf« wurde von Wintner kommandiert wie eine Puppe. Er hatte im letzten großen Aufzug des Betrugschauspiels seinen Part zu spielen, nicht viel zu reden, schöne Unterschriften zu leisten, Zweiflern seinen Paß vorzuzeigen und mit leicht traurigem Lächeln wieder zu verschwinden. Dafür wurde er bezahlt, seinem Namen nach fast unter Wert, seinem Können nach ausreichend. Wegen seiner Beteiligung wurde er schließlich zu 10 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt.
- 5.9 Es gab noch eine große Zahl von Helfershelfern, insbesondere von Gemäldeexpertiseuren. Drei von ihnen waren ständig beschäftigt. Ihr Honorar wurde gering gehalten, dem mangelhaften wissenschaftlichen Wert angepaßt. Weiter gab es die Bildervermittler, Adressenanbieter, Dienstboten für alles, austauschbar und nach Bedarf ausgewechselt, weil es stets derartige Leute in großer Zahl gibt, wenn ein großer Könnner unter den Betrügern mit goldenen Fingern auf der Szene erscheint.

– War das organisierte Kriminalität? –

Urteilen Sie selbst.

Landeskriminaldirektor O. Boettcher, Berlin:

Die abschließende Frage von Herrn Mehler möchte ich beantworten mit Nein.

Politisch motivierte Gewaltkriminalität als Form des organisierten Verbrechens

Ltd. Regierungskriminaldirektor Günther Scheicher, Bundeskriminalamt Wiesbaden

I.

Bremen, Pappelstraße 60, am 7. Oktober 1974, 09.55 Uhr: Aus dem Fenster einer Küche im Achtfamilienhaus schlägt eine Stichflamme, eine Detonation erschüttert das Gebäude. Zwei Männer flüchten, einer von ihnen wird mit schweren Brandverletzungen kurz darauf festgenommen. Bei den Tatortermittlungen stellt die Polizei fest, daß sie auf eine Wohnung gestoßen ist, die politischen Extremisten als Stützpunkt gedient hat. Fertige Spreng- und Brandsätze, Materialien für Sprengstoffmischungen, Langwaffen mit Zielfernrohren, verkürzte Mehrladegewehre und Faustfeuerwaffen werden sichergestellt. Schriftliche Unterlagen deuten auf weitere Unterschlupfe in Essen und Hamburg, auf Hilfskräfte, auf verübte wie geplante Sprengstoff- und Brandanschläge – auch zur »Unterstützung der palästinensischen Revolution« – in Norddeutschland und in Frankfurt am Main. Ein Papier, das sich »Kleine Anschlagstrategie für Norddeutschland« nennt, zeigt auf, wie in mehreren Etappen Unsicherheit in die Bevölkerung getragen werden soll: Nach einer Serie von Brand- und Sprengstoffattentaten sieht der Plan drei Tage Nervenkrieg in Form telefonischer Bombendrohungen vor. Es folgen Bombenanschläge auf Objekte in Hannover, Hamburg und Bremen, und nach zwei Monaten völliger Ruhe soll eine einwöchige Terrorwelle unter Einsatz von Brand- und Sprengmitteln gegen Polizeiwachen und -fahrzeuge sowie gegen Rundfunksende- und Überlandleitungsmasten Schrecken verbreiten. Wörtlich heißt es dann: »Zurückziehen aus der Gegend. Nichts mehr machen. Sich in Süddeutschland formieren.«¹⁾

Die Art des Taktierens, die sich abzeichnenden personellen Verflechtungen und der logistische Hintergrund weisen organisierte Kriminalität gewalttätiger Prägnanz aus; auf die politische Motivation deuten die angegriffenen oder noch zu attackierenden Objekte und die für das Geschehen gegebene Begründung.

II.

Standort der politisch motivierten Gewaltkriminalität

Im geschilderten Fall ist es verhältnismäßig einfach, die politischen Elemente zu erkennen. Das ist aber nicht die Regel. Schon die Frage, wie der Begriff »politisch motivierte Kriminalität« zu definieren sei, läßt sich nicht bedenkenfrei beantworten. Sicher umfaßt er diejenigen Straftaten, die gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates (niedergelegt in den §§ 80 bis 109 h StGB) gerichtet sind. Zweifel hinsichtlich der Zuordnung treten auf, wenn Delikte in Betracht kommen, denen sowohl politische wie Motive allgemeiner Art unterlegt werden können. Die Entscheidung über die Zuordnung ist nicht nur wesentlich wegen der daraus resultierenden Bearbeitungskompetenzen im polizeilichen Bereich und dem der Judikative, sondern auch wegen anderer Auswirkungen, die z. B. im Interpol-Verkehr oder bei den Rechtshilfeabkommen entstehen. Die Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen vermitteln relative Klarheit: Sie fordern über die Meldung von sogenannten reinen Staatsschutzdelikten hinaus Bericht über diejenigen polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen allgemeiner Straftaten, die »ein politisches

¹⁾ Ermittlungsverfahren gegen Wolfgang Quante, Andreas-Thomas Vogel u. a., StA Bremen, Az. 1 Js 11/74

Element von herausragender Bedeutung« enthalten. Das politische Element kann sich aus dem Motiv des Täters oder der Zielsetzung der ihn steuernden Organisation ergeben.

Der Begriff »organisiertes Verbrechen« nimmt sich unter dem Aspekt der politischen Motivationen etwas anders aus als aus der Sicht der allgemeinen Kriminalität. Wir haben hier zwischen

- den Organisationsdelikten,
- den Straftaten, die enge Beziehungen zur Existenz und Zielsetzung von Organisationen aufweisen, und
- der strafbaren Tätigkeit von Mitgliedern sonstiger Personenzusammenschlüsse

zu unterscheiden.

In unserem Fachbereich betrachten wir als Organisationsdelikte nur Verstöße gegen Parteien-, Vereins- oder Vereinigungsverbote, wie sie etwa bei Fortführung oder Reorganisation verbotener Parteien²⁾ oder verbotener Vereinigungen³⁾ vorkommen können und die nicht notwendigerweise mit sonstigen Straftaten verbunden sein müssen. Hier ist die Verfolgbarkeit der Mitglieder gesichert.

Anders sieht es aus, wenn Straftaten verübt werden, die als taktisches Mittel oder Ziel von nichtverbotenen Organisationen, die politische Parteien sind, zu gelten haben. Eine Verfolgung nur wegen der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ist nicht möglich (§ 129 Abs. 2 StGB), auch dann nicht, wenn die Mehrheit der Parteiangehörigen in gewalttätige Aktivitäten verwickelt ist und die Straftaten mit dem Wirken der Partei in engem Zusammenhang stehen⁴⁾.

Verhältnismäßig unproblematisch ist die Verfolgung sog. krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB). Hierunter fallen Personenzusammenschlüsse, die weder als Partei oder Vereinigung verboten worden sind noch als Partei gelten und daher wie die der allgemeinen Kriminalpolizei gegenüberstehenden Gruppierungen behandelt werden können. Die Gründer, Mitglieder, Werber und Unterstützer sind strafbar. Als Beispiel für diese Art Organisation mag die Rote Armee Fraktion (RAF), wie die Mitglieder der Baader-Meinhof-Bande sich nennen, dienen.

Es bleibt noch zu klären, welche Interpretation dem Terminus »Gewaltkriminalität« bei Zugrundelegen politischer Motivation und Einordnung in das Feld »Organisiertes Verbrechen« zukommt. Ohne Zweifel zählen Straftaten dann zur Gewaltkriminalität, wenn in ihrem Verlauf

- physische oder psychische Zwänge gegen Personen gerichtet oder
- nicht unerhebliche Sachwerte zerstört oder
- Tatmittel eingesetzt werden, denen eine besondere Gefährlichkeit innewohnt.

Fraglich ist aber beispielsweise, ob Psychoterror, der sich meist in der Form anonymer Drohungen äußert, oder Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit als Demonstrationsfolge oder Druck und Verbreitung sog. Gewaltliteratur ebenfalls als Teile der Gewaltkriminalität zu erfassen sind. Im Staatsschutzbereich registriert die Polizei solche Phänomene nicht zentral; dies wäre zwar hin und wieder nützlich, doch besteht kein allgemeines Bedürfnis danach. Zählungen dieser Art nimmt das Bundesamt für Verfassungsschutz vor, das zu dementsprechend hohen Werten kommt.

III.

Allgemeine Lage

1. Unter Mitwirkung der Landeskriminalämter führt das Bundeskriminalamt seit 1972 eine Statistik, die Auskunft über Umfang, Trend und sonstige kriminalpolizeilich relevante Erscheinungen der politisch motivierten Gewaltkriminalität gibt. Zu den Zahlen, die ich im folgenden nennen werde, ist zu bemerken, daß nur zuverlässige Meldungen und nur solche aus dem Polizeibereich verwertet worden sind, daß die Dunkelziffer auch in diesem Bereich nicht unterschätzt werden darf, daß als nur eine Gewalttat auch die Straftat zählt, bei der z. B.

²⁾ Sozialistische Reichspartei und Kommunistische Partei Deutschlands

³⁾ Kroatische Revolutionäre Bruderschaft, Generalunion Palästinensischer Studenten u. a.

⁴⁾ z. B. Mitglieder der (neuen) Kommunistischen Partei Deutschlands (= früher KPD/AO)

mehrere Todesopfer zu beklagen waren⁵⁾ oder bei der es viele Verletzte und erhebliche Sachschäden gab⁶⁾, und daß die Androhung von Gewalttätigkeiten in diesem Zusammenhang nicht registriert wird.

Wir zählten

1972	159,
1973	135 und im
1. Halbjahr 1974	90 Gewalttaten.

Die Tendenz scheint z. Z. steigend zu sein, jedenfalls lassen das die für die letzten Monate eingegangenen Meldungen vermuten.

Bei Straftaten, die sich Gruppierungen zuordnen lassen, ergeben sich Durchschnittsanteile von (rund)

87% bei linksextremen,
3% bei rechtsextremen,
10% bei Zusammenschlüssen von Ausländern⁷⁾.

Die Gewaltakte ereigneten sich in 92% der Fälle in Groß- oder Universitätsstädten. Bevorzugte Ziele waren Polizeibeamte, Polizeigebäude und Polizeifahrzeuge. Es folgten Angriffe auf Personen und Einrichtungen im Universitätsbereich sowie auf Justizangehörige und -gebäude.

Die Gefährlichkeit der erfaßten Taten wird durch den großen Anteil der Aktionen unterstrichen, bei denen als Tatmittel Sprengladungen, Brandsätze oder Schußwaffen benutzt wurden. Das war

1972	in etwa 41%,
1973	in etwa 25% und in der
1. Hälfte 1974	in etwa 42%

der erfaßten Ereignisse der Fall⁸⁾.

2. Die Zahlen stehen vor einem ungleich ausgedehnteren Hintergrund, der für das gesamte Gebiet der inneren Sicherheit maßgebend ist. Nach Ansicht der Verfassungsschutzbehörden⁹⁾ bedürfen der Aufmerksamkeit:

107 rechtsradikale Organisationen mit rund	21 000 Mitgliedern,
317 linksradikale Vereinigungen mit etwa	87 000 Mitgliedern und
226 ausländische Extremistengruppen im Bundesgebiet mit etwa	52 000 Mitgliedern ¹⁰⁾ .

⁵⁾ 17 Tote bei der Geiselnahme anlässlich der Olympiade 1972 in München

⁶⁾ Sturm auf das Bonner Rathaus 1973

⁷⁾ Die zahlenmäßigen Anteile der Gruppierungen waren folgende:

	Linksgerichtete Gruppen	Rechtsgerichtete Gruppen	Ausländer	Nicht erkennbar
1972	102	6	16	35
1973	95	1	10	29
1. Hälfte 1974 .	52	1	2	35

⁸⁾ In den zweieinhalb Jahren Beobachtungszeit waren

Kinder oder Jugendliche mit	5,8%,
Heranwachsende mit	22,5%,
21 bis 30 Jahre alte Täter mit	64,7% und
über 30 Jahre alte Personen mit	7,0%

an den Gewalttaten beteiligt.

⁹⁾ Aus »betrifft: Verfassungsschutz 1973«

¹⁰⁾ z. Z. befinden sich ca.

4 200 000 Ausländer (2 250 000 Männer)
(1 200 000 Frauen)
(750 000 Kinder)

in der Bundesrepublik Deutschland.

Am 31. März 1974 waren

2 490 000 ausländische Arbeitnehmer in unserem Lande beschäftigt.

Es kamen aus

Türkei	605 000,
Jugoslawien	513 000,
Italien	416 000,
Griechenland ..	236 000,
Spanien	174 000,
Portugal	85 000 und
anderen Ländern	461 000.

IV.

Einzeltäter und Tätergruppierungen

1. Nicht an Gruppierungen gebundene Täter sind in der politisch motivierten Kriminalität äußerst selten. Bei ihnen handelt es sich meist um fanatisierte oder sich in Konfliktsituationen steigernde Menschen, die keinen anderen Weg aus dem vermeintlichen Dilemma sehen als den der Gewalt.
2. Von ihnen unterscheidet sich der Täter, der als Mitglied eines Kollektivs einer inner- oder außerstaatlichen Organisation betrachtet werden muß. Seine Tat mag strafrechtlich Einzeltat sein; kriminologisch ist sie sichtbar gewordene Einzelercheinung eines an verborgener zentraler Stelle begangenen, zeitlich, räumlich und materiell weiter ausgedehnten Delikts. Daher beschränken sich die Ermittlungen auch nicht auf das ausführende Organ – den Einzeltäter –, sondern sie umfassen ebenso die Organisation, die zur Tat angestiftet und die Weisungen für die Tatausführung erteilt hat¹¹⁾. Herausragende Vertreter dieser Tätergruppen sind die einzeln operierenden Mitarbeiter der staatlichen Geheimdienste, die mit aller Unterstützung, die ein Staatswesen in personeller und materieller Hinsicht zu leisten vermag, vorgegebene Ziele verfolgen. Zur direkten Gewaltkriminalität kommt es allerdings nur dann, wenn langfristig vorbereitete Sabotageaktionen¹²⁾ in Krisensituationen ausgelöst oder in Einzelfällen politische Gegner bzw. »Verräter« durch Mord beseitigt werden. Beispiele für die zweite Alternative sind die von Bogdan Staschynskij im Auftrage des sowjetrussischen KGB 1957 und 1959 in München durchgeführten Morde an den ukrainischen Emigrantenführern Dr. Rebet und Stefan Bandera¹³⁾. Hierher gehört auch eine Serie von Morden, Mordversuchen und Tötungsaufträgen zum Nachteil führender oder bekannter Exilkroaten und -serben in der Bundesrepublik und anderen westlichen Staaten, für die die jugoslawischen Emigranten den Sicherheitsdienst ihres Heimatlandes verantwortlich machen.
3. Die meisten Fälle von politisch motivierter Gewaltkriminalität gehen jedoch zu Lasten von Tätergruppen, deren Mitglieder, in aller Regel durch ideologische Bande miteinander verknüpft, gemeinsam die einzelnen Phasen politischen wie kriminellen Geschehens intensiv erleben. Solche Gruppierungen motivieren sich weitgehend selbst, planen innerhalb ihrer Reihen Strategie und Taktik des Verbrechens, nehmen selbst die Vorbereitungen in die Hand, durchstehen die Aktionen gemeinschaftlich und verwerten auch zusammen das erzielte Ergebnis propagandistisch oder materiell. Hier sind die rechts- und linksradikalen Vereinigungen, wie etwa die »Europäische Befreiungsfront« (EBF) oder die anarchistische »Rote Armee Fraktion« (RAF), angesiedelt. Der Erfolg derartiger Gruppen ist – wie in der allgemeinen Kriminalität – weitgehend von der Persönlichkeit der Führungskräfte und dem Zusammenspiel von Intelligenz, Wissen und praktischer Begabung der Beteiligten abhängig.
4. Ebenfalls gruppenweise tätig, aber doch mehr den geheimdienstlich gesteuerten Agenten gleichzustellen, sind die grenzüberschreitenden Kommandounternehmen auf dem Ausländersektor. Ihre Mitglieder erhalten einen Auftrag, den sie in partisanenhafter Manier auszuführen haben. Idee, Plan, Vorbereitung und Verwertung fallen in die Kompetenz des Hauptquartiers, der Zentrale. In dieser Weise sind in den letzten Jahren besonders Terrortrupps der palästinensischen Organisationen »Schwarzer September« und »Popular Front for the Liberation of Palestine« aufgetreten¹⁴⁾.

¹¹⁾ Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen in der Fassung vom 24. 5. 1973

¹²⁾ Vorbereitete Sabotagenetze östlicher Geheimdienste wurden in der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien erkannt

¹³⁾ Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 19. 10. 1962, 9 StE 4/62

¹⁴⁾ Mir liegt eine Zusammenstellung über Terroranschläge arabischer Freischärler vor, die weit mehr als 100 überwiegend von Kommandounternehmen in der Zeit vom 23. 2. 1968 bis 30. 9. 1974 verübte Gewaltakte ausweist. Sie enthält sicher alle Vorkommnisse zum Nachteil der Bundesrepublik, ist aber hinsichtlich der Ereignisse im Ausland unvollständig. Aus der Liste ergibt sich folgendes:

Flugzeugentführungen und Versuche	23
Sprengstoffanschläge auf Flugzeuge	5
Morde und Mordversuche	28
Geiselnahmen (ohne Flugzeugentführung)	4
Überfälle auf Flughäfen, Botschaften und EL Al-Büros	17
Sprengungen von Pipelines, Raffinerien	8
Sprengstoff- oder Brandanschläge auf Warenhäuser, Schiffahrtsbüros, Hotels, Fabriken, Wohnhäuser etc.	11
Sprengstoffbriefe und -päckchen	über 300

V.

Erscheinungsbild der Straftaten

Den außerordentlich unterschiedlichen Ideologien, Interessenlagen, Zielen, Zusammensetzungen und Potentialen der Gruppierungen entsprechend, ist eine Vielfalt an Erscheinungsformen der Straftaten zu beobachten.

1. Einige Phänomene lassen sich jedoch als typisch und zugleich beispielhaft für die Aktivitäten der z. Z. bedeutenden Zusammenschlüsse herausstellen¹⁵⁾.

Es sind dies:

- Sprengstoffanschläge auf Personal und Einrichtungen von Polizei, Justiz und ausländischen Vertretungen, auf Kaufhäuser, Banken, Industrie- und Verkehrsbetriebe, oder scheinbar beziehungslos zur Verbreitung von Terror,
- Brandlegungen oder schwerwiegende Sachbeschädigungen zum Nachteil des gleichen Geschäftskreises oder aus dem gleichen Anlaß,
- Mordanschläge auf Exponenten staatlicher Macht, sonstige herausgehobene Vertreter des Gesellschaftssystems, Mitwirkende in Strafverfahren und -vollzug,
- Femegerichte und Gewalttätigkeiten bis zum Fememord zur Ausschaltung sog. Verräter,
- Raubüberfälle auf Banken, Supermärkte u. ä. Einrichtungen zur Finanzierung des Untergrundkampfes,
- Gefangenenerbefreiungen,
- Entführungen und Geiselnahmen zur Durchsetzung politischer Ziele, Befreiung inhaftierter Gesinnungsgenossen oder Erlangung finanzieller Mittel,
- Flugzeugentführungen zu den gleichen Zwecken,
- vorsätzlich herbeigeführte gewalttätige Konfrontation mit der Polizei im Zusammenhang mit Demonstrationen, Häuserbesetzungen und ähnlichen Anlässen,
- Radikalisierung friedlicher Demonstrations- oder Versammlungsteilnehmer mit der Absicht, sie zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu verleiten.

Es ist anzumerken, daß sich die meisten der oben bezeichneten kriminellen Aktivitäten nicht auf die Bundesrepublik beschränken müssen, sondern daß das Bundesgebiet vielfach Ausgangspunkt für politische Gewalttaten war, die in anderen Staaten verübt worden sind.

Über die typischen Erscheinungsformen hinaus sind als weitere Gemeinsamkeiten erkennbar:

2. *Ideologische Basis und gemeinsame Interessenlage*

Gewalttaten in diesem Bereich haben eine ideologische Basis, sie dienen politischen Zwecken, und die Täter sind von der Richtigkeit ihres Anliegens und Handelns überzeugt oder sagen das zumindest. Natürlich gibt es unüberbrückbare Divergenzen sowohl in den politisch konträr stehenden Blöcken von Links- und Rechtsradikalen als auch innerhalb der einzelnen Positionen. In sich jedoch haben die Gruppen einen gesicherten geistigen Halt und eine verbindliche Vorstellung, wie Ziele erreicht werden sollen. Dies gilt auch für die Mitglieder ausländischer Vereinigungen, bei denen als Besonderheit hinzukommt, daß ihre in der Bundesrepublik stattfindenden oder vom Bundesgebiet ausgehenden Aktivitäten zumeist Reflexionen auf innen- oder außenpolitische Konflikte ihrer jeweiligen Heimatstaaten sind¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Erwähnenswert sind daneben die diversen Spielarten des Psychoterrors sowie die Neben- und Folgeerscheinungen strafbaren Inhalts, die die politisch motivierten Gewalttaten begleiten, wie

- Einbruchsdiebstahl zur Erlangung von Personal- und Fahrzeugdokumenten, Dienstsiegeln, Sprengstoff und Sprengmitteln, Waffen usw.
- Urkundenfälschungen
- Begünstigungen oder sonstige unterstützende Handlungen
- Autodiebstähle etc.

¹⁶⁾ Bundestagsdrucksache VI/1179

So haben sich beispielsweise Mitglieder der in der Bundesrepublik konspirativ vertretenen maoistischen Vereinigung »Patriotische Einheitsfront für eine demokratische Türkei (PEF)« das Ziel gesetzt, das Regime in ihrer Heimat auch von außen zu bekämpfen und es durch Anwendung von bewaffneter Gewalt zu stürzen.

Ulrike Meinhof wird ein Briefentwurf an die »Partei der Arbeit in der Volksrepublik Korea« zugeschrieben. In ihm bezeichnet sie die Ziele der Roten Armee Fraktion:

»Unser Ziel ist ein einheitliches sozialistisches Deutschland mit der Arbeiterklasse der DDR und ihrer Partei und niemals gegen sie. Die sozialistischen Errungenschaften der DDR verteidigen und den westdeutschen Imperialismus angreifen. ... Das sind unsere Aufgaben ...«.

Und die Anhänger der Ende 1972 zerschlagenen »Nationalsozialistischen Kampfgruppe Großdeutschland (NSKG)« wollten das »Deutsche Reich« in seinen Grenzen von 1940 wiederherstellen, die Regierung gewaltsam stürzen, das NS-Regime auflieben lassen sowie den Kampf gegen Kommunismus und Juden im nationalsozialistischen Sinn führen.

3. Organisation und Führung

Die Zusammenschlüsse einschließlich der anarchistischen Gruppen sind, schon der Funktion und Effektivität wegen, organisierte Körper mit Leitzentralen oder anderen Führungspositionen. Im wesentlichen können wir vier Organisationsformen unterscheiden:

- den Parteiapparat mit Hilfsorganisationen,
- militärähnlich aufgebaute Vereinigungen,
- Gruppierungen mit latenter Struktur und
- die unterstützenden Kräfte.

a) Parteiapparat mit Hilfsorganisationen

Polizeilich besonders interessant wurden bisher Mitglieder der 1969 aus dem Sozialistischen Deutschen Studentenbund hervorgegangenen KPD, als sie bei einer Anzahl gewalttätig verlaufender Demonstrationen mit Wurfgeschossen, Schlagwerkzeugen und ähnlich gefährlichen Gerätschaften Polizeikräfte angriffen, eine große Zahl von Polizeibeamten verletzten und umfangreiche Verwüstungen anrichteten¹⁷⁾.

Das veröffentlichte Statut der KPD läßt den üblichen mehrstufigen Aufbau erkennen. In der Parteispitze sind die Führungsgremien vertreten. Regionalkomitees, Orts- oder Stadtteilleitungen und Zellen sorgen ebenso für Breitenarbeit und Verästelung nach unten wie die sogenannten Massenorganisationen¹⁸⁾. Es liegt auf der Hand, daß die Polizei bei diesen Organisationsverhältnissen, Führungs- und Abschottungsmöglichkeiten erhebliche praktische Schwierigkeiten vorfindet, zu denen sich die bereits erwähnten rechtlichen gesellen.

b) Militärähnlich strukturierte Vereinigungen

finden wir im rechtsradikalen Lager und bei Zusammenschlüssen von Ausländern. Hier wird der stufenartige Aufbau besonders deutlich.

In der bereits einmal zitierten »Nationalsozialistischen Kampfgruppe Großdeutschland« gab es auf Bundesebene die Funktionen

Führer der Kampfgruppe Großdeutschland (Dachorganisation)
Organisation und Propaganda
Sicherheit
Finanzen und Protokoll.

¹⁷⁾ Der Sturm auf das Bonner Rathaus am 10. 4. 1973 geschah in militanter Manier aus einer ca. 1500 Personen starken Demonstration heraus. Am Rathaus entstanden für rd. 250 000,- DM Schäden. 34 Polizeibeamte wurden verletzt. Bei radikalisierten Demonstrationen am 18. und 19. 5. 1973 in Dortmund wurden nach Auseinandersetzungen mit der Polizei insgesamt 558 Personen vorläufig festgenommen.

¹⁸⁾ Die wichtigsten sind der Kommunistische Studentenverband und die Liga gegen den Imperialismus.

Darunter, in den regionalen Bereichen, sollten sich die »Kampfgruppen Adolf Hitler« militärisch formieren.

Die in Europa und Übersee verbreitete Geheimorganisation »Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo (HRB)« – »Kroatische Revolutionäre Bruderschaft« – befaßt sich im »Einsatzreglement« mit dem organisatorischen Aufbau. Demzufolge ist sie in Stäbe, Gruppen und Trojkas gegliedert, die Führung erfolgt bei Wahrung der Konspiration streng hierarchisch. Vergehen gegen die Disziplin werden aufgrund der selbst verliehenen Gerichtsbarkeit mit Strafen belegt, die vom Verweis bis zur Hinrichtung reichen.

Auch die Mehrzahl der in der Bundesrepublik in Erscheinung getretenen palästinensischen Freischärlerorganisationen ist nach militärischen Prinzipien aufgebaut. Ihre Mitglieder fühlen sich als Soldaten, ihre Anführer als Offiziere.

c) Gruppierungen mit latenter Struktur

Ein etwas anderes Bild zeigen diejenigen Zusammenschlüsse der »Neuen Linken«, die nicht den drei Großgruppen KPD, KPD/ML und »Kommunistischer Bund Westdeutschlands« zugerechnet werden können. Wir denken dabei vor allem an *kommunistisch-anarchistische Vereinigungen* wie das »Sozialistische Patientenkollektiv« in Heidelberg, die »Bewegung 2. Juni« in Berlin, die »Rote Ruhr Armee« in Nordrhein-Westfalen, die Münchener Anarchisten, die Baader-Meinhof-Bande und ihre Nachfolger. In scheinbarem Gegensatz zur antiautoritären Grundeinstellung finden wir auch hier Ordnungsfaktoren, und zwar stark funktionell ausgerichtete Organisationsformen und -teile. Das führt zu Auswirkungen auf die Mitglieder, die zwar nicht wegen ihrer persönlichen Fähigkeiten in die Gemeinschaft aufgenommen, aber doch mit Rücksicht auf vorhandene Ausprägungen mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

Bei der Roten Armee Fraktion und vergleichbaren Vereinigungen sind beispielsweise vier zeitlich einander folgende *sachliche Aufbaustufen* mit organisatorischen Rückwirkungen zu erkennen. In der ersten Stufe erfolgte der Zusammenschluß Gleichgesinnter zur Unterstützung einzelner im Untergrund lebender Genossen, was bedeutete, daß man in der Legalität für die Illegalen tätig wurde. Das nächste Organisationskonzept verband Stadtguerilla mit Basisarbeit: Illegalität und Legalität standen nebeneinander. In der dritten Phase bekannten sich die Bandenmitglieder zur völligen Illegalität, begaben sich in die Isolation und benutzten als Sprachrohr ausschließlich die Gewalt¹⁹⁾. In der vierten und derzeit gültigen Stufe befinden sich die meisten der führenden anarchistischen Gewalttäter in den Justizvollzugsanstalten. Mit Hilfe ihrer Verteidiger üben sie einerseits Druck auf die in Freiheit befindlichen RAF-Genossen aus, von denen sie Befreiungsaktionen verlangen, andererseits bemühen sie sich arbeitsteilig mit Hilfskräften, zu denen die Rechtsanwaltskollektive, die Rote Hilfe-Gruppen, die »Komitees gegen Isolationsfolter« und ähnliche Institutionen gehören, um

- die politisch-militärische Schulung von Kadern für den Stadtguerillakampf,
- die Politisierung der Gefängnisinsassen mit dem Ziel, Aufstände zu entfachen,
- die Verbreiterung der revolutionären Basis zur Volksfrontbewegung hin und um
- eine großangelegte Kampagne gegen die Justiz.

Die *personellen und funktionellen Abstufungen* stellen sich folgendermaßen dar:

Wenn Gerhard Müller, Bandenmitglied bei der Roten Armee Fraktion und letzter Begleiter von Ulrike Meinhof, sich im Prozeß gegen Horst Mahler »einfacher Soldat der Weltrevolution« nannte, charakterisierte er seine Stellung innerhalb des Kollektivs als Handlanger in allen möglichen Bereichen. Eine Stufe höher standen die Bandenangehörigen, die für

¹⁹⁾ Seit der Baader-Befreiung am 14. 5. 1970 in Berlin sind 21 bewaffnete Auseinandersetzungen registriert worden, in die erkennbar anarchistische Gewalttäter verwickelt waren. Es wurden 3 Polizeibeamte, 4 anarchistische Gewalttäter (1 davon durch Fememord) und eine unbeteiligte Person getötet. Durch Schüsse verletzt wurden 8 Polizeibeamte, 4 anarchistische Gewalttäter und 4 Zivilpersonen. Bei Sprengstoffanschlägen fanden 5 Menschen den Tod, 58 Personen wurden verletzt. Seit August 1970 erbeuteten Anarcho-Kriminelle bei mindestens 29 Banküberfällen rund 3 Millionen Deutsche Mark.

Teile der Logistik zuständig waren, und über ihnen wiederum agierte das Führungsgremium, bestehend aus der Logistik-Chefin Ensslin, dem Taktiker Baader und der Propagandistin Meinhof.

- d) Ein wesentlicher Faktor für gewalttätig operierende Gruppen ist die *Unterstützung*, die sie in der Bundesrepublik oder im Ausland finden. Als Unterstützer kommen ideologisch Gleichgestimmte oder den Akteuren in anderer Weise Verpflichtete, im Ausländerbereich ganze Nationalitäten in Frage. Sie helfen durch Abklärungen, Unterkunftsgewährung, Hingabe von Personaldokumenten und Kraftfahrzeugen, Anmietung von Unterschlupfen, Beschaffung oder Aufbewahrung von Geld, Waffen und anderem Bandenbedarf; sie fungieren als Stützpunkte, Deckadressen und auch als Ratgeber oder moralische Aufrüster der Verfolgten. Fast immer werden Unterstützungsgruppen von den Untergrundkämpfern als Hilfskräfte in der Legalität benutzt und, wenn noch nicht vorhanden, zu diesem Zweck installiert.

4. Strategie und Taktik

Ein weiteres Merkmal politisch motivierter Gewaltdelikte ist, daß sie nach sorgfältig ausgearbeiteten strategischen und taktischen Konzepten geplant und gelenkt werden. Die Führenden beachten die politischen Konstellationen und Konsequenzen, beobachten die wirtschaftliche Lage und ihre Auswirkung auf die interessierenden Gruppen, wägen den propagandistischen Wert des Erfolges gegen den möglichen Mißerfolg. Die Bedeutung des strategischen Konzepts wird begreifbar, wenn man sich vor Augen führt, welche Kalkulationen z. B. dem Angriff palästinensischer Freischärler auf die israelische Olympiamannschaft in München oder den Sprengstoffattentaten der Baader-Meinhof-Bande vorausgegangen sein müssen. Selbst oder gerade heute analysieren die ehemaligen Anführer der RAF die Fehler ihrer früheren Strategie, und sie befassen sich wieder mit strategischen Planungen, die im Endeffekt auf den Zerfall des staatlichen Machtmonopols zielen. Insoweit besteht ein gravierender Unterschied zwischen dem Denken der in der allgemeinen Kriminalität organisierten und dem der politisch motivierten Täter.

Die für den verdeckten Kampf geltenden taktischen Regeln faßte Carlos Marghella im Juni 1969 in seinem »Minihandbuch der Stadtguerilla« auf bewundernswert einfache Weise zusammen. Er gab damit den Interessierten die Chance des Lernens. Was später Horst Mahler oder jetzt Andreas Baader über Taktik schrieben, ist im Prinzip nichts anderes als eine Verfeinerung der von Marghella angebotenen Methoden und ihre Anpassung an unsere Verhältnisse und die fortgeschrittene Zeit. Das von den im politischen Bereich angesiedelten Tätern fast wissenschaftlich betriebene Studium der Taktik führt zwangsläufig zu hoher Perfektion bei der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten. Im Vergleich zur allgemeinen Kriminalität ergeben sich Abweichungen, die teils in der Andersartigkeit der verübten Delikte und der besser entwickelten Technik, teils in der größeren Zahl der zur Verfügung stehenden Kräfte, deren Ausbildungsstand und Antrieb begründet sind. Der ausgereifte Stand der Taktik wird dadurch angezeigt, daß bisher nur wenige Gewalttaten nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise ausgeführt werden konnten.

5. Logistik

Eng mit dem Problem der Taktik ist das der Logistik verknüpft. Erst die Logistik verschafft den hier interessierenden Täterkreisen die Möglichkeit zu politisch relevantem Handeln, und ihr Stand weist zumindest den potentiellen Wert einer Organisation aus. Daher sind nahezu alle Zusammenschlüsse bestrebt, ihre logistischen Bedürfnisse zu befriedigen.

An erster Stelle der Wünsche stehen Waffen, Munition, Sprengstoffe und Sprengmittel²⁰⁾. Ihnen

²⁰⁾ Bei der NSKG wurden 1 Maschinenkanone, 3 Maschinengewehre, 5 MP, 14 Gewehre, 10 Faustfeuerwaffen, Sprengstoff u. a. sichergestellt.

Der Baader-Meinhof-Bande im engeren Sinn konnte die Polizei 22 Gewehre, 1 MG, 3 MP, 43 Pistolen, 6 Revolver, fast 9000 Schuß Munition, 22 verschiedene Sprengkörper und 310 kg Sprengstoff abnehmen. Bei ihrer Nachfolgeorganisation wurden am 4. 2. 1974 4 MP, 10 Pistolen, 10 Tränengaskörper mit Nervengaszusatz, 5 Tretminen, Handgranaten, Sprengstoff und -mittel vorgefunden.

folgen Kraftfahrzeuge²¹⁾, Papiere²²⁾, Funkgeräte, vielleicht auch Polizeiuniformen und andere im Untergrund notwendige Dinge. Sie werden gekauft, gestohlen, selbst hergestellt oder von anderen Gruppen übernommen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die konspirativen Unterkünfte. Von ihnen gehen die Aktivitäten aus, dorthin kehren die Täter zurück. Sie sind Stützpunkte. Während ausländische Kommandotruppen sich bisher in Hotels oder bei Landsleuten einquartierten, trachteten anarchistische Gewalttäter danach, eine solide Infrastruktur durch das Mieten vieler Wohnungen und Garagen zu gewährleisten. So hat die Baader-Meinhof-Bande im Laufe ihrer Tätigkeit über 50 konspirative Wohnungen und mindestens 12 Garagen besessen. Zeitweise verfügte sie über mehr als 20 Wohnobjekte gleichzeitig.

6. Finanzierung

Das Leben in der Illegalität und das Umsetzen politischer Ideen in Gewalttaten kosten Geld. Die Arten, nach denen die verschiedenen Zusammenschlüsse ihre Existenz und Vorhaben finanzieren, sind recht unterschiedlich. Wir können davon ausgehen, daß die rechtsradikalen Gruppen und die Vereinigungen von Ausländern ihren Finanzbedarf nahezu ausnahmslos durch Spenden und Beiträge decken. Gerade ausländische Arbeitnehmer werden relativ oft um Geld angegangen, und es ist bekannt, daß dieses häufig nicht freiwillig gegeben, sondern erpreßt wird. In seltenen Fällen werden Ausländerzusammenschlüsse von Organisationen außerhalb des Bundesgebietes mit Geld unterstützt. Für die Behauptung, daß Untergrundgruppen aus dem Nahen Osten sich durch den Verkauf von Rauschgift oder durch Waffenhandel finanzieren, wurden bis jetzt keine Beweise erbracht²³⁾. Wesentlich andere Maßstäbe gelten in der Anarcho-Kriminalität. Ausgehend von dem Gedanken, daß Banken feindliche imperialistische Einrichtungen seien, finden immer wieder bewaffnete »Enteignungsaktionen« statt, bei denen bisher etwa drei Millionen Deutsche Mark erbeutet worden sind. Die dabei entstehenden Fragen, ob die ideologische Begründung des Raubes nicht nur Vorwand für simples Bereicherungsstreben ist und ob Täter ohne politischen Impetus Überfälle nicht einfach politisch engagierten Vereinigungen unterschieben, bleiben offen.

7. Konspiration, Sicherheit, Ausspähung

- a) Als weiteres gemeinsames Kennzeichen verdient die Konspiration hervorgehoben zu werden, die gewalttätig taktierenden politischen Zusammenschlüssen geradezu immanent ist.

Radikale Ausländervereinigungen z. B. halten grundsätzlich ihre Organisationen, Satzungen, Ziele und Mitglieder geheim, die vereinsrechtliche Meldepflicht wird umgangen. Deutsche und ausländische Gruppierungen verzichten auf die Ausgabe von Mitgliedsausweisen und die Erfassung der Mitglieder in Karteien. Deck- und Aliasnamen oder Erkennungsnummern sind üblich. Die Aktivisten werden auf regionaler Ebene zu Kleinstgruppen zusammengefaßt, die sich in nachrichtendienstlicher Manier vor der Enttarnung zu schützen suchen. Fahrzeuge werden perfekt getarnt. Gefährdete Mitglieder erhalten Ausweissätze unverdächtigter Personen, verändern ihr Aussehen und verschwinden in geheimen Quartieren. Wichtige Mit-

²¹⁾ Die »Bewegung 2. Juni« verschaffte sich auf strafbare Weise 15 Personenkraftwagen, die Baader-Meinhof-Bande mindestens 80. Die Fahrzeuge wurden z. T. mit Hilfe besonderer Aufsperrwerkzeuge gestohlen und zu Doubletten von ordnungsgemäß zugelassenen Wagen umgerüstet.

²²⁾ Personal- und Fahrzeugdokumente werden meistens bei Einbrüchen in Behörden erbeutet, aber auch selbst hergestellt, von Sympathisanten überlassen und verfälscht. Verschiedene Anarchogruppen hatten eigene Fälscherwerkstätten. Bei arabischen Freischärlern besteht der Verdacht, daß die jeweiligen Gaststaaten im Vorderen Orient und Nordafrika echte Pässe mit falschen Personalangaben versehen.

²³⁾ Die Entführung eines Flugzeuges der Deutschen Lufthansa am 22. 2. 1972 nach Jemen mit dem Erfolg, daß die Bundesregierung für die Freigabe von Besatzung und Maschine 5 Millionen US-Dollar an die palästinensischen Fedayin zu zahlen hatte, blieb bislang eine Einzelerscheinung.

teilungen werden chiffriert. Das volle Wissen über strategische und taktische Belange ist auf wenige Menschen konzentriert²⁴⁾.

- b) Der Sicherheit von Mitgliedern und Organisationen dienen auch andere Verhaltensweisen. Politisch engagierte Gewalttäter sind nicht nur bestrebt, der Polizei an Feuerkraft überlegen zu sein, sie lassen auch Zusammenkünfte absichern, checken die konspirativen Quartiere vor dem Betreten und klären ihre Umgebung systematisch ab. Sie hören permanent den Polizeifunk und schützen sich vor der funkmäßigen Ausspähung durch Frequenzprotektoren. Wichtige Ferngespräche werden von Telefonzellen aus geführt, und die Anschlußnummer in der konspirativen Wohnung wird geheimgehalten. Tatsächliche oder unterstellte Fehler im sicherheitsmäßigen Verhalten werden diskutiert. Der Sicherung gegen vermeintliche Verräter dienen auch Strafaktionen, wie wir sie als Fememord an Ulrich Schmücker in Berlin erlebt haben.
- c) Nahezu parallel mit Konspiration und Sicherheitsdenken verläuft die Ausspähung der Kräfte, die im Polizei- und Justizbereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität entgegenzuwirken haben.

Die Gruppen studieren polizeiliche Fachliteratur, befassen sich mit Organisation, Stärke und Ausbildungsstand der Polizei und vertiefen sich in polizeiliche Taktik. Sie gehen zur tätigen Erkundung über, indem sie ihnen wichtig erscheinende Personen und Objekte abklären. Ihr Interesse gilt gleichermaßen potentiellen Geiselopfern unter Spitzenpolitikern wie der Datenverarbeitungsanlage des Bundeskriminalamtes oder dem einzelnen Polizei- bzw. Verfassungsschutzangehörigen.

Die Ausspähung leitet zur Schulung über, wie sie intensiv von den inhaftierten RAF-Mitgliedern nach draußen betrieben wird und die weit mehr Revolutionspraxis als -theorie vermittelt.

8. Internationale Verflechtung

Am deutlichsten ist die internationale Verflechtung naturgemäß bei den Ausländergruppen ausgeprägt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden die politisch extremen Zusammenschlüsse von Führungsstellen außerhalb der Bundesrepublik gelenkt. So liegen die Zentralen der palästinensischen Vereinigungen durchweg im Nahen Osten, Operationsbasen auch in Nordafrika und führungsmäßige Stützpunkte in den Großstädten Europas. Leitstellen anderer im Bundesgebiet vertretener Extremistengruppen befinden sich in Schweden, Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien. Kroatische Geheimorganisationen erhalten ihre Befehle aus Australien.

Während bei den Ausländervereinigungen nationales Denken den Zusammenhalt auch im internationalen Rahmen garantiert, sind es bei deutschen radikalen Zusammenschlüssen mehr die ideologischen Gleichklänge, die Verbindungen zu Gruppierungen im Ausland schaffen. Die rechtsextrem eingestellten Täter unterhalten recht intensive Beziehungen zu geistig verwandten Organisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika, England, Spanien und anderen europäischen Ländern. Neuerdings besteht Gefahr, daß die in Italien bis zu Sprengstoffattentaten eskalierte Entwicklung neofaschistischer Kreise auf Gruppen der »Neuen Rechten« in der Bundesrepublik überspringt.

Weitergehend sind die schon historisch bedingten internationalen Kontakte der Linksextremisten und Anarchisten. Wir erinnern uns, daß Teile der Baader-Meinhof-Bande eine Parti-

²⁴⁾ Die mehrfach erwähnte NSKG hatte in ihrem Aufnahmeantrag formuliert: »Nummer und Deckname sind mir mündlich mitgeteilt und sind geheimzuhalten« ...

Die Mitglieder der HRB müssen sich unter Androhung der Todesstrafe zur Geheimhaltung verpflichten. Sie erhalten bei der Aufnahme einen Decknamen und eine Mitgliedsnummer.

Bei einem Funktionär der Generalunion palästinensischer Studenten sichergestellte Unterlagen besagen: Al Fatah ist eine Geheimorganisation, die Mitgliedschaft in ihr darf nicht veröffentlicht werden, Decknamen werden geführt, die Mitglieder werden nur begrenzt informiert, es herrscht Schweigepflicht.

Auch bei den Unterlagen, die bei Mitgliedern der KPD (ehemals KPD/AO) vorgefunden worden sind, befanden sich Regeln für konspiratives Verhalten (nicht kontrollierbarer Telefon- und Schriftverkehr, Auslagerung von Papieren etc.)

sanenschulung in palästinensischen Camps erfahren haben und Ulrike Meinhof in dem erwähnten Brief an die Partei der Arbeit in Nordkorea um Unterstützung durch militärische Ausbildung gebeten hat. Stützpunkte, vielleicht auch Erholungsmöglichkeiten und Hilfe gab es für die Anarchisten bis in die jüngste Zeit in den Niederlanden, in Italien, Dänemark und in der Schweiz. In Zürich existierte nicht nur eine örtlich selbständige Teilorganisation der RAF, sondern von dort gelangten auch Waffen, Munition, Sprengmittel und anderer logistischer Bedarf an ideologisch Gleichgesinnte in Deutschland.

Wie weitläufig und wie gefährlich die internationalen Verflechtungen sind, erhellt sich schlaglichtartig und zugleich beispielhaft aus der Tatsache, daß die Mitglieder der japanischen Guerillagruppe, die am 13. September 1974 die Geiselnahmeaktion in Den Haag durchgeführt haben, Waffen zurückließen, die aus den gleichen Diebstählen stammen wie im deutschen Anarcholager sichergestellte Pistolen und Handgranaten. Und niemand wird so einfältig sein zu glauben, daß politische Schachzüge mit so weitreichenden Folgen wie diese Geiselnahme oder der Überfall auf die US-Botschaft in Khartum ausschließlich Anliegen fanatisierter Untergrundgruppen gewesen sind.

VI.

Auswirkungen auf die allgemeine Kriminalität

Es bedarf keines besonderen Scharfblicks, um Wechselwirkungen zwischen der allgemeinen und der politisch motivierten Gewaltkriminalität festzustellen. Sie haben in beschränktem Umfang gewisse Gleichartigkeiten bei Vorbereitungshandlungen, unmittelbarer Tatausführung und bei der Verwendung bestimmter Tatmittel hervorgerufen.

Seit einigen Jahren ist jedoch zu beobachten, daß Täter der allgemeinen Kriminalität sich in zunehmendem Maße auch solche Begehungsmodalitäten zu eigen machen, die bis dahin als besonders typisch für die Gewaltanwendung im politischen Bereich gegolten haben: Flugzeugentführungen, Sprengstoff- und Brandanschläge oder sonstige Terroraktionen (wie der Soldatenmord in Lebach) dienen ebenso als Grundlage für Erpressungen größten Stils wie Geiselnahmen, mit deren Hilfe außerdem freier Abzug erzwungen wird.

Der Imitationseffekt dehnt sich auch auf die Bereiche Taktik und Logistik aus, was beispielsweise die Verbreitung des ehemals nur in Anarchistenkreisen zu finden gewesenen Spezialwerkzeuges für das Überwinden von Lenkradschlössern in Autos beweist.

Besondere Gefahren gehen von den Bestrebungen linksradikaler Unterstützungsorganisationen, insbesondere den Roten Hilfen aus, die versuchen, im Rahmen der sogenannten Knastarbeit Kriminelle zu politisieren. Sie verkünden, daß alle Gefangenen politische Gefangene seien, weil jede kriminelle Tat zugleich eine politische wäre. Auf dieser Basis werden sich künftig Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten zwischen Tätern aus der allgemeinen Kriminalität und Anarkokriminellen ergeben. Es ist zu erwarten, daß die Symbiose geeignet ist, die verbrecherische Effektivität auf beiden Seiten zu erhöhen.

VII.

Lage der Polizei

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe mich bemüht, die Fakten vorzutragen, die erkennen lassen, daß die politisch motivierte Gewaltkriminalität eine der Formen des organisierten Verbrechens ist.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir, einem kriminalpolizeilichen Praktiker, abschließend erlauben würden, einige die Polizei betreffende Betrachtungen hinzuzufügen.

1. Die Behörden der Inneren Sicherheit, besonders die Polizei, haben Erfahrungen bei der Bekämpfung von Extremisten gesammelt. Es wurden Abwehrstrategien entwickelt. Die Behörden haben sich organisatorisch, ausrüstungsmäßig und taktisch auf den polizeilichen Gegner eingestellt.

2. Wir sind daher heute in der Lage, die politisch motivierte Gewaltkriminalität frühzeitig und wirksam zu bekämpfen, wie die in der letzten Zeit durchgeführten Aktionen beweisen. Die Abwehrsituation wird sich mit dem fortschreitenden Ausbau der Informationssysteme und -netze noch verbessern. Auch die Justiz hat sich den besonderen Verhältnissen angepaßt.
3. Echte Mängel zeigen sich im internationalen Raum, wo die Zusammenarbeit wegen nationaler und rechtlicher Bedenken nicht so intensiv ist, wie es wünschenswert wäre. Das gilt besonders für den Nachrichtenaustausch zwischen den Polizeien und für strafverfolgende Ermittlungen.
4. Das Generalziel der sich im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität zusammenfindenden Kräfte ist die Herbeiführung des Zerfalls von Gesellschaftssystem und staatlicher Macht. Gemessen an der Gefährlichkeit solcher Bestrebungen ist es unerträglich, daß sich die Öffentlichkeit mit den Bemühungen von Polizei und Justiz zufrieden gibt, vordergründige Erscheinungen zu bekämpfen. Wir fordern daher, daß sich die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit Klarheit darüber verschafft, welches die Ursachen dieser Art Gewaltkriminalität sind und wie sie beseitigt werden können.

AUSSPRACHE

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Inwieweit man die politisch motivierte Gewaltkriminalität dem organisierten Verbrechen zuzuordnen und an welcher Stelle man sie einzuordnen hat, ergibt sich aus einigen Kriterien, die wir bisher unter dem Gesichtspunkt des organisierten Verbrechens hier besprochen haben, etwa Organisation, etwa hierarchischer Aufbau mit gewissen Weisungsträgern, etwa Zielsetzung, die auf politische Einflußnahme, auf Gewinnstreben gerichtet ist, z. B. um den inneren Aufbau kurz anzusprechen, die Abschottung nach innen und nach außen, das konspirative Vorgehen; all diese Kriterien finden wir in einem hohen Maße gerade hier verwirklicht. Ich möchte aber nicht der Diskussion vorgreifen, sondern nur versuchen, einige Akzente zu setzen.

Erster Staatsanwalt Lothar Seeber, Berlin

Ich möchte anknüpfen an den Katalog, den Herr Népote aufgestellt hat, und möchte erinnern, es waren an sich vier Formen, einmal die vorsätzlich begangene Straftat, die typisch ist für die individuelle Begehungsweise, dann das berufsmäßig begangene Verbrechen, was schon einen gewissen kollektiven Charakter zeigt, dann die sogenannte Parallelgesellschaft, die gewisse soziale Funktionen dartut, und letzten Endes diese Guerillaform, die auch weltanschauliche Begründungen oder zumindest Pseudobegründungen zeigt. Meine Fragen sind nun folgende: 1. Welcher dieser vier Begriffsformen würden Sie die politische Kriminalität, so wie Sie sie geschildert haben, zuordnen? 2. Ist es wirklich so, daß gerade diese politische Kriminalität lediglich – Sie sagten es wörtlich, vielleicht nicht in dieser Ausschließlichkeit – gewisse Reflexionen darstellt? Ist es nicht vielmehr so, wozu ich persönlich neige, daß gerade diese letzte Form der hoch differenzierten Kriminalität vielleicht sogar eine notwendige typische Entwicklung der Massengesellschaft ist, und zwar die typisch ist für das Spätstadium eigentlich jeder Zivilisation? Ich glaube, man könnte das sogar historisch untersuchen. Ich möchte hier nicht Spengler anführen, aber dieser Mann hat insoweit vielleicht hinsichtlich seiner großen Linien nicht ganz Unrecht. Also zwei Fragen: 1. Wie sehen Sie den Katalog von Népote? 2. Wie stellen Sie sich zu dieser Entwicklung? Insgesamt sind es nur Reflexionen, oder ist es, wie gesagt, möglicherweise sogar eine notwendige Entwicklung? Ich sagte, der Massengesellschaft, so wie wir sie haben, so wie wir sie wahrscheinlich in Zukunft bekommen werden.

Ltd. Regierungskriminaldirektor Günther Scheicher, Bundeskriminalamt

Ich sagte, wir als Polizeibeamte nehmen in unserem Fachbereich alle vier von mir genannten Gruppen unter die politisch motivierte Gewaltkriminalität, egal ob es sich um einen Einzeltäter handelt, der mit einem verwirrten Weltanschauungsbild lebt, oder ob es Guerillagruppen sind, die durch die Bundesrepublik ziehen. Wir betrachten das vom sicherheitsmäßigen Standpunkt, nicht so sehr vom wissenschaftlich-kriminologischen. Sicherlich wäre es nützlich, Ihre Fragen weiter zu durchdenken, und wahrscheinlich kämen auch für die Abwehrstrategien noch Werte heraus, die wir heute nicht kennen.

Nun zu der Frage, ob die Formen der Gewalttätigkeit echte Formen sind oder nur Reflexionen. Es ist an sich mehr eine Frage an den Soziologen oder Politologen als an den Kriminalisten. Ich glaube, es ist beides miteinander verknüpft, und man wird es nicht auseinanderhalten können. Ohne dem Urteil des Gerichts vorgreifen zu wollen, das demnächst über die anarchistischen Gewalttäter zu urteilen haben wird, glaube ich sagen zu können, daß hier beides zusammengefallen ist, echtes Anliegen, aus der Persönlichkeit geboren, und Reflexionen auf die unbefriedigenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

Assistenzprofessor Dr. Kurt Weis, Saarbrücken

Unter den militanten anarchistischen Gruppen und den Unterstützungsorganisationen sind vorhin auch Komitees gegen Folter genannt worden. Ich würde gern wissen, wen Sie damit meinen. Wo rangiert bei allen diesen Gruppen, die sich nach ihrer eigenen Definition gegen eine Sonderbehandlung politischer Gefangener und zur Wahrung ihrer Rechte einsetzen, etwa Amnesty International?

Amnesty International hat die Bundesrepublik einmal als mögliches neues Schwerpunktgebiet ihrer Arbeit genannt. Die weithin publizierte Behauptung, in einem Gutachten von Amnesty International sei der Vorwurf der Isolationsfolter von politischen Gefangenen in der BRD widerlegt worden, ist im Mai dieses Jahres vom internationalen Büro von Amnesty International dahingehend richtiggestellt worden, daß eine Untersuchung nicht durchgeführt und ein Gutachten nicht erstellt sei, sondern lediglich ein Bericht des norwegischen Rechtsprofessors *Kringlen* über von ihm mit offiziellen Vertretern der deutschen Justiz geführte Gespräche vorliege.

Inwieweit würden Sie Amnesty International zumindest teilweise den eben erwähnten Gefangenengruppen und den Komitees gegen Folter zurechnen?

Ltd. Regierungskriminaldirektor G. Scheicher, Bundeskriminalamt

Amnesty International möchte ich hier heraushalten, das ist eine unantastbare Organisation. Die Komitees, von denen ich sprach, sind mit Sicherheit nicht einmal mehr taktische Kräfte, sondern vielmehr strategische Waffen, deren sich die derzeit inhaftierten Hauptanführer der Anarchokriminellen bedienen; das ist bewiesen durch das Material, das bei verschiedenen Zellendurchsuchungen sichergestellt worden ist. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß es insgesamt ein Zentner Schriftstücke gewesen ist, der, und ich darf das hier ansprechen, mit Sicherheit zum Teil als Verteidigerpost aus den Zellen an die Unterstützungsorganisationen gelangt ist und umgekehrt seinen Weg genommen hat. Ich möchte sagen, diese Komitees unterstützen sichtbar, greifbar, polizeilich faßbar nicht Sprengstoffanschläge, aber allein durch ihre Existenz, durch den Halt, den sie geben, ermöglichen sie gewalttätige Aktivitäten.

Die Aufgabe der Justiz bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens

Staatsanwalt Wolfgang Heinrich, Frankfurt am Main

Die Aufgabe der Justiz bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens besteht darin, die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern und, soweit bereits vollendet, zu ahnden. Wenn die Justiz bei der Bekämpfung organisierter Verbrechen – wie bei der Verfolgung aller Straftaten – tätig wird, geschieht dies zunächst durch die Staatsanwaltschaft. Diese Behörde ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO zum Einschreiten verpflichtet, wenn ihr »gerichtlich strafbare und verfolgbare Handlungen« bekanntwerden, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Alle an der Verfolgung von Straftaten beteiligten Behörden werden deshalb gut daran tun, spätestens nach einer eventuellen Informationsgewinnung im Vorfeld – möglichst aber auch schon dabei –, soweit dies nach der Natur der Sache möglich ist, die Staatsanwaltschaft frühzeitig von den beabsichtigten Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen zu unterrichten und sie daran zu beteiligen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die wirksame Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

Gegenstand dieser Darstellung kann es nicht sein, sich in einem weiteren Versuch einer Begriffsbestimmung des organisierten Verbrechens zu verlieren. Über dieses Thema sind bereits Abhandlungen verfaßt worden. Hingewiesen sei hier beispielsweise auf den Aufsatz von Dr. Kollmar in »Kriminalistik« 1974/1, »Organisierte Kriminalität – Begriff oder Bezeichnung eines Phänomens«, wonach unter organisierter Kriminalität Straftaten zu verstehen sind, die nach »planmäßiger Regelung und Ordnung sowohl der Einzelakte als auch der Tatbeteiligten im weitesten Sinne untereinander begangen werden«. Dabei müssen als wesentlich angesehen werden:

- a) das Erfordernis einer dauerhaften Personalorganisation,
- b) das Bestehen einer hierarchischen Gliederung derselben,
- c) das überwiegende Betreiben illegaler Geschäfte.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte können also alle Bandendelikte im weitesten Sinne, d. h. nicht nur Räuber- und Diebesbanden im Sinne der §§ 250 Nr. 2 und 243 Nr. 6 StGB, sondern alle Spielarten von Hehler-, Betrüger-, Zuhälter-, Rauschgifthändler-, Waffen- und Kraftfahrzeugverschieberbanden, ebenso unter den Begriff der organisierten Kriminalität eingeordnet werden wie die kriminellen Vereinigungen (§ 129 StGB) und Mordkomplotte (§ 49b StGB), wobei wiederum jede Kombination der einzelnen »Geschäftsgegenstände« denkbar ist und auch verwirklicht wird.

Während zur Strafbarkeit des Bandendelikts eine unmittelbare Beteiligung des Bandenmitglieds an einer einzelnen strafbaren Handlung der Bande erforderlich ist, wird dies bei den Straftatbeständen der §§ 129 und 49b StGB nicht vorausgesetzt, da dort die Gründung, Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer solchen Vereinigung ausreicht, um den gesetzlichen Straftatbestand zu erfüllen. Die Justiz kann also in den beiden letztgenannten Fällen, sofern die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer kriminellen Vereinigung oder eines Mordkomplots vorliegen, tätig werden, bevor der von der Vereinigung bezweckte Erfolg – strafbare Handlungen zu verüben – eingetreten ist, und so verbrechensverhütend und nicht nur strafend wirken.

Als äußerst geeignetes strafprozessuales Mittel bei der Bekämpfung von verbrecherischen Zusammenschlüssen aller Art (kriminellen Vereinigungen) hat sich die Überwachung des Fernmeldeverkehrs und seine Aufzeichnung auf Tonträgern gemäß §§ 100a und 100b StPO erwiesen, denn § 100a Abs. 1 Nr. 1 c StPO nennt als abhörfähige Straftaten auch Delikte nach § 129 StGB.

Abgesehen von Erkenntnissen über Verabredungen von strafbaren Handlungen ist diese Ermittlungsmaßnahme auch dann noch oder bereits sinnvoll, wenn die Mitglieder der kriminellen Organisation aus Sicherheitsgründen nicht unmittelbar über von ihnen begangene oder zu begehende Straftaten sprechen, weil anhand der geführten Gespräche persönliche Beziehungen zwischen den Straftätern erkannt, Hinweise auf Treffs oder Örtlichkeiten und viele andere Erkenntnisse gewonnen werden können, die durch weitere Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. Observationen, Einschleusen von Beamten oder sonstigen Personen, verwertet und ausgenutzt werden können. Darüber hinaus haben die gewonnenen Erfahrungen gezeigt, daß bei der gleichzeitigen Abhörung der Fernsprechanlüsse mehrerer Mitglieder oder Bezugspersonen der kriminellen Organisation so viele Hinweise auf strafbare Handlungen eingehen, daß die beteiligten Beamten Mühe haben, diese Hinweise zu be- und verarbeiten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, darauf hinzuweisen, daß eine breit angelegte Telefonüberwachung, d. h. die Überwachung möglichst vieler Telefonanschlüsse von Bezugspersonen, bisher regelmäßig zum Erfolg geführt hat, weil über Straftäter, die persönlich sehr vorsichtig telefonieren, von anderen Bezugspersonen oder Mitgliedern der kriminellen Organisation gesprochen wird.

Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs, zu dem neben dem Fernsprech- auch Fernschreib- und Funkverkehr gehören, muß sich nicht nur gegen einen einer Straftat Verdächtigen richten, sondern kann sich auch auf Personen erstrecken, die selbst keiner strafbaren Handlung verdächtig sind, von denen jedoch auf Grund »bestimmter Tatsachen« anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt. Der nach § 100 a StPO erforderliche Verdacht muß auf bestimmte Tatsachen gegründet sein, was weder mit dringendem noch hinreichendem Tatverdacht gleichzusetzen ist, auch wenn in einschlägigen Kommentaren immer wieder darauf hingewiesen wird, daß der Verdacht stets von »erheblicher Stärke« sein müsse. Ebenso ist jedoch allgemein vertretene Ansicht, daß dieser Verdacht selbst durch kriminalistische Erfahrungen begründet werden kann¹⁾.

Kriminelle Organisationen befassen sich nach den eingangs aufgeführten Kriterien mit illegalen Geschäften aller Art. Sie tun dies insbesondere auf den Gebieten des Falschgeldes, Rauschgifts, des Waffenhandels, der Kraftfahrzeugverschiebung sowie der Prostitution nicht auf eng begrenztem Raum, sondern über mehrere Staatengrenzen hinweg, wobei sich der betreffende Personalbestand aus Straftätern verschiedener Nationalitäten zusammensetzt. Um zunächst das Vorhandensein und später auch Art und Umfang einer solchen kriminellen Organisation erkennen und entsprechend bekämpfen zu können, dürfen die Strafverfolgungsbehörden nicht in den Kategorien denken und handeln, die angemessen waren, als Einbrecher noch als Verbrecher angesehen wurden, die nachts mit großem Sack, schwarzer Augenbinde und einem Bund Nachschlüssel auf Diebestour gingen. Insbesondere erscheint es notwendig, die Ermittlungen gegen derartige kriminelle Organisationen von Anfang an zu konzentrieren und zu koordinieren.

Eine gesetzliche Möglichkeit hierzu bietet § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG:

»(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 StGB« usw.

Durch diese Regelung ist zumindest im Rahmen eines OLG-Bezirks und somit in Bundesländern, die nur ein Oberlandesgericht besitzen, in diesen eine zentrale Bearbeitung aller Straftaten möglich, die unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB verfolgt werden. Dabei wird jedoch nicht der Möglichkeit Rechnung getragen, daß diese Zuständigkeit entfällt, wenn der Vorwurf eines Vergehens, strafbar nach § 129 StGB, aus Beweisführungsgründen nicht aufrechterhalten werden kann oder aus Opportunitätsgründen nicht aufrechterhalten werden soll. Diesem Fall ist zumindest im Bereich des Landes Hessen für den Teilbereich der Ermittlungsverfahren Rechnung getragen, in

¹⁾ Schwarz-Kleinknecht: Anm. 3 zu § 100 a StPO, Löwe-Rosenberg: Anm. 4 zu § 100 a StPO.

denen das Bundeskriminalamt nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des BKA-Gesetzes die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahrnimmt. Durch Verfügung des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 29. August 1973 (3131 E-156) wurde die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen in den genannten Fällen beauftragt. Auch der Sitzungsdienst soll von dem Staatsanwalt, der die Anklage erhoben hat, selbst wahrgenommen werden. Dadurch ist gewährleistet, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft Frankfurt auch außerhalb ihres Landgerichtsbezirkes für die Sachbearbeitung entsprechender Verfahren zuständig bleiben, selbst wenn der Vorwurf eines Vergehens, strafbar nach § 129 StGB, nicht mehr aufrechterhalten werden soll oder kann und dadurch wiederum die sich aus § 74 a GVG ergebende Zuständigkeit entfallen würde. Es erscheint durchaus überlegenswert, diese Regelung auch auf solche Fälle auszudehnen, in denen andere Polizeidienststellen, z. B. Landeskriminalämter, überörtlich gegen organisierte Straftäter ermitteln müssen.

Die Vorteile einer solchen Konzentration und Koordinierung der einschlägigen Ermittlungsverfahren mit der damit verbundenen Informationsspeicherung liegen auf der Hand und werden durch das folgende Beispiel veranschaulicht.

In den Jahren 1970 bis 1971 ermittelte die Sonderkommission 514 des Bundeskriminalamtes gegen eine Vereinigung internationaler Straftäter. Diese Personengruppe umfaßte mehr als 150 Personen. Davon wurden 38 Verdächtige aufgrund vorher erwirkter Haftbefehle schlagartig festgenommen. Insgesamt hatte das zuständige Amtsgericht für den ersten Zugriff 56 Haftbefehle ausgestellt. Weitere kamen im Verlauf der folgenden Ermittlungen hinzu.

Gegen 93 Straftäter dieser Gruppe konnten die Verfahren abgeschlossen werden mit Freiheitsstrafen von 7 Jahren wegen versuchten Totschlags, räuberischer Erpressung, jeweils begangen in Tateinheit mit vorsätzlichem Führen einer Schußwaffe ohne Waffenschein, bis hin zu einer Geldstrafe in Höhe von 300,- DM wegen Diebstahls von Kaffeetassen und Bestecken und, soweit es sich um ausländische Straftäter handelte, teilweise durch Ausweisung und Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland nach Haftverschonung durch die Gerichte der Strafgerichtsbarkeit. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß bisher lediglich ein rechtskräftiger Freispruch erfolgte. Daß zumindest ein Teil dieser Personengruppe einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angehörte, wurde vom Landgericht Frankfurt am Main aufgrund einer zehntägigen Hauptverhandlung festgestellt und vom BGH bestätigt²⁾.

Am 30. Januar 1973 wurde in einer vollbesetzten Diskothek in Frankfurt am Main der sowohl in Polizei- als auch in Unterwelkreisen international bekannte T. durch 12 Messerstiche getötet. Der Täter konnte zunächst unerkannt entkommen. Von den schätzungsweise mindestens 100 Gästen der Diskothek wollte zunächst niemand etwas gesehen oder gehört haben. Die von der örtlichen Kriminalpolizei geführten Ermittlungen ergaben, daß der hinreichend bekannte d. P., gegen den bereits Ermittlungsverfahren wegen Falschgeldverbreitung, Rauschgift- und Waffenhandel anhängig waren, sich zur Tatzeit in Begleitung des flüchtigen Täters in der Diskothek aufgehalten und durch sein auffällig ungeschicktes Verhalten dem Täter die Flucht ermöglicht hatte. Da gegen d. P. auch im Rahmen der Ermittlungen gegen die erwähnte kriminelle Vereinigung ermittelt worden war, konnten durch die Bearbeitung des Verfahrens in der auch für diese Ermittlungen zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft bereits vorliegende wertvolle Erkenntnisse über den möglichen Täterkreis sofort bei der weiteren Ermittlungsarbeit verwertet werden. Der Täter wurde 4 Monate später in Frankreich dank der bereits über Interpol bestehenden Verbindungen zur französischen Polizei aufgrund von in Frankfurt durchgeführten Abhörmaßnahmen festgenommen werden. Gegen ihn ist bereits Anklage erhoben.

Die vorstehende Schilderung läßt einige Schwierigkeiten erkennen, die sich bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ergeben, die wegen des Verdachts organisierter Kriminalität geführt werden.

Organisierte Kriminalität schließt, wie bereits dargelegt, die Beteiligung einer Vielzahl von Straftätern ein. Diesen wird in der Regel eine konkrete Straftat, wie z. B. Diebstahl, Hehlerei, Falschgeldverbreitung o. ä., nachzuweisen sein. Die Führung eines derartigen Nachweises fällt jedoch für solche Straftäter schwer, die als Drahtzieher im Hintergrund agieren, den Personaleinsatz regeln, die

²⁾ Bonardi 70 KIs 5/72 StA Ffm, 3 StR 4/73 I.

Beute bzw. den Gewinn verteilen und auch sonst einem Unternehmensleiter entsprechend die Organisation lenken und ihren Nutzen daraus ziehen. Diese Täter sind oftmals weder als Anstifter oder Gehilfe zu überführen, weil sie an der Tatbestandsverwirklichung nicht unmittelbar beteiligt waren und für ihre Anstifter- bzw. Gehilfenrolle in der Regel keine Beweise, insbesondere keine belastenden Aussagen von unmittelbar Tatbeteiligten beigebracht werden können, noch als Hehler, weil ihnen der Gewinn oftmals rein rechnerisch und nicht in ohne weiteres erkennbarem Zusammenhang mit der Ursprungstat zufließt. Diesen Drahtziehern und Hintermännern kann allenfalls über § 129 StGB – allerdings mit dem erheblichen Nachteil einer verhältnismäßig geringen Strafandrohung gegenüber den sonstigen, von den Mitgliedern der Organisation verwirklichten Straftaten – zu Leibe gerückt werden. Dies ist jedoch, wie das vorerwähnte Beispiel einer Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung erkennen läßt, mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, der unter Umständen in keinem Verhältnis zum Erfolg in Gestalt der verhängten Strafe steht; denn für die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung ist derselbe Strafraum vorgesehen wie für Ladendiebstahl oder andere relativ unbedeutende Delikte.

In dem beispielhaft aufgeführten Strafverfahren Bonardi wurde Anklage wegen Herstellung und Verbreitung von Falschgeld (2 Millionen US-Dollar), Waffenhandel (5000 Pistolen) und Begünstigung jeweils in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 129 StGB erhoben. Verurteilung erfolgte nur wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung. In den Urteilsgründen heißt es bezüglich der Delikte Falschgeldverbreitung und Waffenhandel:

»Dennoch konnte dem Angeklagten die ihm zur Last gelegte Falschgeldverbreitung nicht nachgewiesen werden. Die Hauptverhandlung hat keine für eine Verurteilung ausreichenden Feststellungen ergeben, daß der Angeklagte irgendeine Tätigkeit entfaltet hat, um zur Verwirklichung des Tatbestands des § 147 StGB – und sei es auch nur in der Form der Beihilfe – beizutragen.«

Dasselbe gilt für Begünstigung und illegalen Waffenhandel. Demgegenüber wird zur Begründung der Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung folgendes ausgeführt:

»Der Angeklagte hat sich danach gemäß § 129 StGB schuldig gemacht. Das Ziel dieser kriminellen Vereinigung bestand darin, illegale Waffengeschäfte und Falschgeldgeschäfte größeren Umfangs zu betreiben. In diese Geschäfte wurde der Angeklagte als Mitglied der Vereinigung eingeschaltet mit dem Auftrag, nur eine bestimmte Tätigkeit zu entfalten – und zwar den Zeugen H. zu testen im Falle der Falschgeldtransaktion und die Waren zu beschaffen und zu liefern im Fall des Waffengeschäfts. In beiden Fällen war der Angeklagte nicht nur als Tatgehilfe oder Tatbeteiligter i. S. der §§ 47, 49 StGB tätig. Er handelte als Mitglied einer kriminellen Vereinigung.«

Hierfür erhielt der Angeklagte eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, während der an demselben Falschgeldgeschäft beteiligte C. von derselben Strafkammer allein wegen Falschgeldverbreitung eine Einzelstrafe von 3 Jahren erhielt, weil er 3 Musternoten übergeben hatte.

Da organisierte Kriminalität die planmäßige Zusammenarbeit einer Vielzahl von Straftätern voraussetzt, muß diese Zusammenarbeit soweit möglich unterbunden oder, falls dies nicht durchführbar ist, wenigstens gestört werden. Hierfür gibt es eine Reihe strafprozessualer und verwaltungsrechtlicher Möglichkeiten, die, richtig angewandt, durchaus geeignet sind, zum nachhaltigen Erfolg zu führen.

Zunächst reicht es mitunter schon aus, den Straftätern zu zeigen, daß man die Zusammenhänge kennt, und Mitglieder einer Verbrechensorganisation entlarvt bzw. als solche auffallen läßt, indem man sie mit strafprozessualen Maßnahmen, die der Unterwelt nicht verborgen bleiben und zumindest lästig sind, überzieht. Ein Rauschgiftverteiler oder ein Vermittler von Waffengeschäften ist für seine Organisation ein erhebliches Sicherheitsrisiko, wenn mit überraschenden Hausdurchsuchungen pp. und Auffindung von Beweismaterial gerechnet werden muß. Mit der »Versetzung« eines solchen Mitglieds und damit einer teilweisen Umorganisation ist zu rechnen.

Nachhaltiger und dauerhafter tritt dieser Erfolg nach Verhaftungen ein. Hierbei ist jedoch zwischen solchen Beschuldigten zu unterscheiden, die lediglich »Arbeitsfunktionen« erfüllen, und solchen, die leitende Stellungen einnehmen. Der einzelne Beschuldigte wird zwar durch den Vollzug

der Haft in seiner persönlichen Bewegungsfreiheit beschränkt und kann eigenhändig keine Delikte mehr begehen, aber er wird bei Erfüllung leitender Aufgaben innerhalb der Organisation aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen sowohl während der Untersuchungshaft als auch der Strafhaft an der Erfüllung seiner leitenden Aufgaben keineswegs oder allenfalls nur unerheblich gehindert. Mannigfaltige Möglichkeiten bieten sich beispielsweise Untersuchungshäftlingen durch Nachrichtenverbindungen über Rechtsanwälte, Kontakte zu Strafgefangenen, deren Post nicht zensiert wird oder die als »Freigänger« zugelassen sind, die Sozialurlaub oder Strafunterbrechung erhalten und so ungehindert Botenfunktionen ausüben können, und bei Strafgefangenen selbst durch die genannten Strafvollzugsregelungen.

Erfahrungsgemäß erstreckt sich das Tätigkeitsfeld krimineller Organisationen, deren Geschäftsgegenstand die Ausführung allgemeiner Straftaten bildet, auch auf das Ausland. Hier ist daran zu denken, die ausländischen Mitglieder einer solchen Organisation durch Ausweisung und Abschiebung aus ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich zu verdrängen und anschließend das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gemäß § 154b StPO vorläufig abzuschließen, wobei für den Beschuldigten oder Angeklagten das Risiko bestehen bleibt, bei unerlaubter Rückkehr mit der Fortsetzung des Strafverfahrens und einem weiteren wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz rechnen zu müssen.

Gerade auf diesem Gebiet liegt jedoch wegen der Vielzahl der beteiligten Dienststellen und Gerichte, auch beim Vorhandensein des ohnehin erforderlichen Willens zur Zusammenarbeit, einiges im argen. So sind beispielsweise nur zur vorläufigen Ausweisung und Abschiebung eines ausländischen Straftäters außer den Organen der Strafjustiz in der Regel noch mindestens 2 Beamte der Ausländerbehörde (Sachbearbeiter und Amtsleiter), 1 Richter des Amtsgerichts und 3 Richter des Verwaltungsgerichts erforderlich. Durch die Rechtsmittelmöglichkeiten werden jedoch häufig 10 Richter und mehr sowie 2 Verwaltungsbeamte bemüht (dazu kommen unter Umständen 3 Richter der Beschwerdekammer des Landgerichts und 3 Richter des VGH).

Zunächst ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft und stellen Anhaltspunkte für strafbare Handlungen fest. Die ermittelten Verdachtsgründe werden der Polizei- und Ordnungsbehörde mitgeteilt, die zunächst auf Verwaltungsebene darüber entscheidet, ob eine Ausweisungsverfügung ergehen soll und, wenn bereits im Rahmen des Strafverfahrens Untersuchungshaft vollzogen wird, ob beim zuständigen Amtsgericht Haft zur Sicherung der Abschiebung beantragt werden soll. Hier haben sich die Strafverfolgungsorgane schon vom Sachbearbeiter bis zum Abteilungs- bzw. Dienststellenleiter einzusetzen, wenn ihre Bemühungen um Ausweisung Erfolg haben sollen. Wenn dann die Verwaltungsbehörden überzeugt sind, steht dem Betroffenen immer noch der Instanzenzug nicht nur der Strafgerichte, sondern auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit oftmals konträren Entscheidungen offen.

Die Haft zur Sicherung der Abschiebung eines in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Beschuldigten wird nicht etwa von dem Gericht verhängt, das mit den strafrechtlichen Ermittlungen befaßt war (Ermittlungsrichter, Strafkammer als Beschwerdekammer), sondern von einem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der von dem laufenden Ermittlungsverfahren nur das weiß, was ihm die Verwaltungsbehörde unter Beachtung der ihr wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte vorgetragen hat. Über Beschwerden gegen Entscheidungen dieses Richters entscheidet eine Zivilkammer, deren Richter möglicherweise noch nie mit Strafsachen befaßt waren oder zumindest nicht mit Strafverfahren gegen organisiert arbeitende Kriminelle.

Parallel zu dem Verfahren zur Verhängung der Abschiebehaft läuft das eigentliche Ausweisungsverfahren. Nach Erlass der Ausweisungsverfügung hat der Betroffene den Rechtsbehelf des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, wenn die Ausweisungsverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit erging, und danach im ordentlichen Verfahren die Möglichkeit, zunächst eine Entscheidung des Widerspruchsausschusses der Verwaltungsbehörde und erforderlichenfalls der Verwaltungsgerichte aller Instanzen herbeizuführen. Anhand der folgenden Beispiele soll dies verdeutlicht werden:

Am 15. Januar 1973 konnten im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen eine Waffenschieberbande fünf ausländische Straftäter, die die Unterwelt mit 100 illegal erworbenen und eingeführten Pistolen versorgen wollten, festgenommen werden. Diese 100 und zwei weitere Pistolen wurden sichergestellt. Unter den fünf Festgenommenen befand sich ein italienischer Staatsangehöriger, gegen

den bereits im Rahmen der Tätigkeit der oben erwähnten Sonderkommission 514 des Bundeskriminalamtes wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung ermittelt worden war. Dieser Straftäter wurde in Untersuchungshaft genommen. Am 23. März 1973, also neun Wochen später, erging erst der Haftbefehl zur Sicherung der Abschiebung. Während dieser Zeit hätte sich der Beschuldigte im Fall einer Verschonung von der Untersuchungshaft jederzeit der Abschiebung durch Untertauchen oder Flucht entziehen können.

Am 25. April 1973 hob die zuständige Zivilkammer als Beschwerdekammer auf die sofortige Beschwerde des Beschuldigten hin den Haftbefehl zur Sicherung der Abschiebung auf. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt:

»Er (der Beschuldigte) ist in Frankfurt gemeldet und lebt hier mit seiner Ehefrau. Diese Umstände und die Tatsache, daß der Beschwerdeführer seit mehr als 12 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt, ohne während dieser Zeit ausländerpolizeilich auffällig geworden zu sein, lassen die Möglichkeit, der Beschwerdeführer werde nach seiner Haftentlassung untertauchen, als sehr gering erscheinen. Es ist viel eher anzunehmen, daß er mit den dazu vorgesehenen Mitteln versuchen wird, seine Ausweisung zu verhindern.«

Wenigstens mit der letzten Vermutung hatte die Zivilkammer des Landgerichts mit der Einschränkung recht, daß der Beschuldigte auch mit den »dazu vorgesehenen Mitteln«, darüber hinaus aber auch durch weiteres strafbares Verhalten versuchte, seine Ausweisung zu verhindern. Nach seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten wegen Vergehens gegen das Waffengesetz erging eine sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung der Polizei- und Ordnungsbehörde, die vom Verwaltungsgericht auch bezüglich der sofortigen Vollziehbarkeit bestätigt wurde. Das VG hat ausgeführt:

»Insbesondere das Ausmaß des aufgedeckten Waffengeschäfts läßt erkennen, daß der Antragsteller über gute Kontakte zu illegalen Waffenhändlern verfügt. Diese Kontakte ergänzen und bestätigen das Ergebnis der Ermittlungen der Sonderkommission 514 des Bundeskriminalamtes aus dem Jahr 1971, daß der Antragsteller über gute Verbindungen zu internationalen Verbrecherkreisen verfügt. Die aus alledem sprechende besondere Gefährlichkeit des Antragstellers läßt seine Ausweisung gerechtfertigt erscheinen.«

Da der Beschuldigte sich zu diesem Zeitpunkt auf freiem Fuß befand, weil der Haftbefehl gegen ihn nach Durchführung der Hauptverhandlung vom Landgericht – Strafkammer – aufgehoben worden war und Abschiebehaft aufgrund der Entscheidung der Zivilkammer des Landgerichts nicht bestand, hielt sich der Angeklagte illegal in der Bundesrepublik auf, bis er erneut wegen Vergehens gegen das Ausländergesetz festgenommen, zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 99 Tagen verurteilt und anschließend polizeilich abgeschoben werden konnte.

Abgesehen davon, daß das Verwaltungsgericht im Gegensatz zur Beschwerdekammer des Landgerichts zutreffend feststellte, daß der Beschuldigte bereits früher durchaus ausländerpolizeilich aufgefallen war, hätte der Beschuldigte, wenn sich das Verwaltungsgericht der Betrachtungsweise der Zivilkammer des Landgerichts angeschlossen hätte, sämtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen seine Ausweisung in Ruhe ausschöpfen und dabei noch jahrelang in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und strafbare Handlungen begehen können.

Weniger befriedigend verlief das Ausweisungsverfahren gegen den bereits erwähnten italienischen Staatsangehörigen C., der vom Landgericht Frankfurt wegen gewerbsmäßiger Hehlerei in 5 Fällen, Falschgeldverbreitung und Vergehens gegen das Reichswaffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt wurde. Er verbüßte – abweichend von der Regel – mehr als zwei Drittel der verhängten Strafe, weil das Landgericht – Strafkammer – seine Entlassung gem. § 26 StGB abgelehnt hatte. Gleichwohl hob der zuständige Amtsrichter auf Antrag des Verurteilten den Haftbefehl zur Sicherung der Abschiebung auf, und die Verwaltungsbehörde ließ es dabei bewenden, so daß C. heute im Frankfurter Bahnhofsviertel einen Kiosk bewirtschaftet und die Verwaltungsbehörde seine Strafkasse angefordert hat, um zu prüfen, ob ihm auch noch eine Konzession zu erteilen sei.

Im Zusammenhang mit Ausweisungen und Abschiebungen hat es sich schließlich auch bewährt, gefährliche internationale Rechtsbrecher an ihrem Tun wirkungsvoll durch abgestimmte Auslieferungsanträge zu hindern. Durch ihre internationale Betätigung verletzen diese Straftäter

oftmals die Strafgesetze verschiedener Staaten. Wird ein internationaler Rechtsbrecher im Ausland festgenommen, so sollte seitens der beteiligten Strafverfolgungsbehörden aller betroffenen Staaten nicht ohne weiteres darauf verzichtet werden, den Täter wegen der im Inland begangenen Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen, um ihn möglichst schnell abschieben zu können. Durch zeitlich genau abgestimmte Auslieferungsanträge sollte vielmehr dafür gesorgt werden, daß der international arbeitende Straftäter auch international verfolgt, d. h. erst dann an sein Heimatland ausgeliefert wird, wenn dem Strafanspruch der übrigen beteiligten Staaten zumindest zum Teil genügt ist. Dies wiederum macht eine sehr enge internationale Zusammenarbeit der betroffenen Strafverfolgungsbehörden erforderlich.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß sich die Aufgabe der Justiz bei der sachgerechten Abwicklung von Ermittlungsverfahren gegen organisiert arbeitende Rechtsbrecher nicht darin erschöpfen kann, das eigentliche Strafverfahren durchzuführen, sondern darüber hinaus auch unter dem Gesichtspunkt einer wirkungsvollen Strafverfolgung die Berücksichtigung der Belange der Parallelverfahren auf dem Gebiet des FGG und des Verwaltungsrechts beachten muß.

Zur Verbesserung der Möglichkeiten, diese Aufgabe erfüllen zu können, schlage ich vor:

1. Die Ermittlungstätigkeit gegen kriminelle Organisationen zu konzentrieren und koordinieren durch
 - a) Schaffung entsprechender Ermittlungseinheiten der Polizei, die nicht durch Ländergrenzen in ihrer Tätigkeit behindert werden. Dies dürfte am zweckmäßigsten bei den einzelnen Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt geschehen;
 - b) parallel dazu die Einrichtung entsprechender Abteilungen bei zentralen Staatsanwaltschaften, die die Strafsachen, in denen sie ermitteln, auch außerhalb des eigenen Landgerichtsbezirks vertreten können.
2. Konzentrierung und Koordinierung der Maßnahmen gegen ausländische Straftäter
 - a) durch Koordinierung der Arbeit von Kriminal- bzw. Schutzpolizei mit der Verwaltungsbehörde und Schaffung einer Einwirkungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft zumindest in Form einer Anhörungspflicht in Fällen, in denen eine Abschiebung in Betracht kommt;
 - b) bezüglich der Gerichte durch entsprechende Gestaltung der Geschäftsverteilungspläne bei den Amts- und Landgerichten. Dadurch könnte vermieden werden, daß Nachlaß- oder Vormundschaftsrichter oder Beschwerdekammern, deren Richter jahrelang nicht mehr auf dem Gebiet des Strafrechts tätig waren, bezüglich der Verhängung von Abschiebehaft Entscheidungen treffen, die das Gegenteil von dem besagen, was die Gerichte der Straf- und später eventuell auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit feststellen.
3. a) Die Schaffung eines Strafrahmens für den § 129 StGB, der dem Unrechtsgehalt dieser Bestimmung gerecht wird, und
 - b) Überprüfung der Fülle der Rechtsmittel und -behelfe durch den Gesetzgeber bzw. der Voraussetzungen, die zur Ausweisung und Abschiebung internationaler Straftäter ausreichen.

Informationsgewinnung im Vorfeld

– zur Taktik konspirativer kriminalpolizeilicher Aufklärung –

Regierungskriminaldirektor Gerhard Folger, Bundeskriminalamt Wiesbaden

»Kriminalpolizeiliche Vorfeldarbeit« beschäftigt in zunehmendem Maße die Fachkreise in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar besonders dann, wenn Möglichkeiten zur wirkungsvollen Bekämpfung organisierter Formen des Verbrechens diskutiert werden. Manchmal wird dabei Vorfeldarbeit mit konspirativer Informationsgewinnung gleichgesetzt und damit das Thema in bedenklicher Weise in allzu große Nähe geheimdienstlicher Tätigkeit gerückt. Es war deshalb, so meine ich, richtig, sich mit dieser Vorfeldarbeit, die manche Kollegen glauben aus rechtlichen und ethischen Gründen für die Kriminalpolizei ablehnen zu müssen, die andere wiederum mit großem Nachdruck fordern, auch im Verlauf dieser Tagung zu beschäftigen.

Ich will versuchen, es in der mir zur Verfügung stehenden Zeit, ausgehend von den beim Bundeskriminalamt gemachten und mir aus den Ländern bekanntgewordenen Erfahrungen, zu tun, darf mich dabei aber auf die mir am wichtigsten erscheinenden taktischen Fragen beschränken, und – dafür bin ich dem Herrn Tagungsleiter dankbar – die in der Tat schwierigeren Rechtsprobleme aussparen.

Unter kriminalpolizeilicher Vorfeldarbeit ist einmal die gesamte Informationsbeschaffung und -sammlung durch die Kriminalpolizei *vor der Einleitung* eines Ermittlungsverfahrens über polizeibekannte Personen, bei welchen schwerwiegende kriminelle Aktivitäten begründet zu vermuten sind, zu verstehen und zum anderen die zwischen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und dem exekutiven Zugriff liegende, dem Beschuldigten in diesem Stadium nicht erkennbar werdende kriminalpolizeiliche Aufklärungsarbeit.

Während erstere vom Präventivauftrag der Polizei getragen wird, hat letztere rein repressiven Charakter; sie wird vom Staatsanwalt mitverantwortet und stützt sich auf § 163 StPO.

Die Vorfeldarbeit hat inzwischen auch schon hohe und höchste Sicherheitsgremien der Bundesrepublik Deutschland, wie den Arbeitskreis II und die ständige Innenministerkonferenz, beschäftigt und in ministeriellen Erlassen ihren Niederschlag gefunden. Als Beispiel darf ich den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 6. Juni 1974 anführen, welcher den Spezialeinheiten der Polizei des Landes Hessen, den sogenannten mobilen Einsatzkommandos (MEK), unter anderem folgende Aufgaben zuweist; ich zitiere: »... Sowohl aus präventiven Gründen (Verhinderung oder Erschwerung des Einnistens und Ausbreitens organisierter Kriminalität) als auch aus repressiven Gründen (Schaffen von Hintergrundwissen, um Ausgangspunkte strafbarer Handlungen zu erkennen) ist eine systematische kriminalpolizeiliche Vorfeldbeobachtung im Bereich organisierten Bandenunwesens, speziell bei internationalen Verflechtungen, notwendig. Dies gilt um so mehr als sich kriminelle Banden zunehmend konspirativer Arbeitsweise bedienen.

Entsprechend sinnvolle Einsätze der mobilen Einsatzkommandos – unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verfassungsschutzes und seiner Erkenntnisse – tragen zur Intensivierung der Bekämpfung der schweren Kriminalität bei...« Wohlverstandene Vorfeldarbeit ist nicht Schnüffeln, Bespitzeln des Bürgers gar unter Verletzung der Intimsphäre, sie ist auch weit entfernt von polizeistaatlichen Maßnahmen. Vorfeldarbeit ist ferner keineswegs nur als Beschaffung von Informationen auf konspirative, d. h. unter Umständen ganz oder zumindest teilweise auch im Prozeß geheimzuhaltende Weise zu verstehen. Sie enthält vielmehr in der Hauptsache die Ergebnisse amtlichen Informationsaustausches, polizeilicher Observation, technischer Untersuchungen, von vertraulich

zu behandelnden Zeugenaussagen und so fort; letztlich also all das, was die Polizei zusammenträgt, um von der begründeten Vermutung zum Verdacht und von ihm zum Beweis zu kommen und um den Beschuldigten zum taktisch richtigen Zeitpunkt mit dem gesammelten Material konfrontieren zu können.

Der durch die Einrichtung des Großreviers – ich muß sagen leider – abgelöste Revierschutzmann, der sich in seinem Dienstbereich über kriminalistisch relevante oder möglicherweise relevant werden könnende Vorgänge und Sachverhalte mit Hilfe seiner »Beziehungen« und Eigenbeobachtungen zu informieren wußte, oder der örtliche Fahndungsbeamte der Kriminalpolizei, der sich, ohne daß eine konkrete Straftat in seinem Dienstbezirk vorliegt, im Milieu auf dem laufenden zu halten versteht, sind Vorfeldarbeiter.

Reichen diese Möglichkeiten der Informationssammlung zu einem wirkungsvollen Zugriff nicht aus, und das ist bei den nach konspirativen Regeln arbeitenden organisierten Gruppierungen häufig der Fall, dann ist es angesichts der von ihnen ausgehenden bedeutenden Beeinträchtigung der inneren Sicherheit geradezu eine Verpflichtung für die Polizei, die konventionelle Aufklärung durch adäquate, die rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfende Bekämpfungsmethoden zu ergänzen, d. h. dem konspirativ geführten Angriff auf die Sicherheit des Bürgers mit dem angepaßten Maß an konspirativer Abwehr zu begegnen.

Damit stellt sich die Frage, ob die Kriminalität in der Bundesrepublik tatsächlich Erscheinungsformen mit so hohem Konspirationsgrad zeigt, daß sich daraus die Notwendigkeit ergibt, die konventionelle Bekämpfung durch einzelne, für Nachrichtendienste typische und dort bewährte Methoden zu verstärken.

Es begann mit der Drogenkriminalität und ihrer schnellen internationalen Ausdehnung, ihrer hohen eigenen und durch die Zusammenhangskriminalität erheblich gesteigerten Gefährlichkeit für die innere Sicherheit und ihren Begehungsformen. Konnte die Polizei bisher in aller Regel einen Tatort, die Anzeige eines Geschädigten oder Zeugen ihren Ermittlungen zugrunde legen, hatte sie es hier nur noch mit Personen zu tun, die kein Interesse an einer Untersuchung haben konnten. Die Informationen wurden nicht mehr an die Polizei herangetragen, und es blieb ihr nichts anderes übrig als der Versuch, sich heimlich unter die Akteure zu mischen, um das zu erfahren, was für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Überführung der Verdächtigen wichtig war.

Die Erkenntnis, daß der internationale Rauschgifthandel in verschiedenen, vertikal von unten nach oben und teilweise auch horizontal abgeschotteten Ebenen und konspirativen Formen abgewickelt wird und daß hier mit konventioneller Kriminalistik allein nicht mehr viel auszurichten war, setzte sich unter den Fachleuten schnell durch. Die Verknüpfung des illegalen Drogengeschäfts mit anderen, für organisierte Kriminalität typischen Delikten, wie beispielsweise Falschgeldverbreitung, Verschiebung gestohlener Kraftfahrzeuge oder Zuhälterei, und die hohe internationale Mobilität der kriminellen Schlüsselfiguren kamen erschwerend hinzu.

Die Rauschgiftspezialisten forderten die konspirative Bekämpfung, und auch die Kollegen, welche sich mit dem illegalen Waffenhandel befassen und dabei schnell auf Schotten, Decknamen, verschlüsselte Absprachen und andere, in der Spionage übliche Sicherheitsvorkehrungen treffen, teilten diese Auffassung. Letzte Zweifel an der Notwendigkeit, die konventionelle Bekämpfung durch rechtlich und taktisch geeignete konspirative Maßnahmen zu ergänzen, haben die anarchistischen Gewalttäter mit ihren konspirativen Wohnungen, Garagen und Werkstätten, ihren mit den passenden Legenden abgesicherten Decknamen, ihrem ausgeklügelten Kraftfahrzeug-Tarnungssystem (Dubletten), den Kodierungen und nachrichtendienstlich exakten Treffkonditionen und -abläufen und letztlich ihrem Verhalten nach der Festnahme beseitigt.

Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität – sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern eingeschlossen – hat der Gesetzgeber die Informationssammlung im Vorfeld dem Verfassungsschutz zugewiesen.

Hier wird die Polizei zwar nicht ganz, aber doch weitestgehend durch eine Sicherheitsbehörde entlastet, der das Gesetz ausdrücklich die Befugnis erteilt hat, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden, und die weder durch das Legalitätsprinzip noch die Bindung an eine andere Vorschrift der Strafprozeßordnung in der freien Gestaltung ihrer Aufklärungstätigkeit im Vorfeld eingeengt wird.

So sauber und korrekt hier durch Gesetz und Richtlinien für die Zusammenarbeit die Verbrechensbekämpfung in die Vorfeldbearbeitung durch einen Nachrichtendienst und die Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei aufgeteilt wurde, so problembeladen und in vielen Teilen rechtlich und taktisch schwierig blieb bis heute die inzwischen gleich wichtig gewordene Arbeit im Vorfeld bei der nicht politisch motivierten organisierten Kriminalität.

Damit komme ich zu den Erfahrungen und meines Erachtens zu prüfenden Überlegungen aus der bisherigen konspirativen Aufklärung im Vorfeld durch die Polizei.

Lassen Sie mich mit der Observation beginnen.

Unsere Kriminalpolizei hat innerhalb sehr kurzer Zeit die Observation in die Palette ihrer taktischen Mittel aufgenommen und zum Teil hervorragend ausgebildete und ausgerüstete Beobachtungseinheiten aufgestellt. Die heimliche Beobachtung mit ihren bei Gericht verwertbaren Dokumentationsmöglichkeiten fand wohl deshalb in diesem beachtlichen Umfang so schnell Eingang in die Polizei, weil sie weder rechtlich noch organisatorisch und führungsmäßig unlösbare Schwierigkeiten mit sich brachte, abgesehen von einigen Grenzproblemen, welche sich in der Praxis aber selten stellen. Die Einführung der Observation war in erster Linie eine Personal-, Ausbildungs- und Finanzierungsfrage; jeder Kriminalist konnte sich zu ihr, auch als Zeuge vor Gericht, offen bekennen. Sie gilt zwar als typisch geheimdienstliches Werkzeug, dennoch haftet ihr insgesamt nicht der Makel rechtlicher Bedenklichkeit und einer deshalb besser zu verschweigenden Ermittlungsmethode an. Mancher spektakuläre Aufklärungserfolg kann seitdem auf die überaus strapaziöse Tätigkeit von Observanten zurückgeführt werden. Dennoch entsteht mitunter der Eindruck, daß die Observation innerhalb der Polizei zu eng gesehen und dadurch zu aufwendig und vielleicht auch noch zu ideenarm betrieben wird. Die notwendige, gute technische Ausrüstung verführt leicht dazu, sich nicht von ihr zu lösen, mit anderen Worten, die schlichte, aber manchmal wirkungsvollere detektivische Beobachtung zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gar eine mehrstündige Standbeobachtung an der Ecke mit einer dies zulassenden Legende zu vernachlässigen. Es ist taktisch und sicherheitsmäßig nicht immer richtig, etwa ein Objekt auf seine Bewohner und deren Tagesablauf über viele Tage und Nächte durch motorisierte Beamte von außen beobachten zu lassen. Ein geeigneter Mitarbeiter könnte u. U. mit der passenden Legende durch direkten Kontakt mit den Zielpersonen und durch Eigenbeobachtungen im Objekt viel mehr erreichen. Man sollte – dies nur als Beispiel – einmal daran denken, welche Informations- und Einblickmöglichkeiten etwa ein Meinungsforscher hätte, insbesondere dann, wenn er noch einen auf das Aufklärungsziel geschickt zugeschnittenen Fragebogen mitbrächte, zweifellos eine auch im Hinblick auf § 136 a StPO noch zulässige List zur Erlangung von Hintergrund- oder Basismaterial. Daß ein unter anderer Flagge eingesetzter Vorfeldermittler nach Erfüllung seines Auftrags gegen denselben Verdächtigenkreis nicht mehr als Observant oder Exekutivbeamter verwendbar ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Observation darf nicht nur schematisierte Wahrnehmung eines Beobachtungspostens sein; sie bedarf wie kaum eine andere Maßnahme eines situationsgerechten Variations- und Ideenreichtums. Das Bewußtsein, letztlich Polizeibeamter mit allen daraus resultierenden Befugnissen und Möglichkeiten zu sein, ist keine günstige psychologische Voraussetzung für einen Observanten. Zu leicht führt dies dazu, solche Möglichkeiten nicht als letzten Ausweg zu betrachten, sondern sie zu früh und ohne Notwendigkeit in Anspruch zu nehmen, und bewirkt damit, oft gar nicht erkennbar, die Verhinderung des Aufklärungserfolges. Es sind verhängnisvolle Kleinigkeiten, welchen nur mit einer disziplinierten und konsequenten Einstellung zur Konspiration, wie sie bei Nachrichtendiensten bestehen muß, weil für sie von existentieller Bedeutung, begegnet werden kann. Wenn ein nachrichtendienstlicher Observant beim leichtfertigen Wechseln der Deckkennzeichen ein polizeiliches Einschreiten auslöst, schadet er nicht nur dem Fall, es kann für ihn, tritt dadurch seine Enttarnung ein, zum Sicherheitsvorkommnis mit persönlichen und dienstlichen Konsequenzen werden; der polizeiliche Observant wird seinen Kollegen aufklären und damit den Zwischenfall aus der Welt schaffen. Der Observant des Nachrichtendienstes, der nach einem Einsatz eventuelle Gegenobservanten nicht vor dem Anlaufen seiner Dienststelle durch richtiges konspiratives Verhalten, wie Passieren von Schleusen, zu erkennen versucht, unauffällig abschüttelt oder bei Unsicherheit die Unterkunft meidet, gibt nicht nur seinen Verfolgern Gewißheit, er riskiert damit

auch einen Sicherheitsfall, der die Auflösung seiner getarnten Dienststellenunterkunft zur Folge haben kann. Der polizeiliche Observant braucht diese letztgenannte Konsequenz bestimmt nicht zu befürchten. Dasselbe gilt für das von der Zielperson häufig provozierte, unkonspirative Verhalten im Straßenverkehr. Die Reihe von Beispielen ließe sich fortsetzen.

Ich meine, daß das kategorische Nichterkanntwerdendürfen der Geheimdienste und der Wille, dennoch erfolgreich zu sein, die richtige Voraussetzung für die Observation sind. Sie zwingt dazu, an die Stelle bequemer Möglichkeiten kraft Amtes einfalls- und trickreiche und von Eigeninitiative getragene Konspiration zu setzen.

Die durch Nichtbeachtung konspirativer Grundregeln schiefgelaufenen Observationen lassen die Feststellung dieser Ursache selten zu, weil die Zielperson die Entdeckung der Observation begrifflicherweise für sich behält und nur Konsequenzen zieht. Die praktischen Erfahrungen scheinen aber dafür zu sprechen, daß die kriminalpolizeiliche Observation, will sie auch einem wohl abgeschirmten, organisierten Gegner gegenüber bestehen, hier noch verbesserungsbedürftig ist.

Damit möchte ich die Observation, die uns bei der Informationsbeschaffung im Vorfeld viel bringt und unersetzlich ist, dennoch allein aber nicht ausreichend sein kann, verlassen und einige Probleme des konspirativen Eindringens in das innere Gefüge einer Gruppierung mit dem Ziel der umfassenden Nachrichtengewinnung ansprechen.

Sollen die von einer verbrecherischen, in sich abgeschotteten Gruppierung begangenen Straftaten wirksam aufgeklärt und damit gleichzeitig ihren künftigen kriminellen Aktivitäten ein Ende gesetzt werden, kann dies nur durch einen überraschenden, exekutiven Zugriff gegen möglichst viele und vor allem wichtige Tatverdächtige geschehen. Dazu gehören präzise und nach Möglichkeit schon beweiskräftig abgesicherte Informationen über die personelle Zusammensetzung der Gruppe, Funktion und Wertigkeit der einzelnen Akteure, Verknüpfungen untereinander, Geschäftspartner, Arbeitsmethoden, Unterschlupfe und Lager, begangene Straftaten und letztlich Ziele und geplante Aktionen. Man mag mir nun entgegenhalten, daß zahlreiche Banden in der Vergangenheit auch ohne umfassende Vorfeldinformationen allein durch herzhaften Zugriff und durch Aufrollen in kriminalistischer Kleinarbeit unschädlich gemacht werden konnten. Das ist richtig, und wenn ich an die in solcher Weise und dazu mit einfachsten technischen Mitteln erfolgreich abgeschlossenen Fälle räubernder Großbanden nach dem Krieg zurückdenke, muß ich erst recht zustimmen und nochmals auf die Frage der Notwendigkeit zurückblenden: ich meine, daß es fast immer Tätergemeinschaften waren, bei deren Aktivitäten die physischen Leistungen im Vordergrund standen; Planung, Konspiration und Organisation waren weniger gefragt. Solche Tätergruppierungen werden uns natürlich auch künftig, ich denke in der Überzahl, beschäftigen; sie sind nicht Gegenstand dieser Tagung und meiner Ausführungen.

Aber zurück zu den wünschenswerten Vorfeldinformationen aus dem Innern einer verdächtigen Gruppierung. Um sie zu erlangen, muß jemand in die Gruppe Eingang finden, sich dort bewähren, Vertrauen und Einfluß erwerben und nach und nach steigern; kurz gesagt, dieser Jemand muß mitmachen, ohne selbst dabei kriminell zu werden. Er muß die Gegenseite ständig belügen, vornehmer gesagt, er muß in seiner Legende bleiben, soll seinem Auftraggeber gegenüber aber mit rückhaltloser Offenheit begegnen, er muß beim Taktieren mit den Zielpersonen trick- und ideenreiche Eigeninitiative beweisen, ohne zum Anstifter zu werden, von seinem Auftraggeber soll er sich aber steuern lassen und sich Anordnungen unterwerfen; er soll auch einen ihm sympathisch gewordenen Menschen der Gegenseite schonungslos preisgeben; er soll materiellen und anderen Verlockungen widerstehen, und zuletzt soll er, auch wenn ein spektakulärer Erfolg aus seiner Vorfeldarbeit resultiert, die Zeitungen darüber berichten und die Kripo mit Lob bedacht wird, bescheiden im Verborgenen bleiben. Eine schier unlösbare Aufgabe, will uns auf den ersten Blick scheinen.

Auch die solches veranlassende Polizei begibt sich auf ein problembestücktes, schlüpfriges Parkett; es ist aber, wie eingangs erwähnt, nicht meine Aufgabe, mich im Rahmen dieses Referates mit den zahlreichen rechtlichen Detailproblemen, wie sie sich der Polizei, nicht aber den Nachrichtendiensten stellen, auseinanderzusetzen. Ich darf mich auf die taktischen und organisatorischen Probleme beschränken.

Wem ist nun für eine Einschleusung – vorausgesetzt, aus beiden Kategorien steht die in gleicher Weise geeignete Person zur Verfügung – der Vorzug zu geben, dem eigenen Polizei-

beamten oder dem freien Mitarbeiter, Vertrauensmann, Gewährsmann oder wie man ihn auch nennen mag?

Im Hinblick auf die Beweisführung und den Prozeß ist diese Frage eindeutig zugunsten des Beamten zu entscheiden. In vielen, vor allem nicht politisch motivierten Fällen, kann er ohne eine unzumutbare Beeinträchtigung seiner persönlichen Sicherheit und ohne um seine Existenz fürchten zu müssen in Kauf nehmen, seine Untergrundtätigkeit *notfalls* als Zeuge im Prozeß offenzulegen. Handelt es sich nur um eine sporadische, kurze und klar abgrenzbare konspirative Mitwirkung, etwa als Kunst-, Teppich- oder Juwelenexperte oder Aufkäufer, sollte die Verwendung eines Beamten aus Beweisgründen angestrebt werden.

Der Beamte kann in diesen Funktionen jederzeit wieder aus dem Geschehen, ohne die Aufklärung zu gefährden, herausgelöst werden. Eine Einschaltung in der Schlußphase als Übergang zum Zugriff hat sich besonders bewährt.

Bei langwierigen, in ihrem Verlauf in keiner Weise vorher abschätzbaren Einschleusungen ist es anders. Hier spricht das Resultat unserer Erfahrungen beim Bundeskriminalamt und der mir von Kollegen aus den Ländern und dem Ausland mitgeteilten gegen den Einsatz von Beamten. Es ist nicht allein das Legalitätsprinzip, das einen solchen Einsatz, denkt man alle Eventualitäten durch, kaum realisierbar erscheinen läßt. Selbst bei einer Entbindung von der Strafverfolgungspflicht, wie es beispielsweise Hamburg praktiziert, bleibt für den dem Beamten- und Disziplinarrecht unterworfenen Polizisten zu wenig Spielraum, um die ihm abverlangte Rolle konsequent durchstehen zu können. Verwaltungs- und haushaltsrechtliche Bestimmungen erschweren das Unternehmen zusätzlich; letztlich muß aber vor allem die Fürsorgepflicht des Vorgesetzten der Untergrundarbeit seines beamteten Mitarbeiters zwangsläufig bald Grenzen setzen, die eine Fortsetzung der Operation von selbst verbieten. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Ergebnis bisheriger konspirativer Arbeit gegen internationale Gruppierungen, die in etwa dem entsprachen, was wir mit organisierter Kriminalität bei uns in der Bundesrepublik bezeichnen. Unser Beamter kann aus all diesen Gründen bestenfalls bis in die »Mittlere Stufe«, aber nicht zum Top-Management vordringen. Er kann also nicht die Person sein, die wir für eine breite Untergrundarbeit brauchen, die dort ständig Verbindung zu organisierten Gruppierungen sucht und beim Fündigwerden systematisch aufgebaut werden kann.

Es bleibt zu prüfen, inwieweit sich dazu ein nicht im öffentlichen Dienst Stehender eignet. Vor einer Antwort auf diese Frage möchte ich die Basis der Kooperation mit einem solchen freien Mitarbeiter etwas näher beleuchten. Wäre die Bezeichnung Vertrauensmann innerhalb der Polizei und der Öffentlichkeit nicht so vieldeutig und suspekt, sondern würde sie einen lauterer Menschen bezeichnen, der uns vertraut und dem wir mit wachem Vertrauen begegnen können, würde ich jetzt ohne Bedenken diesen Begriff benutzen; so aber halte ich es für besser, vom freien Mitarbeiter zu sprechen.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Umfang der Informationsgewinnung, die Sicherheit des Einschleusten und die Steuerbarkeit des Geschehensablaufs um so größer sind, je mehr es dem eigenen Mitarbeiter gelingt, den finanziell Überlegenen, im Geschäft und den speziellen Praktiken nicht hereinlegbaren, kalt berechnenden und über eine eigene Mannschaft verfügenden »Boß« oder Großabnehmer zu spielen. Spielen heißt, im richtigen Moment auch überzeugend zu demonstrieren, daß es so ist: durch kurzentschlossene Vertrauenskäufe, unaufdringlichen, aber dennoch eindrucksvollen Aufwand, internationale Erreichbarkeit, großzügige Entlohnung für Gefälligkeiten, welche vom eigenen Mann als wichtige, unbedingt geheimzuhaltende, eventuell strafbare Handlungen etikettiert und vom Auftragnehmer auch so verstanden und entsprechend ausgeführt wurden, die in Wirklichkeit aber harmlos und nur fingiert waren.

Nur wenn es gelingt, daß Mitglieder der die Polizei interessierenden Gruppierungen von sich aus unserem Mann hinterherlaufen, um mit ihm ins Geschäft zu kommen oder sogar für ihn arbeiten zu dürfen, fallen Namen und Kontaktadressen, erfolgt ein Weiterreichen in höhere Ebenen, fließen schließlich Informationen über vergangene und geplante Straftaten, werden Verstecke und Lager, manchmal sogar Verbindungen zu korrupten Personen, die Strafverfolgungsorganen angehören, preisgegeben. Um diese Eindringquelle sein zu können, ist ein monatelanges, wenn nicht jahrelanges, langsames Hineintasten in die Gepflogenheiten, Psychologie und Sprache nicht nur der Unterwelt, sondern auch ihrer Peripherie notwendig. Überlegenes und sicheres Auftreten in jeder Situation,

Überspielen von Angst, souveräner Umgang mit Geld, überzeugendes Auftreten gegenüber Hotelpersonal, Taxifahrern, der nicht eingeweihten Polizei, am Flug-, Post- und Bankschalter im In- und Ausland, Mut zum Risiko und das Gespür für Gefahr sowie die vielen, unter Umständen lebenswichtigen kleinen Tricks sind nicht theoretisch erlern- und dann anwendbar; es sind die Produkte langer, oft bitterer Erfahrungen. Eindringen in die organisierte Kriminalität heißt, zwei voneinander scharf getrennte Leben zu führen: ein privates mit Beruf, Familie, Freunden und das andere in der Legende, sprich permanenten Lüge. Zwischen beiden Existenzen darf es keine Verbindung geben, sie müssen, jede für sich, genauer Nachprüfung standhalten.

Diese Forderung läßt sich in der Theorie leicht erheben, in der Praxis droht ihrer Erfüllung ständige Gefahr vom teuflischen Alltagsdetail, vom Zufall, vom menschlich verständlichen, sporadischen Ausbruch des Betroffenen aus der ihm auferlegten Selbstdisziplin. Das Problem kann nur dann bewältigt werden, wenn der Einzuschleusende *einen Führenden* hat, der ihm nicht nur Anordnungen gibt und Informationen entgegennimmt, sondern der in erster Linie ständig die Sicherheitslage seines Schützlings überprüft, korrigiert und verbessert. Dies ist nur dann möglich, wenn letzterer seinem Führenden begangene Fehler und Ausrutscher im dienstlichen, unter Umständen aber auch im privaten Bereich offenbart.

Derartige Offenheit setzt gegenseitiges Vertrauen und ein intellektuelles Gefälle vom Führenden zum Geführten voraus. Es erfordert vom Führenden viel Einfühlungsvermögen, Geduld, Überzeugungskraft und Fürsorge, daneben ständige Aufmerksamkeit und unauffällige Wachsamkeit. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann organisierte Kriminalität, und das könnte anhand inzwischen schon zahlreicher, eindrucksvoller Ergebnisse konkret belegt werden, durch systematische Untergrundarbeit freier Mitarbeiter, ohne mit dem Recht in Konflikt zu geraten, wirkungsvoll bekämpft werden.

Dazu gehört allerdings noch, und darauf möchte ich ganz besonders hinweisen, ein mit der Problematik des organisierten Verbrechens und seiner Bekämpfung vertrauter Staatsanwalt und dessen möglichst früh einsetzende Mitwirkung und Beratung.

Ich meine also, daß sich das Problem der Informationsgewinnung im Vorfeld durch Einschleusung in eine verbrecherische Organisation am besten durch den Einsatz von Mitarbeitern lösen läßt, die ein vertragliches, ihre sozialen und rechtlichen Bedürfnisse abdeckendes Verhältnis zur Polizei verbindet. Einzelaufträge an Personen, die sich im Rahmen eines eigenen Unternehmens mit detektivischer Arbeit befassen, oder die Inanspruchnahme von fremdfinanzierten Kräften bleiben ein mangelhafter Kompromiß, weil in beiden Fällen die beschriebene Vertrauensbasis wohl nur in Ausnahmefällen zu schaffen ist und schnell Interessenkonflikte entstehen können. Was in Polizeien anderer Staaten und in anderen Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik möglich ist, nämlich die Unterhaltung von freien Mitarbeitern – sprich Profiagenten – für konspirative Aufklärungsaufgaben, sollte auch den zentralen Stellen der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik zur schwerpunktmäßigen Bekämpfung organisierter Kriminalität zugestanden werden. Die vertrauensvolle Kommunikation dieser Stellen untereinander über Erfahrungen und laufende Operationen wäre Gewähr für ein reibungsloses Funktionieren; eine Quellenzentralstelle könnte nicht nur vor Doppelbeschäftigungen schützen und dazu beitragen, Mißgriffe zu verhindern; ihr Gesamtüberblick könnte vor allem die Basis für die Entwicklung einer zentralen Bekämpfungsstrategie sein. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich im Rahmen dieser Tagung keine Aufzählung und Beschreibung bewährter taktischer Einzelmaßnahmen konspirativer Vorfeldarbeit geben kann. Dennoch glaube ich es verantworten zu können, noch einige Gedanken zu einer technischen Einrichtung zu äußern, ohne die organisierte Kriminalität und Vorfeldarbeit undenkbar ist und die ihren eigenen Problemkreis hat; ich meine das Telefon.

Die Telefonüberwachung, welche bei Verdacht des Bestehens einer kriminellen Vereinigung vom Richter, bei Gefahr im Verzug auch vom Staatsanwalt, angeordnet werden kann, hat sich als hervorragendes Aufklärungs- und Beweismittel bewährt, wenn es maß- und sinnvoll eingesetzt wird. Ich brauche den Praktikern nicht zu sagen, welchen Personalaufwand das Abhören rund um die Uhr, Protokollieren, eventuell Übersetzen und Auswerten erfordert, ganz zu schweigen vom materiellen Aufwand. Es gab genügend Fälle, in welchen sich die Kriminalpolizei zu viel zugemutet hatte, wo der Großteil der Beamten durch das Abhören für sinnvollere Maßnahmen blockiert war und wo dennoch viele Tonbänder und wichtige Informationen erst ausgewertet werden konnten,

als sie nur noch historischen Wert besaßen. Telefonüberwachung sollte deshalb nur bei vermuteten Schlüsselpersonen zum taktisch richtigen Zeitpunkt und für eine engbegrenzte Dauer stattfinden; sie darf weder zu einem vorzeitigen Verschleiß der eigenen Kräfte noch zu einem Ertrinken in der Flut der abgehörten Informationen führen.

Um die Telefonüberwachung richtig ansetzen zu können, brauchen wir den permanenten Informationsfluß aus dem Untergrund, also unseren freien Mitarbeiter und die Observation. Er kann, wenn eine Schlüsselperson, zu der er Kontakt hat, abgehört wird, durch provokatorische Gespräche den Angerufenen zu sofortigen telefonischen Kontakten mit Komplizen und Hintermännern veranlassen, was der Polizei wiederum die technische Möglichkeit zu deren Ortung, eventuell Identifizierung gibt. Könnern der Untergrundarbeit haben es sogar verstanden, den Gesprächspartner, nachdem er provokatorisch als unbedeutender Trittbrettfahrer abgewertet worden war, zu Detailschilderungen am Telefon über frühere Straftaten, Mittäter und Gehilfen oder für die nahe Zukunft in Aussicht genommene »Geschäfte« zu veranlassen. Der Mitarbeiter im Untergrund und sein Führender dürfen bei derartiger Telefonaufklärung, die fast immer auch die Preisgabe einer eigenen Telefonnummer an die Gegenseite für Gegenanrufe notwendig macht, nur nicht vergessen, daß auch diese Telefonnummer bei der Bandauswertung ausgezählt wird und Aufnahme in die Ermittlungsakten findet. Eine derartige Telefonnummer muß also eine sicherheitsmäßig standfeste Legende haben; läßt sich dies nicht realisieren, dann muß mit wechselnden Erreichbarkeiten in Hotels operiert werden. Für die Vorfeldarbeit im Ermittlungsstadium ist dies ausreichend, für die breite Informationssammlung in der davorliegenden Phase kommt der Mitarbeiter ohne eine ständig besetzte und mit nachprüfbarer Legende ausgestattete Telefonstelle nicht aus. Zum Telefonieren im Hotel noch eine Anmerkung: In großen Hotels werden abgehende Gespräche registriert. Das wissen wir, das weiß auch der Rechtsbrecher. Es bereitet erfahrungsgemäß wenig Schwierigkeiten, unter passendem Vorwand Einblick in die Liste zu erhalten. Dies zwingt zu einer scharfen Unterscheidung zwischen den Gesprächspartnern, von welchen der Gegner nichts wissen darf, und jenen, von welchen er zur Legendenstützung des eigenen Mitarbeiters erfahren soll. Die Gespräche der ersten Kategorie sollten also von öffentlichen Telefonzellen, die der zweiten vom Hotel aus geführt werden.

Zusammenfassend darf ich feststellen: Der organisierte Rechtsbrecher braucht das Telefon, er mißachtet, vor allem bei geschickter Gesprächsführung durch einen eigenen Mitarbeiter, laufend die Regeln der Konspiration, sei es aus Dummheit, Arroganz oder Bequemlichkeit. Warum sollte es bei ihm anders sein als bei Sicherheitsbehörden, wo undisziplinierte Telefon- und Funkgespräche immer wieder Anlaß zu Ärger und Pannen sind. Der organisierte Rechtsbrecher kann über das Telefon empfindlich getroffen werden, wenn die Überwachungsmaßnahmen nach entsprechenden Vorfeldinformationen schnell und flexibel und für kurze Dauer ausgelöst werden, wenn dann der Mann im Untergrund zielgerichtet Telefonaktivitäten auslöst und gleichzeitig die Observation für flankierende und weitere Kräfte für exekutive Maßnahmen sofort einsatzbereit sind.

Außerdem, und das soll nicht nur nebenbei vermerkt werden, kann die Telefonüberwachung erste Anzeichen für eine Decouvrierung und Gefährdung des eigenen Mannes im Untergrund liefern und sofortige Gegenmaßnahmen ermöglichen.

Mit dieser Erörterung eines kleinen Teilproblems konspirativer Arbeit im Vorfeld komme ich zum Schluß meiner Ausführungen. Sie konnten nicht mehr sein als das Antippen einiger Schwerpunkte des gesamten Themas, das innerhalb der Polizei zwar in zunehmendem Maß diskutiert wird, welches aber noch keineswegs in festen und sicheren Griff genommen werden konnte. Ich glaube, gerade darum wird sich die Kriminalpolizei bemühen müssen, will sie mit der Entwicklung des organisierten Verbrechens Schritt halten.

AUSSPRACHE

Ltd. Kriminaldirektor Egon Rößmann, Recklinghausen

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen einen Satz in Erinnerung rufen, den Herr *Heinrich* ausgesprochen hat: »Aber das sind rein praktikable Überlegungen.« Hat er sich selbst Lügen gestraft und hat uns rein praktikable Überlegungen vorgetragen? Deshalb auch meine Frage an ihn: Sie sehen vor sich lauter Polizeibeamte, die sich in Zukunft Mühe geben werden, das organisierte Verbrechen zu bekämpfen, und die nicht in die, wie Sie sagen, menschlich verständliche Verlegenheit geraten wollen, dann mit ihren Straftätern im Polizeipräsidium sitzenzubleiben. Was also schlagen Sie uns vor, das wir tun sollen, um dieser Verlegenheit zu entgehen? Das ist die eine Frage an Herrn *Heinrich*, die zweite geht an Herrn *Folger*. Wir haben doch, Herr *Folger*, soweit ich das übersehe, mit fremdfinanzierten Personen ganz gute Erfahrungen gemacht, wenn sie aus Quellen finanziert wurden, die etwa mit dem Begriff *Versicherung* gut umschrieben sind. Was halten Sie davon, wenn wir das intensivieren? Und als letztes: Herr *Folger*, Sie sagen »verdächtige Gruppierungen«. Das ist ja nun wieder eine neue Bezeichnung. Meine Frage geht dahin, mit wievielen solcher verdächtigen Gruppierungen wir in der Bundesrepublik Deutschland rechnen müssen.

Staatsanwalt Wolfgang Heinrich, Frankfurt am Main

Darf ich eine Gegenfrage oder eine Rückfrage stellen? In welchem Bezug soll ich das mit den rein praktikablen Überlegungen gesagt haben? Ich habe nämlich mein Referat nicht nur abgelesen. Ich bitte, das etwas zu präzisieren. Es könnte sich auf mehrere Punkte beziehen.

Ltd. Kriminaldirektor E. Rößmann, Recklinghausen

Das hat mir ja sehr gut gefallen und war nur so eine Zwischenbemerkung. Ich habe es auch nur angeführt, weil es ja Bände spricht, wenn Sie sagen »aber« und die Betonung liegt ja auf »aber«: »aber das sind rein praktikable Überlegungen«. Ich meine, damit hätten Sie auch betont, daß es notwendig ist, praktikable Überlegungen anzustellen. Bitte, das jetzt außerhalb der Tagesordnung.

Staatsanwalt W. Heinrich, Frankfurt am Main

Ich halte es in der Tat für erforderlich, praktikable Regelungen in der Weise zu finden, daß sie im Rahmen der Strafprozeßordnung erlaubt und durchführbar sind, und ich meine, wir sollten insgesamt bei unserer Arbeit, sei es auf polizeilicher, sei es auf staatsanwaltschaftlicher Ebene, versuchen, ebenso wie es die Beschuldigten und die Verdächtigten tun, ihre Rechte völlig auszuschöpfen, auch hier auf der Gegenseite – und wir sind die Gegenseite zu den Beschuldigten – unsere Rechte voll in Anspruch zu nehmen bis zum Letzten.

Regierungskriminaldirektor Gerhard Folger, Bundeskriminalamt

Zu der ersten Frage der Fremdfinanzierung von freien Mitarbeitern möchte ich folgendes erklären: Versicherungen, die Sie erwähnt haben, pflegen am Jahresende Bilanz darüber zu ziehen, was das, was sie investiert haben, eingebracht hat, und zwar direkt zum Nutzen der Versicherung. Man kann es einer Versicherung nicht verdenken, wenn sie an der Bekämpfung des Rauschgifthandels oder des Falschgelds oder des Waffenhandels weniger interessiert ist. Deswegen meine ich, daß die Gefahr eines Interessenkonfliktes ständig naheliegt, und ich halte es für besser, wenn freie Mitarbeiter konsequent auch von der Stelle honoriert werden, die sie einsetzt und die auch die Schwerpunkte bestimmt. Zur zweiten Frage: Über die Zahl der verdächtigen, organisierten Gruppierungen kann ich selbstverständlich keine Aussage machen, bedauere.

Ltd. Kriminaldirektor E. Rößmann, Recklinghausen

Herr *Heinrich*, ich meinte ja nur folgendes: Ich komme jetzt also nach Hause zurück, und dann gehe ich zu dem zuständigen Oberstaatsanwalt und sage: Ich war in Wiesbaden und habe da mit meinen Kollegen konferiert über die und die Frage. Bitte machen Sie es doch auch so, daß Sie einen Kollegen benennen, der mit mir zusammen die organisierte Kriminalität bekämpft.

Staatsanwalt W. Heinrich, Frankfurt am Main

Es obliegt Ihnen, den Kontakt zu dem betreffenden Oberstaatsanwalt herzustellen; mehr kann ich darauf nicht antworten.

Kriminaldirektor August Vorbeck, Hessisches Landeskriminalamt, Wiesbaden

Ich möchte gerne zwei Bemerkungen machen. Nach den bisherigen Ausführungen sind doch alle kriminalpolizeilichen Praktiker sich sicherlich darüber einig, daß auf den Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen – daß wir schon nicht genau wissen, wie man sie bezeichnen soll, spricht für sich – nicht verzichtet werden kann. Ich meine, es wäre an der Zeit, gerade nach den Erfahrungen bei der Bekämpfung dieser Art Delikte endlich einmal etwas zu erarbeiten, was den eingesetzten Personen, den Führenden wie auch den Geführten, hilfreich wäre bei diesem sehr komplizierten schwierigen Einsatz. Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, geht vielleicht mehr an Herrn *Heinrich*, vielleicht aber auch an beide Herren: Herr *Folger* hat gesagt, bei der Bekämpfung dieser Delikte muß es unser Ziel sein, das kriminelle Geschehen in möglichst großem Umfange zu erfassen, bei dem Zugriff dann den Personenkreis möglichst vollständig zu ergreifen. Aber damit ist es schon gesagt, daß wir nicht immer das volle Ziel erreichen können. Wenn man nach den Erfahrungen weiß, wie personalaufwendig diese Arbeit ist, das Bilden von Sonderkommissionen über lange Zeit – allein der Sektor der Telefonüberwachung wurde von Ihnen mit Recht als besonders personalaufwendig herausgestellt –, aber nicht nur das, auch die Observation und schließlich auch die Ermittlungsarbeit, meine ich, es müßte in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft dann geprüft und auch der Mut zu einer Zäsur aufgebracht werden, in einem bestimmten Stadium der Ermittlungen zuzuschlagen und nicht zu warten, bis man vielleicht glaubt, auch das letzte Zipfelchen Kriminalität noch erfaßt zu haben. Das ist auch deshalb wichtig, weil es auch Aufgabe der Polizeibehörden ist, Straftaten zu verhindern. Und wenn man bei einer kriminellen Gruppe weiß, es werden permanent Straftaten begangen, ist es auch gesetzlicher Auftrag, dafür zu sorgen, daß es damit ein Ende hat. Aber es würde damit zugleich erreicht, daß nicht auf unabsehbare Zeit ein übergroßer Aufwand an Personal betrieben werden muß, an Personal, was schon längst wieder für andere, ebenso gefährliche Kriminalitätsereignisse zur Verfügung stehen sollte.

Regierungskriminaldirektor G. Folger, Bundeskriminalamt

Ich stimme Ihnen zu, daß die Erarbeitung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen Führenden und V-Leuten, überhaupt für das gesamte Geschäft, ein sehr dringendes Anliegen der gesamten Polizei ist. Ich könnte mir denken, daß so etwas Gegenstand eines Seminars sein sollte in Hilstrup.

Staatsanwalt W. Heinrich, Frankfurt am Main

Hinsichtlich der Frage, wann »zuzuschlagen ist« und wann weitergemacht werden soll, meine ich persönlich, daß es sich hierbei ausschließlich um eine Frage von Güterabwägung im polizeilichen Bereich handelt, wo man also praktisch den noch zu erwartenden Erfolg der zu erwartenden Strafe oder Repressionsmaßnahme des Staates gegenüberstellen muß. Wenn hier ganz gravierende Vorfälle sich ereignen, dann wird man eben auch zugunsten einer sofortigen Verhinderung von Straftaten beispielsweise oder anderer, nicht unbedingt strafbarer Handlungen eher einmal losschlagen müssen, auch auf die Gefahr hin, drei Hehlereien oder vier Einbrüche nicht zu ermitteln. Ich darf als besonders krasses Beispiel hier wieder die Sonderkommission 514 kurz zitieren, da waren wir ja auch Hals über Kopf gezwungen, loszuschlagen aufgrund des eingehenden Telefonanrufes, wonach irgendwer irgendwo erschossen werden sollte. Da können sie es ganz einfach nicht mehr auf sich nehmen, zu sagen, so jetzt warten wir mal ab, wo fällt wer um.

Erster Staatsanwalt Lothar Seeber, Berlin

Ich möchte an die Bemerkungen des Kollegen *Heinrich* anknüpfen, und zwar brachte er eben den Gesichtspunkt der Güterabwägung in die Debatte, und möchte an Herrn *Folger* folgende Frage richten: Wenn wir von dieser konspirativen Tätigkeit hören, wenn wir als Juristen von der Vorfeldtätigkeit hören, denken wir natürlich auch gleich an die Grenzen der polizeilichen Opportunität. Wir sehen doch einen ziemlich großen Ermessensspielraum polizeilicher Behörden, wobei wir natürlich immer irgendwie in Konflikt mit dem Legalitätsprinzip stehen, und ich möchte fragen, inwieweit nun der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der konspirativen Arbeit überhaupt berücksichtigt wird, und wenn ja, wie die Grenzen gezogen werden. Ich denke hierbei an einen Fall, der in Berlin durch die Presse ging, der vielleicht irgendwelche konspirativen Züge trägt. Bei Verkehrskontrollen wurde ein Fahrzeug der Polizei als Unfallfahrzeug getarnt, und so wurden eine ganze Menge Leute, die zu schnell fuhren, erwischt. Die Presse stellte sich völlig dagegen, und ich meine beinahe, daß die öffentliche Meinung hier unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit recht hatte. Nun die Frage: Wie ist es hier? Hier stehen wir in ganz anderen Dimensionen. Gibt es hier eine Möglichkeit, dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit irgendwie Geltung zu verschaffen? Gibt es Grenzen, gibt es überhaupt Richtlinien, die in dieser Richtung eine gewisse Garantie geben?

Regierungskriminaldirektor G. Folger, Bundeskriminalamt

Zu den Maßnahmen konspirativer Art: Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Derartige Maßnahmen im Vorfeld vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens sind polizeiliches Handeln nach Polizeirecht; sie werden nach den Regeln der Güterabwägung vollzogen. Im einzelnen möchte ich dazu hier nicht Stellung nehmen, darf aber als Beispiel anführen, daß die Anbringung eines Peilsenders oder die Einbringung eines Minisenders in ein Fahrzeug nach einer erpresserischen Entführung vertretbares Ergebnis vorangegangener Güterabwägung ist.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Ich darf mir dazu noch eine kleine Bemerkung erlauben. Es geht, deswegen mag der Eindruck hier auch insbesondere für die Nichtkenner der Materie ein falscher sein, uns darum, Problembewußtsein zu fördern. Wir sind uns alle darüber einig, daß wir in die Nähe solcher Fragen der Verhältnismäßigkeit, der Abwägung, erst gar nicht kommen, weil die ganz bescheidenen technischen und personellen Möglichkeiten, beispielsweise des Bundeskriminalamtes, aber auch der einzelnen Dienststellen, es gar nicht erlauben, in Fällen mittlerer Art und Güte, in den angebrachten schweren Fällen auch nur in einem Bruchteil unser Interesse an einer Aufklärung insoweit abzudecken. Insbesondere für die Outsider möchte ich sagen, Sie erfahren hier kein Bild von einer möglichst perfekten Polizeiarbeit, sondern es geht uns darum, die Möglichkeiten der Polizei aufzuzeigen, ohne etwa den Eindruck erwecken zu wollen, das Bundeskriminalamt möchte alle Chancen des Ausspionierens hier aufzun.

Polizeipräsident Dr. M. Schreiber, München

Herr Heinrich, ich habe im Rahmen der recht instruktiven Aufstellung der Rechtsbehelfe gegen eine Ausweisung und Abschiebung ein Wort zum Asylrecht vermißt. Ich meine, das muß angesprochen werden. Unser Asylrecht ist ja eine Mischung zwischen längst fällig gewesener echter Humanität und nazistischer Hypothek. Ich bin von derartigen hypothekarischen Überlegungen nicht belastet und kann daher sagen, daß man – auch zumindest zur Ergänzung in diesem Bereich – es sich überlegen muß: Wenn jemand nach fünfjährigem Durchlaufen des Rechtszuges wirklich abgeschoben werden soll, dann kann er, wenn er beispielsweise Tansanier ist, sagen, wegen dieser paar Brillanten wird mir zu Hause die linke Hand abgehackt – und dann bleibt er uns.

Ich meine, daß man zumindest insgesamt bei der Problematik auch die Frage des Asylrechts ansprechen, die verfassungsrechtliche Relevanz überlegen muß. Noch – meine ich persönlich – sind wir nicht so weit, daran etwas ändern zu müssen. Aber ich frage Sie: Teilen Sie meine Meinung, daß auch unsere Asylrechtsregelung in die Überlegungen, die Sie angestellt haben, einzubeziehen wäre?

Staatsanwalt W. Heinrich, Frankfurt am Main

Da kann ich kurz und bündig »Ja« antworten. Die Erörterung des Asylrechts habe ich deswegen herausgelassen, weil es im Rahmen meiner Aufgabe hier stand, über allgemeine organisierte Kriminalität zu sprechen und das Asylrecht zumindest politische Komponenten hat. Deswegen habe ich mich dieser Sache enthalten.

Ich stimme mit Ihnen überein, daß hinsichtlich der Frage der Gewährung von Asylrecht allenfalls ein weiterer Instanzenzug mit mindestens 10 Richtern und vorweg wieder mit den entsprechenden Verwaltungsbeamten zusätzlich eröffnet wird. Ich meine, daß man das in die Überlegungen durchaus auch einbeziehen sollte, nur sehe ich z. Z. keinen Silberstreifen am Horizont.

Polizeipräsident Dr. K. Ender, Wiesbaden

Ich habe eine Frage an Herrn Folger, und zwar eine Etat-Frage. Das ist ja etwas, was uns Praktiker immer in erster Linie beschäftigt. Hier also bei der Frage der Observation. Wenn wir in den Haushalten Titel schaffen müssen für die Bezahlung von Observationsangelegenheiten, also auch für die Bezahlung von freien Mitarbeitern – wie Sie sie genannt haben –, dann kommt immer der sogenannte V-Mann ins Gespräch und man hat mit Abwehrsituationen seitens der Politiker zu rechnen. Gleichwohl halte ich es für nötig, daß jede größere Kriminalpolizei über einen anständigen Fundus verfügt zur Beschäftigung freier Mitarbeiter.

Und jetzt meine Frage an Sie, die Sie gegebenenfalls aufgrund von Gesprächen mit Ihren auf ihrem Gebiet entsprechend arbeitenden Kollegen beantworten können: »Wie steht es da mit den Etats für die freien Mitarbeiter bei den Kriminalpolizeien der Bundesrepublik Deutschland?«

Regierungskriminaldirektor G. Folger, Bundeskriminalamt

Ich bedauere, Herr Dr. Ender, dazu keine Auskunft geben zu können, ich kann nur für das Bundeskriminalamt sprechen. Das Bundeskriminalamt hat einen Fahndungsmitteletat, über dessen Höhe ich im Moment nicht informiert bin. Wie es bei den Ländern aussieht, weiß ich nicht, Herr Dr. Ender. Ich glaube, für das BKA reicht er z. Z. aus.

Commander D. Dilley, London

Ich habe eine Übersetzung von Herrn Folgers Vortrag durchgelesen und möchte hier ausdrücklich erklären, daß ich völlig mit ihm übereinstimme. Wir sollten alle technischen Hilfsmittel, die uns zur Verfügung stehen, und auch besonders alle personalen Hilfsmittel in diesem Vorfeld einsetzen. Das ist von außerordentlicher Bedeutung.

Manche von Ihnen haben sicher empfunden, daß der Vortrag von Landeskriminaldirektor *Boettcher*, der nun folgen wird zum Thema »Definition und Entwicklung des organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik – Konsequenzen für die Bekämpfung«, an den Anfang unserer Zusammenkunft gehört hätte. Das insbesondere deswegen, weil wir uns – was voraussehbar war – ja immer wieder um Begriffe gestritten haben, und wenn das nicht ausdrücklich angesprochen wurde, war doch zu spüren, daß gewisse Meinungsverschiedenheiten über Umfang organisierten Verbrechens, über Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit des jeweiligen speziellen Bereichs letztlich hier ihre Ursache hatten. Dennoch können Sie in diesem Falle davon ausgehen, daß sich die Tagungsleitung oder das Bundeskriminalamt etwas dabei gedacht hatte. Wir hofften, Herrn *Boettcher* dazu bewegen zu können, daß er als unser Gast während der gesamten Tagung die Ergebnisse unserer Diskussionen, auch die Ergebnisse der Referate, mit einbauen würde. Damit hätte ich zuletzt vielleicht die Chance gehabt, auch morgen bei der Zusammenfassung mich wesentlich kürzer zu fassen und Sie etwas früher auf den Heimweg zu schicken.

Definition und Entwicklung des organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik – Konsequenzen für die Bekämpfung

Landeskriminaldirektor *Otto Boettcher*, Berlin

1. Kritische Situationsanalyse

Prognosen über Entwicklungen in vielerlei Bereichen gesellschaftlichen und staatlichen Lebens werden hierzulande fast zwangsläufig mit einem orientierenden Blick hinüber zu den USA erstellt. Es erscheint selbstverständlich, daß Kriminologen und Kriminalisten – nach Kriminalitätsentwicklungen befragt – ihren Ausführungen Schilderungen amerikanischer Verhältnisse voranstellen. Grundsätzlich kann eine solche Orientierung an der bedeutendsten westlichen Industrie- und Wirtschaftsmacht und an ihren gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht verworfen werden. Die Neigung aber, dortige Erscheinungen und Entwicklungen auch für Europa als unausweichlich zu erwarten, birgt die Gefahr der Resignation gegenüber der derzeitigen Kriminalitätsentwicklung in sich. Ein derartiger Schicksalsglaube wäre Selbstaufgabe. Dennoch sieht es so aus, als ob trotz aller Bemühungen die Kriminalität in den USA weiter zunimmt – 1973 ein Anstieg um 6% – und die anscheinend parallelen Tendenzen in Europa bei uns durchaus berechtigte Zweifel an der Abwendbarkeit dieses Übels aufkommen lassen. Die vielen und weitreichenden Erkenntnisse über die verschiedensten Verbrechensursachen scheinen die Situation nicht ändern zu können, offenbar auch in Zukunft nicht. Soziale Probleme lassen hinsichtlich ihrer Ursachen vordergründig Ungerechtigkeiten vermuten, und so stellt sich zunächst die Frage nach der sozialen Wirksamkeit des Rechts. Dieses, eine notwendige Funktion der Gesellschaft, wandelbar mit den Menschen und den Zeiten, soll die Schwachen vor den Mächtigen schützen, es soll dem Ausgleich widerstreitender Bedürfnisse dienen und die Ordnung niemals höher stellen als die Freiheit. Gibt es dieses Recht oder sind nicht vielmehr die Anwürfe »Wirtschaftsstrafrecht für arme Leute« oder »Klassenjustiz« berechtigt? Liegen nicht in einem zu Unrecht gewordenen Recht und in einem zu Recht gewordenen Unrecht wesentliche Elemente der Kriminalisierung verborgen?

Obwohl von offenkundiger Sozialschädlichkeit, sind eine Reihe von Sachverhalten und Handlungsweisen, wie z. B. Umweltverseuchung, Boden- und Mietwucher, Kreditmanipulation, Steuerflucht und Währungsspekulationen, nicht oder mit nicht genügender Strafdrohung versehen; ein

erhebliches Defizit in unserer Rechtsordnung also. Interessant ist, daß, wie jüngst in der Presse zu lesen war, der amerikanische Justizminister Saxbe eine strengere Bestrafung von Wirtschaftsstraftätern gefordert hat. Leute, die zum Nachteil der Verbraucher ungesetzliche Preisabsprachen treffen, und Steuerhinterzieher »sind nicht besser als Autodiebe oder Einbrecher und gehören ins Gefängnis«. Saxbe forderte den Kongreß auf, durch Gesetz die Höchststrafe für Verstöße gegen die Anti-Kartellbestimmungen von einem Jahr auf fünf Jahre zu erhöhen.

Hier wird die Kriminologie die Frage aufgreifen müssen, welche Mechanismen und Interessen die Kriminalisierung solcher Sachverhalte blockieren. Die Kriminologie, die sich damit als ein Teil der Soziologie erweist, hätte demnach Strukturdefekte unseres gesellschaftlichen Lebens aufzudecken und die Korruption von Einzelbereichen durch Sonderinteressen beständig zu verhindern. Unter dem Aspekt der Sozialschädlichkeit werden deshalb nicht nur Normen neu zu schaffen, sondern schon bestehende neu zu bewerten sein.

Der Versuch einer kritischen Situationsanalyse führt in die Versuchung einer Lamentation. Ich meine, dieser Versuchung nicht widerstehen zu sollen, solange ihr der Charakter der Untersuchung und somit auch der eines Heilungsansatzes innewohnt. Angesichts der von Presse und Funk als Folgen unerträglicher Rückständigkeiten gezeigten und von Richtern und Staatsanwälten als äußerst belastend empfundenen Schwierigkeiten in den Verfahren gegen anarchistische Gewalttäter oder gegen Wirtschaftsstraftäter muß der Justizapparat sowohl in seiner Funktion als juristische Technik als auch unter dem Aspekt seiner interaktionistischen Wirkung als antiquiert und hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung als unzureichend bezeichnet werden. Sicher ist, daß die durch verfahrensrechtliche Bindungen und durch Organisationsmängel entstehenden Abstände zwischen Tat und Urteil in vielen Fällen mehr zur Verschleierung als zur Wahrheitsfindung beitragen. In die Kette der Ursachen, die die Kriminalitätsbekämpfung zu erschweren scheinen und die zu untersuchen sind, gehören auch der heute praktizierte Straf- und Maßnahmenvollzug sowie das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei. Hierzu hat Polizeipräsident Hübner m. E. zu Recht angeführt, daß letzteres in der Entwicklung nur in faire Partnerschaft und nicht in ein gleichsam hierarchisches Zueinander einmünden könne. »Im Zuge gemeinsamer Maßnahmen wird die polizeiliche Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr deutlich von der weitergehenden Zuständigkeit für die Strafverfolgungsmaßnahmen abzusetzen sein. Wollte sich der Staatsanwalt in kritischen Situationen mit unmittelbaren Weisungen in ein Ablaufen des Geschehens einschalten, kommt er zwangsläufig in die Gefahr des Nachrichters.« Das könne aber nicht vom Rechtsstaat gewollt sein.

Ohne Zweifel sind Sozialisierung und Resozialisierung unabdingbare Voraussetzungen zur Eindämmung der Kriminalität. Wunder aber dürfen nicht erwartet werden, erst recht dann nicht, wenn das Verbrechen zum Daseinsinhalt wurde. Resozialisierung degradiert sich da zum Alibismus, wo sie nur als Programm betrieben wird, und sie wird selbst kriminovalenter Faktor. Sicher steht es uns gut an, wenn wir das Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und den Strafvollzug humanisieren. Liberalisierung und Resozialisierung um jeden Preis aber tragen den Makel des Selbstzweckes, und sie wirken ebenso sozialschädlich wie die von der Prämisse »Freiheit« gelöste Befolgung des Rufes nach »law and order«.

Unsere Situation hier und heute im ganzen zu analysieren, käme dem Unterfangen gleich, das Meer mit einer Muschel ausschöpfen zu wollen. Ich muß mich also damit begnügen, nur wenige weitere Symptome anzureißen.

Ein, wie ich meine, bedeutsames Merkmal wird aus der Presseschlagzeile »Mildes Klima für Ganoven« (aus: Der Abend vom 8. 1. 1972) erkennbar, die mir bei der Sammlung von Unterlagen in die Hand geriet. Wenn dazu ausgeführt wird, daß für festgestellte Abwanderungen von Verbrechern aus Österreich und aus der Schweiz in die Bundesrepublik als Gründe unter anderem genannt werden, es gebe in der Bundesrepublik nur eine schwache Meldepflicht, es gebe keine Einvernahme von Kriminellen ohne Hinzuziehung eines Anwalts, auch könnten Ganoven und gerichtlich Gesuchte in Österreich länger festgehalten werden als in der Bundesrepublik, dann läßt dies auch die These zu, Kriminalität werde durch Machtlosigkeit der Polizei ermöglicht. In der Tat, es scheint, als hätte sich unsere Gesellschaft in ihrem Bemühen um Demokratisierung zugleich der Möglichkeit der Selbstreinigung begeben. Aber hier steht ja nicht allein die Frage im Raum, ob ein stärkeres Meldegesetz unserer Demokratie abträglich gewesen wäre und inwieweit gesetzliche Einschränkungen die Polizei daran hindern, ihrem Auftrag gerecht zu werden; es ist natürlich

ebenso zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die geringe Effizienz polizeilicher Arbeit in Strukturfeldern und Funktionsstörungen der Polizei selbst begründet liegt. Vermutlich enger verknüpft mit dieser Frage, als es auf den ersten Blick erscheinen vermag, ist auch das Problem des Selbstverständnisses der Polizei. Politische Bekenntnisse, die den Bundesbürger als reifen mündigen Bürger mit ausgeprägtem Demokratieverständnis glorifizieren, lassen gar zu sehr das Verständnis der Sozialfunktion der Polizei vermissen. Anlässe, die das Bild der Polizei verzerren, sie als Büttel erscheinen ließen, sie zur Partei im Showgeschäft degradierten, kamen überwiegend von außen auf sie zu. Diese Zerrbilder scheint man zu mögen, man pflegt sie fast. Daß aber Selbstverständnis und Fremdverständnis ein wechselseitiges Verhältnis haben und damit das Selbstverständnis der Polizei mit abhängig ist von ihrem Bild in der Gesellschaft, kann wohl keiner ernsthaft bestreiten. Eine in diesem Sinne schwache Polizei wird sich als Instrument zur Bekämpfung der Kriminalität somit auch als wenig nutzbringend erweisen.

Vor diesen Hintergrund gestellt, lassen sich manche Phänomene vielleicht etwas deutlicher erkennen, werden Gefahrenzeichen überhaupt erst sichtbar. Den Blick nach Amerika kann ich nicht vermeiden, wenn ich das Ausländerproblem anspreche. In der Bundesrepublik sind derzeit mehr als zweieinhalb Millionen ausländischer Arbeitnehmer beschäftigt. Erst die Addition dieser Zahl mit der von legal hier lebenden ausländischen Familienmitgliedern und den illegal hier aufhältlichen Ausländern – im Ergebnis eine Unbekannte – läßt ahnen, welche Probleme sich in diesem Feld auftun. Von den Spannungen und Schwierigkeiten abgesehen, die sich aus der Neigung der Mehrheit der hier lebenden Ausländer zur Gettoisierung an sich ergeben, besteht die große Gefahr, daß sich die zweite Generation der Gastarbeiter in viel stärkerem Maße kriminalisiert, daß sie Verbrechensformen adaptiert und noch integrationsunfähiger wird als die Parentelgeneration.

Diese Filialgeneration und das Heer illegaler Einwanderer könnten eines Tages den Nährboden bilden, aus dem organisierte Kriminalität i. S. des »organized crime« keimt. Dann vollzöge sich in Europa die unheilvolle Entwicklung nach, an deren Bewältigung Gesellschaft und Staat in Übersee bis heute scheiterten. Allein mit dem Ruf nach Arbeitnehmern, allein mit dem Angebot von Arbeitsplätzen läßt sich das Ausländerproblem jedenfalls nicht lösen! Je näher die Nationen zusammenrücken und je mehr Grenzen abgetragen werden, desto mehr steht jede Gesellschaft in der Verpflichtung, Fremdheiten und Minderheiten als ureigenes Problem zu begreifen. Wenn ich also das Gespenst der sich aus Slums, aus Marginalgruppen entwickelnden amerikanischen Krankheit an die Wand male, dann tue ich das nicht im Bewußtsein der Schicksalhafterkeit, des Hinnehmenmüssens, etwa weil, wie manche meinen, Kriminalität eben Betriebskosten der modernen Gesellschaft sind. Ich messe mir auch nicht die Befähigung zur Prophetie zu. Es sind jetzt schon greifbare Fakten, die mich zu sagen zwingen: »Wehret den Anfängen!«

Hinweise darauf, daß »organized crime« für Europa nicht zu befürchten sein werde, weil historische und ethnische wie gesellschaftliche Entwicklungen und Zustände der beiden Kontinente inkomensurabel seien, können uns von der Aufgabe, der wir verpflichtet sind, nicht entbinden; so immun gegen Infektionen sind wir leider nicht. Wohl bietet unsere Verwaltung z. Z. bei weitem weniger Einbruchsstellen als die öffentliche Verwaltung in den USA, so daß die Korruption von Behörden sich der organisierten Kriminalität als eines vieler Mittel noch entzieht. Aber erweist sich nicht die sog. Weiße-Kragen-Kriminalität schon als ebenso unangreifbar wie »syndicated crime«? Die Bildungsexplosion ist am Kriminellen nicht nur nicht vorbeigegangen; sie scheint Kriminalität zu erzeugen, und zwar in gleichem Maße wie der allgemeine Wohlstand. Der heutige Kriminelle ist nicht mehr der vollbärtige primitive Räuber aus dem Märchen, sondern der intelligente, für sich günstige gesellschaftliche Voraussetzungen erkennende, sie sogar schaffende Mensch. Die von ihm ausgehende negative Verformung des Demokratiebegriffes potenziert sich nicht so sehr durch die wachsende Zahl Unzufriedener, sondern, wie Polizeipräsident Hübner es formulierte, vielmehr durch den Bürger in Chrom und Plüsch, der sich nicht um die Fortentwicklung seiner Angelegenheiten kümmert und die Prägung seiner Verhältnisse denen überläßt, die ihm zwar lästig sind, aber nicht gefährlich erscheinen. Urbanisierung, Vereinsamung in der Masse, Leistungszwänge, Verfremdungen, alle diese uns heute bekannten Phänomene verursachen einerseits Erschöpfungszustände, neurotische Reaktionen und Leistungsabsagen, sind andererseits aber als Geburtshelfer für negative Subkulturen anzusehen. Alle Faktoren gemeinsam lassen Bedürfnisse entstehen – ich nenne hier nur zwei dadurch florierende Bereiche: Prostitution und Rauschgifthandel –, und sich

dadurch ergebende Marktlücken werden prompt geschlossen. Parallel zum gesamten Leistungsbereich in unserer Gesellschaft, die zu Rationalisierungen und Industrialisierungen gezwungen ist, verhält sich die Verbrechenswelt. Die Einzeltat ist nicht mehr lukrativ genug; sie wird den Markterfordernissen ebensowenig gerecht wie dem Bedürfnis nach risikoarmer, beständiger und profitbringender Sicherheit.

Was liegt also näher, als Verbrechen in aller Konsequenz zu organisieren? Daß dies geschieht, bekamen wir alle schon mehr oder weniger zu spüren. Offenkundig auf Marktbedürfnisse abgestimmte Diebstähle hochwertiger Waren – so z. B. Kraftfahrzeuge, Rauchwaren, elektrische Geräte – und der fast reibungslose Absatz im In- und Ausland, florierender Handel mit Rauschgiften und Wirtschaftsverbrechen aller Schattierungen lassen den Verdacht zur Gewißheit werden. Es fehlt insoweit auch nicht an Erkenntnissen, daß in Europa bereits informelle Vereinigungen – zum Teil als kriminelle Organisationen, zum Teil auch als professionelle Banden im internationalen Bereich – bestehen. In Gemeinschaft agierende Rechtsbrecher haben – wie *Schramm* in einem Seminar in Hiltrup ausführte – der Wirtschaft über die Schulter gesehen und sich dem zugewendet, was dort Marketing genannt wird. In verschiedenen Gruppen zusammenwirkende Spezialisten sind ebenso Realität wie langfristige Gruppierungen von Generalisten und zweckrational zusammengestellte schlagkräftige Tätergruppierungen mit einem gemeinsamen Bezugssystem unter gegenseitiger Respektierung (so *Kerner* auf dem gleichen Seminar). Kennzeichnend ist für den Begriff der kriminellen Vereinigung heute, daß nicht mehr allein Taten oder Tatserien mit Bezug zu bestimmten (gewinnversprechenden) Objekten im Vordergrund stehen; vielmehr kann sich die Gruppierung weiterreichende Ziele gesteckt haben. Diese erfordern Straftaten verschiedenster Art und daneben auch ausgedehnte Aktionen im legalen Bereich. Viele dieser neuen Formen der Verbrechensbegehung vollziehen sich in Deliktbereichen, in denen der Geschädigte nicht mehr Opfer im herkömmlichen Sinne ist. Die Betroffenen verkennen ihre Opfereigenschaft und fallen in ihrer Funktion als Anzeigende daher aus (der Rauschgiftsüchtige, der Bezieher von Waffen, der durch Versicherung geschützte Kaufmann, aber auch der Spieler). Das Vorhandensein eines unmittelbar Tatbetroffenen war aber (so *Schramm*) in der Vergangenheit und ist auch gegenwärtig Voraussetzung der Strafverfolgung. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Diese alte Volksweisheit gewinnt in diesem Zusammenhang eine recht schwerwiegende Bedeutung, und wir haben uns zu fragen, ob wir es uns leisten können, dies lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Nach den Ergebnissen der dem Problem »Organisierte Kriminalität« bisher gewidmeten Veranstaltungen sowie den Untersuchungen namhafter Kriminologen dürfte ohnehin kein Zweifel bestehen, daß das Verbrechen sich hierzulande in neuen Dimensionen abzuwickeln beginnt. Sichtbar wird z. B., daß Zuhälter die Prostitution nicht mehr als alleinige oder als überwiegende Erwerbsquelle, sondern in zunehmendem Maße als logistische Basis ansehen und benutzen. Sie etablieren sich als Führungsschicht in allen Gebieten des Nachtlebens und erlangen durch Monopolstellung in den Bereichen des Glücksspiels, der Amüsierbetriebe, des illegalen Waffenhandels und auch der Großhehlerei Macht und Reichtum. Das Problem der Rauschgiftkriminalität spricht für sich, und angesichts der bisher entdeckten, als Spitze eines Eisberges zu sehenden Wirtschaftsverbrechen dürften noch immer bestehende Zweifel bald fallen müssen. Ebenso deutlich wurde aber auch, daß die Strafverfolgungsorgane diesem Phänomen bisher nicht gewachsen sind. So scheint die Verbrechensbekämpfung heute mehr denn je unter dem Motto »die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen« zu stehen.

2. Definition und Kommentar

Nur Schildbürger können es sich leisten, Licht mit Säcken ins Rathaus zu tragen oder einer Gefahr zu begegnen, von der sie nichts wissen. Nun, die Beschäftigung mit dem Verbrechen fordert seit eh und je zur Forschung im weitesten Sinne heraus, und selbstverständlich finden sich die ersten Ansätze dazu im Bereich der Beobachtung und der Beschreibung. Dieses Stadium haben wir, was die Bekämpfung organisierter Kriminalität betrifft, gerade eben erreicht. Im Bemühen darum, sich diesbezüglich in einer Sprache zu verständigen, den Gegenstand der Betrachtung verständlich zu benennen, haben sich viele verdient gemacht. Dennoch gelang es bisher nicht, das Phänomen klar und eindeutig zu bezeichnen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung eines Kontinuums, an dessen Anfang vielleicht Kleingruppen Jugendlicher stehen könnten, die nicht primär kriminelle Ziele verfolgen, aber doch immer wieder in unregelmäßigen Abständen etwa Kioskeinbrüche verüben oder Spritzfahrten mit entwendeten Kraftfahrzeugen unternehmen, an deren Ende schließlich die organisierte kriminelle Vereinigung zu sehen wäre, vertritt Kerner den Standpunkt, daß die Verschiedenheit der Erscheinungsformen eine Definition fast unmöglich mache. Eine eindeutig abgrenzbare und einheitliche Form von Verbrechen im Gegensatz zu sonstigen Formen gebe es nicht. Möglicherweise gebe es jedoch unterschiedliche Arten von kriminellen Organisationen einerseits und von organisierten kriminellen Unternehmungen andererseits. Von einer organisierten Vereinigung könne man sprechen, wenn eine »qualifizierte« Bande von Einbrechern im Zusammenwirken mit anderen Banden oder sonstigen wichtigen Kontaktpersonen in aufsehenerregender Weise überörtlich tätig werde, wobei eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehe. Zur Eigenart solcher Vereinigungen gehörten die gegenseitige Hilfe und Versorgung über die Zeit gemeinsamer krimineller Tätigkeit hinaus. Derartige Maßnahmen bewirkten feste Bindungen an die Bezugsgruppe. Dieses Bild rundete Kerner, auf Mösch zurückgreifend, mit der Darlegung ergänzender äußerer Merkmale ab: »Der organisatorische Zusammenschluß wird deutlich in der Tatsache, daß jedes Mitglied der Gruppe seine besonderen fachlichen Qualitäten der Gemeinschaft zur Verfügung stellt. Diese Organisation soll gerade zum Zusammenschluß von Tätern führen.«

Unter Hinweis darauf, daß diese kriminellen Vereinigungen noch stark an die Individualität der Beteiligten gebunden seien, daß die Organisation sich nach dem Willen derjenigen, die den Zusammenschluß gründeten, bestimme und daher nach deren Ausscheiden schwer aufrechtzuerhalten sei, weist Kerner auf den darin liegenden Unterschied zur kriminellen Organisation hin, wie sie als stärkste Form am Ende des gedachten Kontinuums zu sehen wäre. Hier wäre der Punkt erreicht, an dem die Identität der organisierten Einheit prinzipiell von den konkreten Mitgliedern abgehoben ist.

Alle, die sich mit dem Problem einer Begriffsbestimmung befaßten, unter ihnen an hervorragender Stelle Kollmar, stimmen darin überein, daß als Regel zur Unterscheidung zwischen professionellem und organisiertem Verbrechen gelten kann, daß der professionelle Täter organisationsunabhängig operiert und über eigenverantwortliche Selbständigkeit verfügt.

So notwendig gründliche Analysen, so begrüßenswert alle Bemühungen der Wissenschaft um Erkenntnis und Klärung des Begriffes sind, so dringlich ist andererseits im Interesse der Verbrechensbekämpfung eine wenn auch vorläufige Sprachregelung, die deuten, erkennen und werten hilft. Dies zu erreichen, war und ist Auftrag und Ziel einer von der AG Kripo berufenen Kommission. Das Kollegium dieser Kommission konnte und kann sich langwierige Untersuchungen unter strenger Beachtung aller Regeln der Wissenschaft nicht leisten, und so bot sich als gangbarer Weg an, Fachliteratur auszuwerten, in geringem Maße Fallsammlungen zu betreiben und die individuellen Erkenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder zu berücksichtigen. Ich darf hier das Resultat der Kommissionsarbeit zur Definitionsfrage wiedergeben:

Einführung

»Es kann darüber gestritten werden, ob und ggf. in welchem Umfang »organized crime« im Sinne amerikanischer Erscheinungsformen in Europa bereits Fuß gefaßt hat. Offen ist z. Z. auch noch, wie weit gegenwärtig Situationen und die künftige Entwicklung in Europa solchen oder ähnlichen Phänomenen Raum bieten bzw. ihnen förderlich sind. In jedem Fall wäre es zumindest ein Verstoß gegen die Regeln planmäßiger und vorausblickender Kriminalitätsbekämpfung, würde eine solche Kriminalitätsentwicklung nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Verhältnisse in den USA zeigen, daß die Potenzierung krimineller Energien wie auch die Kumulierung der durch sie bewirkten Schäden bei einem Übergreifen des »organized crime« oder ähnlicher Erscheinungsformen auf Europa hier die Kriminalitätsbekämpfung vor bisher nicht gekannte Schwierigkeiten stellen würde. Diese Schwierigkeiten können nur bewältigt werden, wenn rechtzeitig die auf uns zukommenden drohenden Gefahren erkannt und adäquate Bekämpfungsmethoden entwickelt werden. Diesem Anliegen entspricht die nachfolgende Definition, die die direkte Anlehnung an den Begriff des »organized crime« amerikanischen Zuschnitts außer Betracht läßt, ohne allerdings Entwicklungen in dieser Richtung auszuschließen. Die seit jeher anzutreffende Bandenkriminalität wird nicht eingeschlossen, weil sie unterhalb der Begriffsgrenze liegt.«

Die von der Fachkommission erarbeitete Definition lautet:

»Der Begriff der organisierten Kriminalität umfaßt Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorübergehendem arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um materielle Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen.«

Erläuterung

»Obwohl die Wortkombination »Organisierte Kriminalität« begrifflich nicht präzise genug erscheint, wird an dieser Bezeichnung ihrer Plastizität wegen festgehalten, nicht zuletzt auch, weil sie inzwischen fester Bestandteil im Sprachgebrauch der Fachwelt ist. Der Begriff ist nicht primär tatbezogen zu verstehen. Es soll also nicht jede organisierte Straftat erfaßt werden, sondern es sollen Aktivitäten von Tätergruppen im Blickfeld stehen, an denen die bisher praktizierten Bekämpfungsmethoden zu scheitern drohen. Die Abgrenzung des Begriffs ist maßgeblich davon bestimmt, daß mit »Organisierter Kriminalität« jene Erscheinungsformen gemeint sind, die erfolgreich nur mit neuen Konzeptionen und besonderen Methoden bekämpft werden können.

Als Straftat im Sinne dieser Definition kommen ohne Rücksicht auf die Straftateneinteilung und Klassifizierung Erscheinungsformen aller Bereiche der Kriminalität in Betracht, sofern sie die in der Begriffsbestimmung enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Die in der Definition genannte erste Alternative »Verbindungen« geht begrifflich über das einfache Über- und Unterordnungsverhältnis der Bande hinaus. Kennzeichnend ist ein mehrstufig hierarchisches Verhältnis, das bei einer Bande typischerweise nicht gegeben ist. Sind solche Verbindungen gegeben, so ist damit auch die Zeitkomponente indiziert, d. h. der Zusammenschluß ist nicht nur vorübergehender Natur. Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder der Verbindung ist unerheblich, sofern die Verbindung in ihrem Kern erhalten bleibt. Die eigentliche Führungsgruppe schottet sich gegenüber den unteren Ebenen ab und verkehrt mit ihnen in der Regel nur mittelbar (Kommunikationsfilter und fehlende Personaltransparenz). Nach außen hin wird gewöhnlich verdeckt gearbeitet (z. B. Strohleute, Scheinfirmen etc.).

Bei dem Begriff »Gruppe« in der zweiten Alternative handelt es sich um den Zusammenschluß mehrerer Personen, der einen gemeinsamen Zweck verfolgt, aber nicht auf Dauer angelegt sein muß. Das nicht nur vorübergehende Zusammenwirken mehrerer solcher Gruppen ist der mehr als zweistufig gegliederten Verbindung gleichzustellen. Entscheidend ist die in verschiedener Weise mögliche arbeitsteilige Kooperation zwischen den einzelnen Gruppen.

Die subjektiven Ziele einzelner Taten können verschieden sein; die Organisation selbst ist erfahrungsgemäß auf die genannten Ziele ausgerichtet, in der Regel also auf Gewinn oder (und) Einflußnahme im öffentlichen Leben. Einflußnahme im öffentlichen Leben umfaßt sowohl politisch wie unpolitisch motivierte Straftaten. Das Ziel der Einflußnahme kann auch im Ausland liegen.«

Gestatten Sie mir, daß ich an dieser Stelle noch etwas ausführlicher werde. Die von mir soeben dargestellte Definition wird sicherlich von verschiedenen Seiten abgelehnt werden, weil unter organisierter Kriminalität gemeinhin »organized crime« im amerikanischen Sinne verstanden wird. Da aber eine derartige Syndikatskriminalität bei uns bisher nicht festgestellt werden konnte, gilt es, einen neuen plastischen Begriff zu finden, der oberhalb der Begriffsgrenze Bandenkriminalität liegt, aber noch nicht »organized crime« ist. Ich habe die Hoffnung, daß diese Arbeitstagung mit dazu beitragen wird, eine allseits überzeugende Definition zu finden. Für meine folgenden Ausführungen bitte ich jedoch um Verständnis, eben wegen des Fehlens einer solchen zutreffenden Bezeichnung, wenn ich weiterhin von organisierter Kriminalität spreche, damit aber nicht so sehr »organized crime« meine, sondern vielmehr die darunterliegende Kriminalität oberhalb der Begriffsgrenze Bandenkriminalität.

Der Tatsache eingedenk, daß sich um das organisierte Verbrechen zu viele kriminelle Aktivitäten ranken, die, miteinbezogen, zur Verzettlung der Beobachtung führen könnten, und unter Beachtung der praxisbezogenen Gegebenheiten sah sich die Kommission vor die Aufgabe gestellt, den Praktikern mehr an die Hand zu geben als nur eine sprachregelnde Formel und definitorische Beschreibungen von Phänomenen. Weil es – will man die Bekämpfung organisierter Kriminalität ernsthaft angehen – wesentlich darauf ankommt, Symptome zu erkennen und sie richtig zu deuten, müssen sie bekannt und als solche deutlich herausgestellt sein. Und so bemühte sich die Kommis-

sion herauszufinden, welche Indikatoren auf das Vorliegen organisierter Kriminalität hindeuten, um eine Früherkennung und -beobachtung zu ermöglichen. Es wurde alsbald klar, daß weder ein abschließender Katalog erstellt werden konnte noch das Vorliegen eines Merkmals allein schon organisierte Kriminalität signalisieren muß. Wie bereits bei der Definition erwies sich der Versuch, eine angriffsfreie und in ihren Details eindeutige Indikatorenliste zu schaffen, deswegen als schwierig, weil die Basis aller Ansätze in der Kasuistik, in konkreten Tat- und Geschehensfällen lag und nur dort liegen konnte. Für alle Kriminalitätsbereiche gewissermaßen gemeinsame Nenner zu finden, blieb schier unmöglich. Interessant war aber auch erfahren zu müssen, daß verschiedene Merkmale, die sich aus bekannten Fällen ganz eindeutig als Indikatoren anboten, sich immer dann in Anzeichen auch für andere Kriminalität verwandelten, wenn Abstraktionen versucht wurden. Als Lösung bot sich deshalb eine Aufteilung in generelle und spezielle Indikatoren an. Letztere wurden zu den Bereichen Polit-, Wirtschafts-, Rauschgift-, Eigentums- und Fälschungskriminalität, illegaler Waffenhandel und -schmuggel und zur Kriminalität in Zusammenhang mit dem Nachtleben festgelegt. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen professioneller und organisierter Kriminalität können nicht geleugnet, allerdings auch nicht behoben werden.

3. Konsequenzen für eine erfolgreiche Bekämpfung

Warnungen vor Gefahren für den Bestand unserer freiheitlich demokratischen Rechtsordnung aus dem Munde eines Polizeibeamten geraten leicht in den Verdacht eigennütziger Betrachtungsweise. Der von der Polizei dem Anschein nach eingenommene niedere gesellschaftliche Rang sowie die Frage, wozu noch Polizei, wenn sie lediglich ein Übel ist, könnten solchen subjektiven Darstellungen Vorschub leisten. Wie ernst derartige Warnungen zu nehmen sind, läßt sich den Äußerungen bedeutender Persönlichkeiten, deren Stellungen und Standorte die Identifizierung mit subjektiven Polizeizielen ausschließen, entnehmen. Ich darf als einen von vielen den früheren Bundesinnenminister und jetzigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda zitieren: »Im Interesse unserer demokratischen Ordnung muß vermieden werden, daß in der Bevölkerung eine Vertrauenskrise auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit entsteht, denn dies bedeutet eine unmittelbare Gefahr für das Vertrauen in die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats überhaupt. Alle politischen Kräfte in Bund und Ländern sollten rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß es hierzu nicht kommt.« Der im letzten Satz enthaltene warnende Aufruf enthält einen Auftrag auch an die Polizei; den nämlich, das Ausmaß der ihr zugemessenen präventiven und repressiven Aufgaben zu begreifen, mit anderen Worten: die Lage richtig einzuschätzen und polizeieigene Möglichkeiten zur Kriminalitätsbekämpfung überhaupt und zur Bekämpfung organisierter Kriminalität insbesondere auszuschöpfen sowie Erkenntnisse klar und korrekt an diejenigen weiterzugeben, die das gesellschaftliche und staatliche Leben mitgestalten. Dies alles ist und kann in Anbetracht der – wenn auch noch sehr zaghaften – Entwicklung hin zu einem Gesamtstaat Europa nicht allein nur unsere nationale Angelegenheit sein. Deshalb ist Blaauw nur darin zu unterstützen, wenn er fordert: »Um organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen zu können, werden wir neue Wege einschlagen müssen, und zwar sowohl national als auch international. Dabei werden vordringlich die Polizeiorganisationen, die kriminalistische Planung und die Gesetzgebung in Betracht zu ziehen sein.

Bezüglich der internationalen Gesichtspunkte im Bereich der organisierten Verbrechen sollte eine Angleichung der Gesetzgebung in der EG angestrebt werden. Durch Angleichung auch des formellen Strafrechts, durch Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs und der Auslieferungsprozeduren sollten die Möglichkeiten der internationalen Bekämpfung erweitert werden, und schließlich empfiehlt sich der Ausbau von Interpol und die Einrichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.« Im gleichen Sinne hat sich auch Herold in seinen Zielvorstellungen für die Verbrechensbekämpfung in der EG geäußert.

Bei der Frage, welche Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn wir die Konsequenzen für eine sinnvolle Bekämpfung bedenken, sollte jedoch jedem Staatsbürger bewußt sein, daß Kriminalitätsbekämpfung eine gesellschaftliche Aufgabe ist und durch die Polizei nur sekundär beeinflusst werden kann. Soweit es um Konsequenzen geht, die bei der Polizei selbst zu ziehen sind, bieten sich realistische und realisierbare Mittel und Wege an. Einige davon sind bereits im Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und im Zusammenhang mit der Berliner Polizeireform postuliert worden.

Es liegt für uns auf der Hand, erste Überlegungen in Besinnung auf die eigene Aufgabe anzustellen. Die Polizei soll und kann nicht »Mädchen für alles« sein! Andererseits ist schnelle und überzeugende Repression zugleich die beste Prävention. Hierzu sagt *Hübner*, daß diese Wechselbeziehungen nicht im Pendelschlag, sondern nur im Kreislauf richtig gedeutet werden können. Dazu gehören aber die Regelfunktionen einer modernen Polizei, die sich bereits in den vorgeschalteten Ordnungsaufgaben erschließen. *Hübner* wörtlich: »Geht man den Weg zur ausschließlich hoheitlichen Vollzugsfunktion, wird die Polizei auf Schmalspur gesetzt und immer der mißachtete Büttel der Verwaltung bleiben.«

Die Forderung, die Polizei von einigen Aufträgen zu befreien, setzt voraus, daß geprüft wird, welche dieser Aufträge polizeiaufgabenfremd sind. Sicherlich ist es nicht Sache der Polizei, für Veranstalter Ordnungsaufgaben zu übernehmen oder falschen politischen Entscheidungen per Schlagstock oder durch andere polizeiliche Mittel oder Maßnahmen den Anschein von »Recht und Ordnung« zu verleihen. Es wird aber auch nicht ausbleiben, der Polizei in Zukunft solche Ordnungsaufgaben (wieder) zu übertragen, die, weil sie eben vorwiegend Relevanz zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verbrechensbekämpfung haben, ohnehin ganz oder teilweise von der Polizei wahrgenommen werden.

Ein weiterer Ansatzpunkt, in Berlin im wesentlichen schon realisiert, mag darin gesehen werden, Exekutivtätigkeiten begleitende, aber durchaus notwendige, rein verwaltende Arbeiten ausschließlich Verwaltungsbeamten oder Angestellten zuzuweisen.

Dem Gesichtspunkt »Aufgabenklärung« kann eigentlich nur die Frage nach der Organisation der Polizei unmittelbar angereicht werden. Einer zu diesem Komplex gegebenen Anregung *Kerners*, nämlich regional nach sozialökonomischen Schwerpunkten einheitlich vorzugehen, brauchte im Grunde nichts hinzugefügt zu werden. Ein solches Vorgehen verlangt eine maßvolle Konzentrierung in der Polizeiorganisation, die das Entstehen polizeileerer Räume und damit die Gefahr des Ausweichens der organisierten Verbrecher in diese neutralen Felder von vornherein ausschließt. Zugleich zwingt dies zur Neuorientierung zentraler und spezieller Bekämpfungsmethoden und -mittel. Letztlich gelten die Erkenntnisse und Bedingungen, die zur Bildung und Einrichtung spezieller und zentraler Bekämpfungsstellen führten, heute wie früher; es ist nur erforderlich, den veränderten Kriminalitätserscheinungen Rechnung zu tragen. Ein Blick auf die Schwierigkeiten, die sich uns beispielsweise bei der Bekämpfung der Wirtschafts- oder der Rauschgiftkriminalität entgegenstellen – kein Anzeigender, keine Kenntnisse über geschäftliche Zusammenhänge, über Hintermänner, Abschaltung, schweigende Zeugen –, zwingt uns einfach dazu, zentrale Bekämpfungs- und Nachrichtenstellen zu schaffen. Nur dadurch versetzen wir uns in die Lage, notwendige Erkenntnisse zu gewinnen und sach- und fachgerecht zu arbeiten.

Das Bestehen derartiger Stellen beim BKA und den LKÄ ist Voraussetzung für einen umfassenden Nachrichtenaustausch innerhalb der Polizei sowie für Informationsaustausch zwischen Polizei und anderen an der Bekämpfung organisierter Kriminalität beteiligten Behörden (StA, Zoll, Steuerfahndung etc.).

Enge Kooperation der Strafverfolgungspraxis auch mit der kriminologischen Forschung wäre ein hier neu zu beschreitender Weg. Zweifel daran, daß die Formen der Zusammenarbeit – auch international – modernisiert werden müssen, etwa in dem Sinne, daß ausgewählte Dienststellen in Eilfällen die Befugnis zu direkten Kontakten erhalten, daß daneben Einrichtungen in der Art von »Criminal Intelligence Units« mit regelmäßigen Besprechungen geschaffen werden, dürften in unserem Kreise kaum bestehen können.

Spezialdienststellen zur Beobachtung und Bekämpfung organisierter Kriminalität – dies ist die eine Seite; die andere Seite betrifft die Qualität des Personals. Zu ihrer Verbesserung sollten alle nur denkbaren und möglichen Wege benutzt werden. Neben einem verbesserten Angebot im eigenen Ausbildungs- und Bildungsbereich müssen Zugänge zu Akademien, Universitäten, zu Unternehmen (Presse, Kredit-, Versicherungswesen z. B.) eröffnet werden, und die Teilnahme an Seminaren, Vorlesungen sowie der Besuch anderer Bildungsstätten sollte endlich fester Bestandteil im allgemeinen wie im besonderen Polizeischulprogramm werden. Die Bekämpfung organisierter Kriminalität im Bereich der Wirtschaft verlangt über die allgemeine Gesetzes- und Fachkenntnis hinausgehendes Wissen. Rauschgifttränge lassen sich ohne konspirative Methoden, die man aber kennen, über deren rechtliche Begrenzungen man Bescheid wissen muß, nicht sprengen. Hier sollten

Institutionen in Anspruch genommen werden, wie sie sich z. B. jüngst auf dem Gebiet der Konspiration konstituiert haben. Ich meine die seit langem geplante Schule für den Verfassungsschutz und schon vorhandene Ausbildungseinrichtungen, wie z. B. die des BND.

Es muß, verstehen wir unseren Auftrag richtig, der Gesellschaft sehr daran gelegen sein, der Polizei eine proaktive vorbeugende Rolle als Angreifer der potentiellen organisierten Kriminellen zuzuweisen. Diese Rolle wird die Polizei so lange nicht erfolgreich spielen können wie ihr die entsprechenden Texte und Requisiten nicht zur Verfügung stehen. Mit den herkömmlichen Möglichkeiten ausgestattet, kämpft die Polizei mit Flitzbogen gegen Panzer, oder lassen Sie mich es andersherum mit den Worten Robert Kennedys ausdrücken: »Das organisierte Verbrechen ist nur mit den Mitteln zu bekämpfen, die dieses selbst anwendet!« Daß dieser Satz so radikal, wie es hier gesagt ist, nicht zu verstehen ist, sollte für uns selbstverständlich sein. Die im Grundgesetz verankerten Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der freiheitlich demokratischen Grundordnung überhaupt – zu der wir uns uneingeschränkt bekennen –, verlassen wir sie, wenn wir uns zum Schutze der Bürger gegen totale Information der Presse zu wehren versuchen, wenn wir Erkenntnisse und Nachrichten sammeln wollen, wenn wir die allzu leichtfertige Liberalisierung kritisieren?

Wir müssen – so auch *Schramm* – umdenken sowohl in strategischer als auch in taktischer Hinsicht. Die neue Form der Verbrechensbegehung vollzieht sich nach *Schramm* in Deliktsbereichen, in denen man Geschädigte im herkömmlichen Sinne als Anzeigende nicht zu erwarten hat. Am Beginn dieses Umdenkungsprozesses werden Überlegungen bezüglich der Einleitung von Ermittlungen, der Art der Ermittlungsführung und des Zeitpunktes des ersten Zugriffs stehen müssen. Die Polizei muß sich neue Quellen zum Erkennen strafbarer Sachverhalte erschließen. Dazu gehört ein umfassendes Informations- und Nachrichtensystem. Ich spreche nicht der totalen Erfassung und Information das Wort, und von der Datenverarbeitung erwarte ich keine Wunder.

Es ist selbstverständlich, daß die Informationsumfänge nicht ins Unendliche ausufern dürfen, weil eine sinnvolle Verwertung sonst nicht mehr gewährleistet ist; andererseits erscheint aber die genaue Steuerung der Informationsflüsse in die jeweiligen Kanäle unabdingbar.

Fahrlässige Weitergabe an unbefugte Empfänger, gezieltes Anzapfen über Verteidiger, Reporter etc. müssen weitestgehend unterbunden werden. Ich denke dabei auch an den Datenschutz gegen unbefugten Zugang und Manipulationen. Sicher kann Datenverarbeitung nicht allein die Lücke schließen; wir sollten uns auf das von uns selbst vernachlässigte detektivische Ermitteln besinnen und die zu Gebote stehenden Möglichkeiten besser ausschöpfen. Abgesehen von mehr und intensiverer Observationsarbeit sollte sich die Polizei künftig weder für öffentlich-publizistische Auseinandersetzungen noch für Mittel des öffentlichen Anprangerns zu schade sein.

Der gesetzliche Vorbeugeauftrag fordert die Polizei heraus, mehr denkbare Ressourcen in die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu investieren, gerade jetzt, da der status nascendi der organisierten Kriminalität uns Erfolgchancen nahezu aufdrängt. Das Umdenken, das Umsteigen in neue Formen der Bekämpfung ist allerdings ohne weiterreichendes Bereitstellen von Mitteln zur Finanzierung kriminalpolizeilicher Maßnahmen illusorisch. Ohne ausreichende technische Hilfsmittel, ohne qualifiziertes Personal, ohne Geld – sei es Vorzeigegeld, sei es zur Anmietung einer Wohnung, eines Hotelzimmers, zum Scheinkauf von Rauschgift oder Waffen – bleibt unsere Verbrechensbekämpfung ein »Auf-der-Stelle-treten«.

Lassen Sie mich der Reihe der sich für uns ergebenden Konsequenzen im Eigenbereich noch solche auf internationaler Ebene anfügen. Das organisierte Verbrechen ignoriert Länder- und Staatsgrenzen; die veränderte Funktion der Staatsgrenzen im EG-Bereich sowie die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Öffnungen nach allen Seiten kommen in zunehmendem Maße leider auch dem organisierten Verbrechen zugute.

Welche plausiblen Gründe könnten sich der von *Blaauw* eindringlich erhobenen Forderung nach Angleichung der Gesetzgebung innerhalb der EG, nach Neuformung des internationalen Rechtshilfeverkehrs und der Auslieferungsprozeduren, aber auch nach Einrichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bei Interpol entgegenstellen lassen?

Sicher werden wir das von *Kerner* empfohlene Prinzip der Dezentralisation der Polizei, d. h. Abgrenzung in überschaubare polizei- und kriminalgeografische Bereiche (deckungsgleich mit sozial-ökonomischen Bereichen), zu beachten haben. Wir sollten uns aber hier mit der Auffassung *Herolds* identifizieren, die internationale Bekämpfung über Interpol, nicht aber über Afropol, Europol,

Ameropol usw. als neue Institutionen, zu betreiben. Deshalb bedarf es des Ausbaues von Interpol zur internationalen, auch die Bedürfnisse der EG voll abdeckenden Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle und zur Zentralstelle eines weltweiten elektronischen Datenverbundes, die den Polizeien Informationen über gesuchte Personen, Kraftfahrzeuge, Waffen, Wertpapiere, Fingerabdrücke, Ausweise und Dokumente in kürzester Zeit auf aktuellem Stand zur Verfügung stellt und den Nachrichtenaustausch über Personen vermittelt, die in anderen Staaten polizeilich behandelt oder richterlich verurteilt wurden.

Wenn *Herold* weiterhin fordert, Interpol müsse als Organ der Vereinten Nationen anerkannt werden, Verstöße gegen Interpol-Statuten oder gegen Grundsätze internationaler Verbrechensbekämpfung oder Amtshilfe sollten künftig sanktioniert werden, so kann dies nur in unser aller Interesse liegen.

Bilaterale Maßnahmen, ob nun Kommissionsbildungen im Sinne von Europol, EDV-Verbund oder bloße Besprechungen, wären bei dieser Regelung keineswegs ausgeschlossen. Im Vordergrund sollte allerdings die Bildung gemischter Kommissionen bei Interpol zur Bekämpfung grenzübergreifender Formen der Banden-, Rauschgift-, Waffen-, Falschgeld- und Wirtschaftskriminalität stehen, wobei jeweils das Zentralbüro des von den Ermittlungshandlungen betroffenen Landes die Ermittlungsführung übernehmen sollte. Die Einzelpositionen dieses Containers hier alle aufzuzählen, wäre zu zeitraubend. Daß das gesamte Anliegen aber drängt, verdeutlicht die Tatsache des längst schon bestehenden sogenannten kleinen Grenzverkehrs, der in erstaunlicher Vielfalt verläuft und sich wegen seiner Erfolgsträchtigkeit ständig weiterentwickelt. Hier sind eine internationale und jeweilige nationale Regelung längst überfällig.

4. Forderungen an Gesetzgeber, Justiz

Man muß Gesellschaft und Staat als das Ergebnis eines Wachstumsprozesses betrachten, als Organismus, in dem auch die Polizei eine bestimmte Funktion ausübt. Polizei kann nicht Selbstzweck sein. Aus der sie umgebenden, Wandlungen unterworfenen Struktur ergeben sich Auftrag und Begrenzung, Maß und Wert der Polizei. Hier allein finden sich die prägenden Faktoren, und diese Faktoren sind unser Prüfstand, an dem wir gemessen werden, an dem wir uns selbst messen. Daraus ergibt sich als Fazit u. a. auch, daß es nach unserer Rechtsauffassung den Weg, »Gesetze zu schaffen, damit es die Polizei leichter hat«, nicht geben darf. Wenn dennoch aus der Polizei heraus das Verlangen nach »besserem Haftrecht«, nach die Polizeiarbeit erleichterndem Recht überhaupt laut wird, so sollte es nicht leichtfertig als »selbstzweckorientiert« oder als Rückfall in das Denken im Wohlfahrtsstaat oder der unseligen Zeit vor 1945 verworfen werden.

Lassen Sie mich noch einmal *Hübner* zitieren: »Was nutzt das Mühen um den sachkundigen Bürger, wenn man heute noch beim Ringen um ein angemessenes Haftrecht von Fachleuten hören muß, die Strafprozeßordnung sei nicht dazu da, der Polizei die Arbeit zu erleichtern. Das mag objektiv so richtig sein, wie es im Kern falsch und miserabel gedacht ist. Schließlich leidet ja nicht die Polizei in erster Linie darunter, daß erkannte berufsmäßige Wiederholungstäter – vornehmlich im Bereich der Eigentums- und Gewaltdelikte – auf Mengenrabatt weiterarbeiten. Kann es den Fachleuten erlaubt sein, zu verkennen, daß die Polizei als Organ der Strafverfolgung ihre Aufgabe ausschließlich zum Schutze der Gesellschaft vollzieht?«

Dem Funktionsträger »Polizei« kann doch nicht verwehrt werden, Wert und Effizienz seiner selbst zu betrachten und die Ergebnisse dieser Betrachtung ins Verhältnis zum Auftrag zu stellen. Verbrechensbekämpfung und -beobachtung sind zwei Seiten eines Gesamten; korrelativ miteinander verknüpft bringen beide Ergebnisse verschiedenster Art, die sich in den Feldern der Kriminalität, der Kriminologie, der Kriminalpolitik – die allesamt einem gleichen Strukturgebilde angehören – niederschlagen.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir nach den ersten Anzeichen für einen Wandel der Kriminalität in Deutschland in Richtung auf Erscheinungsformen, wie sie in ausgeprägteste Form in den USA bestehen, sehr bald den Versuch einer Bestandsaufnahme und einer Lagebeurteilung unternommen haben.

Eine Anfang 1973 – also vor eineinhalb Jahren – einberufene Arbeitstagung führte zu der Erkenntnis, daß die Infektion mit der »amerikanischen Krankheit« in bedenkliche Nähe gerückt ist, daß sich das Verbrechen in den Bereichen der Eigentumskriminalität, der »Dienstleistung und des

Warenangebotes im Nachtleben« zu organisieren beginnt, daß aber auch der Rauschgifthandel und -schmuggel überwiegend in Händen verbrecherischer Organisationen liegen. Zugleich wurde deutlich, daß herkömmliche Bekämpfungsmethoden in diesen Fällen entweder versagen oder nicht ausreichen. Diese Erfahrungen und Ereignisse waren für die AG Kripo Anlaß, die von mir bereits erwähnte Fachkommission zu berufen, die sich mit Fragen der Definition, mit der Entwicklung von Indikatoren sowie, daraus folgend, mit der Entwicklung von Richtlinien über den Nachrichtenaustausch bei organisierter Kriminalität und mit dem Problem neuer Bekämpfungsmethoden auseinanderzusetzen hat. Basisgedanken dazu zu liefern, war Auftrag an eine Seminarveranstaltung der Polizei-Führungsakademie Hiltrup im März 1974. Die Arbeitsergebnisse dieses Seminars sind von der starken Teilnahme ausländischer Polizeiführer und Vertretern der Staatsanwaltschaften aus dem gesamten Bundesgebiet in besonderem Maße geprägt worden.

Auffassungen zur Lage innerhalb der Polizei im Bund und in den Ländern, die noch während der Arbeitstagung stärker differierten, näherten sich zum Schluß einander deutlich. Zum Problem der Bekämpfung, insbesondere auch hinsichtlich der vom Gesetzgeber, von der Justiz und von der Verwaltung zu erwartenden flankierenden Maßnahmen bestand consensus omnium.

Sämtliche Referenten ließen keinen Zweifel daran, daß es höchste Zeit sei, Rechtsgrundlagen für ein wirkungsvolles Vorgehen der mit der Strafverfolgung befaßten Behörden gegen organisierte Kriminalität zu schaffen.

Schneider wies darauf hin, daß die bisherige Entwicklung unserer Gesetzgebung stark zugunsten des Individualschutzes gelaufen sei; darin sei die Gefahr einer Infektion mit der »amerikanischen Krankheit« zu sehen.

Übereinstimmend wurde von allen Seminarteilnehmern zugleich betont, daß das Bemühen um eine Schaffung neuer spezifizierter materiell-strafrechtlicher Tatbestände angesichts des Mangels an Beispielen, bei denen eine solche Strategie erfolgreich gewesen wäre, nur im geringen Maße zu empfehlen sei. So sollte zur Bekämpfung krimineller Vereinigungen die Möglichkeit des objektiven Beweises, wie sie bei der Verfolgung der früheren Ringvereine einmal bestand, wieder geschaffen werden.

Die Vorschrift des § 129 StGB ist zwar nicht nur anwendbar auf politische Untergrundorganisationen, die auf strafbare Gewalt ausgerichtet sind, sondern auch auf Gangsterbanden, sofern es sich bei den Tätern nur um mindestens drei Personen handelt. Sie müssen sich auf gewisse Dauer hierzu zusammengeschlossen haben und sich darüber einig sein, zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zusammenbleiben zu wollen. Letzteres aber macht die Vorschrift fragwürdig, weil dieser Nachweis in der Regel eben kaum zu führen ist, abgesehen davon, daß schon die einzelnen Straftaten krimineller Vereinigungen meist schwer nachzuweisen sind.

Es erscheint weiterhin kriminalpolizeilich sinnvoll, nicht nur bestimmte Fälle der Vorbereitung zu Verbrechen durch mehrere Personen bereits unter Strafe zu stellen, sondern auch die Vorbereitung von Vergehen. Die Gefährlichkeit solcher Vorbereitungshandlungen folgt doch weniger daraus, daß sie auf Straftaten abzielt. Sie ist vielmehr darin zu sehen, daß das Vorhaben gemeinschaftlicher Verbrechen oder Vergehen von mehreren Personen geplant wird und sich damit bei kriminellen Vereinigungen nicht mehr in dem vom Willen eines einzelnen gesteuerten Bereich befindet. Es liegt auf der Hand, daß derjenige, der allein Straftaten plant, jederzeit wieder davon ablassen kann.

Strafwürdiges Verhalten auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens wird mit den Mitteln des geltenden Rechts praktisch nicht oder nicht voll erfaßt. Die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität ist in vielerlei Hinsicht über die bisherigen Entwicklungen hinweggegangen und übertrifft – unter der Perspektive des bereits angerichteten und künftig noch zu erwartenden Schadens – den kriminellen Erfolg anderer Straftaten bei weitem. Für den Praktiker ist es unverständlich, warum es der Gesetzgeber bisher versäumt hat, Strafverfolgungsorganen ein Gesetz an die Hand zu geben, das es ihnen möglich macht, gegen arbeitsteilige Organisationsverbrechen vorzugehen.

Die heute bei Wirtschaftsdelikten gegenüber individuellen Interessen auftretende Atomisierung einer kriminellen Endhandlung macht – so Rüster – einen veränderten Betrugsparagrafen notwendig, wobei vor allem – gemessen an den derzeitigen Beweisanforderungen – die Kardinalfehler, die im Nachweis des beabsichtigten Schadens und des subjektiven Tatbestandes bestehen, zu korrigieren sind. Anzustreben ist, daß Vorbereitungshandlungen zu Wirtschaftsdelikten und typische Verhaltensweisen, die geeignet sind, dem Wirtschaftsleben Schaden zuzufügen, kriminalisiert werden.

Ohne Zweifel gäbe es in bezug auf das materielle Strafrecht weitaus mehr Prüfwertes vorzutragen. Die eben gegebenen Hinweise und mit ihnen verbundenen Forderungen sollten als *pars pro toto* jedoch genügen.

Bei der Beurteilung der Frage, wo bessere Lösungen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität zu finden sein werden, legte Kerner den Bereich des Verfahrensrechts nahe. Nun wäre es unrealistisch, wenn die Polizei nach einer aggressiven Ausweitung ihrer Kompetenzen rief. Die Polizei auf gesetzgeberischem Wege mit weitaus mehr Vollmachten auszustatten, wäre formal und legalistisch vielleicht dann möglich, wenn sich die Kriminalität in einer Weise entwickeln sollte, die die Mehrheit der Bürger veranlassen würde, Entscheidungsträger in politische Ämter berufen zu lassen, die bereit wären, die Macht auf den berüchtigten starken Mann zu übertragen. Indes, eine zu großzügige Ausweitung polizeilicher Vollmachten kann rechtlich und moralisch nicht vertreten werden. Der Grundsatz, wonach der Zweck die Mittel heiligt, darf für die Arbeit der Polizei nicht gelten; man muß nicht *Vidocq* bemühen, um auf die Gefährlichkeit – wenn auch Effektivität – derartiger Praktiken hinzuweisen. Das Beispiel Watergate liegt uns viel näher. Noch bestehen aus Bedürfnissen der Selbsterhaltung, der Selbstreinigung Zwänge, Entwicklungen in vernünftiger Weise zu folgen, auch im Feld der Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsorgane.

Erlauben Sie mir angesichts der fortgeschrittenen Zeit, zur Frage möglicher und notwendiger Anpassung im Bereich des Verfahrensrechts annähernd in Form einer Aufzählung Stellung zu nehmen:

Wenn auch in jüngster Vergangenheit Korrekturen zum Haftrecht wieder Schwerkriminellen die ungehinderte weitere Begehung von Straftaten unmittelbar nach der letzten Tat beschneiden, so bietet die organisierte Kriminalität doch Anlaß, die Haftverschonungsmöglichkeit des § 116 Abs. 1 Nr. 4 StPO grundsätzlich auszuschließen. In der Regel werden in diesen Fällen die Kautionszahlungen von der kriminellen Organisation, insbesondere aber von den strafrechtlich nicht belangbaren Mitgliedern aufgebracht.

Die Anwendung des § 154 StPO sollte zwar grundsätzlich im Bereich des Abschlusses der Ermittlungen praktiziert werden; zu eröffnen wäre daneben aber die Möglichkeit frühzeitiger Verfahrenseinstellungen in geeigneten Fällen. Aus gleichen kriminaltaktischen Gründen erscheint es zweckmäßig, dahin zu trennen, daß die eine Haftsache betreffende Dinge abgewickelt, zum anderen aber die weiteren Erkenntnisse ausgewertet werden, ohne daß Verteidiger, Beschuldigte, Verdächtige usw. bereits Einblick in diesen Bereich gewinnen.

Es sollte ernsthaft geprüft werden, ob nicht auch in unserem Rechtsgebiet das Institut des Kronzeugen einzuführen wäre. Erstrebenswert erscheint weiterhin die gesetzliche Verpflichtung für Zeugen, auch vor dem Staatsanwalt zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Die Erweiterung der Durchsichtsbefugnisse des Staatsanwalts im Rahmen der Postbeschlagnahme und des Rechtes, alle Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen künftig sofort sichten zu dürfen, wird vom Gesetzgeber bereits geprüft und sollte alsbald realisiert werden. Wenn sich der Gesetzgeber schon entschlossen hat, das verfassungsmäßige Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses zugunsten der Kriminalitätsbekämpfung schlechthin für bestimmte Fälle einzuschränken, so sollte dies für das Steuergeheimnis, ganz besonders bei der organisierten Kriminalität, erst recht gelten.

Die organisierte Kriminalität ist es wert, außer, wie bereits erwähnt, im Haftrecht an verschiedenen Stellen in die Strafprozeßordnung aufgenommen zu werden. Daß z. B. die Prostitution mit ihren »Schlupfwinkeln« in § 104 StPO erfaßt ist, nicht aber die organisierte Kriminalität und im Speziellen der Rauschgifthandel, ist ein deutlicher Anachronismus.

Der Einsatz optischer und akustischer Hilfsmittel findet seine Rechtsgrundlagen sowohl in der StPO als auch im Polizeirecht. Während sie im Falle des Einsatzes optischer Mittel ausreichen, ist die akustische Ausspähung rechtlich problematisch (§§ 298 und 353 d StGB). Die Einwilligung Betroffener wird selten zu erlangen sein, und Rechtfertigungsgründe des allgemeinen Strafrechts sind keine ausreichende Basis für polizeiliches Handeln. Auch das Polizeirecht schließlich sollte die Polizei ermächtigen, zum Zwecke der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nachhaltige Aufklärung im Sinne der Gefahrenermittlung zu betreiben. Es ist nicht einzusehen, daß es z. B. auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und in Teilen des sonstigen Gewerbebereichs ziemlich weitgehende, für die Erkennende Fahndung zur Kriminalitätsbekämpfung hingegen so gut wie keine polizeirechtlichen Kontrollbefugnisse gibt. Es wäre ferner endlich an der Zeit, an eine Rechtsgrundlage zum Führen von Kriminalakten zu denken.

Der Gesetzgeber und die Regierung werden sich früher oder später auch mit den auf der politischen und diplomatischen Ebene relevanten Gegebenheiten befassen, für neue Regelungen im Bereich der internationalen Strafverfolgung sorgen müssen. Sei es, daß es um den Ausbau von Interpol mit den von mir bereits aufgezeigten Konsequenzen geht, sei es, daß Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden, unmittelbaren polizeilichen Maßnahmen berührt werden; die Staatsgrenzen sollten zukünftig nicht Grenzen, sondern Siebe für die Strafverfolgung sein.

Ganz groß geschrieben werden sollte endlich die Legalisierung des kleinen Grenzverkehrs – zum Beispiel auch mit der Aufnahme einer verfolgend tätigen Polizeifunkstreife in das Polizeifunknetz des benachbarten Landes –.

An die Verwaltung richten sich vor allem die Forderungen nach angemessener technischer Ausrüstung und nach Bereitstellung erheblicher Geldmittel, über die ohne unsinnige Behinderung als Folge falsch verstandener Verwaltungskompetenzen ggf. ad hoc verfügt werden kann.

5. *Schlußbemerkungen*

Es ist mir klar, daß vieles schon andernorts erfolglos gefordert worden ist, andererseits müssen so manche Forderungen im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in den letzten Jahren utopisch erscheinen.

Ich meine aber, daß wir angesichts der derzeitigen Kriminalitätsentwicklung eine neue Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Thema »Innere Sicherheit« herbeiführen sollten, damit unseren Forderungen mehr Verständnis als bisher entgegengebracht wird.

Bei der Bekämpfung der sich bildenden oder bereits existenten organisierten Kriminalität wird der Anteil der polizeilichen Arbeit sicher stärker bewertet werden müssen als derjenige, den die Justiz leistet. Für die Polizei besteht allmählich kein Grund mehr, wegen eines falschen Vergangenheitsbewältigungskomplexes schamhaft in der Ecke eines von ihr selbst restriktiv begriffenen Zuständigkeitsfeldes zu verharren.

Es wird mit darauf ankommen, zunächst schon bestehende Möglichkeiten selbstbewußt und bis an den Rand auszuschöpfen und den Versuch nicht aufzugeben, die Rechtsgrundlagen dieser Zuständigkeiten, am Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgerichtet, zu reformieren. In Strategie und Taktik sind ängstliche Seitenblicke auf die öffentliche Meinung oder auf opinion leaders eines falsch verstandenen Liberalismus unangebracht.

Es kann für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht ausreichen, der Organisation einzelne Tatbeteiligte vorübergehend durch Beweisführung, Anklage und Verurteilung zu entziehen, während die Organisation oder Gruppierung selbst relativ unbeschadet in ihrem Rahmen bestehen bleibt. Vielmehr muß es darauf ankommen, die kriminelle Vereinigung selbst zu zerschlagen und durch kriminalpolizeiliche Maßnahmen ihr Gefüge zu zersetzen. Es muß erreicht werden, daß unter den Angehörigen der Organisation ein Entsolidarisierungsprozeß um sich greift, weil die Organisation als solche von den Kriminellen als Unsicherheitsfaktor angesehen wird und die Mitarbeit in ihr mit stärkerem Risiko behaftet ist, als dies für den kriminellen Einzelgänger der Fall ist. Dieses Ziel mit den bisherigen Mitteln und Einstellungen zum Verbrechen und zur Polizei erreichen zu wollen, wäre nicht nur eine Narretei, es würde auch den Bestand unserer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung in Frage stellen.

Die Verwirklichung dieser Forderungen muß aber Hand in Hand mit einer Parallelentwicklung im internationalen Bereich gehen, weil nur eine gemeinsame operative Planung die Gewähr dafür bietet, die Sumpflüden organisierter Kriminalität auf unserem Kontinent nicht erst zur Entfaltung kommen zu lassen.

Die mir vom BKA gebotene Gelegenheit, vor einem internationalen Fachgremium Absichten und Forderungen zum Thema »organisierte Kriminalität« darzulegen, habe ich dankbar und mit Freude angenommen. Nicht so sehr deshalb, weil es an Gelegenheiten zur Darstellung mangeln würde, sondern weil ich in der internationalen Mit- und Zusammenarbeit der in der Strafverfolgung Tätigen allein die Chance sehe, mit dem dieser Arbeitstagung zugrundeliegenden Thema überhaupt fertig zu werden.

Indikatoren organisierter Kriminalität

Gewisse Symptome können das frühzeitige Erkennen organisierter Kriminalität ermöglichen. Als Symptome kommen bestimmte Indikatoren in Betracht. Zu unterscheiden sind generelle und spezielle Indikatoren. Spezielle Indikatoren gibt es nur in bestimmten Deliktsbereichen. Die Indikatoren können in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht abschließend aufgeführt werden.

Indikatoren sind wichtig für die Auswahl der Bekämpfungsmethoden und für den Nachrichtenaustausch. Sie zwingen nicht zu der Annahme, daß organisierte Kriminalität vorliegt, sondern legen lediglich den Verdacht nahe, es könne sich um einen solchen Fall handeln. Sie sollen Denkanstoß sein. Dies gilt vor allem, wenn mehrere Indikatoren gegeben sind.

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen professioneller und organisierter Kriminalität sind nicht zu leugnen, allerdings auch nicht zu beheben.

Generelle Indikatoren

- Qualität der Tatausführung (präzise Planung und Durchführung einschließlich profitorientierte Beuteverwertung)
- überregionale und internationale Tatzusammenhänge bzw. Kontakte
- Anpassung an Markterfordernisse
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- augenscheinlich hohe Investitionen
- konspirative Taktiken (Gegenobservationen, Abschottung, Decknamen, Codes, widerrechtlicher Gebrauch von Stempeln und Vordrucken etc., Ausnutzung technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Mittel)
- Schutz des Tatverdächtigen bei drohendem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden
- Aufwendungen von größeren Mitteln und Bestellung eines prominenten Anwalts zur Verteidigung eines anscheinend wenig begüterten Tatverdächtigen
- Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte
- hohe Kautionsangebote zur Aussetzung des Haftbefehls
- Betreuung in der Haft, Versorgung der Angehörigen, Wiederaufnahme nach Haftentlassung
- Unauffindbarkeit von Zeugen
- Auftreten von Entlastungszeugen
- typisches ängstliches Schweigen Betroffener
- typische Gedächtnisschwäche bei unbeteiligten Zeugen, dagegen präzise, auffällig übereinstimmende Aussagen von Personen aus dem jeweiligen Milieu
- Verdacht der Korruption
- gesteuerte, tendenziöse oder von einem bestimmten Tatverdacht ablenkende Presseveröffentlichungen zu einem Verfahren

Spezielle Indikatoren

a) Politkriminalität

- übereinstimmende Ideologie
- übereinstimmende Argumentation

- gemeinsame Veranstaltungen im internen Kreis
- gemeinsames Auftreten nach außen (insbesondere auch durch Teiluniformierung oder gleichförmige Verhaltensweisen oder die Art, wie bestimmte Personen oder Angriffsziele angegangen werden)
- Vorliegen von Schrifttum
- relativ hohe Beteiligung von Frauen an Gewalttaten
- gute logistische Basis
- geheime Waffen-, Munitions- und Sprengstofflager

b) *Wirtschaftskriminalität*

- Versprechen oder Gewähren nicht üblicher Vorteile wirtschaftlicher oder allgemeiner Art
- ungewöhnlich hohe Rendite für den Einsatz von Kapital oder Arbeitskraft
- Vertrieb von Waren oder Ausspielung von Geld, Anbieten von Vertretungen, Kursen etc. im Wege des Schneeballsystems
- phantastische Unternehmungsbezeichnungen, besonders von Unternehmen mit Sitz im Ausland
- übertriebene Werbung

c) *Rauschgiftkriminalität*

- Verteilerringe
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von größeren Mengen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg, versteckt in Warensendungen aller Art und/oder in Transportmitteln
- aufwendiger Einbau von Verstecken in Kraftfahrzeugen und/oder deren kostspieliger Umbau für Schmuggelfahrten
- unverhältnismäßig hoher Aufwand bei Reisen, Verschiffung bzw. Transport von Material (z. B. Mitführen von Kfz oder Maschinen etc. nach Übersee)
- auffällige Übereinstimmung benutzter Verbindungswege, -methoden und -mittel
- Ein-, Aus- und Durchfuhr durch Kuriere, die größere Mengen am/im Körper verborgen haben (Paßeintragungen!)
- Kuriergewinnung
- Transport von größeren Mengen innerhalb eines Landes durch Kuriere
- Verbringen größerer Mengen ins Ausland
- illegales Aufbereiten, Gewinnen und Herstellen von Drogen in arbeitsteiligem Zusammenwirken
- aufwendige technische Einrichtungen zur illegalen Aufbereitung, Gewinnung und Herstellung von Rauschgiften
- Auffinden einer größeren Menge von Substanzen, die zur Verarbeitung bestimmt sind

d) *Eigentumskriminalität*

- serienmäßiger Diebstahl und Unterschlagung hochwertiger Kraftfahrzeuge
- Diebstähle, die nach Warenmengen oder nach Warenart vermuten lassen, daß sie auf Bestellung ausgeführt werden
- Diebstähle von
 - Rauchwaren, Teppichen
 - Schmuck und Uhren
 - Kunstgegenständen und Antiquitäten
 - hochwertigen Elektroerzeugnissen
 - Stempeln und Blankovordrucken
- Diebstahl von Kriegswaffen, Sprengstoff- und Zündmitteln in größerer Menge

e) *Fälschungskriminalität*

- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld in größeren Mengen
- Fälschungen von Personal- und Fahrzeugpapieren und sonstigen Papieren, Herstellung von Blanketten, Stempeln und Siegeln
- Wertpapierfälschungen (Auftauchen von total gefälschten Aktien)
- Fälschungen von Antiquitäten und Kunstgegenständen mit Expertisen
- serienmäßige Totalfälschungen von Kfz-Kennzeichen
- serienmäßige Verfälschungen von Fahrgestellnummern

f) *Illegaler Waffenhandel/-schmuggel*

- verdächtige Umstände des Transports nach Zeit, Art, Ort und Diskrepanzen zwischen Begleitpapieren und Warenlieferung, fiktive Empfänger
- Schmuggel von Waffen und Munitionsmengen, die anscheinend nicht für den eigenen Bedarf bestimmt sind
- Auftauchen größerer Serien von Waffen mit fortlaufender Numerierung in bestimmten Gebieten
- Auftauchen von außergewöhnlichen militärischen Waffen
- geheime Waffen-, Munitions- und Sprengstofflager

g) *Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben*

- ein zunächst langsames, dann schnelleres Ansteigen von Hinweisen auf Sachbeschädigungen, Nötigungen und Beleidigungen, die dann plötzlich für einen Betrieb, für eine Straße, für eine Region ausbleiben
- auffällige Häufung von Milieumerkmalen, auch von landsmannschaftlichen Zugehörigkeiten, nationalen Bindungen sowie Gruppenzugehörigkeit beim Personal der Nachtbetriebe (Portier, Kellner, Geschäftsführer oder Gaststätteninhaber)
- Wechsel im sichtbaren Personalbestand von stadtbekannten Kriminellen zu verhältnismäßig unbekannten ortsfremden Personen
- Häufung von Bränden in Amüsierbetrieben, insbesondere kurz nach Übernahme durch neue Inhaber
- kurzfristige Schließungen von Nachtbetrieben (zwecks Renovierung oder aus unbekannten Gründen)
- schnellere Dirnenrotation – entsprechend der Nachfrage –
- schnelles Auswechseln von Dirnen oder Personal, von Geschäftsführern und Pächtern, nachdem sie der Polizei aufgefallen sind
- unerklärliche Verletzungen (Folterverletzungen, Disziplinierungsverletzungen u. ä.) bei Angehörigen oder Geschäftsleuten aus dem Milieu

Literatur

- J. A. *Blaauw*, Chefinspektor: »Die Bekämpfung der organisierten Verbrechen in den Niederlanden«, Seminar Organisierte Kriminalität, Hiltrup 1974
- Dr. Horst *Herold*,
BKA Wiesbaden: »Zielvorstellungen für die Verbrechensbekämpfung in der EG«, Recht und Politik, Heft 1/74
- Klaus *Hübner*,
Polizeipräsident Berlin: »Wie sicher ist unsere Freiheit?«, Festreferat GdP, Hamburg 1972
- D. H. J. *Kerner*, Tübingen: »Die organisierte Kriminalität und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung«, Seminar Organisierte Kriminalität, Hiltrup 1974
- Wolfram *Rüster*,
Staatsanwalt, Berlin: »Juristische Aspekte zum Problem der Bekämpfung organisierter Kriminalität«, Seminar Organisierte Kriminalität, Hiltrup 1974
- Horst *Schramm*, BKA Wiesbaden: »Internationale und nationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität«, Seminar Organisierte Kriminalität, Hiltrup 1974
- Schlußbericht der Polizei-Führungsakademie über die Arbeitstagung »Organisierte Kriminalität – Phänomen und Bekämpfung«, 1973
- Protokolle der Fachkommission AG Kripo »Organisierte Kriminalität«, 1974

AUSSPRACHE

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Wir haben nun die Definition gehört, wir haben sie aus berufenem Munde gehört, wir haben auch gehört, mit welcher Vorstellung sie gehandhabt werden soll, eben angereichert um einige Indikatoren. Lassen Sie mich aufzeigen: Die Crux scheint wohl darin zu bestehen: auf der einen Seite brauchen wir den Begriff, weil sonst unsere, insbesondere auch die elektronische Erfassung von Informationen ins Leere laufen würde; auf der anderen Seite wird er uns wahrscheinlich deswegen in einige Not bringen, weil er uns ja Kriterien zu einer möglichst frühzeitigen polizeilichen Aktion bringen kann; aber im Vorfeld des Erkennens werden wir wahrscheinlich alle die Einzelheiten, die den Begriffsinhalt umreißen, nicht bestimmen können. Mit anderen Worten: Es stellt sich die Frage, wo und woraus soll die Aktion ausgelöst werden? Die Indikatoren selbst – und das sagen Sie auch – sind einerseits so wenig sicher zu handhaben, daß man beispielsweise bei einem Hinweis auf Abschottung einer Tätergruppe nicht sofort sagen kann, jetzt läuft der gesamte Kalender »organisiertes Verbrechen«. Andererseits, zu welchem Zeitpunkt wollen wir es überhaupt sagen? Dann, wenn wir alle Begriffsinhalte, alle Kriterien zum Begriff des organized crime – wie Sie sie aufzeigen – vorliegen haben? Um es nochmals, auch für die Diskussion, ins Gedächtnis zurückzurufen: Der Begriff umfaßt Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorübergehendem arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um materielle Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen. Wenn wir so viel wissen, dann sind wir vielleicht auch schon am Ende des Verfahrens und an einem Zeitpunkt, zu dem die Information für uns letztlich zu spät kommt, insbesondere um Vorfeldarbeit auszulösen.

Ich sehe einige Vergleiche zu unserem unsicheren Handhaben mit dem Begriff der Wirtschaftskriminalität. Auch hier sind wir bisher wohl nur eigentlich in die Lage versetzt worden, enumerativ vorzugehen, mit anderen Worten, zu sagen, Wirtschaftskriminalität ist das, das und das. Es gibt einige Bemühungen um einen umfassenden Begriff, er ist aber recht wenig praktikabel. Hier liegt unsere Not, vielleicht vergleichbar. Aber bitte, wir wollten uns darüber aussprechen.

Priv.-Dozent Dr. Jörg Wolff, Hannover

Darf ich vielleicht noch einmal ein bißchen weiterführen anläßlich der Dinge, die wir in den letzten Tagen erfahren haben. Dann würde ich Ihnen 5 Punkte vorstellen wollen, die mir so aufgefallen sind und die man vielleicht in diesem Zusammenhang diskutieren könnte. Das erste ist, es muß, wenn man über organisiertes Verbrechen spricht, ein Markt dafür da sein, der ganz bestimmte Abnahmebedingungen garantiert, d. h. also eine Nachfrage nach Waren oder Dienstleistungen. Wir haben es ja gehört, Vergnügungsgewerbe, Prostitution und so weiter. Zweitens scheint mir wichtig zu sein, daß der Markt ein genaues Gegenstück zum offiziellen Markt ist, also zu dem Wirtschaftsmarkt, den wir hier haben, und das wird erzeugt durch die Existenz von Rechtsnormen, die ein ganz bestimmtes Wirtschaftsmodell definieren und damit ein anderes Wirtschaftsmodell ausschließen. Das würde also für unsere Staatsordnung heißen, die Marktwirtschaft, und ausschließen etwa die Planwirtschaft. Diese Rechtsnormen ermöglichen auch die Definition bestimmten Marktverhaltens als kriminell und anderen Marktverhaltens als konform. Das haben wir gesehen an den Abgrenzungsschwierigkeiten von organisierten Verbrechen, wirtschaftlich einwandfreiem Verhalten und Wirtschaftskriminalität. Drittens: Es muß ganz bestimmte Durchführungsbedingungen geben, die zu rudimentären oder weitaus differenzierteren Organisationsformen führen. Das haben wir gehört am Beispiel der Arbeitsteilung der Planer, der Handwerker, der Transporteure usw. Viertens: Die Organisation, die da entwickelt wird zur Begehung von Kriminalität, entspricht den Wirtschaftsformen, die der offizielle Markt hervorbringt, also etwa offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften usw., auf jeden Fall Wirtschaftspersonen. Und

damit ist auch verbunden dieselbe Zielsetzung wie in der offiziellen Wirtschaft, etwa das Prinzip der Gewinnmaximierung, des Grenzkostennutzens, und was man da alles in der offiziellen Wirtschaftswissenschaft feststellen kann. Fünftens. Es müssen – und das wurde ja gestern in dem Vortrag über die Kunstbetrügereien sehr deutlich – sehr differenzierte und sehr subtile Verschleierungs- und Deckungsbedingungen existieren; die Täter dürfen also nicht einfach den Schauplatz ihres Handelns mit der Beute verlassen, wie das ein gewöhnlicher Einzelkrimineller tut, sondern sie müssen ein ganzes System von Maßnahmen entwickelt haben, die es ihnen ermöglichen, am Schauplatz zu bleiben und sich auf halb oder ganz legale Weise zu verteidigen.

Landeskriminaldirektor Otto Boettcher, Berlin

Ich glaube, nicht mit einem Vorurteil, sondern mit einer falschen Einschätzung aufräumen zu müssen, wie sie schon in den Worten von Dr. Gemmer anklang. Uns geht es grundsätzlich nicht um »organized crime«, das Sie hier mit Ihren fünf Punkten in erster Linie angesprochen haben, uns geht es auch nicht um die Organisationen, die sich im politischen Bereich entwickeln. Denn dieser Bereich hat ja seinen eigenen Nachrichtenaustausch und seine eigene Bekämpfungsmethodik, die wir gerade auch mit anstreben, nämlich die konspirative Arbeitsweise. Uns geht es um die Formen, die in dem Mittelbereich liegen zwischen Bandenriminalität und den hierarchisch strukturierten Gebilden. In welcher Form sie existieren, das sehen wir bei einigen, aber wir wissen nicht, ob alles, was wir bisher erkennen, nur organisierte Kriminalität in dem von uns verstandenen Sinne ist oder ob es noch andere Formen gibt. Wie sie aussehen, das mag dahingestellt sein. Auf jeden Fall muß es sich um Gruppierungen handeln – das ist eben die zweite Alternative. Lassen Sie einmal die erste weg, mit dem »mehr als zweistufig«, und nehmen Sie nur die zweite Alternative. Um die handelt es sich ja hier bei uns in Mitteleuropa, die Spezialisierung innerhalb von Gruppen. Ich spreche die typische Arbeitsweise derjenigen an, die z. B. die internationale Kfz-Verschlebung betreiben. Nehmen Sie den Rauschgifthandel einmal heraus, denn der ist ja teilweise hierarchisiert; und den Touristenschmuggel wollen wir auch nicht. Aber nehmen Sie einmal die internationale Kfz-Verschlebungsbände, wo die Wagen von der einen Stelle geholt werden, weil sie schon vorbestellt sind von irgendeinem Großhändler oder in einem anderen Land gewünscht werden nach bestimmter Type. Und wenn jetzt die Leute den Wagen frisieren, Papiere herstellen, den Wagen transportieren, aber eben so, daß der Wagen tatsächlich dort ankommt, wo er hinkommen soll, dann sind das die Organisationen, mit denen wir uns zu befassen haben, soweit es sich um internationale Organisationen handelt. Im nationalen Bereich kann ich auch nur Beispiele geben. Nehmen Sie die Zuhälter, die sich zusammengeschlossen haben, um ihre Dirnen von einem Ort zum anderen zu verschieben, so daß sie in bestimmten Zeitabständen an anderen Orten auftauchen, sie also ausgewechselt werden. Wo also eine Hand oder ein Kopf bestimmt, wie es zu machen ist, oder wo mehrere zusammensitzen. Es muß ja nicht nur einer sein, es ist nicht immer dieser große Unbekannte wie bei James Bond im Hintergrund, sondern es sind eben diejenigen, die aus den Bedürfnissen des Wirtschaftsmarktes im negativen Bereich – weil sie eben Bedürfnisse gezielt erzeugt haben – Nutzen ziehen wollen. Daß das ein Einzeltäter nicht schafft, weil er einen viel zu geringen Wirkungsbereich hat, sondern sich einiger Hilfswerkzeuge bedienen muß, ist klar. Auch wenn er sich in einer Bande geriert, wie sie gestern mit dem Bildverkäufer und dem Betrüger dargestellt wurde, ist es immer nur eine Bande. Aber wenn er mit mehreren zusammenwirkt und diese ihn dann veranlassen, so weit zu gehen, daß die anderen nach einem bestimmten Plan weiterarbeiten, bis hin zu politisch motivierter Ausformung wie z. B. in Berlin, wo in einem Generalstabsplan praktisch genau festgelegt wurde, daß innerhalb von 5 Minuten an drei verschiedenen Stellen Banküberfälle zu laufen haben, dann ist die Polizei machtlos. Denn sie weiß nicht mehr, wohin sie zuerst fahren soll. Und die Fernmeldezentren sind einfach zugeschüttet durch die Anrufe. Das sind also planmäßige Überlegungen, aber schon in ihrer höchsten Potenz.

Vielleicht ist es ganz gut so, daß ich erst als Vorletzter hier zu Worte komme, um Ihnen zu zeigen, daß wir das alles gar nicht in diesem Maße wollen. Wir möchten auch nicht die Kriminologen ersetzen, um irgendwelche Definitionen zu erfinden, sondern wir wollen einfach den Beamten an der Front etwas an die Hand geben. Und zwar in Form von Indikatoren; um sie zu zwingen, unter Benutzung des vorhandenen Meldesystems nunmehr nach einem Beiblatt zu greifen. Und wo dann nicht mehr steht, wie der Mann heißt, sondern – ich darf Ihnen einmal vorlesen, wie wir es formuliert haben – 1. Indikatoren – nicht einer, in der Regel müssen es mehrere sein; 2. Rollenfunktion; 3. Lebensstil, Gewohnheiten, Erwerbsquellen; 4. Publizität; 5. Kontakte zu Personen, zu Gruppen, zu Organisationen, zu Institutionen; 6. Aufenthalts- und Kontaktorte; 7. Bank- und Postverbindung; 8. Transporte, Nachrichtenmittel; 9. Konspirationen; 10. Behördliche Vorgänge. Und das alles zu KP 11, 12, 13 und 14, WM und WIKRI.

Damit haben wir dargestellt, was unser Anliegen ist. Diese spezielle Information – dieser Anlagezettel – muß nun an eine zentrale Stelle gehen, die Land bei sich aufbauen sollte. Und, wo das Bedürfnis aus regionalen Gründen besteht, unter dieser noch weitere ausbauen. Doch das ist jedem Land selbst überlassen. Aber jedes Landeskriminalamt sollte eine solche Erfassungsstelle haben. Die natürliche Folge muß sein, daß der Katalog der Zentralstellen im Sicherheitsprogramm um diese Stelle erweitert wird und das Bundeskriminalamt die originäre einzige zentrale Stelle ist, die international tätig wird. Das sind die Vorstellungen, die wir haben. Sie mögen sagen, das ist ganz einfach und gar nicht so wissenschaftlich. Aber das ist es, was wir für unsere Beamten brauchen. Wenn ich den Beamten einen ausgefeilten neuen Meldedienst an die Hand gebe, bekommen sie einen Horror davor und tun nichts mehr. Wir wollen aber die Früherkennung haben. Wir wollen, daß der Beamte das Gefühl hat, da ist noch was drin. Damit er weiß, es wird verwertet und er wird nicht ausgelacht für das, was er gibt. Entschuldigen Sie, daß ich einfach über die von Ihnen angeschnittenen Fragen hinausgegangen bin, Herr Dr. Wolff. Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie das angesprochen haben.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Herr Wolff, mit Ihren Kriterien kommen Sie natürlich zu einem wesentlich engeren Begriff. Wir laufen hier Gefahr – auch darüber müßten wir uns klar sein –, daß wir organized crime, wie ich das kürzlich auch einmal gehört habe, mit weiterer Fassung natürlich auf dem Papier produzieren könnten. Mit anderen Worten, wenn wir den Begriff weiter fassen, dann kommen wir auch irgendwo in die Nähe der Bande. Für uns müssen zunächst einmal kriminalistische Zuordnungsbegriffe im Vordergrund stehen. Sie sind in der Tat handwerklich gezimmert, denn Kriminalistik ist – der eine oder andere mag das vielleicht nicht so gern hören – in erster Linie einmal ein Handwerk. Es stützt sich auf Wissenschaft, es braucht in vielen Bereichen die Wissenschaft, aber wir müssen der Polizei handwerksähnlich zunächst einmal eine Vorgabe liefern. So ähnlich ist es wohl zu verstehen, was Herr Boettcher hier bringt. Kriminologisch abgerundet wird das zunächst nicht sein, was wir anbieten, kriminologisch abgerundet ist vielleicht der Begriff der Wirtschaftskriminalität, so wie ihn Terstegen bringt, aber brauchbar ist er dafür um so weniger.

Dr. H. J. Kerner, Tübingen

Herr Boettcher, darüber haben wir uns bereits im kleinen Kreis unterhalten: »die Kriminologen, die Definitionen erfinden«, das ist eine schöne Kennzeichnung. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Begriff und die Definition von den Kriminalisten erfunden worden sind. Es gibt ganz wenige Kriminologen in Europa, die sich damit beschäftigen. Ich laufe jetzt so an die fünf Jahre bei Polizeidienststellen herum mit allen möglichen Praktikern an der Front, wobei ich als Praktiker vor allem die Ermittlungsbeamten betrachte, die tatsächlich die Fälle bearbeiten, und habe auf eine Definition verzichtet. Ich möchte sagen: In diesem Raum ist kein einziger, der weiß, was organisiertes Verbrechen ist – in einem realen Sinne. Was Sie leisten können für sich und auch sollten, ist eine Nominaldefinition; das wäre mir viel lieber als diese abschließende Formel. Ich habe einige Bedenken im Hinblick auf den berühmten alten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. Und allen von Ihnen, die in der Praxis draußen sind, ist die Nützlichkeit oder Weniger-Nützlichkeit der roten Karteien bekannt. Wenn Sie jetzt hier einen Begriff von organisierter Kriminalität entwickeln: »Organisierte Kriminalität ist, wenn und weil...« als ein Zuständigkeitskriterium, dann wird genau das passieren, was man jetzt erlebt. Je nach individuellem Kenntnisstand oder Meinung wird der eine Polizeipräsident sagen, das gibt es bei mir nicht, und der andere, das gibt es bei mir sehr wohl; und wird Informationen zurückhalten oder nicht.

Was ich vorschlagen würde ist, keine abstrakte Definition – das, was bisher geboten worden ist, ist abstrakt –, also noch keine abschließende Definition zu machen, sondern zu sagen: Was wollen wir erreichen. Wir wollen bestimmte Formen von Kriminalität verstärkt bekämpfen, die sich nach unserem sehr vorläufigen Wissensstand (wozu ich auch ein bißchen beigetragen habe) so und so darstellen. Dazu halten wir folgende Bereiche für wichtig. Bitte draußen in der Praxis, berichtet uns zunächst einmal unter diesen Kriterien ganz schlicht, was Ihr an Einzelheiten wißt. Und schreiben Sie bloß nicht: Habt Ihr organisierte Kriminalität, die dem Begriff entspricht? Dann kommen Sie nämlich überhaupt nicht weiter. Sie sollten also einen Arbeitsbegriff bilden, der die Praktiker in die Lage versetzt, über ihre Fälle zu berichten. Ganz unabhängig, ob der Beamte nun sagt, das ist Bandenkriminalität, oder als Beispiel den gestern geschilderten Fall Winter. Herr Boettcher sagte: Nein,

das ist keine organisierte Kriminalität; und da war hinter meinem Rücken ganz erheblicher Ärger; man sagte: Aber das ist doch organisierte Kriminalität. Sie haben beide recht, es kommt ganz darauf an, was man meint. Man kann Winter genausogut als prima Hochstapler der uralten Sorte seit 1370 betrachten, der nur mit modernen Methoden arbeitet. Deshalb mein Vorschlag: Geben Sie eine Arbeitsbeschreibung, die mehr oder minder eine Bitte enthält, zunächst einmal Material zu sammeln in den nächsten Jahren, damit Sie überhaupt wissen, und zwar nach allen Praktiken, was los ist. Andernfalls kommt es etwa dazu, daß die Polizei doch immer wieder mahnt. Zu Ihrer Ehrenrettung sei es gesagt: Wirtschaftskriminalität, die erste große Tagung des BKA 1958. Sie alle wissen hier, wann die Justiz darauf geantwortet hat, und in der Politik – im Moment ist es plötzlich politisch aktuell, und damit ist es dran; so könnte es auch mit der organisierten Kriminalität gehen. Auf die einzelnen Kriterien möchte ich gar nicht eingehen, dazu ist der Kreis sowieso zu groß, das müßten wir im kleinen Kreise machen. Halten Sie sich nicht zu sehr an terminologische Fragen, sondern machen Sie eine zweckorientierte Arbeitsbeschreibung, die denen draußen in der Praxis ermöglicht, Informationen zu geben.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Herr Kerner die Geschichte hat also zumindest den einen Haken, daß Sie sagen, sammeln Sie in den nächsten Jahren Material. Eine Situation, wie wir sie heute feststellen, kann uns morgen schon vorgehalten werden. Und wenn wir dann sagen, wir haben uns dazu entschlossen, für die nächsten Jahre einmal Material zu sammeln, so wird man wenig Bereitschaft finden, das zu verstehen. Oder habe ich es vielleicht mißverstanden? Im übrigen kommen Sie, glaube ich, mit Ihrem an sich sympathischen Vorschlag dazu, daß wir die Geschichte enumerativ angehen. Wir müßten also unseren Polizeibeamten draußen sagen: Schickt uns Fälle, die so oder so geartet sind, ohne daß wir sagen, schickt uns Fälle organisierten Verbrechens, sondern nur: Schickt uns Fälle mit den und den Erscheinungsformen.

Dr. H. J. Kerner, Tübingen

Ich will Ihnen nur kurz das sagen, was ich meine, aus der Erfahrung heraus. Ich bin zum Europarat geschickt worden mit auch einer schönen Definition. Und dann bin ich zunächst zu den Polizeidirektoren in Holland und in Schweden gegangen, und ich bin in der Bundesrepublik herumgereist, habe auch mit etlichen von denen gesprochen, die hier sitzen. Da habe ich also nach Kriterien, nach Definitionen gefragt, und das war ein außergewöhnlich frustrierendes Werk. Abgesehen davon, daß weiter oben in der Hierarchie ja nicht nur, ganz neutral gesagt, Sachkriterien gelten; sondern das, was im betreffenden Bezirk ist, hängt ja auch stark davon ab, was sein soll, und das, was sein soll, hängt sehr stark davon ab, welche verwaltungsmäßigen Züge bestehen, oder noch konkreter gesprochen, wie der Innenminister reagiert. (Ich will mal etwas deutlich werden.) Daraufhin habe ich meine ganze Strategie umgestellt, was natürlich wissenschaftlich teilweise fragwürdig ist, aber ich habe es mit indirekten Methoden gemacht und bin dann weiter runter in der Hierarchie. Ich habe keinen Direktor übergangen, ich habe mich dann aber an seine Beamten gehängt und habe Akten zunächst gelesen, dann habe ich mit den Beamten gesprochen und habe sie strukturiert gefragt, was sie erlebt haben, und zwar nach strukturierten Kriterien, und plötzlich tat sich etwas auf, was ein ganz anderes Bild war als das, was nach außen gezeichnet wurde. Dabei ist durchaus nicht zu sagen, daß die Herren, die mir sagten, wir kennen das überhaupt nicht, gelogen hätten. Sie haben tatsächlich ihr Wirklichkeitsbild wiedergegeben. Und meine Befürchtung ist eben, wenn Sie sozusagen Leute draußen zwingen – ein komisches Wort, aber man muß es sagen – »zuzugeben«, sie hätten organisierte Kriminalität im Revier, das kann da ganz unwahrscheinliche Folgen auslösen. Lassen Sie sie mal beschreiben, was sie haben. Sie sollten Ihre Informationen austauschen. Ich bin keineswegs dagegen, ich wollte nur sagen, Sie müssen einen Arbeitsbegriff haben, damit Sie die Leute überhaupt strukturiert befragen können über das, was Sie wissen wollen. Sie sollen ihnen nur nicht eine abgeschlossene Definition geben, die sagt, organisierte Kriminalität ist, wenn ... Am Anfang meines Beitrags, der ein bißchen lang geworden ist, hatte ich gesagt, man kann etwas nicht begreifen, wenn man keinen Begriff davon hat. Das ist die andere Seite davon. Wenn ich, Herr Boettcher sagte es, wenn ich keine Verhandlungsgrundlage habe, kann ich mich schlecht unterhalten. Die sollte man schaffen. Aber genau das, was dem Bundeskriminalamt bisher angeboten ist, ist keine schlechte Definition, vielleicht ist es sogar eine gute Definition. Nur kommen Sie in der Praxis damit nicht weiter. Das sage ich als Kriminologe, der keine Definitionen erfindet.

Dann, Herr Dr. Kerner, darf ich direkt erwidern: Das unterscheidet uns beide, Sie als Kriminologen und mich als Praktiker. Glauben Sie, daß wir das alles, was Sie eben gesagt haben, nicht auch selbst diskutiert haben? Wir haben ja auch Ihre Ausführungen – Sie haben aus meinem Referat entnehmen können, ich habe Sie sehr stark zitiert – durchaus mit berücksichtigt. Wir sind im Ergebnis zu dem gekommen, was Sie soeben gesagt haben. Wir sagen nicht »organisierte Kriminalität ist ...«, sondern wir sagen: »Organisierte Kriminalität umfaßt Straftaten, die ...«. Dazu habe ich bemerkt, daß das natürlich nichts bringt, sondern daß wir Indikatoren brauchen. Ihre enumerative Aufzählung, das sind unsere Indikatoren. Sie ermöglichen es dem Beamten überhaupt erst, dieses imaginäre Gebilde, das ich da vorgeführt habe, zu verstehen. Das habe ich bald selbst nicht verstanden. Aber nun zu den Indikatoren. Ich werde meinem Vortrag diese »vorläufigen« Indikatoren – weil sie von der AG Kripo noch nicht verabschiedet sind – beifügen. Sie können daraus ersehen, daß wir uns entsprechende Gedanken gemacht haben, um dem Beamten etwas an die Hand zu geben. Ich will einmal hier einige spezielle Indikatoren zitieren. Da haben wir z. B. die Wirtschaftskriminalität. Aber die ist vielleicht zu allgemein, nehmen wir also die Rauschgiftkriminalität. Der Einbau von Verstecken in Kraftfahrzeugen oder deren kostspieliger Umbau für Schmuggelfahrten, unverhältnismäßig hoher Aufwand bei Reisen, Verschiffung bzw. Transport von Material, auffällige Übereinstimmung benutzter Verbindungswege, Methoden, Mittel, Verteilerringe, Ein-, Aus- und Durchfuhr usw. Oder bei den generellen Indikatoren: Schutz des Tatverdächtigen bei drohendem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden, Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte. Ich bin nicht der Meinung, die hier vertreten wurde, daß das nur für den einen Bereich gilt und für den anderen nicht. Oder die Unauffindbarkeit von Zeugen. Einer dieser Indikatoren in Verbindung mit entsprechenden anderen Indikatoren in dem jeweiligen Bereich soll dem Beamten den Verdacht nahelegen. Er muß ja sowieso, wenn er einen solchen Mann hat, melden. Dann soll er aber sagen können, hier ist noch etwas. Da sind ja schon ein paar Indikatoren. Also wollen wir einmal schnell die Anlage nehmen und sie ausfüllen. Das ist der Sinn. Aber so wie Sie es vorschlagen, kommen wir nicht weiter. Das wäre wieder abstrakt, denn Sie würden das abstrahieren auf ein einziges Gebilde, und das läßt sich einfach in unserer Arbeit nicht machen. Wir müssen erst einmal eine Sprachregelung finden, das heißt also, wir müssen sagen, ob wir Englisch oder Französisch sprechen wollen, und wenn wir das haben, ist das schon eine kleine Einigung. Dann müssen wir fragen, welche Worte gehören nun zu dieser Sprache. Das ist die Indikatorenliste. Und wenn wir diese haben, dann müssen wir ein Nachrichtenkonzept erarbeiten. Aber nicht in Form eines eigenen Meldedienstes, sondern unter Verwendung der bisherigen Dienste mit Ergänzung durch die Möglichkeiten, die ich soeben dargestellt habe. Ich glaube, wir liegen gar nicht so weit voneinander entfernt, Herr Dr. Kerner, wir machen dieses Institut einfach nur praktikabel.

Dr. H. J. Kerner, Tübingen

Ich wollte vor allem eins sagen, was manchem Praktiker hier am Herzen liegen mag, daß das kein begrifflicher Streit ist. Sie wissen ja gar nicht, und ich weiß es nur zum Teil aus einigen Fällen und einige der Praktiker hier sicher auch, inwieweit das, was wir als Bandenkriminalität bezeichnen, unter dem schönen – wie man juristisch sagt – Begriff Bandenkriminalität subsumiert werden kann. Ich hätte die Besorgnis, daß dann die Polizeibeamten draußen sagen, ach was, das schicken wir denen nicht, das fällt nicht unter deren Begriff. Das meine ich, nur als Anregung vielleicht.

Landeskriminaldirektor O. Boettcher, Berlin

Herr Dr. Kerner, wir haben ja gehört, daß diese Anzeichen nicht akzeptiert wurden, weil die Beamten wegen Arbeitsüberlastung gar nicht in der Lage waren, sich mit dem Hintergrund zu befassen. Wenn wir ihnen aber bestimmte Indikatoren an die Hand geben, werden wir sie vielleicht dazu bringen, doch das eine oder andere mitzuteilen. Wir wissen dann aber auch, daß wir in bestimmten Räumen keine organisierte Kriminalität haben, bzw. wir können erkennen, da ist eben nichts. Es ist nicht so, daß wir sagen wollen, wir haben überall organisierte Kriminalität. Wir wollen auch nicht anstelle der allgemeinen Kriminalität nur noch organisierte Kriminalität bearbeiten, sondern wir wollen unsere Tätigkeit wie bisher fortführen. Aber in den speziellen Auswirkungen, da wollen wir eingreifen und sagen: »Gebt uns einmal ein paar Impulse.«

Kriminaldirektor Hans Zühlsdorf, Hamburg

Ich weiß zunächst nicht, worauf Herr Dr. Kerner hinaus will. Hier ist eine Definition zur Diskussion gestellt worden, die bestimmte Tatbestandsmerkmale hat, und das gilt im Endergebnis für jede Definition. Wenn Herr Dr. Kerner bemängelt, diese Definition hätte zu wenig Tatbestandsmerkmale, sie müßte angereichert werden, dann hätte ich dafür ein gewisses Verständnis. Herr Boettcher hat aber vorgetragen, daß es darüber hinaus noch eine Indikatorenliste geben soll, an der sich der Beamte orientieren kann, ob es sich um einen Fall organisierter Kriminalität handeln könnte oder nicht.

Frau Professor Dr. Ingrid Deusinger, Frankfurt am Main

Ich hatte eigentlich noch eine andere Frage, wollte aber vielleicht die Diskussion, die eben läuft, etwas dahingehend unterstützen, daß ich – ich versuchte das gestern schon in einer Anmerkung zu sagen – diese Bemühungen um eine Definition zwar für sehr ehrenhaft und wichtig halte, aber daß ich auch die Befragung in Ihren verschiedenen Stellen, bei Ihren verschiedenen Beamten sehr viel weniger unter diesem allgemeinen Begriff organisiertes Verbrechen usw. durchführen möchte. Ich würde Ihnen auch sehr dazu raten wollen: zwar eine strukturierte Befragung, auch orientiert an Indikatoren, aber an keiner zu engen, zu ausschließlichen Definition vorzunehmen. Das weiß man aus der Forschung, daß man unter Umständen ein zu großmaschiges Sieb bekommt und viele Dinge nicht mehr erfassen kann, die unter Umständen wichtig sind. Ich wollte also die Ausführungen des Vorredners, des Kriminologen, als Psychologin unterstützen und sagen, daß man einfach mit diesem Begriff doch noch etwas vorsichtiger sein sollte und – auch auf die Gefahr hin, bestimmte Vorwürfe zu bekommen – daß man versuchen sollte, soviel Informationen wie möglich zu sammeln.

Aber ich hatte noch eine andere Frage. Vielleicht darf ich sie gleich hier anschließen und zuerst einmal Herrn Boettcher fragen. Er hatte bei seiner Aufgabenerklärung der Polizei mehr oder weniger in einem Nebensatz davon gesprochen, was nicht die Aufgabe der Polizei sein könnte, und er hatte da die Sorge etwa – ich umschreibe es jetzt mal und bitte Sie, das nochmals zu formulieren – für eine geordnete Durchführung von Veranstaltungen, daß das eventuell nicht ...

Zwischenbemerkung Landeskriminaldirektor O. Boettcher, Berlin

Nein, Ordneraufgaben in einer Veranstaltung. Wir sind keine Ordner in einer Veranstaltung, das haben Sie mißverstanden.

Professor Dr. I. Deusinger, Frankfurt am Main

Das ist also nicht gemeint. Sie hatten nämlich in dem Zusammenhang die Gesetze erwähnt, und ich habe da assoziiert, daß es vielleicht nicht die Aufgabe der Polizei sein könnte, ich denke jetzt an die Hochschule und an diese Vorfälle, bestimmte Veranstaltungen und die Durchführung bestimmter Veranstaltungen schließlich durchzusetzen. Das hatten Sie nicht gemeint?

Landeskriminaldirektor O. Boettcher, Berlin

Nicht von außen. Ich meinte, es ist nicht unsere Aufgabe, im Innern als Ordner zu fungieren.

Professor Dr. I. Deusinger, Frankfurt am Main

Ja, dann habe ich Sie doch richtig verstanden, und Sie würden damit indirekt sagen, daß in gewissen Dingen die Polizei politische Fehlentscheidungen und Folgen politischer Fehlentscheidungen der Gesellschaft oder Teilen der Gesellschaft zur Regelung überläßt und hier unter Umständen nicht eingreift oder nicht eingreifen sollte. Ob das – das ist sicherlich eine Randfrage – schon in den Bereich der organisierten Kriminalität kommt, diese Frage wollen wir jetzt ganz herausnehmen, aber Sie hatten es zumindest erwähnt, und hier liegen Assoziationen nahe, und hier liegen auch konkrete Erfahrungen vor. Es hätte mich persönlich interessiert, wie hier Ihre Auffassung ist.

Landeskriminaldirektor O. Boettcher, Berlin

Ich habe das in einem Zusammenhang mit den Ordnungsaufgaben, die die öffentliche Hand zu erfüllen hat, gesagt. Ich habe gesagt, es ist nicht unsere Aufgabe, innerhalb einer Veranstaltung den Ordner zu spielen. Es ist wohl unsere Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und eine Veranstaltung gegen mißbräuchliche Eingriffe zu schützen, aber nicht, Ordnerfunktionen zu leisten. Dafür können Leute gemietet werden, z. B. Brillanten bewachen bei einer Ausstellung. Es ist auch nicht unsere Aufgabe, verfehlte politische Entscheidungen kraft Schlagstock umzusetzen, um den Bürgern damit in den Schädel zu hämmern, daß diese verfehlte Entscheidung doch die richtige ist. Ich meinte vielmehr, daß es sinnvoller wäre, Ordnungsaufgaben, die sowieso von der Polizei wahrgenommen werden, aber im Ergebnis zuständigkeitsmäßig bei anderen Verwaltungsbehörden bearbeitet werden, der Polizei wieder rückzuübertragen und ihr dafür eben diese vorgenannten fremden Aufgaben wegzunehmen. Das war der tiefere Sinn: sie freizuschaukeln von polizeifremden Aufgaben, ihr dafür aber wieder die polizeieigenen Aufgaben zurückzugeben. Prostitutionsüberwachung z. B., aber nicht die Gesundheitsüberwachung.

Ltd. Kriminaldirektor Dr. H. Schäfer, Bremen

Wenn ich nochmals auf die vorletzte Frage zurückgehen darf, dann geht es doch darum, ob wir jetzt etwas im kriminologischen Sinne oder im kriminalistischen Sinne tun sollen. Das heißt, wir müssen uns entscheiden, entweder mit sehr gut zu überlegenden Fragebogen im Laufe der nächsten 10 Jahre das Tatsachenmaterial zu sammeln, von dem wir nach glücklicher Durcharbeitung sagen können »Oh wie schrecklich« oder »Oh wie schön«, oder wir kommen aufgrund der vorhandenen kriminalistischen Erfahrungen zu einer »action«. So stehen wir jetzt vor einer Entwicklung der organisierten Kriminalität, deren Umfang wir noch nicht kennen. Wir müssen das Problem angehen unter sämtlichen psychologischen, soziologischen und sonstigen Gesichtspunkten, dann haben wir 1978 ein umfassendes Material an der Hand. Der Kriminalist ist in der peinlichen Verlegenheit, im Hinblick auf die Kriminalität, die er sehr früh erkennt, rasch zu handeln, und zwar selbst dann, wenn eine Definition dieser Kriminalität unvollkommen ist, wenn die Mittel unvollkommen sind, wenn die Methoden unvollkommen sind. Und genau das ist die Situation, vor der wir jetzt stehen. Wenn mir ein Kollege hier, und ich habe das nachgeprüft am Anfang der Tagung, erzählte, daß sich in einer süddeutschen Stadt in einer für 50 000 DM gemieteten Burg etwa 150 Zuhälter aus Süddeutschland (der nördlichste wohnt in Aachen) versammelt haben, angefahren sind mit schweren Wagen und mit Kutschen, um anscheinend die Preise für die Prostitution des nächsten Jahres festzusetzen, dann, meine ich, ist diese Entwicklung mehr als nur ein zufälliges Zusammentreffen. Hier ist schon der Beginn einer Syndikalisierung zu vermuten, denn irgend jemand muß diese Leute gekannt haben, irgend jemand muß sie eingeladen haben, irgend jemand muß sie organisiert haben. Wir reden hier noch so, als wenn wir für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität noch 10 Jahre Zeit hätten, um zunächst einmal grundlegende Untersuchungen anzustellen.

Ministerialrat Dr. Eduard Danek, Wien

Was mich zunächst stört, ist die unterschiedliche Verwendung von »organized crime« und »organisiertes Verbrechen« – zwei verschiedene Begriffsinhalte für denselben Terminus. Aber das ist vielleicht eine nebensächliche Frage. Was mich interessieren würde, ist: Wollen Sie die Beamten anweisen, zum Fall eines organisierten Verbrechens zu melden, oder wollen Sie sie anweisen, ggf. bei Auftreten die Indikatoren, die Sie angeben, zu berichten. Das erscheint mir als die wesentliche Frage, ob die Beamten draußen in erster Linie ausgerichtet werden auf die Indikatoren, auf die Anzeichen, die sie melden sollen, und Sie werten hier zentral selbst aus, ob das schon da oder dort hinzuzurechnen ist, oder ob Sie von dem Beamten von vornherein verlangen, daß er qualifiziert. Das wäre meine Frage.

Landeskriminaldirektor O. Boettcher, Berlin

Wir gehen davon aus, daß der Beamte ohnehin aufgrund der bekanntgewordenen Straftaten tätig werden muß. Und wir meinen, wenn Indikatoren erkennbar sind und er diese meldet, daß dann die Zentralstelle darüber entscheiden kann, ob die Indikatoren so durchschlagend sind, daß es sich lohnt, nunmehr diesen Fall aus dem Bereich dieses Beamten herauszunehmen und an sich zu ziehen. Wir haben in Berlin dafür ein spezielles Referat »Organisierte Kriminalität« ab 1. Oktober geschaffen, das in drei Inspektionen aufgegliedert ist, wovon eine sich ausschließlich mit Rauschgifthandel und -schmuggel befaßt, eine Inspektion mit Observation und die dritte mit der Bearbeitung solcher organisierten Kriminalität oder, sagen wir anders, mit kommerzialisierten Delikten aus den verschiedenen Bereichen wie racketeering o. ä.

Strategie der Bekämpfung des organisierten Verbrechens aus der Sicht einer Großstadtpolizei

Polizeipräsident Dr. Manfred Schreiber, München

1. Vorbemerkungen

1.1 Thematische Eingrenzung

- 1.1.1 Die meisten Vorträge dieses Seminars hatten sich mit der Phänomenologie des organisierten Verbrechens zu befassen.
- 1.1.2 Dieses letzte Referat hat Definition und Darstellung der Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens nicht zum Gegenstand, sondern setzt sie voraus.
- 1.1.3 Im übrigen bereitet die ebenso schwierige wie bisher im Grunde ungelöste exakte Deskription der organisierten Kriminalität unter dem Aspekt ihrer Bekämpfung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten: der Ausgangsbegriff ist hier lediglich genügend weit zu fassen, um alle *strategischen* Gesichtspunkte in die Betrachtung einbeziehen zu können.
- 1.1.4 Im Sinne der folgenden Ausführungen ist organisiertes Verbrechen
die kriminelle Tätigkeit von Personen, die sich unter anderem dauerhaft mit der Absicht zusammengeschlossen haben, eine Vielzahl von Straftaten planmäßig und arbeitsteilig zu begehen.
- 1.1.5 Dem gestellten Thema entsprechend gehe ich bei den folgenden Darstellungen und Empfehlungen im wesentlichen von den Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens aus, die in meinem Haus, dem Münchner Polizeipräsidium, verwirklicht oder geplant sind – ohne mich freilich im Detail darauf zu beschränken. Ob man das so beschriebene Bündel vielschichtiger organisatorischer, taktischer und technischer Maßnahmen als Strategie bezeichnen darf – wie es in dem vorgegebenen Thema heißt –, darüber sollten wir am Schluß des Vortrages entscheiden.

1.2 Organisierte Kriminalität in Großstädten

Lediglich zur Verdeutlichung der Ausgangsbasis lassen Sie mich bitte – teilweise in geraffter Wiederholung einzelner Partien vorangegangener Vorträge – einige Formen der organisierten Kriminalität aufzählen, die in bundesdeutschen Großstädten ermittelt wurden oder bei realistischer Lagebeurteilung denkbar sind (daß derartige Organisationen vornehmlich in großstädtischen Ballungsräumen und nicht so sehr auf dem flachen Land oder in kleinstädtischen Bereichen ihr Unwesen treiben, bedarf keiner näheren Erklärung):

- 1.2.1 Organisierte Einbruchs- und Hehlerbanden, insbesondere spezialisiert auf Wertgegenstände
- 1.2.2 Organisierte Banden des Kfz-Diebstahls und -Schmuggels
- 1.2.3 Rauschgifthändlerringe
- 1.2.4 Organisierter Waffenschmuggel
- 1.2.5 Organisierte Zuhälter- und Glücksspielbanden

1.2.6 Rockergruppen, die im Extremfall durch die Begehung von Straftaten zusammengehalten werden

1.2.7 Kriminelle Vereinigungen mit politischer Motivation

1.2.8 Vom Ausland her operierende Untergrundorganisationen mit ausführenden Organen in den Reihen der Gastarbeiter.

Eine statistische Erfassung dieser in Organisationsform begangenen Verbrechen gibt es nicht. Es ist daher auch weder der zahlenmäßige Gesamtanteil an der Kriminalität noch der von ihr verursachte Schaden zu quantifizieren. Die Qualität der Delikte allerdings beweist, daß es sich um die Kernbereiche der Kriminalität handelt, deren Folgen von der Vernichtung eines Staatswesens bis zur Bedrohung von Leben, Körper und Existenz einzelner oder großer Personengruppen reicht. Wenngleich die organisierten Verbrecher auch überörtlich operieren, so gibt es doch keinen Anhalt dafür, daß sie ausschließlich zu den überörtlichen mobilen Tätern gehören.

1.3 Schwierigkeiten der Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Schwierigkeiten bei der Bekämpfung solcher Organisationen ergeben sich insbesondere infolge

- des Professionalismus der Bandenmitglieder
- der Abschottung und Tarnung innerhalb der Organisationsstrukturen
- der straffen Führungsverhältnisse und der Gehorsamspflicht der Mitglieder
- der strengen Gruppendisziplin der Mitglieder
- der Skrupellosigkeit des Vorgehens der Organisation
- der guten finanziellen Ausstattung der Organisation
- der Aussageunwilligkeit von Betroffenen und Zeugen
- der Internationalität und Mobilität in der Besetzung und Arbeitsweise der Organisation.

2. Funktionale Organisation als Grundlage einer erfolgreichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Die Effektivität einer kriminalistischen Strategie ist stets abhängig von den funktionsorganisatorischen Grundlagen.

Für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens kommen in Betracht:

- ständig operierende Funktionseinheiten
- Spezialkommandos zur Terroristenbekämpfung
- Sonderkommissionen

2.1 Ständig operierende Funktionseinheiten

2.1.1 Deliktspezifische Dezernate, insbesondere zur Bekämpfung

- der Wirtschaftskriminalität
- des Prostitutionsunwesens
- des verbotenen Glücksspiels
- des Diebstahls unter erschwerenden Umständen
- des Rauschgifthandels und des Kfz-Diebstahls
- von Staatsschutzdelikten

a) Vorteile der Betrauung solcher Kommissariate mit Ermittlungen im konkreten Fall:

- deliktspezifische Fach- und Milieukenntnisse

b) Nachteile:

- wenig täterbezogene Kenntnisse über den jeweiligen Deliktsbereich hinaus
- Notwendigkeit, andere Fälle nebenher erledigen zu müssen

2.1.2 Funktionseinheiten aus dem Fahndungs- und Observationsbereich

- a) *Spezielle Fahndungsgruppe* (Sonderfahndung), die
 - ohne die Last anklagereifer Fallbearbeitung
 - mit sachlichen und finanziellen Mitteln gut ausgerüstet
 - nach spezifischer Schulung und Einarbeitung
 - völlig unabhängig von der regelmäßigen Dienstzeiteine hocheffektive under-cover-Aktivität zu entwickeln vermag.
- b) *Allgemeine Fahndung*
Die allgemeine Fahndung wird unterstützend tätig und vermittelt notwendige Hintergrund-Informationen.
- c) *Observationsgruppe*, weil die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ohne fachmännisch durchgeführte Observationen nicht denkbar ist.

2.2 Einsatz von Spezialkommandos zur Terroristenbekämpfung

- 2.2.1 Bei uns besteht eine Identität zwischen Observationsgruppe und dem sogenannten MEK, das Teil des Spezialkommandos zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität (Geiselnahme, Flugzeugentführung u. a.) ist. Für diese Einheit erhöht die ständige Mitwirkung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität den Leistungsstand für außergewöhnliche Sondereinsätze.
- 2.2.2 Begrenzt gilt gleiches für den anderen Teil des Spezialkommandos zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität, das sogenannte SEK. Dessen Funktionen sind der überraschende Zugriff und das Stürmen eines Objekts im Falle eines außergewöhnlichen kriminellen Ereignisses. Soweit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens ein schneller und konsequenter Zugriff erforderlich ist, kann auch der Einsatz des SEK der Erhöhung des Leistungsstandes für außergewöhnliche Fälle nur dienlich sein.

2.3 Bildung eines Sonderkommandos für den konkreten Fall

- a) *Nachteile:*
 - Alle Mitglieder müssen aus ohnehin meist überlasteten Kommissariaten herausgezogen werden.
 - Mitglieder der Sonderkommission passen nicht immer ideal zusammen.
 - Wenn sich in den Ermittlungen des Falles die Notwendigkeit des Abwartens ergibt, geht Zeit verloren oder der Beamte kehrt vorübergehend zu seiner Dienststelle zurück.
- b) *Vorteile überwiegen zumeist:*
 - Das Fachwissen aus mehreren deliktsspezifischen Fachbereichen wird genutzt
 - Es besteht die Möglichkeit optimaler Personenauswahl
 - Nahezu die gesamte Ermittlungstätigkeit kann in den auch fach- und dienstaufsichtlich überschaubaren Kommissionsbereichen erledigt werden
 - Die Kommissionsmitglieder sind unbelastet von anderen Ermittlungsvorgängen

Ich bevorzuge daher den Einsatz von Funktionseinheiten des Fahndungs- und Observationskommandos (ggf. SEK) und die Bildung eines Sonderkommandos für den konkreten Fall.

3. Ausstattung der Funktionseinheiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Ohne daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und voraussichtlichem Erfolg und die gegenwärtige Finanznot der öffentlichen Hand unberücksichtigt bleiben können, ist festzustellen, daß für die Effektivität der polizeilichen Arbeit gerade in dem Bereich, in dem die Täter selbst sachlich und finanziell zumeist hervorragend gestellt sind, eine entsprechende Ausstattung unabdingbar erscheint.

3.1 Personelle Ausstattung

- 3.1.1 Die mit der ständigen Ausspähung und Ermittlungsarbeit in der »Unterwelt« vertraute Sonderfahndung muß personell so stark sein, daß sie nicht nur die eingehenden Informationen auswerten, sondern auch in ausreichendem Maß initiativ tätig werden kann.

Personelle Ausstattung der Münchner Sonderfahndung:

9 Beamte = 1,14 % der Gesamtstärke K 786

Ähnliche Einrichtungen im Bundesgebiet sind die Sonderkommandos zur Bekämpfung der Schwerpunktkriminalität aus K- und S-Beamten (unter Führung von K) in Köln, Düsseldorf, Hamburg und für das gesamte Land Baden-Württemberg. Diese Sonderkommandos können fallweise Unterstützung von der allgemeinen Fahndung oder den Fachdienststellen der Kripo erhalten.

- 3.1.2 Eine Observationsgruppe muß, um im Einzelfall wirkungsvoll arbeiten zu können, mindestens 21 Mann stark sein. Sie gliedert sich in

1 Leiter

1 Vertreter

1 Funkrelaistrupp (2 Beamte)

1 Ermittler

2 Observationsgruppen zu je 1/7 Beamten, die in je 4 Trupps unterteilt sind

21 Beamte = 2,67 % der gesamten Stärke K

Gliederung als MEK

Kommandotrupp

1 Kommandoführer gehobener Dienst

1 Vertreter gehobener Dienst

1 Ermittlungsbeamter gehobener Dienst

1 Techniker gehobener Dienst

1 technischer Mitarbeiter mittlerer Dienst

Observationsgruppe (insgesamt zwei)

1 Gruppenführer gehobener Dienst

7 Beamte mittlerer Dienst

(Untergliederung in vier Trupps zu je zwei Beamten)

Für den Fall notwendiger Parallelobservationen ist eine Gesamtstärke von 30 Beamten angezeigt.

3.2 Ausrüstung

Als notwendige Einsatzmittel seien genannt

- 3.2.1 Getarnte, schnelle Kraftfahrzeuge verschiedener polizeifremder Typen mit auswechselbaren Kennzeichen

- Die Verwendung des Fahrzeugtyps muß der Situation angepaßt sein (älterer Opel-Diplomat ist oft angepaßter als der Porsche-Targa)
- Kfz-Ausrüstung der Observationsgruppe des Münchner Polizeipräsidiums:

2 Audi 100 GL 1 Opel-Commodore

2 BMW 2000 1 VW K 70

2 BMW 1602 1 VW 412

1 Ford Granada 2,6 L 1 VW 1200

1 Ford Consul 3,0 L 1 VW-Kombi-Abdeckwagen

1 Alfa-Romeo 2000 1 Ford-Transit-Abdeckwagen

1 Porsche 911 T 1 Krad BMW 500

3.2.2 Gute Funkausrüstung, insbesondere

- im Fahrzeug getarnt mit Inverter
- getarnte Fahrzeugantennen
- verdeckt tragbares Handfunksprechgerät (z. B. Neukonstruktion von Storno)
- Fernsprechananschluß

3.2.3 Optische und akustische Ausspähungsmittel, wobei die Möglichkeiten des Abhörens eng begrenzt sind (vgl. Rupprecht, DVbl. 1974, 579)

3.2.4 Verkleidungsgegenstände (Tarnmittel) in beliebiger Größenordnung

3.2.5 Vorzeigegeld, das unbürokratisch und rasch beschaffbar sein muß

3.2.6 Konspirative Diensträume; eventuell auch konspirative Wohnung mit entsprechender Einrichtung

3.3 Finanzielle Ausstattung

3.3.1 Handgeld, um den Besuch von Lokalen, aber auch die Bewirtung von V-Leuten und Tatverdächtigen zu ermöglichen

3.3.2 Geld zur Belohnung von V-Leuten.

4. Strategische Grundsätze zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Ob alle nachfolgenden Grundsätze als Strategie – im Unterschied zur Taktik – bezeichnet werden können, mag dahingestellt bleiben. Das ist in diesem Zusammenhang relativ unwichtig. Zusammengekommen bilden sie jedenfalls das Kernstück der Strategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens aus dem Blickfeld einer Großstadtpolizei.

4.1 Konzentration auf Schwerpunkte

4.1.1 Nach Bildung der britischen regional crime squads (etwa den Strike Forces in den USA vergleichbar) ist die Effektivität dieser überregionalen täterbezogenen Form der Verbrechensbekämpfung im Vergleich zur Methode der Ermittlung kleiner Straftaten und Straftäter wie folgt berechnet worden:

	alte Methode	neue
a) Festnahmen	10	3
b) Gesamthöhe der gegen die Festgenommenen verhängten Freiheitsstrafe (in Monaten)	40	48
c) Zahl der von den Festgenommenen in der Regel pro Monat begangenen Straftaten (crime rate)	2/3	1
d) Bewertung der von den Festgenommenen begangenen Straftaten (crime seriousness)	7	20
e) Zahl der durch die Festnahmen verhüteten Straftaten ($b \times c$) ..	27	48
f) augenblickliche Effektivität der Festnahme ($a \times d$)	70	60
g) künftige Effektivität der Festnahme ($d \times e$)	189	960

4.1.2 Da die Ermittlungsbehörden voll ausgelastet sind, ergibt sich die Frage, ob nicht die Ermittlung der kleinen Kriminalität zugunsten schwerpunktmäßiger Bearbeitung besonders gravierender Tatkomplexe bewußt vernachlässigt werden soll. Die Bemühungen der derzeitigen Regierung der Bundesrepublik, kleines kriminelles Unrecht auf Ordnungswidrigkeiten herabzustufen, kommt dem entgegen.

4.1.3 Die Möglichkeiten zur Verminderung der mit der Bearbeitung der kleinen Kriminalität verbundenen Arbeitslast sind im PIS-Programm für die innere Sicherheit der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder in der Fortschreibung vom Februar 1974 angesprochen. Ihre Verwirklichung muß vorangetrieben werden.

- 4.1.4 Dabei muß möglicherweise ein Absinken der Aufklärungsquote in bestimmten Bereichen und der ohnehin nichtssagenden Gesamtaufklärungsquote in Kauf genommen werden.

4.2 Täterbezogenes Vorgehen

- 4.2.1 Eigenart und Gefährlichkeit der organisierten Kriminalität liegen nicht in der Straftat, sondern in der Rolle, die die einzelnen Kriminellen innerhalb eines Organisationsgefüges spielen, in der Führungsstruktur und Arbeitsweise des Syndikats. Zu den Zielen der polizeilichen Tätigkeit gehört es, die innere Führung der verbrecherischen Organisation zu zerschlagen.
- 4.2.2 Hierauf muß das Vorgehen der Polizei abgestellt sein; vor allem ist dem Täter nachzugehen, nicht der Tat: dessen Lebensumstände, Bekanntenkreis und Einnahmequellen, seine Logistik sind ebenso intensiv wie konspirativ zu erforschen.
- 4.2.3 Das gilt auch unabhängig von einem konkreten Ermittlungsfall. Verbrechensorganisationsverdächtige sollten je nach Erfordernis und Möglichkeiten permanent oder stichprobenartig überwacht werden, und zwar durch getarnte wie durch offene Observation.

4.3 Versichern und Verunsichern

- 4.3.1 Wird in einem konkreten Fall gegen das Mitglied einer kriminellen Vereinigung ermittelt, so wird es in der Regel geboten sein, daß es sich zunächst *sicher* fühlt:
- Absehen von einer Festnahme
 - Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
 - Vertrauenskäufe (nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft)
 - konspiratives Vorgehen
- 4.3.2 Im präventiven Bereich außerhalb der Ermittlung eines konkreten Falles erscheint meist eine allgemeine *Verunsicherung* angezeigt:
- gelegentliche Kontakte in Lokalen
 - sogar Besuche in der Wohnung, wenn diese den Umständen nach möglich sind
 - ferner überraschende Razzien in bekannten Treffpunktörtlichkeiten

4.4 Führung von V-Leuten

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist ohne V-Leute undenkbar.

- 4.4.1 Jeder V-Mann muß möglichst immer von demselben Beamten geführt werden.
- 4.4.2 Die Anonymität der V-Leute im Strafprozeß muß gewährleistet sein.
- 4.4.3 Sie müssen durch Geldzuwendungen und andere »Wohltaten« (z. B. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers, Haftverschonung) »bei der Stange« gehalten, dürfen aber andererseits nicht unnötig verwöhnt werden.

5. Informationen

Daß gerade eine täterbezogene Ermittlungstätigkeit auf möglichst viele Informationen über Vorleben, Lebensumstände und Aufenthaltsorte, besondere persönliche Merkmale, ebenso über Freunde und Gehilfen angewiesen ist, bedarf keiner näheren Erklärung. Solche Informationen können gespeichert werden in

5.1 örtlichen Täterinformationsdateien

Beispiele:

5.1.1 Lochkartengespeiste Täterdatei des Polizeipräsidiums München

a) System der Täterdatei

Personalien, Personenbeschreibung und besondere Merkmale werden auf Lochkarten erfaßt und in die EDV eingegeben. Gleichzeitig wird ein Lichtbild des Täters in eine Lichtbildkartei eingereiht.

Die von Zeugen abgegebene Personenbeschreibung wird auf besonderem Formblatt erfaßt und anschließend zu Suchvorgängen zusammengestellt. Die von der EDV ausgeworfenen Hinweise erlauben einen Rückgriff auf die Lichtbildkartei. Die Lichtbilder der aufgrund des Suchvorgangs ermittelten Verdächtigen werden dem Zeugen zur Anerkennung vorgelegt.

b) *Effektivitätstabelle*

<i>Jahr</i>	<i>Bestand</i>	<i>ausgemittelte Täter</i>
1963	9 228	20
1964	12 903	28
1965	16 745	48
1966	21 640	105
1967	25 968	174
1968	34 827	295
1969	37 801	336
1970	39 306	343
1971	45 206	313
1972	48 478	335
1973	44 176	297

5.1.2 Miracode-System der Kriminalpolizei in Den Haag; lochstreifengesteuerter Kleincomputer:

Die Anlage sucht entsprechend der gegebenen Personenbeschreibung die in Frage kommenden Täterlichtbilder aus und projiziert sie auf einen großformatigen Bildschirm.

5.2 *Auf besonders interessante Täter beschränkte Dateien*

5.2.1 Solche werden teilweise von den Sonderfahndungsdezernaten geführt.

5.2.2 Criminal-Intelligence-Bureaus (so in London und in Rotterdam)

In den Karteien dieser auf besonders gefährliche Straftäter beschränkten Informationspools werden alle oben angedeuteten Fakten gesammelt und ausgewertet, insbesondere in der

- Personenkartei
- Adressenkartei
- Telefonnummerkartei
- Kfz-Kennzeichen- und Typenkartei
- Lokal- und Hotelkartei

5.3 *Inpol*

Anstelle des längst nicht mehr effektiven zentralen polizeilichen Meldedienstes KP 13/14 hat bekanntlich die AG Kripo als Baustein des Inpol-Systems ein integriertes System des Meldedienstes und der Kriminalstatistik entwickelt, das neben einer Personendatei und einer Falldatei Sonderdateien für die Bereiche

des Staatsschutzes

der Wirtschaftskriminalität

des Falschgeldes

des Rauschgifthandels

des Waffen- und Sprengstoffschmuggels

vorsieht. Dabei können die einzelnen Dateien miteinander verknüpft werden.

5.4 ÜGIT

Eine beim Bundeskriminalamt geplante Datei über *überregionale gefährliche Intensivtäter* mit Informationen über

- kriminelle Lebensläufe
- familiären Hintergrund
- persönlichen Lebenskreis
- Treffpunkte und Verkehrslokale
- Mittäter bei früheren Straftaten und Mitgefangene und Aktenführung beim BKA.

5.5 *Der weite lange Weg über Interpol*

Organisiertes Verbrechen bedeutet zugleich oft internationale Organisation.

5.5.1 Um so wichtiger ist die Erlangung von Informationen auch aus dem Ausland über die internationale Organisation und ihre Mitglieder.

5.5.2 Solche Informationen sind auf dem Weg über Interpol leider oft nur zu spät zu bekommen. Mitunter hilft der von den Zentralbehörden zu Recht nicht gern gesehene »kleine Grenzverkehr« oder die unmittelbare Übersendung einer Durchschrift der offiziellen Anfrage an die ausländische Polizeibehörde.

Gute Ansätze bilden auch Arbeitstagungen wie diese oder solche mit benachbarten Ländern.

6. *Zusammenarbeit mit anderen Behörden*

Es ist nicht Aufgabe dieses Referates, damit große organisatorische Probleme zu verknüpfen. Sicher ist, daß

- der Informationsaustausch im In- und Ausland besonders intensiv zu sein hat,
- das organisierte Verbrechen nicht schlechthin ständige oder zeitweilige, überörtliche oder über-nationale Organisationseinheiten nötig macht, die allein in der Souveränität der Staaten ihre Grenze haben,
- das organisierte Verbrechen auch nicht immer »vor Ort« bekämpft werden kann.

Im Grundsatz aber kann man von der einhelligen Meinung ausgehen, daß es auf den Täter, das Milieu und die Logistik ankommt. Diese Ansatzpunkte finden sich am besten »vor Ort«. Die Internationalität und die Mobilität (siehe auch Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes 1974, Seite 35) sind auch, wie wir unter 1.3 gesehen haben, nur eines von acht Kriterien für den Bandencharakter.

Für die Information, die nicht nur Nachrichtenaustausch, sondern kooperierendes Mitdenken sein muß, kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Behörden in Betracht:

6.1 *andere örtliche Polizeibehörden*

Hier hat sich auch die Institution der Arbeitsgemeinschaft der Polizeipräsidenten als nützlich erwiesen.

6.2 *Zentrale Polizeibehörden (LKÄ, BKA)*

6.3 *Ausländische Polizeien, wobei zu denken ist an*

- 6.3.1 den Vollzug von Ermittlungshandlungen für deutsche Behörden
- 6.3.2 Unterstützung von Ermittlungen einer deutschen Polizeibehörde im Ausland
- 6.3.3 Entsendung von Beamten in ausländische Sonderkommissionen.

6.4 Staatsanwaltschaft

Eine enge und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität besonders wichtig, weil

- insbesondere in der »Versicherungsphase« Maßnahmen der Legalität durchgeführt werden müssen (Abhören von Privatgesprächen, Vertrauenskäufe)
- Anträge an das Gericht gründlich und rasch vorbereitet werden müssen und baldmöglichst über sie entschieden werden soll
- Zusagen an V-Leute und Beteiligte oft von der vorherigen Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht werden müssen.

6.4.1 Deshalb wird es mitunter zweckmäßig sein, daß zu der polizeilichen Sonderkommission ein Staatsanwalt hinzutritt.

6.4.2 Der intensiven Bekämpfung organisierten Verbrechens dienlich sind ferner unabhängig vom konkreten Fall eingerichtete Sonderreferate der Staatsanwaltschaft (z. B. bei der Staatsanwaltschaft München I das Sonderreferat zur Bekämpfung gruppenspezifischer Jugendkriminalität).

6.4.3 Gemeinsame Arbeitstagungen auch auf örtlicher Ebene (z. B. 1-Tages-Seminar »Prostitution in München« am 11. Dezember 1974 im Fortbildungsinstitut des Münchner Polizeipräsidiiums).

6.5 andere örtliche Behörden

Für die noch anzusprechende Vorfeldarbeit, aber auch im Ermittlungsstadium, sind vor allem Kontakte mit folgenden Behörden erforderlich:

6.5.1 Jugendamt

6.5.2 Ausländeramt

6.5.3 Behörden und Zentralstellen der gewerblichen Wirtschaft (vom Gewerbeamt bis zum Kartellamt)

6.5.4 Finanzamt.

7. Beispiele für die Bekämpfung organisierter Kriminalität in einer Großstadt

7.1 Die Aushebung der Würstl-Bande

Motto: Kraftfahrzeuge en gros von der Fa. Würstl, Bier & Co.

Im April 1970 ging bei der Kriminalpolizei München eine vertrauliche Mitteilung über Kfz-Schiebergeschäfte des Würstl Mathias aus München ein.

Kurze Zeit später erfolgte ein Telefonanruf der Fa. Daimler-Benz, Stuttgart, wonach in den USA gestohlene Mercedes-Fahrzeuge festgestellt worden waren, die Würstl aus der BRD in die USA eingeführt hatte.

Observationen in der Folgezeit ließen Würstl beweiskräftig als Verschieber von gestohlenen Fahrzeugen der Marken BMW, Porsche und Mercedes erkennen. Über Scheinkaufgeschäfte durch V-Leute erhielt die Kriminalpolizei München Blanko-Kfz-Papiere (Briefe, Kfz-Scheine und Versicherungskarten – also komplette Sätze) aus dem Besitz Würstls.

Sichergestellte Verschiffungsdokumente, auf denen Würstl als Auftraggeber zur Überführung gestohlener Fahrzeuge genannt war, ließen schließlich seine Festnahme aus kriminaltaktischer Sicht erfolgreich erscheinen.

Der Zugriff erfolgte im Überseehafen Rotterdam, wo Würstl – nach Observationen durch die zuständige niederländische Kriminalpolizei – beim Verschiffen gestohlener Fahrzeuge betroffen und aufgrund des vorbereiteten Haftbefehls der hiesigen Justizbehörde festgenommen werden konnte.

Bereits bei den Erstvernehmungen bekannte sich Würstl zu den organisierten Kfz-Diebstählen mit anschließendem Verkauf der gestohlenen Fahrzeuge in Übersee.

Die Gesamtermittlungen ließen um Würstl eine Tätergruppe erkennen, die vom Spätsommer 1969 bis Sommer 1970 Fahrzeuge der obersten Luxusklasse entwendet und zum großen Teil über die europäischen Häfen Rotterdam und Antwerpen in die USA verschoben hatte. Insgesamt wurde gegen 46 Beschuldigte ermittelt, 69 Diebstähle und Verschiebungen von Luxusfahrzeugen konnten nachgewiesen werden.

Die Klärung der Fahrzeugdiebstähle, die nach vorgegebener Rollenverteilung von der Würstl-Bande durchgeführt wurden, war im wesentlichen dem zum Teil unbürokratischen Nachrichtenaustausch der Nachbarländer BRD, Holland und Belgien, der zügigen, von der US-Botschaft (Legal Attaché) in Bad Godesberg unterstützten Arbeit des FBI sowie den Nachbarschaftshilfen inländischer Polizeibehörden zu verdanken.

Sämtliche polizeilichen Aktionen im In- und Ausland wurden mit Wissen und Einverständnis der für das Großverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft München I durchgeführt, so daß die teilweisen Ermittlungsfahrten ins Ausland durch das vorher positiv beantwortete Rechtshilfeersuchen rechtlich abgedeckt waren.

7.2 *Der Rauschgifthändlering Ilikteken & Co.*

Ende 1972/Anfang 1973 war die Münchner Polizei durch zahlreiche Informationen und umfangreiche Ermittlungen einer Gruppe, bestehend aus einem türkischen Kaufmann, einem in München ansässigen österreichischen Spediteur und einem Münchner Taxiunternehmer, auf die Spur gekommen, die u. a. Rauschgift in großen Mengen in die BRD einschmuggelte und vertrieb.

Zur Überführung der Täter wurde bei der StA München I eine Telefonüberwachung angeregt, die am 6. Juni 1973 begonnen und über zwei Monate fortgeführt wurde.

Die Telefonüberwachung konnte im vorliegenden Fall nur mit der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB begründet werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Telefonüberwachung wurden in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen LKA zahlreiche Observationen durchgeführt.

Im August 1973 konnten in München sechs Personen und in Österreich drei türkische Staatsangehörige festgenommen werden. 154 kg Haschisch wurden sichergestellt. Bis zum heutigen Tage wurden 26 Personen festgenommen und gegen insgesamt 39 Personen Strafverfahren eingeleitet. Außerdem konnte den Beschuldigten der Vertrieb von ca. 5,5 Tonnen Haschisch nachgewiesen werden.

Die Strafverfahren sind zum Teil abgeschlossen, dabei wurden Verurteilungen bis zur Höchststrafe von 10 Jahren ausgesprochen.

8. *Präventive Vorfeldarbeit*

Auch für die organisierte Kriminalität gilt, daß die Prävention noch wichtiger ist als die Aufklärung geschehener Verbrechen. Wenn man die Literatur über die Bekämpfung des organisierten Verbrechens überblickt, wird deutlich, daß dieser Aspekt in der theoretischen wie in der praktischen Arbeit bisher viel zu kurz kommt. Auch bei einer synoptischen Betrachtung der im Rahmen dieses Seminars gehaltenen Referate drängt sich dieser Eindruck auf.

Beispielhaft wären zu nennen:

8.1 *Polizeiliche Jugendarbeit*

Bei der Kriminalpolizei München wurde

- a) das für den Jugendschutz zuständige Kriminalkommissariat I C 2 neu gegliedert, personell auf 1/10 Personen verstärkt und insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Informations- und Auswertungsstelle auf dem Gebiet des Jugendschutzes
 - Kontaktpflege mit sachlich befaßten Institutionen und Einrichtungen (z. B. Jugendamt, Kreisjugendring)

- Kontakt mit gefährdeten Jugendlichen und Jugendgruppen, Besuche von Freizeitheimen und Treffpunkten
 - Teilnahme in Kommissionen und Arbeitskreisen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität
 - Führung und Auswertung der Statistik über Jugendkriminalität.
- b) Bei sämtlichen Polizeirevieren sowie den regionalen Polizeiämtern der Schutzpolizei wurde jeweils ein ausgesuchter und besonders ausgebildeter Beamter mit den Aufgaben des Jugendschutzes betraut (35 Beamte).

Die wesentlichsten Aufgaben dieser Beamten sind:

- Durchführung der Jugendschutzstreifen unter Beteiligung von K
 - Beobachtung und Feststellung von Jugendlichen-Gruppen und Blasen sowie deren Treffpunkte
 - Kontakte zu Freizeitheim-Besuchern und Jugendgruppen
 - Durchführung von Vorträgen bei Jugendorganisationen und -einrichtungen, soweit nicht Spezialkenntnisse die Durchführung der Vorträge von K-Beamten erfordern.
- c) Schutz- und Kriminalpolizei werden bei der Erfüllung der genannten Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendschutzes durch den Psychologischen Dienst des PP München beratend unterstützt, insbesondere erfolgt die laufende Schulung der Beamten unter Mitwirkung dieser Einrichtung.
- d) Zur intensiveren Bekämpfung der Jugendkriminalität, speziell der Gruppenstraftaten, wurde bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I ein gesondertes Jugendreferat gebildet. Grundsätzlich beantragt das Referat bei gruppenspezifischen Delikten Haftbefehle aus Gründen der Verdunkelungsgefahr. Ein Staatsanwalt dieses Referats steht der Polizei zu jeder Tages- und Nachtzeit für Rückfragen bei entsprechenden Vorkommnissen zur Verfügung. Durch diese enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft wird nicht nur eine effektivere und schnellere Strafverfolgung erreicht, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung erzielt. Außer den Alt-Valleys gibt es derzeit keine Randgruppe von Jugendlichen, die in die Form einer kriminellen Organisation abzugleiten droht.
- Es gelang bisher in München, Ansätze zu terroristischen Gruppenbildungen im Keim zu ersticken.
- e) Besonders feinfühliges Augenmerk verdienen jene Jugendlichen, die durch Rauschgiftgenuß, seelische Vereinsamung, träumerische Idealismen oder sonst stark gestörte Umweltbeziehung die Flucht in fernöstliche, sogenannte Religionsgemeinschaften antreten. Deren Abgleiten oder werkzeugartige Benutzung für syndikatartige, betrügerische Ausbeutung kommt sicherlich in Mode (vgl. Ausführungen von Meyer, Berlin, in »Der Kriminalist«, September 1974, S. 78).

8.2 Gastarbeiterbetreuung

Wenn es gelingt, Gastarbeitergruppierungen aus der kriminogenen Anonymität zu reißen und durch intensive Kontakte und Betreuungsmaßnahmen ihr Vertrauen zu gewinnen, werden es ausländische Verbrecherorganisationen schwer haben, in ihnen Fuß zu fassen und Gastarbeiter in der Bundesrepublik in eine solche Organisation einzubauen (vgl. hierzu den Bericht von Horst Zimmermann im Münchner Merkur vom 12. September 1974: »Gastarbeiter mit Mafia-Methoden erpreßt«).

Kontakt- und Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich

8.2.1 auf der Revieerebene durch Betreuung von Gastarbeitern, Gastarbeiterheimen, Vertrauensleuten von Gastarbeitergruppen in Betrieben und Dolmetschern;

8.2.2 durch die Einrichtung eines Ausländerbeirats (vom Münchner Stadtrat am 3. April 1974 beschlossen).

Am Rande sei erwähnt, daß eine gewisse Präventionswirkung natürlich auch von einer konsequenten und strengen Ausweisungspraxis ausgeht (zur Problematik der Ausweisung schon im Fall eines begründeten Tatverdachts vgl. *Rupprecht*, Polizeinachrichten 1974, Heft 5).

8.3 Prostitutionskontrolle.

Das Münchner Polizeipräsidium hat dem Stadtrat am 19. Juli 1973 eine Konzeption zur Bekämpfung des Dirnenunwesens vorgelegt, die in erster Linie die Unterwanderung des Prostitutionsgewerbes durch kapitalistische Großunternehmen und überregionale, ja internationale Zuhälterorganisationen mit allen sich daraus ergebenden üblichen Konsequenzen vermeiden will und auf eine stärkere Einflußnahme der öffentlichen Hand auf Art und Umfang des Prostitutionsgewerbes abzielt.

Sie stellt u. a. folgende Postulate auf:

- a) Verhinderung jeder Konzentration der Prostitution in einer Hand und an einer Stelle im Stadtgebiet und einer Verflechtung mit dem Vergnügungsgewerbe
- b) Verhinderung einer allgemeinen Verschlechterung des Sicherheitszustandes durch die Begleitumstände der Prostitution, insbesondere in Gebieten mit hoher Kriminalitätsdichte
- c) Beeinflussung der Struktur der Prostitution zugunsten der weniger kriminalitätsanfälligen Prostitution in Häusern
- d) Einflußnahme der öffentlichen Hand auf Art und Umfang der Prostitutionsgewerbes, ggf. sogar Errichtung und Betreibung in städtischer Regie.

In diesem Zusammenhang sollte auf den Gesetzgeber eingewirkt werden, diese Bestrebungen durch den Erlass von Vorschriften zu unterstützen, die das Vorfeld der strafbaren Förderung der Prostitution einer Reglementierung unterwerfen.

9. Schlußbemerkung

Ich gestehe gern, Ihnen, verehrte Zuhörer, nichts Sensationelles geboten zu haben. Es war, wenn Sie so wollen, kriminalstrategische und kriminalistische Hausmannskost. Aber Sie werden mir zugestehen: es gibt kein Wundermittel zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Wenn es eines gäbe, die Polizeien der Länder, in denen das organisierte Verbrechen früher zu Hause war – wie in Italien – oder jetzt noch ist – wie z. B. in den USA –, hätten es längst entdeckt. Bekämpft und beherrscht kann es nur werden, wenn alle denkbaren organisatorischen, polizeitaktischen Maßnahmen und zulässigen technischen Mittel angepaßt und konsequent angewendet werden. In dieser gebündelten und geballten Form kann man ohne Übertreibung von einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens sprechen. Natürlich sollten flankierende Maßnahmen des Gesetzgebers, wie

- Ausdehnung des § 129 StGB über den politischen Bereich hinaus
- bessere Rechtsgrundlagen für Abhörmöglichkeiten
- Ausschluß der Haftverschonungsmöglichkeit durch Kautionsstellung bei Mitgliedern von Verbrecherorganisationen,

und der polizeilichen Zentralbehörden die Bekämpfungsstrategie der einzelnen Polizeibehörden unterstützen. Aber darüber war in diesem Vortrag nicht zu sprechen. Schließlich darf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht der Polizei allein überlassen bleiben. Sie wird sich nur in einer Gesellschaft entwickeln und halten können, die bereit ist, sie zu dulden, oder jedenfalls nicht in der Lage ist, Abwehrkräfte gegen sie zu entwickeln.

AUSSPRACHE

Erster Staatsanwalt Lothar Seeber, Berlin

Mir erscheinen drei Fragen problematisch, und ich will die Gelegenheit ergreifen, sie hier an den Mann zu bringen. Zunächst einmal können es natürlich Scheinprobleme sein, aber Sie müssen mir nachsehen, daß ich Jurist bin. Zunächst sagte Herr Dr. *Schreiber*, der Interpolweg sei ein langer Weg. Mir scheint das nicht der Fall zu sein, ich möchte das bezweifeln. Es kommt nur darauf an, wie man es tut. Wir haben in Berlin eigentlich recht gute Erfahrungen. Wir haben ja bereits oft Fragen in einigen Stunden mit dem Ausland klären können, telefonisch und auf andere Weise. Allerdings ein Problem, und das sprach ich eingangs an, scheint mir hier zu bestehen. Die Verbindung zum Bundeskriminalamt eben als Zentralstelle von Interpol. Die Geschäftsverteilung in diesem Hause scheint mir so etwas nach dem Gießkannenprinzip eingerichtet zu sein, das heißt, wenn ich irgendwas will im Rahmen der Rechtshilfe, im Rahmen irgendwelcher Maßnahmen, die in das Ausland hineinreichen, dann kann ich vielleicht aufgrund eines recht komplizierten Aktenzeichens irgendjemanden erwischen. Ich kann aber niemanden oder kaum jemanden finden, wenn mir dieser Kompaß fehlt. Wir haben die Erfahrung gemacht, wenn wir jemanden hier kennen – ich spreche speziell von der internationalen Fahndung, von Ulrich Müller und seiner Mannschaft, haben sie uns immer weitergeholfen. Aber es würde vielleicht recht zweckmäßig sein, wenn man für dieses gesamte Gebiet eine Zuständigkeit schaffte, so daß man sich letztlich an eine bestimmte Kontaktperson wenden könnte. Das müßte einmal überlegt werden. Zwei Fragen: Zunächst erscheint es mir als Jurist problematisch, auf der einen Seite Prioritäten zu setzen, das heißt also, andere strafbare Handlungen, wenn auch geringerer Art, zu vernachlässigen. Wie steht es mit dem Legalitätsprinzip? Ich meine doch, daß auch die Polizei sich insoweit gebunden fühlt. Erste Frage also: Prioritäten – Verhältnis zum Legalitätsprinzip? Zweite Frage: Die Verzahnung zur Justiz. Theoretisch ist die Sache ganz einfach; auf der einen Seite die Prävention, das Vorfeld und vielleicht auch der Begriff des organisierten Verbrechens, der mir mehr oder minder ein polizeilicher Begriff zu sein scheint. Auf der anderen Seite die Repression, die Strafverfolgung aufgrund eines konkreten Verdachts, die ja Justizverfahren ist, das die Polizei mit oder für die Justiz, möchte ich beinahe sagen, führt aufgrund der tatbestandsmäßigen Delikte. Aber ich meine, es führt beinahe zu weit, wenn man im Bereich des Vorfelds – und das schien mir bei Herrn Dr. *Schreiber* doch anzuklingen – bereits staatsanwaltschaftliche Aktivitäten fordert, sei es Zusagen an V-Leute (das sagte er wörtlich), sei es auch in den Kommissionen, die doch offenbar zunächst nur Vorfeldarbeit leisten. Die Staatsanwaltschaft und Justiz haben eben letztlich nur ihren Sitz in der Repression, und erst dann, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, scheint mir überhaupt eine Möglichkeit zu bestehen, die Justiz irgendwie ins Feld zu führen.

Polizeipräsident Dr. Manfred Schreiber, München

Ich bin auch Jurist und deswegen muß ich Ihnen antworten, damit die Zuhörer nicht glauben, alle Juristen denken so wie Sie. Ich kann die Geschäftsverteilung des Herrn Dr. *Herold* nicht verteidigen, das kann er selber viel besser; aber zum Legalitätsprinzip: Natürlich habe ich erwähnt, daß es notwendig ist, und die Bemühungen der derzeitigen Regierung, kriminelles Unrecht auf Ordnungswidrigkeiten herabzustufen, liegen in der Richtung. Ich habe erklärt, daß dazu natürlich eine Gesetzesänderung notwendig ist, aber das liegt alles in der Tendenz, die beispielsweise beim Verkehrsrecht schon mit gutem Erfolg begangen ist. Auch dort hat man Herabstufungen gemacht, die die Polizei vom Legalitätsprinzip befreien, in die Opportunität führten und damit auch Schwerpunktsetzungen ermöglichten. Ähnliches stelle ich mir in diesem Bereich vor. Die Aktivitäten des Staatsanwaltes im Vorfeld – darüber kann man sicher geteilter Meinung sein. Wenn Sie den Staatsanwalt in der Institution der Strafprozeßordnung des Jahres 1899 sehen, dann wird er im Vorfeld nichts zu

tun haben. Ich habe aber hier einen sehr modernen Staatsanwalt, den Herrn *Heinrich* kennengelernt, der sich sichtlich mit Erfolg im Vorfeld betätigt. Und da bin ich der Meinung, der Erfolg gibt uns recht. Ich würde ihn rechtzeitig einschalten, ich würde ihn einbeziehen in die Verantwortung, das erspart auch dem Polizeibeamten spätere Ermittlungsverfahren gegen sich selbst.

Abteilungspräsident Dr. Gemmer, Bundeskriminalamt

Nun steht die Geschichte mit unserer Geschäftsverteilung doch noch irgendwo im Raum: Ich bin zwar nicht dazu berufen, aber es ist eine sehr einfache Antwort, die ich Ihnen hier geben kann. Sie erhalten ein nur peripheres Bild, wenn Sie in der einen oder anderen Sache anfragen. Wir geben Ihnen gerne Gelegenheit, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, vielleicht in einem Gespräch mit unseren Interpol-Leuten, daß wir das Amt dennoch entgegen Ihrer Vorstellung klar gegliedert haben und daß Sie eigentlich immer dann, wenn Sie richtig erfragen, auch einen Gesprächspartner bekommen. Und ich meine, es ist vielleicht die beste Gelegenheit, wenn Sie schon einmal hier sind, daß man das vielleicht im Anschluß an diese Abschlußveranstaltung einmal ganz kurz erklärt. Uns liegt schon sehr viel daran, uns immer präsent und gesprächsbereit zu wissen und nicht etwa, auch durch solche Unklarheiten, irgendwo dazu beizutragen, daß Interpol-Anliegen nicht schnell genug befördert werden können.

Polizeipräsident Dr. M. Schreiber, München

Ich kann das eigentlich nur bestätigen, auch ich komme ja als kleiner, am Rande der Alpen liegender Ortsgendarm sofort ins Vorzimmer des Präsidenten, wenn ich anrufe. Also Schwierigkeiten in diesem Hause gibt es auch auf weite Entfernung aus unserer Sicht nicht.

Erster Staatsanwalt L. Seeber, Berlin

Ich wollte mit der Geschäftsverteilung an sich mehr eine Anregung geben. Ich wollte vor allen Dingen darauf hinwirken, daß wir gerade als Justiz, die letztlich doch mit der Rechtshilfe befaßt ist, irgendwie in den Besitz einer Art Kompaß kommen, so daß wir wissen, wen haben wir in einem spezifischen Fall beim Bundeskriminalamt anzusprechen.

Oberregierungskriminalrat A. Danner, Bundeskriminalamt

Vielleicht darf ich doch zu dem Punkt »Ansprechpartner beim BKA« etwas sagen. Herr *Seeber*, mein Name ist *Danner* und ich darf Sie daran erinnern, wir haben doch schon des öfteren miteinander gesprochen. Nur dürfen Sie nicht erwarten, daß bei einem Mann die vielleicht 60 000 Rechtshilfefälle, die pro Jahr durchlaufen, alle sofort parat sind. Das Bundeskriminalamt ist eingeteilt nach kriminologischen Gesichtspunkten, und die einzelnen Rechtshilfefälle werden natürlich bei den verschiedenen Organisationseinheiten abgewickelt. Dort befinden sich die Akten, und Sie dürfen natürlich nicht erwarten, daß man im Detail sofort Bescheid weiß; aber Sie wissen ganz genau, daß Sie jederzeit in der Organisationseinheit IP, oder IP 2 genauer gesagt, einen Ansprechpartner haben, der mit Details aufwarten kann, nachdem er sich informiert hat.

Kriminaloberrätin H. Timpe, Münster/Westfalen

Jeder sieht die Probleme sehr stark aus der Perspektive seines Erfahrungsbereiches. Ich möchte daher Ihre Ausführungen zu den schwerstgefährdeten Jugendlichen aufgreifen. Ich weiß nicht, ob ich es richtig sehe, aber sind diese Schwerstgefährdeten, die jugendlichen Intensivtäter, nicht in einem doppelten Sinne interessant? Einmal weil sie für professionelle kriminelle Gruppen ein ständiges Reservoir für »handwerkliche Dienste« und kriminelle Schmutzarbeit bilden und zum anderen, weil die Tätigkeit der Professionellen für die jungen Leute eine verlockende Karriere darstellt, Anschauungsmaterial bietet und sie davon träumen, der große Boß, der erfolgreiche Zuhälter oder Professionelle von morgen zu sein. Ich meine, darum sollten wir dieses Feld, wenn wir von Prävention sprechen, im Auge behalten.

Polizeipräsident Dr. M. Schreiber, München

Natürlich, Prävention im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität. Deswegen habe ich es relativ klein abgehandelt, aber man sollte es nicht vergessen. Die organisierte Kriminalität besteht eben in der Strategie nicht nur in einer Antwort nach James-Bond-Manier, sondern auch in der kleinen, harten Arbeit im Freizeithaus der Jugendlichen. Das kann man nicht überbewerten, aber man darf es nicht vergessen. Ich habe gedacht, ihr den Platz zuzumessen, der im Rahmen einer Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität notwendig ist. Daß Sie das unterstützen und in welchem Umfange Sie es in Ihrem Bereich ausgedehnt haben wollen, das ist eine andere Frage, dazu gehört es aber sicherlich schwerpunktmäßig.

Dr. Josef Kürzinger, Freiburg im Breisgau

Herr Dr. Schreiber, ich bin natürlich nicht naiv genug, um zu sehen, daß man bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens nicht auch unorthodoxe Methoden anwenden muß. Nun hatten Sie ausgeführt, es sei doch zu überlegen, ob man nicht für bestimmte Delikte, die von V-Leuten begangen werden, die Straffreiheit wahrscheinlich schon auf gesetzlichem Wege – wie ich unterstellen möchte – herstellt. Ich glaube, das ist kein guter Weg. Ich glaube, ich weiß es nicht, vielleicht wird man es leugnen, es wird sich meistens nur um kleinere Delikte handeln, die, wenn sie von V-Leuten im Rahmen dieser Arbeit begangen werden, so wieso schon nicht verfolgt werden. Ich meine, das geht ja, wegen Geringfügigkeit usw. Wie stellen Sie sich das gesetzestechisch vor? Denn ich habe Bedenken, hier nach außen hin kund zu tun, die Polizei könnte bei ihrer Arbeit, so gut sie bei der Güterabwägung auch sein mag und so vernünftig, einen Freibrief bekommen für Straftaten. Ich glaube, das ist ein sehr gefährlicher Weg, wenn man das institutionalisieren wollte.

Polizeipräsident Dr. M. Schreiber, München

Herr Kürzinger, Sie haben mich richtig zitiert, und, wie Sie mich zitiert haben, habe ich gesagt, man sollte diese Frage überlegen, nicht diskutieren. Ich persönlich bin der Meinung, daß das ein sehr heißes Eisen ist, daß es eine Vielzahl von Schwierigkeiten macht. Aber, wenn ich die psychische Situation eines V-Mannes – insbesondere wenn er aus unseren eigenen Kreisen kommt – überlege (ich habe ein konkretes Beispiel eines Beamten von uns im Auge gehabt), dann muß ich sagen, muß man einfach im Rahmen der Fürsorgepflicht diesen Gedanken aussprechen, ob Sie zu meinem Ergebnis kommen oder nicht. Wie gesagt: denken, nicht reden darüber – vorerst, das ist meines Erachtens viel zu früh.

Ein wesentliches Problem der Bekämpfung des organisierten Verbrechertums ist meines Erachtens bisher wohl noch nicht ausreichend behandelt worden. Wenn alle Informationen über die Organisation gesammelt sind, wenn also im günstigsten Falle Mitglieder und Aufbau der Organisation bekannt sind: Was ist dann zu tun, um der Organisation den »tödlichen Schlag« zu versetzen?

Herr Schreiber heute und Mr. Cleveland zu Beginn dieser Tagung haben vorgeschlagen, die Führungsgruppe zu zerschlagen. Zu demselben Ergebnis kommt auch Kollmar im diesjährigen Januarheft der »Kriminalistik«, und Ähnliches klingt auch an in der von Herrn Boettcher mitgeteilten Definition des »Organisierten Verbrechens«, die die Kommission der AG Kripo gegeben hat.

Meines Erachtens ist die bloße Zerschlagung der Führungsgruppe noch nicht ausreichend für einen vernichtenden Schlag gegen die Organisation. Es ist doch bekannt, daß innerhalb einer gut eingespielten Organisation Posten, die frei werden, sehr rasch von nachfolgenden Mitgliedern besetzt werden. Zum anderen, und darauf hat Herr Heinrich hingewiesen, hindert noch nicht einmal die Festsetzung ein leitendes Organisationsmitglied daran, seiner Tätigkeit weiter nachzugehen. Diese Überlegungen werden in zweifacher Weise sehr anschaulich illustriert durch einen Fall, den ich in der letzten Montagsausgabe der Heidelberger »Rhein-Neckar-Zeitung« gelesen habe: In Mexiko wurde ein Rauschgiftring ausgehoben. Dieser Rauschgiftring wurde geleitet von einer Frau, die bereits hinter Gittern saß. Außerdem soll nach Auskunft beteiligter US-amerikanischer Rauschgiftagenten dieser Rauschgiftring den Markt und die Verbindungen der vor Jahren in New York zerschlagenen »French Connection«-Gang ausgenutzt haben. Daraus ergibt sich doch, daß für einen wirklich vernichtenden Schlag gegen das organisierte Verbrechen noch etwas Zusätzliches hinzukommen muß, das über die Zerschlagung der Führungsgruppe hinausgeht. Da man, und darauf hat Herr Straß mit Recht hingewiesen, nicht von dem organisierten Verbrechen sprechen kann, sondern hier eine Vielzahl von Kategorien innerhalb des organisierten Verbrechens besteht, müssen die Ansatzpunkte wohl in den einzelnen Sparten, in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der kriminellen Organisationen gesucht werden. Ich glaube, daß hierbei für uns noch ein sehr weites Tätigkeitsfeld offensteht.

Polizeipräsident Dr. M. Schreiber, München

Ich glaube, da muß man Ihnen zustimmen, das geht auch in praxi nicht so, wie man das verbal darstellen kann. Das passiert eben nicht auf einen Schlag, wenn man einen solchen Ring zerschlägt. Aber ich glaube, man muß von oben beim Führungskopf und bei der Führungsorganisation in jedem Fall anfangen, weil die Diadochenkämpfe, Verwirrung und Spaltung im Führungskopf weitere Maßnahmen leichter zulassen als bei der straff geführten Organisation. Wenn also von Zerschlagung der Führung die Rede ist, dann meine ich wie alle Kollegen lediglich den ersten Schlag, dem weitere und differenzierte folgen müssen. Aber den Schlag kann man sicher in diesem Falle nicht von unten, sondern man muß ihn von oben führen, und seinen Auswirkungen werden die weiteren Schläge zu folgen haben, und diese differenziert und nicht nur personenbezogen, sondern auch arbeitsteilig. Da bin ich ganz Ihrer Meinung, bloß, das im Detail auszuführen, ist sicher ein bißchen schwierig. Der Ansatz ist da, die differenzierte Betrachtungsweise dürfen Sie unterstellen.

Ltd. Kriminaldirektor D. H. Schäfer, Bremen

Ich möchte noch eine Anmerkung machen zum Einsatz der undercover agents bzw. der V-Leute. Es ist sicherlich bei einem Ausbau dieser Methoden eine rechtliche Regelung in Zukunft notwendig. Aber es lassen sich heute schon etwa folgende Überlegungen anstellen: Eine strafbare Handlung, in die der undercover agent verstrickt werden sollte oder könnte, liegt nur dann vor, wenn er nicht nur tatbestandsmäßig handelt, sondern auch rechtswidrig und schuldhaft. Es wird im einzelnen zu prüfen sein, wer der Herr über das durch die Handlung verletzte Rechtsgut ist und wer zuständigerweise in die Verletzung des Rechtsgutes einwilligen kann. Ich denke an den Siegelbruch bei Zollplomben. Die Frage lautet: Wie weit kann die Zollverwaltung in die Verletzung der Plombe einwilligen, wenn das notwendig ist, um die Legende des eingeschleusten Beamten aufrechtzuerhalten? Zweitens ist auch noch im Bereich der Schuldausschließungsgründe einiges zu

überprüfen, so daß man auf eine Fülle von Straftaten kommen wird (einschließlich Hausfriedensbruch, Einbruch, Körperverletzung, gegebenenfalls sogar Sachbeschädigung und Diebstahl), die man gegebenenfalls alle im Wege der vereinbarten Einwilligung des Verletzten für den einzelnen straflos ausräumen kann. Es gibt noch keine systematisierte Untersuchung zu diesem Thema. Eine solche Untersuchung wäre wichtig und höchst lobenswert, denn die dabei zu gewinnenden Erkenntnisse gehören zur Grundausbildung der einzuschleusenden Beamten.

Polizeipräsident Dr. M. Schreiber, München

Dem kann man nur voll zustimmen.

Ltd. Kriminaldirektor E. Rößmann, Recklinghausen

Herr Dr. *Schreiber* sprach davon, daß man auf dem Gesetzgebungswege versuchen solle, gewisse Delikte der Bagatellkriminalität herabzusetzen, also dem Opportunitätsprinzip zu unterwerfen. Ich rege an, einmal zu überlegen, ob es nicht noch einen anderen Weg gibt, die Polizei zu entlasten, indem man nämlich der Herrin des Ermittlungsverfahrens – und ich zitiere hier Herrn *Seeber*, der ja davon sprach, daß es nur eine Strafverfolgungsbehörde gebe – etwas mehr an Aufgaben überträgt, die bisher bei der Polizei liegen. Wir haben überall da, wo wir Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet haben, in Nordrhein-Westfalen auch die Kripo aufstocken müssen. Der Weg wäre ja auch anders zu gehen gewesen, nämlich daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sich das Personal besorgt hätten, das sie in die Lage versetzte, die Ermittlungsverfahren selbst durchzuführen. Und – ich habe ja gesagt, ich will Öl ins Feuer gießen – wenn man einmal überlegt, wieviel geprüfte Juristen und Wirtschaftswissenschaftler in Zukunft unsere Universitäten verlassen, die prädestiniert wären, auf diesem Gebiete tätig zu sein, für die wir aber trotz des wachsenden Stellenkegels bei der Polizei keine Stellen haben, dann meine ich, sei das ein Weg, die Polizei in gewisser Weise zu entlasten.

Zusammenfassung der Tagungsergebnisse

Abteilungspräsident Dr. Karl-Heinz Gemmer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Meine Damen und Herren,

haben Sie bitte Verständnis dafür, daß ich Ihnen in aller Kürze hier nur *die* Ergebnisse unserer Tagung wiedergeben kann, die sich mir als Gesamteindruck von dem Inhalt der Referate und Diskussionen eingeprägt haben und die mir persönlich einer Zusammenfassung wert erscheinen, weil sie sich auch bei Ihnen als Erinnerungsposten für die Ausrichtung Ihrer täglichen Arbeit einprägen sollten.

Sie erhalten darüber hinaus die gedruckte Vortragsfolge, in der Sie Referate und Diskussionen nachlesen können.

Die vorwiegend phänomenologischen Beiträge im ersten Teil unserer Tagung haben bestätigt, daß in der Bundesrepublik Verbrecherzusammenschlüsse mit kommerzieller Zielsetzung in zunehmendem Umfang tätig werden. Diese Entwicklung ist speziell zu beobachten an bestimmten

Formen der Eigentums-, Vermögens- und Gewaltkriminalität, so bei Seriendiebstahl von Kraftfahrzeugen zwecks Verschiebung in das Ausland, Warendiebstahl in großem Stile mittels Geschäftseinbruchs, Entwendung von Lastwagenladungen, Diebstahl von Kunstgegenständen, Raub und Erpressung, Bedrohung von Gastwirten, betrügerischem Wertpapier- und Grundstückshandel sowie an internationaler Steuerung des Rauschgifthandels und des illegalen Waffenhandels,

aber auch an kriminellen Aktivitäten im Umfeld dieser Straftaten, etwa der Bildung von Zuhälterorganisationen, der illegalen Monopolisierung des Nachtlebens usw.

Eine besondere Rolle spielen die Zusammenschlüsse von Tätern zur Begehung von politisch motivierten Gewaltdelikten.

Die Erscheinungen in ihrer Gesamtheit sind keine spezifisch bundesdeutsche Angelegenheit. Die ausländischen Referenten und Diskussionsteilnehmer haben über ähnliche Erfahrungen berichtet.

Was die Situation in der Bundesrepublik angeht, so waren sich die Teilnehmer von Polizei und Justiz in dem Urteil einig, daß hier eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit unseres Landes entsteht, da diese unternehmensähnlich geleiteten Zusammenschlüsse von Straftätern mit den herkömmlichen Methoden auf die Dauer nicht mehr erfolgversprechend bekämpft werden können. Meist haben die Initiatoren unter Ausnutzung ihrer Macht und aufgrund rechtlicher, technischer und finanzieller Möglichkeiten ein gut funktionierendes System aufgebaut, zum Teil quasi-legal getarnt und nach innen und außen abgeschottet.

Die Teilnehmer der Tagung haben versucht, dieses Bild kommerzieller Verbrecherzusammenschlüsse für die kriminalistischen Zwecke der Bekämpfung begrifflich zu fassen; denn diese Begriffsbestimmung erscheint nötig, da nur über eine einheitliche Sprachregelung die Entwicklung eines gemeinsamen Maßnahmenkataloges denkbar ist. Sie stimmten im wesentlichen den Kriterien zu, die bereits von der Fachkommission der AG Kripo erarbeitet und von Herrn *Boettcher* mit seinem Referat erläutert wurden. Es sollte allerdings der Ausdruck »organisierte Kriminalität« vermieden werden, da mit ihm festgeprägte Vorstellungen von einem anders strukturierten Verbrechen verbunden sind, die, das hat der Verlauf der Erörterungen deutlich gezeigt, auch in Zukunft zu Mißverständnissen führen werden, welche der Sache schaden. Die Teilnehmer wissen jedoch keinen anderen Oberbegriff anzubieten, sondern lediglich eine Alternative in Form einer deduktiven

Bestimmung des Inhaltes dieser Kriminalität, begangen oder gesteuert durch kommerzielle Verbrecherzusammenschlüsse. Eine enumerative Fassung der bekannten Erscheinungsformen kann, gestützt auf die von der Fachkommission der AG Kripo bereits erarbeiteten Indikatoren, ebenfalls vorläufige Grundlage zum Aufbau einer Bekämpfungsstrategie sein.

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit dieser Verbrecherzusammenschlüsse muß ihre präventive und repressive Bekämpfung nach einheitlichen Grundsätzen auf breiter Front und unter Ausnutzung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten von Polizei und Justiz erfolgen. Der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und kommunalen Stellen, wie Finanz-, Steuer-, Ausländer-, Gewerbebehörden, Ordnungsämter, Grenzschutz, Industrie- und Handelskammern kommt gerade für präventive Ziele besondere Bedeutung zu, ebenso dem engen Kontakt und Informationsaustausch mit Interpol sowie ausländischen Behörden und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung.

Im einzelnen wurden für die polizeiliche Arbeit u. a. die folgenden Vorstellungen entwickelt:

1. Die Methoden und Organisationsformen der polizeilichen Bekämpfung sollten zwischen Bund und Ländern koordiniert werden, wobei die exekutive Bearbeitung grundsätzlich Angelegenheit der Länder ist. Dem wurde durch den Auftrag der AG Kripo bereits Rechnung getragen.
2. Der einheitlichen Bekämpfungstaktik kommt besondere Bedeutung zu. Ein Konzept für polizeiliche Vorfeldarbeit muß wesentlicher Bestandteil dieser Taktik sein.
3. Bund und Länder unterhalten zentrale Stellen, die die Aufgabe haben, nach gleichen Erfassungsgrundsätzen Informationen über kommerzielle Verbrecherzusammenschlüsse zu sammeln, auszuwerten und auf Abruf verfügbar zu halten.
4. Ein Teil dieses Informationsbedarfs kann über eine Erweiterung der beobachtenden Fahndung und des Systems Ügit um datenverarbeitungsgerechte Merkmale für Tätergruppen abgedeckt werden.
5. Die zentralen Stellen sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Befugnis besitzen, Ermittlungen zu koordinieren, personelle und materielle Unterstützung zu gewähren und nötigenfalls auch selbst entsprechende Aufgaben zu übernehmen. Dr. Schreiber schlägt dazu die Bildung einer Sonderkommission vor.

Die Justiz sollte nach der Vorstellung der Tagungsteilnehmer parallel zu den polizeilichen Zentralstellen entsprechende Abteilungen bei den zentralen Staatsanwaltschaften einrichten, die die Strafsachen auch außerhalb des eigenen Landgerichtsbezirks vertreten können.

Staatsanwälten und Richtern sollte Gelegenheit geboten werden, sich bei gemeinsamen Fachtagungen mit der Polizei über die Entwicklung der Erscheinungsformen der Kriminalität und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu informieren.

Die sehr eindrucksvollen Fallschilderungen haben überzeugend dargelegt, daß solchen kommerziellen Verbrecherzusammenschlüssen nur mit besonderer Erfahrung, nicht aber mit Alltagsroutine begegnet werden kann.

Auch über Geschäftsverteilungspläne ließe sich erreichen, daß für ermittlungsleitende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und gerichtliche Entscheidungen Bearbeiter mit spezieller Fachkunde zuständig sind.

An den Gesetzgeber schließlich richtet sich die Forderung, die Anwendung des § 129 StGB mit einem der Schwere dieses Delikts angemessenen Strafraumen zu sichern und gegen Mitglieder solcher Verbrecherzusammenschlüsse eine Möglichkeit der Haftverschonung grundsätzlich auszuschließen. Ferner sollte erwogen werden, das Rechtsinstitut »Kronzeuge« in den deutschen Strafprozeß einzuführen.

Damit ist sicher noch längst nicht alles Wesentliche angesprochen. Außerdem ist mir klar, daß eine solche Kurzfassung der Arbeitsergebnisse einer Woche nicht Ihre ungeteilte Zustimmung finden wird, zumal wir uns mit einer recht schwierigen Materie befaßt haben, für die bei einer zudem nicht einheitlichen Interessenlage die Akzente unterschiedlich gesetzt werden können.

Ich will Ihnen zwar nicht die Gelegenheit zu einer Aussprache nehmen, denke jedoch, daß wir so kurz vor Tagungsende kaum mehr zu Beschlüssen über nennenswerte Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge kommen werden.

Vielleicht nehmen Sie diese Zusammenfassung als das bescheidene Vorrecht des Tagungsleiters.

Mir bleibt dann noch die angenehme Pflicht, Ihnen allen sehr herzlich für ihre Mitarbeit zu danken. Ich hoffe, daß Sie, wenn auch bei sehr schlechtem Wetter, am Rande der Tagung einige angenehme Stunden in meiner Heimatstadt verbringen konnten und zumindest aus diesem Grunde an diese Tage gerne zurückdenken werden.

Herrn Präsidenten Dr. *Herold* bitte ich, nun die Tagung offiziell zu beschließen und das Auditorium zu verabschieden.

Verabschiedung

Präsident Dr. Herold, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Herr Dr. Gemmer hat in seiner Zusammenfassung des in der Tagung gebotenen Stoffes bereits deutlich gemacht, welche Fülle von Fakten und Problemen in diesen Tagen hier ausgebreitet worden ist. Als nächster Abschnitt in der Bewältigung dieses komplexen Themas stellt sich nun die große Aufgabe der Systematisierung. Die Aufgabe der Gliederung der Mannigfaltigkeiten nach Ordnungsgesichtspunkten, also die Erhebung des einzelnen zum allgemeinen, des *Kasuistischen* zum Abstrakten, mit dem Ziel eben der Entwicklung eines in sich logisch geschlossenen Systems der Vorbeugung und Bekämpfung. In der Tat läßt es der internationale Diskussionsstand, der durch diese Tagung ja ganz wesentlich bereichert worden ist, zu, ein solches System zu entwickeln, das von der Definition des Gegenstandes bis zur Konkretisierung und Internationalisierung der Bekämpfungsmaßnahmen reicht und dabei alle Fragen der Vorfeldaufklärung, eines zentralisierten Meldedienstes anhand von Indikatoren der Früherkennung, der Automation des Nachrichtenaustausches ebenso einschließt wie dezentrale Organisationsmodelle und deren Ausstattung und Ausbildung und die notwendigen Erweiterungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die zeitlich vorhergehende Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes beschäftigte sich mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Polizei. Die Ergebnisse jener Tagung haben sich unmittelbar in die praktische Arbeit umgesetzt und wesentlich zu dem raschen Aufbau des polizeilichen Informationssystems INPOL beigetragen. Es ist zu hoffen, daß die diesjährige Tagung in gleicher Weise den Kampf gegen das organisierte Verbrechen intensivieren wird. Dafür, daß die Voraussetzungen für eine erfolversprechende Weiterarbeit geschaffen werden konnten, darf ich sehr herzlich danken den Herren Referenten aus dem In- und Ausland, die sich der Tagung zur Verfügung gestellt haben, ebenso wie dem Tagungsleiter Dr. Gemmer, nicht zuletzt auch Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Mitarbeit und Ihre wahrhaft unermüdliche Beteiligung.

Ich darf Ihnen allen die besten Wünsche mit auf die Heimreise geben. Das Bundeskriminalamt selbst aber wünscht sich sehr: »Auf Wiedersehen« im nächsten Jahr.

Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes

Die »Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes«, in der die Referate und Diskussionsbeiträge der im Bundeskriminalamt durchgeführten Arbeitstagungen enthalten sind, wird durch die Bundesdruckerei, Zweigbetrieb Neu-Isenburg, 6078 Neu-Isenburg 1, Postfach 11 10, bis einschließlich Band 20 (1972) zum Preis von 20,- DM pro Exemplar und ab Band 21 (1974) zum Preis von 23,- DM pro Exemplar ausgeliefert. Hinzu kommen bei allen Bänden die Kosten für Porto und Verpackung, bei Auslandsaufträgen zuzüglich Bankspesen.

Bisher sind folgende Bücher herausgegeben worden:

Lager-Nr.

- | | |
|------|--|
| 9301 | 1. »Bekämpfung des Falschgeldunwesens« (1954) <i>unverkäuflich</i> |
| 9302 | *) 2. »Bekämpfung der Jugendkriminalität« (1955) |
| 9303 | 3. »Bekämpfung von Glücks- und Falschspiel« (1955) |
| 9304 | 4. »Bekämpfung von Rauschgiftdelikten« (1956) |
| 9305 | 5. »Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung« (1956) |
| 9306 | 6. »Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren« (1957) |
| 9307 | 7. »Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte« (1957) |
| 9308 | 8. »Grundfragen der Kriminaltechnik« (1958) |
| 9309 | 9. »Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub« (1958) |
| 9310 | *) 10. »Kriminalpolitische Gegenwartsfragen« (1959) |
| 9311 | 11. »Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte« (1959) |
| 9312 | 12. »Internationale Verbrechensbekämpfung« (1960) |
| 9313 | *) 13. »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform« (1961) |
| 9314 | 14. »Brandermittlung und Brandverhütung« (1962) |
| 9315 | 15. »Grundfragen der Wirtschaftskriminalität« (1963) |
| 9316 | *) 16. »Vorbeugende Verbrechensbekämpfung« (1964) |
| 9317 | *) 17. »Kriminalpolizei und Technik« (1967) |
| 9318 | *) 18. »Grundlagenforschung und Kriminalpolizei« (1969) |
| 9319 | *) 19. »Fahndung« (1970) |
| 9320 | *) 20. »Datenverarbeitung« (1972) |
| 9321 | 21. »Organisiertes Verbrechen« (1974) |

*) frei verkäuflich